

Silvia Tellenbach
Einführung in das türkische Strafrecht

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.

Herausgegeben von Professor Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser, M.C.J.

Band S 92

Einführung in das türkische Strafrecht

von

Silvia Tellenbach



Freiburg im Breisgau 2003

Dr. phil. Silvia Tellenbach

Wissenschaftliche Referentin für die Türkei,
Iran und die arabischen Staaten am
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

ISBN 3-86113-902-2

© 2003 **edition iuscrim**

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, D - 79100 Freiburg i.Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: Reprodienst GmbH • Gündlinger Str. 8
D - 79111 Freiburg i.Br.

Vorwort

Fragen des türkischen Strafrechts tauchen auch in der deutschen Rechtspraxis immer wieder auf. In Asylverfahren stellen sie sich vornehmlich in bezug auf das Staatsschutzstrafrecht, in Abschiebeverfahren ist oft das türkische internationale Strafrecht von Bedeutung, so vor allem die ne bis in idem-Problematik, insbesondere im Rauschgiftbereich. Staatsanwaltschaften und Gerichte haben mit Fällen zu tun, in denen es um die Entführung oder gar Tötung von jungen türkischen Frauen geht; auch sie legen für die Einschätzung der individuellen Täterschuld Wert auf die Kenntnis des türkischen Rechts und der türkischen Rechtspraxis. Fragen nach der Tatortstrafbarkeit treten auf, von der Fahrerflucht bis zur Doppelpelehe.

Bisher fehlt eine Einführung, die deutschen Praktikern, aber auch sonstigen Türkei-Interessierten, allen voran den zahlreichen Jurastudenten, die aus der Türkei stammen, einen ersten Überblick und einen Einstieg ins türkische Strafrecht gibt. Daß dafür Interesse vorhanden ist, läßt der rasche Verkauf der von uns herausgegebenen zweisprachigen Ausgabe des Türkischen Strafgesetzbuchs vermuten, der eine zweite Auflage binnen kurzer Zeit notwendig machte.

Das Buch soll eine kurze Darstellung des im türkischen Strafgesetzbuch enthaltenen Kernstrafrechts bieten, mit Schwerpunktsetzungen bei den Fragen, die nach meiner langjährigen Erfahrung in Gutachtenanfragen besonders häufig angesprochen werden - und entsprechend mit der Freiheit, weniger Bedeutsames zu strafen oder gar wegzulassen. Dabei wird vor allem die Rechtsprechung dargestellt, die Lehre erst in zweiter Linie. Das ergibt sich auch aus dem Anliegen, der Praxis einen Leitfaden zu geben, der freilich in vielen Fällen kein Gutachten ersetzen kann.

Dabei sieht diese Einführung gewiß anders aus als eine Einführung, die in der Türkei für türkische Leser erscheinen könnte. Zum einen werden hier Schwerpunkte gesetzt, die sich vornehmlich am Interesse der deutschen Praxis orientieren. So tauchen z.B. immer wieder die Fragenkreise Blutrache oder Tötung aus Ehrengründen auf. Dagegen bleiben manche Probleme, die in türkischen Lehrbüchern breit behandelt werden, aber für den deutschen Leser weniger Bedeutung haben, im Hintergrund, z.B. die dort regelmäßig abgehandelte Frage, ob bei einem Delikt ein unbeendeter oder ein beendeter Versuch möglich ist.

Bei der Rechtsprechung wurden in erster Linie die großen kommentarähnlichen Rechtsprechungssammlungen von *Savaş/Mollamahmutoğlu* und *Malkoç/Güler* als

Grundlage für Zitate benutzt. Bei der Lehre wurden in türkischer Sprache die neueren großen Lehrbücher herangezogen, auf Aufsätze wurde dagegen seltener zurückgegriffen, es sei denn, sie seien besonders wichtig. Dafür war auch die erschwerte Zugänglichkeit in Deutschland ein Argument. Überdies ist daran zu erinnern, daß es eben nicht die Aufgabe einer Einführung sein kann, jegliche Position bis in die letzten Verästelungen darzustellen. Die relativ wenigen Titel in deutscher Sprache wurden dagegen ausgewertet, zumindest soweit sie neueren Datums sind. Für umfangreichere Literaturangaben seien Interessenten im übrigen auf den bibliographischen Teil des jeweiligen "Landesbericht Türkei" in den seit 1982 erscheinenden Bänden des Max-Planck-Instituts "Strafrechtsentwicklung in Europa" verwiesen.

Zur technischen Seite ist zu sagen, daß türkische Rechtsprechungssammlungen häufig abgekürzte Zitierweisen für ein Urteil benutzen und dabei nicht einheitlich sind, ja manchmal auch wesentliche Angaben fehlen. Ebenso sind Angaben zum Erscheinungsdatum eines Urteils bisweilen verschieden. Wo man bei unterschiedlichen Angaben feststellen konnte, welches Datum korrekt bzw. wie ein unvollständiges Aktenzeichen zu ergänzen war, wurde dieses angegeben, sonst blieb nur die Übernahme von der jeweils zitierten Fundstelle übrig.

Im Anhang I werden auch bestimmte Gesetze aus dem Nebenstrafrecht kurz behandelt, wobei man selbstverständlich im Einzelfall über die Auswahl streiten kann. Maßgeblich erschien hier einerseits die an den Verfahrenszahlen abzulesende praktische Bedeutung in der Türkei, andererseits ein spezielles Interesse des deutschen Markts, was sich wiederum in erster Linie an der Häufigkeit von diesbezüglichen Anfragen orientierte.

Seit Jahren wird in der Türkei eine Strafrechtsreform diskutiert. Ob es jedoch in absehbarer Zeit zu einer durchgreifenden Reform kommt oder ob es bei der Änderung einiger Vorschriften bleibt, muß abgewartet werden. Nach dem bisherigen Verlauf erschienen die Reformbestrebungen kein Grund, auf das Erscheinen des Buchs in seiner jetzigen Form zu verzichten. Im Anhang II werden diese kurz dargestellt.

Eine sehr kurze Skizze zum Strafprozeßrecht, das bis heute seine Abkunft von der deutschen Strafprozeßordnung nicht verleugnen kann, ist als Anhang III beigefügt, Anhang IV enthält einen Auszug aus den neuesten veröffentlichten türkischen Justizstatistiken.

Wer eine größere Arbeit zum türkischen Strafrecht verfaßt, muß seit beinahe 20 Jahren mit der Möglichkeit rechnen, daß binnen kurzem die ständig geplante, aber bisher nie verwirklichte Strafrechtsreform Wirklichkeit werden könnte. Aber die diskutierten Reformvorhaben basieren bei allen Änderungsvorschlägen im einzelnen dermaßen stark auf dem bisherigen Recht, daß selbst im Falle eines neuen Strafgesetzbuchs die Arbeit ihren Wert behielte.

Literatur und Rechtsprechung wurden bis Anfang 2003 berücksichtigt, Gesetze bis zum letzten Augenblick vor dem Umbruch; so konnte als letztes noch das Siebte Reformpaket vom 30. Juli 2003 Eingang in die Arbeit finden. Schließlich danke ich Frau *Irene Kortel*, die mit Akribie und Geduld die redaktionelle Arbeit geleistet hat.

Freiburg, im Juli 2003

Silvia Tellenbach

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
1. Zur Geschichte des Strafgesetzbuchs	1
2. Die Bedeutung des Nebenstrafrechts	5
3. Neueste Entwicklungen und Reformbestrebungen	6
4. Die Rolle der Rechtswissenschaft	9
ERSTES BUCH: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1-124)	11
1. Grundlagen	11
2. Räumliche Geltung des Strafrechts	14
2.1 Die Inlandstat (Art. 3)	14
2.2 Internationales Strafrecht (Art. 4-10a)	15
3. Die allgemeine Verbrechenslehre	21
3.1 Einführung	21
3.2 Tatbestandsmäßigkeit	23
3.3 Rechtfertigungsgründe (Art. 49-50)	23
3.4 Schuld	30
3.4.1 Schuldfähigkeit (Art. 46-48, 53-58)	30
3.4.2 Schuldformen - Vorsatz und Fahrlässigkeit (Art. 45)	32
3.4.2.1 Objektive Verantwortlichkeit	34
3.4.2.2 Schuldausschließungsgründe und mildernde Umstände ...	34
3.5 Besondere Erscheinungsformen der Straftat	47
3.5.1 Versuch (Art. 61-62)	47
3.5.2 Täterschaft und Teilnahme (Art. 64-67)	50
3.5.3 Konkurrenzen (Art. 68-80)	53
4. Die Rechtsfolgen der Straftat	55
4.1 Das Strafsystem (Art. 11-27, 30-43)	55
4.2 Die Maßregeln der Besserung und Sicherung (Art. 46-48)	58
4.3 Die Strafzumessung	59

4.3.1	Allgemeine Strafzumessungsregeln (Art. 29)	59
4.3.2	Strafmilderungsgründe (Art. 59)	60
4.3.3	Rückfall (Art. 81-88)	62
4.4	Strafaussetzung zur Bewährung (Art. 92-95 StGB, Art. 6 StVollzG Nr. 647 vom 13.7.1965 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4786 vom 8.1.2003)	63
4.4a	Bedingte Entlassung (Art. 19, Zusatzart. 2 StVollzG Nr. 647 vom 13.7.1965 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4786 vom 8.1.2003)	65
4.5	Verfahrenseinstellung gegen Zahlung der Mindeststrafe (Art. 119)	65
4.6	Das Erlöschen der öffentlichen Klage und der Strafe (Art. 96-118)	66
4.7	Das Strafregister (Strafregistergesetz Nr. 3682 vom 22.11.1990 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4778 vom 2.1.2003)	69
ZWEITES BUCH: VERBRECHEN (Art. 125-535d)		71
1.	Staatsschutzstrafrecht	71
1.1	Überblick	71
1.2	Separatismus (Art. 125)	71
1.3	Hochverrat (Art. 146)	76
1.4	Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande und Unterstützung einer solchen - Kronzeugenregelungen (Art. 168 ff.)	80
1.4.1	Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande (Art. 168)	80
1.4.2	Unterstützung einer bewaffneten Bande (Art. 169)	85
1.4.3	Kronzeugenregelungen (Gesetz Nr. 4959 vom 29.7.2003)	89
1.5	Verunglimpfung von Hoheitszeichen (Art. 145)	90
1.6	Verunglimpfung von Institutionen und Werten (Art. 159)	91
1.7	Aufruf zur Militärdienstverweigerung (Art. 155)	93
1.7a	Antiterrorgesetz (Gesetz Nr. 3713 vom 12.4.1991 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4963 vom 30.7.2003)	95
2.	Verbrechen gegen die Freiheit	100
2.1	Überblick	100
2.2	Freiheitsberaubung (Art. 179-187)	101
2.3	Nötigung (Art. 188) und Drohung (Art. 191)	103
2.4	Hausfriedensbruch (Art. 193-194)	106
2.5	Menschenschmuggel und Menschenhandel (Art. 201a, b)	108

3. Verbrechen gegen die Staatsverwaltung	109
3.1 Überblick	109
3.2 Unterschlagung im Amt - Erpressung im Amt - Bestechlichkeit (Art. 202-220)	112
3.2.1 Unterschlagung im Amt (Art. 202-208)	113
3.2.2 Bestechung und Bestechlichkeit (Art. 211-219)	116
3.2.3 Erpressung im Amt (Art. 209)	122
3.2a Vermögenoffenlegungsgesetz (Gesetz Nr. 3628 vom 19.4.1990)	123
3.3 Mißbrauch der Amtsgewalt und Vernachlässigung von Amtspflichten (Art. 228-240)	123
3.4 Folter und Mißhandlung (Art. 243-251)	129
3.5 Widerstand gegen die Staatsgewalt und Verbrechen gegen Amtsträger (Art. 254-265)	135
3.6 Verbrechen gegen Amtsträger (Art. 266-273)	138
3.7 Siegelbruch und Verwahrungsbruch (Art. 274-277)	140
4. Verbrechen gegen die Rechtspflege	141
4.1 Überblick	141
4.2 Vortäuschung von Straftaten und Falschverdächtigungen (Art. 283, 285)	141
4.3 Falschaussage und Meineid (Art. 286-293)	142
4.4 Strafvereitelung und Begünstigung (Art. 296-297)	144
4.5 Flucht und Gefangenenmeuterei (Art. 298-307)	145
4.5.1 Flucht (Art. 298-303)	145
4.5.2 Gefangenenmeuterei (Art. 304)	146
4.6 Eigenmächtige Rechtsausübung (Art. 308-310)	147
5. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung	148
5.1 Überblick	148
5.2 Aufforderung zur Begehung von Straftaten (Art. 311-312)	149
5.3 Bedrohung der Öffentlichkeit (Art. 312a)	156
5.4 Bildung einer kriminellen Vereinigung (Art. 313-315)	157
5.4a Gesetz über die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (Gesetz Nr. 4422 vom 30.7.1999 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4723 vom 6.12.2001)	158
6. Verbrechen gegen das öffentliche Vertrauen	159
6.1 Überblick	159

6.2	Fälschung von Geld, Wertpapieren öffentlichen Glaubens oder Wertzeichen (Art. 316-331)	159
6.3	Urkundenfälschung (Art. 339-349) und Fälschung von Personaldokumenten und Genehmigungen (Art. 350-357)	161
6.4	Betrügereien in Handel und Gewerbe (Art. 358-368)	167
7.	Verbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit	168
7.1	Überblick	168
7.2	Brandstiftung, Überschwemmung, Versenkung und andere gemeingefährliche Verbrechen (Art. 369-383)	169
7.3	Verbrechen gegen Transport- und Kommunikationsmittel (Art. 384-393)	171
7.4	Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit und in bezug auf Nahrungsmittel und Getränke (Art. 394-410)	172
7.4.1	Nahrungsmittel und Getränke (Art. 394-402)	172
7.4.2	Rauschgiftkriminalität (Art. 403-410)	173
8.	Vergehen gegen die Sittlichkeit und die Familienordnung	179
8.1	Überblick	179
8.2	Vergewaltigung, Verführung Jugendlicher und Verletzung des Schamgefühls (Art. 414-425)	180
8.3	Pornographie (Art. 426-428)	189
8.4	Entführung mit sexuellen Absichten oder zum Zweck der Eheschließung (Art. 429-434)	190
8.5	Verleiten zur Prostitution (Art. 435-436)	199
8.6	Ehebruch (Art. 440-444)	200
9.	Verbrechen gegen Personen	201
9.1	Überblick	201
9.2	Tötungsdelikte (Art. 448-455)	201
9.2.1	Einführung	201
9.2.2	Vorsätzliche Tötung (Art. 448-450)	202
9.2.3	Körperverletzung mit Todesfolge (Art. 452)	213
9.2.4	Kindestötung (Art. 453)	213
9.2.5	Verleitung zum Selbstmord (Art. 454)	215
9.2.6	Fahrlässige Tötung (Art. 455)	215
9.3	Körperverletzung (Art. 456-460)	216
9.3.1	Vorsätzliche Körperverletzung (Art. 456-458)	216
9.3.2	Fahrlässige Körperverletzung (Art. 459)	217

9.4	Gemeinsame Vorschriften zu Tötung und Körperverletzung (Art. 461-464)	217
9.5	Schwangerschaftsabbruch (Art. 468-472)	219
9.6	Mißbrauch von Erziehungs- und Zuchtmitteln und Mißhandlung von Familienangehörigen (Art. 477-479)	221
9.7	Üble Nachrede und Beleidigung (Art. 480-490)	223
10.	Vermögensdelikte	228
10.1	Überblick	228
10.2	Diebstahl (Art. 491-494)	229
10.3	Raub, Erpressung, räuberischer Diebstahl und räuberische Erpressung (Art. 495-502)	234
10.4	Betrug und Bankrott (Art. 503-507)	237
	10.4.1 Betrug (Art. 503-505)	237
	10.4.2 Bankrott (Art. 506-507)	241
10.4a	Scheckgesetz (Gesetz Nr. 3167 vom 19.3.1985 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4814 vom 26.2.2003)	241
10.5	Unterschlagung (Art. 508-511)	242
10.6	Hehlerei (Art. 512)	244
10.6a	Geldwäsche (Gesetz Nr. 4208 vom 13.11.1996 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4782 vom 2.1.2003)	245
10.7	Sachbeschädigung (Art. 516-521)	246
10.8	Nutzung ohne Gegenleistung (Art. 521a-521b)	247
10.9	Gemeinsame Vorschriften (Art. 522-524)	247
11.	Straftaten auf dem Gebiet der Informatik	250
	DRITTES BUCH: ÜBERTRETUNGEN (Art. 526-584)	253
	Anhang I Materielles Strafrecht	255
1.1	Medienstrafrecht	255
1.2	Versammlungs- und Demonstrationsgesetz (Gesetz Nr. 2911 vom 6.10.1983 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4963 vom 30.7.2003)	260
1.3	Atatürk-Gesetz (Gesetz Nr. 5816 vom 25.7.1951)	260
1.4	Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz (Gesetz Nr. 2004 vom 19.6.1932 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4949 vom 17.7.2003)	261
1.5	Verkehrsdelikte (Gesetz Nr. 2918 vom 13.10.1983 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4896 vom 17.6.2003)	263

1.6	Umweltrecht	264
1.7	Militärstrafrecht	265
Anhang II Entwurf eines neuen türkischen StGB		266
Anhang III Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrecht		271
Anhang IV Entscheidungen der Strafgerichte im Jahr 2000		275
1.	Strafgesetzbuch	275
2.	Nebengesetze	280
Literaturverzeichnis		281
Stichwortverzeichnis		295

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABD	Ankara Barosu Dergisi (Zeitschrift der Anwaltskammer von Ankara)
Abs.	Absatz
AD	Adalet Dergisi (Justizzeitschrift)
a.F.	alte Fassung
AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung)
a.l.i.c.	actio libera in causa
AMKD	Anayasa Mahkemesi Kararları Dergisi (Zeitschrift für Entscheidungen des Verfassungsgerichts)
Art.	Artikel
ATG	Antiterrorgesetz (Gesetz Nr. 3713 vom 12.4.1991 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4928 vom 15.7.2003)
Aufl.	Auflage
Bd., Bde.	Band, Bände
BevPlG	Bevölkerungsplanungsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CGK	Ceza Genel Kurulu (Großer Strafsenat)
CMUK	Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu (StPO)
CPT	European Committee for the Prevention of Torture
DEP	Demokrasi Partisi (Demokratische Partei)
DGM	Devlet Güvenlik Mahkemesi (Staatssicherheitsgericht)
d.h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
Diss.	Dissertation

dtStGB	deutsches Strafgesetzbuch
E.	Esas (Rechtssache)
ed., eds.	editor, editors
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f./ff.	folgende/fortfolgende
g	Gramm
gen. ed.	general editor
HADEP	Halkın Demokrasi Partisi (Demokratische Volkspartei)
HEP	Halkın Emek Partisi (Arbeitspartei des Volkes)
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
İBD	İstanbul Barosu Dergisi (Zeitschrift der Anwaltskammer von Istanbul)
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
İHD	İnsan Hakları Derneği (Menschenrechtsverein)
İKİD	İlmi ve Kazai İçtihatlar Dergisi (Zeitschrift für Lehre und Rechtsprechung)
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
İÜHFM	İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul)
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz

K.	Karar (Entscheidung, Beschluß)
Kap.	Kapitel
KAS Auslandsinformationen	Konrad-Adenauer-Stiftung Auslandsinformationen
kg	Kilogramm
lit.	litera
m., md.	madde (Artikel)
MHP	Milliyetçi Hareket Partisi (Partei der Nationalen Bewegung)
MilStGB	Militärstrafgesetzbuch
MilStPO	Militärstrafprozeßordnung
Mio.	Million/en
MİT	Millî İstihbarat Teşkilatı (türkischer Geheimdienst)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.w.RsprN.	mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
PKK	Partiya Karkeren Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
RKD	Resmî Kararları Dergisi (Amtliche Entscheidungssammlung)
RTÜK	Radyo ve Televizyon Üst Kurulu (Oberster Radio- und Fernsehrat)
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StSG	Staatssicherheitsgericht
StSG-Gesetz	Staatssicherheitsgerichtsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz (Gesetz Nr. 647 vom 13.7.1965 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4786 vom 8.1.2003)
StVG	Straßenverkehrsgesetz

SZ	Süddeutsche Zeitung
TCK	Türk Ceza Kanunu (StGB)
TDKP	Türkiye Devrimci Komünist Partisi (Türkische revolutionäre kommunistische Partei)
THKP/C-Devrimci Sol	Türkiye Halk Kurtuluş Partisi/Cephesi - Devrimci Sol (Volksbefreiungspartei der Türkei/Front - Revolutionäre Linke)
TL	türkische Lira
türkStGB	türkisches Strafgesetzbuch
u.a.	und andere, unter anderem
u.ä.	und ähnliche
u.U.	unter Umständen
v.	versus
Verf.	Verfassung; Verfasser/in
VerfGE	Verfassungsgerichtsentscheidung
Verw.	Verweis
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
YD	Yargıtay Dergisi (Zeitschrift des Kassationshofs)
YKD	Yargıtay Kararları Dergisi (Entscheidungssammlung des Kassationshofs)
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z.B.	zum Beispiel
ZfTS	Zeitschrift für Türkeistudien
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZKG	Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
Zusatzart.	Zusatzartikel
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

1. Zur Geschichte des Strafgesetzbuchs

Für die Türkei bedeutete die Gründung der Republik nicht nur das Streben nach einem Bruch mit der islamischen Tradition, so wichtig das auch gewesen sein mag, sondern vor allem das Einschlagen des Weges nach dem Westen, den Anschluß an Europa. Die Übernahme des europäischen Rechts ohne Wenn und Aber und salvatorische Klauseln zugunsten islamischer Institutionen war dabei ein wichtiger Schritt, aber Rezeption vollzieht sich nicht nur durch Verabschiedung eines Gesetzes allein, sondern sie ist ein Prozeß, der erst vollendet ist, wenn nach Jahrzehnten, ja Generationen, das Recht ein Bestandteil der gelebten eigenen Rechtskultur geworden ist, was nicht ausschließt, daß sich in manchen Punkten neue Formen entwickelt haben.¹

Im Strafrecht und Strafprozeßrecht² brachte die entschlossene Hinwendung zu Europa für die Türkei in geringerem Maße einen Bruch mit der Vergangenheit mit sich als z.B. im Zivilrecht. Denn während dieses im wesentlichen noch vom Islam geprägt war, hatte er im Straf- und Strafprozeßrecht bereits seit langem schon sehr viel weniger Gewicht. Diejenigen Teile des Strafrechts, die durch die islamische Religion als bindend vorgegeben erachtet wurden, waren von jeher auf wenige Delikte beschränkt,³ alle weiteren Delikte hatte die Obrigkeit im Rahmen der islamischen Prinzipien festzulegen. Das hatte dem Strafrecht in den islamischen Staaten - was heute meist wenig beachtet wird - schon immer eine große Flexibilität verliehen. Gerade im Osmanischen Reich war diese Möglichkeit schon seit

1 Vgl. zur Rezeption in der Türkei vor allem *Hirsch*, Rezeption als sozialer Prozeß.

2 Mit Rücksicht auf den Leserkreis, dem türkischsprachige Literatur nicht zugänglich ist, wird hier im folgenden zur Einführung Literatur in westlichen Sprachen zitiert. Die neueste Einführung ins türkische Straf- und Strafprozeßrecht in einer westlichen Sprache bietet *Yenisey*, *Fundamentals of Turkish Criminal Law and Criminal Procedure Law*. Eine ältere ausführliche Darstellung, die trotz mancher Änderungen bis heute noch von Wert ist, findet sich bei *Önder*, *Das türkische Strafrecht. Einzelheiten der neueren Entwicklung bei Önder/Endruweit*, *Neue Entwicklungen im türkischen Strafrecht*, ZStW 78 (1966), 308-329; *Yenisey*, *Die Entwicklungen im türkischen Strafrecht von 1960 bis 1983*, ZStW 96 (1984), 210-240; *Tellenbach*, *Straf- und Strafprozeßrecht*, in: *Scholler/Tellenbach*, *Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung*, 145-170; *dies.*, *Landesbericht Türkei*, in: *Eser/Huber*, *Strafrechtsentwicklung in Europa*, *Landesberichte 1982/1984*, 1984/1986, 1986/1988, 1989/1992, 1993/1996.

3 Diebstahl, Straßenraub, Alkoholgenuß, illegaler Geschlechtsverkehr und Verleumdung wegen illegalen Geschlechtsverkehrs, nach einigen Autoren noch Apostasie und Rebellion, ferner die Talionsstrafen für Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, vgl. *El-Baradie*, *Gottes-Recht und Menschen-Recht*, 96 ff.

Jahrhunderten für Regelungen genutzt worden, die über spezifisch islamische Grenzen längst hinausgegangen waren.⁴ Selbst der islamische Kernbereich war bereits stillschweigend eingeschränkt worden.⁵ Diese Grundkonstellation ermöglichte es auch, ohne einen Zusammenstoß mit Gegnern einer Modernisierung schon sieben Monate nach dem Ergehen des Tanzimat-Erlasses von 1839 ein wenn auch noch bruchstückhaftes Strafgesetzbuch in Kraft zu setzen, in dem so wichtige Prinzipien wie die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz Ausdruck fanden.⁶ Dieses Gesetz wurde allerdings schon 1851 durch ein noch kurzlebigeres weiteres Strafgesetz ergänzt, dem dann 1858 das Strafgesetzbuch folgte, das mit einigen Änderungen bis 1926 in Kraft blieb. Es basierte - ähnlich wie die 1879 erlassene Strafprozeßordnung - auf dem französischen Recht, garantierte aber Privatpersonen noch die Rechte, die ihnen von der Scharia eingeräumt werden (Art. 1 StGB), was vor allem noch die vergeltenden Talionsstrafen und Blutgeld ermöglichte. Das Osmanische Reich schlug den Weg nach Westen im Straf- und Strafprozeßrecht also zunächst im wesentlichen über das französische Recht ein, und man könnte meinen, es hätte nahegelegen, sich nach der Revolution weiterhin an diesem Recht zu orientieren, z.B. diese beiden Gesetzeswerke mit einigen Änderungsgesetzen in Kraft zu lassen.⁷ Das geschah jedoch nicht. Schon lange war das Strafgesetzbuch so "uneinheitlich und unübersichtlich ..., daß es praktisch kaum noch brauchbar war",⁸ und Überlegungen, ein völlig neues Strafgesetzbuch zu erlassen, hatten bereits vor dem Ersten Weltkrieg zu Bestrebungen nach einer umfassenden Strafgesetzreform geführt. Dabei waren 1909 bereits weite Teile des italienischen Strafgesetzbuchs ins Türkische übersetzt worden, weil man es für "wunderbar" hielt.⁹ Auch wenn die Anläufe zu einer umfassenden Reform erfolglos blieben, so war doch bereits ein großes Änderungsgesetz von 1911 maßgeblich durch das italienische Recht beeinflusst worden.¹⁰ Im türkischen Straf- und Straf-

4 Vgl. z.B. *Heyd*, *Studies in Old Ottoman Criminal Law*.

5 Vgl. *Mumcu*, *70 Jahre westliches Recht in der Türkischen Republik*, 28.

6 Auszüge aus diesem Gesetz in französischer Sprache finden sich bei *Miras*, *Le Tanzimat et son système législatif*, *Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul* 26-28 (1967), 1-40 (20 ff.). Vollständige Texte der Gesetze von 1840, 1851 und 1858 bei *Gökçen*, *Tanzimat Dönemi Osmanlı Ceza Kanunları*, 95 ff.

7 *Dönmezer*, *Cumhuriyet Ceza Hukukunu Getiren Sebeplere Toplu Bakış*, 21-38 (36 ff.).

8 *Önder*, *Das türkische Strafrecht*, 427.

9 *Önder*, a.a.O., m.w.N.

10 Während die Entscheidung für das italienische Strafgesetzbuch daher nicht überraschend war, war keineswegs vorgezeichnet, daß die deutsche StPO übernommen werden würde. Es lag vielmehr nahe, sich für das Verfahrensrecht an dem gleichen Land zu orientieren wie für das materielle Recht, also an Italien. Das war auch tatsächlich der ursprüngliche Plan, bis man schon in einem fortgeschrittenen Stadium der Übersetzungen zu der Auffassung kam, daß die italienische StPO für die Verhältnisse in der Türkei ungeeignet sei. Die

prozeßrecht sind heute also nicht einmal mehr in Spurenelementen Reste eines islamisch bestimmten Strafrechts zu finden.

Daß 1926 das italienische Strafgesetzbuch, der Codice Zanardelli von 1889, übernommen wurde, hing also maßgeblich damit zusammen, daß es seinerzeit als das modernste seiner Zeit galt, was allerdings nicht ausschloß, das es in der Folgezeit häufig nach der französischen Lehre kommentiert wurde.¹¹ Man nahm auch keineswegs alle Vorschriften des Codice Zanardelli unbesehen hin. Es gab einige Bereiche, in denen man das italienische Recht beiseite ließ und Regelungen aus dem osmanischen Recht beibehielt. Das ist vor allem an den Stellen geschehen, an denen das italienische Recht nicht streng genug erschien. Die Todesstrafe, die im Codice Zanardelli bereits abgeschafft war, blieb im türkischen Recht erhalten und wurde auch praktiziert, erst nach dem Zweiten Weltkrieg zeichnete sich ein deutlicher Rückgang ab, seit 1960 wurde sie nur noch in den ersten Jahren nach den jeweiligen Militärinterventionen vollstreckt.¹² Gegen Taten, die für das neue Staatswesen bedrohlich erschienen, wurde schärfer vorgegangen als in Italien. Bei den Staatsschutzdelikten blieb es meist bei hohen Strafen, wie sie aus dem osmanischen Recht Tradition waren; auch im Bereich der Tatbestände gab es noch eine Reihe von Unterschieden, und schließlich wurden Vorschriften geschaffen, die islamische Tendenzen hart verfolgten. Dabei ist vor allem schon an die Urform des erst 1991 abgeschafften Art. 163 zu denken, der die Gründung und Teilnahme an islamischen Organisationen und die entsprechende Propaganda bestrafte; erwähnt sei aber auch, daß der Kanzelparagraph des italienischen Strafrechts in dieser Situation der laizistischen Ausrichtung des neuen Staats gelegen kam und als Art. 241 im türkischen Strafgesetzbuch wieder auftaucht, wenn er auch in der Strafverfolgungspraxis heute (noch?) bedeutungslos ist.

Gerichtsorganisationen in Italien und in der Türkei seien unterschiedlich, man befürchtete eine sehr lange Verfahrensdauer, und man wußte überdies, daß auch aus Italien selbst Kritik an der eigenen StPO laut geworden war. So schwenkte man auf Vorschlag des Istanbuler Professors *Tahir Taner* auf die deutsche StPO um, die nach kurzer Übersetzungszeit und Beilegung einiger zwischenzeitlich aufgekommener Streitpunkte 1929 als Gesetz angenommen wurde. Vgl. dazu *Önder*, Die Entwicklung und Rezeption des Straf- und Strafverfahrensrechts in der Türkei, ZStW 70 (1958), 313-322 (319). Eine mittlerweile veraltete deutsche Übersetzung (von 1981) der türkischen StPO bei *Önder*, Die türkische Strafprozeßordnung; vgl. demnächst eine neue Übersetzung von *Tellenbach* in der Reihe "Sammlung Ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung".

11 Darauf weist *Dönmezer* hin und sieht den Grund darin, daß eben doch nur wenige türkische Juristen mit dem italienischen Recht vertraut waren; *Dönmezer*, Bakış, 27.

12 Vgl. *Gürelli*, Türk Hukukunda Ölüm Cezası, 183-197 (188 ff.); *Tellenbach*, Zur Anwendung der Todesstrafe, in: Wunsch, XXV. Deutscher Orientalistentag, 237-243.

Allerdings wurde das StGB in den vergangenen Jahrzehnten etwa 60mal geändert.¹³ Neben den beiden frühen großen Änderungsgesetzen von 1933 und 1936 gab es noch einige größere Aktionen wie die Änderungen von 1953 und 1990/1991, daneben zahlreiche kleine Änderungsgesetze.

Die Gesetze von 1933 und 1936¹⁴ brachten neben einer Reihe von redaktionellen Änderungen und innertürkisch bedingten Korrekturen eine stärkere Angleichung an den neuen italienischen Codice Rocco von 1930, jetzt auch deutlich in Bereichen wie den Staatsschutzdelikten, die allerdings in den folgenden Jahrzehnten in der Türkei durch weitere Strafschärfungen, aber auch durch eine schrittweise Aufgabe des Gewaltelements bei den Organisations- und Propagandatatbeständen der Art. 141, 142 eine durchaus eigene Entwicklung nahmen. Diese wurde zwar durch das Antiterrorgesetz von 1991 mittlerweile weitgehend zurückgenommen, aber nicht vollständig rückgängig gemacht.¹⁵ Aber damit scheint die Rolle des italienischen Strafgesetzbuchs als direktes Vorbild für das türkische StGB erschöpft zu sein. 1940 verschwand eine geplante Strafrechtsreform, die sich ebenfalls noch an den Codice Rocco anlehnte, in der Schublade, u.a. mit dem Argument, daß man das Recht des faschistischen Italien nicht übernehmen wollte; ein weiterer gleichermaßen italienisch orientierter Reformversuch von 1958 wurde ebenfalls fallengelassen.¹⁶

Auffallend ist, daß die Zahl der Tatbestandsmodalitäten ständig vermehrt und die Strafen verschärft wurden. Besonders deutlich wird das bei der großen Änderung von 1953, bei der es zu Strafschärfungen bei den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten, bei Diebstahl, Raub, Sexualdelikten, Rauschgiftdelikten und weiteren Straftaten kam. Das Änderungsgesetz von 1953 scheint in einem Gegensatz zu der Liberalisierung in sonstigen Lebensbereichen Anfang der 1950er Jahre zu stehen, ist aber damit begründet worden, daß gerade deswegen schärfere Strafdrohungen den Bürgern vor Augen führen sollten, daß sie ihre Freiheiten nicht mißbrauchen dürften.¹⁷ Dagegen bestand noch 1977 Grund für den Hinweis, daß Fälle

13 Für die Änderungen bis Anfang 2001 vgl. *Tellenbach*, Das Türkische Strafgesetzbuch - Türk Ceza Kanunu. Deutsche Übersetzung und Einführung von Silvia Tellenbach, 2. Aufl. Freiburg 2001.

14 Zur Gesetzgebung im Straf- und Strafprozeßrecht von 1936 und 1938 vgl. *Hirsch*, Türkei, Legislazione Internazionale VI (1937), 863-1009 (948 ff.); *ders.*, Türkei, Legislazione Internazionale VII (1938), 457-577 (542 ff.).

15 Siehe unten 2. Buch, 1.7a.

16 *Dönmezer*, Cinquantenaire, 15-36 (19).

17 *Dönmezer*, a.a.O., 27.

von Entkriminalisierung oder Strafmilderung selten seien.¹⁸ Erst in jüngster Zeit sind derartige Fälle häufiger anzutreffen: 1990 wurde die Todesstrafe für zahlreiche Delikte gestrichen, und im Rauschgiftbereich wurden auch die hohen Freiheitsstrafen zurückgenommen;¹⁹ eine weitere bedeutsame Entkriminalisierung, die Streichung der Art. 140-142 und 163 StGB durch das Antiterrorgesetz, folgte 1991. Im Jahr 2002 wurde die Todesstrafe, die seit 1984 nicht mehr vollstreckt worden war, in Friedenszeiten endgültig abgeschafft.²⁰

2. Die Bedeutung des Nebenstrafrechts

Bedeutsame Weiterentwicklungen des türkischen Strafrechts spielten sich keineswegs nur im StGB, sondern auch häufig in Gesetzen außerhalb des StGB ab und betrafen sowohl die Entwicklungen bekannter wie auch die rechtliche Bewältigung neuer Materien, so z.B. das Gesetz Nr. 647 vom 13.7.1965, welches das Sanktionenrecht heute maßgeblich bestimmt, das Jugendgerichtsgesetz Nr. 2253 vom 7.11.1979, das bisher für Straftäter unter 15 Jahren galt und erst im Juli 2003 auf Straftäter bis zu 18 Jahren erweitert wurde,²¹ ebenso das Straßenverkehrsstrafrecht oder wichtige Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts (Scheckgesetz!). "Vorbelastrungen" durch Traditionen scheiden hier aus. Es lassen sich auch keine Einflüsse einer einzigen bestimmten Rechtsordnung mehr ablesen. Dagegen spielt bei den modernen türkischen Gesetzen die Möglichkeit einer internationalen Kommunikation eine zunehmende Rolle.²²

Nebenstrafrechtliche Gesetze regeln Materien außerhalb des Strafgesetzbuchs, die Klammer zum Strafgesetzbuch wird aber durch Art. 10 StGB hergestellt, wonach die Bestimmungen des StGB auch für die Nebengesetze gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Das Nebenstrafrecht mag zwar dogmatisch nicht besonders

18 Vgl. auch für den Stand von 1977 *Dönmezer*, a.a.O., 25.

19 Gesetz Nr. 3679 vom 11.1990.

20 Gesetz Nr. 4771 vom 3.8.2002, nachdem die Verfassungsänderung durch das Gesetz Nr. 4709 vom 3.10.2001 die Todesstrafe zwar ebenfalls schon sehr beschränkt, sie aber für terroristische Delikte noch bestehen gelassen hatte.

21 Gesetz Nr. 4963 vom 30.7.2003.

22 Besonders augenfällig ist das z.B. im Umweltrecht (bei dem das Strafrecht in der Türkei jedoch im Gegensatz zur Bundesrepublik zurücktritt). Es stellt ja in allen Ländern eine völlig neu zu gestaltende Rechtsmaterie dar, und es fällt auf, daß der Vorrat der international diskutierten Lösungsmöglichkeiten für zahlreiche Rechtsfragen einem nicht ganz kleinen Kreis türkischer Interessenten gut bekannt ist. Auch die entsprechende Gesetzgebung zieht nach einigen Anlaufschwierigkeiten nach, problematisch ist allerdings auch hier noch die Umsetzung in die Praxis. Vgl. *Tellenbach*, Landesbericht Türkei, in: Heine, Umweltstrafrecht in mittel- und südeuropäischen Ländern, Freiburg 1997, 547-640.

interessant sein, verdient aber vor allem wegen seiner erheblichen praktischen Bedeutung Erwähnung. Einen Eindruck davon geben die folgenden Verfahrenszahlen. So wurden 2000 1.749.853 Anklagen mit insgesamt 2.195.907 Angeklagten erhoben, von diesen erfolgten 1.237.762 Anklagen mit 1.423.347 Angeklagten wegen Verstoßes gegen nebenstrafrechtliche Vorschriften, also fast drei Viertel aller Anklagen und fast zwei Drittel aller Angeklagten. Dabei lagen das Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz mit 705.086 Anklagen (786.604 Angeklagte) und das Scheckgesetz mit 262.611 Anklagen (281.881 Angeklagte) an der Spitze, gefolgt vom Straßenverkehrsgesetz mit 146.657 Anklagen (153.574 Angeklagte) und vom Forstgesetz mit 28.209 Anklagen (33.916 Angeklagte).²³

3. Neueste Entwicklungen und Reformbestrebungen

Seit den 1980er Jahren wurde an einer umfassenden Reform gearbeitet, bei der 1987 der Vorentwurf eines Strafgesetzbuchs und 1989 dessen überarbeitete Fassung vorgelegt wurde. Nach mehreren Jahren folgte 1997 dann eine dritte Fassung des Entwurfs, die sich aber von den früheren Fassungen nicht wesentlich unterscheidet. Ihr begrüßenswertester Änderungsvorschlag war die Abschaffung der Todesstrafe, der mittlerweile bereits Gesetz geworden ist. Der Entwurf ist seitdem in der Diskussion und wird immer wieder geändert und ergänzt.²⁴ Anlaß für die Reformbestrebungen sind zahlreiche heute als Mängel empfundene Punkte des geltenden Gesetzes.²⁵ Die Kritik reicht vom Monieren sprachlicher Mängel über die fehlende Abstimmung mit anderen, strafrechtliche Regelungen betreffenden Gesetzen bis zu Klagen über veraltete Normen, z.B. beim Sanktionensystem, bis zur Bemängelung gravierender Lücken, z.B. im Allgemeinen Teil beim Versuch, bei der Teilnahme, bei den Rechtfertigungsgründen, bei der Schuld, aber auch bei den Maßregeln der Sicherung und Besserung.²⁶ In dem Entwurf waren dann neben Änderungen im Besonderen Teil vor allem ein differenziertes System zum Internationalen Strafrecht, eine ausführliche Regelung der Rechtfertigungsgründe, erstmals eine gesetzliche Definition der Fahrlässigkeit und die Aufgabe des Unterschieds zwischen Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit vorgesehen. Unverändert aber soll der bisherige Art. 44 StGB bleiben:

23 www.adli-sicil.gov.tr/istatist.htm.

24 So wurden z.B. einige wichtige Vorschriften zum Völkerstrafrecht eingefügt.

25 Vgl. dazu Türk Ceza Kanunu Öntasarısı, 174 ff.

26 Hier mag die internationale Entwicklung zwar in Kreisen der Wissenschaft bekannt geworden sein, zu einer Umsetzung in Gesetz und Justizpraxis ist es aber nicht gekommen.

"Unkenntnis des Gesetzes entschuldigt nicht" (Art. 2 des Entwurfs),²⁷ und das, obwohl die Vorschrift eigentlich die Anerkennung des Verbotsirrtums ausschließt, was mit Hinblick auf die Unvereinbarkeit mit dem Schuldgrundsatz scharf kritisiert wird.²⁸ Grundlegend geändert werden sollte auch das Sanktionensystem mit der Tendenz einer Reduzierung von Freiheitsstrafen²⁹ und einem stärkeren Einsatz von Geldstrafen, vor allem sollte auch ein ausgefeiltes System von Maßregeln neben die Strafen treten. Ob diese dritte Fassung Gesetz wird oder sich der Gesetzgeber wieder damit begnügt, einige der dort vorgesehenen Regelungen in das bisherige Strafgesetzbuch einzufügen, bleibt abzuwarten.³⁰

Abgesehen von diesen Reformbestrebungen gab es eine Reihe von Themen, die die Öffentlichkeit stark beschäftigten und das Bewußtsein für bestimmte Rechtsfragen wachsen ließ. Das führte zu weiteren Bestrebungen nach Gesetzesänderungen, die teilweise auch durchgesetzt wurden. Seit Jahren stehen in der Diskussion die Menschenrechte ganz oben auf der Tagesordnung. Dabei ging es im strafrechtlichen Bereich in erster Linie um die Todesstrafe und ihre Abschaffung sowie um die Folter und die Möglichkeiten, sie zu verhindern, außerdem um die Ausweitung der Meinungsfreiheit. - Ferner schien ein schwerer Verkehrsunfall im November 1996 bei Susurluk, bei dem ein Abgeordneter, ein hoher Polizeibeamter, ein steckbrieflich gesuchter Mafiaboss und eine Prostituierte im selben Auto saßen und den nur der Abgeordnete überlebte, einen Vorhang zu zerreißen, hinter dem Verbindungen zwischen Staat und organisiertem Verbrechen in einem Maße sichtbar wurden, das die Öffentlichkeit nachhaltig erschütterte. Der Vorfall trug

27 Dieser Punkt scheint besonders umstritten zu sein. Während eine Regelung für den unvermeidbaren Verbotsirrtum in den Entwürfen von 1987, 1989 und der ersten Form des Entwurfs fehlte, wurde eine solche später eingefügt (vgl. den Stand von 2000), dann aber wieder fallen gelassen.

28 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu 1994, 540 ff. m.w.N. Die Zahl höchstrichterlicher Entscheidungen, bei denen es auf diese Frage ankommt, ist gering, obwohl derartige Konstellationen mit der zunehmenden Anwendung des Nebenstrafrechts häufiger vorkommen dürften. Zumindest eine vielzitierte Entscheidung von 1952 (!) (Großer Strafsenat vom 10.10.1952, 941/942) versucht, den Wortlaut des Art. 44 zu umgehen.

29 *Dönmezer*, Cinquantenaire, 29, sagt, daß Strafen, um in der Türkei ernst genommen zu werden, streng sein müßten, daß aber keinerlei Untersuchungen vorlägen, die darüber Aufschluß gäben, ob diesen gesetzlichen Regelungen eine präventive Wirkung zukäme, zumal die meisten verhängten Strafen nicht voll verbüßt würden, weil es in relativ kurzen Abständen immer wieder Amnestien gäbe. *Önder*, Entwicklung, 316, meint zu diesem Thema, die Strafverschärfungen von 1953 seien ohne Wirkung geblieben, die Zahl der Straftaten hätte keineswegs abgenommen.

30 So wurden 1990/1991 z.B. präzisere Strafzumessungsregeln (Art. 29), eine vereinfachte Definition der Bestechung (Art. 211), die Anrechnung ausländischer Freiheitsstrafen im Fall des Art. 403 IV oder die Einschränkung der Privilegierung bei der Tötung Neugeborener (Art. 453) auf die Mutter eingeführt.

dazu bei, daß die Organisierte Kriminalität, die in diesen Jahren international zum Thema wurde, auch in der Türkei in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückte und als Problem des eigenen Landes wahrgenommen wurde. 1999 kam es zum Erlaß eines Gesetzes gegen die Organisierte Kriminalität. Ebenso wuchs in dieser Zeit die Sensibilität für die Korruption großen Stils. Die Korruption im Kleinen nahm jeder Bürger im Alltag wahr. Er ging auch davon aus, daß in Staat und Politik Korruption großen Ausmaßes an der Tagesordnung war, aber ein Gefühl der Aussichtslosigkeit eines Kampfes gegen diese war vorherrschend und hatte Passivität zur Folge. Fälle wie die Korruptionsvorwürfe gegen die ehemalige Ministerpräsidentin *Çiller* und deren unterbliebene Aufklärung führten auch hier zu einer Änderung des Denkens und allmählich zur Schaffung von Gesetzen, die z.B. eine größere Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ermöglichen sollten.

Die größte Schubkraft für Reformen ging aber von der 1999 erklärten Beitrittspartnerschaft der Türkei für die Europäische Union aus. Für die Türkei war seitdem klar, daß vor der Aufnahme in die EU die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien "Institutionelle Stabilität als Garantie für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten" stand. Das machte eine ganze Reihe von Gesetzesänderungen in unterschiedlichen Rechtsgebieten sowie deren tatsächliche Umsetzung in die Praxis erforderlich. Im Strafrecht führte das, wie bereits gesagt, zur Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten, zu einer Verschärfung der Strafe für Folter und Mißhandlung und zu einem Verbot, diese Strafen zur Bewährung auszusetzen oder in Geldstrafen umzuwandeln, vor allem aber zu einer Zunahme der tatsächlich eingeleiteten Strafverfahren. Im Bereich der Meinungsäußerungsfreiheit wurde der Anwendungsbereich der Art. 159 und 312 II StGB eingeschränkt. Art. 8 Antiterrorgesetz wird dieser Tage abgeschafft. Weitere neu eingeführte Strafvorschriften richten sich gegen Schleusertum und Menschenhandel. Im Strafprozeßrecht wurden bei Personen, die einer Tat verdächtigt werden, die in die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte fällt, die Polizeihaftzeiten weiter verkürzt und die Rechte der Verteidigung gestärkt. Im Strafvollzug wurde seit 2001 ein System von Vollzugsrichtern eingeführt, die als Beschwerdeinstanz für die Häftlinge dienen, ferner wurden Aufsichtsgremien geschaffen, die vierteljährlich dem Justizministerium über die Lebensbedingungen in den von ihnen zu kontrollierenden Haftanstalten zu berichten haben.³¹

31 Vgl. dazu auch den Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission, http://europa.eu.int/comm/enlargement/report2002/tu_de.pdf.

4. Die Rolle der Rechtswissenschaft

Ein Bild über die Anbindung der Türkei an das westliche Recht wäre unvollständig, wenn nicht auf die wohl wichtigste Brücke für einen lebendigen Kontakt mit westlichem Recht hingewiesen würde: auf die Rechtswissenschaft. Sie ist von vornherein sehr viel stärker rechtsvergleichend ausgerichtet als etwa in Deutschland. Frankreich, Italien und Deutschland waren von jeher die Länder, denen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde und deren Rechtsentwicklung in diesen Kreisen verfolgt wurde. In manchen Lehrbüchern wird zunächst die internationale Diskussion zu einer Frage dargestellt, und nur am Ende folgt ein vergleichsweise kurzer Abschnitt über die Rechtslage in der Türkei.³² Augenfällig ist allerdings, daß in der jüngeren Generation die Kenntnisse des Französischen und Italienischen stark zurückgegangen sind und damit natürlich auch der direkte Zugang zu diesen Rechten. Dafür ist Deutsch weiter in den Vordergrund getreten, nicht nur bei den jungen Strafprozeßrechtlern, bei denen Deutsch von jeher *conditio sine qua non* war, sondern auch bei den Strafrechtlern, für die es mittlerweile die am weitesten verbreitete Fremdsprache ist. Die Benutzung und Berücksichtigung ausländischer Literatur ist ein selbstverständliches Muß,³³ und das Literaturverzeichnis der erscheinenden Monographien umfaßt nicht selten weitaus mehr fremdsprachige als türkische Literatur.³⁴ Alles, was in Deutschland und den anderen beiden Ländern ventiliert oder gar Gesetz wird, ist in diesen Kreisen rasch bekannt und wird weitergetragen. Das bedeutet zwar nicht, daß dieses Gedankengut stets und überall in breiteren Juristenkreisen aufgenommen wird; diese Wissenschaftler sind es aber, die bei Gesetzgebungsvorhaben herangezogen werden oder sich zumindest zu ihnen äußern können und deren Werke auch in der höchststrichterlichen Rechtsprechung zitiert werden. So können sie - vielleicht nicht in jedem Einzelfall, aber doch insgesamt - einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Entwicklung ausüben.

32 Vgl. z.B. die Lehrbücher von *Dönmezer* und *Centel*.

33 Wobei allerdings häufig auch ältere Auflagen größerer Werke verwendet werden, so z.B. immer wieder *Manzini*, *Trattato di Diritto Penale*, in einer Auflage aus den 1930er Jahren, obwohl die derzeit letzte, die 5. Auflage 1981-1986 erschienen ist. Oft sind nur ältere Auflagen zugänglich; darüber hinaus ist aber auch die einem deutschen Studenten als Todsünde dargestellte Benutzung der vorletzten Auflage eines Kommentars nicht verpönt.

34 Ein Beispiel aus jüngster Zeit ist die grundgelehrte Habilitationsschrift von *Ünver*, *Ceza Hukukuyla Korunması Amaçlanan Hukuksal Değer*, über das Rechtsgut, die sich weit überwiegend mit deutschem Recht auseinandersetzt.

ERSTES BUCH

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-124)

1. Grundlagen (Art. 1-2)

Das *Gesetzlichkeitsprinzip* genießt Verfassungsrang (Art. 38 Verf.) und bildet die erste Vorschrift des türkischen Strafgesetzbuchs. Niemand kann wegen einer Tat bestraft werden, die das Gesetz nicht ausdrücklich als Straftat bezeichnet, und niemand darf mit einer anderen als der im Gesetz vorgesehenen Strafe bestraft werden (Art. 1). Während die 1982 erlassene Verfassung ausdrücklich auch die Maßregeln mit einbezieht, nennt das StGB von 1926, in dem Maßregeln noch eine sehr geringe Rolle spielen, diese in Art. 1 noch nicht; es ist jedoch heute allseits anerkannt, daß das Gesetzlichkeitsprinzip auch Maßregeln mit umfaßt.¹ Gesetze im Sinne dieser Vorschrift sind die in einem förmlichen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Normen.² Das Verfassungsgericht hat es überdies schon in einem seiner frühesten Urteile Anfang der 1960er Jahre als zulässig und für ein modernes Staatswesen als notwendig erklärt, daß es Blankettstrafnormen geben kann, bei denen durch Gesetz der Rahmen einer Straftat und die möglichen Strafen festgelegt sind, und daß diese Normen durch Verwaltungsvorschriften aufgefüllt werden.³

Als Ausfluß des *Ausdrücklichkeitsgebots* ist das Verbot der Analogie zuungunsten des Angeklagten in Rechtsprechung und Lehre einhellig anerkannt.⁴ Zugunsten des Angeklagten ist die Analogie dagegen zulässig und hat etwa bei den gesetzlich nur rudimentär geregelten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen einen festen Platz.⁵

1 *Malkoç/Güler*, TCK, 19.

2 Vgl. dazu Großer Strafsenat vom 2.6.1998, 7-135/200, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 90 f.; vgl. dazu auch *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku I, 142 ff. (151); *Malkoç/Güler*, TCK, 18; *İçel* u.a., Yaptırım, 12 ff.; *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 45; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Genel Hükümler, 192; *Centel*, Giriş, 24 ff.; *Demirbaş*, Genel Hükümler, 107.

3 VerfGE vom 28.3.1963, 4/71, AMKD 1 (1964), 132 ff.; vgl. auch *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 76 ff.; *Malkoç/Güler*, TCK, 18. Kritisch dazu *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Genel Hükümler, 170 ff.; *Özgenç/Şahin*, Ceza Hukuku, 16.

4 *Malkoç/Güler*, TCK, 17 f.; *Erem/Danişman/Artuk*, Genel Hükümler, 99; *İçel/Donay*, Ceza Hukuku - Genel Kısım, 83 ff.

5 Vgl. dazu *Malkoç/Güler*, TCK, 18; *Toroslu*, Ceza Hukuku, 27.

Art. 2 enthält das *Rückwirkungsverbot*, schließt also die Bestrafung nach einem Tatbestand aus, der zur Zeit der Tat noch nicht Gesetz war.⁶ Besteht ein Straftatbestand, der zur Zeit der Tat noch existierte, zur Zeit der Aburteilung nicht mehr, so ist der Angeklagte freizusprechen. Wird das Gesetz zu einer Zeit aufgehoben, zu der er bereits verurteilt worden ist, so wird auch der Strafvollzug sofort eingestellt, und alle Folgen der Verurteilung werden automatisch aufgehoben.⁷ Dazu zählt vor allem die Tilgung einer Eintragung ins Strafregister.⁸ Aber auch z.B. eine Relegation von der Universität⁹ ist rückgängig zu machen.

Besteht das Strafgesetz als solches weiter, wurde aber die Schwere der Strafe geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das für den Angeklagten in der konkreten Anwendung günstiger ist. Dabei vertritt die höchstrichterliche Rechtsprechung das auch in Deutschland in diesen Fällen vertretene Prinzip der Gesamtschau.¹⁰

Verschiedentlich hat der Fall, daß eine gesetzliche Regelung durch eine andere ersetzt wurde, die der früheren sehr ähnlich war, Anlaß zur Diskussion gegeben. Dann stellte sich die Frage, ob hier eine *Identität der Norm* vorlag und doch eine Bestrafung einer Tat nach dem neuen Gesetz erfolgen konnte, die unter dem alten Gesetz begangen worden war, oder ob mit der Aufhebung des alten Gesetzes alle während seiner Geltung verübten Straftaten nicht mehr verfolgbar waren. Eine solche Normidentität ist z.B. im Falle von Art. 5, 49 des Gesetzes Nr. 1710 vom 25.4.1973 (Antiquitätengesetz) und Art. 65 lit. b des Gesetzes Nr. 2863 vom

6 Eine Norm tritt mit dem Tage der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

7 In der Praxis beantragen die Staatsanwälte gemäß einem Rundschreiben des Justizministeriums eine entsprechende gerichtliche Entscheidung nach Art. 402 StPO; *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku I, 226. Die Einstellung des Strafvollzugs und die Aufhebung aller sonstigen Folgen soll jedoch nicht eintreten, wenn eine Norm durch das Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wird, vgl. *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 89, unter Hinweis auf Art. 153 V der Verfassung von 1982. *Öztürk/Erdem/Özbek*, a.a.O., kritisieren diese Regelung als rechtsstaatswidrig.

8 Art. 8 II Strafregistergesetz (Gesetz Nr. 3682 vom 22.11.1990).

9 Vgl. z.B. VG Izmir vom 26.2.1992, *Izmir Barosu Dergisi* 57 (1992), 185 ff.: Ein Student, der 1985 nach Art. 141 StGB verurteilt und infolgedessen von der Universität relegiert worden war, klagte nach der Abschaffung der Art. 140-142, 163 im Jahr 1991 mit Erfolg seinen Studienplatz wieder ein.

10 Vgl. Grundsatzurteil, Großer Strafsenat vom 23.2.1938, 23/9, *Şener*, *Tüm Yargıtay İçtihadı Birleşirme Kararları Hukuk - Ceza*, 945 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 28, *Savaş/Mollamahmutoglu*, TCK'nun Yorumu, 121; Großer Strafsenat vom 21.2.1994, 4-7/36, *Malkoç/Güler*, TCK, 39 f.; 10. Strafsenat vom 22.10.1992, 10823/10609, *Malkoç/Güler*, TCK, 36 f.; Großer Strafsenat vom 25.5.1999, 10-133/142, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 9 f., *Malkoç*, TCK 2002, 77 f. Allerdings hatte die Rechtsprechung zeitweilig auch zugestanden, daß die jeweils günstigeren Bestandteile kombiniert wurden, vgl. Großer Strafsenat vom 14.10.1985, 9-194/525, YKD 12 (1986), 721-728.

21.7.1983 zum Schutz von Kultur- und Naturschätzen angenommen worden.¹¹ Praktisch wichtig war die Frage, ob eine Normidentität zwischen der Propaganda zur Schwächung des Nationalgefühls (Art. 142 III StGB) und Separatismuspropaganda (Art. 8 Antiterrorgesetz) bestand, nachdem das Antiterrorgesetz (Gesetz Nr. 3713 vom 13.4.1991) den Art. 142 StGB aufgehoben, aber teilweise ähnliche Vorschriften neu eingeführt hatte. Das wurde jedoch bereits wenige Monate nach Erlass des Antiterrorgesetzes von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ablehnend entschieden.¹² Das bedeutete, daß alle Aktivitäten, die unter Art. 142 StGB fielen, mit dem Erlass des Antiterrorgesetzes am 13.4.1991 nicht mehr bestraft werden konnten und noch anhängige Verfahren mit Freispruch zu beenden waren.¹³

Die deutsche Dreiteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ist dem türkischen Recht fremd, es kennt vielmehr nur einen zweiteiligen Aufbau. Auf der einen Seite steht "cürüm", was sowohl Verbrechen wie Vergehen im deutschen Sinne umfaßt, auf der anderen Seite stehen die Übertretungen.

Da die deutsche Strafrechtslehre für die beiden Gruppen "Verbrechen" und "Vergehen" keinen dem türkischen genau entsprechenden Oberbegriff bietet,¹⁴ gibt es keine restlos befriedigende Übersetzung für den Begriff "cürüm". In deutschen Übersetzungen findet man sowohl die Wiedergabe "Verbrechen" wie auch "Vergehen"; was für die Verwendung des Begriffs "Verbrechen" spricht, ist einmal der dem deutschen Strafrechtler geläufige Begriff des Verbrechens im weiteren Sinne und ferner, daß die Standardübersetzung des italienischen StGB,¹⁵ aus dem das türkische Recht den zweiteiligen Verbrechenaufbau übernommen hat, ebenfalls von "Verbrechen" spricht.

Ob ein Gesetzesverstoß als Verbrechen oder als Übertretung gilt, ergibt sich zum einen aus der Stellung im Strafgesetzbuch, zum anderen aus der Art der möglichen Strafen.¹⁶ Bedeutung hat die Unterscheidung vor allem in folgenden Fällen:¹⁷

11 Großer Strafsenat vom 14.10.1985, 9-194/525, YKD 12 (1986), 721-728.

12 9. Strafsenat vom 31.7.1991, E.1991/2844, K.1991/2986, *Tellenbach*, Landesbericht Türkei, in: Eser/Huber, Strafrechtsentwicklung in Europa, Landesberichte 1989/1992, 1609.

13 Großer Strafsenat vom 15.5.1991, E.1991/9-79, K.1991/148, YKD 17 (1991), 1088-1091.

14 "Straftat" würde auch Übertretungen umfassen.

15 *Riz/Bosch*, Italienisches Strafgesetzbuch - Codice penale italiano.

16 Siehe unten I. Buch, 4.1.

17 Vgl. dazu ausführlich *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku I, 354 f.; *Demirbaş*, Genel Hükümler, 175 f.; *Malkoç*, TCK 2002, 127.

- Verbrechen setzen *Vorsatz* voraus, es sei denn, das Gesetz trifft besondere Regelungen; bei Übertretungen kommt es nicht darauf an, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde;
- nur bei Verbrechen ist der *Versuch* strafbar;
- nur bei Verbrechen kommt bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen die *Verfolgung von Auslandstaten* in Frage;
- die *Umrechnung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen* erfolgt bei Übertretungen zu niedrigeren Sätzen.¹⁸

2. Räumliche Geltung des Strafrechts

2.1 Die Inlandstat (Art. 3)

Wer in der Türkei eine Straftat begeht, sei er Türke oder Ausländer, wird in der Türkei bestraft.¹⁹ Das türkische Strafgesetz regelt jedoch nicht, wann ein Ort als Tatort anzusehen ist. Nach Lehre und neuerer Rechtsprechung werden jedoch sowohl der Ort, an dem gehandelt wurde bzw. gehandelt hätte werden müssen, wie auch der Ort, an dem der Erfolg eingetreten ist, als Tatort angesehen.²⁰ Als in der Türkei begangen gilt die Tat, wenn sie auf türkischem Boden oder in türkischen Küstengewässern (Art. 1, Gesetz Nr. 2674 vom 20.5.1982) verübt worden ist. Für den Luftraum fehlt eine Regelung, es wird jedoch davon ausgegangen, daß der Luftraum über dem türkischen Territorium Inland ist.²¹ Für Taten, die auf hoher See, in fremden Häfen oder Küstengewässern auf einem türkischen Handelsschiff oder in einem türkischen Flugzeug geschehen, wird in Art. 11 StPO die gerichtliche Zuständigkeit des ersten angelaufenen türkischen Hafens oder Heimathafens bzw. des ersten Landeplatzes in der Türkei festgelegt. Daraus wird indirekt entnommen, daß eine Tat auf einem solchen Schiff oder Flugzeug als Inlandstat anzusehen ist.²²

18 Siehe unten I. Buch, 4.1.

19 Immunität genießen der Präsident der Republik (Art. 105 III Verf.), die Abgeordneten (Art. 83 II Verf.), ferner Diplomaten und Angehörige der im Lande stationierten Nato-streitkräfte entsprechend dem Nato-Truppenstatut; vgl. statt anderer *Malkoç/Güler*, TCK, 50 ff.; *Malkoç*, TCK 2002, 86 ff.; *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku I, 257 ff.; *Artuk/Gök-cen/Yenidünya*, Genel Hükümler, 247 ff.; *Demirbaş*, Genel Hükümler, 132 ff.

20 Vgl. *Kleinjans*, Straffälligkeit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland, 83 ff.

21 *Malkoç/Güler*, TCK, 49.

22 Herrschende Meinung, vgl. statt anderer *Malkoç*, TCK 2002, 84 f.

Ist ein Täter wegen einer Tat, die er in der Türkei begangen hat, bereits im Ausland abgeurteilt worden, so wird er in der Türkei jedenfalls dann ein zweites Mal vor Gericht gestellt, wenn er türkischer Staatsangehöriger ist (Art. 3 I Satz 2). Ist er Ausländer, so ist ein Ersuchen des Justizministers dafür erforderlich (Art. 3 II).²³ In diesen Konstellationen gilt somit der *ne bis in idem*-Grundsatz nicht, eine etwa im Ausland verbüßte Strafe kann allenfalls bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden.²⁴

2.2 Internationales Strafrecht²⁵ (Art. 4-10a)

Wer außerhalb der Türkei ein Verbrechen begeht,²⁶ wird deswegen in der Türkei nur dann vor Gericht gestellt, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind für Türken und Ausländer in einigen Punkten unterschiedlich.

Ungeachtet der Staatsangehörigkeit werden sowohl Türken als auch Ausländer von Amts wegen verfolgt und abgeurteilt, wenn sie im Ausland Straftaten gegen die Persönlichkeit des Staates (Art. 125-173), bestimmte, im Gesetz aufgezählte Geld- und Siegfälschungen, Bestechungen im internationalen Geschäftsverkehr gemäß Art. 211 III, 213²⁷ sowie Verbrechen in bezug auf ein Amt oder eine Dienstpflicht begangen haben, die sie für die Türkei übernommen hatten (Art. 4 I).²⁸ Ist wegen derartiger Straftaten im Ausland bereits ein Urteil ergangen, so ist eine nochmalige Verurteilung in der Türkei dann möglich, wenn der Justizminister einen entsprechenden Antrag stellt und die Tat sich nicht auf die Fälschung ausländischer Geldsorten oder Bestechungen gemäß Art. 211 III, 213 bezieht (Art. 4 II). Ob ein Abzug einer im Ausland bereits verbüßten Strafe möglich ist, war lange umstritten, mittlerweile zeigt sich die Tendenz zur Anerkennung.²⁹

23 Zu dem im deutschen Recht nicht bekannten Antragsrecht des Justizministers und seiner Bedeutung in der Praxis vgl. *Kleinjans*, a.a.O., 82.

24 Laut *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku I*, 255, ist sie abzuziehen.

25 Eingehend zum türkischen internationalen Strafrecht *Kleinjans*, a.a.O., 75 ff.

26 Eine Übertretung reicht also nicht aus.

27 Gesetz Nr. 4782 vom 2.1.2003.

28 Von 1987 bis 1991 befanden sich in diesem Katalog auch noch die Rauschgiftdelikte gemäß Art. 403, 404, diese wurden jedoch durch das Gesetz 3756 vom 6.6.1991 (RG vom 14.6.1991) wieder gestrichen, vgl. dazu detailliert *Kleinjans*, *Straffälligkeit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland*, 87 ff.

29 Dafür *İçel/Donay*, *Ceza Hukuku - Genel Kısım*, 183, unter Verweis auf 1. Strafsenat vom 6.4.1971, 574/1209, RKD 71, 14/2, 41; jetzt auch *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku III*, 373, unter Aufgabe ihrer bisherigen Ablehnung (vgl. noch *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku III*, 11. Aufl., 369).

Anlaß zu Bemerkungen bietet hier der Begriff "Persönlichkeit des Staates". 1936 wurde die Überschrift des Kapitels über Staatsschutzdelikte von "Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates" in "Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Staates" geändert, die Bezugnahme auf "Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates" in Art. 4 jedoch belassen. Das gab in der Folgezeit immer wieder Überlegungen Nahrung, ob damit den Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates ein breiterer Umfang als die Taten der Art. 125-173 StGB zugemessen werden sollte. Schließlich erklärte eine Entscheidung des Großen Senats des Kassationshofs von 1988, die Formulierung "gegen die Sicherheit des Staates" in Art. 4 hätte heute keine technische Bedeutung mehr, sondern sei als "gegen die Persönlichkeit des Staates" aufzufassen und meine die Art. 125-173 StGB. Alle Versuche, der Formulierung einen anderen oder weiteren Sinn abzugewinnen, seien verfehlt.³⁰ Mit dem Gesetz Nr. 3756 vom 6.6.1991 wurde die Formulierung in Art. 4 dann ebenfalls auf "Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Staates" geändert. Diese Änderung hat eine wichtige Folge. Sie stellt klar, daß im Ausland begangene Staatsschutzdelikte, die nicht in Art. 125-173 StGB genannt sind, nicht gemäß Art. 4 in der Türkei verfolgt werden können. Das hätte besonders im Zusammenhang mit dem Antiterrorgesetz Bedeutung, etwa für eine im Ausland begangene separatistische Propaganda (Art. 8 ATG). Es stellt sich die Frage, ob diese Konsequenz dem Gesetzgeber deutlich war und von ihm wirklich gewollt wurde. Bei einem Änderungsgesetz zum Strafgesetzbuch, das knapp zwei Monate nach dem Antiterrorgesetz verabschiedet wurde, scheint es schwer vorstellbar, daß der Gesetzgeber dieses Problem übersehen haben sollte. Einerseits liegt es nahe, davon auszugehen, daß ein Staat die Verfolgbarkeit von Aktivitäten, die gegen ihn gerichtet sind, weit faßt, zum anderen ist es jedoch auch eine vorstellbare Argumentation, daß ein Staat sich auf die Verfolgbarkeit von gewichtigeren gegen ihn gerichteten Auslandsaktivitäten beschränkt, die ja über Art. 5 StGB weiter möglich bleibt,³¹ und sei es aus praktischen Gründen. Hier ist bisher in den über zehn Jahren des Bestehens des Antiterrorgesetzes ein einziger Fall einer erstinstanzlichen Verurteilung wegen Separatismuspropaganda im Ausland nachweisbar,³² bei dem im übrigen die Frage nach dem Geltungsbereich des Art. 8 ATG von keiner Seite berührt wurde. Es ist aber zu bedenken, daß in jüngerer Zeit der Straftatbestand der Unterstützung einer bewaffneten Bande (Art. 169) vermehrt auf Propagandaaktivitäten angewandt worden ist,³³ der auch bei Auslandstaten keine Probleme für eine Verfolgung im Inland bietet.

In den sonstigen Fällen sind die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung unterschiedlich, je nachdem, ob der Tatverdächtige ein Türke oder ein Ausländer ist. Das Gesetz gibt keine Auskunft darüber, ob es bei der Staatsangehörigkeit auf den Tatzeitpunkt oder auf den Urteilszeitpunkt ankommt, die h.M. will jedoch auf den Tatzeitpunkt abstellen.³⁴

30 Großer Strafsenat vom 26.12.1988, 1-325/566, *Malkoç/Güler*, TCK, 61 ff. (64).

31 Siehe im folgenden in diesem Kapitel.

32 1. StSG Ankara vom 18.2.1997, E.1996/15, K.1997/18 (unveröffentlicht). *Kleinjans*, Straffälligkeit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland, 91, hält eine Verfolgbarkeit nicht für gegeben; *Rumpf*, Anmerkung zum Urteil des Türkischen Kassationshofs vom 22.12.1992, 401, neigt dazu, Verfolgbarkeit zu bejahen, gibt aber auch keinen türkischen Rechtsprechungsbeleg dafür an.

33 Siehe unten 2. Buch, 1.4.2.

34 Vgl. *Kleinjans*, Straffälligkeit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland, 96 ff. m.w.N.

Ist der Tatverdächtige ein Türke, so kommt er wegen einer im Ausland begangenen Tat, die nach den türkischen Gesetzen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren bedroht ist, von Amts wegen vor Gericht, wenn er in der Türkei angetroffen wird (Art. 5 I). Ist die Mindeststrafdrohung geringer, so bedarf es eines Antrags des Verletzten³⁵ oder eines Antrags der ausländischen Regierung (Art. 5 II). Der letzte Satz bestimmt, daß die Tat, wenn der Verletzte Ausländer war, nur dann verfolgt werden kann, wenn sie auch am Tatort strafbar war (Art. 5 III). Dies war ursprünglich die einzige Berücksichtigung des Tatortprinzips. Eine neuere Regelung hat jedoch, wie später in diesem Kapitel zu behandeln sein wird, die Anwendung des Tatortprinzips implizit erheblich ausgeweitet.

Das Gesetz schweigt darüber, was zu geschehen hat, wenn ein Türke wegen einer Auslandstat bereits im Ausland verurteilt worden ist. So wurde die Frage nach der Zulässigkeit einer zweiten Verurteilung lange Zeit zu einer der wichtigen Streitfragen in Literatur und Rechtsprechung.³⁶ Während in den 1970er Jahren noch Uneinigkeit herrschte, ist dieser Streit jedoch seit den 1980er Jahren im Sinne der *ne bis in idem*-Lehre entschieden.³⁷ Dafür bot eine Regelung im Gesetz über die Überstellung von Häftlingen zur Strafverbüßung im Inland (Gesetz Nr. 3002 vom 8.5.1984) eine bedeutsame Hilfe.³⁸ Eine solche Überstellung, bei welcher der betroffene Häftling ja entscheidend mitwirken muß, wäre schwer zu verwirklichen gewesen, wenn der Betroffene sich mit der Überstellung eine zweite Bestrafung eingehandelt hätte. Daher war eine Regelung notwendig, die das verhinderte. Das Gesetz sah deshalb vor, daß bei einer Überstellung in die Türkei die Strafe zwar von einem türkischen Gericht neu festgesetzt werden mußte (Hoheitsakt!), dabei sollte jedoch die ausländische Verurteilung die rechtlich zulässige Obergrenze bilden. Damit war die Gefahr einer Doppelbestrafung zunächst für diesen Perso-

35 Der Verletzte kann auch eine türkische diplomatische Vertretung sein, Großer Strafsenat vom 25.2.1997, 6-305/21, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 18 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 98 f.

36 Vgl. *Kleinjans*, Straffälligkeit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland, 133 ff. m.w.N. Gegen *ne bis in idem* z.B. 1. Strafsenat vom 6.4.1971, 574/1209, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 211. Für *ne bis in idem* z.B. 5. Strafsenat vom 24.1.1969, 305/224, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 209; 5. Strafsenat vom 28.4.1976, 2801/2884, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 206.

37 1. Strafsenat vom 30.1.1980, E.1979/4997, K.1980/319, YKD 6 (1980), 585, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 203 ff., *Özel*, TCK, 10; 10. Strafsenat vom 22.12.1992, 14669/13273, YKD 19 (1993), 639 ff., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 200 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 61. Gegen eine Anerkennung von *ne bis in idem* in diesen Fällen *Malkoç/Güler*, TCK, 60, *Malkoç*, TCK 2002, 97, sowie *Öztürk/Erdem/Özbek*, a.a.O., 76, die aber den Abzug einer im Ausland verbüßten Strafe für richtig halten.

38 Zu den erheblichen Schwierigkeiten in der deutschen Praxis vgl. *Kleinjans*, Straffälligkeit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland, 170 ff.

nenkreis ausgeschlossen. Weitere Entscheidungen des Kassationshofs festigten diese Linie, die mittlerweile ständige Rechtsprechung ist.³⁹ Der *ne bis in idem*-Grundsatz wird nach der Rechtsprechung des Kassationshofs auch dann angewendet, wenn die ausländische Strafe nur zum Teil verbüßt wurde.⁴⁰ Dieser Grundsatz greift jedoch nicht, wenn ein Strafverfahren im Ausland nicht mit einem Urteil, sondern mit einer Verfahrenseinstellung beendet wurde. Hier hält der Kassationshof ein zweites Verfahren in der Türkei für zulässig,⁴¹ weil weder eine Verurteilung noch ein Freispruch vorliegt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch noch eine besondere Fallkonstellation zu erwähnen, die auf den ersten Blick nach einer Ablehnung des *ne bis in idem*-Prinzips aussieht, es aber nach türkischer Rechtsauffassung nicht ist: Ein Rauschgifthändler besorgt Heroin in der Türkei und bringt es nach Deutschland, wo er gefaßt und verurteilt wird. Steht nun diese Verurteilung nach dem *ne bis in idem*-Prinzip einer weiteren Verfolgung in der Türkei entgegen? Zum einen erklärt Art. 36 Abs. 2 lit. a, im Sinne des Einheitsübereinkommens über Suchtstoffe von 1961, ratifiziert in der Türkei durch Gesetz Nr. 812 vom 27.12.1966, jede Tat in einem Land für eine isolierte Tat. Zum anderen aber erfaßt der deutsche Richter die Tat unter dem Gesichtspunkt der Tatbestände des deutschen BtMG, der türkische Richter dagegen bewertet die Tat gemäß Art. 403 StGB, und dieser sieht den Schmuggel über die türkische Grenze als die strafwürdige Handlung an. Hier werden gewissermaßen zwei verschiedene Handlungen am gleichen Objekt betrachtet und eine Identität der Tat abgelehnt. Zwei Strafen sind also ohne Verstoß gegen den *ne bis in idem*-Grundsatz möglich.⁴² Dennoch trägt das türkische Recht seit neuerer Zeit in derartigen Fällen der Tatsache Rechnung, daß es sich gewissermaßen um den gleichen Geschäftsablauf handelt: Art. 403 Ziff. 4 StGB bestimmt seit 1991, daß eine ausländische Strafe auf eine türkische Strafe anzurechnen ist, wenn sie wegen einer Tat verbüßt wurde, die sich auf dasselbe Rauschgift bezieht.

Die Voraussetzungen für die Bestrafung der Auslandstat eines Ausländers in der Türkei sind sehr viel beschränkter. Zunächst bedarf es für die Strafverfolgung eines Ersuchens des Justizministers oder eines Antrags des Verletzten. Von Amts wegen wird nur verfolgt (Art. 6 II), sofern es sich um eine der Taten des Art. 4 oder um Prostitution und Frauenhandel (Kap. 8, 3. Abschnitt StGB) handelt (Art. 6 IV). Weitere Voraussetzung ist eine zu erwartende Mindeststrafe. Wurde

39 1. Strafsenat vom 12.10.1992, 1605/2165, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 201; 10. Strafsenat vom 15.10.1996, 10720/10760, *Malkoç*, TCK 2002, 3102.

40 1. Strafsenat vom 30.1.1980, 4997/319, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 203 ff.

41 Vgl. 1. Strafsenat vom 25.1.1990, 84/35, YKD 16 (1990), 741 f., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 202: Eine norwegische Staatsanwaltschaft ermittelte gegen einen Türken wegen eines Tötungsdelikts, stellte aber das Verfahren ein, weil es dem Beschuldigten Notwehr zugute hielt. Vgl. auch 1. Strafsenat vom 12.10.1992, 1605/2165, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 201; 1. Strafsenat vom 10.5.2001, 2621/2040, *Malkoç*, TCK 2002, 118.

42 Zu dieser Auffassung kritisch *Kleinjans*, Straffälligkeit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland, 145 ff.

die Tat zum Nachteil des türkischen Staats oder eines türkischen Staatsangehörigen begangen, so muß sie mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sein (Art. 6 I, II). Ist die Tat dagegen zum Nachteil eines Ausländers begangen, so ist die Verfolgbarkeit noch stärker begrenzt: Es muß 1. eine Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen sein, und es darf 2. kein Auslieferungsvertrag bestehen oder die Auslieferung nicht gewährt worden sein (Art. 6 III).⁴³

Laut Art. 7 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 6 auch dann auf Ersuchen des Justizministers ein erneutes Verfahren stattfinden, wenn ein Ausländer eine Tat zum Nachteil eines Türken oder des türkischen Staats begangen hat und deswegen im Ausland bereits verurteilt (oder freigesprochen) wurde. In diesem Fall soll der ne bis in idem-Grundsatz also nicht gelten. Dabei ist ferner geregelt, daß nur auf die Strafdifferenz erkannt werden soll, wenn die ausländische Strafe niedriger ist als die im türkischen Recht vorgesehene (Art. 7 I-III). Hier haben wir jedoch, wie gleich zu zeigen ist, eine der auch sonst im türkischen Strafgesetzbuch anzutreffenden Bestimmungen vor uns, die de facto durch späteres Gesetz geändert, wenn nicht gar abgeschafft worden sind, ohne daß der Wortlaut der weiterhin bestehenden Vorschrift modifiziert wurde.⁴⁴

Die Vorschrift aus den letzten Jahren mit der größten Bedeutung für das türkische internationale Strafrecht ist der 1991 eingeführte Art. 10a.⁴⁵ Diese Vorschrift bestimmt, daß außer bei Straftaten zum Nachteil der Türkei ein Türke oder ein Ausländer, der im Ausland eine Straftat begangen hat und dafür in der Türkei vor Gericht gestellt wird, zwar nach dem türkischen Gesetz bestraft wird, daß aber die Strafe desjenigen Landes die Obergrenze bildet, die für den Angeklagten günstiger ist. Dabei ist zunächst die nach türkischem Recht zu verhängende Strafe unter Einbeziehung aller Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe festzustellen. Dann ist entsprechend die Strafe nach dem ausländischen Recht zu ermitteln, wobei bei etwaigen Strafraumen die mögliche Höchststrafe anzusetzen ist. Im Vergleich dieser beiden Strafen ist dann die leichtere auszusprechen. Besteht im ausländischen Recht eine Strafart, die im türkischen Recht nicht so existiert, so ist die Strafe zu verhängen, die der ausländischen Strafart am nächsten kommt (z.B. "Zuchthaus" statt "Freiheitsstrafe").⁴⁶ Damit ist auch kein Raum mehr für die in Art. 7 vorgesehene Verhängung der Strafdifferenz. Keine Anwendung findet

43 Diese Voraussetzungen gelten jedoch nicht, wenn es um Prostitution oder Frauenhandel geht, Art. 6 IV.

44 Vgl. *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku III*, 518: Art. 7 II durch Art. 10a inzidenter abgeschafft.

45 *Yenisey*, *Ausländische Strafmaße*, 9-12; *Kleinjans*, *Straffälligkeit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland*, 125 ff.; *Yenisey*, *Yeni Gelişmeler*, 44 f.

46 1. Strafsenat vom 6.7.2001, 3157/3152, *Malkoç*, TCK 2002, 116 ff.

Art. 10a, wenn dadurch der türkische *ordre public* verletzt⁴⁷ oder gegen internationale Verpflichtungen der Türkei verstoßen würde. Im Verhältnis zwischen Deutschland und der Türkei, dem praktisch wohl wichtigsten Beispiel, besagt dies, daß in der Regel die niedrigeren Strafmaße des deutschen Rechts anzuwenden sind. Insbesondere bedeutete es, daß die Todesstrafe in derartigen Fällen seit 1991 schon deshalb rechtlich ausgeschlossen war, weil sie in Deutschland nicht mehr existierte. Die Gefahr einer Verurteilung zum Tode konnte also auch einer Auslieferung nicht mehr entgegengehalten werden. Schließlich ist auf diese Weise das Tatortprinzip gestärkt worden, denn wenn in Deutschland eine Tat nicht bestraft wird, d.h. die Höchststrafe gleich Null ist, kann auch in der Türkei keine Bestrafung mehr erfolgen.⁴⁸ In der türkischen Rechtspraxis läßt sich jedoch die Tendenz beobachten, daß Gerichte das fremde Recht insgesamt direkt anwenden, nicht nur die dort vorgesehenen Strafen.⁴⁹

Türkische Staatsangehörige dürfen gemäß Art. 38 IX der Verfassung von 1982 und Art. 9 I StGB nicht ausgeliefert werden. Ausländische Staatsangehörige können wegen gewöhnlicher Straftaten, nicht jedoch wegen politischer, militärischer und damit zusammenhängender Straftaten ausgeliefert werden.⁵⁰

47 Deshalb könnte islamisches Strafrecht nicht berücksichtigt werden, *Malkoç*, TCK 2002, 116.

48 So mußte das Verfahren gegen einen Mann eingestellt werden, der in Deutschland mit einem 14jährigen Mädchen sexuelle Beziehungen gehabt hatte, weil in Deutschland die Schutzgrenze für Kinder beim vollendeten 14. Lebensjahr liegt (Art. 176 dtStGB), in der Türkei aber erst beim vollendeten 15. Lebensjahr, 5. Strafsenat vom 26.2.1996, 4218/414, *Malkoç/Güler*, TCK, 3162, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 35.

49 Bei der Anwendung des Art. 10a führt das jedoch häufig zu Fehlern. Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Türke erfuhr, daß der Ehemann seiner Schwester eine Freundin hätte. Er brachte diesen daraufhin um, indem er ihn mit dem Auto überfuhr. Die Tat spielte sich in Deutschland ab, der Täter floh in die Türkei. Dort wurde er vor Gericht gestellt und in 1. Instanz wegen Mordes verurteilt. Der Kassationshof hob das Urteil auf und vertrat die Auffassung, dem Täter wäre in Deutschland die Strafmilderung des Art. 213 zuerkannt worden, er könne daher nur zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden. Das Gericht verkannte dabei, daß in Deutschland ein Mann nicht für die Ehre seiner Schwester zuständig ist, daß ferner Art. 213 StGB nur für spontane, nicht aber für von langer Hand geplante Taten gilt und daß sich hier das Mordmerkmal der Heimtücke aufdrängte. Richtigerweise wäre der Täter nach türkischem Recht wegen Mordes zu verurteilen gewesen, allenfalls mit der Strafmilderung der Provokation gemäß Art. 51; erst die dann sich ergebende Strafe hätte an der deutschen Strafe gemessen werden dürfen, 1. Strafsenat vom 1.7.1998, 1625/2470, YKD 24 (1998), 1377 ff., *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 30 f., *Malkoç*, TCK, 26, *Malkoç*, TCK 2002, 124 f.

50 Näheres zur Auslieferung aus der Türkei bei *Turhan*, Rechtsstellung des Auszuliefernden. Eingehend auch *Öztürk/Erdem/Özbek*, *Ceza Hukuku*, 81 ff., die Art. 9 als ungenügend kritisieren, ferner *Mahmutoğlu*, *Suçluların Geri Verilmesi*, 53-66; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, *Genel Hükümler*, 337 ff.

In Fragen des Völkerstrafrechts hat sich die Türkei bisher sehr zurückgehalten. So gehört sie zu den Staaten, die das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs bisher nicht unterzeichnet haben.⁵¹

3. Die allgemeine Verbrechenslehre

3.1 Einführung

Der größte Teil der Lehre vom Verbrechenaufbau ist nur durch die Rechtswissenschaft erarbeitet worden. Im Strafgesetzbuch selbst finden sich nur bruchstückhafte Aussagen dazu. Wichtigster Grundsatz ist in diesem Zusammenhang Art. 1 StGB, der das Gesetzlichkeitsprinzip und damit die Notwendigkeit der Tatbestandsmäßigkeit eines Handelns festlegt, außerdem Art. 45, der vom Vorsatz und den Auswirkungen seines Fehlens spricht, schließlich die Art. 46 ff., die Straffreistellungs- und Strafmilderungsgründe enthalten, ohne sie aber systematisch scharf zu differenzieren.

In der türkischen Rechtswissenschaft werden verschiedene Lehren zum Verbrechenaufbau vertreten. Die heute wohl noch am häufigsten vertretenen Lehren sind von der französischen und italienischen Dogmatik beeinflusst. Das meistverbreitete Werk aus dieser Gruppe ist das Lehrbuch "Nazarî ve Tatbikî Ceza Hukuku" (Theoretisches und angewandtes Strafrecht) von *Dönmezer/Erman* (Istanbul), das schon Generationen türkischer Jurastudenten begleitet hat. Es geht von einem vierstufigen Verbrechenaufbau aus: Beim legalen Element wird geprüft, ob eine gesetzliche Umschreibung gegeben ist, die eine Handlung als Straftat charakterisiert. Auf dieser Ebene werden bereits das Wahndelikt und der untaugliche Versuch ausgeschieden. Das materielle Element befaßt sich mit der Handlung bzw. dem Unterlassen einer Handlung, deren Erfolg und der kausalen Verknüpfung zwischen beiden. Auf die Prüfung der Rechtswidrigkeit folgt das moralische Element, das nach der Schuldfähigkeit des Täters und nach der Schuldhaftigkeit seines Handelns fragt. Der Versuch wird im materiellen Element, die Täterschaft in einem besonderen Kapitel und die Konkurrenzen bei der Strafzumessung behandelt. Außerhalb dieses Aufbaus stehen noch Vorbedingungen,⁵² objektive Straf-

51 Vgl. demnächst *Tellenbach*, Landesbericht Türkei, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen.

52 Vorbedingungen sind Gegebenheiten, die vorliegen müssen, damit ein bestimmter Tatbestand verwirklicht werden kann, z.B. ist Vorbedingung für den Schwangerschaftsabbruch das Bestehen einer Schwangerschaft. Im einzelnen ist hierzu vieles umstritten. Vgl. *İçel* u.a., Suç, 19 ff.; *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku I, 312 ff.

barkeitsbedingungen und Strafverfolgungsvoraussetzungen.⁵³ Insgesamt definieren *Dönmezer/Erman* das Verbrechen als "eine rechtswidrige Tat, die von einer schuldfähigen Person durch ein Tun oder Unterlassen verwirklicht wird und einer mit Strafe bewehrten gesetzlichen Umschreibung entspricht".⁵⁴ Zu dieser Richtung gehören ferner *Erem* (Ankara) mit einem dreistufigen Aufbau mit Rechtswidrigkeit, objektivem Element und subjektivem Element, sowie *Toroslu* (Ankara) mit einem zweistufigen Aufbau mit materiellem und moralischem Element.⁵⁵ Immer stärkere Verbreitung finden aber auch die Auffassungen von Gelehrten, die stark vom deutschen Strafrecht beeinflusst sind, insbesondere unter der jüngeren Generation. Hier sind zu nennen *Yüce* (Izmir), *Önder* (Istanbul), *İçel* (Istanbul) mit seinen Mitarbeitern *Özgenç*, *Sözüer*, *Mahmutoğlu* und *Ünver* sowie der Professorin *Sokullu*, ferner *Öztürk* (Izmir) mit seinen Mitarbeitern *Özbek* und *Erdem*, *Centel* (Istanbul), *Demirbaş* (Izmir) sowie *Artuk* (Istanbul) mit seinen Mitarbeitern *Gökçen* und *Yenidünya*. Sie alle haben Lehrbücher des Allgemeinen Teils veröffentlicht.⁵⁶ Darunter finden sich einerseits Werke mit einem Aufbau "Tatbestandsmäßigkeit - Rechtswidrigkeit - Schuld" (*İçel*, *Öztürk*, *Demirbaş*) oder auch "Tatbestandsmäßigkeit - Handlung - Rechtswidrigkeit - Schuld" (*Yüce*, *Önder*), andererseits Werke, *Dönmezer* folgend, mit einem Aufbau "legales Element - materielles Element - Rechtswidrigkeit - moralisches Element" (*Artuk*, *Centel*). Da aber auch diese Autoren Versuch, Täterschaft und Konkurrenzen aus dem traditionellen Aufbau herausgelöst und wie die anderen genannten Autoren in einem eigenen Abschnitt "Besondere Erscheinungsformen der Straftat" behandeln, haben sich die Unterschiede zwischen beiden Aufbauarten sehr verringert.

Das Lehrbuch von *Dönmezer/Erman* dürfte zwar heute immer noch das einflußreichste sein, aber die neueren Lehrbücher von *İçel* und *Öztürk* mit ihren Mitarbeitern gewinnen in den letzten Jahren immer mehr an Boden. Die Werke von *Centel* und *Demirbaş* sind kürzlich erschienen. Wegen dieses Zunehmens der

53 Vgl. u.a. *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku I*, 312 ff.; *İçel* u.a., *Suç*, 13 ff., 22 ff.

54 *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku I*, 311. Vgl. dagegen die Definition bei *Öztürk/Erdem/Özbek*, *Ceza Hukuku*, 109: Die Straftat ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige, schuldhaft menschliche Handlung.

55 *Erem*, *Ümanist Doktrin Açısından Türk Ceza Hukuku - Genel Hükümler*, ab der 14. Aufl. Ankara 1997 weitergeführt von *Erem/Danışman/Artuk*, *Türk Ceza Hukuku - Genel Hükümler*; *Toroslu*, *Ceza Hukuku*. Zu dieser Richtung gehört auch *Soyaslan*, *Ceza Hukuku - Genel Hükümler*. Hier tritt das türkische Recht jedoch derart weit hinter das italienische und französische Recht zurück, daß das Werk hier nicht herangezogen wurde.

56 *Yüce*, *Ceza Hukuku Dersleri*; *Önder*, *Genel Hükümler II/III*; *İçel* u.a., *Suç Teorisi*; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, *Ceza Hukuku - Genel Hükümler I*; *Centel*, *Türk Ceza Hukukuna Giriş*; *Öztürk/Erdem/Özbek*, *Uygulamalı Ceza Hukuku ve Emniyet Tedbirleri Hukuku*; *Demirbaş*, *Ceza Hukuku Genel Hükümler*.

Lehrbücher von deutsch orientierten Wissenschaftlern wurde gerade für eine meist deutsche Leserschaft schließlich der vertraute Aufbau vorgezogen, auch wenn sich durchaus gute Gründe für ein Vorgehen nach dem Aufbau von *Dönmezer/Erman* hätten finden lassen.

3.2 *Tatbestandsmäßigkeit*

Bei der Tatbestandsmäßigkeit wird geprüft, ob ein Handeln zu einem Erfolg führt, der einen gesetzlich umschriebenen Tatbestand erfüllt. Eine Handlung ist durch drei Merkmale gekennzeichnet: sie ist ein ausschließlich menschliches Verhalten, sie ist das körperliche Verhalten eines Menschen, und sie ist das willentliche Verhalten eines Menschen.⁵⁷ Im Rahmen der Handlung wird u.a. die Unterteilung in Begehungsdelikte, Unterlassungsdelikte und unechte Unterlassungsdelikte behandelt. Während Begehungs- und Unterlassungsdelikte in den jeweiligen Tatbeständen klar definiert sind, sind die unechten Unterlassungsdelikte gesetzlich nicht geregelt. Bis jetzt ist in Rechtsprechung und Lehre nur wenig auf sie eingegangen worden.⁵⁸ Beim Erfolg wird u.a. nach Erfolgsdelikten und Tätigkeitsdelikten, Verletzungs- und Gefährdungsdelikten unterschieden. Bei der Kausalität werden Bedingungstheorie, Adäquanztheorie und Relevanztheorie mit verschiedenen Verästelungen diskutiert, die moderne Lehre von der objektiven Zurechnung kommt dagegen bestenfalls am Rande vor.⁵⁹ Die Regelungen im Strafgesetzbuch geben keiner Theorie den Vorzug. In den Entscheidungen des Kassationshofs findet sich am häufigsten, aber nicht ausschließlich die Adäquanztheorie.⁶⁰

3.3 *Rechtfertigungsgründe (Art. 49-50)*

Erfüllt eine Handlung einen Straftatbestand, so ist die Rechtswidrigkeit zwar indiziert, dennoch können besondere Umstände vorliegen, welche die Rechtswidrig-

57 *Öztürk/Erdem/Özbek*, a.a.O., 124.

58 *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku I*, 473 ff. befürworten Garantenpflichten aus Gesetz oder Vertrag, erwägen zwar auch die Garantenpflicht aus vorangegangenem gefährdendem Tun, aber lehnen sie mit der Begründung ab, daß man hier ja an dieses aktive Tun anknüpfen könne. Eine Entsprechungsklausel kommt dagegen bei ihnen nicht vor. Bei *İçel* u.a., *Suç*, 63 f., werden unter Berufung auf ausschließlich deutsche Literatur kurz Beschützergarant und Überwachungsgarant behandelt, bei *Öztürk/Erdem/Özbek*, *Ceza Hukuku*, 128, die Garantenpflicht aus Gesetz, Vertrag und vorangegangenem gefährdendem Tun.

59 Vgl. die Darstellung bei *Öztürk/Erdem/Özbek*, *Ceza Hukuku*, 139 ff.; *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku I*, 469 ff.; *İçel* u.a., *Suç*, 71 ff.; *Centel*, *Giriş*, 202 ff.

60 Vgl. Großer Strafsenat vom 12.5.1980, E.1980/1-151, K.1980/206, YKD 6 (1980), 1279-1283.

keit entfallen lassen, nämlich die Rechtfertigungsgründe. Die Rechtswidrigkeit eines Tuns ist nach der gesamten Rechtsordnung zu beurteilen.⁶¹ Ein Handeln, das unter dem Blickwinkel irgendeiner Rechtsnorm erlaubt ist, kann nicht strafbar sein. Umgekehrt muß nicht jedes Handeln, das nach irgendeiner Norm als rechtswidrig anzusehen ist, gleichzeitig auch strafbar sein. Daß der Täter einen bestehenden Rechtfertigungsgrund kennt, ist nicht erforderlich.⁶²

Nach der türkischen Rechtsprechung und Lehre gibt es zwei Gruppen von Rechtfertigungsgründen, die im Gesetz geregelt und die ungeschriebenen.⁶³

Sedes materiae der im Gesetz geregelt, für alle Straftaten geltenden Rechtfertigungsgründe ist Art. 49 I StGB. Dieser sieht vier Rechtfertigungsgründe vor:

1. Handeln aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift,
2. Handeln aufgrund einer pflichtgemäß auszuführenden Anordnung der zuständigen Behörde,
3. Notwehr,
4. Notstand.

Eine gesetzliche Vorschrift i.S.v. Ziff. 1 muß nicht ein Strafgesetz sein, jedes andere Gesetz ist ebenfalls möglich, ferner reichen auch untergesetzliche Normen wie ein Gesetzesdekret oder eine Verwaltungsverordnung aus.⁶⁴ Beispiele für diese Gruppe finden sich in der Strafprozeßordnung. So hat etwa jeder Bürger das Recht, einen anderen festzuhalten, den er auf frischer Tat ertappt (Art. 127 I StPO). Auch wenn der Tatbestand der Freiheitsberaubung vorliegt, ist die Tat dennoch gerechtfertigt.

Beim Handeln aufgrund einer pflichtgemäß auszuführenden behördlichen Anordnung ist vor allem zu fragen, wieweit auch eine rechtswidrige Anordnung auszuführen ist. Das Gesetz fügt in Art. 49 II zwar hinzu, daß sich derjenige strafbar macht, der eine Anordnung trifft, deren Ausführung eine Straftat bedeutet, schweigt aber zum Untergebenen, der sie ausführt. Das besagt jedoch nicht, daß dieser ohne Strafe ausgeht. Vielmehr ist das Verhalten gegenüber einem rechts-

61 *İçel* u.a., *Suç*, 101; *Önder*, *Genel Hükümler II/III*, 147.

62 *Malkoç/Güler*, TCK 205.

63 Zu den Rechtfertigungsgründen außerhalb des Strafrechts vgl. *Oktar*, *Hukuka Uygunluk Nedenleri*, 75 ff.

64 Vgl. *Malkoç/Güler*, TCK, 301.

widrigen Befehl sogar mit Verfassungsrang geregelt.⁶⁵ Art. 137 I Verf. verlangt von einem Untergebenen, daß er zunächst Gegenvorstellungen gegenüber einer Anweisung erhebt, die er für rechtswidrig hält. Beharrt der Vorgesetzte auf der Anweisung, so hat er diese schriftlich zu erteilen. Damit wird der Untergebene von einer Verantwortung freigestellt, wenn er die Anweisung befolgt. Erfüllt das angeordnete Verhalten jedoch einen Straftatbestand, so darf der Untergebene die Anordnung unter keinen Umständen ausführen, sonst macht er sich strafbar (Art. 137 II).⁶⁶

Eine größere Rolle spielt in der Praxis die Notwehr. Notwehr ist diejenige Verteidigung, die gegen den rechtswidrigen, gegenwärtigen Angriff auf ein personenbezogenes Rechtsgut des Angegriffenen oder eines Dritten erforderlich und verhältnismäßig ist.⁶⁷ Das Gesetz spricht nur von Person und Geschlechtsehre, faßt also zunächst den Kreis der notwehrfähigen Rechtsgüter weit enger als im deutschen Recht. Es besteht aber Einigkeit in der türkischen Lehre und Rechtsprechung, daß der Begriff der Person als notwehrfähiges Rechtsgut möglichst weit auszulegen ist: geschützt sind nicht nur Leben und körperliche Unversehrtheit der Person, sondern auch Werte wie Sicherheit, Freiheit und Ehre.⁶⁸ Das Vermögen dagegen ist kein notwehrfähiges Rechtsgut i.S.v. Art. 49 I Ziff. 2. Ein eingeschränkter

65 Darüber hinaus aber auch in Einzelgesetzen, z.B. Art. 11 Beamtengesetz (Gesetz Nr. 657 vom 14.7.1965).

66 Vgl. dazu *Demirbaş*, Genel Hükümler, 253 ff., *Centel*, Giriş, 246 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 444 ff. Art. 137 III Verf. läßt Sonderregelungen für Militär und Polizei zu. Soldaten (Art. 41 MilStGB) und in einigen Fällen Polizisten (Art. 2 Polizeiaufgaben- und Polizeizuständigkeitsgesetz) müssen einen Befehl ohne Gegenvorstellung ausführen, eine Straftat jedoch dürfen auch sie nicht begehen.

67 *İçel* u.a., Suç, 132 ff.; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Genel Hükümler, 513 ff.; Großer Strafsenat vom 5.2.1990, 1-366/5, *Malkoç/Güler*, TCK, 314 f., *Malkoç*, TCK 2002, 459; Großer Strafsenat vom 30.5.1994, 1-127/152, İKİD 1994, 10641 ff.; Großer Strafsenat vom 26.9.1995, 1-228/256, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 918, *Malkoç/Güler*, TCK, 321 ff.; Großer Strafsenat vom 10.10.1995, 1-213/271, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 917; Großer Strafsenat vom 29.9.1998, 1-176/276, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 116 ff., *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 62-64, *Malkoç*, TCK 2002, 452 f.; Großer Strafsenat vom 23.3.1999, 1-46/56, *Malkoç*, TCK 2002, 450 ff. Gegenwärtig ist auch ein Angriff, dessen Wiederholung zu befürchten ist, Großer Strafsenat vom 27.5.1991, 1-145/172, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 921 ff. (Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen). Heute wird das weit ausgelegt, aber es wird verschiedentlich gefordert, das Gesetz entsprechend zu ändern, *Özen*, Meşru Müdafaa, 75; *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 163 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 447 ff.

68 Vgl. Großer Strafsenat vom 28.12.1987, 8-524/695, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 925 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 312 f., *Malkoç*, TCK 2002, 447; *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 112; *Öztürk/Erdem/Özbek*, a.a.O., 167: Von der Lehre werden alle Rechte außer Vermögensrechten einbezogen.

Schutz wird nur durch Art. 461 StGB,⁶⁹ darüber hinaus aber auch durch die zivilrechtlichen Besitzschutznormen der Art. 981 ZGB⁷⁰ und Art. 52 Obligationengesetz ermöglicht.⁷¹

Voraussetzung für die Notwehr ist einmal die Rechtswidrigkeit des Angriffs; ist dieser gerechtfertigt (z.B. eine polizeiliche Festnahme), so ist dagegen keine Notwehr möglich. Auch gegen einen selbstverschuldeten rechtswidrigen Angriff soll es nach dem Kassationshof Notwehr geben.⁷² Die Rechtswidrigkeit ist aber auch ausreichend, eine Straftat muß nicht vorliegen.⁷³ Gegen den Mißbrauch eines Rechts ist Notwehr möglich.⁷⁴ Schuldhaftes Handeln ist nicht erforderlich; auch gegen das Kind oder den Betrunkenen ist Notwehr anerkannt. Der Angriff muß andauern; vor oder gar nach dem Angriff ist keine Notwehr mehr möglich. Dabei werden aber Beginn und Ende eines Angriffs weit ausgelegt; ist die Wiederholung eines Angriffs zu befürchten, so gilt er noch als gegenwärtig.⁷⁵ Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen.⁷⁶ Die Verteidigung muß jedoch erforderlich und verhältnismäßig sein;⁷⁷ überschreitet sie dieses Maß, so wird Notwehr nicht mehr anerkannt. Die Strafe für die Tat kann dann nur noch gemäß Art. 50 StGB gemil-

69 Siehe unten 2. Buch, 9.4.

70 Diese Vorschrift des neuen ZGB (Gesetz Nr. 4721 vom 22.11.2001) entspricht Art. 894 des alten ZGB.

71 Hier liegt der Fall der Ausübung eines Rechts vor, die einen ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund bildet. Vgl. im übrigen *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku II*, 38 ff.; *İçel* u.a., *Suç*, 167 ff.; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, *Genel Hükümler*, 478 ff.

72 Großer Strafsenat vom 31.1.1953, 354/16, *Özen*, *Meşru Müdafaa*, 87.

73 *Özen*, a.a.O., 80 m.w.N.

74 *Özen*, a.a.O., 82 ff.

75 *Malkoç/Güler*, TCK, 304 ff. m.w.N.; Großer Strafsenat vom 18.2.1990, 1-4/39, *Malkoç/Güler*, TCK, 311 f.; Großer Strafsenat vom 9.4.1990, 1-89/113, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 923 ff., *Malkoç/Güler*, TCK 310 f.; Großer Strafsenat vom 16.6.1998, 1-159/227, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 121 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 454 ff.; Großer Strafsenat vom 29.9.1998, 1-176/276, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 62-64, *Malkoç*, TCK 2002, 452 f., *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 116 ff.; Großer Strafsenat vom 15.2.2000, 1-22/27, *Malkoç*, TCK 2002, 489 f.

76 Großer Strafsenat vom 5.2.1990, 1-366/5, *Malkoç/Güler*, TCK, 314 f., *Malkoç*, TCK 2002, 459; Großer Strafsenat vom 18.2.1990, 1-4/39, *Malkoç/Güler*, TCK, 311 f.; *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 923; Großer Strafsenat vom 22.5.1995, 1-80/158, *Malkoç/Güler*, TCK 323 ff.; Großer Strafsenat vom 27.5.1991, 1-145/172, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 921 ff.; *Malkoç/Güler*, TCK, 305; abwägend *İçel* u.a., *Suç*, 148 ff.; *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku II*, 117: wenn ein Ausweichen in ehrenvoller Weise möglich ist, soll Notwehr nicht erforderlich sein.

77 Großer Strafsenat vom 24.10.1995, 1-263/306, *Malkoç/Güler*, TCK, 308 f., *Malkoç*, TCK 2002, 459, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 916; Großer Strafsenat vom 4.5.1999, 1-65/95, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 78 ff.; *Malkoç/Güler*, TCK, 306; *İçel* u.a., *Suç*, 150 ff.; *Erem/Danışman/Artuk*, *Genel Hükümler*, 576 ff.; *Centel*, *Giriş*, 264.

dert werden. Ein besonderer Grund für die Notwehrüberschreitung wie Furcht oder Schrecken wird nicht verlangt, vielmehr hat das Gericht die Situation zu würdigen und dementsprechend innerhalb des relativ großen Spielraums für das Strafmaß seine Entscheidung zu treffen.⁷⁸

Eine Reihe von Rechtfertigungsgründen sind im Gesetz für einzelne Delikte vorgesehen, so etwa das Erziehungsrecht bei Art. 477, das Recht des Verteidigers in Art. 486 u.a.

Als Rechtfertigungsgründe, die im Strafgesetzbuch nicht niedergelegt, aber als solche einhellig anerkannt sind, sind vor allem die Einwilligung und die Ausübung eines Rechts zu nennen. Als deren wichtigste Untergruppen werden der Besitzschutz⁷⁹ und die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes,⁸⁰ als Grenzfälle zur Einwilligung auch die ärztliche Heilbehandlung⁸¹ und die sportliche Betätigung angesehen.⁸²

Damit der Einwilligung rechtfertigende Wirkung zuerkannt wird, muß der Einwilligende einwilligungsfähig gewesen sein, d.h. er muß zumindest einsichtsfähig gewesen sein, und das Rechtsgut, in dessen Verletzung er eingewilligt hat, muß ihm selbst zugestanden haben. Die Einwilligung muß fehlerfrei zustande gekommen und eindeutig erklärt worden sein. Schließlich muß der Einwilligende berechtigt gewesen sein, in eine Verletzung des Rechtsguts einzuwilligen.⁸³

78 Nach überwiegender Meinung in der Lehre ist die Strafmilderung nur bei fahrlässiger Überschreitung der Notwehr zuzubilligen, es sind jedoch Entscheidungen des Kassationshofs nachweisbar, bei denen auch bei vorsätzlicher Notwehrüberschreitung Art. 50 zugestanden wurde, *Özen*, *Meşru Müdafaa*, 159 ff. *Demirbaş*, *Genel Hükümler*, 285 f., kritisiert die Vorschrift als ungenügend und fordert drei Korrekturen: die Erstreckung auf *alle* Rechtfertigungsgründe (nicht nur die in Art. 49 genannten), die deutliche Begrenzung auf fahrlässige Überschreitung und auf Taten, die aus einem Erregungszustand heraus begangen wurden.

79 *İçel* u.a., *Suç*, 168 ff.; *Önder*, *Genel Hükümler II/III*, 165; *Öztürk/Erдем/Özbek*, *Ceza Hukuku*, 177.

80 *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku II*, 41 ff.; *Öztürk/Erдем/Özbek*, *Ceza Hukuku*, 178 ff.; *Önder*, *Genel Hükümler II/III*, 182.

81 Nach dem Kassationshof müssen Einwilligung und Ausübung eines Rechts (hier ärztliches Berufsrecht) zusammenkommen. Vgl. auch *İçel* u.a., *Suç*, 175 f.; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, *Genel Hükümler*, 480 f., vgl. dort auch eingehend zur Organentnahme.

82 *İçel* u.a., *Suç*, 177 f. Der Rechtfertigungsgrund des erlaubten Risikos wird in der türkischen Literatur jetzt eingehend von *Ünver*, *İzin Verilen Risk*, behandelt, der feststellt, daß ihm kein Fall auffindbar war, in dem der Kassationshof die Lehre vom erlaubten Risiko angewendet hätte. Vielmehr seien derartige Fälle über Notstand, Schuld, Ausübung eines Rechts oder bei Fahrlässigkeit über die Verletzung von Sorgfaltspflichten entschieden worden, 64.

83 *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, *Genel Hükümler*, 496 ff.

Die Diskussion um die Einwilligung erhielt großen Auftrieb, nachdem Ende der 1960er Jahre die erste Herzübertragung vorgenommen worden war. Sie führte zu einer eingehenden Beschäftigung mit den Voraussetzungen und Folgen ärztlicher Eingriffe; dies betraf insbesondere auch die Transplantation anderer Organe. Nach Erlaß des Transplantationsgesetzes von 1979⁸⁴ kam für eine Reihe von Fällen auch der Rechtfertigungsgrund des gesetzlichen Handelns hinzu. Dennoch bleibt festzuhalten, daß der ärztliche Eingriff im türkischen Strafrecht überwiegend unter dem Gesichtspunkt der Ausübung eines Rechts, nämlich des ärztlichen Berufsrechts, behandelt wird.

Voraussetzungen für die Anerkennung der Ausübung eines Rechts als Rechtfertigungsgrund sind:

1. das Bestehen eines subjektiven Rechts,
2. der Rechtsinhaber muß dieses Recht selbst ausüben dürfen,
3. das Recht muß innerhalb seiner Grenzen ausgeübt worden sein,
4. die Ausübung des Rechts muß dem Rechtsgut, das durch die Zuerkennung des Rechts geschützt werden soll, dienlich gewesen sein.⁸⁵

Besonders wichtig ist dieser Rechtfertigungsgrund im Presserecht.⁸⁶ Eine Meldung muß Informationscharakter haben, in der Absicht von Kontrolle und Kritik erfolgen und an die Öffentlichkeit gerichtet sein. Sie muß ferner wahr, von öffentlichem Nutzen, gesellschaftlichem Interesse und aktuell sein, zwischen dem Anlaß und der Darstellung in dem Artikel muß ein gedanklicher Zusammenhang sowie Verhältnismäßigkeit bestehen.⁸⁷

Auch bei ärztlichem Handeln wird das Berufsrecht überwiegend als der wichtigste Rechtfertigungsgrund angesehen.⁸⁸ Gegen die Einwilligung als wichtigstem Rechtfertigungsgrund spräche, daß so die Behandlung des Einwilligungsunfähigen nicht gerechtfertigt werden könne, ebenso wenig die Behandlung zu anderen als Heilzwecken (z.B. kosmetische Operationen), da der Mensch keine Befugnis habe, zu anderen als Heilzwecken einem Eingriff in den eigenen Körper zuzu-

84 Gesetz Nr. 2238 vom 29.5.1979.

85 Vgl. *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 31 ff.; *İçel* u.a., Suç, 167; *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 175 f.; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Genel Hükümler, 477 f.

86 Vgl. besonders *İçel* u.a., Suç, 170 ff.

87 Siehe unten Anhang I 1.

88 *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 232 f.; *Erem/Danişman/Artuk*, Genel Hükümler, 557; *Centel*, Giriş, 243 f.; *Demirbaş*, Genel Hükümler, 237 ff.

stimmen. Hier könne nur das ärztliche Berufsrecht eine Rechtfertigung bieten.⁸⁹ Sie soll voraussetzen, daß eine nach dem Arztrecht dazu befugte Person mit der gültigen Einwilligung des Patienten nach den Regeln der ärztlichen Kunst gehandelt hat.⁹⁰

Auch beim Sport wird vorwiegend die Ausübung eines Rechts als Rechtfertigungsgrund angenommen, der vorliegen soll, sofern sich der Sportler an die Regeln der von ihm ausgeübten Sportart gehalten hat.⁹¹

Werden die Grenzen eines Rechtfertigungsgrunds überschritten, so wird die Tat zwar bestraft, aber mit einer milderen Strafe (Art. 50). Ein Motiv für das Überschreiten, z.B. Angst, Furcht oder Schrecken, setzt die Vorschrift nicht voraus, nur eben den Zusammenhang mit der Handlung, die in richtigem Maß einen Rechtfertigungsgrund gebildet hätte.

Auch der Notstand ist nach dem Gesetzeswortlaut nur zur Rettung einer Person anerkannt.⁹² Lehre und Rechtsprechung haben hier nicht die Geschlechtstheorie wie bei der Notwehr vorgesehen - ergänzt, sondern interpretieren "Person" ebenfalls als Begriff für alle persönlichkeitsbezogenen Werte.⁹³ Voraussetzung ist eine schwere unmittelbare Gefahr für das Rechtsgut, die anders nicht abgewendet werden kann, wobei jedoch ein Gleichgewicht zwischen den Rechtsgütern bestehen muß.⁹⁴ Wer sich auf den Notstand beruft, darf die Gefahr allerdings nicht selbst wissentlich herbeigeführt haben. Damit ist Vorsatz und bewußte Fahrlässigkeit erfaßt, eine unbewußte Fahrlässigkeit soll den rechtfertigenden Notstand nicht ausschließen.⁹⁵ Schließlich darf derjenige, der sich auf den Notstand beruft, nicht verpflichtet sein, die Gefahr zu bestehen.⁹⁶

89 *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 47 ff.

90 Vgl. *İçel* u.a., Suç, 175 ff.; *Önder*, Genel Hükümler II/III, 182 ff.

91 *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 59 ff.; *İçel* u.a., Suç, 177 f., der aber auch den Gedanken des selbst eingegangenen Risikos hervorhebt.

92 Eine deutliche Unterscheidung zwischen rechtfertigendem oder entschuldigendem Notstand fehlt.

93 *Malkoç/Güler*, TCK, 306; *Önder*, Genel Hükümler II/III, 203; *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 172; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Genel Hükümler, 527.

94 *Malkoç/Güler*, TCK, 307; *Öztürk/Erdem/Özbek*, a.a.O., 174; *Önder*, Genel Hükümler II/III, 206; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Genel Hükümler, 529 f.; *Centel*, Giriş, 252.

95 *Malkoç/Güler*, TCK, 306; *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 133; *Önder*, Genel Hükümler II/III, 204: Vorsatz und bewußte Fahrlässigkeit schließen Berufung auf Notstand aus, *Öztürk/Erdem/Özbek*, a.a.O., schließen sie nur bei Vorsatz aus und erkennen sie bei Fahrlässigkeit ohne Eingehen auf verschiedene Grade an, 222 f.

96 *Malkoç/Güler*, TCK 306; *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 127 ff. (134); *Önder*, Genel Hükümler II/III, 207 f.

3.4 Schuld

Bei der Schuld werden Schuldfähigkeit, Schuldformen, objektive Verantwortlichkeit, Schuldausschließungs- und Schuldminderungsgründe behandelt.

3.4.1 Schuldfähigkeit (Art. 46-48, 53-58)

Bei der Schuldfähigkeit interessieren besonders die Fälle, bei denen ihr Vorhandensein ausnahmsweise nur eingeschränkt anerkannt oder ganz verneint wird. Das geschieht bei drei Fallgruppen: bei Kindern und Jugendlichen, bei Geisteskranken und Personen in bestimmten psychischen Ausnahmesituationen sowie bei Taubstummen.

Bei Kindern und Jugendlichen weichen die gesetzlich vorgesehenen Stufen der Schuldfähigkeit vom deutschen Recht deutlich ab.⁹⁷ Völlig strafunmündig sind Kinder nur bis zum vollendeten elften Lebensjahr. Bei Straftaten dieser Kinder können nur Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden. Jugendliche sind in zwei Gruppen geteilt, einmal von elf Jahren bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, zum andern ab 15 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der ersten Gruppe liegt zwar der Schwerpunkt der Sanktionen noch auf Erziehungsmaßnahmen, es sind jedoch bereits Strafen möglich, wenn auch im Verhältnis zu den Erwachsenen erheblich gemildert (Art. 12 Jugendgerichtsgesetz 2253 vom 7.11.1979 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4778 vom 2.1.2003).⁹⁸ In Extremfällen können sogar hohe Freiheitsstrafen verhängt werden. So werden z.B. Todesstrafen zu Gefängnis nicht unter 15 Jahren umgewandelt - ein solcher Fall kann schon deshalb vorkommen, weil etwa in Blutrachefällen immer wieder sehr junge Männer mit der Tatbegehung betraut werden⁹⁹ -, lebenslange Freiheitsstrafen zu Gefängnis nicht unter zehn Jahren und zeitige Freiheitsstrafen zu Gefängnis bis zu sieben Jahren. Bei der zweiten Gruppe werden nur Erwachsenenstrafen verhängt, selbst wenn diese noch gemildert werden. Eine Gruppe der Heranwachsenden, bei denen je nach Reifezustand Erwachsenenstrafrecht oder Jugendstrafrecht angewandt werden kann, gibt es darüber hinaus im türkischen Recht nicht, was von Vielen bedauert wird.¹⁰⁰

97 Vgl. dazu *Aksay*, Yaş Küçüklüğü; *Gözütok*, Küçüklerin Yargılanması. Vgl. im übrigen zu den Grundzügen des türkischen Jugendstrafrechts *Tellenbach/Aydın*, in: Albrecht/Kilchling, Jugendstrafrecht in Europa, 455-474; *Aydın*, Çocuk Mahkemeleri Yasası, ABD 1994, 410-431.

98 Es ist nicht ganz geklärt, ob Art. 54 StGB durch Art. 12 JGG inzidenter abgeschafft worden ist, im Zweifelsfall geht jedoch Art. 12 JGG vor.

99 Vgl. Näheres unten 2. Buch, 9.2.2.

100 Vgl. dazu *Dönmezer*, Suçlu Genç Erişkinlerin Sorumluluğu, *ÜHFM* 54 (1991-1994), 3-13.

Besonders bei der differenzierten Altersabstufung der Jugendlichen kommt bisweilen ein spezifisch türkisches Problem zum Tragen. Bis heute wird, wenn auch mit abnehmender Tendenz, besonders auf dem Land wenig Wert auf eine präzise Registrierung des Geburtsdatums gelegt. Viele Ausweise enthalten überhaupt nur ein Geburtsjahr, und häufig stimmt auch ein eingetragenes Geburtsdatum nicht mit dem tatsächlichen Geburtstag überein. In vielen Dörfern kam und kommt der Standesbeamte nur von Zeit zu Zeit vorbei und nimmt alle inzwischen geschehenen Personenstandsfälle mit dem Datum seines Besuchs auf, oder die Eltern melden mehrere Kinder zwecks Gebührenersparnis zusammen mit dem gleichen Geburtstag an. In einer Reihe von Fällen, insbesondere dort, wo ein "glatter" Geburtstag wie z.B. der Monatserste oder Quartalerste angegeben ist, ist Nachfrage geboten. Auch an bestimmte gesetzliche Regelungen ist in diesem Zusammenhang zu denken. Eine Person, bei der das Geburtsjahr feststeht, das Datum jedoch nicht mehr zu ermitteln ist, ist gemäß Art. 59 des Personenstandsgesetzes Nr. 1587 vom 1.9.1974 als am 1. Juli geboren einzutragen. Ferner hat ein Bürger gemäß Art. 46 III Personenstandsgesetz das Recht, bei vermutetem Vorliegen einer falschen Eintragung sein Geburtsdatum offiziell ändern zu lassen, was in allen Rechtsverhältnissen, die z.B. durch das Erreichen oder Überschreiten einer Altersgrenze beeinflusst werden, von erheblicher Bedeutung sein kann. Das kann allerdings nur einmal geschehen. Auch im Strafrecht ist zwar zunächst das eingetragene Datum maßgeblich. Hat das Gericht aber Zweifel, ob dieses Datum stimmt, ob z.B. der Angeklagte zum Tatzeitpunkt nicht doch schon volljährig oder das verführte Mädchen schon 15 Jahre alt war, so muß es gemäß Art. 255 IV StPO das Altersfeststellungsverfahren einleiten.¹⁰¹ Ist das nicht mehr zulässig, weil schon einmal ein solches durchgeführt worden war, so muß das Gericht anhand von Gutachten des Gesundheitsamts und des staatlichen Zentralinstituts für Gerichtsmedizin (*Adli Tıp*) das tatsächliche Alter beurteilen und seiner Entscheidung zugrunde legen.¹⁰²

Der Geisteszustand eines Täters kann seine Zurechnungsfähigkeit beeinflussen. Das türkische Strafrecht unterscheidet zwischen Zurechnungsunfähigkeit (Art. 47) und verminderter Zurechnungsfähigkeit (Art. 48). Die erstere, die auf Geisteskrankheit (zu der auch Nervenkrankheit gezählt wird) beruht und die Bewußtsein oder Handlungsfreiheit völlig aufhebt, führt zur Strafflosigkeit, aber Anstaltseinweisung; die letztere führt zu einer Strafminderung von einem Drittel bis um die Hälfte. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend in einem Zustand der Geistesstörung befanden, der ihre Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit ausschloß oder herabminderte (Art. 48 I). Ausgenommen sind hiervon Straftaten, die im Zustand selbstverschuldeter Trunkenheit oder unter der Wirkung freiwillig eingenommener Betäubungsmittel begangen worden sind (Art. 48 II).¹⁰³ Etwas anderes soll jedoch gelten, wenn es sich bei dem Täter um einen Trunksüchtigen oder

101 Grundsatzurteil zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung (*İçtihadî Birleştirme Kararı*), Großer Strafsenat vom 31.1.1945, 22/3, *Savaş/Mollamahmutoglu*, TCK'nun Yorumu, 1088 f.

102 Großer Strafsenat vom 30.3.1981, 5-2/106, *Savaş/Mollamahmutoglu*, a.a.O., 1102 ff.

103 Eine Konstruktion, die dem deutschen Vollrausch (§ 323a) entspricht, gibt es im türkischen Recht nicht.

Rauschgiftsüchtigen handelte,¹⁰⁴ denn der Vorwurf der mangelnden Steuerung, der das Privileg des Art. 48 I ausschließe, könne hier dem Täter nicht mehr gemacht werden, weil die Sucht ähnlich wie die Geisteskrankheit das Steuerungsvermögen ausschließe. Anknüpfend an Art. 48 ist die Strafflosigkeit nach h.L. generell nicht zu gewähren, wenn der Täter die Minderung oder den Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit selbst verschuldet hat (a.l.i.c.).¹⁰⁵

Als dritte Gruppe enthält das Gesetz Sonderregelungen für Taubstumme, die gewissermaßen zwischen den Regelungen für Jugendliche und den Regeln für Geisteskranke stehen. Für Taubstumme gelten zunächst andere Altersgrenzen, sie werden erst ab 15 Jahren begrenzt und erst ab 24 Jahren voll strafmündig, der Richter kann sie aber, wenn es erforderlich erscheint, auch wie voll Unzurechnungsfähige behandeln und eine Anstaltseinweisung gemäß Art. 46 verfügen (Art. 57, 58 StGB, 12 JGG).

3.4.2 Schuldformen - Vorsatz und Fahrlässigkeit (Art. 45)

Es gibt Vorsatz und Fahrlässigkeit, die im türkischen Recht beide als reine Schuldformen angesehen werden.¹⁰⁶ Das Gesetz definiert diese Begriffe nicht, dennoch gehören Aussagen zum Vorliegen von Vorsatz zu den wenigen Stellen, an denen das Gesetz überhaupt Bestimmungen zum allgemeinen Verbrechenenaufbau enthält. Als Grundsatz stellt Art. 45 zunächst fest, daß das Fehlen eines Vorsatzes bei Verbrechen die Strafbarkeit ausschließt. Das Gesetz sieht aber weiterhin einige Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Zunächst sind Fälle ausgenommen, bei denen die Tat als Folge einer Handlung oder Unterlassung mit Strafe bedroht wird. Das bedeutet einmal, daß es dem Gesetzgeber unbenommen ist, Fahrlässigkeitstatbestände zu schaffen. Davon hat er an einigen Stellen Gebrauch gemacht, z.B. für fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung. Auf der anderen Seite wird dem Gesetzgeber aber auch ermöglicht, Fälle einer objektiven Verantwortlichkeit vorzusehen. Schließlich bestimmt das Gesetz, daß es bei Übertretungen nicht auf Vorsatz ankommt, hier also mangels sonstiger Bestimmungen die objektive Verantwortlichkeit die Regel ist.

104 Dönmezer/Erman, Ceza Hukuku II, 173 f.; Öztürk/Erdem/Özbek, Ceza Hukuku, 438 f.

105 Malkoç/Güler, TCK, 299 m.w.N.; Erem, Tasarlanmış Ehliyetsizlik, 486 ff.

106 Soweit ersichtlich, werden sie nur von Özgenç/Şahin, Ceza Hukuku, 147 f., beim Tatbestand behandelt.

Vorsatz wird als Wissen und Wollen des objektiven Tatbestands aufgefaßt,¹⁰⁷ er kann als Absicht, direkter Vorsatz und Eventualvorsatz auftreten, bei Mordfällen hat auch der Vorbedacht¹⁰⁸ als qualifizierendes Merkmal Bedeutung.

Aus Art. 45 ergibt sich, daß eine Fahrlässigkeitstat nur dann bestraft werden kann, wenn auch die fahrlässige Begehung ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. Fahrlässigkeit ist gesetzlich nicht definiert, nach Lehre und Rechtsprechung ist eine Handlung strafbar, wenn ein Fahrlässigkeitstatbestand besteht, eine willensgetragene Handlung vorliegt, die zu einem ungewollten Erfolg führt, zwischen beiden Kausalität besteht und der Erfolg für den Täter nach seiner persönlichen Situation, seinem Alter, seiner Erfahrung, seinem intellektuellen Niveau und sozialem Status vorhersehbar war.¹⁰⁹ Auf die objektive Sorgfaltspflichtverletzung als Unrechtselement und den Erfolg bei der Fahrlässigkeitstat als Folge dieser Sorgfaltspflichtverletzung heben *İçel* und *Öztürk/Erdem/Özbek* ab.¹¹⁰

In den einzelnen Straftatbeständen ist bisweilen allgemein von Fahrlässigkeit die Rede (Art. 130 II, 134 III), bisweilen wird die Fahrlässigkeit auch genauer beschrieben, so als Unvorsichtigkeit (*tedbirsizlik*, Art. 455, 459), Leichtsinn (*kayıtsızlık*, Art. 399, 303), Nachlässigkeit (*müsamaha*, Art. 274 III), Unachtsamkeit (*dikkatsizlik*, Art. 455 I, 459 I). Art. 399 bietet gar eine ganze Palette von Möglichkeiten: "versehentlich, aus Leichtsinn, Unerfahrenheit in Beruf und Gewerbe oder Nichtbeachtung von Vorschriften, Regeln und Anordnungen".¹¹¹ Sehr häufig werden in der Rechtsprechung Unvorsichtigkeit und Unachtsamkeit zusammen genannt, ohne daß entscheidende Unterschiede in der Bedeutung ersichtlich werden. Diese Formen von Fahrlässigkeit sind bei dem herrschenden Begriff von Fahrlässigkeit bei der Vorhersehbarkeit einzuordnen, *İçel* u.a., *Öztürk/Erdem/*

107 *Malkoç/Güler*, TCK, 204; Großer Strafsenat vom 3.6.1985, 83/330, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 802 ff.; Großer Strafsenat vom 17.12.1984, 198/436, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 808 ff.; *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 209 ff.; *Erem/Danişman/Artuk*, Genel Hükümler, 445; *İçel* u.a., Suç, 230; *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 201 ff.; *Centel*, Giriş, 305 ff.; *Demirbaş*, Genel Hükümler, 312 ff.

108 Siehe unten 2. Buch, 9.2.2.

109 Vgl. Großer Strafsenat vom 13.12.1993, 2-221/317, *Malkoç/Güler*, TCK, 251 ff., *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 1068 ff.; Großer Strafsenat vom 12.12.1983, 1-112/391, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 4656 f.; Großer Strafsenat vom 24.4.1995, 2-108/134, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4621; Großer Strafsenat vom 16.5.2000, 9-104/110, *Malkoç*, TCK 2002, 392 ff.; *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 256 ff.; *Malkoç/Güler*, TCK, 209; *Erem/Danişman/Artuk*, Genel Hükümler, 459 ff.; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Genel Hükümler, 612; *Demirbaş*, Genel Hükümler, 325 ff.; *Malkoç*, TCK 2002, 367 f.

110 *İçel* u.a., Suç, 249 ff.; *Öztürk/Erdem/Özbek*, a.a.O., 211 ff. Ähnlich *Centel*, Giriş, 320 ff.; vgl. auch *Özgenç/Şahin*, Ceza Hukuku, 165, 170 ff.

111 Genauer definiert in Großer Strafsenat vom 7.3.1994, 1-50/76, *Malkoç/Güler*, TCK, 258 f.

Özbek und Özgenç/Şahin betrachten sie als Form der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung.¹¹² Unterscheidungen von Fahrlässigkeitsgraden sah das türkische StGB bis vor kurzem nicht vor, wenn sie auch in der Literatur anerkannt waren;¹¹³ ihnen konnte nur bei der Strafzumessung Rechnung getragen werden. Erst seit Anfang 2003¹¹⁴ wird in dem neugeschaffenen Art. 45 III eine Strafschärfung um ein Drittel für die Fälle bewußter Fahrlässigkeit festgelegt.

3.4.2.1 Objektive Verantwortlichkeit

Das türkische Strafrecht kennt einige Fälle objektiver Verantwortlichkeit, die zunehmend als Verstöße gegen das Schuldprinzip kritisiert werden.¹¹⁵ Dazu gehören vor allem die erfolgsqualifizierten Delikte. Hier hat eine willensgetragene Handlung des Täters zu einem Erfolg geführt, den er weder vorhergesehen noch gewollt hat.¹¹⁶ Für die Zurechnung des über den Vorsatz hinausgehenden Erfolgs bedarf es jedoch keines Verschuldens des Täters mehr. Außerhalb des Strafgesetzbuchs und von erheblicher praktischer Bedeutung ist hier die objektive Verantwortlichkeit des Verantwortlichen Redakteurs gemäß Art. 16 Pressegesetz zu nennen.¹¹⁷ Besonderheiten des jeweiligen Falles kann bei der objektiven Verantwortlichkeit nur durch die Strafzumessung Rechnung getragen werden.

3.4.2.2 Schuldausschließungsgründe und mildernde Umstände

Das türkische Recht erkennt eine Reihe von Schuldausschließungsgründen an: Die unwiderstehliche Gewalt, die Drohung mit einem schweren Schaden, der anders nicht zu begegnen ist, die höhere Gewalt. Besonders hervorzuheben sind die Irrtumsfälle, bei denen wiederum Unterschiede zum deutschen Recht sichtbar werden.¹¹⁸

112 İçel u.a., Suç, 251; Öztürk/Erdem/Özbek, Ceza Hukuku, 211; Özgenç/Şahin, Ceza Hukuku, 170 f.

113 İçel u.a., a.a.O., 244, 248; Erem/Danişman/Artuk, Genel Hükümler, 492 f.

114 Gesetz Nr. 4785 vom 8.1.2003.

115 Vgl. vor allem Öztürk/Erdem/Özbek, Ceza Hukuku, 220 f.; İçel u.a., a.a.O., 263 ff.; Ünver, Objektif Sorumluluk; Centel, Giriş, 326 ff.; Demirbaş, Genel Hükümler, 352 ff.

116 Großer Strafsenat vom 8.4.1985, 400/191, Savaş/Mollamahmutoğlu, TCK'nun Yorumu, 806 ff.

117 Siehe unten Anhang I 1.1.

118 Eine übersichtliche Darstellung bei Öztürk/Erdem/Özbek, Ceza Hukuku, 299 ff.

Bei einem Tatbestandsirrtum entfällt die Strafbarkeit bei einem Vorsatztatbestand, weil die Tathandlung nicht von einem entsprechenden Vorsatz umfaßt wird. Das ergibt sich aus Art. 45 Satz 1: Das Fehlen des Vorsatzes bei Verbrechen schließt die Strafe aus. Erfüllt das vom Vorsatz gedeckte Handeln einen anderen Tatbestand, so wird die Tat nach diesem bestraft. Gibt es zu dem Tatbestand noch einen Fahrlässigkeitstatbestand und hat der Täter fahrlässig geirrt, so ist er wegen des Fahrlässigkeitstatbestands zu bestrafen.¹¹⁹ Der Verbotsirrtum wird dagegen vom Gesetz nicht anerkannt. Das türkische Strafgesetzbuch enthält den bis vor kurzem auch in Frankreich noch gültigen Rechtssatz, daß die Unkenntnis des Gesetzes vor Strafe nicht schützt (Art. 44). Auch ein falsches Verständnis des Gesetzes bedeutet Unkenntnis i.S.v. Art. 44.¹²⁰ Diese Norm, die in einer Zeit des immer umfangreicher werdenden Nebenstrafrechts nicht mehr zeitgemäß erscheint, wird in der Literatur zunehmend als Verstoß gegen den Schuldgrundsatz abgelehnt.¹²¹ Auch in der Rechtsprechung ist schon Anfang der 1950er Jahre eine immer wieder zitierte höchstrichterliche Entscheidung nachweisbar, die diese Norm zugunsten des Angeklagten zu umgehen suchte.¹²² Dennoch hat sie bis heute Bestand gehabt und ist als Grundsatz wieder im Vorentwurf eines StGB von 1997 vorgesehen.¹²³ Eine differenzierte Lehre von der Behandlung des Verbotsirrtums konnte unter diesen Umständen nicht entstehen.

Beim Irrtum über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunds ist ein Rechtsirrtum unbeachtlich, beim Tatsachenirrtum bestehen verschiedene Auffassungen. Einigkeit besteht wohl nur darüber, daß der unverschuldete Tatsachenirrtum die Strafbarkeit entfallen lassen soll.¹²⁴

119 Vgl. *Erem/Danışman/Artuk*, Genel Hükümler, 610 f.; *İçel* u.a., Suç, 276 f.

120 Vgl. z.B. *Erem/Danışman/Artuk*, Genel Hükümler, 123.

121 *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 48 f.; *Mahmutoğlu/Ünver*, "Kanunu Bilmemek Mazeret Sayılmaz", 371-391; *Yüce*, Ceza Hukuku Dersleri, 66; *Centel*, Giriş, 342 ff.; *Demirbaş*, Genel Hükümler, 116 ff. m.w.N.

122 Großer Strafsenat vom 10.10.1952, 941/942, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 792, *Malkoç*, TCK 2002, 356. *Malkoç/Güler*, TCK, 203, sprechen von einem "elastischen Gebrauch" dieser Norm durch den Kassationshof; bei *İçel* u.a., Suç, 85, und *Önder*, Genel Hükümler II/III, 332, ist von Aufweichen die Rede.

123 Bei den immer weitergehenden Diskussionen und Änderungen des Entwurfs war zeitweilig eine Ausnahme für den Fall des unvermeidbaren Verbotsirrtums als Art. 2 II vorgesehen, wurde dann aber wieder aus dem Entwurf gestrichen.

124 Nach der überwiegenden Meinung ist die irrtümliche Annahme eines Rechtfertigungsgrundes im Bereich der Rechtswidrigkeit, nicht erst der Schuld zu betrachten. Ist der Irrtum über das Bestehen eines Rechtfertigungsgrundes schuldhaft, so wird diskutiert, ob im Falle des Bestehens eines Fahrlässigkeitstatbestands wegen der entsprechenden Fahrlässigkeitstat bestraft werden kann, ob in Ermangelung einer ausdrücklichen entsprechenden Vor-

Art. 52 regelt einheitlich, daß Strafschärfungsgründe, die sich aus der Person eines Opfers (O) ergeben, zu dessen Nachteil der Täter eine Tat aus Irrtum oder Versehen begeht, diesem nicht zuzurechnen sind, strafmildernde Umstände, die sich aus der Person des eigentlich anvisierten Opfers (A) ergeben hätten, ihm jedoch zugute kommen. Hiermit wird also einmal der *error in persona* erfaßt, zum anderen die *aberratio ictus*. Diese Vorschrift wird verständlich, wenn man sich wiederum einen Unterschied zum deutschen Recht klar macht: Während im deutschen Recht eine Idealkonkurrenz zwischen versuchter Tat zum Schaden des A und vollendeter Tat zum Schaden des B angenommen wird, bestraft das türkische Recht (wie das italienische) nur wegen vollendeter Tat zum Schaden des B.¹²⁵ Das deutsche Recht kann also einer Schuld, die in der geplanten Tat gegen A liegt, durch die Versuchsstrafbarkeit gerecht werden. Im türkischen Recht führt das dagegen zu weiteren Fragen, vor allem: Wie ist in der umgekehrten Situation zu verfahren, wenn in der Person des anvisierten Opfers (A) bestimmte Momente vorliegen, welche die Schuld des Täters erhöhen würden, die aber in der Person des tatsächlichen Opfers (O) nicht gegeben waren: X will einen Beamten erschießen, trifft aber einen zufällig vorüberkommenden Unbeteiligten. Ist X wie ein Mörder gemäß Art. 450 oder wie ein Totschläger gemäß Art. 448 zu bestrafen? Mittlerweile haben die Auffassungen, die X nur wie einen Totschläger bestrafen würden, das Übergewicht gewonnen.¹²⁶

Art. 51 sieht Strafmilderungen für den Täter vor, der seine Tat aus Zorn oder heftigem Schmerz über eine ungerechtfertigte Aufreizung durch das Opfer begeht. Dabei gibt es zwei Grade, die einfache Aufreizung und die schwere Aufreizung, mit jeweils verschieden hohen Strafmilderungen.¹²⁷ Welche dieser beiden Stufen

schrift wegen einer Vorsatztat zu bestrafen ist oder ob überhaupt keine Rechtswidrigkeit angenommen werden kann. Die Vertreter aller Auffassungen eint das Unbehagen über die derzeit erwogenen Lösungen; überwiegend wird für eine gesetzliche Regelung plädiert, die den Art. 59 III des italienischen StGB zum Vorbild haben sollte. Dieser schließt die Zurechnung von irrtümlich angenommenen erschwerenden oder mildernden Umständen aus, vgl. *Özen*, *Meşru Müdafaa*, 143 ff.

125 *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku II*, 324 ff.; *Malkoç*, *TCK 2002*, 572; das gilt aber nur, wenn geplante Tat und tatsächliches Ergebnis gleichartig sind. Sonst bleibt es bei der Strafbarkeit wegen Versuchs und gegebenenfalls Fahrlässigkeit, vgl. *Sözüer*, *Suçta Teşebbüs*, 178.

126 Vgl. *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku II*, 333 f; *Erem/Danışman/Artuk*, *Genel Hükümler*, 614; *İçel* u.a., *Suç*, 278.

127 Bei der einfachen Provokation (Art. 51 I) tritt anstelle der Todesstrafe lebenslanges Zuchthaus, anstelle von lebenslanger Zuchthausstrafe 24 Jahre Zuchthaus, sonstige Freiheitsstrafen werden um ein Viertel herabgesetzt. Bei der schweren Provokation (Art. 51 II) tritt anstelle der Todesstrafe Zuchthaus nicht unter 24 Jahre, anstelle von lebenslanger Zuchthaus-

vorliegt, hat der Richter zu bewerten. In der Lehre ist noch streitig, ob es sich hier um einen Fall einer verminderten Schuld handelt, der als solcher eine geringere Strafe zur Folge hat,¹²⁸ oder ob eine Strafmilderung vorliegt, die nur im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.¹²⁹

Vier Merkmale müssen nach der Rechtsprechung für die Gewährung der Strafmilderung des Art. 51 erfüllt sein. Zunächst muß ein provozierendes Handeln vorliegen. Dieses kann gegen den späteren Täter, aber auch gegen Dritte gerichtet sein, wobei es nicht erforderlich ist, daß dieser Dritte dem Täter als Angehöriger oder in anderer Weise nahesteht. Die durch die Provokation ausgelöste Tat muß sich jedoch immer gegen den Provozierenden selbst richten. Weiter muß das provozierende Handeln unrechtmäßig sein. Das bedeutet nicht, daß es rechtswidrig im strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Sinn sein muß, es reicht vielmehr aus, daß es nach den in einer bestimmten Gesellschaft herrschenden Werturteilen als unrechtmäßig bewertet wird.¹³⁰ Die diesbezügliche Feststellung hat der Richter zu treffen. Allerdings kann die Ausübung eines Rechts nicht als Provokation in diesem Sinne angesehen werden. Dieser Rechtsgrundsatz weist auf ein mögliches Spannungsverhältnis zwischen staatlichem Recht und den Anschauungen der beteiligten Kreise hin.¹³¹

Eine 19jährige Tochter war mit einem jungen Mann durchgebrannt. Der Vater verfolgte das Paar und erschoss den jungen Mann. Das Untergericht hatte eine schwere Provokation angenommen, weil man um eine Tochter jedes Alters bei ihren Eltern freien müßte. Der Kassationshof dagegen erkannte nur eine einfache Provokation an. Das Mädchen sei ab 18 Jahren mündig gewesen und hätte heiraten können, wen es wolle. Die Wahrnehmung eines gesetzlich anerkannten Rechts könne keine schwere rechtswidrige Provokation darstellen. Der Bräutigam hätte aber die von der Tradition und vom Familienoberhaupt erwartete Form einhalten müssen. In dem Verstoß dagegen läge daher nur eine einfache Provokation.¹³²

strafe Zuchthaus nicht unter 15 Jahren, sonstige Freiheitsstrafen werden bis um zwei Drittel herabgesetzt.

128 So *İçel* u.a., *Suç*, 288 f.; *Öztürk/Erдем/Özbek*, *Ceza Hukuku*, 226; *Artuk/Gökçen/Yeni-dünya*, *Genel Hükümler*, 700 ff.; *Demirbaş*, *Genel Hükümler*, 364 ff.

129 So *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku II*, 346 ff., vermittelnd (Strafmilderungsgrund wegen geringer Schuld) *Centel*, *Giriş*, 350 ff.

130 *Malkoç/Güler*, *TCK*, 336.

131 *Demirbaş*, *Özel Tahrik Halleri*, 41 m.w.N.

132 Großer Strafsenat vom 9.7.1973, 1-324/537, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, *TCK'nun Yorumu*, 1012 f.

Ein unrechtmäßiges Handeln kann auch fahrlässig oder durch eine nicht oder nicht voll zurechnungsfähige Person erfolgen.¹³³ Der Täter muß ferner bei seiner Tat unter dem Einfluß von Wut oder Schmerz stehen. Das bedeutet nicht, daß die Tat zeitlich unmittelbar auf die Provokation folgen muß, es können Jahre dazwischen liegen.¹³⁴ Die schwere Provokation muß auch nicht durch eine einzige Handlung geschehen. Sie kann auch in einer Reihe mehrerer Handlungen bestehen, deren Gewicht sich summiert.¹³⁵ - Der Richter muß bewerten, ob dieser Zustand von Wut und Schmerz bei dem Täter gegeben ist. Dabei muß er zum Maßstab nehmen, wie sehr ein normal empfindender Mensch unter dem Einfluß einer derartigen Provokation stehen würde. Ungewöhnliche psychische Strukturen wie leichte Erregbarkeit, Aggressivität oder Überempfindlichkeit dürfen nicht maßgeblich sein.¹³⁶ Schließlich muß zwischen der Wut und dem Zorn und der Tat ein Kausalzusammenhang bestehen.¹³⁷

Schwierig ist bisweilen die Grenzziehung zu Notwehr und Notwehrüberschreitung. Als Unterscheidungskriterien dienen vor allem die Zeit der Reaktion - ist der Angriff noch gegenwärtig, dann Notwehr, ist er beendet, dann Provokation -, die Notwehrfähigkeit des Rechtsguts und schließlich die Notwendigkeit der Gegenwehr.¹³⁸ Eine weitere Streitfrage ist die Vereinbarkeit von Provokation und Vorbedacht. Ihre Lösung hängt davon ab, worin man das Wesen des Vorbedachts sieht. Wer dieses in der Kaltblütigkeit der Tatbegehung sieht, muß die Vereinbarkeit mit Art. 51 ablehnen, der ja mit Zorn und Wut gerade eine starke Gefühlsbeteiligung voraussetzt. Wer das Wesen des Vorbedachts in der Planung sieht, kann dagegen beides vereinen. Dazu neigt die Mehrheit der Meinungen in der Literatur.¹³⁹ Die Entscheidungen des Kassationshofs sind uneinheitlich, in neuerer Zeit eher für eine Vereinbarkeit.¹⁴⁰ Strittig ist schließlich, ob Art. 51 als gegeben angesehen werden kann, wenn der Täter die Tat in der Erregung über ein irrtümlich

133 *Demirbaş*, Özel Tahrik Halleri, 41, 43; *Malkoç/Güler*, TCK 336; 1. Strafsenat vom 7.2.1995, E.1994/4368, K.1995/251, *Polat*, Adam Öldürme, 661.

134 Vgl. z.B. Großer Strafsenat vom 20.10.1998, 1-250/325, *Malkoç*, TCK 2002, 562 f.: 17 Jahre.

135 Vgl. 1. Strafsenat vom 7.5.1996, 611/1558, *Malkoç*, TCK 2002, 567.

136 *Demirbaş*, a.a.O., 44; *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 230.

137 *Demirbaş*, a.a.O., 45; *Malkoç/Güler*, TCK, 337; ein gedungener Mörder z.B. profitiert daher nicht von Art. 51, 1. Strafsenat vom 28.3.1995, 436/820, *Polat*, Adam Öldürme, 650. Eine strikte Verhältnismäßigkeit zwischen der Provokation und der Tat wird jedoch nicht verlangt, *Malkoç*, TCK 2002, 514.

138 *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 348 f.

139 *Dönmezer/Erman*, a.a.O., 240; *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 227 f.

140 *Dönmezer/Erman*, a.a.O., 239.

angenommenes unrechtmäßiges Verhalten begangen hat. Während Stimmen in der Literatur die Strafmilderung wegen der vergleichbaren psychologischen Situation des Täters gewähren wollen,¹⁴¹ hält der Kassationshof an der Notwendigkeit des objektiven Vorliegens einer unrechtmäßigen Tat fest und lädt dem Täter das Risiko eines Irrtums auf.¹⁴²

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Art. 51 ist reichhaltig. Anlaß dazu geben einmal die Abgrenzungsfragen zwischen Anerkennung und Ablehnung von Art. 51 überhaupt, zum anderen der Grad einer Provokation, für den es ebenfalls keinen gesetzlichen Maßstab gibt.¹⁴³ Nach der Rechtsprechung sind die Situation des Täters und des Opfers, Art und Besonderheiten der Tat und der Tatausführung, aber auch der Provokation sowie örtliche Umstände und allgemeine Grundsätze von Recht und Billigkeit zu berücksichtigen.¹⁴⁴ In vielen Fällen handelt es sich um versuchte oder vollendete Tötungsdelikte, bei denen sich die Frage nach der Anwendung des Art. 51 stellt, und hier wiederum liegen häufig Taten im Zusammenhang mit dem Verhalten von und gegen Frauen vor.

Es liegt im Wesen dieses Strafmilderungsgrundes, daß er besonders häufig bei Taten im engeren persönlichen Umfeld der Täter zum Tragen kommt. Die Auswahl der folgenden Beispiele ist vorwiegend im Hinblick auf die Fälle getroffen, die deutschen Gerichten immer wieder Probleme bereiten. Sie spielen häufig im traditionellen dörflichen Milieu, aus dem viele der bei uns lebenden Türken stammen. Das darf jedoch nicht zu dem Schluß verleiten, daß derartige Eskalationen bei Auseinandersetzungen für die gesamte Türkei und alle Türken repräsentativ seien.

Ertappte ein Ehepartner den anderen unmittelbar bei, vor oder nach einem Ehebruch und tötete oder verletzte diesen oder den Liebhaber bzw. die Liebhaberin,

141 *Dönmezer/Erman*, a.a.O., 359; *İçel* u.a., *Suç*, 286; *Özgenç/Şahin*, *Ceza Hukuku*, 287.

142 Großer Strafsenat vom 15.5.1989, 1-121/186, *Uygun/Savaş/Mollamahmutoğlu*, CGK Kararları 1988-1991, 30 ff.; vgl. *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 990 ff.; *Malkoç/Güler*, TCK, 336; 1. Strafsenat vom 2.2.1995, 63/210, *Polat*, Adam Öldürme, 649; Großer Strafsenat vom 12.10.1999, 1-241/231, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 513-517; a.A. jedoch 4. Strafsenat, z.B. vom 2.4.1998, 2377/3261, *Malkoç*, TCK 2002, 514. Eine strikte Verhältnismäßigkeit zwischen der Provokation und der Tat wird jedoch nicht verlangt, *Malkoç*, TCK 2002, 514.

143 Deshalb wurde die Zweiteilung in dem StGB-Entwurf von 1997 aufgegeben und statt dessen durch einen weiteren Rahmen an Strafmilderungsmöglichkeiten dem Richter die Möglichkeit gegeben, die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Großer Strafsenat vom 24.2.1992, 1-18/40, *Malkoç/Güler*, TCK, 394 f., *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 71 f.; Großer Strafsenat vom 10.10.1995, 1-229/273, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1014 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 396 f.

144 Großer Strafsenat vom 1.2.1993, 1-361/20, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1006 f.; Großer Strafsenat vom 24.2.1992, 1-18/40, *Malkoç/Güler*, TCK 394 f.; Großer Strafsenat vom 19.2.2002, 1-293/179, *Malkoç*, TCK 2002, 518 ff.

so stand ihm bisher der am 15.7.2003 abgeschaffte¹⁴⁵ besondere Strafmilderungsgrund des Art. 462 zur Seite.¹⁴⁶ Erhielt er aber auf andere Weise Kenntnis vom Ehebruch, so wurde bei einer Affekttat nur die Strafmilderung des Art. 51 zugebilligt.¹⁴⁷

Eine Fallgruppe umfaßt Tötungsdelikte von Ehemännern beim Ehebruch der Frau, mit der sie nicht in Zivilehe leben - dann kam ihnen bisher der besondere Strafmilderungsgrund des Art. 462 zugute -, sondern in einer traditionellen, nur durch den Imam geschlossenen Ehe (Imamehe).

Der Ehebruch der Imamehefrau, noch dazu in der ehelichen Wohnung, ist für den Mann, der die beiden in flagranti ertappte und erschöß, eine schwere Provokation (Art. 51 II).¹⁴⁸ Eine andere Imamehefrau hatte im Stall ihres Nachbarn mit diesem Verkehr, worauf der Ehemann, der das bemerkte, sie und ihren Liebhaber erschöß (Art. 51 II).¹⁴⁹ Dagegen wurde Art. 51 einem Ehemann versagt, der gewußt und hingenommen hatte, daß seine Frau mit verschiedenen Männern Beziehungen hatte, und der schließlich einen Liebhaber zusammen mit einem zweiten Liebhaber der Frau erwürgte, nachdem die beiden die Frau in unzweideutiger Situation mit dem Getöteten angetroffen hatten.¹⁵⁰ Zuerkannt wurde Art. 51 II aber einem Mann, der zwar schon lange den Verdacht gehabt hatte, daß er von seiner Frau betrogen würde, der jetzt aber plötzlich in einer rüden Form von Frau und Liebhaber vor die Gewißheit gestellt wurde und daraufhin den Liebhaber erschöß.¹⁵¹ Für nicht anwendbar wurde Art. 51 jedoch bei dem Mörder erklärt, den ein betrogener Ehemann gedungen hatte, weil ja nicht er selbst der Provozierte sei.¹⁵²

Nicht immer ist es der Ehemann selbst, der auf den Ehebruch seiner Frau reagiert, auch Verwandte kommen in Betracht.

Eine junge Ehefrau betrog ihren Mann, während er beim Militär war. Dieser schickte sie kurzerhand zu ihrem Vater zurück und ließ sich scheiden. Der Familie gelang es, das Mädchen nach Izmir in eine Imamehe zu verheiraten. Vater und Bruder jedoch töteten

145 Siehe 2. Buch, 9.4.

146 Dabei trat anstelle der Todesstrafe Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren, anstelle von lebenslangem Zuchthaus Gefängnis von vier bis zu acht Jahren, sonstige Strafen wurden bis auf ein Achtel reduziert, wobei anstelle von Zuchthausstrafe immer Gefängnisstrafe trat.

147 Großer Strafsenat vom 21.6.1993, 4-154/183, *Malkoç*, TCK 2002, 568 f.; Großer Strafsenat vom 20.10.1998, 1-250/325, *Malkoç*, TCK 2002, 562 ff.

148 Großer Strafsenat vom 23.9.1974, 16231/415, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1026 f.

149 Großer Strafsenat vom 24.4.1989, 1-99/159, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 996 f.; bei einer in Zivilehe angetrauten Frau hätte bisher der besondere Strafmilderungsgrund des Art. 462 StGB eingegriffen.

150 Großer Strafsenat vom 20.11.1978, 1-312/415, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1001.

151 Großer Strafsenat vom 28.11.1994, 1-297/314, *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 56 f., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1016 f.

152 1. Strafsenat vom 15.12.1988, 4349/4512, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1004, *Malkoç*, TCK 2002, 570.

den früheren Liebhaber des Mädchens, dem sie vorwarfen, die Ehe des Mädchens zerstört zu haben. Hier wurde nur eine einfache Provokation anerkannt, weil der in erster Linie Betroffene der Ehemann, nicht aber die sonstigen Verwandten gewesen wären.¹⁵³

Eine zweite Gruppe betrifft die Reaktion von Ehemännern¹⁵⁴ auf ein Verhalten ihrer Frau, das zwar kein Ehebruch ist, aber als unehrenhaft gilt.

Zwischen einem Ehepaar hatte es schon wiederholt Streit gegeben, insbesondere nachdem die Frau zwei Tage nicht nach Hause gekommen war und der Mann nicht herausgefunden hatte, wo sie sich aufgehalten hatte. Schließlich zog die Frau mit den gemeinsamen Kindern aus der ehelichen Wohnung aus. Der Mann, der sie mit anderen Männern gesehen haben wollte, trug unwiderlegt vor, die Frau sei ihm am Tag in der Stadt begegnet, sie hätte ihn brüsk weggeschickt, u.a. mit der Bemerkung, er würde wohl gern wissen, wer die Männer seien, mit denen er sie gesehen habe. Er hätte daraufhin in der Nähe bei einem fliegenden Händler wutentbrannt ein Hackmesser gekauft, sei der Frau nachgesetzt und habe ihr den Schädel gespalten.¹⁵⁵ Art. 51 I wurde zugebilligt.

Auch Väter und Brüder, die sich für die Familienehre verantwortlich fühlen, werden zu Tätern:

Eine Imamehefrau hatte Ehebruch begangen, als ihr Mann beim Militär diente, und war daher von ihrem Schwiegervater aus dem Haus geworfen worden. Den Ehemann schien die Sache nicht weiter zu kümmern, dafür erschien aber der Bruder der Frau in Istanbul, wo diese nunmehr lebte, und wollte sie mit ins Dorf zurücknehmen. Die Frau wehrte sich, machte dem Bruder Vorwürfe, daß man sie gegen ihren Willen in diese Imamehe gegeben habe, und erklärte, sie wolle sich an ihrem Vater rächen. Sie werde weiter in Istanbul umgehen, mit wem sie wolle und der Familie Schande bereiten. Daraufhin wurde sie von dem Bruder umgebracht, dem eine schwere Provokation zugute gehalten wurde, weil die Schwester nicht nur mit Worten, sondern glaubwürdig auch mit Taten gedroht hätte, welche die Familie in Schande gestürzt hätten (Art. 51 II).¹⁵⁶

153 Großer Strafsenat vom 12.2.1979, 1-484/58, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1034 f. Ähnlich 1. Strafsenat vom 18.10.1999, 2326/3255, *Malkoç*, TCK 2002, 557 f.: Der Bruder des betrogenen abwesenden Ehemanns tötet den Liebhaber seiner Schwägerin und verletzt diese schwer, Art. 51 I (einfache Provokation).

154 In einer Zivilehe oder einer Imamehe.

155 Großer Strafsenat vom 13.5.1985, 608/268, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 999 f. Ähnlich Großer Strafsenat vom 12.11.1990, 1-252/273, *Malkoç/Güler*, TCK, 348 f.

156 1. Strafsenat vom 15.12.1992, 2409/2878, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1032. Vgl. auch Großer Strafsenat vom 16.6.1998, 1-148/232, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 148 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 563 f., *Malkoç*, TCK, 116 f., *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 119: Bruder tötet Schwester, die ihren Mann verlassen hatte, sowie ihren Lebensgefährten. Die Provokation wurde auch deshalb als leicht eingestuft, weil das Verhältnis schon einige Jahre bestand und der Bruder sogar bei dem Paar in Istanbul gewohnt hatte und mit ihnen anscheinend eine gute Beziehung gepflegt hatte, auch wenn sein Drängen auf Heirat des Paares vergeblich geblieben war.

In einem anderen Fall tötet ein Vater seine Tochter, die öfter nicht nach Hause gekommen war, ein Verhältnis hatte und trotz seiner Mahnungen ihren Lebenswandel nicht geändert hat (Art. 51 II)¹⁵⁷

Gefährliche Situationen entstehen immer wieder, wenn eine Frau die eheliche Gemeinschaft aufkündigt und zu ihrer Herkunftsfamilie zurückkehrt, sei es, daß der Mann die Frau aus Wut über eine Scheidungsklage angreift, sie mit Gewalt daran hindert, die eheliche Wohnung zu verlassen oder sie zurückholen will und sie dabei verletzt oder gar tötet, sei es, daß die Frau oder ihre Familie sich gegen das Zurückholen wehren.

Abgelehnt wurde Art. 51 bei einem Ehemann, der seine Frau umbrachte, nachdem sie Scheidungsklage eingereicht hatte. Damit hätte die Frau von einem ihr gesetzlich zustehenden Recht Gebrauch gemacht, und der Gebrauch eines Rechts könne keine rechtswidrige Provokation sein.¹⁵⁸ - Etwas anders lag der Fall einer Frau, die Scheidungsklage gegen ihren Mann eingereicht hatte und die eheliche Wohnung verließ, um zu ihrem Bruder zu ziehen. Der Mann erwischte sie an der Bushaltestelle und versuchte, sie mit Gewalt wieder in die eheliche Wohnung zu führen. Als sie ihn daraufhin als "pezevenk" (Schweinehund, Zuhälter) beschimpfte, tötete er sie wutentbrannt. Anlaß für die Prüfung, ob hier eine Strafmilderung wegen Provokation gegeben sein könnte, war weder die Scheidungsklage noch das Verlassen des Hauses, sondern nur der Streit und das von der Frau gebrauchte Schimpfwort. Das Gericht erklärte, es sei eine natürliche Reaktion gewesen, auf den körperlichen Angriff des Mannes mit einem solchen Schimpfwort zu reagieren, und - wie auch Art. 485 StGB zeige¹⁵⁹ - somit keine rechtswidrige Provokation.¹⁶⁰ - Ein anderer Mann versuchte, seine Frau mit Gewalt aus dem Hause ihres Vaters zurückholen. Diese schrie um Hilfe, worauf der herbeieilende Schwiegervater ihn erschoss. Die Strafmilderung wegen schwerer Provokation wurde zuerkannt (Art. 51 II).¹⁶¹

Die Vergewaltigung eine Frau ist eine Provokation für ihre Angehörigen.

Eine junge Frau war vergewaltigt worden. Ihr Ehemann hatte versucht, den Täter zu erschießen, was ihm aber nicht gelungen war. Drei Jahre später, während er deswegen noch in Haft war, nahm der Schwiegervater eine sich bietende Gelegenheit wahr, den Täter zu erschießen, was dieser jedoch schwerverletzt überlebte. Hier wurde nur eine einfache Provokation anerkannt, weil der Täter ja "nur" der Schwiegervater war.¹⁶²

157 1. Strafsenat vom 24.5.2001, 1215/2317, *Malkoç*, TCK 2002, 551. Vgl. z.B. auch 1. Strafsenat vom 10.7.2001, 1810/1371, *Malkoç*, TCK 2002, 546 (Bruder tötet Schwester, die trotz Abmahnung mit Männern umgegangen war und, wie die Autopsie zeigte, keine Jungfrau mehr war).

158 Großer Strafsenat vom 25.11.1968, 1-289/377, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1003 f.

159 Vorschrift über Kompensation bei Beleidigungen.

160 1. Strafsenat vom 12.12.1974, 3509/5856, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1005 f.

161 Großer Strafsenat vom 14.6.1976, 1-267/285, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1026.

162 Großer Strafsenat vom 6.6.1983, 1-43/275, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1008.

Die schlechte Behandlung der Tochter oder Schwester durch ihren Ehemann kann im Falle einer Gewalttat eine Anwendung des Art. 51 begründen.

Ein Bruder tötet den Ehemann seiner Schwester, den er dafür verantwortlich machte, daß sie als Prostituierte arbeitete. Auslöser der Tat war ein Streit, bei dem der getötete Ehemann seinem Schwager gesagt hatte: "Ja, ich verkaufe Deine Schwester, und wenn Du Geld brauchst, verkaufe ich auch Deine Frau."¹⁶³

Ein Schwiegervater tötete den Schwiegersohn, der ihn in einem Streit beleidigt hatte. Dieser Streit war letztlich dadurch ausgelöst worden, daß sich der Schwiegersohn Spiel und Müßiggang hingab und den neunjährigen Enkel abends als fliegenden Händler durch die Kaffeehäuser schickte.¹⁶⁴

Aber auch Frauen kommen in verschiedenen Konstellationen als Täterinnen vor. Sexuelle Belästigungen können eine Tat auslösen.

Ein Schwiegervater belästigte seine Schwiegertochter, während der Sohn und Ehemann im Ausland zur Arbeit war. Die junge Frau kehrte deshalb ins Haus ihres Vaters zurück. Der Schwiegervater wollte sie wieder in sein Haus holen, suchte sie auf, belästigte sie aber sofort aufs Neue. Der jungen Frau, die mit ihrer Schwester allein zu Hause war, gelang es, sich in einem anderen Raum einzuschließen, wo sich die Pistole ihres Vaters befand. Sie ergriff sie, öffnete die Tür, forderte den Schwiegervater, der sich mittlerweile ruhig niedergelassen hatte, auf, das Haus zu verlassen und erschöß ihn, als er dieser Aufforderung nicht Folge leistete. Notwehr lag nicht vor, da der Angriff nicht mehr gegenwärtig war, aber eine schwere Provokation wurde anerkannt (Art. 51 II).¹⁶⁵

Fremdgehende Ehemänner können ebenfalls Opfer sein.

Eine schwangere Frau tötet ihren Ehemann, der fremdgegangen war, sie geschlagen und beschimpft hatte.¹⁶⁶

Eine Schwiegermutter ersticht ihren Schwiegersohn, nachdem ihr Fotografien in die Hände gefallen waren, die ihn in unzweideutiger Haltung mit anderen Frauen zeigten.¹⁶⁷

Innerfamiliärer Streit kann bis zu Gewalt eskalieren, besonders wenn Fragen der Ehre und ehelichen Treue ins Spiel kommen.

Eine Schwiegermutter hatte verbreitet, die Schwiegertochter hätte eine Beziehung zu einem anderen Mann. Als sie sie eines Tages noch als Hure beschimpfte, riß die Schwiegertochter sie voller Wut an den Haaren zu Boden, so daß sie mit dem Kopf auf dem Betonboden aufschlug und starb.¹⁶⁸

163 Großer Strafsenat vom 23.11.1999, 1-277/289, *Malkoç*, TCK 2002, 544 ff.

164 1. Strafsenat vom 22.2.2001, 238/684, *Malkoç*, TCK 2002, 554 f.

165 Großer Strafsenat vom 14.6.1976, 1-274/286, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1025 f.

166 1. Strafsenat vom 5.7.2001, 1862/3136, *Malkoç*, TCK 2002, 546.

167 1. Strafsenat vom 22.3.2001, 17/1041, *Malkoç*, TCK 2002, 554.

168 Großer Strafsenat vom 4.7.2000, 1-150/151, *Malkoç*, TCK 2002, 538 ff.

Die Unmöglichkeit des Zusammenlebens mit zwei Ehefrauen liegt folgendem Fall zugrunde, und die entgegengesetzten Bewertungen bis in den Großen Strafsenat des Kassationshofs zeigen die Spannung der unterschiedlichen Wertvorstellungen:

Ein junges Mädchen war mit einem verheirateten Mann durchgebrannt und hatte mit ihm einige Monate in Antalya zusammengelebt. Dann war der Mann mit Einverständnis seiner Ehefrau mit dem jungen Mädchen in die Familienwohnung zurückgekehrt und führte mit beiden Frauen einen Haushalt. Die offizielle Ehefrau hielt dieses Leben jedoch nicht lange aus und fing an, die junge Frau ständig zu beschimpfen und zu beleidigen. In einer Weise, die in dem Urteil nicht ganz deutlich wird, trieb sie die jüngere Frau zu einem Schwangerschaftsabbruch. Eines Tages, als beide Frauen allein zu Hause waren und die Ältere die Jüngere wieder beschimpfte, ergriff diese ein Jagdgewehr, das sich im Hause befand, und erschoss die Ältere. Interessant waren hier die Abwägungen des Kassationshofs. Es sei zwar von der jungen Frau ein unrechtmäßiges Verhalten gewesen, wissentlich mit einem Ehemann und Vater durchzubrennen und zusammenzuleben; nachdem er sie aber entjungfert habe, sei sie gezwungen gewesen, bei ihm zu bleiben. Die Ehefrau habe das akzeptiert, weder einen Strafantrag wegen Ehebruchs gestellt noch Scheidungsklage erhoben, sondern sogar einem Zusammenleben zugestimmt. Dann aber habe sie die junge Frau ständig beschimpft und beleidigt. Der jungen Frau, die gezwungen gewesen sei, in dem Haus zu leben, müsse daher der Strafmilderungsgrund der einfachen Provokation zugebilligt werden, wodurch jedoch, was besonders betont wurde, der Imamehe kein Anstrich von Gesetzlichkeit gegeben werden solle. Eine Reihe von Mitgliedern des Großen Senats, darunter der Präsident, gaben ein Minderheitenvotum ab: Die junge Frau habe sich mit dem Durchbrennen mit einem Familienvater als erste rechtswidrig verhalten, die Beschimpfungen durch die Ältere hätten demgegenüber keineswegs mehr Gewicht, und wer sich als erster rechtswidrig verhalte, könne sich dann nicht selbst auf das Vorliegen einer Provokation berufen.¹⁶⁹

Das Eindringen Außenstehender in den intimen Bereich kann eine Provokation darstellen.

Das Beobachten der Ehefrau im Bade ist eine einfache Provokation,¹⁷⁰ das beharrliche Beobachten eines Paares beim Geschlechtsverkehr im ehelichen Schlafzimmer durchs Schlafzimmerfenster eine schwere Provokation.¹⁷¹ Entsprechende Strafmilderungen wurden den Ehemännern zuerkannt, welche die Neugierigen erschossen.

Ein anderer Täter hatte seinen jüngeren Bruder umgebracht, weil dieser sich an einem kleinen Jungen vergangen hatte. Ihm wurde Art. 51 II zugebilligt, weil die

169 Großer Strafsenat vom 6.6.1994, 1-140/163, *Malkoç/Güler*, TCK, 359 f., *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 62 f.

170 Großer Strafsenat vom 20.11.1978, 1-262/410, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu 1994, 723 f.

171 Großer Strafsenat vom 6.4.1981, 1-5/117, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1022.

Tat seines Bruders als besonders schwerer Angriff auf die allgemeine Sittlichkeit und die Familienehre galt.¹⁷²

Auch Fälle mit anderen Hintergründen als denen der Familienehre fehlen keineswegs. So wurde Art. 51 II wiederholt bei der Tötung von trunksüchtigen, ständig gewalttätigen Familienvätern durch Familienmitglieder zuerkannt.¹⁷³

Spott und Hänseleien können in schwerwiegenden Fällen die Anwendung des Art. 51 rechtfertigen.

Das Tatopfer hatte über längere Zeit hinweg ein behindertes Nachbarskind ständig gehänselt und es eines Tages wieder einmal zum Weinen gebracht. Da kam die Mutter des Kindes aus der Küche gestürzt, wo sie gerade eine Speise zubereitete und deswegen ein Messer in der Hand hielt. Es kam zum Streit, bei dem das spätere Opfer die Mutter mit einem Knüppel schlug. Daraufhin stieß diese mit dem Messer zu; das Opfer verblutete an den Verletzungen (Art. 51 II).¹⁷⁴

Streit um die Rückzahlung von Schulden kann bis zu Gewaltakten gehen. Die Weigerung, Schulden zurückzuzahlen, kann in einem Streit als Provokation des Gläubigers angesehen werden,¹⁷⁵ aber auch einem Schuldner kann Provokation zugute gehalten werden, wenn er den Gläubiger im Streit erschießt, nachdem ihm dieser vorgeworfen hat, er hätte mindestens einen Teil seiner Schulden bezahlt, wenn er ein Mann von Ehre wäre.¹⁷⁶

Nicht selten sind Fälle, in denen eine notwehrähnliche Situation vorliegt, das Vorliegen von Notwehr aber wegen des angegriffenen Rechtsguts¹⁷⁷ oder wegen einer Reaktion nach Beendigung des Angriffs nicht mehr anerkannt wird.

172 1. Strafsenat vom 17.9.1991, 1914/2102, *Erdurak*, TCK, 111. Kinderschänder stehen auch in der Gefängnishierarchie auf der untersten Stufe und geraten häufig in Gefahr, von ihren Mitgefangenen umgebracht zu werden. In einem solchen Fall wurde die Anwendung des Art. 51 andererseits aber abgelehnt, weil das geschändete Kind kein Angehöriger der Täter gewesen sei und eine allgemeine Empörung nicht ausreichen würde, 1. Strafsenat vom 11.6.2001, 1447/2648, *Malkoç*, TCK 2002, 548.

173 1. Strafsenat vom 18.4.1996, 1134/1425, *Polat*, Adam Öldürme, 297; 1. Strafsenat vom 14.12.1994, 3799/4433, *Polat*, a.a.O., 692; 1. Strafsenat vom 11.4.1994, 1006/851, *Polat*, a.a.O., 691; 1. Strafsenat vom 14.4.1994, 961/975, *Polat*, a.a.O., 690 f., vgl. auch 1. Strafsenat vom 24.5.1999, 1321/1907, *Malkoç*, TCK 2002, 560.

174 Großer Strafsenat vom 19.6.1995, 1-191/219, *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 53 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 361 f.

175 1. Strafsenat vom 8.5.2001, 704/1960, *Malkoç*, TCK 2002, 552.

176 Großer Strafsenat vom 12.12.2000, 1-238/249, *Malkoç*, TCK 2002, 525 ff.

177 Bei Vermögensdelikten bleibt bei den eingeschränkten Rechtfertigungsmöglichkeiten für die sich wehrenden Besitzer häufig nur eine Strafmilderung wegen Provokation möglich.

Ein Betrunkener randalierte im Kaffeehaus, es gelang schließlich, ihn ins Haus seiner Schwester zu bringen, wenige Augenblicke später tauchte er jedoch mit einem Messer wieder auf und versuchte, damit auf die Männer loszugehen, die ihn zum Haus der Schwester gebracht hatten. Ein Gast entwand ihm das Messer, ein anderer riß einen Knüppel aus einem Zaun und schlug damit derart auf den mittlerweile am Boden liegenden Betrunkenen ein, daß dieser tödlich verletzt wurde. Notwehr scheidet aus, weil der Angriff im Augenblick der Tat nicht mehr gegenwärtig war. Eine schwere Provokation wurde jedoch anerkannt.¹⁷⁸

Ein Ladenbesitzer stellte Diebstähle in seinem Geschäft fest und hatte den Verdacht, daß sich nächstens ein Einbrecher in seinem Geschäft zu schaffen gemacht haben könnte. In einer der folgenden Nächte legte er sich im Geschäft auf die Lauer. Als er ein Geräusch an der Tür hörte, hüstelte er, und bemerkte, wie sich daraufhin ein Mann entfernte. Daraufhin erschoss er den mutmaßlichen Einbrecher von hinten.¹⁷⁹ Eine einfache Provokation wurde angenommen.

Einem Hirten wurden nachts Tiere aus seiner Herde gestohlen, er hielt die Herde die nächste Nacht zusammen und legte sich bei ihr schlafen. Er erwachte davon, daß wieder Tiere weggetrieben wurden, schlug mit einem Knüppel wiederholt auf den Dieb ein und verletzte ihn tödlich. Die besondere Notwehrvorschrift des Art. 461 greift nur bei Raub und Erpressung, nicht bei einfachem Diebstahl, aber Art. 51 II wird ihm zuerkannt, weil nicht nur die Tiere einen hohen Wert haben, sondern auch der Hirte selbst seine berufliche Existenz und die Ernährung seiner Familie gefährdet sieht, da er zumindest mit Entlassung rechnen muß, wenn aus seiner Herde Tiere verschwinden.¹⁸⁰

Eine immer wiederkehrende Frage ist, wie lange eine Provokation zurückliegen kann, damit sie noch als Auslöser für die Tat angesehen werden kann. Dabei sind häufig recht lange Zeiträume anzutreffen. So wurde bei der Tötung eines Mannes, der den Bruder des Täters umgebracht hatte und nach der Haftentlassung etwa vier Jahre später wieder im Dorf auftauchte, noch eine Strafmilderung wegen Provokation anerkannt (Art. 51 II).¹⁸¹

178 Großer Strafsenat vom 4.12.1978, 16396/453, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1025.

179 Großer Strafsenat vom 8.10.1973, 1-204/610, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu 1994, 726 f.

180 Großer Strafsenat vom 17.12.1984, 1678/441, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1019.

181 Großer Strafsenat vom 1.11.1993, 1-261/286, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 989 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 477 ff.

3.5 Besondere Erscheinungsformen der Straftat

3.5.1 Versuch (Art. 61-62)

Der Versuch ist bei allen Verbrechen, nicht aber bei Übertretungen strafbar.¹⁸² Zum Versuch gehören der Vorsatz, der Einsatz geeigneter Mittel (ein gravierender Unterschied zum deutschen Recht), der Beginn der Ausführungshandlung und schließlich das Fehlen der Vollendung aus Gründen, die außerhalb des Einflußbereichs des Täters liegen.¹⁸³

Zu der Frage, was ein geeignetes Mittel ist, bestehen zwei Theorien. Die objektive Theorie läßt ausreichen, daß ein Mittel objektiv geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erreichen. Die subjektive Theorie stellt darauf ab, ob der Täter in der Lage war, das Mittel zweckentsprechend zu verwenden. Für die objektive Theorie ist also das geladene Gewehr jedenfalls ein geeignetes Mittel, für die subjektive Theorie nur dann, wenn der Täter auch schießen kann. Eine gewisse Annäherung der Theorien läßt sich dadurch erreichen, daß die objektive Theorie zugrundegelegt wird, und zwar die objektive Betrachtung *ex ante*, die Beurteilung aber nicht generell-abstrakt erfolgt, sondern unter Zugrundelegung aller konkreten Umstände des Falles.¹⁸⁴ Auch der Kassationshof tendiert - nicht immer einheitlich - zu einer vermittelnden Position, geht aber von einer objektiven Betrachtung *ex post* aus, differenziert danach nach relativer und absoluter Untauglichkeit und kommt dadurch bisweilen zu widersprüchlichen Ergebnissen.¹⁸⁵ Die Geeignetheit ist überdies immer auf einen bestimmten Tatbestand hin zu beurteilen: Eine Spielzeugpistole ist kein geeignetes Mittel für eine Tötung, wohl aber für eine Drohung.¹⁸⁶

182 Eingehende Monographien widmen sich dem Thema: *Sözüer*, Suça Teşebbüs, ferner *Soyaslan*, Teşebbüs Suçu, bei dem jedoch die Beschäftigung mit dem türkischen Recht auch hier weit hinter der Darstellung des italienischen Rechts zurücktritt.

183 Vgl. *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku I, 416 ff.; *İçel* u.a., Suç, 313 ff.; *Erem/Danişman/Artuk*, Genel Hükümler, 293 ff.; *Önder*, Genel Hükümler II/III, 393 ff.; *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 232 ff.; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Genel Hükümler, 757 ff.

184 Vgl. dazu *Sözüer* Suça Teşebbüs, 187; *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku I, 418 ff.; *İçel* u.a., Suç, 320 ff.; *Malkoç/Güler*, TCK 432; *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 240; *Erem/Danişman/Artuk*, a.a.O., 296; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Genel Hükümler, 770 ff.; *Centel*, Giriş, 373 ff.

185 *Sözüer*, Suça Teşebbüs, legt dar, daß der Kassationshof bei ähnlich gelagerten Fällen manchmal von relativer, manchmal von absoluter Untauglichkeit und manchmal einfach von Untauglichkeit ausgeht, ohne daß die Bewertungsmaßstäbe ausreichend deutlich würden, 188 f.

186 *Malkoç*, TCK, 141.

Gesetzlich nicht geregelt ist die Abgrenzung zwischen Vorbereitungshandlung und Versuch. Es besteht zwar Einigkeit darüber, daß die Vorbereitungshandlungen straflos sind; wo die Grenze zum Versuch verläuft, ist aber auch in Wissenschaft und Rechtsprechung nicht ganz geklärt.¹⁸⁷ Bei den Entscheidungen des Kassationshofs sind sowohl Entscheidungen nachweisbar, die den Versuch erst mit der Erfüllung von Teilen des Tatbestands annehmen, wie auch Entscheidungen, die bereits Handlungen, die noch davor liegen, aber schon im Zusammenhang mit der tatbestandsmäßigen Begehung stehen, als Versuch anerkennen.¹⁸⁸ Eine Formulierung wie im deutschen StGB, derzufolge Versuch vorliegt, wenn der Täter nach seiner Vorstellung zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar ansetzt, findet sich im türkischen StGB nicht.¹⁸⁹ Am nächsten kommt die Formel der Rechtsprechung, daß Tathandlungen Handlungen sind, die nach der Erfahrung des täglichen Lebens unzweideutig auf die Tat gerichtet sind, deren Begehung beschlossen wurde.¹⁹⁰

Schwierigkeiten in der Praxis bietet die Abgrenzung von vollendeter Körperverletzung und versuchtem Tötungsdelikt, für die der Kassationshof eine Reihe von Abgrenzungsmerkmalen entwickelt hat.¹⁹¹

Die Unterscheidung zwischen unbeendetem und beendetem Versuch hat in der türkischen Rechtspraxis eine größere Bedeutung als im deutschen Recht, weil diese beiden Stadien des Versuchs in eigenen Vorschriften niedergelegt sind, die verschiedene Strafen vorsehen. Die Frage, ob bei einer Tat ein beendeter Versuch

187 Zu den verschiedenen Meinungen vgl. *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 236 f.; *Centel*, Giriş, 371 ff. *Erem/Danışman/Artuk*, Genel Hükümler, erklären die Grenzziehung zwischen Vorbereitungshandlung und Versuch für schwierig, ja in vielen Fällen für unmöglich, 297; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Genel Hükümler, 775.

188 *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku I, 433 f.; *Sözüer*, Suça Teşebbüs, 214 ff. m.w.N.; *İçel* u.a., Suç, 337 f.

189 Vgl. aber Art. 37 des Entwurfs vom 1997 auf dem Stand vom 12.5.2003: "wer ... mit geeigneten Mitteln und mit Handlungen beginnt, die den Vorsatz in einer Weise zeigen, die keinen Zweifel zuläßt ...", ähnlich schon die Formulierung des Großen Strafsenats vom 12.11.1984, 5-98/378, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1184 f.

190 Vgl. 1. Strafsenat vom 1.2.1994, 102/136, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1194; Großer Strafsenat vom 4.6.1990, 5-10/156, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1172 ff.; Großer Strafsenat vom 12.11.1984, 5-98/378, *Sözüer*, Suça Teşebbüs, 217, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1184 f. *Sözüer*, a.a.O., merkt kritisch an, daß diese Linie nicht durchgehalten würde, sondern der Gerichtshof praktisch wieder einen Schritt zurück macht, indem Eindeutigkeit erst wieder bei Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals angenommen wird.

191 *Sözüer*, Suça Teşebbüs, 168 ff.; vgl. Großer Strafsenat vom 2.2.1999, 1-336/3, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 1076 f.

möglich ist, wird für jeden Tatbestand besonders gestellt.¹⁹² Ein Teil der verschiedenen Theorien stellt im Kern darauf ab, ob der Täter alles getan hat, was aus seiner Sicht zur Vollendung der Tat notwendig ist, oder ob ihm noch etwas zu tun bleibt. Nach anderen Meinungen ist der Versuch, bei dem der Täter alle seine bisherigen Handlungen noch rückgängig machen kann, unbeendet. Beendet ist der Versuch, wenn das nicht mehr möglich ist.¹⁹³ Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat jedoch den Bereich des unbeendeten Versuchs auf Kosten des beendeten Versuchs erheblich, ja "in übertriebener Weise" ausgeweitet.¹⁹⁴

Nicht strafbar ist der Versuch, der wegen fehlenden Tatobjekts oder ungeeigneten Mittels untauglich ist, ferner das Wahndelikt.¹⁹⁵

Der Rücktritt vom unbeendeten Versuch führt zur Straflosigkeit, außer wenn die bereits ausgeführten Tatteile in sich schon einen Straftatbestand erfüllen (Art. 61 II). Ob auch der Rücktritt vom beendeten Versuch, also die tätige Reue, zu Straflosigkeit führt, ist strittig. Überwiegend wird angenommen, daß das Fehlen einer Art. 61 II entsprechenden Vorschrift den strafbefreienden (oder zumindest strafmindernden) Rücktritt ausschließt und nur Sonderregelungen in einzelnen Tatbeständen vorgesehen sind, so z.B. Art. 170 (bestimmte Staatsschutzdelikte), Art. 432 (Freilassung eines Entführungsopters) oder Art. 289 (Richtigstellung einer falschen Aussage).¹⁹⁶ Die Gegenmeinung verweist darauf, daß trotz des Fehlens einer ausdrücklichen allgemeinen Vorschrift zur tätigen Reue zu beachten sei, daß der Kassationshof es als Element des Versuchs ansehe, daß der Täter durch nicht von ihm abhängige Umstände an der Vollendung gehindert wurde. Daraus ergebe sich im Umkehrschluß die mangelnde Versuchsstrafbarkeit bei freiwilligem Rücktritt auch vom beendeten Versuch.¹⁹⁷

192 Eingehend bei *Malkoç/Güler*, TCK, 456 ff. (Tabellen); *Malkoç*, TCK 2002, 637 ff.

193 Zu den verschiedenen Abgrenzungstheorien vgl. *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 242 ff.

194 *Sözüer*, Suça Teşebbüs, 227 m.w.N.; *İçel* u.a., Suç, 347.

195 *Malkoç/Güler*, TCK, 434; *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 247 ff.; *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku I, 469 f., befürworten die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs: Wer heute versuche, eine nicht bestehende Schwangerschaft abzuberechen, breche morgen eine tatsächliche Schwangerschaft ab. In diese Richtung auch *Erem/Danışman/Artuk*, Genel Hükümler, 304 ff.

196 Vgl. z.B. *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku I, 451 f.; *Önder*, Genel Hükümler I, 128; a.A. *İçel* u.a., Suç, 358 f.

197 Vgl. *Sözüer*, Suça Teşebbüs, 243.

3.5.2 Täterschaft und Teilnahme (Art. 64-67)

Art. 38 VI der türkischen Verfassung von 1982 bestimmt, wie bereits ihre Vorgängerinnen, daß die strafrechtliche Verantwortung personengebunden ist.¹⁹⁸ Das Strafgesetzbuch geht dementsprechend davon aus, daß Täter stets natürliche Personen sind, es enthält keine Normen, die dem deutschen Art. 14 StGB entsprechen. Allerdings wird das Bedürfnis nach einer Bestrafungsmöglichkeit von juristischen Personen, besonders auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts und des Arbeitsrechts, durchaus gesehen. Es gibt auch bereits in Einzelfällen die Möglichkeit ihrer Bestrafung,¹⁹⁹ auch wenn es sich strenggenommen um Disziplinar- oder Verwaltungsstrafen handelt.²⁰⁰ Auch der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs von 1997 enthält entsprechende Vorschriften (Art. 26 f.), die aber bis heute noch weit davon entfernt sind, Gesetz zu werden.

Das türkische Recht lehnt den Einheitstäterbegriff ab und unterscheidet zwischen Tätern und Teilnehmern. Dabei gibt es eine Reihe von weiteren Unterteilungen, welche die Abgrenzungen zwischen diesen Personengruppen zu häufig vorkommenden Problemen der Rechtsprechung machen.²⁰¹

Art. 64 sieht die Täterstrafe für drei Gruppen vor. Täter ist zunächst, wer die Tat selbst begeht, also wer selbst ein oder mehrere Tatbestandsmerkmale verwirklicht, und wer an der Begehung der Tat unmittelbar mitwirkt. Das wird bei demjenigen angenommen, der zwar selbst kein Tatbestandsmerkmal verwirklicht, jedoch bei der Begehung in anderer Weise unmittelbar beteiligt ist.²⁰² Wer z.B. beim Einbruchsdiebstahl die Leiter hält, wirkt in dieser Weise unmittelbar mit, auch wenn er nicht selbst einsteigt oder etwas an sich nimmt.²⁰³ Da in beiden Fällen die Strafe gleich ist, ist hier die Abgrenzung eher theoretisch. Mittäterschaft setzt einen gemeinsamen Tatentschluß und eine gemeinsame Tatherrschaft als Ergebnis der

198 VerfGE vom 16.6.1964, E.1963/101, K.1964/49, *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 415 ff. Hier erklärte das Verfassungsgericht Vorschriften des Gesetzes Nr. 1567 (Gesetz zum Schutz des Wertes des türkischen Geldes), die eine Verantwortlichkeit juristischer Personen vorsahen, für verfassungswidrig.

199 Z.B. Art. 32 Schmuggelgesetz (Gesetz Nr. 1918 vom 7.1.1932), Art. 15 Scheckgesetz (Gesetz Nr. 3167 vom 19.3.1985), Art. 7 IV Geldwäschegesetz (Gesetz Nr. 4208 vom 13.11.1996). Vgl. im einzelnen *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 418 ff.; *İçel* u.a., Suç, 56 ff.; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Genel Hükümler, 751 f.

200 *Centel*, Giriş, 185 f.

201 Zu den Fragen von Täterschaft und Teilnahme vgl. eingehend *Özgenç*, Faillik.

202 *Malkoç/Güler*, TCK, 496; *İçel* u.a., Suç, 399; *Önder*, Genel Hükümler II/III, 460 f.; *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 270; *Erem/Danişman/Artuk*, Genel Hükümler, 391.

203 *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 521.

gemeinsamen, auf Arbeitsteilung gestützten Teilnahme voraus.²⁰⁴ Nicht im Gesetz geregelt, aber in der Praxis anerkannt, ist auch die Figur des mittelbaren Täters,²⁰⁵ der einen anderen durch Täuschung, Drohung oder Zwang oder einen Schuldunfähigen als Werkzeug einsetzt.

Die dritte Modalität, die mit der Täterstrafe erfaßt wird, ist die Anstiftung. Bei der Anstiftung ist sehr genau zur Förderung gemäß Art. 65 I abzugrenzen, die eine wesentlich geringere Strafe vorsieht. Anstiftung liegt dann vor, wenn der Anstifter den Angestifteten überhaupt erst auf den Gedanken bringt, die Tat zu begehen. Förderung ist dagegen das Einwirken auf einen anderen, der schon mit dem Gedanken spielt, die Tat zu begehen, aber noch nicht dazu entschlossen ist. Dem Anstifter kommt nur dann eine Strafmilderung zugute, wenn der Tatausführende aus der Tat einen persönlichen Vorteil zieht.

Beihilfe (Art. 65 I) ist auf dreierlei Weise möglich:

1. Der Beihilfeleistende fördert den Tatentschluß des Haupttäters, er bestärkt den Haupttäter in einem bereits gefaßten Entschluß, oder er verspricht dem Haupttäter, ihm nach der Tat Hilfe und Unterstützung zu leisten. Hier geht es also um psychische Beihilfe.
2. Der Beihilfeleistende unterweist den Haupttäter, wie er die Tat begehen kann, oder er verschafft ihm eine Arbeit oder Mittel, die er zur Tatbegehung braucht. Die Verschaffung der Arbeit ist eine Erweiterung des italienischen Grundtextes, z.B. ist hier die Verschaffung einer Anstellung in einem Haus zum Auskundschaften einer Einbruchsgelegenheit gemeint.
3. Der Beihilfeleistende erleichtert dem Täter die Tatbegehung durch Hilfeleistung und Unterstützung während oder vor der Tat. Diese dritte Gruppe, welche die unmittelbare Unterstützung bei der Tatbegehung erfaßt, spielt in der Praxis die größte Rolle.

204 İçel u.a., Suç, 371 ff.; Artuk/Gökçen/Yenidünya, Genel Hükümler, 810 ff.; Malkoç/Güler, TCK, 497: Wissen und Wollen der Tat, Kenntnis der Beiträge der anderen, Wille zur Zusammenarbeit. Vgl. zur Mittäterschaft auch Großer Strafsenat vom 19.12.1998, 6-326/392, Malkoç, TCK, 1163 ff. Zu der nur bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten anzuwendenden Sonderregelung des Art. 463, siehe unten 2. Buch, 9.4; zu den Fällen der notwendigen Beteiligung vgl. Sancar, Çok Failli Suçlar.

205 Malkoç/Güler, TCK, 497; Erem/Danışman/Artuk, Genel Hükümler, 382 ff.; Malkoç, TCK, 160; Dönmezer/Erman, Ceza Hukuku II, 504 ff.; Özgenç, Faillik, 197; Artuk/Gökçen/Yenidünya, Genel Hükümler, 840 ff.

Beim Vorliegen einer dieser Modalitäten wird Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe auf mindestens zehn Jahre Zuchthaus herabgesetzt und sonstige Freiheitsstrafen bis auf die Hälfte reduziert. Das gilt aber nicht, wenn ohne diese Hilfeleistung die Tat überhaupt nicht hätte begangen werden können (Art. 65 II). Dies muß vom Gericht nach den Besonderheiten des Einzelfalls beurteilt werden und bildet in der Praxis häufig eine Quelle für Zweifel.

Wichtigste Voraussetzung für eine Teilnahme im weiteren Sinne ist der Teilnahmewille, der gemeinsame Tatentschluß, der auf dieselbe Tat gerichtet sein muß.²⁰⁶ Deshalb wird auch Teilnahme bei Fahrlässigkeitsdelikten vom Kassationshof nicht anerkannt.²⁰⁷ Ist der Vorsatz auf unterschiedliche Taten gerichtet, so fehlt der nötige gemeinsame Tatvorsatz.²⁰⁸

Häufig treten in der türkischen Rechtsprechung Fragen auf, die um die gegenseitige Zurechnung kreisen. Dabei wird vor allem gefordert, daß einem Täter nur das zugerechnet werden kann, was dem gemeinsamen Tatentschluß entspricht.

A und B überfielen das Haus eines Goldschmuckhändlers, fesselten die Familie und sperrten sie ein. Da sie nicht die erhoffte Beute vorfanden, warteten sie, bis der Händler selbst spät abends nach Hause kam. Dabei kam es zum Handgemenge zwischen A und dem Händler, bei dem A ihm ein Messer in den Bauch stieß, woran er verblutete.²⁰⁹ B war nur wegen Raubes zu bestrafen, da der gemeinsame Tatentschluß die Tötung nicht mit umfaßt hatte. - Zwischen zwei Familien hatte es wegen der Entführung eines Mädchens Streit gegeben. Zwar hatten sich die meisten Mitglieder der Familien einige Jahre nach der Eheschließung wieder vertragen. Ein Mann (A) aus der Familie des Mädchens aber tat sich mit einem früheren abgewiesenen Bewerber (B) des Mädchens zusammen, um den jungen Ehemann, einen Hirten, nachts bei seiner Herde zu überfallen und gehörig zu verprügeln. Die Hunde des Hirten schlugen jedoch an. Es kam zu einer Schießerei, bei der A den Hirten erschöß. Auch hier konnte B mangels Tatvorsatzes nicht für die Tötung belangt werden, da nur eine Körperverletzung geplant war.²¹⁰

206 Großer Strafsenat vom 19.12.1994, 1-320/347, *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 75 ff.

207 *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku* II, 494; a.A. *Toroslu*, *Ceza Hukuku*, 179-182: An sich bestünde dafür kein logisches Hindernis, aber es bedürfe einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

208 Mit dem Fehlen des Vorsatzes zu einer gemeinsamen Tat hat man auch versucht, die Straflosigkeit des agent provocateur zu begründen, vgl. *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1244; mehrheitlich geht jedoch heute die türkische Lehre davon aus, daß sich der Agent provocateur sehr wohl wegen Anstiftung (Art. 64 II) oder Bestärkung eines Tatenschlusses (Art. 65 I) strafbar machen kann, sofern er die Tat nicht rechtzeitig verhindert, vgl. *Dönmezer/Erman*, *Ceza Hukuku* II, 502 f.; *Öztürk/Erdem/Özbek*, *Ceza Hukuku*, 318.

209 Großer Strafsenat vom 14.10.1991, 1-193/269, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1249 ff.

210 Großer Strafsenat vom 20.1.1986, 1-257/19, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1274.

Weiterhin fallen dem Teilnehmer all die strafschärfenden persönlichen Umstände eines Mittäters oder Gehilfen zur Last, die er zur Zeit der Teilnahme gekannt hat (Art. 66). Allerdings wird ihm auch hier eine - wenn auch geringe - Strafmilderung gewährt.²¹¹ Strafschärfende tatbezogene Umstände fallen dem Gehilfen ohne Strafermäßigung zur Last, sofern er sie nur gekannt hat; ob er sie gewollt hat, ist unbeachtlich (Art. 67). Strafmildernde oder gar strafbefreiende Umstände wirken sich i.d.R. jedoch nicht auf Teilnehmer aus.²¹²

3.5.3 Konkurrenzen (Art. 68-80)

Art. 68-80 StGB behandeln Real- und Idealkonkurrenz sowie einige Sonderfälle.²¹³ Bei der Realkonkurrenz gibt es keine Gesamtstrafenbildung; es herrscht vielmehr das Kumulationsprinzip mit Höchstgrenzen, für die eine Reihe differenzierter Vorschriften bestehen. Höchstgrenze bei zeitigen Zuchthausstrafen sind 36 Jahre, bei Gefängnis 25 Jahre, bei Haft zehn Jahre (Art. 77 I).²¹⁴ Treffen ungleichartige Freiheitsstrafen zusammen - z.B. Zuchthaus und Gefängnis -, so beträgt die Höchstgrenze 30 Jahre (Art. 77 II). Als Realkonkurrenz mit entsprechenden Strafen gilt es auch, wenn Straftaten verübt werden, um eine andere Straftat zu begehen, eine bereits begangene zu verheimlichen, oder wenn sie anlässlich der Begehung einer anderen Straftat verübt werden.²¹⁵ Eine solche Straftat darf jedoch nicht bereits ein Bestandteil der Hauptstraftat oder ein Strafschärfungsgrund für diese sein (Art. 78); in diesem Bereich kommt es in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten.²¹⁶

Bei Idealkonkurrenz wird die schwerste für eine Einzeltat vorgesehene Strafe verhängt (Art. 79). Eine weitere Straferhöhung findet nicht statt.

In der Praxis von großer Bedeutung ist die Fortsetzungstat (Art. 80), bei deren Vorliegen eine Strafschärfung um ein Sechstel bis um die Hälfte erfolgt. Bei vielen Meinungsunterschieden im einzelnen²¹⁷ besteht Einigkeit, daß mindestens

211 Bei Todesstrafe oder lebenslangem Zuchthaus von 20 bis 24 Jahren, bei sonstigen Straftaten Ermäßigung um ein Sechstel.

212 *Erem/Danişman/Artuk*, Genel Hükümler, 410.

213 Vgl. dazu eingehend *İçel*, Suçların İçtimai; *İçel* u.a., Yaptırım, 266 ff.

214 Zu den Straftypen siehe unten 1. Buch, 4.1.

215 Wird also ein Mord begangen, um eine Vergewaltigung zu vertuschen, so bleiben beide Taten selbständig.

216 Der häufigste Problemfall in der Praxis ist Art. 450 Ziff. 7-9 (Tötung zur Vorbereitung, Sicherung der Vorteile oder Verdeckung einer Straftat), *Malkoç/Güler*, TCK, 556.

217 Vgl. eingehend *Sancar*, Mütessesil Suç, 61 ff.; *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku I, 391 ff.; *Malkoç*, TCK 2002, 752 ff., 763 ff.

zwei Straftaten vorliegen müssen, die dieselbe Gesetzesvorschrift verletzen und durch einen einzigen konkreten Vorsatz zusammengehalten werden.²¹⁸ Ein allgemeiner Vorsatz etwa, sich fürderhin seinen Lebensunterhalt durch Diebstähle zu verdienen, reicht nicht aus. Nicht für ausreichend gehalten wurde z.B. auch, daß eine Firma mit Werbung verschiedene Kunden zu Finanzgeschäften verleitet und dabei betrogen hatte. Auch hier hätte nur ein allgemeiner abstrakter Vorsatz vorgelegen, viele und unbestimmte Taten zu begehen.²¹⁹ Daß ein Dieb im Abstand von einem Monat zweimal aus dem gleichen Geschäft etwas gestohlen hatte, stand der Annahme eines Gesamtvorsatzes nicht entgegen,²²⁰ auch ein längerer zeitlicher Abstand schließt einen Gesamtvorsatz nicht aus. Bei einem Politiker, der im Wahlkampf über eine gewisse Zeit immer wieder in Radio, Fernsehen, Versammlungen und Veröffentlichungen separatistische Propaganda betrieben hatte, wurde das alles als die Ausführung eines einzigen Tatentschlusses angesehen und Fortsetzungszusammenhang angenommen.²²¹ Ob verschiedene Opfer für die Annahme des Gesamtvorsatzes ein Hindernis sind, ist umstritten.²²² Eine Ansicht lehnt das völlig ab, die Gegenmeinung differenziert, ob die Tat ein Vermögensdelikt ist oder ein Delikt, das Leben, Gesundheit oder Ehre einer Person betrifft.²²³ Im ersten Fall soll ein Fortsetzungszusammenhang möglich sein, im zweiten Fall wird er abgelehnt. So wurde ein Gesamtvorsatz z.B. bei einem Dieb bejaht, der sich in ein Lehrerzimmer eingeschlichen hatte und dort aus den Taschen zweier Lehrerinnen Geld entnommen hatte.²²⁴ Abgelehnt wurde er dagegen bei der Folterung von zwei des Diebstahls Verdächtigen auf einer Polizeistation.²²⁵

218 Großer Strafsenat vom 3.10.1994, 9-183/214, *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 91 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 623, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1409 f.; Großer Strafsenat vom 23.2.1999, 6-15/27, *Malkoç*, TCK, 209 ff.; *Malkoç*, TCK 2002, 789 ff.

219 Großer Strafsenat vom 28.9.1987, 6-12/421, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1415 f.

220 Großer Strafsenat vom 31.3.1986, 6-16/166, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1426 f.

221 Großer Strafsenat vom 3.10.1994, 9-183/214, *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 91 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 623, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1409 f.

222 *Malkoç/Güler*, TCK, 596 m.w.N.; *Malkoç*, TCK 2002, 758 ff.

223 *Malkoç*, TCK 2002, 759.

224 Großer Strafsenat vom 2.3.1987, 6-341/84, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1423 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 650 ff. Vgl. aber Großer Strafsenat vom 20.3.1995, 6-48/68, *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 89 f.

225 Großer Strafsenat vom 27.3.1995, 8-58/86, *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 85 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 624-31. Ebenso abgelehnt bei Raub gegen zwei Opfer, 6. Strafsenat vom 6.11.2000, 7596/7627, *Malkoç*, TCK 2002, 783; anerkannt aber bei bewaffneter Erpressung gegenüber einer Mutter und ihrer neunjährigen Tochter, 6. Strafsenat vom 24.1.2001, 10048/302, *Malkoç*, TCK 2002, 781.

4. Die Rechtsfolgen der Straftat

4.1 Das Strafsystem (Art. 11-27, 30-43)

Laut Art. 11 des Strafgesetzbuchs sind die möglichen Strafen in Strafen für Verbrechen und Strafen für Übertretungen unterteilt. Die folgenden Artikel enthalten zwar Modalitäten für die einzelnen Strafen. Viele von ihnen wurden jedoch durch das Strafvollzugsgesetz Nr. 647 vom 13.7.1965 so stark abgeändert, daß die Vorschriften des Strafgesetzbuchs allein nicht mehr genügend Auskunft über das derzeitige Strafsystem geben.

Als Verbrechenstraftaten sind noch Todesstrafe, Zuchthaus, Gefängnis, Verweisung, schwere Geldstrafe und Untersagung der Bekleidung öffentlicher Ämter aufgeführt (Art. 11 I). Die Verweisungsstrafe ist jedoch seit 1965 abgeschafft. Übertretungsstraftaten sind Haft, leichte Geldstrafe und die vorläufige Untersagung der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes (Art. 11 II).

Die Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe war bereits 1963 Gegenstand einer Entscheidung des Verfassungsgerichts und wurde damals bestätigt.²²⁶ Sie war jedoch mehr und mehr umstritten, und seit 1984 hat das türkische Parlament kein Vollstreckungsgesetz mehr erlassen. Das Antiterrorgesetz von 1991 hat alle bis zum 8.4.1991 verhängten Todesstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt, ebenso die Amnestie vom Dezember 2000 fast alle Todesstrafen für Taten, die bis zum 23.4.1999 begangen worden waren. 1990 wurden mehrere Todesstrafdrohungen, besonders im Rauschgiftbereich, aus dem Gesetz gestrichen. Der Entwurf eines neuen StGB von 1997, dessen Schicksal jedoch noch ungewiß ist, enthält die Todesstrafe nicht mehr. Das Streben nach der Mitgliedschaft in der EU wies in die Richtung einer Abschaffung. Dennoch war es politisch nicht durchsetzbar, die Todesstrafe bei der Verfassungsänderung durch das Gesetz Nr. 4709 vom 3.10.2001 völlig abzuschaffen. Sie wurde jedoch beschränkt auf Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr sowie auf terroristische Straftaten. Mit der Todesstrafe für diese ging sie jedoch über das hinaus, was das - von der Türkei erst am 15.1.2003 unterzeichnete - 6. Zusatzprotokoll zur EMRK zuließ, und die Debatte ging weiter. Am 3.8.2002 verabschiedete das türkische Parlament dann mit dem Gesetz Nr. 4771 ein Paket mit Reformen, die für einen EU-Beitritt als besonders dringlich galten. Dieses Gesetz enthält nunmehr, über die Verfassung hinausgehend,

226 VerfGE vom 1.7.1963, E.1963/207, K.1963/175. Zur Todesstrafe in der Türkei vgl. *Gemalmaz*, Ölüm Cezası; *Tellenbach*, Todesstrafe in der Türkei, ZAR 1991, 87-89; *Kleinjans/Artuk*, Das türkische Strafvollzugssystem, ZStW 107 (1995), 662; *Gemalmaz*, The Death Penalty in Turkey (1920-2001), Criminal Law Forum 13 (2002), 91-122.

die Bestimmung, daß die gesetzlich vorgesehenen Todesstrafen, außer in Kriegzeiten und bei unmittelbarer Kriegsgefahr, in lebenslange Zuchthausstrafen umgewandelt werden.

Bei den Freiheitsstrafen gibt es zwei unterschiedliche Einteilungen. Einmal die Einteilung in Zuchthausstrafen, die lebenslang oder zeitig sind, nämlich ein Jahr bis 24 Jahre dauern (Art. 13 I, II), sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, dann Gefängnisstrafen mit einer Dauer von sieben Tagen bis zu 20 Jahren (Art. 15 I),²²⁷ schließlich Haftstrafen für Übertretungen, die einen Tag bis zwei Jahre (Art. 21 I) wahren können. Die zweite Einteilung ist diejenige in kurzfristige Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und langfristige Freiheitsstrafen, die darüber liegen (Art. 3 StVollzG). Beide Einteilungen haben vor allem Bedeutung für die Möglichkeiten, Strafen umzuwandeln oder zur Bewährung auszusetzen.²²⁸

Die kurzfristigen Freiheitsstrafen, sofern es sich nicht ausnahmsweise um Zuchthausstrafen handelt, können auf eine Art und Weise, die dem Gericht unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten, der Tatumstände und sonstigen Umstände angemessen scheint, in andere Strafen umgewandelt werden. Bei nicht vorbestraften Personen, die zu höchstens 30 Tagen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, sowie bei Personen unter 18 Jahren ist eine solche Umwandlung obligatorisch (Art. 4 II StVollzG). Liegt eine Verurteilung wegen einer Fahrlässigkeitstat vor, so ist die Umwandlung auch möglich, wenn die Dauer der Freiheitsstrafe über einem Jahr liegt. Dies gilt seit Anfang 2003 nicht mehr beim Vorliegen von bewußter Fahrlässigkeit.²²⁹

Die bei weitem häufigste Umwandlung erfolgt in Geldstrafen. Hierbei war nun bis vor kurzem kein inflationsangepaßter Umrechnungsschlüssel vorgesehen, sondern ein fester, im Gesetz niedergelegter Satz: ein Tag Freiheitsstrafe für Übertretungen wurde mit 3.000 bis 5.000 TL abgegolten, ein Tag Freiheitsstrafe für Verbrechen mit 5.000 bis 10.000 TL. Das führte zu bizarren Folgen. Wurde nun jemand wegen eines Verbrechens zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, so lag die zulässige Umrechnungssumme bei 1.825.000 bis 3.650.000 TL. Bei einem Umrechnungskurs von 1 DM = 231.396 TL Ende Juli 1999 war also ein Jahr Gefängnis mit ca. 8 bis 16 DM "abzulösen".²³⁰ Durch das Gesetz Nr. 4421 vom 28.7.1999

227 Wenn im Gesetz keine Obergrenze festgelegt ist, dauert die Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren.

228 Zum Vollzug von Freiheitsstrafen vgl. *Demirbaş*, Genel Hükümler, 501 ff.

229 Gesetz Nr. 4785 vom 8.1.2003.

230 Umgekehrt allerdings war bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe für je 10.000 TL ein Tag Freiheitsstrafe abzubüßen, also ein Gegenwert von 1 Mio. TL mit 100 Tagen Freiheitsstrafe.

wurde der Umrechnungsschlüssel auf 1 bis 2 Mio. TL pro einem Tag Freiheitsstrafe bei Übertretungen und 2 bis 3 Mio. TL pro Tag bei Verbrechen festgesetzt. Außerdem wurde der unten zu schildernde Mechanismus geschaffen, der auch derartige umgerechnete Geldstrafen an die Inflation anpaßt (Zusatzart. 6 i.V.m. Zusatzart. 2 StGB).

Außer der Umwandlung in Geldstrafe sind bereits Rückgabe bzw. Schadensersatz, also Arten von Wiedergutmachung vorgesehen, ferner Besuch einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt bis zu sechs Monaten, das bis zur Dauer eines Jahres mögliche Verbot, bestimmte Orte aufzusuchen, bestimmte Tätigkeiten oder berufliche Betätigungen auszuüben, sowie der Entzug aller Arten von Erlaubnissen und Genehmigungen von einem Monat bis zu einem Jahr.

Geldstrafen waren in Ländern mit hohen Inflationsraten von jeher nur von begrenzter Wirksamkeit. Auch in der Türkei wurden Versuche unternommen, sie effektiver zu gestalten. Die in den Gesetzestexten abgedruckten Geldstrafen sind nur als Basis für eine Berechnung zu verstehen, die sich aus einer Kombination aus dem Erlaßdatum der jeweiligen Vorschrift, dem davon abhängigen, in Zusatzart. 1 StGB aufgeführten Multiplikationsfaktor sowie einem jährlich gemäß Art. 298a Steuergesetz (Gesetz Nr. 213 vom 1.4.1961) festzusetzenden Inflationsausgleichsfaktor ergibt (Zusatzart. 1, 2 StGB).²³¹ Ein Tagessatzsystem gibt es nicht. Für den Ausländer mag ausreichen, daß die im Gesetzestext angegebenen Beträge so nicht verhängt werden, sondern sich laufend erhöhen und im Ergebnis weiterhin wenig abschreckende Wirkung zeigen dürften.

Es gibt nur wenige Nebenstrafen. Eine gewisse Bedeutung kommt der zeitigen oder dauernden Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (Art. 11, 20) und der Untersagung einer Berufsausübung bis zu zwei Jahren zu (Art. 11, 25). Abgeschafft wurde 1987 die Stellung unter Polizeiaufsicht.

Strittig war der Rechtscharakter des Führerscheinentzugs. Mit der Begründung, daß dies für private Fahrer einen wichtigen Rechtsverlust (Art. 35), für Berufsfah-

Hier bot nur die Obergrenze von drei Jahren eine Grenze (Art. 5 VI StVollzG). Heute liegt der Grundbetrag von 1999 bei 3 Mio. TL und unterliegt ebenfalls dem Steigerungsmechanismus für Geldstrafen (Zusatzart. 1, 2 StGB), so daß im Jahr 2002 10.905.205 TL einem Tag Freiheitsstrafe entsprachen, *Malkoç*, TCK 2002, 196.

²³¹ *Malkoç*, TCK 2002, 180, gibt die Steigerungsraten für 2000 (52,1 %), 2001 (56 %) und 2002 (53,2 %) sowie Beispielsrechnungen an. So entspricht z.B. einer Geldstrafe von 23.580.000 TL im Jahr 1999 ein Betrag von 85.714.910 TL im Jahr 2002.

rer gar eine Art Berufsverbot bedeute, wurde er 1983 vom Kassationshof als "unzweifelhaft typische Nebenstrafe" anerkannt.²³²

Der Führerscheinenzug kann für dauernd verhängt werden, wenn eine Verurteilung wegen einer der in Art. 41 lit. e Nr. 1 des Gesetzes Nr. 2918 (Straßenverkehrsgesetz vom 13.10.1983) genannten Taten vorliegt. Das sind die Rauschgiftdelikte der Art. 403 f., die Sittlichkeitsdelikte der Art. 414, 415, 416 I, II, 418 I, das Verleiten zur Prostitution laut Art. 435, 436, die Tötungsdelikte laut Art. 448-450, sofern kein Strafmilderungsgrund gemäß Art. 50, 51 II, 461 II, 462 vorliegt, ferner die Vermögensdelikte der Art. 491-493, 495-499, 503-506, 508-510. Ebenso kann er für dauernd verhängt werden, wenn ein Rückfall oder wenn mehr als eine Verurteilung wegen der in Art. 41 lit. e Nr. 2 des Gesetzes Nr. 2918 (Straßenverkehrsgesetz vom 13.10.1983) genannten Taten vorliegen. Hier werden Art. 416 III, die Entführungstatbestände der Art. 429-432, die Tötungsdelikte der Art. 448-450, sofern einer der Strafmilderungsgründe gemäß Art. 50, 51 II, 461 II, 462 vorliegt, ferner die Taten der Art. 500 (Kurierdienste bei Menschenraub), 512 (Hehlerei), sowie 572 II (gewöhnheitsmäßiges Trinken) genannt; bei Verurteilungen wegen anderer Delikte kann ein Führerschein für einen Zeitraum entzogen werden, der nicht länger als eine verhängte Freiheitsstrafe sein darf und nach deren Verbüßung vollstreckt wird (Art. 119 Straßenverkehrsgesetz). Auch ein im Ausland erworbener Führerschein kann entzogen werden.²³³

Die Wiederverleihung aberkannter Rechte kann unter den Voraussetzungen der Art. 121-124 beantragt werden, wobei Art. 121-123 die Grundbedingungen nennen und Art. 124 für das Verfahren auf die Strafprozeßordnung verweist.²³⁴

4.2 Die Maßregeln der Besserung und Sicherung (Art. 46-48)

Maßregeln haben nur geringe Bedeutung.²³⁵ Sie beschränken sich auf die Unterbringung von Geisteskranken (Art. 46 StGB), Entziehungskuren bei Rauschgift- und Trunksucht (Art. 404 Ziff. 3 und 4, 573 StGB) sowie Maßregeln gegenüber Kindern und Jugendlichen (Art. 53, Gesetz Nr. 2253 vom 7.11.1979).²³⁶

232 Großer Strafsenat vom 28.11.1983, 1-265/385, *Savaş/Mollamahmutoglu*, TCK'nun Yorumu, 323 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 79 f.; Großer Strafsenat vom 3.2.1992, 7-328/2, *Malkoç/Güler*, TCK, 86, im Gegensatz zu der früheren Entscheidung: Großer Strafsenat vom 2.4.1979, 85/166, *Savaş/Mollamahmutoglu*, a.a.O., 328 f.

233 *Keskin*, Taksirle Ölume, 403.

234 Art. 416-420 StPO.

235 Vgl. zu den Maßregeln eingehend *Nuhoglu*, Emniyet Tedbirleri; siehe auch *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 413 ff.

236 Vgl. *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 728 ff.; *Erem/Danişman/Artuk*, Genel Hükümler, 899 ff.

4.3 Die Strafzumessung

4.3.1 Allgemeine Strafzumessungsregeln (Art. 29)

Art. 29 bringt noch einmal deutlich zum Ausdruck, daß Strafen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erhöht, herabgesetzt oder umgewandelt werden können und gibt nähere Anweisungen, wie beim Zusammentreffen verschiedener Umstände bei der Berechnung zu verfahren ist. Interessant wurde die Vorschrift erst, als sie 1990 zum ersten Mal durch Strafzumessungsgründe ergänzt wurde. Deren Erörterung auch in der Urteilsbegründung wurde zur Pflicht, und zwar auch dann, wenn die Tat mit der gesetzlichen Mindeststrafe bestraft wurde. Diese Vorschrift hat einen besonderen Hintergrund. In der türkischen Rechtspraxis bestand und besteht nämlich die ausgeprägte Tendenz, bei einem Fall von durchschnittlicher Schwere die Mindeststrafe zu verhängen. Ist die Tat leichter, so wird sehr häufig der richterliche Strafmilderungsgrund des Art. 59 II angenommen. Das geschieht sogar in Fällen, in denen ein deutsches Gericht keinen Milderungsgrund mehr finden würde. So reicht z.B. häufig ein unauffälliges Benehmen in der Hauptverhandlung aus. Nur für eine schwere Tat wird über das Mindestmaß hinausgegangen. Das alles findet seinen praktischen Grund in der Arbeitsüberlastung der türkischen Richter. Ist der Sachverhalt so klar, daß sich der Verurteilte keine Chancen auf einen Freispruch ausrechnet, so wird er im Zweifel das Urteil auf Mindeststrafe hinnehmen, und der Richter kann das Verfahren rasch abschließen. Dem Verurteilten ist dann nicht viel an einer ausführlichen Begründung gelegen, er geht auch nicht in die Revision, in der das Urteil, wenn der Richter eine zu knappe Begründung liefert, aufgehoben würde. Kurz: die Mindeststrafe ist auch für den Richter die zeitökonomischste Lösung, der Begründungszwang für die Strafzumessung auch bei der Mindeststrafe sollte diesen Weg verbauen. Bisher sieht es nicht so aus, als ob das geglückt sei. Viele Gerichte begnügen sich bis heute mit der Formel "takdiren" (nach seiner Würdigung/seinem Ermessen), was von mehreren Senaten des Kassationshofs als ausreichend hingenommen wird, auch wenn der Große Senat sie für ungenügend hält.²³⁷

Am Ende zahlreicher Urteile finden sich Bezugnahmen auf die Art. 33, 36, 40 StGB. Art. 33 sieht die gesetzliche Entmündigung bei Zuchthaus von über fünf Jahren vor, wozu noch ein im Urteil ausgesprochener Verlust der Rechte aus der Stellung als Ehemann und Vater kommen kann. Art. 36 I ordnet die Einziehung

²³⁷ Großer Strafsenat vom 5.6.1995, 6-139/183, *Malkoç/Güler*, TCK 145 f., *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 14 f.

der instrumenta und producta sceleris an, und zwar obligatorisch.²³⁸ In der Literatur ist umstritten, ob Art. 36 nur bei Vorsatz- oder auch bei Fahrlässigkeitstaten gilt. Der Kassationshof will die Anwendbarkeit auf Vorsatztaten beschränken.²³⁹ Art. 40 sieht seinem Wortlaut nach die Anrechnung von Untersuchungshaftzeiten vor. Nach der Rechtsprechung sind jedoch auch Zeiten der Polizeihaft abzuziehen.²⁴⁰ Wegen eben dieser Anrechnungsregelungen werden bereits im Eingangsteil eines türkischen Strafurteils nicht nur die Daten von Beginn und Aufhebung einer Untersuchungshaft, sondern auch die Zeiten der Polizeihaft aufgeführt.

4.3.2 Strafmilderungsgründe (Art. 59)

Der in der Praxis bedeutsamste Strafmilderungsgrund ist der richterliche Strafmilderungsgrund des Art. 59, zu denen noch spezielle Strafmilderungsgründe wie z.B. ungebührliches Verhalten des Beleidigten (Art. 485) kommen.²⁴¹ Wie bereits oben erwähnt, ist ferner umstritten, ob Handeln nach Provokation (Art. 51) einen allgemeinen Strafmilderungsgrund oder einen Fall gemilderter Schuld darstellt. Hier ist es als Schuld-milderungsgrund behandelt worden.²⁴²

Art. 59 enthält einen unbenannten Strafmilderungsgrund, der die Herabsetzung von Todesstrafen auf lebenslange Freiheitsstrafe, die Herabsetzung von lebenslangen Freiheitsstrafen auf 30 Jahre und bei den sonstigen Strafen Ermäßigungen bis um ein Sechstel ermöglicht. Dieser Strafmilderungsgrund ist im Prinzip dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt. Während die ältere Rechtsprechung die

238 Es ist umstritten, ob das anzusehen ist als Strafe (so *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku II, 712; *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 359) oder als Maßregel (so *Erem/Danişman/Artuk*, Genel Hükümler, 906; *İçel* u.a., Yapırım, 137 ff.; *Önder*, Genel Hükümler II/III, 594; *Malkoç/Güler*, TCK, 161, unter Verweis auf: Großer Strafsenat vom 5.7.1982, 260/331, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 555 m.w.N.). Eingehend zur Konfiskation im türkischen Strafrecht: *Yılmaz*, Müsadere (Zoralım). Weitere Einziehungstatbestände finden sich im Geldwäschegesetz (Art. 7, Gesetz Nr. 4208 vom 13.11.1996), im Forstgesetz (Art. 84, 108 IV, Gesetz Nr. 6831 vom 31.8.1956) oder im Schmuggelgesetz (Art. 27, 47, Gesetz Nr. 1918 vom 7.1.1932).

239 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 557 m.w.N.; 1. Strafsenat vom 2.11.1998, 3454/3301, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 615 f.; *Malkoç*, TCK 2002, 346.

240 Vgl. dazu Großer Strafsenat vom 2.5.1994, 6-96/1288, *Malkoç/Güler*, TCK, 201, 196; so auch *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 378; *Önder*, Genel Hükümler II/III, 680; *Erem/Danişman/Artuk*, Genel Hükümler, 757: alle freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren; nach der höchstrichterlichen Entscheidung des 5. Strafsenats vom 6.3.1975, 758/680, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 778, soll das auch für ausländische Haftzeiten gelten.

241 Zu den besonderen Strafmilderungsgründen vgl. *Demirbaş*, Özel Tahrik Halleri.

242 Vgl. oben 1. Buch, 3.4.2.2.

Möglichkeiten einer höchstrichterlichen Überprüfung auf Gesetzesverstöße beschränkte,²⁴³ nimmt die neuere Rechtsprechung breitere Überprüfungsmöglichkeiten an. Fälle wie die Zuerkennung des Art. 59 durch das Untergericht für einen jungen Sexualmörder, der ein kleines Mädchen erst vergewaltigt und dann aus Angst vor Entdeckung umgebracht hatte,²⁴⁴ dürften Anlaß dazu gewesen sein, daß der Kassationshof eine Notwendigkeit für eine Ausweitung der Überprüfbarkeit der Anwendung des Art. 59 durch die Untergerichte sah. Nach einer wiederkehrenden Formel der höchstrichterlichen Rechtsprechung müssen die Gründe für die Entscheidung über eine Anwendung des Art. 59 vernünftig und akzeptabel sein, dürfen die Grundlagen des Rechts nicht verletzen, den Zielen und Zwecken des Gesetzes nicht zuwiderlaufen, das Gewissen nicht beunruhigen und müssen den Regeln von Recht und Billigkeit entsprechen.²⁴⁵

Art. 59 soll vor allem bei schweren Strafen die Individualisierung der Strafe besser ermöglichen und Ungerechtigkeiten, die sich aus dem Gesetz ergeben,²⁴⁶ abmildern.²⁴⁷ Daher sind weniger die Merkmale der Tat selbst von Bedeutung, als Merkmale, die sich aus der Persönlichkeit des Täters ergeben, z.B. seine Tatmotive und sein Verhalten vor und nach der Tat. So ist z.B. das Geständnis einer der typischen Gründe für die Zuerkennung des Art. 59.²⁴⁸ Bei tatbezogenen Elementen ist etwa die geringe Menge bei Rauschgiftdelikten zu nennen,²⁴⁹ die als gesetzlicher Strafmilderungsgrund nicht genannt ist. In der Praxis wird Art. 59 außerordentlich häufig angewendet. Vor der Abschaffung der Todesstrafe war die Anwendung des Art. 59 der typische Weg, um die Verhängung einer Todesstrafe zu vermeiden.²⁵⁰ Er ist ein wichtiges Mittel, um die auch in der türkischen Justiz oft als zu hoch empfundenen gesetzlich vorgesehenen Freiheitsstrafen zu reduzie-

243 Großer Strafsenat vom 26.4.1976, 204/208, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1134.

244 Urteil aufgehoben, Großer Strafsenat vom 15.12.1980, 225/428, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1129 f., *Malkoç*, TCK 2002, 600.

245 Großer Strafsenat vom 9.6.1998, 8-163/216, *Malkoç*, TCK 2002, 608 ff. (mit zahlreichen Nachweisen auf frühere Entscheidungen des Großen Senats).

246 Z.B. im Verhältnis zu ähnlich gelagerten Fällen, für die ein Strafmilderungsgrund gesetzlich vorgesehen ist.

247 5. Strafsenat vom 3.5.1991, 2138/2359, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1137, *Malkoç/Güler*, a.a.O., 424.

248 Z.B. Großer Strafsenat vom 12.11.1987, 1-329/506, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1123; Großer Strafsenat vom 17.11.1986, 338/520, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1124 f. - Umgekehrt darf das Nichtvorliegen eines Geständnisses nicht zur Ablehnung der Anwendung des Art. 59 führen, da der Angeklagte hiermit nur seine prozessualen Rechte (Art. 135 StPO) wahrnimmt, *Malkoç*, TCK 2002, 600.

249 Großer Strafsenat vom 24.4.1972, 175/205, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1135.

250 Vgl. dazu *Öztürk/Erdem/Özbek*, Ceza Hukuku, 366.

ren, und die Gründe für seine Zuerkennung sind bisweilen recht schwach. So ist das "Verhalten in der Hauptverhandlung" eine beliebte Begründung, womit nicht etwa die Geständigkeit des Angeklagten gemeint ist - ein Geständnis wird bei der Begründung der Strafzumessung gesondert erwähnt.²⁵¹

4.3.3 Rückfall (Art. 81-88)

Das türkische Strafgesetzbuch kennt den Rückfall als Grund für eine Strafschärfung. Dabei unterscheidet es eine Reihe von verschiedenen Rückfallsituationen mit jeweils verschiedenen Straferhöhungen. Grundfall ist die Begehung einer neuen Straftat binnen zehn Jahren nach Strafverbüßung oder -erlöschen, wenn eine Verurteilung zu mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe vorlag, und binnen fünf Jahren bei Verurteilungen zu niedrigeren Strafen. Dann wird die Strafe für die neue Tat bis um ein Sechstel verschärft (Art. 81 I). Diese erste Strafe muß verbüßt worden sein, eine zur Bewährung ausgesetzte erste Strafe wirkt nicht rückfallbegründend.²⁵² Ergibt sich die Strafe der Vortat aus Konkurrenzen, so ist den genannten Fristen die Dauer der schwersten Einzelstrafe zugrunde zu legen.²⁵³ Handelt es sich bei der zweiten Straftat um eine Straftat gleicher Art wie die erste, so wird die Strafe um bis zu einem Drittel erhöht (Art. 81 II). Als Straftaten gleicher Art gelten nicht nur die Verletzungen der gleichen Strafbestimmung und der Straftaten, die im gleichen Abschnitt des Gesetzes stehen, sondern größere Straftatengruppen wie Straftaten gegen Personen oder gegen die Sicherheit des Staates. Diese sind im Gesetz einzeln aufgeführt (Art. 86). Die Straferhöhung wegen des Rückfalls darf jedoch nicht die für die frühere Straftat vorgesehene Höchststrafe überschreiten, womit die Auswirkung von leichteren Straftaten bei einer späteren Rückfallstrafe eingeschränkt wird (Art. 81). Für die Kombination von zweitem Rückfall und gleichartigen Straftaten ist eine weitere Strafschärfung vorgesehen. Waren beide Vortaten mit mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht und steht auf die dritte Tat wiederum Freiheitsstrafe, so wird die dritte Strafe, wenn sie

251 Bezeichnend ist hier, daß das "Verhalten in der Hauptverhandlung" als Grund für die Annahme des Art. 59 seinerzeit für Verfahren vor den Ausnahmezustands-Militärgerichten ausdrücklich ausgeschlossen wurde, Art. 17 des Ausnahmezustandsgesetzes Nr. 1402 vom 13.5.1971, geändert durch Gesetz Nr. 2342 vom 14.11.1980.

252 Der Widerspruch bei den Voraussetzungen für den Rückfall, der zwischen Art. 81 (verbüßte Strafe) und Art. 94 (nicht verbüßte Strafe) bestand, wurde durch das Grundsatzurteil des Großen Strafsenats vom 20.5.1942, 31/14 (*Günay*, Tekerrür, 63, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, a.a.O., 1162) zugunsten der verbüßten Strafe entschieden, vgl. auch *İçel* u.a., *Yaptırım*, 213; ebenso bei Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, 5. Strafsenat vom 5.6.1991, 2576/3013, *Günay*, Tekerrür, 64 f.

253 Grundsatzurteil zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung, Großer Strafsenat vom 20.6.1960, 11/13, *Günay*, Tekerrür, 63 f., *Savaş/Mollamahmutoglu*, a.a.O., 1451 f.

unter 30 Monate beträgt, um die Hälfte, in den sonstigen Fällen um ein Drittel erhöht (Art. 85).

Nicht alle Straftaten wirken jedoch rückfallbegründend. Zunächst können Strafen gegenüber Jugendlichen unter 15 Jahren keinen Rückfall begründen (Art. 54 IV). Weiterhin wirken Übertretungen nicht bei Verbrechen und Verbrechen nicht bei Übertretungen als rückfallbegründend. Gleiches gilt im Verhältnis zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten. Ferner können militärische Straftaten keinen Rückfall begründen. Schließlich wirken die Urteile ausländischer Gerichte nicht rückfallbegründend, wobei es jedoch Ausnahmen für die Fälschung von Geld und einigen staatlichen Siegeln sowie für bestimmte Rauschgiftdelikte gibt (Art. 87). Schließlich bestimmt Art. 305 StPO, daß diejenigen Verurteilungen, die nicht mit der Revision angreifbar sind, auch keinen Rückfall begründen können. Dieser Ausschluß begrenzt sich jedoch auf Geldstrafen bis zu 2 Mio. TL (Art. 305 II, III StPO).²⁵⁴

4.4 *Strafaussetzung zur Bewährung (Art. 92-95 StGB, Art. 6 StVollzG Nr. 647 vom 13.7.1965 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4786 vom 8.1.2003)*

Art. 89 ff. befassen sich mit den Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung. Art. 89 steht zwar bis heute an der Spitze des Abschnitts, gehört aber zu den Vorschriften des StGB, die längst durch eine entsprechende Vorschrift im Strafvollzugsgesetz überholt sind: Art. 6 StVollzG nennt als Voraussetzungen für die Strafaussetzung zur Bewährung einmal, daß der Verurteilte höchstens mit einer Geldstrafe vorbestraft ist und sein Verhalten vor und nach der Tat das Gericht zu einer günstigen Prognose für ein künftiges straffreies Verhalten gelangen läßt. Zum anderen müssen sich die verhängten Strafen in einem gewissen Rahmen bewegen. Zur Bewährung ausgesetzt werden können Zuchthausstrafen bis zu einem Jahr, Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren, im Gegensatz zum deutschen Recht darüber hinaus aber auch Geldstrafen (Art. 6 I StVollzG). War der Verurteilte zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt, so können Zuchthausstrafen bis zu zwei Jahren und Gefängnisstrafen bis zu drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden, Art. 6 II StVollzG, Art. 38 I JGG.²⁵⁵ Die gleiche Regelung gilt für alte Menschen ab 65 Jahren (Art. 6 II StVollzG). In der Wissenschaft wird diskutiert, ob bei Verurteilungen mehrerer Straftaten jeweils die Höhe der einzelnen Strafen oder die

²⁵⁴ Im Herbst 2001 ca. 3 DM.

²⁵⁵ Da gegen Jugendliche unter 15 Jahren keine Zuchthausstrafen verhängt werden können (Art. 12 JGG, Gesetz Nr. 2253 vom 7.11.1979), bedeutet das, daß Freiheitsstrafen in dieser Altersgruppe immer bis zu drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Höhe einer Gesamtstrafe maßgeblich ist, der Kassationshof orientiert sich jedoch daran, ob bei der Gesamtstrafe die jeweils vorgegebenen Höchstgrenzen überschritten oder eingehalten werden.²⁵⁶

Art. 95 regelt die Bewährungsfrist. Bei einer Übertretung dauert sie ein Jahr. Ist der Verurteilte in dieser Zeit nicht wegen eines Verbrechens oder wegen einer im gleichen Amtsgerichtsbezirk (*asliye ceza mahkemesi*) begangenen Übertretung zur einer Strafe der gleichen Art oder einer schwereren Strafe verurteilt worden, so wird die Verurteilung als nicht erfolgt angesehen (Art. 95 I). Bei einem Verbrechen tritt diese Wirkung ein, wenn der Verurteilte fünf Jahre seit dem Urteil nicht wegen eines zweiten Verbrechens zu einer Strafe gleicher Art oder zu Gefängnis oder Zuchthausstrafe verurteilt wird (Art. 95 II).²⁵⁷

Diese Regelungen haben viel Kritik verursacht. Vor allem wird moniert, daß die zweite Tat nicht nur in der Bewährungszeit begangen, sondern auch abgeurteilt worden sein muß. Wann es in einem Verfahren zu einem noch dazu rechtskräftigen Urteil käme, hinge von vielen zufälligen Faktoren ab, die nichts mit Tat und Täter zu tun hätten und so auch Ungleichbehandlungen von Tätern schaffen würden.²⁵⁸ - Ein Mangel an Logik wird auch in folgender Konstellation gesehen: A wird für eine Tat mit Gefängnisstrafe und Geldstrafe bestraft. Während der Bewährungszeit begeht er eine Tat, auf die Geldstrafe steht. Entfällt nun die Bewährung? Nach dem Wortlaut des Art. 95 kann eine Bewährung nur entfallen, wenn die zweite Strafe von der gleichen Art wie die erste ist, d.h. Gefängnis- oder Zuchthausstrafe. Sie könnte also entfallen, soweit es um die Geldstrafe geht, nicht aber, soweit es um die Gefängnisstrafe geht. Dieses Ergebnis widerspricht jedoch dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Strafe. So bleibt als "unumgängliches, aber unvernünftiges Ergebnis"²⁵⁹ nur, daß die Bewährung als gelungen angesehen werden muß.

256 *Erem/Danışman/Artuk*, Genel Hükümler, 818 f. m.w.N.

257 Dabei muß die zweite Tat eine Vorsatztat sein, 2. Strafsenat vom 13.5.1999, 3092/6573, *Malkoç*, TCK 2002, 893; 9. Strafsenat vom 14.4.1997, 5657/2795, *Malkoç*, a.a.O., 893. A.A. *Erem/Danışman/Artuk*, Genel Hükümler, 845, die auch eine Fahrlässigkeitstat genügen lassen wollen.

258 *Erem/Danışman/Artuk*, Genel Hükümler, 845.

259 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1535.

4.4a Bedingte Entlassung (Art. 19, Zusatzart. 2 StVollzG Nr. 647 vom 13.7.1965 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4786 vom 8.1.2003)

Das Strafvollzugsgesetz bietet die Möglichkeit einer bedingten Entlassung. Gemäß Art. 19 I StVollzG sind Häftlinge, die zum Tode verurteilt, aber nicht hingerichtet wurden, nach 30 Jahren, zu lebenslanger Zuchthausstrafe Verurteilte nach 20 Jahren, zu allen sonstigen Freiheitsstrafen Verurteilte bei guter Führung nach der Hälfte der im Urteil angegebenen Strafzeit zu entlassen.²⁶⁰ Bei den zu Freiheitsstrafen Verurteilten kommt dazu noch ein weiterer Strafabatt von sechs Tagen pro Monat für Häftlinge, die sich in offenen oder halboffenen Vollzugseinrichtungen befinden oder das Recht hätten, dorthin verlegt zu werden (Zusatzart. 2 StVollzG).²⁶¹ In der Praxis werden die im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen einer guten Führung großzügig bejaht, so daß die bedingte Entlassung nach 40 % der im Urteil angegebenen Strafzeit fast die Regel ist.²⁶²

4.5 Verfahrenseinstellung gegen Zahlung der Mindeststrafe (Art. 119)

Zur Entlastung der Gerichte von Bagatellkriminalität dient das Institut der Verfahrenseinstellung gegen Zahlung der Mindeststrafe (Art. 119), das systematisch eigentlich eher in die StPO gehört. Liegt eine Straftat vor, die nur mit Geldstrafe, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder beidem bedroht ist, so teilt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten mit, daß die Anklage nicht erhoben wird, wenn er binnen zehn Tagen die vorgesehene Mindeststrafe, die bei Gefängnisstrafen gemäß Art. 4 I StVollzG in Geldstrafe umgerechnet wird, nebst den angefallenen Verfahrenskosten zahlt. Gleichzeitig teilt sie ihm mit, daß anderenfalls Anklage erhoben und im Falle einer Verurteilung die Strafe dann, wie in Art. 119 IV vorgesehen, um die Hälfte erhöht wird (Art. 119 I, III). Dieses Verfahren ist im Bereich der Bagatelldelikte, die in den oben genannten Strafrahmen fallen, obligatorisch. Stellt sich erst während des Hauptverfahrens heraus, daß die für die Tat des Angeklagten vorgesehene Strafe unter den Grenzen des Art. 119 liegt, so muß das Gericht die entsprechende Mitteilung und Aufforderung ergehen lassen.²⁶³

260 Bei einmaligem Fluchtversuch oder Meuterei werden diese Zeiten auf 33 bzw. 25 Jahre und zwei Drittel der Strafzeit verlängert, bei zweimaligem Fluchtversuch bzw. Meuterei auf 36 bzw. 28 Jahre und drei Viertel der Strafzeit. Häftlinge aufgrund von Verurteilungen durch ein Staatssicherheitsgericht werden nach drei Vierteln der Strafzeit entlassen, Art. 17 Antiterrorgesetz (Gesetz Nr. 3713 vom 12.4.1991).

261 Bei lebenslang Inhaftierten kann die bedingte Entlassung also nach 16 Jahren erfolgen.

262 In der verdeckten Amnestie im Antiterrorgesetz vom 12.4.1991, die nicht nur politisch motivierte Täter, sondern alle Täter betraf, wurde für fast alle vor dem Stichtag (8.4.1991) begangenen Straftaten eine vorzeitige Entlassung nach 20 % der Strafzeit vorgesehen. Das führte damals zu Schwierigkeiten bei der Überstellung von türkischen Häftlingen zur Strafverbüßung in die Türkei, da die deutschen Behörden die sehr frühe Entlassung verhindern wollten.

263 Vgl. Grundsatzurteil, Großer Strafsenat vom 11.4.1983, 2/2, *Savaş/Mollamahutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1677 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 775 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 1096 ff.

4.6 Das Erlöschen der öffentlichen Klage und der Strafe (Art. 96-118)

Tod (Art. 96), Amnestie (Art. 97), Teilamnestie (Art. 98), Rücknahme des Strafantrags (Art. 99), die i.d.R. jedoch wirkungslos ist, wenn der Beschuldigte sie nicht annimmt (Art. 99 III), Verjährung (Art. 102 ff.) und Einstellung gegen Erlegung der Mindeststrafe (Art. 119 ff.) lassen Anklage und Strafe entfallen. Zivilrechtliche Ansprüche erlöschen in diesen Fällen nicht (Art. 110, 120), nur bei der Rücknahme eines Strafantrags müssen sie ausdrücklich vorbehalten werden (Art. 111).

Amnestien werden vom Parlament in Gesetzesform verabschiedet.²⁶⁴ Sie ergehen als umfassende Amnestien (*umumi af*), die nicht nur bei rechtskräftig Verurteilten die Strafe samt allen ihren Wirkungen zum Erlöschen bringen, sondern können auch in laufende Verfahren eingreifen. Daneben gibt es Teilamnestien (*hususî af*), die nur bereits Verurteilte betreffen und hier die Strafe herabsetzen oder umwandeln und weitere Bestimmungen, z.B. in bezug auf Nebenstrafen, treffen können. Sie können sich sowohl auf eine Gruppe von Verurteilten als auch auf einen einzigen Verurteilten beziehen und so den Charakter einer Begnadigung gewinnen. Die Verfassung von 1982 verbot bis zur Verfassungsänderung vom 3. Oktober 2001 (Gesetz Nr. 4709) in Art. 87, 14 die Amnestie von Staatsschutzdelikten; heute sind nur noch die häufigen Forstdelikte nicht amnestierbar (Art. 169). In der Praxis hatte das dazu geführt, daß Amnestien rechtstechnisch als eine frühzeitige bedingte Entlassung ausgestaltet wurden, um auch politisch motivierte Straftaten einbeziehen zu können.²⁶⁵

Die letzte Amnestie in der Türkei erging durch das Gesetz Nr. 4616 vom 21.12.2000 für Taten, die vor dem 23.4.1999 begangen worden waren. Hauptzweck war die Entlastung der überfüllten Gefängnisse. Todesstrafen wurden in Freiheitsstrafen umgewandelt und Freiheitsstrafen um zehn Jahre herabgesetzt. Von der Amnestie ausgeschlossen waren u.a. schwere Staatsschutzdelikte nach dem StGB, Rauschgiftdelikte und Folter. Einbezogen war dagegen die Unterstützung einer bewaffneten Bande (Art. 169 StGB), also das praktisch wichtigste Staatsschutzdelikt auf niedrigster Ebene, ferner das Antiterrorgesetz.²⁶⁶ Eine Verfassungsgerichtsentscheidung über dieses Gesetz vom 18.7.2001²⁶⁷ und das dadurch veranlaßte Gesetz Nr. 4756 vom 15.5.2002 führten zu weiteren Entlassungen.

264 Außerdem steht dem Staatspräsidenten ein Begnadigungsrecht bei Krankheit, Gebrechlichkeit oder Alter des Verurteilten zu, Art. 104 Verf. von 1982.

265 *İçel* u.a., Yaptırım, 417.

266 Vgl. näher *Sözüer*, Amnestien in der Türkei, ZAR 2002, 100-105.

267 VerfGE E.2001/4, K.2001/232, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24566 vom 27.10.2001, 213 ff.

Sowohl die Verfolgungsverjährung (Art. 102) wie auch die Vollstreckungsverjährung (Art. 112), die beide von Amts wegen eintreten (Art. 117), sind nach der Strafdrohung bzw. der verhängten Strafe gestaffelt, jedoch unterschiedlich. Zugrunde zu legen ist bei der Verfolgungsverjährung der abstrakte, bei der Vollstreckungsverjährung der konkrete Strafrahmen.²⁶⁸ Sieht eine Vorschrift wahlweise zwei verschiedene Strafarten mit verschiedenen Verjährungsfristen vor (z.B. Gefängnis oder Geldstrafe), so ist die Verjährungsfrist der schwereren Strafart maßgeblich.²⁶⁹

Bei der Verfolgungsverjährung gelten folgende Grenzen:

- Todesstrafe und lebenslange Zuchthausstrafe: 20 Jahre,
- Zuchthaus von mindestens 20 Jahren: 15 Jahre,
- Zuchthaus von fünf bis 20 Jahren oder Gefängnis von mehr als fünf Jahren: zehn Jahre,
- Zuchthaus oder Gefängnisstrafe bis fünf Jahre oder schwere Geldstrafe: fünf Jahre,
- Haft über einen Monat oder leichte Geldstrafe über 707.400 TL: zwei Jahre,
- niedrigere Strafdrohungen: sechs Monate (Art. 102).

Die Verjährung beginnt mit der Vollendung der Tat; bei Versuch, fortgesetzter Handlung oder Dauerdelikt mit der Beendigung der letzten Handlung (Art. 103).

Die Strafantragsfrist dauert sechs Monate seit Kenntnis von Tat oder Täter, darf aber nicht die Verjährungsfrist für die Haupttat überschreiten (Art. 108). Antragsberechtigt ist das Opfer. Ist es minderjährig, so können Eltern - jeder für sich oder gemeinsam - den Antrag stellen, ein einsichtsfähiger Minderjähriger ab 15 Jahren ist jedoch selbst auch antragsberechtigt.²⁷⁰ Auch der Antrag, als Nebenkläger zugelassen zu werden, erfüllt das Fristerfordernis.²⁷¹

Die Vollstreckungsverjährung beträgt bei

- Todesstrafe und lebenslanger Zuchthausstrafe: 30 Jahre,
- Zuchthausstrafe von 20 und mehr Jahren: 24 Jahre,

268 *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku III, 254, 280; Großer Strafsenat vom 21.11.1994, 8-273/293, *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 118, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1603 f., *Erem/Danişman/Artuk*, Genel Hükümler, 1007 f.

269 *Dönmezer/Erman*, Ceza Hukuku I, 253 ff.; *Malkoç/Güler*, TCK, 764.

270 *Malkoç/Güler*, CMUK, 1519; *Erem/Danişman/Artuk*, Genel Hükümler, 202.

271 Großer Strafsenat vom 11.10.1993, 5-216/238, *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 123 f.

- Zuchthaus und Gefängnis über fünf Jahren: 20 Jahre,
- Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren, schwere Geldstrafe (d.h. mind. 60 Mio. TL zuzüglich des jährlichen Inflationsausgleichs): zehn Jahre,
- Haft über einen Monat, leichte Geldstrafe über 707.400 TL: vier Jahre,
- geringere Strafen: 18 Monate (Art. 112).

Das Gesetz nennt nur eine Gruppe von Delikten, die nicht verjähren, nämlich die im 1. Teil des 2. Buchs des StGB genannten, also die Staatsschutzdelikte gemäß Art. 125-173, sofern sie zwei Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen im Ausland begangen worden, und sie müssen mit Todesstrafe oder Zuchthausstrafen bedroht bzw. es muß deswegen eine entsprechende Strafe verhängt worden sein (Art. 102 II, 118).²⁷² Tötungsdelikte verjähren dagegen nach den allgemeinen Grundsätzen.

Werden bei einer (auch teilweisen) Amnestie Strafen herabgesetzt, so richtet sich die Verjährungsfrist nach der niedrigeren Strafe. Das ergibt sich aus Art. 2 StGB, der bei einer Gesetzesänderung die Geltung des für den Angeklagten günstigeren Gesetzes vorschreibt.²⁷³ Schwieriger ist die Frage nach der Verjährungsdauer zu beantworten, wenn eine verdeckte Amnestie (*örtülü af*) in der Form einer sehr frühen bedingten Entlassung erfolgt, die theoretische Strafdauer an sich aber gleich bleibt. Hier ist mangels anderslautender Äußerungen der Rechtsprechung wohl weiterhin davon auszugehen, daß die vor der verdeckten Amnestie bestehenden Verjährungsfristen erhalten bleiben.

Besondere kurze Verjährungsfristen gelten bei Pressedelikten.²⁷⁴

Die Verfolgungsverjährung ruht, wenn das Verfahren von einer Ermächtigung, einem Beschluß oder von der vorherigen Entscheidung einer Frage durch eine andere Behörde abhängt, bis diese Behörde ihre Entscheidung getroffen hat (Art. 107).

Die Verfolgungsverjährung wird durch die Verurteilung, aber auch durch eine Reihe von im Gesetz genannten Ermittlungshandlungen unterbrochen (Art. 104), nämlich durch Steckbriefe, Haft-, Vorladungs- oder Vorführungsbefehle, richter-

272 Weitere Ausnahmen gibt es im Militärstrafgesetzbuch (Gesetz Nr. 1632 vom 22.5.1930), Art. 49.

273 Eine Äußerung in der Rechtsprechung war hierzu nicht feststellbar.

274 Siehe unten Anhang I 1.1.

liche Vernehmung oder Anklageschrift;²⁷⁵ bei Verjährungsfristen von unter einem Jahr reicht jede Ermittlungshandlung aus (Art. 105). Diese Unterbrechung wirkt auch für an der Straftat beteiligte Dritte, gegen die eine Verfolgung noch nicht eingeleitet wurde (Art. 106); sie setzt die Fristen neu in Gang. Die Frist für die Verfolgungsverjährung kann jedoch durch Unterbrechungen insgesamt um nicht mehr als die Hälfte der in Art. 102 genannten Fristen verlängert werden (Art. 104 II).

Die Strafvollstreckungsverjährung wird durch jede Verfügung in bezug auf die Vollstreckung unterbrochen, die dem Verurteilten ordnungsgemäß zugestellt wird, ferner bei Freiheitsstrafen durch eine Festnahme (Art. 114 I); außerdem wird die Verjährung auch unterbrochen, wenn der Verurteilte eine gleichartige andere Straftat begeht (Art. 114 II). Was eine gleichartige Straftat ist, ergibt sich aus dem Katalog des Art. 86.²⁷⁶

4.7 *Das Strafregister (Strafregistergesetz Nr. 3682 vom 22.11.1990 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4778 vom 2.1.2003)*

Nach dem Strafregistergesetz werden rechtskräftige Strafurteile türkischer Gerichte sowie Urteile ausländischer Strafgerichte, die der türkischen Regierung mitgeteilt worden sind, ins Strafregister eingetragen (Art. 4). Wird der Verurteilte nicht binnen einer bestimmten Zeit, die sich nach der Höhe der Verurteilung richtet, zu einer gleichartigen oder schwereren Strafe verurteilt, so kann er selbst, die Staatsanwaltschaft oder das Generaldirektorat für Strafregister und Statistik bei dem Gericht, das das Urteil verhängt hat, oder bei dem Amtsgericht (*asliye ceza mahkemesi*) des Aufenthaltsorts des Verurteilten den Antrag auf Tilgung der Eintragung im Strafregister stellen. Das angegangene Gericht faßt den entsprechenden Beschluß und sendet ihn dem Generaldirektorat für Strafregister und Statistik zu. Dieser Antrag kann bei Übertretungen nach einem Jahr und bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu einschließlich fünf Jahren nach Ablauf von fünf Jahren nach der Strafverbüßung gestellt werden, sofern es sich nicht um ein ehrenrühriges Delikt handelt. Als solche gelten nach dem Gesetz z.B. Amtsunterschlagung, Amts-erpressung, Bestechung, Diebstahl, Betrug, Fälschungsdelikte, Veruntreuung oder betrügerischer Bankrott. Bei diesen Delikten war bis Anfang 2003 - ebenso wie bei allen Verurteilungen zu mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe - keine Möglichkeit der Tilgung aus dem Strafregister vorgesehen. Erst seit diesem Zeitpunkt ist

275 Verjährungsunterbrechend wirkt auch ein Haftbefehl, der nach einer Festnahme im Ausland aufgrund einer Fahndung über Interpol von einem ausländischen Richter erlassen wird, Großer Strafsenat vom 28.3.2000, 4-50/52, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 200 ff.

276 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1672.

eine Löschung aus dem Strafregister nach zehn Jahren möglich. Besondere Regelungen bestehen für Täter unter 18 Jahren. Bei ihnen können auch Verurteilungen, die bei Erwachsenen nach zehn Jahren gelöscht werden können, nach fünf Jahren aus dem Strafregister entfernt werden. Auch bei Eintragungen, die bei Erwachsenen nach fünf Jahren gelöscht werden können, sind für Jugendliche die Fristen verkürzt, nämlich auf zwei Jahre (Art. 8 I).²⁷⁷

²⁷⁷ Bis zum Gesetz Nr. 4778 vom 2.1.2003 sah das Gesetz noch unterschiedliche Fristen für Jugendliche unter 15 und unter 18 Jahren vor.

ZWEITES BUCH

Verbrechen (Art. 125-525d)

1. Staatsschutzstrafrecht

1.1 Überblick

Die wichtigsten Teile des türkischen Staatsschutzstrafrechts sind in Art. 125-173 StGB, daneben aber auch im Antiterrorgesetz von 1991 geregelt. Von praktischer Bedeutung sind aus dem Strafgesetzbuch vor allem folgende Vorschriften: Separatismus (Art. 125), Hochverrat (Art. 146), Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande (Art. 168), Unterstützung einer bewaffneten Bande (Art. 169), Verunglimpfung bestimmter Werte und Institutionen (Art. 159) und in zunehmendem Maße in jüngerer Zeit die Aufhetzung zu Haß und Feindschaft gegen andere Bevölkerungsteile (Art. 312 II), die jedoch systematisch zu den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung gehört. Aus dem Antiterrorgesetz war zwar der inzwischen gestrichene Art. 8 (Separatismuspropaganda) das bekannteste Delikt, daneben spielen aber auch Art. 6 (bestimmte Enthüllungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Terrorismus) und Art. 7 (terroristische Vereinigung)¹ eine erhebliche Rolle.²

1.2 Separatismus (Art. 125)

Wegen Separatismus ist gemäß Art. 125 mit dem Tode zu bestrafen, wer eine Tat begeht, die darauf abzielt, "das Gebiet des Staates ganz oder teilweise der Hoheit eines ausländischen Staates zu unterwerfen, die Unabhängigkeit des Staates zu beeinträchtigen, die Einheit des Staates zu zerstören oder einen Teil des der Hoheit des Staates unterliegenden Gebietes von der Verwaltung des Staates abzutrennen".³ Das Ergebnis der Tat wird also sehr detailliert beschrieben, wobei in der türkischen Praxis die Tatmodalität der Zerstörung der Einheit des Staates im Vordergrund steht.⁴ Dagegen bleibt der Weg, auf dem dieses Ziel erreicht werden

1 Trotz des rechtlichen Unterschieds wird im Sprachgebrauch häufig nicht genau zwischen bewaffneter Bande und terroristischer Organisation unterschieden, sondern beide als terroristische Organisationen bezeichnet.

2 Vgl. zu derartigen Organisationen *Kurt*, *Terör Suçları*, 405 f.; *Bardak*, *Terörle Mücadele Kanunu*, 261 ff.; *Akbulut*, *Terörle Mücadele Kanunu*, 109 ff.

3 Hier wird die italienische Formulierung übernommen, einschließlich der letzten Variante, die für die italienischen Kolonien gedacht war und für die Türkei sinnlos ist.

4 Darunter sollen auch Handlungen fallen, die darauf abzielen, den Staat in einen Bundesstaat umzuwandeln, *Erem/Toroslu*, *Özel Hükümler*, 62; *Malkoç/Güler*, *TCK*, 1126; *Bardak*, *Terörle Mücadele Kanunu*, 28; *Malkoç*, *TCK* 2002, 1116.

soll, völlig offen. Insofern ist Art. 125 als solcher ein Tatbestand ohne Konturen. Er ist jedoch längst durch die höchstrichterliche Rechtsprechung konkretisiert worden und ohne diese nicht mehr zu verstehen.⁵ Insbesondere trifft nicht zu, daß zu seiner Verwirklichung kein Gewaltelement nötig sei.⁶

Der gelungene Separatismus wird gefeiert, nicht bestraft. Raum für Bestrafung separatistischer Bestrebungen gibt es nur, solange sie keinen Erfolg gehabt haben. Art. 125 ist also ein Gefährdungsdelikt.⁷ Die Tat muß geeignet sein, für das Rechtsgut - den *Bestand des Staates* - eine ernste Gefahr zu schaffen,⁸ Handlungen, die dafür "nicht ausreichen und unwichtig sind",⁹ erfüllen den Tatbestand nicht. Damit der Tatbestand erfüllt sein kann, muß - und das ist der Schlüsselbegriff in der höchstrichterlichen Rechtsprechung - eine Tat mit geeigneten Mitteln (*vesaiti mahsusa* bzw. *elverişli vasıta*) begangen worden sein.¹⁰ Die Auslegung dieses Begriffs hat schrittweise zu einer immer weiteren Präzisierung und Einengung des Art. 125 geführt.

Bereits 1967 erklärte der Kassationshof, daß das Schreiben oder Veröffentlichen von Artikeln oder Büchern, das Führen von Korrespondenzen, das Gründen von Studentenvereinigungen und dergleichen keine geeigneten Mittel in diesem Sinn sein könnten.¹¹ Damit war der Bereich der gewaltlosen intellektuellen Betätigung aus dem Art. 125 ausgeschieden. Die heutige höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt:

- Begehung aus einer Organisation heraus,
- deren auf das ganze Land bezogene organisatorische Gesamtheit,
- eine Wirkung der Ausführungshandlung auf die Bevölkerung,

5 Da jedes Urteil zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 15 Jahren und höher - also auch die Todesstrafe, die für Separatismus vorgesehen ist - von Amts wegen in die Revision geht, ist auch gewährleistet, daß jedes Urteil wegen Separatismus vom Kassationshof geprüft und notfalls auf seine Rechtsprechung ausgerichtet wird.

6 Diese Behauptung findet sich sogar noch gelegentlich bei türkischen Autoren unter Bezugnahme auf italienische Autoren der dreißiger Jahre! Z.B. *Gözübüyük*, TCK Şerhi II, 9, 5. Aufl. Istanbul 1988, unter Bezugnahme auf *Manzini*, Trattato di Diritto Penale Italiano IV, N. 739, von 1934.

7 Kurt, Terör Suçları, 32.

8 Militärkassationshof, 5. Strafsenat vom 27.11.1985, 254/279, *Malkoç/Güler*, TCK, 1127 f.

9 So die ständige Formel der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

10 Dogmatisch handelt es sich um einen Versuch, vgl. dazu oben 1. Buch, 3.5.1, ebenso Art. 146, 156.

11 1. Strafsenat vom 27.2.1967, E.1966/1661, K.1967/449, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu 1994, 1412, *Gözübüyük*, TCK Şerhi II, 12 f.

- Ausführungshandlungen, die nach Art, Zeit und anderen Umständen für das Rechtsgut eine Gefahr bedeuten.¹²

Eine Verurteilung nach Art. 125 konsumiert alle dabei begangenen Einzelaten.¹³

Als solche Ausführungshandlungen werden schwere Gewaltdelikte, meist Tötungsdelikte angesehen;¹⁴ leichtere Delikte können daneben noch genannt werden, tragen die Verurteilung aber nicht allein.¹⁵ Häufig wird dem Verurteilten ein dichtes Geflecht von Aktionen nachgewiesen. Die typischen Fälle für eine Verurteilung sind der Überfall eines PKK-Trupps auf ein Dorf oder einen Polizeiposten mit einem Feuergefecht, bei dem es Tote, mindestens aber Verletzte gibt. So wurde Art. 125 z.B. in folgenden Fällen bejaht:

- Beteiligung an mehreren Entführungen mit Waffengewalt, nach einer davon war es zu einer Schießerei mit zwei Toten gekommen,¹⁶
- Überfall auf Polizeistation, ein Verletzter,¹⁷
- zwei Angeklagte; beim ersten Beteiligung an drei Tötungsdelikten, Raubversuch, PKK-Propaganda, beim zweiten Beteiligung an einem Tötungsdelikt, Raub von Geld und Personalausweisen, Verteilen von Flugblättern,¹⁸
- Beteiligung an mehreren bewaffneten Zusammenstößen mit Sicherheitskräften, davon einer mit zehn Toten, einer mit 39 Toten, darunter acht Zivilpersonen,¹⁹

12 Vgl. statt anderer Großer Strafsenat vom 10.6.1991, E.1991/9-169, K.1991/199, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1734 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 1140 ff.

13 Militärkassationshof, 5. Senat vom 12.3.1986, 75/56, *Kurt*, Terör Suçları, 143. Gleiches gilt für Art. 146.

14 Vgl. auch *Parlar/Yıldırım*, *Silahlı Çeteler*, 72: Abgrenzungskriterium für eine Verurteilung wegen Separatismus gemäß Art. 125 bzw. Hochverrat gemäß Art. 146 und der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande, die diese Ziele verfolgt, ist die Teilnahme an einer bewaffneten Aktion.

15 Insbesondere kann allein wegen Propagandatätigkeit keine Verurteilung nach Art. 125 erfolgen.

16 Großer Strafsenat vom 10.12.1990, E.1990/9-301, K.1990/329, *Malkoç/Güler*, TCK, 1147 ff.

17 Großer Strafsenat vom 10.6.1991, E.1991/9-169, K.1991/199, *Malkoç/Güler*, a.a.O., 1140 ff.

18 9. Strafsenat vom 29.5.1991, E.1991/1202, K.1991/2148, *Kurt*, Terör Suçları, 59 f., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1742 f.

19 9. Strafsenat vom 21.6.1995, 380/431, *Kurt*, a.a.O., 37-42, *Malkoç/Güler*, TCK, 1130 ff., *Parlar/Yıldırım*, *Silahlı Çeteler*, 39-43. Dort wird die Entscheidung mit Entscheidungsdatum 21.5.1995 und dem Aktenzeichen 3807/4314 zitiert. Da der 21.5.1995 ein Sonntag war, ist das Datum bei *Kurt* und *Malkoç/Güler* als das richtige anzusehen. Dagegen sind

- Legen von Bomben mit Zeitzündern an verschiedenen Gebäuden,²⁰
- Ermordung eines Kronzeugen im Gefängnis,²¹
- Überfall auf Polizeistation mit fünf Toten und weitere Aktivitäten.²²

Abgelehnt wurde Art. 125 dagegen bei folgenden Konstellationen:

- ein 16jähriger hatte bei Raubüberfällen von PKK-Leuten Schmiere gestanden und sich bei einem Überfall auf Gendarmen an Ablenkungsmanövern beteiligt,²³
- ein PKK-Mitglied war an mehreren Brandstiftungen beteiligt,²⁴
- ein wegen Mordes an seinem Großvater verurteiltes PKK-Mitglied folgt bei einem Hafturlaub der Aufforderung seines Onkels, den im Verdacht der Zusammenarbeit mit den Behörden stehenden X zu töten, um sich die Wiederaufnahme in seine Familie zu verdienen.²⁵

Im Mittelpunkt des internationalen Aufsehens stand 1999 der Fall *Öcalan*.

In der Nacht vom 13. auf den 14.2.1999 wurde *Abdullah Öcalan*, der Führer der PKK, vom türkischen Geheimdienst aus Kenia in die Türkei entführt. Er wurde auf der Gefängnisinsel İmralı im Marmarameer inhaftiert, wo im Mai und Juni 1999 auch die Hauptverhandlung gegen ihn stattfand. Zuständiges Gericht war das 2. Staatssicherheitsgericht Ankara,²⁶ das von seiner gesetzlichen Befugnis Gebrauch gemacht hatte, aus Sicherheitsgründen eine Hauptverhandlung außerhalb seines Amtssitzes durchzuführen.²⁷ Am

die Zahlen des Aktenzeichens bei diesen für eine im Juni ergangene Entscheidung des 9. Senats weitaus zu niedrig, hier sind die Zahlen von *Parlar/Yıldırım* als die richtigen anzusehen. Die korrekten Angaben für die Entscheidung dürften also lauten: 9. Strafsenat vom 21.6.1995, 3807/4314.

- 20 9. Strafsenat vom 13.10.1995, 4200/5408, *Malkoç/Güler*, TCK, 1135, *Malkoç*, TCK 2002, 1140, *Kurt*, a.a.O., 36 f.; vgl. auch 9. Strafsenat vom 9.2.2000, E.1596/82, K.2000/82, *Parlar/Yıldırım*, *Silahlı Çeteler*, 81.
- 21 9. Strafsenat vom 23.1.1997, E.1996/4487, K.1997/260, *Parlar/Yıldırım*, *Silahlı Çeteler*, 87.
- 22 9. Strafsenat vom 17.9.1998, E.1998/461, K.1998/2204, *Parlar/Yıldırım*, *Silahlı Çeteler*, 43-47.
- 23 9. Strafsenat vom 18.9.1990, E.1990/2497, K.1990/2846, *Kurt*, a.a.O., 257.
- 24 Großer Strafsenat vom 22.10.1990, E.1990/9-193, K.1990/251, *Kurt*, a.a.O., 66, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1737 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 1147 ff.
- 25 Großer Strafsenat vom 16.3.1992, 1-53/77, *Kurt*, a.a.O., 51-53; Verurteilung nach Art. 168 und Art. 450 Ziff. 4; da die Tat nicht in Verfolgung des Organisationszwecks, sondern aus persönlichen Motiven verübt wurde, keine Verurteilung gemäß Art. 125.
- 26 Es liefen insgesamt fünf Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften beim Staatssicherheitsgericht in Ankara, Erzincan und Adana, die gemäß Art. 29 StSG-Gesetz i.V.m. Art. 2 StPO verbunden wurden.
- 27 Art. 20 VI StSG-Gesetz (Gesetz Nr. 2845 vom 16.6.1983).

29.6.1999 fällt das Gericht mit der Entscheidung E.1999/21, K.1999/73 das Todesurteil wegen Separatismus (Art. 125 StGB); dieses ging wegen des Strafmaßes von Amts wegen in die Revision. Dort wurde es vom 9. Strafsenat des Kassationshofs bestätigt.²⁸

Als Beweismittel werden in dem Urteil vor allem Aussagen des Angeklagten selbst, Äußerungen in Radio, Fernsehen und Zeitungen, der Inhalt eines von ihm verfaßten Buchs sowie erteilte Befehle und Weisungen, die durch Aussagen von PKK-Mitgliedern oder Abhören von Funkkontakten bekannt geworden waren, Beschlüsse, Programme und Manifeste der PKK, aber auch Tatortprotokolle und Autopsieberichte herangezogen. Auf Zeugenaussagen von Opfern und deren Angehörigen wurde dagegen weitgehend verzichtet, möglicherweise, weil man befürchtete, daß der Schaden, der durch ein weiteres Aufheizen der Atmosphäre entstehen könnte, indem man den sowieso gut organisierten Nebenklägern noch ein weiteres Forum einräumte, in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden neuen Erkenntnissen stehen würde.

An der rechtlichen Begründung des Urteils fällt auf, daß das Gericht vorweg die UNO-Menschenrechtskonvention, die Europäische Menschenrechtskonvention sowie Zitate aus Dokumenten wie z.B. der Europäischen Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit und der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 heranzieht, um darzulegen, daß separatistische Bestrebungen verboten sind, und daß es Zitate aus der Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs im Verfahren Zana/Türkei (Entscheidung vom 25.11.1997) als Beleg dafür heranzieht, daß die PKK eine terroristische Organisation sei, die Gewalt anwendet und blutige Angriffe gegen die Zivilbevölkerung im Südosten der Türkei durchführt. Als Fazit stellt das Urteil fest:

"Wie das (erstinstanzliche) Urteil zutreffend ausgeführt hat, besteht keine Möglichkeit, auf den Angeklagten Art. 168 StGB anzuwenden, da das Ziel der Organisation PKK, deren Gründer und Führer der Angeklagte ist, darin besteht, einen unabhängigen kurdischen Staat zu gründen, indem sie einen Teil der Gebiete, die der Hoheit des Staates unterliegen, von seiner Verwaltung abtrennt, da ferner die zu diesem Zweck durchgeführten Aktivitäten, über die kein Zweifel besteht und die oben dargelegt sind, ihrem Wesen nach von einer Art sind, daß sie für die Einheit des Landes eine ernste, große und unmittelbare Gefahr verursachen, und da schließlich diese schwerwiegenden Vorkommnisse durch die von dem Angeklagten gegründete bewaffnete Bande PKK auf seinen Befehl und seine Weisung hin geschehen sind. Es entspricht dem Gesetz, daß der Angeklagte, der die Organisation gegründet hat, ihr Oberhaupt ist, sie leitet und durch Befehle und Weisungen Taten begehen läßt, für die Folgen dieser Geschehnisse verantwortlich ist, da bei der Anwendung dieses Artikels nicht erforderlich ist, daß er selbst eine Waffe führt."

Während 1994 in dem Urteil gegen die HADEP-Abgeordneten²⁹ Art. 125 abgelehnt worden war, weil die Angeklagten nicht selbst Gewalt ausgeübt hätten, wurde hier also, ohne daß darauf näher eingegangen worden wäre, die Täterschaft sozusagen unter dem Blickwinkel des Schreibtischtäters bejaht.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat das Urteil gegen *Öcalan* mit Urteil vom 12.3.2003 als Verletzung von Art. 6 EMRK (faïres Verfahren) angesehen, vornehm-

28 9. Strafsenat vom 22.11.1999, E.1999/1296, K.1999/3623, YKD 26 (2000), 134-155; *Parlar/Yıldırım*, *Silahlı Çeteler*, 48-68.

29 Siehe unten 2. Buch, 1.4.1.

lich weil dem Spruchkörper des Staatssicherheitsgerichts bis eine Woche vor dem Urteil ein Militärriecher angehört hatte. Ferner rügte das Gericht die Nichteinhaltung der Vorführungsfristen während der Polizeihaft und die Behinderung der Verteidigung. Die spektakuläre Entführung aus Kenia dagegen blieb ungerügt, da nicht mit Sicherheit zu klären war, ob die Entführung nicht mit Zustimmung der kenianischen Behörden geschehen war.³⁰

1.3 Hochverrat (Art. 146)

Art. 146 erfaßt den Hochverrat:

"Wer mit Gewalt versucht, die Verfassung der Türkischen Republik ganz oder teilweise zu ändern oder außer Kraft zu setzen oder die aufgrund dieser Verfassung gebildete Große Nationalversammlung zu sprengen oder an der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, wird mit dem Tode bestraft." (Art. 146 I)

Art. 146 ähnelt in mancher Hinsicht in seiner Struktur dem Art. 125. So ist er wie dieser ein Gefährdungsdelikt, bereits der Versuch der Tat mit geeigneten Mitteln wird wie eine vollendete Handlung bestraft, und geeignet ist ein Mittel, wenn die Tat zu einer ernstlichen Gefährdung des Rechtsguts führt. Seit den 1980er Jahren wurde das auch hier bei schwerwiegenden Taten angenommen, die aus einer Organisation mit landesweiter Bedeutung heraus geschahen und Eindruck auf die Bevölkerung machten,³¹ wobei im einzelnen noch die Einstufung nach der Haupttat in Art. 146 I oder wegen Beihilfe gemäß Art. 146 III erfolgte.

Art. 146 enthält jedoch auch einige Unterschiede zu Art. 125. Der augenfälligste ist die ausdrückliche Nennung des Gewaltelements. Allerdings kann die Gewalt physische oder psychische Gewalt sein. Entscheidend soll das Vorgehen mit rechtswidrigen Mitteln sein.³² Akut wurde dieses Problem 1960 bei dem Staatsstreich gegen den Ministerpräsidenten *Menderes*. Hier wurde davon ausgegangen, daß auch der Mißbrauch der Regierungsgewalt psychische Gewalt i.S.d. Art. 146 darstellen kann,³³ und *Menderes* sowie zwei seiner Minister wurden wegen Hochverrats zum Tode verurteilt und hingerichtet.

30 *Öcalan v. Turkey* (Nr. 46221/99).

31 9. Strafsenat vom 12.5.1987, 739/2514, *Gözübüyük*, TCK Şerhi II, 184 ff.; Großer Strafsenat vom 23.11.1999, E.1999/9-274, K.1999/284, YKD 26 (2000), 441-446; *Malkoç*, TCK 2002, 1177 ff.

32 *Kurt*, Terör Suçları, 99 f.; Großer Strafsenat vom 2.4.1996, 9-59/70, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, TCK'nun Yorumu, 1857 f., *Kurt*, a.a.O., 120 ff.

33 Verfassungsgericht als Staatsgerichtshof vom 15.9.1961 E.1960/1, K.1961/1, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, TCK'nun Yorumu, 1847 ff.

Der zweite Unterschied zu Art. 125 ist eine spezielle Beihilfenvorschrift in Art. 146 III, die letztlich historische Gründe in eben dem Staatsstreich von 1960 hat.³⁴ Im Verlauf der Verfahren gegen die frühere Regierung wurde ein Bedürfnis nach einer stärkeren Differenzierung der Strafen deutlich, denn an der Herrschaftsausübung der abgesetzten Regierung waren auch zahlreiche Beamte und andere Personen in irgendeiner Weise beteiligt, für die mildere Strafen politisch wünschenswert erschienen. Daher wurde durch Gesetz Nr. 15 vom 6.7.1960 Art. 146 III eingeführt, der für Beihilfeleistende erhebliche Strafminderungen im Verhältnis zu der allgemeinen Beihilfenvorschrift gemäß Art. 65 vorsah³⁵ - während die Beihilfe zu einem Delikt, das mit der Todesstrafe bedroht ist, gemäß Art. 65 mit einer Zuchthausstrafe von mindestens 20 Jahren zu bestrafen ist, ist der Strafrahmen des Art. 146 III auf fünf bis 15 Jahre festgelegt, der gemäß Art. 5 ATG um 50 % erhöht wird.³⁶

Die Grenzziehung zwischen Art. 146 I und Art. 146 III gehört seitdem zu den immer wieder auftretenden Fragen. Eindeutig ist, daß Art. 146 I angewendet wird, wenn bei es einer Aktion Todesopfer gegeben hat,³⁷ ebenso bei Verletzten.³⁸ Dagegen wurden das Legen von Sprengstoff und das Verursachen von Sachbeschädigung in älteren Entscheidungen als strafbar nach Art. 146 III bewertet.³⁹ In den letzten Jahren sind aber auch Entscheidungen nachweisbar, bei denen auch bei Aktionen ohne Personenschäden von Gewicht Art. 146 I als erfüllt angesehen wurde.⁴⁰

34 Die Beihilfenvorschrift des Art. 146 II ist in der Praxis bedeutungslos geblieben.

35 Da sie die Angeklagten günstiger stellte als nach dem alten Gesetz, konnte sie auch Rückwirkung entfalten.

36 Die Beihilfenvorschrift des Art. 65 ist also bei Art. 146 nicht anwendbar, *Malkoç*, TCK 2002, 1171.

37 Großer Senat des Militärkassationshofs vom 25.5.1983, 70/73, *Gözübüyük*, TCK Şerhi II, 82 f.; Großer Senat des Militärkassationshofs vom 9.5.1991, 26/83, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1859 f.; Großer Senat des Militärkassationshofs vom 28.3.1991, 58/64, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1860; Großer Senat des Militärkassationshofs vom 2.7.1987, 117/123, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1863 f.; 9. Strafsenat vom 8.3.1990, 109/1008, *Kurt*, *Terör Suçları*, 129-33.

38 Großer Senat des Militärkassationshofs vom 19.3.1987, 41/49, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1861 ff.

39 Vgl. z.B. Militärkassationshof, 3. Strafsenat vom 31.7.1984, 308/338, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1876, *Kurt*, a.a.O., 147.

40 Großer Strafsenat vom 27.5.1997, 9-102/127, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1858 f.: mehrere Überfälle auf Büros und Bombenlegen, von Personenschäden wird nicht berichtet.

Der Schwerpunkt der Anwendung des Art. 146 lag in der ersten Hälfte der 1980er Jahre in den Prozessen gegen gewalttätige Gruppen der extremen Linken⁴¹ wie DevSol, DevYol u.a. Nachdem er dann jahrelang kaum noch eine Rolle spielte, nahm seine Bedeutung in neuerer Zeit wieder zu, und zwar nicht in der Anwendung gegen linksextreme,⁴² sondern auch gegen islamistische Gruppen,⁴³ die mit terroristischen Mitteln vorgehen. Das hat zu einigen Änderungen der Rechtsprechung geführt, die noch weiter beobachtet werden müssen. Hier stellt das Sivas-Verfahren einen Markstein der Entwicklung dar.

Während der Gedenkfeierlichkeiten für *Pir Sultan Abdal*, einen im 15. Jahrhundert wirkenden alewitischen Geistlichen, zu dem sich zahlreiche alewitische Dichter und Schriftsteller Anfang Juli 1993 in Sivas versammelt hatten, kam es am 2.7. nach dem Freitagsgebet zu stundenlangen Demonstrationen radikaler Muslime, bei denen Slogans wie "Es lebe die Scharia", "Nieder mit dem Laizismus", "Hier haben wir die Republik gegründet, hier werden wir sie zerstören" gerufen wurden. Gegen Abend stürmten Demonstranten das Hotel, in dem *Aziz Nesin* und andere Schriftsteller untergebracht waren, und setzten es in Brand. Insgesamt 37 Menschen starben.

Der Strafprozeß vor dem 1. Ankaraner Staatssicherheitsgericht führte am 26.12.1994 (E.1993/106, K.1994/190) zu 37 Freisprüchen, 60 Verurteilungen nach dem Demonstrationsgesetz, 17 Verurteilungen wegen gemeinschaftlichen Mordes (Art. 450 Ziff. 6, 65 III, 51 I) und neun Verurteilungen wegen gemeinschaftlichen Mordes mit Strafmilderung wegen Unmöglichkeit der Zuordnung der einzelnen Taterfolge (Art. 450 Ziff. 6, 463, 51 I). Dabei wurde in den Fällen, in denen Mord angenommen wurde, den Tätern noch eine Strafmilderung zugebilligt, weil sie durch die Rede *Aziz Nesins* zu der Tat provoziert worden seien. Dem Antrag der Staatsanwaltschaft nach einer Verurteilung gemäß Art. 146 wurde also nicht gefolgt, insbesondere erklärte das Gericht, die Taten seien ja nicht aus einer landesweit operierenden Organisation heraus begangen worden.

Die zahlreichen Freisprüche, die niedrigen Strafen wie auch der Vorwurf der Provokation durch *Aziz Nesin* ließen eine Welle der Empörung durch die Türkei gehen. In der nächsten Instanz hob der 9. Senat des Kassationshofs das Urteil auf und verwies die Sache zurück. In seiner Urteilsbegründung legte er dar, daß auch er eine Verurteilung nach Art. 146 für angebracht hielt. Schutzgut des Art. 146 sei zunächst die verfassungsmäßige Ordnung, zu deren Grundlagen zweifellos die

41 Vgl. zahlreiche Entscheidungen bei *Kurt*, a.a.O., 108 ff., 125 ff.

42 Vgl. z.B. Großer Strafsenat vom 3.2.1998, 9-303/13, *Parlar/Yıldırım*, Silahlı Çeteler, 140-143, *Malkoç*, TCK 2002, 1180 ff.; 9. Strafsenat vom 27.10.1999, 3245/3449, *Parlar/Yıldırım*, a.a.O., 157-163; beide gegen THKP/C-Devrimci Sol.

43 Vgl. z.B. Großer Strafsenat vom 2.4.1996, 9-59/70, *Parlar/Yıldırım*, Silahlı Çeteler, 137-140.

Staatsform der Republik und das Prinzip des Laizismus gehörten. Eine Gefährdung könne nur durch eine Tat mit geeigneten Mitteln erfolgen. Das Kriterium, daß eine Tat nur dann eine solche Gefährdung darstellen könne, wenn sie aus einer Organisation von landesweiter Bedeutung heraus geschehe, gab der Kassationshof zwar nicht völlig auf, weichte es jedoch auf. Während die militanten, bestens organisierten linksradikalen Gruppen wie DevSol gerade über das Merkmal der Organisation gut zu erfassen waren, ist das bei den islamistischen Gruppen schwieriger. Daß etwa hinter den randalierenden Brandstiftern von Sivas eine dermaßen straffe Steuerung stand wie hinter einem Anschlag von DevSol, ist mehr als fraglich. Daher erklärte der Kassationshof, es sei nicht nötig, daß eine Tat aus einer vorher gebildeten bewaffneten oder unbewaffneten Organisation heraus geschehe. Für das Vorliegen eines Gefährdungsdelikts reiche aus, daß Taten im Rahmen eines bestimmten Plans begangen würden und in ihrer systematischen und organisationsmäßigen Verknüpfung eine organische Gesamtheit aufwiesen.⁴⁴ Daß aber vor dem Geschehen Flugblätter mit Erklärungen gegen den türkischen Staat und seine Grundlagen verteilt worden seien, daß die Slogans, die während des Geschehens ständig gerufen werden, identisch seien mit den Slogans, die bei anderen Vorfällen von Mitgliedern illegaler Organisationen gerufen werden und daß die Handzeichen dieser Organisationen gezeigt worden seien, zeige, daß diese Aktion mit dem gleichen Ziel und der gleichen Strategie innerhalb einer Organisation durchgeführt worden sei. Allein diese recht allgemeinen Merkmale ließ das Gericht ausreichen, um die Gefahr als vorhanden anzunehmen, die sich aus der Existenz einer Organisation als Hintergrund ergibt.

Im übrigen hob das Gericht hervor, die Tat sei Vorsatztat; der Vorsatz müsse die Änderung der Verfassung mit Mitteln umfassen, die rechtswidrig seien; der Täter brauche sich aber nicht darüber im Klaren zu sein, ob der von ihm erstrebte Erfolg verfassungswidrig sei, ein Irrtum hierüber sei unbeachtlich. Bei einem Teil der Aktivitäten seien diese Voraussetzungen erfüllt und eine Strafbarkeit nach Art. 146 I gegeben. Die Teilnahme an den Demonstrationen und die Slogans gegen die Republik hätten die Begehung der Haupttat erleichtert und daher die Merkmale des Art. 146 III erfüllt.⁴⁵ Eine Verurteilung nach Art. 146 konsumiere auch alle anderen Delikte, also auch die Tötungsdelikte. Schließlich wies das Ge-

44 Großer Strafsenat vom 4.2.1996, 9-59/70, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1857 f., *Kurt*, a.a.O., 120 f.

45 Die ältere Rechtsprechung hatte eine Verurteilung nach Art. 146 III wegen Teilnahme an einer ungenehmigten Versammlung abgelehnt, Großer Senat des Militärkassationshofs vom 20.10.1988, 140/118, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1860.

richt die Anwendbarkeit der Strafmilderung wegen Provokation (Art. 51) ausdrücklich zurück.⁴⁶

1.4 Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande und Unterstützung einer solchen - Kronzeugenregelungen (Art. 168 ff.)

1.4.1 Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande (Art. 168)

Die bewaffnete Bande gemäß Art. 168 bezeichnet eine über längere Zeit bestehende, hierarchisch organisierte bewaffnete Gruppe, für die eine Mindestzahl von Mitgliedern nicht festgelegt ist und die eines der im Gesetz genannten Ziele verfolgt. Was eine Waffe i.S.d. Art. 168 ist, ist im Gesetz nicht näher beschrieben. Die breite Definition des Art. 189 ist hier nicht verwendbar, vielmehr ist die Einschätzung vom Richter zu treffen, der dabei zu berücksichtigen hat, inwieweit es sich um Waffen handelt, die zum Erreichen des Endziels geeignet sind.⁴⁷ Von diesen sind heute Separatismus und Hochverrat die wichtigsten. Nach einer Auffassung ist eine Bande bewaffnet, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder bewaffnet ist,⁴⁸ nach anderen dann, wenn so viele ihrer Mitglieder bewaffnet sind, daß sie in der Lage ist, ihren Organisationszweck erreichen zu können.⁴⁹ Es muß also nicht jedes einzelne Mitglied der bewaffneten Bande selbst bewaffnet sein. An sich hat der Richter zu bewerten, ob eine Bande als bewaffnete Bande zu beurteilen ist. Dazu ist er aber in manchen Fällen nicht in der Lage. In der Praxis wenden sich

46 9. Strafsenat vom 30.9.1996, 688/4716, *Malkoç/Güler*, TCK, 1198 ff., *Kurt*, Terör Suçları, 109 ff., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1868 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 1182 ff. In einigen Fällen beharrte das Untergericht auf einer Verurteilung nach dem Demonstrationsgesetz statt nach Art. 146 III StGB, dieses Urteil wurde aber vom Großen Strafsenat wiederum aufgehoben und mit der nunmehr bindenden Vorgabe einer Verurteilung nach Art. 146 III zurückverwiesen, Großer Strafsenat vom 7.7.1998, 9-187/272, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 1850 ff., *Taşdemir/Özkepir*, TCK 2000, 350 ff., *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 232 ff. Bei 50 weiteren Fällen sprach das Untergericht, 1. StSG Ankara, am 19.11.1996 insgesamt 33 Todesstrafen und 15 teilweise hohe Freiheitsstrafen aus, zwei Verfahren wurden abgetrennt. Dieses Urteil wurde aus verfahrensrechtlichen Gründen vom Kassationshof wiederum aufgehoben. Mit Urteil vom 16.6.2000 bestätigte das 1. StSG Ankara inhaltlich sein Urteil vom 19.11.1996, vgl. die Zeitung Cumhuriyet vom 17.6.2000 ("DGM 33 idamda direndi").

47 *Kurt*, Terör Suçları, 199 f.

48 Großer Senat des Militärkassationshofs vom 3.12.1981, 141/140, *Bardak*, Terörle Mücadele Kanunu, 106 ff., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu 1994, 1631 ff.; Großer Strafsenat vom 17.6.1985, 9-111/384, *Gözübüyük*, TCK Şerhi II, 374 ff., *Parlar/Yıldırım*, Silahlı Çeteler, 196.

49 *Kurt*, Terör Suçları, 199, unter Verweis auf Militärkassationshof, 2. Strafsenat vom 22.2.1984, 1/73, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu 1994, 1639, *Akbulut*, Terörle Mücadele Kanunu, 56, *Malkoç/Güler*, TCK, 1248.

die Richter dann an das Generaldirektorat der Polizei (*Emniyet Genel Müdürlüğü*) im Innenministerium, bei dem derartige Organisationen beobachtet werden, um Auskunft zu erhalten.⁵⁰ Das Entscheidende ist jedoch, daß sich der Vorsatz des Mitglieds auf die Zugehörigkeit zu der Bande und auf deren Bewaffnetsein bezieht.⁵¹ In den letzten Jahren kam es zu einer vermehrten Anwendung des Art. 168, die auch Gruppen betrifft, die einem Sympathisantenfeld zuzurechnen sein mögen, die aber kaum mit dem "Kern" der gewaltbereiten Akteure in engem Kontakt stehen, so daß gegebenenfalls die Tat, die hinter einer etwaigen Verurteilung gemäß Art. 168 steht, genauer betrachtet werden muß.⁵²

Bei der Höhe der Strafen werden zwei Gruppen von Mitgliedern unterschieden: Mit mindestens 15 Jahren Zuchthaus, die nach Art. 3, 5 ATG noch um 50 % erhöht werden, wird bestraft, wer eine derartige Bande gründet, in ihr eine Befehlshaberfunktion wahrnimmt oder dem eine besondere Aufgabe übertragen worden ist. Eine derartige Aufgabe muß an Bedeutung der Aufgabe eines Befehlshabers entsprechen, dadurch strafwürdiger als das Tun der einfachen Mitglieder sein und eine gewisse Dauer haben.⁵³ Der 9. Strafsenat legt diesen Begriff relativ eng aus. Er soll Führer des politischen oder militärischen Arms der PKK, Gebiets- oder Provinzverantwortliche umfassen, nicht aber Verantwortliche von Bezirken, Ortschaften, Stadtvierteln sowie Bataillone und noch kleinere Einheiten.⁵⁴ Nach anderer Meinung reicht eine wichtige Aufgabe von einer gewissen Dauer aus, dieser Fall soll aber schon etwa bei der Gründung eines Stadtkomitees der Gruppe, der Pflege der Beziehungen ins Ausland, beim Vertreten der Gruppe dort oder bei

50 Eine Liste der bewaffneten Banden i.S.d. Art. 168 von 1999 bei *Parlar/Yıldırım*, *Silahlı Çeteler*, 192 f., und bei *Gündel*, D.G.M. *Davaları*, 1523-1528.

51 In der Struktur mit Art. 168 verwandt ist auch Art. 171. Er bestraft die zwischen einigen Personen heimlich getroffene Verabredung, mit geeigneten Mitteln die in Art. 168 genannten Zwecke zu verwirklichen. Mindestens zwei Personen müssen über einen bestimmten Plan und über die anzuwendenden Mittel übereingekommen sein, überdies muß das Ziel nahe erreichbar und die Verabredung ernsthaft und gefahrenträchtig sein. In der Praxis spielt die Vorschrift heute keine Rolle.

52 Vgl. z.B. die Entscheidung des 1. StSG Ankara vom 27.5.1997, E.1996/53, K.1997/76: 13 junge Leute, meist Schüler und Studenten standen wegen Mitgliedschaft in der DHKP-C vor Gericht. Sie hatten etwa ein Jahr lang demonstriert, Flugblätter verteilt und Plakate geklebt, in einem Fall hatte eine Gruppe von ihnen einen Molotowcocktail auf einen Stadtbus geworfen. Zehn von ihnen wurden wegen Art. 168 verurteilt, drei von ihnen nach Art. 169. Bedenklich ist auch, daß es bis zu einem Verfahren nach Art. 168 gegen eine Mutter kommen kann, die mit ihrem Sohn, der Mitglied einer bewaffneten Bande war, Kontakt hält, auch wenn dieses mit Freispruch endet, weil sie unwiderlegbar vorträgt, daß sie bei allem, was sie getan hat, aus mütterlichen Gefühlen gehandelt hat, um ihren Sohn zu sehen und zu retten, vgl. 9. Strafsenat vom 22.2.1999, 2799/983, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 377.

53 *Kurt*, *Terör Suçları*, 200.

54 *Parlar/Yıldırım*, *Silahlı Çeteler*, 197.

ständiger Propaganda zutreffen.⁵⁵ Mit zehn bis 15 Jahren Zuchthaus zuzüglich einer 50 %igen Straferhöhung (Art. 3, 5 ATG) werden die einfachen Mitglieder einer derartigen Bande bestraft.

Schwierig ist bisweilen die Grenze zwischen Mitglied - Unterstützer - Sympathisant zu ziehen. Eine Entscheidung des Großen Senats des Kassationshofs beschreibt den für typisch angesehenen Weg in eine bewaffnete Bande: Zunächst werden Sympathisanten geworben, diese werden dann politisch und ideologisch geschult und ihr Mut zur Tat angestachelt. Dann erhalten sie einen Code-Namen, werden zu den "Berg-Kadern" zur militärischen Ausbildung geschickt und schließlich für Aktionen eingesetzt, die unter Art. 125 fallen.⁵⁶ Wo nun genau die Grenze zur Mitgliedschaft überschritten wird, wird auch in dieser Entscheidung nicht ganz deutlich. So lassen sich nur aus der Rechtsprechung gewisse typische Fälle herausarbeiten, bei denen Art und Dichte der Kontakte mit der bewaffneten Bande von Bedeutung sind. In einigen Fällen kann die Zugehörigkeit aus der festgestellten Teilnahme an einer einzigen gewichtigen Aktion der Bande erschlossen werden, so z.B. in den oben genannten Überfall- und Brandstiftungsbeispielen, in denen Art. 125 zur Diskussion stand, aber abgelehnt wurde. Bejaht wurde eine Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Bande aber auch in Fällen von Aktivitäten von geringerer Bedeutung, wo jedoch eine gewisse Dauer und Vielfalt von Kontakten und Betätigungen nachweisbar war.⁵⁷ In einem Fall, in dem es um die Abgrenzung von Mitgliedschaft (Art. 168) und Unterstützung (Art. 169) ging, wurde nur eine Unterstützung mit der Begründung angenommen, daß keine ununterbrochen andauernde Hilfe über lange Zeit geleistet worden wäre; daß vielmehr die auf eine kurze Zeit begrenzte Hilfe nicht sehr intensiv gewesen wäre, keine orga-

55 *Bardak*, Terörle Mücadele Kanunu, 102.

56 Großer Strafsenat vom 7.11.1994, 9-229/275, *Kurt*, a.a.O., 240 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 1279 f., *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 376 f. Im vorliegenden Fall waren nach den Feststellungen des Großen Senats vier junge Leute in Istanbul von der PKK angeworben, aber als sie sich in ein PKK-Ausbildungslager begeben wollten, auf der Fahrt zwischen Diyarbakır und Kulp festgenommen worden. Während das 2. StSG Istanbul und der 9. Senat des Kassationshofs vom Vorwurf der Mitgliedschaft in der PKK freigesprochen hatten, erklärte der Große Strafsenat die Mitgliedschaft in der PKK bereits für vorliegend. Vgl. auch 9. Strafsenat vom 10.6.1998, E.1997/3741, K.1998/1661, *Parlar/Yıldırım*, *Silahlı Çeteler*, 221, wo für eine Mitgliedschaft die Annahme eines Code-Namens und Ausbildung in einem Lager, der darauffolgende Aufenthalt in einem Haus der Organisation in Istanbul und Teilnahme an nicht näher beschriebenen Aktivitäten der Organisation als Kriterien angegeben werden.

57 Vgl. statt anderer Großer Strafsenat vom 21.10.1997, 9-128/204, *Parlar/Yıldırım*, *Silahlı Çeteler*, 218 f.; 9. Strafsenat vom 9.3.1998, E.1997/2490, K.1998/780, *Parlar/Yıldırım*, *Silahlı Çeteler*, 220; 9. Strafsenat vom 18.11.1999, 1181/3596, *Parlar/Yıldırım*, *Silahlı Çeteler*, 347.

nische Verbundenheit mit der PKK bestanden habe und nicht mit dem Zweck einer logistischen Unterstützung geleistet worden sei.⁵⁸ Bejaht wurde etwa eine Mitgliedschaft in folgenden Fällen:

- Besetzung eines Gebäudes der Rechtsanwaltskammer Istanbul, Geiselnahme von Angestellten, Aufhängen von Plakaten, Verteilen von Flugblättern,⁵⁹
- Überfall auf das Büro eines Devisenhändlers, um für die PKK Geld zu beschaffen und weitere Aktionen zur Geldbeschaffung und Propaganda für die PKK,⁶⁰
- Informationen sammeln, Kämpfer anwerben und Kontakte zwischen Mitgliedern sicherstellen,⁶¹
- Mitglieder gewinnen, einen Bericht verfassen und den Leitern der Organisation zusenden, Propaganda für die Ziele der Organisation treiben, für die Gründung eines Komitees arbeiten, Kurierdienste leisten, Unterkünfte bereitstellen,⁶²
- Erstellung von Schriften, Anbringen von Anschlägen und Transparenten, Verteilen von Flugblättern, und zwar an verschiedenen Orten und Zeiten und kontinuierlich,⁶³
- Schulung in der PKK, Annahme eines Code-Namens, Arbeit für MED-TV,⁶⁴
- jahrelange Teilnahme an Versammlungen der İlim-Gruppe der Hizbollah, Abgabe eines schriftlichen Berichts über das eigene Leben, was bei dieser Organisation als wichtiges Kriterium zur Unterscheidung zwischen Sympathisantentum und der Bereitschaft gilt, von der Organisation übertragene Aufgaben zu erfüllen,⁶⁵

58 Großer Strafsenat vom 19.12.1995, 9-306/383, *Kurt*, a.a.O., 305 ff. (307), *Taşdemir/Özkepir*, a.a.O., 375.

59 9. Strafsenat vom 17.6.1999, 2275/2725, *Malkoç*, TCK 2002, 1262.

60 Großer Strafsenat vom 5.4.1994, 6-50/79, *Malkoç/Güler*, TCK, 1276 f.

61 9. Strafsenat vom 9.5.1991, E.1991/418, K.1991/1163, *Erdurak*, TCK, 293.

62 9. Strafsenat vom 18.9.1991, E.1991/2950, K.1991/3159, *Erdurak*, a.a.O., 293; vgl. auch 9. Strafsenat vom 11.3.1994, 179/1314, *Kurt*, a.a.O., 244; 9. Strafsenat vom 21.12.1993, 6083/7026, *Kurt*, a.a.O., 245; 9. Strafsenat vom 30.9.1993, 3216/3730, *Kurt*, a.a.O., 246.

63 9. Strafsenat vom 12.3.1997, 6680/1563, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 378.

64 9. Strafsenat vom 27.11.2000, 2522/2989, *Malkoç*, TCK 2002, 1251. Vgl. dagegen aber 9. Strafsenat vom 14.6.1999, 986/2698, *Malkoç*, TCK 2002, 1292, wo Arbeit für MED-TV nur als Unterstützung gemäß Art. 169 gewertet wird. Es dürfte auch hier für die Einordnung unter Art. 168 oder 169 auf Art und Umfang der Arbeit ankommen.

65 Großer Strafsenat vom 26.6.2001, 9-126/145, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 254-256. Dagegen aber noch 9. Strafsenat vom 15.5.2001, 1392/1639: Abgabe eines Lebensberichts und Teilnahme an Versammlungen nur als Unterstützung gemäß Art. 169.

- Abreißen der türkischen Fahne bei einem Kongreß der PKK-nahen HADEP in Ankara 1996 und Aufziehen der PKK-Fahne.⁶⁶

Nur die Anwesenheit und das Zuhören bei einem Treffen einer bewaffneten Bande soll für die Annahme einer Mitgliedschaft nicht ausreichen, wohl aber das Leiten einer solchen Versammlung oder das Auftreten als Redner.⁶⁷ Nicht ausreichend ist auch das Aufbewahren von Schriften der Organisation in der Wohnung.⁶⁸ Ebenfalls wurde ein Minderjähriger nicht nach Art. 168 verurteilt, der zwar zur PKK gegangen war, sie aber bereits nach sechs Tagen wieder verlassen hatte, ohne an einer ihrer Aktivitäten teilgenommen zu haben.⁶⁹

Internationales Aufsehen erregte vor einigen Jahren das Verfahren gegen acht Abgeordnete der HADEP.

Acht Abgeordnete der HEP, später DEP, die weithin als Arm der PKK angesehen wurde, wurden am 8.12.1994 in einem Prozeß verurteilt, der international Aufsehen erregte.⁷⁰ Die Anklage hatte auf Separatismus (Art. 125) gelaftet. Das Staatssicherheitsgericht Ankara lehnte eine Verurteilung nach Art. 125 jedoch mit der Begründung ab, die Staatsanwaltschaft selbst hätte nicht behauptet, daß die Angeklagten Gewalttaten begangen hätten, wie sie nach der Rechtsprechung für eine Verurteilung gemäß Art. 125 erforderlich seien. Dagegen wurden fünf der Angeklagten wegen Mitgliedschaft, ein Angeklagter wegen Unterstützung einer bewaffneten Bande und zwei Angeklagte wegen separatistischer Propaganda verurteilt. Bei den Angeklagten *Dicle* und *Sadak* stützte das Gericht die Feststellung der Mitgliedschaft darauf, daß sie versucht hätten, Chiefs von kurdischen Stämmen dahingehend zu beeinflussen, ihre Leute von den Dorfschützern abzuziehen und zur PKK überlaufen zu lassen. Die Abgeordnete *Zana* war nach Auffassung des Gerichts ebenfalls an derartigen Anwerbeversuchen beteiligt und hat ferner bei Verhandlungen mitgewirkt, bei denen ein Stammeschef, der über das Gebiet von Siverek und Hilvan das Sagen hatte, dazu bewegt werden sollte, PKK-Kämpfer in sein Gebiet einsickern zu lassen, außerdem sollte sie in eine Geiselnahme verwickelt gewesen sein;⁷¹ bei dem Abgeordneten *Doğan* wurde als erwiesen angesehen, daß er mehrfach PKK-Kämpfer in seinem Haus in Ankara verborgen hatte, bei dem Abgeordneten *Türk*, daß er in einem

66 Der Täter wurde zu 22,5 Jahren Zuchthaus verurteilt, 1. StSG Ankara vom 4.6.1997, E.1996/80, K.1997/102.

67 *Kurt*, a.a.O., 202.

68 9. Strafsenat vom 23.11.2000, 2904/2968, *Malkoç*, TCK 2002, 1251 f. (Hier erklärte das Gericht einen Freispruch für geboten.)

69 9. Strafsenat vom 8.7.1999, 369/2978, *Malkoç*, TCK 2002, 1262.

70 1. StSG Ankara vom 8.12.1994, E.1994/119, K.1994/183 (liegt bei Verf. vor), Revisionsinstanz 9. Strafsenat vom 26.10.1995, 4186/5414, *Malkoç/Güler*, TCK, 1254 ff., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2007 ff.

71 Der vielzitierte Auftritt im Parlament, bei dem *Zana* in kurdischer Sprache ausrief, daß sie Kurdin sei und bleiben würde, wird in dem Urteil nur mit der trockenen Randbemerkung quittiert, daß das von niemandem bezweifelt würde - diese Äußerung war entgegen landläufiger Annahme in dem Verfahren völlig nebensächlich.

Telefonat mit *Öcalan* von diesen Handlungsanweisungen entgegengenommen hätte, wobei ein abgehörtes Telefonat das Beweismittel war. Der Abgeordnete *Yurttaş* sollte die PKK damit unterstützt haben, daß er bei einer improvisierten Ansprache bei einer Wahlkampfveranstaltung die Zuhörer aufgefordert hätte, "denen, die draußen auf dem Land aktiv sind", Hilfe zu leisten. Alle sechs Abgeordneten hatten überdies noch zahlreiche Äußerungen getan, die als separatistische Propaganda angesehen wurden. Bei den beiden gemäß Art. 8 ATG verurteilten Abgeordneten *Alınak* und *Sakik* waren jedoch ausschließlich propagandistische Äußerungen in Reden etc. als erwiesen angenommen worden.

Alle Verurteilten legten Revision ein, über die der Kassationshof am 26.10.1995 entschied. Die Urteile wegen Mitgliedschaft gemäß Art. 168 wurden in vier Fällen bestätigt. Dagegen gab er im Falle des Abgeordneten *Türk*, der geltend gemacht hatte, ein richterlich nicht angeordnetes Abhören eines Telefonats sei ein unzulässiges Beweismittel und somit nicht verwertbar, der Verteidigung recht, hob das Urteil auf und verwies zurück. Ebenfalls Erfolg hatte die Revision des Abgeordneten *Yurttaş*, der wegen Unterstützung der PKK verurteilt worden war, weil es der Kassationshof nicht für zweifelsfrei erwiesen hielt, daß gerade *Yurttaş* und niemand anders den fraglichen Ausspruch getan hatte. Die Verurteilungen gemäß Art. 8 ATG gegen die Abgeordneten *Alınak* und *Sakik* wurden wegen eines Fehlers bei der Berechnung der Geldstrafe aufgehoben. Mit Urteil vom 11.4.1996, E.1995/121, K.1996/28 verurteilte das 1. Staatssicherheitsgericht Ankara die vier Abgeordneten nach Art. 8 ATG. Die erneute Revision wurde vom Kassationshof zurückgewiesen.⁷²

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat durch Urteil vom 17.7.2001 eine Verletzung von Art 6 EMRK (faïres Verfahren) festgestellt. Das Gericht sei nicht unabhängig gewesen, weil im Spruchkörper des Staatssicherheitsgerichts ein Militär Richter mitgewirkt hätte, ferner seien die Angeklagten nicht rechtzeitig von einer Änderung der Anklagevorwürfe in Kenntnis gesetzt worden, schließlich seien wichtige Zeugen nicht befragt worden.⁷³

1.4.2 Unterstützung einer bewaffneten Bande (Art. 169)

Art. 169 betrifft eine verselbständigte Beihilfe und stellt die Unterstützungshandlungen für eine bewaffnete Bande i.S.v. Art. 168 unter Strafe. Die im Gesetz bezeichneten einzelnen Handlungen (z.B. Verschaffen von Unterschlupf, Nahrung oder Kleidung) lassen erkennen, daß Art. 169 ursprünglich die praktische Unterstützung von Guerillakämpfern erfassen wollte. Da der Tatbestand bisher diese Unterstützungshandlungen aber nur als Beispiele nannte und generell auf jegliche andere Unterstützungshandlung verwies, konnten auch weitere Unterstützungshandlungen über Art. 169 erfaßt werden.⁷⁴ Das hat dazu geführt, daß zahlreiche

72 9. Strafsenat vom 15.7.1996, 3647/4537, *Malkoç/Güler*, TCK, 1271 ff.

73 *Sadak and others v. Turkey* (Nr.29900/96-29903/96).

74 Großer Strafsenat vom 11.11.1991, E.9-242, K.305, *Kurt*, Terör Suçları, 292, *Malkoç/Güler*, a.a.O., 1989 f., *Malkoç*, TCK 2002, 1299, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2038 ff.: Die Hilfe kann in jeder Form geleistet werden. Der Artikel enthält diesbezüglich keine Begrenzung, vgl. *Malkoç/Güler*, a.a.O., 1282. In der Literatur wird unter-

Aktivitäten unter Art. 169 fielen, die mit Unterstützungshandlungen in einem Guerillakampf nichts mehr zu tun hatten. Hier sind vor allem Propagandaaktivitäten für die PKK zu nennen, die seit 1999 nach Art. 169 bestraft wurden. - Die Unterstützung muß nicht kontinuierlich stattfinden - dann besteht sogar eher die Gefahr, daß eine Mitgliedschaft gemäß Art. 168 angenommen wird; eine einmalige Unterstützungshandlung reicht aus.⁷⁵ Entscheidend ist, daß die Hilfe wissentlich und willentlich geleistet wird.⁷⁶ Bejaht wurde das Vorliegen von Art. 169 z.B. in folgenden Fällen:

- Anfertigung von 400 Tarnanzügen für die PKK im eigenen Betrieb,⁷⁷
- Veranlassen zahlreicher Geschäftsinhaber zur Teilnahme einer von der PKK organisierten und mit Druck durchgesetzten Ladenschließung durch den Vorsitzenden der Filiale des Menschenrechtsvereins in Tunceli,⁷⁸
- Dreimalige Verteilung von Flugblättern durch Jugendliche für die PKK;⁷⁹ Anbringung von Anschlägen für eine bewaffnete Gruppe,⁸⁰
- Hilfe bei der Weiterleitung von Geld an eine bewaffnete Organisation,⁸¹
- Sammeln von Geld und Teilnahme an Versammlungen,⁸²
- Aufbewahrung großer Mengen von Propagandamaterial der DHKP-C durch den Chefredakteur der Zeitung Kurtuluş in seinem Büro,⁸³
- Aufbewahrung von Dokumenten und Gegenständen in einem vorher angemieteten Depot⁸⁴ oder in der Wohnung,⁸⁵

schiedlich beurteilt, ob die ärztliche Hilfe für einen verletzten PKK-Kämpfer als Straftat gemäß Art. 169 anzusehen ist. *Toroslu* vertritt die Auffassung, daß der Kreis der von Art. 169 erfaßten Hilfeleistungen beschränkt sei und überdies der Arzt, der einem Einzelnen und nicht der Organisation als solcher helfe, nur seine ärztliche Berufspflicht erfülle. Dagegen wendet sich *Kurt* mit dem Argument, daß laut Gesetz jedermann Täter sein könne und man daher nicht eine Berufsgruppe gewissermaßen aus dem Kreis der tauglichen Täter herausnehmen könne, vgl. *Kurt*, a.a.O., 293 f. m.w.N.

75 *Kurt*, a.a.O., 293.

76 *Kurt*, a.a.O., 294, verweist darauf, daß in der Praxis von Angeklagten oft behauptet wird, sie seien zu der Hilfeleistung gezwungen worden. Den Beweis der Freiwilligkeit zu führen sei äußerst schwierig.

77 Großer Strafsenat vom 3.10.1994, 9-184/211, *Malkoç/Güler*, TCK, 1291 f.

78 Großer Strafsenat vom 11.11.1991, 9-242/305, *Kurt*, a.a.O., 292, *Malkoç/Güler*, TCK, 1289 f., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2038.

79 9. Strafsenat vom 6.7.1995, 3938/4669, *Kurt*, a.a.O., 236.

80 9. Strafsenat vom 15.11.1990, 3220/3842, *Kurt*, a.a.O., 322.

81 9. Strafsenat vom 4.3.1994, 177/1154, *Kurt*, a.a.O., 319.

82 9. Strafsenat vom 27.11.2000, 1780/2993, *Malkoç*, TCK 2002, 1284 f.

83 9. Strafsenat vom 29.4.1999, 2767/2008, *Malkoç*, TCK 2002, 1293.

- Aufbewahrung und Verteilung von Propagandamaterial,⁸⁶
- Leisten von Kurierdiensten,⁸⁷
- Transport einiger PKK-Mitglieder an verschiedene Plätze während neun Tagen, Sammeln von Informationen für sie,⁸⁸
- Propaganda für eine bewaffnete Organisation,⁸⁹
- Teilnahme an zwei Versammlungen und Rufen von Slogans,⁹⁰
- Teilnahme an einer ungesetzlichen Demonstration für die bewaffnete Bande,⁹¹
- Verschaffen falscher Personalausweise.⁹²

Seit Anfang 2002 entstand - besonders an den Universitäten - eine Bewegung, die für Kurdischunterricht demonstrierte und Gesuche einreichte. Darüber kam es häufiger zu Strafverfahren wegen Unterstützung einer bewaffneten Bande gemäß Art 169 StGB. Vereinzelt kam es zu Verurteilungen,⁹³ mehrheitlich gingen diese Verfahren jedoch mit Freisprüchen aus.⁹⁴

Das Gesetz Nr. 4963 vom 30.7.2003 hat die allgemeine Klausel der sonstigen Hilfeleistung aus Art. 169 gestrichen, so daß dieser nunmehr lautet:

Wer, abgesehen von den in Art. 64 und 65 genannten Fällen, einer solchen Vereinigung und Bande in Kenntnis ihrer Umstände und Eigenschaften einen Unterschlupf zeigt, Hilfe leistet, Lebensmittel, Waffen und Munition oder Kleidung verschafft, wird mit Zuchthaus von drei bis zu fünf Jahren bestraft.

84 9. Strafsenat vom 1.10.1993, 2878/3755, *Kurt*, a.a.O., 319.

85 Großer Strafsenat vom 4.7.2000, 9-143/152, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 262-266, *Parlar/Yıldırım*, *Silahlı Çeteler*, 299-304.

86 9. Strafsenat vom 21.12.2000, 3281/3357, *Malkoç*, TCK 2002, 1281.

87 So z.B. im Fall des Deutschen *Stephan Waldberg*, 9. Strafsenat vom 20.4.1993, 769/1972.

88 Großer Strafsenat vom 19.12.1995, 9-306/383, *Kurt*, a.a.O., 305 ff.

89 Klargestellt durch die Entscheidung des Großen Strafsenats vom 16.3.1999, 9-33/38, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 380 ff., *Malkoç*, TCK, 331 ff. Vgl. dazu unten 2. Buch, 1.7a.

90 9. Strafsenat vom 24.11.1999, 1375/3690, *Malkoç*, TCK 2002, 1251.

91 9. Strafsenat vom 6.7.2000, 1971/2035, *Malkoç*, TCK 2002, 1257; vgl. auch 9. Strafsenat vom 6.6.2000, 1525/1665, *Malkoç*, a.a.O., 1286, 9. Strafsenat vom 1.5.2000, 1133/1246, *Malkoç*, a.a.O., 1286.

92 Großer Strafsenat vom 15.6.1999, 9-143/161, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 270 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 1289 ff.

93 "Kürtçe eğitim istemine ceza", *Özgür Politika* vom 23.5.2003.

94 Vgl. statt anderer "Öğrencilere ceza durduruldu", *Özgür Politika* vom 27.3.2003.

Damit fällt ein erheblicher Teil der Taten, die bisher über Art. 169 erfaßt wurden, nicht mehr unter diese Vorschrift, insbesondere wird der in den letzten Jahren zunehmenden Anwendung auf Meinungsäußerungen, insbesondere Propaganda für die PKK und manchmal auch Teilnahme an illegalen Demonstrationen u.ä., ein Riegel vorgeschoben. Tatsächliche Unterstützungsleistungen für bewaffnete Organisationen bleiben jedoch strafbar, und wieweit in Zukunft der immer noch im Gesetz stehende allgemeine Begriff der Hilfe aufgefaßt wird, wird sich zeigen. - Darauf hinzuweisen ist, daß durch das Kronzeugengesetz Nr. 4959 vom 29.7.2003⁹⁵ ein großer Teil der vor Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Art. 169 StGB begangenen Taten ohne weitere Bedingungen straffrei gestellt wird.

Art. 169 gehört zu den Vorschriften im Staatsschutzstrafrecht, nach denen bisher jedes Jahr Tausende von Anklagen erhoben wurden. Der vorgesehene Straffrahmen ist drei bis fünf Jahre Zuchthaus (Art. 169 StGB), dazu kommt regelmäßig die 50 %ige Erhöhung gemäß Art. 5 ATG.

Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift trifft man typischerweise auf Verurteilungen zu drei Jahren und neun Monaten. Sie ergeben sich aus folgender Rechnung: Mindeststrafe drei Jahre + Erhöhung um 50 % = viereinhalb Jahre (= 54 Monate) abzüglich ein Sechstel (= neun Monate) gemäß dem richterlichen Strafmilderungsgrund des Art. 59 II = drei Jahre und neun Monate (= 45 Monate).

Art. 169 ist aber gleichzeitig eine der Vorschriften mit besonders hohen Freispruchsquoten. Das hängt damit zusammen, daß die Tat wissentlich und willentlich geschehen sein muß, und hier gibt es außerordentlich große Beweisschwierigkeiten. In einer Reihe von Fällen, etwa wenn es um Aufbewahrung von Gegenständen oder um Kurierdienste geht, ist häufig nicht widerlegbar, daß der Angeklagte nicht gewußt hat, wem er letztlich die "Gefälligkeit" erwies.⁹⁶ In zahlreichen anderen Fällen ist kaum zu widerlegen, daß der Angeklagte unter Zwang gehandelt hat, etwa bei dem Abgeben von Lebensmitteln oder dem Gewähren von Unterschlupf.⁹⁷

95 Siehe I. Buch, 1.4.3.

96 Vgl. z.B. Großer Strafsenat vom 21.11.1994, 9-200/299, *Parlar/Yıldırım*, Silahlı Çeteler, 317 f.

97 Vgl. z.B. Großer Strafsenat vom 23.11.1999, 9-257/285, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 266 f.; 9. Strafsenat vom 16.12.1997, 2800/5960, *Parlar/Yıldırım*, Silahlı Çeteler, 320 f.; 9. Strafsenat vom 21.5.1998, 487/1593, *Parlar/Yıldırım*, a.a.O., 321; 9. Strafsenat vom 19.4.1995, 2083/2788, *Parlar/Yıldırım*, Silahlı Çeteler, 319.

1.4.3 Kronzeugenregelungen (Gesetz Nr. 4959 vom 29.7.2003)

Das türkische Recht enthält im Staatsschutzbereich zahlreiche Kronzeugenregelungen. Die älteste Regelung in Art. 170 StGB wurde schon lange als zu eng empfunden, daher wurde 1985 ein besonderes befristetes Kronzeugengesetz verabschiedet, das seitdem immer wieder mit einigen Änderungen erneuert wurde.⁹⁸

Am 29.7.2003 wurde mit dem Gesetz Nr. 4959 ein noch weitergehendes Kronzeugengesetz verabschiedet, das den bezeichnenden Titel "Gesetz zur Gewinnung für die Gesellschaft" trägt. Zielgruppe sind Mitglieder und Helfer von bewaffneten Banden, terroristischen Organisationen und Beteiligte an geheimen Vereinbarungen. Ausgeschlossen sind die Mitglieder der Führungsebene derartiger Organisationen, diejenigen, die vor Rechtskraft des Urteils vor einem Richter ihre Aussagen zurücknehmen oder eine Anwendung des Kronzeugengesetzes ablehnen, schließlich Personen, die von einem der früheren Kronzeugengesetze profitiert, danach aber erneut Straftaten begangen haben.

Straffrei gestellt werden diejenigen, die an den Taten der terroristischen Organisation nicht teilgenommen haben und sich selbst direkt oder durch einen Mittelsmann gestellt oder sich selbst aus der Organisation gelöst haben und erklären, von dem Kronzeugengesetz profitieren zu wollen.

Diejenigen, die an Taten der Organisation teilgenommen haben, sich auf die oben beschriebene Weise stellen oder aus der Organisation lösen, nachweislich wahre Angaben über Struktur, Aktivitäten, begangene Straftaten machen und sonstige Informationen über die Organisation geben, die mit ihrer eigenen Position und Aktivität in der Organisation in Einklang stehen, profitieren auf Antrag von der Kronzeugenregelung und werden mit erheblich gemilderten Strafen belegt, nämlich mit zwölf Jahren Zuchthaus statt aus Todesstrafe umgewandelter lebenslanger Zuchthausstrafe, mit neun Jahren Zuchthaus statt lebenslangem Zuchthaus und bei den zeitigen Freiheitsstrafen mit einem Fünftel der an sich vorgesehenen Strafzeit.

Auch wer nach Inkrafttreten des Gesetzes festgenommen wird, die in Abs. 2 beschriebenen Informationen liefert und dadurch zur Auflösung und zum Verschwinden der Organisation beiträgt oder durch seine Bemühungen weitere Straftaten der Organisation verhindert, kann auf Antrag von dem Kronzeugengesetz

⁹⁸ Gesetz Nr. 3216 vom 5.6.1985, Gesetz Nr. 3419 vom 25.3.1988, Gesetz Nr. 3618 vom 21.3.1990, Gesetz Nr. 3853 vom 26.11.1992, Gesetz Nr. 4085 vom 28.2.1995, Gesetz Nr. 4450 vom 26.8.1999 und Gesetz Nr. 4537 vom 24.2.2000.

profitieren. Dabei richten sich die Strafen nach dem Zeitpunkt, zu dem er die Angaben gemacht hat.⁹⁹

Auf Personen, deren Hilfeleistung in der Lieferung von Waffen und Munition bestand, finden diese Vorschriften ebenfalls Anwendung. Bestand die Hilfeleistung in Gewährung von Unterschlupf und Nahrungsmitteln oder in sonstiger Unterstützung, so unterbleibt eine Bestrafung von vornherein.

Kronzeugenregelungen spielen in der Praxis eine gewisse Rolle, die Zahl derer, die von einer Kronzeugenregelung Gebrauch machten, geht in die Hunderte. Dennoch ist Kronzeugenschaft ein gefährliches Unterfangen. Obwohl von Staats wegen Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, sind immer wieder Morde an Kronzeugen vorgekommen.

1.5 Verunglimpfung von Hoheitszeichen (Art. 145)

Auf ein achtungsvolles Verhalten gegenüber der Fahne und anderen Hoheitszeichen wird in der türkischen Gesellschaft weit mehr Wert gelegt als in der deutschen, und die entsprechende Strafvorschrift wird in der Praxis nicht selten angewendet. Art. 145 stellt das Abreißen, Zerstören oder sonstige Beschädigen¹⁰⁰ der türkischen Fahne und anderer Hoheitszeichen unter Strafe,¹⁰¹ wenn es in der Absicht der Herabwürdigung geschieht.¹⁰² Der Nachweis dieser Absicht ist also der entscheidende Punkt für eine Verurteilung. Abgelehnt wurde sie z.B. bei der reinen Weigerung einer Strafgefangenen, an der Zeremonie des Abspielens der Nationalhymne teilzunehmen,¹⁰³ oder bei einer Schmähung in bezug auf die Fahne aus einem Ärger heraus, der anderen Umständen galt.¹⁰⁴

99 Bei Angaben vor Rechtskraft des Urteils: 16 Jahre Zuchthaus statt aus Todesstrafe umgewandeltem lebenslangem Zuchthaus, 14 Jahre Zuchthaus statt lebenslangem Zuchthaus, Milderung sonstiger Freiheitsstrafen auf ein Drittel. Bei Angaben nach Rechtskraft des Urteils: 22 Jahre Zuchthaus statt aus Todesstrafe umgewandeltem lebenslangem Zuchthaus, 19 Jahre Zuchthaus statt lebenslangem Zuchthaus, Milderung sonstiger Freiheitsstrafen auf die Hälfte.

100 Darunter fällt nach *Malkoç/Güler*, TCK, 1188, jegliche andere herabwürdigende Handlung, z.B. auch Zeichen, Wort oder Schrift.

101 Die Strafe beträgt ein Jahr bis drei Jahre Gefängnis.

102 Vgl. die Entscheidungsnachweise bei *Kurt*, *Terör Suçları*, 86 ff.

103 Großer Strafsenat vom 2.9.1987, 9-552/93, *Kurt*, a.a.O., 86 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 1190, *Malkoç*, TCK 2002, 1166 ff.

104 9. Strafsenat vom 25.5.1984, 2889/3350, *Kurt*, a.a.O., 87.

1.6 Verunglimpfung von Institutionen und Werten (Art. 159)

Art. 159 I bestraft die öffentliche Schmähung und Verunglimpfung des Türkentums,¹⁰⁵ der Republik und verschiedener verfassungsmäßiger Institutionen, darunter auch der Armee und der Sicherheitskräfte¹⁰⁶ sowie der Justiz. Die Strafe, die von einem Jahr bis zu sechs Jahren Zuchthaus betrug, wurde durch das Gesetz Nr. 4744 vom 6.2.2002 auf ein Jahr bis drei Jahre Gefängnis und durch das Gesetz Nr. 4963 vom 30.7.2003 auf sechs Monate bis drei Jahre Gefängnis reduziert. Die Verunglimpfung ist im Vergleich zur Schmähung an Gewichtigkeit und Bedeutung noch erheblich schwererwiegend und für Ehre und Würde des Opfers in hohem Maße verletzend und herabsetzend.¹⁰⁷ Die angegriffenen Institutionen müssen als Ganze gemeint sein, ein Angriff auf einzelne Angehörige oder einen bestimmten Teil dieser Institutionen reicht nicht aus.¹⁰⁸ Wie bei allen Ehrverletzungsdelikten ist die Frage der Grenzziehung zu dem, was noch durch das Recht auf freie Meinungsäußerung und Kritik gedeckt ist, von besonderer Wichtigkeit. Als Voraussetzungen hierfür werden gefordert: 1. der Informationscharakter der Behauptung, 2. das öffentliche Interesse, 3. die Aktualität.¹⁰⁹ Aber was noch scharfe und heftige Kritik ist und wo die herabsetzende Äußerung beginnt, ist schwer zu trennen¹¹⁰ und wird bisweilen sehr subjektiv beurteilt. Die Erfüllung des Tatbestands erfordert auf der subjektiven Seite nach ständiger Rechtsprechung nicht nur allgemeinen Vorsatz, sondern eine auf die Beschimpfung und Verächtlichmachung gerichtete Absicht.¹¹¹ Durch die Hinzufügung eines entsprechenden Absatzes zu Art. 159 wurde das im Jahr 2002 auch klar im Gesetz selbst zum

105 Zu den verschiedenen Definitionen des Türkentums vgl. *Senkeri*, Tahkir ve Tezyif, 55 ff. Geschieht die Schmähung des Türkentums im Ausland, so wird die Strafe um ein Drittel bis um die Hälfte erhöht, Art. 159 IV.

106 Ob der Geheimdienst MİT zu den Sicherheitskräften gehört, ist zwar nicht unumstritten, in der Praxis wird er aber als Teil der Sicherheitskräfte behandelt und Art. 159 als anwendbar erachtet, *Senkeri*, a.a.O., 148 ff.

107 *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 232; vgl. auch *Senkeri*, a.a.O., 9, 11 (unter Hinweis auf Italien): Die Ehre von Institutionen und Gruppen sei gegenüber der Ehre der einzelnen Person geringer einzuschätzen. Das erfordere auch die Freiheit der Meinungsäußerung. Darum müsse ein Angriff schärfer sein, um den Tatbestand zu erfüllen.

108 Die Darstellung, daß Sicherheitskräfte in drei Dörfern Häuser zerstört und Personen in Haft genommen hätten, wurde als parteiische Berichterstattung über einen kleinen Teil der in der Region stationierten Sicherheitskräfte, nicht aber als der für eine Erfüllung des Art. 159 erforderliche Angriff auf die Sicherheitskräfte in ihrer Gesamtheit angesehen. 9. Strafsenat vom 19.9.1995, E.1995/4047, K.1995/4791, *Gündel*, Hakaret, 160.

109 *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 243 f.

110 Beispiele aus der Rechtsprechung bei *Senkeri*, Tahkir ve Tezyif, 193 f.

111 *Gündel*, a.a.O., 91; *Senkeri*, a.a.O., 253, 255.

Ausdruck gebracht.¹¹² Daher kann über das Fehlen einer solchen Absicht häufig eine Verurteilung nach Art. 159 verhindert werden. So wurde z.B. Art. 159 abgelehnt bei der Beschimpfung der Polizei in alkoholisiertem Zustand, aus einem Ärger heraus, der eigentlich anderen Dingen galt,¹¹³ oder in einem Streit.¹¹⁴ Das Vorliegen einer Beschimpfung der Republik wurde aber angenommen bei einem Zeitungsartikel, in dem es hieß, in der Türkei gäbe es keine Demokratie, daher werde soviel darüber geredet, tatsächlich würde die Demokratie vergewaltigt, Menschen gerieten wegen ihrer politischen Ansichten ins Gefängnis, würden gefoltert und getötet, der Staat stünde hinter dem Mord an 13 Journalisten, deshalb würden die Täter nicht verhaftet, ebenso stünde der Staat hinter den Drohungen gegenüber Verteilern von Zeitungen und dem Inbrandsetzen von Autos, im Namen der Demokratie würde eine Komödie gespielt, im Namen der Terrorbekämpfung jede Ruchlosigkeit begangen.¹¹⁵ Mit Freispruch endete dagegen ein Verfahren gegen den Vorsitzenden einer Zweigstelle des Menschenrechtsvereins, der in einer Presseerklärung unter anderem geschrieben hatte: "In einem Land, in dem der Staat mafiös geworden und die Mafia verstaatlicht wurde, verteidigen wir die Menschenrechte" ... "Die Türkei ist ein südamerikanisches Land geworden" ... "Die Sicherheitskräfte bedrohen die Sicherheit der Gesellschaft" ... "Der Täter der unaufgeklärten Verbrechen ist der Staat" - hier handele es sich einmal um Angriffe gegen bestimmte Personen in den Institutionen, aber nicht um einen Angriff auf die Institution des Staates als solchen, und außerdem seien die Äußerungen in der Gesamtschau als scharfe Kritik, aber nicht als Schmähung anzusehen.¹¹⁶ Für die Verfolgung von Straftaten nach Art. 159 ist zuvor eine Ermächtigung des Justizministeriums einzuholen (Art. 160 II), für das Verfahren ist die ordentliche Gerichtsbarkeit, nicht aber die Staatssicherheitsgerichtsbarkeit zuständig.¹¹⁷

112 Meinungsäußerungen, die nicht mit der Absicht der Beschimpfung, Verächtlichmachung oder Beleidigung der in Art. 1 genannten Institutionen, sondern nur mit der Absicht der Kritik erfolgt sind, sind straffrei (Gesetz Nr. 4771 vom 3.8.2002 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4963 vom 30.7.2003).

113 Vgl. 9. Strafsenat vom 29.5.1992, 5423/5309, *Erdurak*, TCK, 288; 9. Strafsenat vom 18.12.1992, 11035/11174, *Erdurak*, a.a.O., 289.

114 9. Strafsenat vom 14.6.1984, E.1984/3373, K.1984/3771, *Gündel*, Hakaret, 152.

115 9. Strafsenat vom 16.5.1994, 2201/2820, *Özel*, TCK, 82.

116 Großer Strafsenat vom 5.5.1998, E.1998/9-70, K.1998/156, YKD 24 (1998), 905 ff., *Mal-koç*, TCK 2002, 1214 ff.

117 Eine Begründung dafür findet sich in der türkischen Literatur nirgends.

1.7 *Aufruf zur Militärdienstverweigerung (Art. 155)*

In der Türkei ist Militärdienst Pflicht. Die Möglichkeit der Militärdienstverweigerung und der Ableistung eines zivilen Ersatzdienstes gibt es nicht. Dagegen gibt es jedoch zahlreiche Freistellungsmöglichkeiten und seit langem für Türken, die im Ausland leben,¹¹⁸ auch die häufig genutzte Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nur einen kurzen Grundwehrdienst zu leisten und sich im übrigen vom Militärdienst "freizukaufen". Die Verweigerung des Militärdienstes ist eine eigene Straftat nach dem MilStGB (Art. 63).¹¹⁹ Daß religiöse oder Gewissensgründe zu einem Tun oder Unterlassen geführt haben, wird in Art. 45 MilStGB ausdrücklich als unbeachtlich erklärt. Der Aufruf zur Militärdienstverweigerung ist demnach der Aufruf zu einer Straftat und ein Sondertatbestand zu Art. 311 StGB, der Aufforderung zur Begehung von Straftaten.

Der Unterschied liegt nicht im Strafmaß. Art. 311 sieht bei Taten, die mit zeitiger Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bedroht sind, Gefängnis bis zu drei Jahren vor, Art. 155 sieht eine Höchststrafe von zwei Jahren Gefängnis vor, die durch die 50 %ige Erhöhung gemäß Art. 5 ATG ebenfalls auf drei Jahre erhöht wird. Der Unterschied liegt vielmehr darin, daß der Tatbestand des Art. 155 detaillierter gefaßt ist. Während Art. 311 die Tathandlung knapp als öffentliches Aufhetzen zu Straftaten beschreibt, differenziert Art. 155 nach mehreren Tatbestandsmodalitäten:

1. Aufhetzung der Bevölkerung zum Zuwiderhandeln gegen Gesetze. Diese Zuwiderhandlungen dürfen aber keinen Verstoß gegen Strafvorschriften beinhalten, sonst greift Art. 311 ein,
2. Publikation von Artikeln, durch deren Inhalt die Sicherheit des Landes gefährdet wird,
3. Abwerben der Bevölkerung vom Militärdienst durch entsprechende Publikationen, durch Reden in einer öffentlichen Versammlung oder an einem Ort, an dem sich Menschen versammelt haben, oder durch sonstige Beeinflussung der Bevölkerung.

118 Nach dem Erdbeben von 1999 wurden durch das Gesetz Nr. 4459 vom 2.11.1999 für einen großen Kreis von Wehrpflichtigen, die sich binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dafür meldeten, Freikaufsmöglichkeiten auch im Inland geschaffen, die in hohem Maße genutzt wurden. Die Einnahmen sollten für die Beseitigung der Erdbebenschäden verwendet werden.

119 Zu unterscheiden von der Fahnenflucht (Art. 66)!

Ob eine Publikation oder eine Rede vor einer geplanten oder spontanen Versammlung vorliegt, ist leicht festzustellen.¹²⁰ Schwer faßbar und daher Quelle von Meinungsverschiedenheiten ist jedoch das Vorliegen einer Beeinflussung. So reicht die Äußerung eines Gedankens in einem einfachen Gespräch nicht aus. Der Sprecher muß vielmehr versucht haben, seine Ideen dem Angesprochenen geradezu einzupfropfen.¹²¹ Die unterschiedliche Bewertung dessen, was als Beeinflussung zu gelten hat, zeigt auch folgender Fall:

Ein Student war bei einer Demonstration festgenommen worden. Bei ihm wurde eine Petition an das Parlament gefunden, die von ca. 35 bis 40 Personen unterschrieben worden war. Darin wurde das Recht auf Wehrdienstverweigerung für diejenigen verlangt, die nicht in einer Armee dienen wollten, die sich zum Instrument der Gewalttätigkeit gewandelt hätte, gegen das kurdische Volk Druck und Gewalt anwende, gegen den Widerstand der Arbeiter und die Bevölkerung in den Elendsvierteln vorginge, die Universitäten besetze, durch dreimaligen Putsch die Verfassung verletzt hätte und gegen das eigene Volk und andere Völker Terror ausübe.

Nach den Feststellungen des Gerichts war offensichtlich, daß diejenigen, die aus irgendwelchen Gründen keinen Militärdienst leisten wollten, beeinflußt und die Armee in den Augen der Bevölkerung herabgesetzt werden sollte. Der Angeklagte hätte, indem er ein entsprechendes Gesuch vorbereitet und dafür Unterstützer gesucht hätte, den Tatbestand erfüllt. Dementsprechend hat das Gericht nach Art. 155 verurteilt, und der Militärkassationshof wies das dagegen eingelegte Rechtsmittel zurück. Interessant ist hier ein dissenting vote. Darin wurde die Auffassung vertreten, der Angeklagte hätte das Gesuch ja noch nicht weitergegeben. Er hätte bislang nur Unterschriften von Personen gesammelt, die sowieso seiner Meinung gewesen wären. Damit wäre aber das Merkmal der Beeinflussung i.S.d. Art. 155 noch nicht erfüllt. Auffallend ist auch, daß nichts darüber gesagt wird, ob die 35 bis 40 Unterzeichner des Gesuchs ebenfalls vor Gericht gestellt worden sind, oder ob hier nur der Initiator erfaßt wurde.¹²²

Zuständig für die Aburteilung dieses Delikts waren gemäß Art. 58 MilStGB, Art. 9 III StSG-Gesetz i.V.m. Art. 11 MilStPO die Militärgerichte. Durch das Ge-

120 Gegenüber dem Merkmal der "Begehung in der Öffentlichkeit" bedeutet diese Formulierung eine Einengung, da es für die Öffentlichkeit ausreicht, daß ein Vorgang abstrakt von einer unbestimmten Zahl von Menschen hätte wahrgenommen werden können, hier aber die unbestimmte Anzahl von Menschen, die zur Wahrnehmung bereit waren, tatsächlich anwesend gewesen sein muß.

121 Militärkassationshof, 4. Strafsenat vom 17.9.1996, E.1996/453, K.1996/447, *Çelen*, Askerî Ceza Kanunu, 156.

122 Militärkassationshof, 5. Strafsenat vom 19.4.1995, 288/265, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1915-1919.

setz Nr. 4963 vom 30.7.2003 wurde die Aburteilung dieser Tat den Militärgerichten entzogen. Damit sind jetzt die Staatssicherheitsgerichte zuständig (Art. 9 I StSG-Gesetz).

Während die Zahl der Wehrdienstverweigerer in der Türkei in den letzten Jahren sehr gestiegen ist,¹²³ ist die Zahl der feststellbaren Entscheidungen zu Art. 155 auffallend klein. Verschiedene Menschenrechtsorganisationen nennen zwar Fälle, aber es sind immer wieder die gleichen, was darauf schließen läßt, daß die Wahrscheinlichkeit, wegen Art. 155 tatsächlich vor Gericht gestellt zu werden, in der Praxis sehr gering ist.

*1.7a Antiterrorgesetz (Gesetz Nr. 3713 vom 12.4.1991
i.d.F. des Gesetzes Nr. 4963 vom 30.7.2003)*

Das Antiterrorgesetz (ATG) von 1991 faßt eine Reihe verschiedenster Regelungsmaterien zusammen.¹²⁴ Abgesehen von den am meisten beachteten Strafvorschriften (Art. 1-8, 13) enthält es verfahrens- und vollzugsrechtliche Regelungen (Art. 9-18), Regelungen zur Versorgung von Beamten, die bei der Terrorbekämpfung verletzt oder ums Leben gekommen sind, sowie eine als frühzeitige Entlassung ausgestaltete Amnestie, die für alle, nicht nur für die politisch motivierten Straftäter, eine Entlassung auf Bewährung nach 20 % der im Urteil vorgesehenen Strafzeit vorsah. Mit Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 31.3.1992 (E.1991/18, K.1992/20, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21478a vom 27.1.1993) wurden fast alle verfahrensrechtlichen Normen dieses Gesetzes, aber auch einige weitere Normen für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben.

Eine überfrachtete Definition von Terror zu Beginn des Gesetzes häuft verschiedenste Definitionsversuche gleichsam aufeinander (Art. 1). Zusammengefaßt setzt Terror i.S. dieses Gesetzes drei Elemente voraus: Zweck der Tat muß die Änderung der politischen und rechtlichen Grundordnung der Türkischen Republik sein. Methode der Tat ist die Anwendung von Gewalt und Drohung, das Versetzen in Angst, die Einschüchterung und massive Bedrohung. Dabei sind nur die ersten Begriffe, nämlich Gewalt und Drohung, Rechtsbegriffe, die auch sonst im Gesetz vorkommen und durch die Rechtsprechung erläutert sind, die drei letzteren dagegen sind Begriffe, die sonst in Gesetz und Rechtsprechung nicht üblich sind, aber nach dem Verständnis der Alltagssprache ebenfalls unter Gewalt und Drohung fallen.¹²⁵ Schließlich muß die Tat von einem oder mehreren Mitgliedern einer Organisation begangen worden sein. Eine kürzlich erfolgte Änderung der Vorschrift¹²⁶ arbeitet zwar noch deutlicher heraus, daß die Tat mit Gewalt begangen wor-

123 Laut der Zeitung Sabah vom 13.7.1999 (siehe Artikel "Tarkan Yasası") sollte die Zahl der Wehrdienstverweigerer und Fahnenflüchtigen 376.467 Personen betragen.

124 Vgl. im einzelnen dazu z.B. Tellenbach, Antiterrorgesetz, ZAR 1991, 162-168; Rumpf, Gesetz zur Bekämpfung des Terrors, 285-290.

125 Vgl. dazu Zafer, Terörizm, 121.

126 Gesetz Nr. 4928 vom 15.7.2003, in Kraft getreten am 19.7.2003 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt.

den sein muß und stellt fest, daß sie unabhängig von Art. 7 ATG einen Straftatbestand erfüllen muß, macht sie aber insgesamt nicht einfacher. Letztlich spielt jedoch die Definition von Terror eine geringere Rolle als gemeinhin angenommen. Im Gesetz ist nämlich in Art. 3 festgelegt, daß bestimmte Taten immer als terroristische Taten gelten ("absolute Terrordelikte"), so daß es auf eine "Einzelfallprüfung" nicht mehr ankommt. Das betrifft die Taten gemäß Art. 125 (Separatismus), Art. 131, 146-149, 156, 168 (Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande), Art. 171 und 172 StGB (Aufforderung zur Begehung von Verbrechen). Eine zweite Gruppe von Taten wird dann als Terrordelikte angesehen, wenn sie mit terroristischer Absicht begangen werden ("relative Terrordelikte"), hier ist aber von den häufiger vorkommenden Delikten nur Art. 169 (Unterstützung einer bewaffneten Bande) aufgeführt. Die Entscheidung über den terroristischen Charakter hängt in der Praxis davon ab, für welche Organisation die Tat begangen wurde. Die Folge einer Einordnung als terroristische Tat ist eine Straferhöhung um 50 % (Art. 5) und eine bedingte Entlassung erst nach 75 % statt nach 40 % der Strafzeit (Art. 17).¹²⁷

Der zweite Bereich, für den der Begriff des Terrorismus bedeutsam ist, ist die terroristische Organisation gemäß Art. 7. Hier stellt sich bisweilen die Frage, ob eine Organisation eine bewaffnete Bande gemäß Art. 168 StGB oder eine terroristische Organisation gemäß Art. 7 I oder keines von beiden ist. Bei einigen Organisationen ist die Einordnung zweifelsfrei, so z.B. bei der PKK als bewaffneter Bande. Die Grenzziehung ist in manchen Fällen aber nicht eindeutig. Bisher hat Art. 7 in der Praxis eher eine untergeordnete Rolle gegenüber Art. 168 StGB gespielt. Ist ein Gericht im Zweifel über den Charakter einer Organisation, so stellt es keine komplizierten Betrachtungen über die Handlungen des Angeklagten im Lichte von Art. 1 ATG an, sondern fragt beim Generaldirektorat der Polizei an, wie die Organisation X einzustufen ist. Hier ist die Regel, daß Organisationen, die Gewalt anwenden, ohne eine bewaffnete Organisation im Sinne des Gesetzes zu sein, als terroristische Organisationen i.S.d. Art. 7 angesehen werden.¹²⁸

Im Antiterrorgesetz wurden folgende Straftatbestände vorgesehen:

Art. 6 I: Verbot der Enthüllung der Identität von Personen, die mit der Terrorbekämpfung befaßt sind, oder anderer Personen, die so zur Zielscheibe von Gewalttaten werden könnten, ferner die Ankündigung, daß gegen bestimmte feststellbare Personen von Terroristen Gewalttaten begangen werden könnten. Nicht erforderlich ist, daß es tatsächlich zu einem Anschlag gegen die genannten Personen kommt.¹²⁹

Art. 6 II: Druck oder Veröffentlichung von Mitteilungen oder Erklärungen von terroristischen Organisationen. Nicht erforderlich ist, daß die für den Druck oder die Veröffentlichung verantwortlichen Personen sich den betreffenden Text, der auch in Form einer Reportage oder eines Interviews vorgelegt werden kann, zu eigen machen. Zu einer Verurteilung führte etwa die Veröffentlichung eines Interviews mit Öcalan, in dem dieser sich über die verschiedenen Parteien äußern und erklären konnte, welche davon seine Anhänger unterstützen würden und ferner erklärte, daß alle Touristen, die in den Osten

127 Siehe oben 1. Buch, 4.4a.

128 Eine Liste der terroristischen Organisationen i.S.d. Art. 7 ATG für 2001: *Parlar/Yıldırım, Silahlı Çeteler*, 358; eine Liste für 1999: *Gündel, D.G.M. Davaları*, 1528 f.

129 *Kurt, Terör Suçları*, 390.

und Südosten kommen wollten, einen besonderen Erlaubnisschein von der PKK einzuholen hätten.¹³⁰

Art. 6 III: Preisgabe der Identität von Informanten über Terrordelikte.

Alle diese Delikte sind mit Geldstrafen bedroht. Diesbezügliche Verfahren, insbesondere gegen Zeitungen, sind häufig.

Art. 7 I bestraft die Gründung, Organisation und Leitung von terroristischen Organisationen sowie die Mitgliedschaft mit Zuchthausstrafen von fünf bis zehn bzw. für einfache Mitglieder von drei bis zu fünf Jahren sowie Geldstrafen. Die terroristische Organisation muß gewaltbereit sein, darf aber nicht die oben beschriebenen Merkmale einer bewaffneten Organisation erfüllen.

Art. 7 II bestraft neben der Unterstützung einer terroristischen Organisation auch die Propaganda für eine solche mit Gefängnisstrafen von einem Jahr bis zu fünf Jahren und Geldstrafen, sofern sie keinen schweren Tatbestand erfüllt. Neu eingefügt wurde durch das Gesetz Nr. 4744 vom 6.2.2002 das Tatbestandserfordernis, daß die Propaganda zur Anwendung terroristischer Methoden anstacheln muß. Da das Strafgesetzbuch keinen besonderen Tatbestand für die Werbung für eine bewaffnete Bande gemäß Art. 168 StGB enthält, bestand in der Gerichtspraxis lange Zeit Unklarheit darüber, ob die Werbung für eine solche über Art. 7 II oder Art. 169 StGB zu erfassen ist.¹³¹ Erst 1999 hat der Große Strafsenat dann klargestellt, daß die Propaganda für eine bewaffnete Bande ebenfalls über Art. 169 zu bestrafen ist, da die Art der von Art. 169 erfaßten möglichen Hilfeleistung unbeschränkt sei.¹³² Bei Propagandaschriften ist demnach sehr genau zu prüfen, was der Inhalt eines Textes ist. Eine Schrift, die für die PKK wirbt, fällt also heute unter Art. 169 StGB, eine Schrift, die für ein freies Kurdistan wirbt, unter Art. 8 ATG. Ein Flugblatt der TDKP, das zu Bummelei, Arbeitsniederlegung, Organisation von Widerstand und Begehung von Straftaten aufrief, nicht aber speziell für die Partei warb, erfüllte den Tatbestand des Art. 312 I StGB, nicht aber des Art. 7 II ATG.¹³³ Strafschärfend wirkt sich die Begehung der Taten der Abs. I und II an bestimmten Örtlichkeiten aus, z.B. Räumlichkeiten von Vereinen, Stiftungen, politischen Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, Lehreinrichtungen und Studentenwohnheimen aus.

130 Kurt, a.a.O., 390; Großer Strafsenat vom 20.9.1993, 9-157/190, Kurt, a.a.O., 397 f., *Parlar/Yıldırım*, Silahlı Çeteler, 430-432, *Günay*, Saldırı, 299 f.

131 Nach Art. 7 II ATG: 9. Strafsenat vom 3.7.1995, 3693/4525, Kurt, a.a.O., 409 f.; 9. Strafsenat vom 14.4.1994, E.1994/5193, K.1994/6362, unveröffentlicht., zitiert bei *Zafer*, Terörizm, 146; 9. Strafsenat vom 29.9.1998, 944/2361, *Taşdemir/Özkepir* TCK, 386; nach Art. 169: 9. Strafsenat vom 1.4.1994, E.1994/1016, K.1994/1696, 9. Strafsenat vom 10.3.1994, 535/1279, beide unveröffentlicht, zitiert bei *Zafer*, a.a.O., 147. *Zafer* schlägt vor, in diesen Fällen weder nach Art. 169 StGB noch nach Art. 7 II ATG zu bestrafen, sondern nach Art. 312 I (Aufforderung zu einer Straftat).

132 Großer Strafsenat vom 16.3.1999, 9-33/38, *Taşdemir/Özkepir*, a.a.O., 1999, 380 ff., *Malakoç*, TCK, 331 ff., *Parlar/Yıldırım*, Silahlı Çeteler, 340-345.

133 9. Strafsenat vom 26.11.1993, 3983/5094, *Özel*, TCK, 262.

Der bekannteste Artikel dieses Gesetzes ist Art. 8, der nach langer Diskussion und viel Kritik schließlich im Juli 2003 aufgehoben wurde.¹³⁴ Er stellt separatistische Propaganda unter Strafe. Aus der Sicht seiner Befürworter sollte damit die Schaffung eines geistigen Nährbodens verhindert werden, aus dem heraus dann weitere Taten erwachsen.¹³⁵ Die Norm konnte gewissermaßen als Nachfolgevorschrift des 1991 gestrichenen Art. 142 II gesehen werden. Im Verhältnis zu dieser Regelung, die weitgefaßt eine Vernichtung oder Schwächung des Nationalgefühls unter Strafe stellte, war diese Vorschrift, die separatistische Propaganda "mit welchen Methoden, Zielen und Überlegungen auch immer" bestrafen wollte, bereits eine gewisse Einschränkung. Mit Gesetz Nr. 4126 vom 27.10.1995 wurde dann der Tatbestand des Art. 8 auf die gezielte vorsätzliche Separatismuspropaganda eingengt und durch die Herabsetzung des Strafmaßes auf ein Jahr bis drei Jahre Gefängnis und Geldstrafe ein Strafraum geschaffen, der zumindest für den unteren Bereich auch die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung und einer Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen eröffnete. Auf der anderen Seite war die Zunahme privater Rundfunk- und Fernsehsender Anlaß dafür, auch für die in diesem Bereich Tätigen gesondert Geld- und Freiheitsstrafen vorzusehen (Art. 8 III).

Propaganda bedeutet das beharrliche und wirksame Bemühen, einen Gedanken oder eine Auffassung zu verbreiten und Anhänger dafür zu gewinnen.¹³⁶ Um den Tatbestand des Art. 8 ATG zu erfüllen, mußte die Propaganda auf eine Tat gerichtet sein, welche die nationale Einheit und die unteilbare Einheit von Staat und Nation zerstört. Daher war die Äußerung von Meinungen oder Kritik, die sich nur auf ethnische Gruppen, auf Minderheiten oder auf Terrorprobleme beziehen, oder der Vorschlag von politischen Lösungen allein keine Propaganda.¹³⁷ Bei einem Herausarbeiten von Gegensätzen zwischen Türken und Kurden geriet man aber rasch in den Bereich der Strafbarkeit gemäß Art. 312 II.¹³⁸ Ansichten, daß nur eine Propaganda, welche die Anwendung von Gewalt befürwortet, unter Art. 8 fallen könne, haben sich nie durchgesetzt.¹³⁹ Vielmehr hat das Gesetz Nr. 4744 vom 6.2.2002 die Aufstachelung zur Anwendung von terroristischen Methoden als besonderen Strafschärfungsgrund ausgestaltet und damit indirekt klargestellt, daß der Grundtatbestand die Anwendung von Gewalt nicht zu propagieren brauchte.

Während Art. 8 I den unmittelbaren Urheber einer separatistischen Propaganda erfaßte, sah Art. 8 II für Besitzer und verantwortliche Redakteure von Zeitungen, in denen Artikel veröffentlicht werden, die separatistische Propaganda enthalten, besondere Geld- oder

134 Gesetz Nr. 4928 vom 15.7.2003.

135 Vgl. dazu Großer Strafsenat vom 22.5.1995 9-123/153, *Malkoç/Güler*, TCK, 218, *Kurt*, Terör Suçları, 426, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1732 f., *Parlar/Yıldırım*, Silahlı Çeteler, 440-443.

136 Daher ist das Merkmal der Propaganda nicht gegeben, wenn nur der Besitz von Propagandamaterial nachgewiesen werden kann, nicht aber dessen Verbreitung, 9. Strafsenat vom 17.12.1993, 4304/5560, *Bardak*, Terörle Mücadele Kanunu, 31.

137 *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Uygulamalı Ceza Hukuku, 254; *Gökçen*, Tahrir Cürmü, 22.

138 Vgl. unten 2. Buch, 5.2.

139 *Zafer*, Terörizm, 151 f., 154 f. m.w.N., weist darauf hin, daß das 2. StSG Istanbul mehrfach in dem Sinne entschieden habe, daß zu einer Verurteilung gemäß Art. 8 das Vorliegen eines Gewaltelements nötig sei, daß diese Entscheidungen aber regelmäßig vom Kassationshof aufgehoben worden seien.

sogar Freiheitsstrafen vor.¹⁴⁰ Art. 8 III sah Strafen für die Verleger von sonstigen Schriften und Eigentümern von Massenkommunikationsmitteln vor, die separatistische Propaganda verbreiten.

Art. 8 war vorwiegend ein Intellektuellendelikt. Dem weitaus größten Teil der Verfahren lagen Artikel in Zeitungen, Zeitschriften oder Büchern zugrunde. Eine weitere Gruppe betraf Äußerungen von Prominenten bei Pressekonferenzen, Versammlungen, Konzerten o.ä., manchmal auch von weniger bekannten Rednern auf Veranstaltungen.¹⁴¹

In den ersten Jahren nach Erlass des Gesetzes führte bereits die Verwendung des Begriffs "Kurdistan", womöglich in der Formulierung "Das in vier Teile geteilte Kurdistan" oder "Nordwestkurdistan", regelmäßig zu Verurteilungen.¹⁴² Später reichte das Wort "Kurdistan" allein zwar nicht mehr für eine Verurteilung aus, wohl aber konnte es leicht geschehen, daß der Zusammenhang, in dem es benutzt wurde, insgesamt als separatistische Propaganda angesehen wurde, so etwa die Aussage, daß Kurdistan ein besetztes Land sei und gerettet werden müsse.¹⁴³ Zu Verurteilungen führte auch schnell die Verwendung der Begriffe "kolonialistisch" und "Kolonialismus", weil diese implizit zwei Staaten voraussetzen, nämlich einen Kolonialstaat (Türkei) und einen kolonisierten Staat (Kurdistan).¹⁴⁴ Ähnliches gilt für die Äußerung, daß es innerhalb der Grenzen der Türkei ein Gebiet mit Namen Kurdistan und noch ein anderes Volk als das türkische gebe, das andere ethnische Wurzeln habe,¹⁴⁵ oder daß auf dem Boden der Türkei zwei Völker lebten.¹⁴⁶ Zur Verurteilung reichte auch die Formulierung, daß der Druck auf das kurdische Volk aufhören

140 Vgl. aber zu den Umwandlungsprivilegien von verantwortlichen Redakteuren unter Anhang I 1, Medienstrafrecht.

141 Hier war das typische Beweismittel ein Tonbandmitschnitt. Daraus ergibt sich aber wiederum, dass es sich jeweils um Veranstaltungen handelte, bei denen schon im Voraus nach Veranstalter, Thema, Teilnehmerkreis und gegebenenfalls Art der Ankündigung der Verdacht aufkam, daß es zu Äußerungen kommen könnte, welche zur Einleitung eines Strafverfahrens führen würden.

142 2. StSG Istanbul vom 27.5.1992, E.1991/264, K.1992/92; 1. StSG Istanbul vom 23.12.1992, E.1991/292, K.1992/379; 9. Strafsenat vom 24.9.1993, 3096/3640, *Kurt*, Terör Suçları, 441 f.; 9. Strafsenat vom 1.10.1993, 2575/3754, *Kurt*, a.a.O., 440 f. Allerdings hatte noch unter der Geltung des Art. 142 III der Große Strafsenat festgestellt: Um den Tatbestand des Art. 142 III StGB zu erfüllen, reiche es nicht aus, das Wort Kurde/kurdisch zu verwenden, vielmehr müßten die so bezeichneten Bürger der Türkischen Republik als ein besonderes Volk dargestellt und von der türkischen Nation losgerissen werden und die Nationale Einheit und Gesamtheit zerstört werden, Großer Strafsenat vom 18.2.1991, E.1990/9-341, K.1991/34, YKD 17 (1991), 932 ff.

143 9. Strafsenat vom 24.9.1993, 3096/3640, *Kurt*, a.a.O., 441 f.

144 2. StSG Istanbul vom 27.5.1992, E.1991/401, K.1992/88, 9. Strafsenat vom 9.3.1993, E.1993/198, K.1993/1226; 9. Strafsenat vom 1.10.1993, 2575/3754, *Kurt*, a.a.O., 440 f.

145 1. StSG Ankara vom 6.3.1997, E.1997/8, K.1997/35. Ähnlich 1. StSG Ankara vom 6.2.1997, E.1996/64, K.1997/15, der Verurteilte hatte den Osten und Südosten der Türkei als "Kurdistan" bezeichnet und geschrieben, daß man das kurdische Volk vor der Besetzung durch die Türkische Republik und dem ausbeuterischen System retten müßte und daß die zerstreut lebenden Kurden Einigkeit untereinander erreichen und sich organisieren müßten, um einen kurdischen Staat gründen zu können.

146 1. StSG Ankara vom 17.9.1995, E.1995/102, K.1995/52 (unveröffentlicht).

und das kurdische Volk das Recht zur Selbstbestimmung haben müsse.¹⁴⁷ Auch eine vorsichtiger Aussage wie "heute haben wir keinen Staat, aber es gibt Parteien und Organisationen, die dafür arbeiten"¹⁴⁸ führte zur Verurteilung.

Nachdem bereits seit 1995 die Zahl der Verfahren nach Art. 8 ATG zurückgegangen war - dafür aber Verfahren nach Art. 312 II StGB und seit 1999 auch nach Art. 169 StGB zugenommen hatten, die früher teilweise nach Art. 8 ATG abgeurteilt worden wären -, war vor allem durch das Bestreben nach Erfüllung der Kopenhagener Kriterien der Druck immer stärker geworden, diese Vorschrift abzuschaffen. Das geschah schließlich im 6. Reformpaket vom 15.7.2003. Das Gesetz bestimmt detailliert, wie die noch laufenden Verfahren zu beenden seien und verweist dabei besonders auf Art. 2 II StGB. Dementsprechend sind Ermittlungsverfahren einzustellen, Untersuchungshäftlinge auf freien Fuß zu setzen, Verurteilungen aufzuheben;¹⁴⁹ ebenso entfallen sonstige Rechtsfolgen automatisch, z. B. sind Strafregistereintragen zu löschen.

2. Verbrechen gegen die Freiheit

2.1 Überblick

Das Kapitel "Verbrechen gegen die Freiheit" faßt Deliktgruppen zusammen, die im deutschen Strafrecht über das ganze Strafgesetzbuch verstreut sind und durchaus nicht alle unter dem Aspekt der Beeinträchtigung der Freiheit gesehen werden, nämlich:

1. Verbrechen gegen die politische Freiheit: gänzliche oder teilweise Hinderung des Bürgers an der Ausübung der politischen Rechte (Art. 174),¹⁵⁰
2. Verbrechen gegen die religiöse Freiheit: Verhinderung oder Störung eines Gottesdienstes in der Absicht der Schmähung einer Religion oder eines Propheten, gleich welcher Religion (Art. 175), Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen in Gotteshäusern, Gewalt gegen Religionsdiener in derselben Absicht (Art. 176), Beschädigung von Denkmälern an Kultorten, von Gräbern oder Inschriften auf Gräbern (Art. 177), Störung der Totenruhe (Art. 178),¹⁵¹

147 StSG Ankara, vom 6.8.1991, E.1991/77, K.1991/136; 1. StSG Ankara vom 1.10.1996, E.1995/9, K.1996/57 (beide unveröffentlicht).

148 9. Strafsenat vom 24.9.1993, 3096/3640, *Bardak*, Terörle Mücadele Kanunu, 32.

149 Ob die Verfahren mit Einstellung oder Freispruch zu beenden sind, sagt das Gesetz nicht, die Erfahrungen von 1991 (vgl. 1. Buch, 1) lassen aber erwarten, daß die Verfahren mit Freispruch beendet werden.

150 *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 55 ff.; *Yaşar*, Hürriyet, 19 ff.

151 *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 71 ff., 108 ff.; *Yaşar*, Hürriyet, 23 ff.

3. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit (Art. 179 ff.): Freiheitsberaubung, Nötigung, Drohung,¹⁵²
4. Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 193 f.),¹⁵³
5. Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit von Geheimnissen (Art. 195 ff.): Brief- und Kommunikationsgeheimnis, Unterdrücken von Mitteilungen, Geheimnisverrat (Art. 195-198 - diese sind gemäß Art. 199 Antragsdelikte), Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses und Unterdrücken von Mitteilungen durch Post- oder Telegrafenebeamte (Art. 200),¹⁵⁴
6. Verbrechen gegen die Freiheit der Arbeit (Art. 201), das betrifft vor allem wilde Streiks,¹⁵⁵
7. Menschenschmuggel und Menschenhandel (Art. 201a, b).

In der Rechtsprechung sind von diesen Taten nur Freiheitsberaubung, Nötigung, Drohung und Hausfriedensbruch von größerer Bedeutung.

2.2 Freiheitsberaubung (Art. 179-187)

Freiheitsberaubung (Art. 179 I) bedeutet, einem anderen für kürzere oder längere Zeit seine Entschluß- und Bewegungsfreiheit zu nehmen.¹⁵⁶ Freiheitsberaubung muß nicht durch Einsperren geschehen, jede Einschränkung der Bewegungsfreiheit eines eigentlich Bewegungsfähigen, so auch z.B. das Wegnehmen der Prothese eines Amputierten oder das Wegnehmen der Kleider eines Badenden¹⁵⁷ reicht aus. Die Freiheitsberaubung kann mit Drohung, Gewalt, List oder anderen Mitteln erfolgen, der seiner Freiheit Beraubte kann am selben Ort festgehalten oder an einen anderen Ort verbracht werden. Bei der Freiheitsberaubung verlangt die überwiegende Meinung Absicht.¹⁵⁸ Der Täter muß nicht nur die Tatbestandsmerkmale wissen und wollen, es muß dem Täter gerade darum gehen, das Opfer

152 Artuk/Gökçen/Yenidünya, a.a.O., 135 ff.; Yaşar, Hürriyet, 69 ff.

153 Artuk/Gökçen/Yenidünya, a.a.O., 221 ff.; Yaşar, Hürriyet, 291 ff.; Çınar, Konut Dokunulmazlığını İhlal Suçları.

154 Artuk/Gökçen/Yenidünya, a.a.O., 271 ff.; Şen, Özel Hayatın Gizliliği; Yaşar, Hürriyet, 389 ff.

155 Yaşar, Hürriyet, 405 ff.

156 Großer Strafsenat vom 8.10.1979, 8-312/446, Gözübüyük, TCK Şerhi II, 448 f., Savaş/Mollamahmutoğlu, TCK'nun Yorumu, 2095.

157 Savaş/Mollamahmutoğlu, TCK'nun Yorumu, 2096.

158 Vgl. Großer Strafsenat vom 6.2.1995, 8-308/9, Savaş/Mollamahmutoğlu, a.a.O., 2101 f., Malkoç, TCK 2002, 1351 ff., ständige Rechtsprechung. Kritisch dazu Artuk/Gökçen/Yenidünya, a.a.O., 156 f. m.w.N.

der Freiheit zu berauben. Die Freiheitsberaubung darf nicht etwa "Nebenergebnis" oder Hilfsmittel zu einem anderen Zweck sein. Die Strafe beträgt ein Jahr bis zu fünf Jahren Gefängnis. In einigen Fällen gibt das Vorliegen eines bestimmten Zwecks bei der Freiheitsberaubung der Tat eine andere Qualität, so die Freiheitsberaubung zum Zweck der Eheschließung oder aus sexuellen Motiven (Art. 429), oder die Geiselnahme aus politischen Motiven (Art. 499).

Abgelehnt wegen Fehlens der Absicht wurde das Vorliegen einer Freiheitsberaubung im Falle eines Bruders, der seine Schwester ins Elternhaus zurückgeholt hatte, die sich bereits nach der amtlichen Eheschließung, aber noch vor der Hochzeitsfeier in das Haus ihres Ehemannes begeben hatte.¹⁵⁹ Wegen verbotener Selbsthilfe (Art. 308) und nicht wegen Freiheitsberaubung wurde ein Vermieter bestraft, der rückständige Miete bei seinem Mieter einzutreiben versucht hatte, und als er ihn nicht zu Hause antraf, den hinter der Tür hängenden Schlüssel nahm und die Wohnung abschloß, in der sich die Frau des Mieters befand, damit dieser sich bei seiner Rückkehr an ihn wenden müßte, um in die Wohnung zu kommen.¹⁶⁰

Bei der Freiheitsberaubung gibt es verschiedene strafschärfende und strafmildernde Umstände. Auf das Motiv bezogene Strafschärfungsgründe sind z.B. Rache, Vorteilsabsicht, nationale oder religiöse Zwecke (Art. 179 II). Opferbezogen sind Strafschärfungen bei Freiheitsberaubung gegenüber einem der im Gesetz genannten Angehörigen, gegenüber Abgeordneten und Beamten sowie der Eintritt eines nicht ganz unbeträchtlichen Schadens¹⁶¹ für den Verletzten an Leib und Leben oder an seinem Vermögen (Art. 180 I). Hier wirkt allerdings die Freilassung vor Einleitung einer Verfolgung und vor Eintritt eines Schadens beim Opfer für den Täter strafmildernd (Art. 180 II). Auf die Art der Tatbegehung bezogen sind z.B. Mißhandlung oder Arglist (Art. 179 II), Bewaffnung (Art. 179 III)¹⁶² oder Begehung durch mehrere Täter zusammen (ebenfalls Art. 179 III). Besonders bestraft werden Beamte als Täter (Art. 181).¹⁶³ Abgesehen von der einfachen Freiheitsberaubung werden hier auch die rechtswidrige Anordnung oder Vornahme einer

159 8. Strafsenat vom 22.1.1985, 5512/128, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 2109 f.

160 Großer Strafsenat vom 9.11.1987, 8-414/534, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 2103.

161 *Erem/Toroslul*, Özel Hükümler, 98.

162 Nachdem streitig ist, ob die Definition des Begriffs "Waffen" in Art. 189 aufgehoben ist oder nicht, hat der Richter zu entscheiden, ob das Merkmal "mit Waffen" erfüllt ist, *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 160. *Dies.*, a.a.O., 160, wenden sich gegen die Auffassung des Kassationshofs, der nur bei Einsatz der Waffe das Vorliegen eines Strafschärfungsgrunds annimmt, sie wollen das Mitführen einer Waffe ausreichen lassen, da die Tat schon durch die Wirkung des Vorhandenseins der Waffe auf das Opfer erleichtert würde.

163 Hierunter fällt z.B. eine Überschreitung der erlaubten Dauer der Polizeihaft, 4. Strafsenat vom 10.4.1996, 2374/3319, *Malkoç/Güler*, TCK, 1670; 4. Strafsenat vom 5.10.1998, 7788/8684, *Malkoç*, TCK 2002, 1374; *Yaşar*, Hürriyet, 120.

Durchsuchung (Art. 183), die rechtswidrige Inhaftierung oder unterlassene Freilassung (Art. 184), die Duldung eines derartigen rechtswidrigen Vorgehens (Art. 185), aber auch die willkürliche Behandlung oder rechtswidrige Anwendung von Gewalt gegen Gefangene, die der Beamte zu bewachen oder zu transportieren hat (Art. 186), verschärft bestraft.

Besonders im Gesetz erwähnt ist der Fall, daß ein Kind zwischen zwölf und noch nicht 15 Jahren mit seiner Einwilligung den Eltern, dem Vormund oder sonstigen Obhutspersonen entzogen wird oder der Täter es unbefugt bei sich zurückbehält. Voraussetzung ist hierbei ferner, daß die Tat nicht zum Zweck der Eheschließung oder aus sexuellen Motiven geschieht. Nach dieser Vorschrift beträgt die Strafe nur Gefängnis bis zu einem Jahr (Art. 182 I). Die Einwilligung eines Kindes unter zwölf Jahren ist dagegen unbeachtlich, die Tat wird gemäß Art. 180 ff. verfolgt (Art. 182 II). Zu beachten ist jedoch, daß der Fall, an den man hier vielleicht spontan als ersten denkt, nämlich der Fall des geschiedenen Elternteils, der dem personensorgeberechtigten Elternteil das gemeinsame Kind nicht mehr herausgeben will oder es entführt, nicht durch diese Vorschrift erfaßt wird. Hier greift vielmehr die Sondervorschrift des Art. 341 Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz (Gesetz Nr. 2004 vom 9.6.1932) ein, demzufolge der Täter auf Antrag des Personensorgeberechtigten zu einem bis zu drei Monaten Haft verurteilt wird.

2.3 *Nötigung (Art. 188) und Drohung (Art. 191)*

Der Grundtatbestand der Nötigung setzt voraus, daß jemand einen anderen mit Gewalt oder Drohung zwingt, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen (Art. 188 I, sechs Monate bis ein Jahr Gefängnis und Geldstrafe). Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Ziel der Gewalt oder Drohung erreicht wird, das Erreichen eines solchen Ziels ist vielmehr ein Strafschärfungsgrund (Art. 188 II). Die Drohung muß konkret sein, nur eine Äußerung wie "ich werde es Dir zeigen" reicht nicht aus, auch nicht eine Drohung mit Schaden im Jenseits.¹⁶⁴ Sie kann auch gegen einen Dritten gerichtet sein.¹⁶⁵ Die Tathandlung muß rechtswidrig sein, ein Merkmal wie die deutsche Verwerflichkeit bei der Nötigung fehlt, mitsamt der Diskussion, die dieser Begriff verursacht hat. Widerspricht das Tun, an dem das Opfer gehindert werden soll, ethischen und moralischen Maßstäben, so ist das

164 *Erem/Toroslu*, Özel Hükümler, 102. Auch die Drohung: "Wenn Du binnen einer Woche die Wahrheit sagst, kommst Du davon, andernfalls weißt Du schon ..." wurde als Drohung (Art. 191 I) und nicht als Nötigung (Art. 188 I) eingestuft, 4. Strafsenat vom 27.1.1999, 11525/276, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 415, *Malkoç*, TCK 2002, 1453.

165 *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 205 ff.

hinzunehmen, solange es vom Gesetz nicht verboten ist. Ist das Tun, an dem das Opfer gehindert werden soll, dagegen strafbar, so geht die überwiegende Meinung von einer Strafflosigkeit der Nötigung aus.¹⁶⁶ Opfer der Tat können natürliche Personen sein.¹⁶⁷ Allgemeiner Vorsatz reicht, eine konkrete Absicht ist nicht erforderlich.

1979 wurde der Tatbestand um die Variante erweitert, daß jemand ohne entsprechende Rechtsgrundlage von einem anderen mit Gewalt oder Drohung über einen Gegenstand Auskünfte verlangt oder von ihm fordert, daß er seine politische oder soziale Weltanschauung preisgibt. Man wollte so besonders den Studenten die Möglichkeit geben, sich aus den gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Rechten und Linken herauszuhalten, die an den Universitäten gegen Ende der 1970er Jahre zunahmen und bis zu Mord und Totschlag ausarteten (Art. 188 I).

Strafschärfend wirkt es, wenn die Tat mit Waffen, verummmt, von mindestens zwei Personen gemeinsam,¹⁶⁸ durch besondere Zeichen¹⁶⁹ oder durch eine vermeintlich oder tatsächlich bestehende Geheimorganisation verübt wird (Art. 188 III), eine weitere Strafschärfung erfolgt, wenn der Zweck der Nötigung erreicht wurde. 1971 und 1979 wurden weitere Strafschärfungsgründe eingeführt: zum einen, daß jemand widerrechtlich und unter Anwendung von Drohung oder Gewalt gegen Personen oder Sachen einen anderen daran hindert, zum öffentlichen Dienst bestimmte Gebäude und ihre Nebengebäude (V), Bildungs- und Lehrinrichtungen jeglicher Art oder Studentenwohnheime sowie deren Nebengebäude zu betreten oder dort zu verweilen (VI). Ferner werden jegliche sonstige Versuche, Bildungs- und Lehrtätigkeit zu unterbrechen oder zum Abbruch zu bringen, besonders bestraft (VII). Strafschärfend wirkt schließlich, wenn die Taten der Abschnitte VI und VII von Personen begangen werden, die nicht als Schüler bzw. Studenten der Bildungs- und Lehrinrichtung angehören oder nicht in dem betroffenen Wohnheim wohnen (VIII), ebenso wirkt der Strafschärfungsgrund des Abs. III auch hier. All diese Strafschärfungsgründe spiegeln die Atmosphäre von Gewalt wieder, die in den 1970er Jahren an den türkischen Universitäten herrschte.

166 *Erem, Özel Hükümler*, 1209.

167 *Malkoç/Güler*, TCK, 1344, *Erem*, a.a.O., 1207. *Erem* weist aber auch auf eine Entscheidung des Kassationshofs von 1953 hin, die auch juristische Personen als Opfer anerkennt.

168 So wird von der Rechtsprechung das Merkmal "einige Personen" ausgelegt, Großer Senat des Militärkassationshofs vom 24.1.1980, E.6, K.8, *Savaş/Mollamahmutoglu*, TCK'nun Yorumu, 1747.

169 Z.B. das Absetzen eines Sargs oder das Niederlegen eines Dolchs, eines Totenschädels, eines blutgetränkten Stoffstücks, eines Molotowcocktails oder einer Benzinflasche samt Zündhölzern an der Tür des Bedrohten, *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, *Özel Hükümler*, 218.

Die Drohung (Art. 191, bis zu sechs Monate Gefängnis) besteht in der Inaussichtstellung eines schweren rechtswidrigen Schadens. Dieser Schaden kann Leben, Gesundheit, Ehre und Ansehen oder wirtschaftliche Situation betreffen.¹⁷⁰ Die Drohung muß konkret oder zumindest den Umständen nach konkretisierbar und geeignet sein, die innere Ruhe des Opfers zu stören und es in Angst und Sorge zu versetzen.¹⁷¹ Erfolgt sie unter den Umständen des Art. 188 III, so wird die Strafe erschwert, ist der in Aussicht gestellte Schaden dagegen nur leicht, so wird die Strafe gemildert.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist nicht eindeutig, was die Art des Vorsatzes angeht. Der 4. Strafsenat will Vorsatz ausreichen lassen, die sonstige Rechtsprechung des Kassationshofs besteht auf dem Vorsatz in der Form des Vorbedachts.¹⁷² Das ist besonders bei Drohungen bedeutsam, die in der Hitze eines Streits oder einer Diskussion geäußert werden und nach der Mehrheit der höchstrichterlichen Rechtsprechung straffrei bleiben sollen.¹⁷³

In zahlreichen Fällen kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Art. 188 im Falle einer Drohung und Art. 191. Als entscheidend wird dabei angesehen, ob die Drohung mit einer Bedingung verknüpft wird, deren Erfüllung dem Opfer möglich ist.¹⁷⁴ Wenn das der Fall ist, greift Art. 188 ein, andernfalls Art. 191.

Ein Mann, dessen Frau in das Haus ihres Bruders zurückgegangen war, suchte diesen in seinem Laden auf und erklärte ihm: "Schick mir meine Frau zurück, sonst bringe ich dich um!" Der Kassationshof erklärte, die Ehefrau sei volljährig, und der Bruder habe keine rechtliche Möglichkeit, sie zu ihrem Mann zurückzuschicken. Er habe also gar keine Entschließungsfreiheit, die durch die Drohung etwa beeinflußt werden könnte, die Drohung könne daher sein Handeln oder Unterlassen gar nicht beeinflussen, daher handele es sich nicht um eine bedingte Drohung, deren Ausführung von der Verwirklichung einer Bedingung abhängig sei, sondern um eine einfache Drohung gemäß Art. 191.¹⁷⁵ Die Worte: "Wenn Du mich nicht heiratest, bringe ich Dich um" gegenüber einem Mädchen unter 18 Jahren sind ebenfalls nur eine Drohung (Art. 191), weil das Mädchen noch nicht allein

170 *Gözübüyük*, TCK Şerhi II, 517, *Malkoç*, TCK 2002, 1479.

171 Vgl. auch Großer Strafsenat vom 5.4.1993, 4-348/70, *Yaşar*, *Hürriyet*, 228 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 1513 ff.; Großer Strafsenat vom 20.10.1998, 2-252/319, *Yaşar*, *Hürriyet*, 221 f., *Malkoç*, TCK 2002, 1498 ff.

172 Vgl. dazu eingehend *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 209 ff. m.w.N.

173 Vgl. 2. Strafsenat vom 16.6.1992, 6057/6412, *Malkoç*, TCK, 371. Die überwiegende Meinung in der Literatur steht dagegen auf der Seite des 4. Senats, der auch in einem solchen Fall strafen will, *Malkoç*, a.a.O., 371; *Malkoç*, TCK 2002, 1482.

174 Großer Strafsenat vom 19.3.2002, 4-86/213, *Malkoç*, TCK 2002, 1441 ff.

175 Großer Strafsenat vom 13.6.1988, 4-203/260, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2142 f.

über eine Heirat entscheiden darf.¹⁷⁶ Der Mann dagegen, der sich von seiner Frau scheiden lassen wollte, nachts mit einem vorbereiteten Schriftstück in alkoholisiertem Zustand zu ihrem Haus kam und ihr erklärte: "Du wirst dich scheiden lassen, du wirst dieses Schriftstück unterzeichnen, sonst bringe ich dich um!" hatte sich einer Nötigung strafbar gemacht, weil es in der Verfügungsmacht der Ehefrau gelegen hätte, eine derartige rechtlich bedeutsame Erklärung abzugeben.¹⁷⁷

Eine besondere Form der Nötigung enthält Art. 192. Sie entspricht dem französischen Tatbestand des "chantage": Mit einem Jahr bis zu drei Jahren Gefängnis und Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, eine (natürliche oder juristische) Person bedroht, einen Umstand zu enthüllen, der geeignet ist, der bedrohten oder einer dieser nahestehenden Person einen materiellen oder immateriellen Schaden zuzufügen.¹⁷⁸

2.4 Hausfriedensbruch (Art. 193-194)

Hausfriedensbruch (Art. 193, ein Monat bis zu sechs Monate Gefängnis) begeht, wer gegen den Willen des Berechtigten eine Wohnung oder deren Nebenräume betritt oder sich trotz fehlender Einwilligung des Berechtigten weiter darin aufhält. Eine Wohnung ist eine Räumlichkeit, die zu einem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen geeignet und bestimmt ist, und zwar mit dem Zweck, sich niederzulassen und Schutz zu genießen.¹⁷⁹ Sie muß rechtmäßig bewohnt werden.¹⁸⁰ Es reicht aus, wenn sie auch nur aus einem möblierten Zimmer, einem Hotelzimmer oder einem Zelt besteht. Nebenräume sind alle anderen Gebäude und Örtlichkeiten, die einen der Gebrauchszwecke einer Wohnung ergänzen wie Garten, Hof, Balkone.¹⁸¹ Hausfriedensbruch wird als Delikt gegen die Freiheit der Person, gegen ihre Sicherheit und Ungestörtheit in ihrem persönlichen Lebensbereich angesehen.¹⁸² Das macht auch verständlich, daß nur die Wohnung

176 4. Strafsenat vom 5.2.2001, 278/1158, *Malkoç*, TCK 2002, 1448.

177 4. Strafsenat vom 25.11.1983, 5486/6089, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu 1994, 1757. Vgl. 4. Strafsenat vom 25.3.1998, 2041/28558, *Yaşar*, *Hürriyet*, 243.

178 *Malkoç/Güler*, TCK, 1379.

179 Vgl. eingehend *Çınar*, *Konut Dokunulmazlığını İhlal Suçları*, 58 ff.; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 221 ff.; *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 1385.

180 *Çınar*, a.a.O., 68 f.

181 Großer Strafsenat vom 21.6.1993, 4-155/184, *Malkoç/Güler*, TCK, 1402 ff., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2191 f. Vgl. auch *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2178 f.; eingehend *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, *Özel Hükümler*, 228 ff.

182 Großer Strafsenat vom 1.11.1993, 4-168/293, *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 166.

geschützt wird, nicht dagegen Arbeitsstätten,¹⁸³ Behörden¹⁸⁴ oder öffentlich zugängliche Räumlichkeiten wie Theater, Restaurants oder Geschäfte.¹⁸⁵ Täter kann im Prinzip jeder sein. Ausnahmen gibt es aber bei Familienangehörigen, die zusammen wohnen. Sie können gegeneinander keinen Hausfriedensbruch verüben, weil jeder von ihnen Berechtigter an dem geschützten Lebensbereich der Wohnung ist.¹⁸⁶ Das gilt insbesondere für Ehegatten, es sei denn, es läge ein gerichtlicher Beschluß vor, der ein Getrenntleben gestattet.¹⁸⁷ Bei näheren Verwandten ist nach der Tradition anzunehmen, daß sie diesen das Betreten ihrer Wohnung erlauben;¹⁸⁸ wenn sie das nicht wünschen, so müssen sie das unmißverständlich zum Ausdruck bringen.¹⁸⁹ Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so stellt sich die Frage, wer mit dem Betreten der Wohnung durch einen Dritten einverstanden sein muß. In Rechtsprechung und Literatur wurde bisher überwiegend vertreten, der Mann als Haushaltsvorstand habe diesbezüglich das Entscheidungsrecht, das in seiner Abwesenheit auf die Ehefrau¹⁹⁰ oder gar Kinder übergehen könne. Da das seit dem 1.1.2002 in Kraft befindliche neue Zivilgesetzbuch die Ehegatten gleichstellt (Art. 186, 188), ist diese Auffassung eigentlich nicht mehr haltbar. Die Ehegatten sollten beide gleichermaßen entscheiden können, wobei keiner dem anderen Schaden zufügen darf.¹⁹¹ Eine Minderheitsmeinung geht davon aus, daß jeder Hausgenosse den Zugang zur Wohnung gestatten darf, jedoch nicht zum Schaden eines anderen Hausgenossen.¹⁹² Für die Tat reicht nach über-

183 Vgl. 2. Strafsenat vom 28.5.1992, 5492/6032, *Yaşar*, *Hürriyet*, 337, *Malkoç*, TCK 2002, 1549; kritisch dagegen z.B. *Çınar*, a.a.O., 66, und *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 236, die unter Wohnung i.S.d. Hausfriedensbruchs die Räumlichkeiten ansehen wollen, in denen Personen ihre Aktivitäten ausüben.

184 *Malkoç/Güler*, TCK, 1386: Die Rechtsprechung lehnt Hausfriedensbruch bei behördlichen Räumen ab; sofern nicht Art. 254 verwirklicht ist, sind diese demnach ungeschützt, *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 235. Vgl. auch *Çınar*, a.a.O., 67 f.

185 Vgl. *Çınar*, a.a.O., 64 f.; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 232 m.w.N.

186 *Çınar*, a.a.O., 80 f.; 5. Strafsenat vom 9.2.1998, 4936/286, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 440 f., *Yaşar*, *Hürriyet*, 380.

187 *Çınar*, a.a.O., 83; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 241; vgl. auch *Malkoç*, TCK 2002, 1528.

188 Ein Mann, der im Hause seiner Schwiegermutter, das er häufig aufsuchte, mit seiner Schwägerin und einer anderen Frau Verkehr hat, begeht damit keinen Hausfriedensbruch, Großer Strafsenat vom 24.2.1992, 4-23/46, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2192 f., *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 168 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 1402.

189 *Çınar*, a.a.O., 81; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 241 f.

190 *Malkoç/Güler*, TCK, 1388; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 250 ff.; *Çınar*, a.a.O., 112 ff.

191 So *Malkoç*, TCK 2002, 1532.

192 Vgl. dazu *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 251 ff.; *Çınar*, a.a.O., 112. Daher ist der Besuch des Ehebrechers regelmäßig Hausfriedensbruch, vgl. Grundsatzurteil zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung, Großer Strafsenat vom 18.2.1942, 21/4, *Çınar*, a.a.O., 215-227;

wiegender Meinung in der Literatur Vorsatz aus,¹⁹³ die Rechtsprechung des Kassationshofs schwankt zwischen Vorsatz und Absicht.¹⁹⁴

Strafschärfend wirkt das Vorliegen von Umständen, die den Schutz des Wohnungsinhabers beeinträchtigen (Art. 193 II): Begehung zur Nachtzeit, Begehung unter Einsatz von physischer Gewalt gegen Personen, Begehung mit Waffen (wobei die Waffen zu diesem Zweck eingesetzt werden müssen),¹⁹⁵ Begehung durch mehrere Personen, worunter die Rechtsprechung mehr als drei versteht.¹⁹⁶

Verschärft bestraft wird der Beamte, der in gesetzwidriger Weise in eine Wohnung eindringt (Art. 194, drei Monate bis drei Jahre Gefängnis).

Das Delikt, das im Grundtatbestand Antragsdelikt und nur bei Vorliegen strafschärfender Umstände Officialdelikt ist, gehört mit zu den außerordentlich häufig begangenen Delikten in der Türkei.¹⁹⁷

2.5 *Menschenschmuggel und Menschenhandel (Art. 201a, b)*

Die Unterzeichnung der Zusatzprotokolle über Menschenschmuggel sowie über Menschenhandel zum UN-Abkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität hat die Türkei dazu veranlaßt, entsprechend Strafvorschriften einzufügen.¹⁹⁸ Dazu kam noch, daß die Türkei als Durchgangsland für Menschenschmuggel aus dem Nahen Osten und als Land, in dem in einigen Gebieten (Istanbul, Schwarzmeerküste) viele Frauen aus den GUS-Ländern als Prostituierte arbeiten, von dieser Kriminalität in einem erheblichen Maße betroffen ist.

Großer Strafsenat vom 29.5.1995, 4-146/170, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2189 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 1398, *Uygun*, CGK Kararları 1992-1996, 160 f., *Çınar*, a.a.O., 276, *Malkoç*, TCK 2002, 1547 f.; 4. Strafsenat vom 30.10.1996, 7029/8017, *Çınar*, a.a.O., 273 f.; 4. Strafsenat vom 21.6.2000, 4695/5145, *Malkoç*, TCK 2002, 1536.

193 *Çınar*, a.a.O., 121 m.w.N.

194 *Çınar*, a.a.O., 125 f.

195 Großer Strafsenat vom 5.2.1990, 4-368/11, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2196, *Malkoç/Güler*, TCK, 1424 f., mitführen reicht nicht aus. Dagegen kritisch *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, *Özel Hükümler*, 260 f.

196 4. Strafsenat vom 10.10.1989, 5545/5980, YKD 16 (1990), 1394, *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 262; 4. Strafsenat vom 3.12.1996, 8022/5353, *Çınar*, a.a.O., 287-280.

197 In vielen Fällen ist der Hausfriedensbruch ein Vorstadium für einen (nicht mehr strafbaren) Ehebruch oder für einen Diebstahl.

198 Eingefügt durch Gesetz Nr. 4771 vom 3.8.2002.

Menschenschmuggel wird mit zwei bis fünf Jahren Zuchthaus und Geldstrafe bestraft. Bei der Tat verwendete Fahrzeuge und erzielter Gewinn werden eingezogen. Werden Leben und Gesundheit der Opfer gefährdet oder diese einer unmenschlichen oder demütigenden Behandlung ausgesetzt, so wird die Strafe um die Hälfte erhöht. Kommt ein Opfer zu Tode, so wird die Strafe verdoppelt. Die Begehung der Tat durch eine Organisation führt ebenfalls zur Strafverdoppelung (Art. 201a).

Art. 201b StGB I bestraft u.a. die Entführung, Verbringung an einen anderen Ort oder Unterbringung von Personen zum Zweck von Zwangsarbeit, erzwungenen Diensten, Sklaverei und ähnlicher Behandlung oder Hingabe von Organen. Die Vorschrift verlangt zwar, daß durch Drohung, Druck, Gewalt, Mißbrauch von Einfluß, List, Ausnutzung von Kontrollmöglichkeiten oder einer Notlage die Einwilligung des Opfers erreicht worden sein muß (I), erklärt aber gleichzeitig, daß bei Vorliegen der obengenannten Handlungen eine etwaige Einwilligung des Opfers als nicht gegeben anzusehen ist (II). Bei Tatopfern unter 18 Jahren gilt der Tatbestand bereits als erfüllt, wenn diese mit den obengenannten Absichten entführt, an einen anderen Ort verbracht oder untergebracht wurden. Des Einsatzes der in Art. 201b I aufgeführten Mittel bedarf es nicht (III). Wird die Tat von einer Organisation begangen, so sind die Strafen zu verdoppeln (IV).

3. Verbrechen gegen die Staatsverwaltung

3.1 Überblick

Das dritte Kapitel, Verbrechen gegen die Staatsverwaltung, ist der an Vorschriften umfangreichste Teil des Zweiten Buchs und enthält Bestimmungen, die bisweilen sehr ins Detail gehen. Auch er beruht zwar auf der Grundlage des Codice Zanardelli, es sind jedoch außerdem noch zahlreiche Vorschriften aus dem osmanischen Strafgesetzbuch übernommen worden, was stellenweise zu Überschneidungen und Abgrenzungsschwierigkeiten führt. In mehreren Untergruppen finden sich Delikte recht verschiedener Stoßrichtungen, einzelne von ihnen sind eigentlich nicht gegen die Staatsverwaltung gerichtet und hätten an anderer Stelle eingeordnet werden müssen (z.B. Art. 264, Sprengstoffschmuggel). Auch die praktische Bedeutung der hier vertretenen Straftaten ist höchst unterschiedlich. Während es bei einigen von ihnen jährlich Tausende von Verfahren gibt, liegen in anderen die Verfahrenszahlen unter hundert.

Die Straftaten dieses Teils umfassen Amtsdelikte, bei denen nur ein Beamter Täter sein kann, daneben Straftaten von Religionsdienern, die in einem laizistischen Staat an sich keine Beamte sein können,¹⁹⁹ und Straftaten, bei denen jedermann als Täter in Frage kommt.

Wer im strafrechtlichen Sinne Beamter ist, ergibt sich aus Art. 279. Beamte i.S.d. Strafgesetzbuchs sind demnach Beamte oder Angestellte des Staats oder anderer öffentlicher Anstalten jeglicher Art, die dauernd oder vorübergehend eine gesetzgeberische, administrative oder justizielle Amtspflicht erfüllen, sowie andere Personen, die dauernd oder vorübergehend, gegen Entgelt oder unentgeltlich, freiwillig oder obligatorisch, eine gesetzgeberische, administrative oder justizielle Aufgabe wahrnehmen. Diese Definition faßt den Beamten also recht weit. Als Beamte i.S.d. Art. 279 gelten demnach z.B. auch der Staatspräsident, Minister, Bürgermeister, Richter oder Staatsanwälte. Auch Abgeordnete fallen darunter; Abgeordnetenbestechung ist infolgedessen nach den allgemeinen Bestechungstatbeständen strafbar. Beamte i.S.d. Strafrechts sind nur türkische Beamte, ausländische Beamte werden nicht erfaßt.²⁰⁰ Zu beachten ist ferner, daß zahlreiche Nebengesetze erklären, daß Täter wie Beamte zu bestrafen sind.²⁰¹ Dennoch ist nicht immer klar, wer wie ein Beamter zu bestrafen ist,²⁰² dies ist einer der häufig vorkommenden Streitpunkte. Von praktischer Bedeutung ist, daß für die Beschäftigten in öffentlichen Wirtschaftsunternehmen seit dem Gesetz Nr. 3771 vom 5.2.1992 diese Frage, bei der früher viel Unsicherheit herrschte, im Sinne einer strafrechtlichen Gleichstellung mit Beamten gelöst ist.²⁰³

Bis zum Dezember 1999 galt das Gesetz über das Ermittlungsverfahren gegen Beamte vom 2. Februar 1913, das grundsätzlich vorsah, daß bei dem Verdacht auf Straftaten eines Beamten zunächst seine eigene Behörde ermittelte. Nur wenn sie zu dem Ergebnis kam, daß der Verdacht einer Straftat gegen einen Beamten bestand, trat der entsprechende Beschluß an die Stelle der Anklageschrift. Die Staatsanwaltschaft war hier also als Ermittlungs- und Anklagebehörde ausgeschaltet. Allerdings gab es schon lange Gesetze, die bei einzelnen Delikten vorsahen, daß auch hier die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu führen hatte. So sah Art. 17 des Gesetzes Nr. 3628 vom 19.4.1990 (Vermögensoffenlegungsgesetz) vor, daß die dort normierten Straftaten sowie Amtserpressung, Bestechung, einfache und schwere Amtsunterschlagung u.a., nicht aber z.B. allgemeiner Amtsmiß-

199 Mittlerweile sind sie es jedoch.

200 *Malkoç/Güler*, TCK, 1455; so auch *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 394. *Gündel*, Zimmet, weist jedoch darauf hin, daß in den öffentlichen Wirtschaftsunternehmen, deren Beschäftigte bei den Straftatbeständen dieses Abschnitts wie Beamte zu bestrafen sind, sehr wohl Ausländer tätig sein können, *Gündel*, Zimmet, 25.

201 Eingehend dazu *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 477 ff., 28 ff. (Liste der Nebengesetze).

202 Vgl. *Malkoç/Güler*, TCK, 1452.

203 *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 311 ff.

brauch²⁰⁴ der Ermittlungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft zugewiesen wurden. Dieses lange als Schutz für straffällige Beamte kritisierte Gesetz wurde durch das Gesetz Nr. 4483 vom 2.12.1999 ersetzt. Dieses sieht jetzt zwar immer noch Vorermittlungen der eigenen Behörde vor (Art. 5), den Abschluß dieses Verfahrens bildet jedoch die Erteilung oder Ablehnung einer Strafverfolgungserlaubnis, die dem Staatsanwalt, dem Verdächtigten und gegebenenfalls dem Anzeigersteller zuzustellen ist und von diesen mit der Beschwerde angefochten werden kann. Die entscheidende Neuerung des Gesetzes ist, daß nunmehr die Erteilung oder Verweigerung der Strafverfolgungserlaubnis gerichtlicher Kontrolle unterworfen wird: Über eine solche Beschwerde entscheidet je nach Rang des Beamten, gegen den die Vorermittlungen gelaufen sind, entweder das Oberste Verwaltungsgericht (*Danıştay*) oder ein Verwaltungsgericht. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (Art. 6-9). Ist demnach eine Strafverfolgung durchzuführen, so sind die Akten zum weiteren normalen Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben (Art. 11 f.).

Deliktgruppen, die Beamte als Täter und eine Schädigung des Vertrauens des Bürgers in den Staat durch die Verschaffung eines materiellen Gewinns im Auge haben, sind Amtsunterschlagung (Art. 202 ff.), Amtserpressung (Art. 209) und Bestechlichkeit (Art. 211 ff.). Der Mißbrauch einer an sich gegebenen Amtsgewalt ist der Grundgedanke bei Delikten wie der Willkür oder unnötigen Härte bei der Amtsausübung (Art. 228), aber auch beim Unterlassen bzw. Verzögern der Erfüllung einer Amtspflicht (Art. 230). Dazu kommt noch eine Reihe von speziellen Tatbeständen wie z.B. die unterlassene Anzeige einer Straftat durch Beamte (Art. 235) oder das Schließen unzulässiger Ehen (Art. 237). Einen Auffangtatbestand für allgemeinen Amtsmißbrauch bildet Art. 240. Ihm folgen in Art. 241 und 242 Delikte, die von Religionsdienern begangen werden. Art. 243 ff. stellt dagegen Verhaltensweisen unter Strafen, die in keinem Fall durch die Amtsgewalt gedeckt sind, nämlich vor allem Folter (Art. 243) und Mißhandlung (Art. 245), dann aber auch eine Reihe von Verhaltensweisen wie Eintreiben erhöhter Steuern (Art. 248), Heranziehung zu privaten Dienstleistungen (Art. 249) oder kostenlose Einquartierung (Art. 250), die noch von osmanischen Verwaltungs(miß)bräuchen inspiriert zu sein scheinen.

Weitere Delikte, bei denen die Beamteneigenschaft ausdrücklich als Strafschärfungsgrund genannt ist, finden sich über das ganze Gesetz verstreut (z.B. Art. 181 - Freiheitsberaubung, und Art. 194 - Hausfriedensbruch).

Zu beachten sind ferner zwei Strafschärfungsgründe, die abgesehen von den Fällen, in denen echte oder unechte Beamtendelikte ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind, bei Straftaten von Beamten Anwendung finden. Einmal wird jede Straftat eines Beamten um ein Drittel bis um die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen

204 Artuk/Gökçen/Yenidünya, a.a.O., 376 f.

Strafe höher bestraft, wenn ein Beamter sie bei Erfüllung seiner Amtspflichten begeht (Art. 251). Zum anderen wird die Strafe um ein Sechstel bis um ein Drittel erhöht, wenn der Täter ein Beamter ist, der bei der Begehung einer Straftat die ihm dienstlich zur Verfügung gestellten Mittel einsetzt, also z.B. der Polizist, der bei einem Raubüberfall seine Dienstpistole benutzt (Art. 281).

Umgekehrt wird auch die Strafe für alle Straftaten, die gegen einen Beamten wegen dieser Eigenschaft und wegen seiner dienstlichen Tätigkeit begangen werden, um ein Sechstel bis um ein Drittel erhöht (Art. 273).²⁰⁵

Die zweite große Gruppe der Straftaten dieses Teils befaßt sich mit den Straftaten der Bürger gegen die staatliche Verwaltung und gegen Beamte. Angefangen von Amtsanmaßung und unbefugtem Tragen von Amtskleidung und Insignien (Art. 252 f.) bilden im Abschnitt "Widerstand gegen die Staatsgewalt" die Nötigung zur Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen sowie der Widerstand gegen die Erfüllung von Amtspflichten das Kernstück (Art. 254 ff.). Von erheblicher praktischer Bedeutung ist der Schmuggel von Dynamit etc. (Art. 264). Bei den Verbrechen gegen Amtsträger stehen verschiedene Beleidigungs- und Körperverletzungstatbestände im Mittelpunkt (Art. 266 ff.). Ein "amtlicher Zustand" und sein Schutz ist schließlich Inhalt des Kapitels über den Siegelbruch (Art. 274 ff.).

3.2 *Unterschlagung im Amt - Erpressung im Amt - Bestechlichkeit* (Art. 202-220)

1990 wurden die Abschnitte über Unterschlagung im Amt, Erpressung im Amt und Bestechung umfassend geändert. Dabei wurden einmal die Tatbestände, die durch ausgeprägte Kasuistik hervorstachen, vereinfacht und generalisiert, zum anderen die bereits vorher hohen Strafdrohungen weiter heraufgesetzt. Wie weit die praktischen Auswirkungen dieser Änderungen gingen, kann nur zurückhaltend beurteilt werden, die Verfahrenszahlen liegen noch niedrig. Insbesondere dort, wo die Korruption das größte Ausmaß hat, nämlich in den Spitzen von Staat und Regierung, kommt es nur selten zu Verfolgungen.²⁰⁶ Die sich häufende Zahl von

205 Das gilt auch für Straftaten gegen einen Abgeordneten (Art. 273) und Religionsdiener (Art. 176 II, Straferhöhung um ein Sechstel) wegen ihrer jeweiligen Funktionen und Tätigkeiten.

206 Vgl. z.B. die verschiedenen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse gegen die frühere Ministerpräsidentin *Çiller* oder den früheren Ministerpräsidenten *Yılmaz*, die regelmäßig mit der Niederschlagung eines weiteren Verfahrens endeten (vgl. statt anderer "Ausschüsse: Ciller und Yılmaz nicht korrupt", SZ vom 24.11.1998).

Skandalfällen hat jedoch in den letzten Jahren die türkische Öffentlichkeit für Fälle von Korruption zunehmend sensibilisiert.

3.2.1 *Unterschlagung im Amt (Art. 202-208)*

Täter einer Amtsunterschlagung (Art. 202 I) ist ein Beamter, dem Geld, geldwerte Papiere oder sonstige Gegenstände von wirtschaftlichem Wert dienstlich anvertraut worden sind, oder die seiner Verwahrung, Kontrolle oder Verantwortlichkeit unterliegen. In wessen Eigentum die Gegenstände stehen, ist dabei belanglos.²⁰⁷ "Dienstlich" bedeutet: im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben, nicht also nur aufgrund einer persönlichen Beziehung, oder weil er als Beamter generell als vertrauenswürdig angesehen wird.²⁰⁸ Anvertraut kann kein Gegenstand sein, der dem Beamten an sich nicht zugänglich ist. Der Postbeamte, der aus einem verschlossenen Brief einen Geldschein entnimmt, unterschlägt nicht, sondern begeht einen Diebstahl.²⁰⁹ Der Täter muß mit dem Gegenstand wie ein Eigentümer verfahren sein.²¹⁰ Die Unterschlagung kann zum eigenen Nutzen, aber auch zum Nutzen eines Dritten erfolgen.²¹¹

Bagatellsachen, z.B. das Benutzen eines Radiergummis im Büro für private Zwecke, werden aus dem Bereich der Strafbarkeit ausgeschieden. Die Erklärungen dafür sind unterschiedlich; die einen nehmen eine Rechtfertigung durch Sitte und Gewohnheit an, andere halten den Vorsatz der Unterschlagung nicht für gegeben, eine dritte Auffassung nimmt eine Einwilligung des Geschädigten an.²¹² Ungeklärt ist jedoch die Abgrenzung zwischen straflosen Kleinigkeiten und Taten von strafwürdigem Gewicht.

Eine umstrittene Frage betrifft die Gebrauchsunterschlagung. In der Rechtsprechung kommt hier insbesondere die vorübergehende Entnahme von Geld vor. Für die anzuwendende Strafvorschrift stellt der Kassationshof besonders auf die Dauer der Entnahme ab. Bei einer kurzen Entnahme wird allgemeiner Amtsmißbrauch (Art. 240) angenommen, bei einer längeren Entnahme wird unterstellt, daß sich der Beamte zumindest einen Zinsvorteil angeeignet hätte, und es wird wegen Ge-

207 *Malkoç*, TCK 2002, 1601.

208 Vgl. dazu *Malkoç/Güler*, TCK, 1460 ff.; *Malkoç*, TCK 2002, 1602 ff.

209 *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 36; *Erem*, Özel Hükümler, 1300.

210 *Malkoç/Güler*, a.a.O., 37.

211 Großer Strafsenat vom 15.12.1980, 5-381/442, YKD 7 (1981), 762 ff., *Malkoç/Güler*, a.a.O., 39, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2294.

212 *Erem*, Özel Hükümler, 1304; *Artuk/Gökçen/Yenidiünya*, Özel Hükümler, 356.

brauchsunterschlagung verurteilt. Die Abgrenzungskriterien sind aber nicht klar, und die Praxis der Rechtsprechung ist nicht einheitlich.²¹³ Die vorschriftswidrige Ausgabe von amtlichen Geldern für einen anderen öffentlichen Zweck ist keine Amtsunterschlagung, weil keine Aneignung durch den Täter vorliegt, wohl aber kann ein allgemeiner Amtsmissbrauch (Art. 240) oder ein Unterlassen (Art. 230) gegeben sein.²¹⁴ Nach der überwiegenden Meinung in der Literatur reicht für die Tat Vorsatz aus, nach gefestigter Rechtsprechung des Kassationshofs muß sie mit Absicht begangen werden.²¹⁵ Die Strafe beträgt sechs bis zwölf Jahre Zuchthaus und Geldstrafe.

Eine schwere Amtsunterschlagung liegt vor, wenn die Tat mit Hilfe einer List begangen wird, durch die die Behörde getäuscht und die Tat vertuscht werden soll (Art. 202 II, mindestens zwölf Jahre Zuchthaus und Geldstrafe). Die List muß nach der Rechtsprechung zur Täuschung geeignet sein. Ob das der Fall ist, ist eines der ständig wiederkehrenden Probleme in der Rechtsprechung. Eine Eignung wird abgelehnt, wenn der Täuschungsversuch so plump war, daß er rasch zu erkennen war, z.B. also, wenn eine Angabe auf einem Dokument durchgestrichen oder wenn offensichtlich radiert wurde.²¹⁶ Die Täuschung muß sich gegen die Behörde richten; eine Täuschung etwa des Bürgers, der zu einer Zahlung veranlaßt wird, reicht nicht aus.

Einen besonderen Strafschärfungsgrund enthält Art. 202 V, der eine Straferhöhung um ein Drittel vorsieht, wenn die Tat gegenüber staatlichen Banken begangen wird. Grund für diese Strafschärfung ist nach den Gesetzesmotiven von 1990 die Zunahme derartiger Taten im Bankenbereich. In der Literatur wird diese Regelung dagegen kritisiert, weil sie für einen Bereich eine ungerechtfertigte Sonderstellung schaffe.²¹⁷

213 Dagegen kritisch *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 356 f., die gegen den Beamten eine Disziplinarstrafe verhängen oder ihn bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wegen allgemeinen Amtsmissbrauchs bestrafen wollen.

214 *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 39 m.w.N.; 5. Strafsenat vom 10.7.1985, 2567/3075, *Malkoç/Güler*, TCK, 1465.

215 Mit Unterschlagungsabsicht, Aneignungsabsicht oder der Absicht, einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen, *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 39 m.w.N.; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 365 ff.; *Malkoç/Güler*, TCK, 1467.

216 Großer Strafsenat vom 19.3.1990, 53/74, *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 43.

217 Vgl. *Erman/Özek*, Kamu İdaresine Karşı İşlenen Suçlar, 1992, 40; *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 46.

Weitere Strafschärfungen bestehen ferner für Täter in besonders verantwortungsvollen Positionen, für Inhaber von leitenden Stellungen, für Richter und Staatsanwälte (Art. 219 I).

Schließlich tritt neben die sonstigen Strafen die Strafe zur dauernden Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (Art. 219 IV).

Wird eine Bestechung von den Vertretern einer juristischen Person begangen, so wird neben der Bestrafung des Täters selbst auch die juristische Person mit einer Geldstrafe in Höhe des Zwei- bis Dreifachen des durch die Tat erhaltenen Vorteils belegt (Art. 220).²¹⁸ Überdies wird bei den Strafen das Interesse des Staates an Schadensfreistellung deutlich. Neben den hohen Freiheits- und Geldstrafen wird der Täter zu Schadensersatz verurteilt. Außerdem werden jedoch Anreize für den Täter geschaffen, den Schaden von sich aus zu ersetzen. Ersetzt er den Schaden vor Anklageerhebung vollständig,²¹⁹ so wird die Strafe auf die Hälfte reduziert, zahlt er bis zum Erlaß des Urteils, so wird die Strafe immerhin noch um ein Drittel herabgesetzt.²²⁰ Teilzahlungen können nach der allgemeinen Strafmilderung des Art. 59 VI berücksichtigt werden.²²¹ Strittig ist, ob die Strafmilderung dem Täter zugute kommt, wenn ein Dritter den Schaden ersetzt; überwiegend wird jedoch die Strafmilderung auch in diesem Fall für angemessen gehalten, weil der Zweck der Vorschrift sei, die Bereitschaft zur Entschädigung des Opfers zu stärken, nicht aber eine Reue des Täters.²²²

Bei geringem oder gar besonders geringem Schaden wird die Strafe um die Hälfte bzw. um zwei Drittel gemildert (Art. 219 III).²²³

218 Eingefügt durch Gesetz Nr. 4782 vom 2.1.2003.

219 *Malkoç/Güler*, a.a.O., 48; *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 370 f.: nicht einheitlich, auch noch vor der ersten richterlichen Vernehmung.

220 Hat der Angeklagte den als Schaden berechneten Betrag vorher bezahlt und stellt sich während der Hauptverhandlung heraus, daß der Schaden größer ist als vorher angenommen, so wird er, wenn er auch diese Summe sofort zahlt, so gestellt, als ob er den gesamten Schaden vorher gezahlt hätte, 5. Strafsenat vom 18.1.1984, 4114/37, *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 49; 5. Strafsenat vom 26.4.2000, 5589/1474, *Malkoç*, TCK 2002, 1636, *Erem*, Özel Hükümler, 1311 m.w.RsprN.

221 *Malkoç/Güler*, a.a.O., 47. In der Literatur ist umstritten, ob die Strafmilderung zu gewähren ist, wenn ein Dritter den Schaden ersetzt, vgl. *Malkoç/Güler*, a.a.O., 48 m.w.N.; die Rechtsprechung äußert sich dazu, soweit feststellbar, nicht.

222 *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 48; *Malkoç/Güler*, TCK, 1476; *Erem*, Özel Hükümler, 1311. *Erman/Özek*, Kamu İdaresine Karşı İşlenen Suçlar, 42, heben dagegen stärker auf das Vorliegen von Reue ab.

223 *Malkoç*, TCK 2002, 1616, gibt für die letzten Jahre eine Tabelle der Werte, die der zuständige Strafsenat beim Kassationshof angesetzt hat.

Nicht nur der Unterschlagende selbst macht sich strafbar, sondern auch derjenige, der gegenüber dem Täter eine Kontrollpflicht hat und durch die Vernachlässigung dieser Pflicht dem Täter erst ermöglicht, seine Tat zu begehen oder auszuweiten²²⁴ (Art. 203). Dabei muß ein bewußtes und gewolltes Unterlassen vorliegen. Bei dieser Tat ist die Abgrenzung zwischen einer Mittäterschaft durch ein Nichteingreifen und einer Tat gemäß Art. 203 durch ein bewußtes Ignorieren bisweilen nicht leicht zu ziehen. Dem Täter drohen nicht nur Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu zwei Jahren und Geldstrafe, er haftet vielmehr auch mit dem Unterschlagenden gemeinschaftlich auf Schadensersatz.

3.2.2 *Bestechung und Bestechlichkeit (Art. 211-219)*

Zu Beginn des Abschnitts über die Bestechungsdelikte findet sich eine gesetzliche Definition der Bestechung in Art. 211:

"Geld, Geschenke oder jedwede andere Vorteile, die Personen, die nach dem Strafgesetzbuch als Beamte gelten, für die Vornahme oder Unterlassung von Handlungen, deren Vornahme oder Unterlassung nach Gesetzen und Verordnungen zwingend vorgesehen sind, annehmen oder anderen verschaffen, gelten als Bestechung. Ebenso gilt es als Bestechung, wenn zwischen dem Wert der von ihnen gekauften, verkauften oder in einer Versteigerung erlangten beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenstände und dem dafür hingegebenen oder erhaltenen Preis eine übermäßige Differenz besteht.

Als Bestechung wird auch jedweder Vorteil angesehen, den sich Personen in der oben beschriebenen Form verschaffen, die, auch wenn sie nicht vom Beamtenbegriff dieses Gesetzes erfaßt werden, in den Fällen als Beamte angesehen werden, die in Nebengesetzen genannt werden oder bei denen dort bestimmt wird, daß sie im Hinblick auf gewisse Pflichten und Verantwortlichkeiten wie Beamte zu bestrafen sind."

Als Bestechung gilt auch, wenn einem im Ausland gewählten oder ernannten Beamten oder Bediensteten einer öffentlichen Institution oder Anstalt, die eine gesetzgeberische, administrative oder justizielle Funktion wahrnimmt, oder einer Person, die im Lande selbst eine Funktion internationalen Charakters erfüllt, anlässlich internationaler Handelsgeschäfte direkt oder indirekt die in Abs. 1 genannten Vorteile angeboten, versprochen oder hingegeben werden, um ein Tun oder Unterlassen zu erreichen oder einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen oder zu wahren.

Die Zahl der Verfahren wegen Amtserpressung und Bestechungsdelikten liegt nur bei einigen Hundert jährlich, es ist jedoch mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen. Auffallend an diesen Verfahrenszahlen ist die relativ hohe Anzahl von vorliegenden und veröffentlichten Entscheidungen des Kassationshofs und insbesondere des Großen Strafsenats zu diesen Delikten. Das Vorliegen vieler Entschei-

224 Diese Vorschrift findet sich nicht in der italienischen Vorlage.

dungen läßt auf zahlreiche Streitfragen schließen, die Zahl der veröffentlichten Urteile auf ein öffentliches Interesse. Die Entscheidungen des Kassationshofs spiegeln die weite Verbreitung der Bestechung wieder: Verkehrsünder, die wegen Alkoholverdachts von der Polizei angehalten werden und dem hinzugezogenen Amtsarzt einen Schein in die Hand drücken wollen,²²⁵ Taschendiebe, die erwischt werden,²²⁶ Polizisten, die bewogen werden sollen, einen vorläufig Festgenommenen laufen zu lassen,²²⁷ die Baubehörde,²²⁸ das Grundbuchamt und das Katasteramt²²⁹ und, besonders bestürzend, die hohe Zahl von Entscheidungen, die Ärzte an staatlichen Krankenhäusern betreffen, wo die ärztliche Hilfe mit besonderen Gegenleistungen erreicht oder belohnt wird, usw.²³⁰ Berichte über Korruption füllen immer wieder die Zeitungen, und hier handelt es sich nicht um Kleinigkeiten, sondern um Skandale, in die prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verwickelt sind, was sich allerdings nur selten in Gerichtsentscheidungen niederschlägt.

Der seit 1990 geltende neue Art. 211 I mit der Definition der Bestechung verweist zunächst auf den Beamtenbegriff des Art. 279; darüber hinaus stellt Art. 211 II klar, daß Personen, die nach besonderen Gesetzen im Hinblick auf gewisse Pflichten und Verantwortlichkeiten als Beamte angesehen werden, auch wie solche bestraft werden können, unabhängig davon, ob sie den Beamtenbegriff des Art. 279 erfüllen. Diese Klarstellung löst zahlreiche früher immer wieder auftauchende Zweifelsfragen zur Tätereigenschaft bestimmter Personen.

Nach dem Grundtatbestand der Bestechung wird ein Beamter oder eine wie ein Beamter zu behandelnde Person mit vier bis zehn Jahren Zuchthaus bestraft, wenn er für den Vollzug einer pflichtgemäß zu vollziehenden Amtshandlung oder für das Unterlassen einer pflichtgemäß zu unterlassenden Amtshandlung Geld, Geschenke oder einen anderen Vorteil annimmt (Art. 212).²³¹ Soll mit der Beste-

225 Großer Strafsenat vom 21.12.1992, 5-339/359, *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 181 ff.

226 5. Strafsenat vom 16.12.1992, 3730/4050, *Malkoç/Güler*, a.a.O., 183.

227 5. Strafsenat vom 22.1.1992, 5047/228, *Malkoç/Güler*, a.a.O., 189.

228 Großer Strafsenat vom 13.2.1989, 482/41, *Malkoç/Güler*, a.a.O., 134 f.

229 Großer Strafsenat vom 18.4.1994, E.1994/5-55, K.1994/103, YKD 20 (1994), 1666-1669, *Malkoç/Güler*, TCK, 1608 f.; 5. Strafsenat vom 26.4.2001, 5553/2749, *Malkoç*, TCK 2002, 1803 f.; 5. Strafsenat vom 30.9.1995, 2335/3445, *Malkoç*, TCK 2002, 1806.

230 Großer Strafsenat vom 23.12.1991, 340/367, *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 130 ff. Weitere Entscheidungsnachweise bei *Tellenbach*, Landesbericht Türkei, in: Eser/Überhofen/Huber, Korruptionsbekämpfung, 617-653.

231 Zur Bestechung vgl. *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 423 ff.; *Malkoç*, TCK 2002, 1751 ff.

chung eine rechtswidrige Amtshandlung erreicht werden, also der Vollzug einer zu unterlassenden oder die Unterlassung einer durchzuführenden Amtshandlung, so werden die Strafen auf fünf bis zwölf Jahre Zuchthaus verschärft (Art. 212 II). Demgegenüber steht der Bürger, der dem Beamten wegen einer derartigen Amtshandlung einen Vorteil verspricht, anbietet oder hingibt (Art. 213) und dafür mit vier bis zwölf Jahren Zuchthaus zu bestrafen ist (Art. 213 I). Geschieht das aber, um eine Amtshandlung zu erreichen, auf die der Bürger Anspruch hat, so wird er nur mit Geldstrafe belegt (Art. 213 II). Wer eine Bestechung vermittelt, gilt als Teilnehmer auf der Seite, für die er tätig wird (Art. 216). Ebenfalls strafbar macht sich der Beamte, der den Eindruck erweckt, er könne bei einer Angelegenheit, die nicht in seine Zuständigkeit fällt, etwas bewirken, und der sich dadurch einen Vorteil verschafft (Art. 218, ein Jahr bis zu fünf Jahren Gefängnis und Geldstrafe), eine Tat, die systematisch eher einen Betrug darstellt. Davon zu unterscheiden ist Art. 278, der eine Person betrifft, die selbst nicht unbedingt Beamter ist, aber vorgibt, auf Mitglieder öffentlicher Körperschaften oder auf Beamte Einfluß ausüben zu können und sich für ihre Dienste oder zur angeblichen Beeinflussung solcher Personen Vorteile gewähren läßt. Die Strafe beträgt hier ein Jahr bis zu fünf Jahren Gefängnis und Geldstrafe.

Eine Bestechung geschieht durch Geld, Geschenke oder Gewährung sonstiger Vorteile, das Gesetz verweist überdies noch besonders auf eine übermäßige Differenz zwischen dem Wert eines Gegenstandes und der Gegenleistung, die der Beamte dafür hingibt oder erhält. Während materielle Vorteile aller Art., z.B. Erlaß einer Schuld, verbilligte Miete für ein Haus etc. relativ leicht faßbar sind und zweifelsfrei unter den Begriff des sonstigen Vorteils fallen, ist die Frage bei immateriellen Vorteilen umstritten. Wichtigstes Problem ist die Einordnung eines sexuellen Entgegenkommens. Die überwiegende Meinung erkennt dieses nur bei Prostituierten als sonstigen Vorteil an, in allen anderen Fällen soll wegen Sittlichkeitsdelikten verfolgt werden.²³²

Die Bestechung im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Amtshandlung wird sehr viel schärfer bestraft als bei einer rechtmäßigen. Das wird insbesondere deutlich bei dem Bürger, der die aktive Bestechung begeht. Eine Bestechung zum Erreichen einer rechtmäßigen Amtshandlung wird nur mit Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Werts der hingegebenen Bestechung belegt, im Gegensatz zu den hohen Freiheitsstrafen in den anderen Fällen. Offensichtlich wird hier der prekären

²³² *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 121 f. m.w.N. Vgl. aber *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 399, die die immateriellen Vorteile noch weiter fassen wollen, bis hin zu Dingen, die nur die Eitelkeit oder den ästhetischen Sinn befriedigen.

Situation des Bürgers Rechnung getragen, der zu Recht oder Unrecht den Eindruck hat, sein Recht nur dann überhaupt oder in angemessener Zeit erhalten zu können, wenn er den Beamten "schmiert".

Ob und wie der Beamte zu bestrafen ist, der sich durch eine Zuwendung in der Ausübung seines Ermessens beeinflussen läßt, wird kaum behandelt. Soweit ersichtlich, äußern sich nur *Malkoç/Güler* in dem Sinne, daß hier wegen einfacher Bestechung zu bestrafen ist.²³³

Bei der aktiven Bestechung ist der Tatbestand unterschiedlich weit gefaßt. Bei der einfachen aktiven Bestechung ist der Tatbestand erst erfüllt, wenn der Vorteil tatsächlich gewährt worden ist. Dagegen ist bei der schweren Bestechung der Tatbestand bereits mit dem Anbieten oder Versprechen erfüllt, selbst wenn der Angesprochene die Annahme der Bestechung abgelehnt hat. Die Strafbarkeit ist also weit vorverlagert.

Vorteilsempfänger ist in erster Linie der Beamte selbst. Wieweit ein Dritter Vorteilsempfänger sein kann, ist nicht unumstritten. In der gesetzlichen Definition der Bestechung in Art. 211 wird nämlich ein Dritter als möglicher Vorteilsempfänger genannt, in den folgenden Einzelschriften jedoch nicht. Während eine Meinung die Nennung in der gesetzlichen Definition für ausreichend erachtet und in derartigen Fällen wegen Bestechung bestrafen will,²³⁴ wird von der Gegenmeinung das Fehlen der Nennung des Dritten in den einzelnen Vorschriften als "schwerer Fehler" betrachtet, da Art. 211 selbst keine Strafvorschrift sei und der Tatbestand daher bei Gewährung eines Vorteils an einen Dritten nicht erfüllt sei. Das sei ein Mangel, der vorerst nur durch die Teilnahmevorschrift des Art. 216 ausgeglichen werden könne und auch durch diese nur in einigen Fällen.²³⁵

Problematisch ist die Bewertung der Zuwendungshandlung, wenn diese als Bedingung formuliert ist, also dem Beamten für den Fall in Aussicht gestellt wird, daß er eine bestimmte Amtshandlung vornimmt oder unterläßt. Hier hat der Kassationshof das Vorliegen einer Bestechung abgelehnt und allgemeinen Amtsmissbrauch angenommen.²³⁶ Eine weitere Streitfrage war, ob der Beamte mit der in Frage stehenden Amtshandlung selbst befaßt sein muß, oder ob es ausreicht, daß

233 *Malkoç/Güler*, TCK, 1600; *Malkoç*, TCK, 444; *Malkoç*, TCK 2002, 1769.

234 *Bakıcı*, Rüşvet Suçları, 271.

235 *Erman/Özek*, Kamu İdaresine Karşı İşlenen Suçlar, 101.

236 Großer Strafsenat vom 4.5.1987, 600/245, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2351; dagegen *Erman/Özek* a.a.O., 101.

sie in die Zuständigkeit seiner Abteilung fällt. Der Kassationshof hält letzteres für ausreichend.²³⁷ Bei der Amtshandlung ist nicht von Bedeutung, ob der Beamte selbst allein zu handeln hat oder Mitglied eines Entscheidungsgremiums ist, ebenso ist ohne Belang, ob es sich bei der Amtshandlung um eine endgültige Entscheidung handelt oder ob noch eine weitere Kontrollinstanz vorhanden ist.²³⁸

Bei der passiven Bestechung muß eine Unrechtsvereinbarung zustande gekommen sein, die aus freiem Willen geschlossen worden ist und das bestechungstypische Unrecht bei der Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung umfassen muß.²³⁹ So liegt keine Bestechung vor, wenn z.B. mit Wissen und Zustimmung der Behörde eine Prämie für die Aufklärung einer Straftat ausgesetzt oder eine zusätzliche Arbeit gegen Bezahlung vereinbart wird, etwa bezahlter Nachhilfeunterricht durch den Lehrer.²⁴⁰

Ob die Zuwendung vor oder nach der Amtshandlung geschieht, ist nicht von Gewicht, entscheidend ist jedoch, daß die Unrechtsvereinbarung zwischen den Beteiligten besteht und daß diese vor der Amtshandlung zustande gekommen ist.

So hatte etwa ein Bürger eine Eintragung beim Grundbuchamt beantragt. Die Grundbuchbeamtin verlangte eine Bestechungssumme, der Bürger hatte sie nicht bei sich, erklärte aber, sie beschaffen und dann wiederkommen zu wollen. Als er zum zweiten Mal kam und der Beamtin die Summe aushändigte, hatte diese die Urkunden bereits ausgestellt.²⁴¹ Die untere Instanz hatte wegen allgemeinen Amtsmissbrauchs verurteilt; nach dem Kassationshof dagegen lag die Bestechung schon mit der Unrechtsvereinbarung vor.

Hat der Beamte von dem Bürger nach Erledigung der Amtshandlung eine nicht geschuldete Leistung des Bürgers angenommen, ohne daß das vor deren Ausführung abgesprochen war, so macht sich der Beamte nur wegen allgemeinen Amtsmissbrauchs (Art. 240) strafbar.

Die Bestechung muß sich auf eine nach Zeit und Ort konkretisierbare Amtshandlung beziehen, sonst liegt allenfalls ein allgemeiner Amtsmissbrauch (Art. 240) vor.²⁴² Irgendwo gut Wetter machen oder gar die vielzitierte "Pflege der politischen Landschaft" genügt für die Erfüllung des Tatbestands nicht. Problematisch

237 *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 149 f.

238 *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 148; *Malkoç/Güler*, TCK, 1594.

239 Vgl. *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 431 ff.; *Malkoç/Güler*, TCK, 1597 f.; *Erman/Özek*, Kamu İdaresine Karşı İşlenen Suçlar, 1992, 96 ff.

240 *Erman/Özek* a.a.O., 100.

241 Großer Strafsenat vom 18.4.1994, E.1994/5-55, K.1994/103, YKD 20 (1994), 1666-1669, *Malkoç/Güler*, TCK, 1607 ff.

242 *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 148.

ist auch das Angebot: "Ich gebe dir, was Du willst", wenn der angesprochene Beamte ablehnt. Nach dem Kassationshof ist dadurch bereits ein ausreichend konkreter Vorteil angeboten und damit eine Bestechung verwirklicht worden, nach einer Gegenmeinung in der Literatur ist dagegen der Vorteil noch nicht genügend konkretisiert und eine Bestrafung nicht möglich.²⁴³

Die Höhe der Bestechung kann für die Strafe in gewissen Grenzen eine Rolle spielen. War die Bestechung von geringem oder gar sehr geringem Wert, so ist im Gesetz eine Strafmilderung vorgesehen (Art. 219 III).²⁴⁴ Eine strafbefreiende Geringfügigkeitsklausel kennt das türkische Recht zwar nicht; dagegen werden Bagatellfälle über die Kausalität ausgeschieden. Bei Bestechungen von sehr geringem Wert wie z.B. dem Anbieten einer Zigarette oder eines Getränks, einem Bakschisch und ähnlichem könne bei einem augenfälligen Mißverhältnis mangels Einflusses auf die Willensbildung keine Rede von Bestechung sein.²⁴⁵ Genauere Kriterien für die Abgrenzung zwischen der Bagatelle und dem Bereich, von dem an eine Kausalität anzunehmen ist, fehlen jedoch auch hier.

Strafschärfungsgründe ergeben sich einmal aus der Funktion des Bestochenen. Um die Hälfte erhöht wird die Strafe für Richter, Staatsanwälte, Beamte in Befehls- oder leitenden Funktionen oder Personen, die in Gerichten, Justizverwaltung oder sonstigen Ämtern mit einer gesetzlichen Pflicht betraut sind, und wenn deren Bestechlichkeit Auswirkungen auf ein rechtskräftiges Urteil gehabt hat (Art. 219 I, II). Um ein Drittel wird die Strafe erhöht, wenn der Bestochene Richter, Staatsanwalt, eine von einer öffentlichen Stelle mit einem besonderen Amt betraute Person, ein Notar, Anwalt oder Prozeßvertreter ist (Art. 214).

Strafschärfungsgründe ergeben sich zum anderen aus der Natur der in Frage stehenden Amtshandlung. Wurden infolge der Bestechung Verträge geschlossen oder Verpflichtungen eingegangen, an denen die Behörde des Beamten ein Interesse hat, wurden Ämter, Gehälter, Orden oder sonstige Rangstufen und Würden verliehen oder hat eine Gesetz- oder Ordnungswidrigkeit stattgefunden, so wird die Strafe für den Bestochenen auf sechs bis 15 Jahre Zuchthaus erhöht (Art. 212 II).

243 5. Strafsenat vom 24.9.1985, 2485/3442, *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 176; a.A. *Bakıcı*, Rüşvet Suçları, 325.

244 *Malkoç/Güler*, TCK, 1632; *Malkoç*, TCK 2002, 1826 (Tabellen für die Jahre 1993-2002).

245 Vgl. *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 152; *Erman/Özek*, Kamu İdaresine Karşı İşlenen Suçlar, 99; *Erem/Toroslu*, Özel Hükümler, 175.

Im Bereich der Bestechungsdelikte sieht das Gesetz eine Kronzeugenregelung vor (Art. 215), die denjenigen, die von ihr profitieren können, völlige Straffreiheit ermöglicht.

3.2.3 Erpressung im Amt (Art. 209)

Die wichtigste Vorschrift im Umkreis der Bestechungsdelikte und bisweilen schwer von diesen abzugrenzen, ist die Erpressung im Amt (Art. 209).²⁴⁶ Strafbar macht sich der Beamte, der unter Ausnutzung seiner Amtsstellung einen anderen zwingt, ihm oder einem Dritten - in diesem Artikel ausdrücklich vorgesehen - einen rechtswidrigen Vorteil zu versprechen oder zu gewähren. Zwang bedeutet hier ausschließlich psychischer Druck, sonst liegt Raub oder räuberische Erpressung (Art. 495) vor.²⁴⁷ Dieser Druck muß eine gewisse Intensität erreichen, ernst gemeint sein und dem Opfer keine Möglichkeit lassen, sich diesem Druck zu entziehen. Das Opfer kennt das Unrecht des geforderten Vorteils, gewährt ihn aber dennoch aufgrund der Zwangslage, in der es sich befindet. Könnte sich das Opfer einem Zwang leicht entziehen und tut es nicht, so ist das Vorliegen einer freien Vereinbarung und damit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Bestechung anzunehmen. Besonders schwierig wird die sowieso oft schon schwer zu treffende Abgrenzung, wenn der Beamte nicht offen, sondern verdeckt Zwang ausübt und den Bürger dadurch zum Anbieten einer Bestechung veranlaßt. Auch wenn es zunächst so aussieht, als ob hier das Anbieten einer Bestechung vorläge, kann eine Amtserpressung vorliegen.

Die Schwierigkeit dieser Abgrenzung zeigen verschiedene Fälle, bei denen Chirurgen in staatlichen Krankenhäusern von Patienten, die zur Operation anstehen, einen besonderen Betrag verlangen, der ihnen nicht zusteht, das sogenannte "Messergeld" (*bıçak parası*).²⁴⁸ Erpressung im Amt wurde z.B. angenommen bei einem Patienten, der mit einer Darmverschlingung in die Klinik eingeliefert worden war und dringend operiert werden mußte,²⁴⁹ Bestechlichkeit dagegen bei einem jungen Mädchen, das wegen einer leichten Fußverletzung operiert werden mußte, die man auch noch später und an anderer Stelle hätte durchführen können.²⁵⁰

246 Artuk/Gökçen/Yenidünya, Özel Hükümler, 379 ff.

247 Vgl. Malkoç/Güler, TCK, 1564; Malkoç, TCK 2002, 1712; Artuk/Gökçen/Yenidünya, Özel Hükümler, 381; Großer Strafsenat vom 16.10.2001, 6-192/217, Malkoç, TCK 2002, 1728 ff.

248 Malkoç, TCK 2002, 1715.

249 5. Strafsenat vom 26.5.1993, 1975/2319, Savaş/Mollamahmutoğlu, TCK'nun Yorumu, 2335, Malkoç/Güler, a.a.O., 1578, Malkoç, TCK 2002, 1744.

250 5. Strafsenat vom 28.11.2001, 5335/7238, Malkoç, TCK 2002, 1728f.

Die Strafe für den Grundtatbestand beträgt mindestens sechs Jahre Zuchthaus. Eine leichtere Stufe ist das Bereden des Opfers, indem man es - und sei es mit List und Lüge - glauben macht, die Leistung sei geschuldet. Einfache Ratschläge sind hier also nicht ausreichend (Art. 209 II, vier bis sechs Jahre Zuchthaus).²⁵¹ Die leichteste Stufe ist schließlich das Ausnutzen eines Irrtums des Bürgers darüber, daß eine von ihm versprochene oder hingeebene Leistung entgegen seiner Meinung nicht geschuldet ist (Art. 209 III, zwei bis vier Jahre Gefängnis).

3.2a Vermögensoffenlegungsgesetz (Gesetz Nr. 3628 vom 19.4.1990)

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang noch auf ein Gesetz, das im gleichen Jahr wie die Reform der Bestechungstatbestände verabschiedet wurde und ebenfalls der Vorbeugung der Korruption und der Erleichterung von diesbezüglichen Ermittlungen dienen soll, nämlich das Gesetz Nr. 3628 vom 19.4.1990 zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse und zur Bekämpfung von Bestechung und Unregelmäßigkeiten. Es verpflichtet einen breiten Kreis von Beamten in wichtigen Positionen, Minister, Abgeordnete, Inhaber von bestimmten Ämtern in Parteien, Stiftungen, Kooperativen, Vereinen und eine Reihe weiterer im Gesetz genannte Personen dazu, vor Amtsantritt und danach alle fünf Jahre sowie bei Beendigung ihres Amtes ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen (Art. 5-7). Zur Abgabe dieser Erklärung sind auch ihre Ehegatten und die Kinder verpflichtet, die unter der elterlichen Gewalt der Erklärungspflichtigen stehen. Unterlassene oder falsche Angaben werden mit Freiheitsstrafen geahndet (Art. 10, 12). Der Auffangtatbestand des Art. 13 bestraft alle diejenigen, die sich unrechtmäßig bereichern oder derartiges Vermögen verstecken oder außer Landes schaffen. Als unrechtmäßige Bereicherung wird eine Zunahme des Vermögens angesehen, die entweder durch den Besitz von Vermögensgegenständen in Erscheinung tritt, deren rechtmäßiger Erwerb nicht bewiesen werden kann, oder durch Ausgaben, die mit den Einkünften des Erklärenden nicht in Einklang gebracht werden können, es findet also eine Art Beweislastumkehr statt. Drei bis fünf Jahre Gefängnis und lebenslange Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sind als Strafe vorgesehen, sofern sich nicht im Verfahren das Vorliegen noch schwererer Straftaten ergeben hat.²⁵²

3.3 Mißbrauch der Amtsgewalt und Vernachlässigung von Amtspflichten (Art. 228-240)

Die drei praktisch wichtigsten Tatbestände in diesem Abschnitt sind Art. 228, 230 und 240, die in der Abgrenzung voneinander bisweilen Probleme aufwerfen.

²⁵¹ Artuk/Gökçen/Yenidünya, Özel Hükümler, 409 f.

²⁵² Auch das Parteiengesetz Nr. 2820 von 1983 hatte zur Verhinderung von Korruption bereits genaue Vorschriften über das Finanzgebahren der Parteien aufgestellt und dieses einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen. In der Praxis scheint sich das allerdings als stumpfes Schwert zu erweisen.

Art. 228 I sieht Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis zu drei Jahren für den Beamten vor, der unter Mißbrauch seiner Amtspflicht eine willkürliche Handlung gegen einen anderen Beamten oder einen Bürger vornimmt, anordnet oder veranlaßt.²⁵³ Art. 240 stellt dagegen den Mißbrauch des Amtes auf andere als die im Gesetz genannte Art unter Strafe (von einem Jahr bis zu drei Jahren Gefängnis). Diese beiden Vorschriften scheinen sich zu überschneiden. Das ist aus ihrer Entstehungsgeschichte zu erklären. Art. 228 I ist eine etwas abgeänderte Übernahme aus dem italienischen Recht. Das italienische Vorbild enthielt ebenfalls den Vorbehalt, daß keine andere Strafvorschrift eingreift. Dieser Vorbehalt ist im türkischen Recht weggefallen und damit auch der subsidiäre Charakter. Art. 240 ist dagegen eine Übernahme aus dem osmanischen Recht. Beide Vorschriften nebeneinander werden in der Literatur von manchen Stimmen für überflüssig erklärt, weil jeder Amtsmißbrauch eine willkürliche Handlung sei.²⁵⁴ Dennoch bestehen die beiden Vorschriften seit Jahrzehnten nebeneinander. Die notwendigen Abgrenzungen wurden von der Rechtsprechung darin gefunden, daß bei Art. 228 eine vorsätzliche Tat gegen eine Person vorliegen muß, deren Rechte verletzt wurden oder die einen Schaden erlitten hat,²⁵⁵ während Art. 240 alle sonstigen Fälle von Amtsmißbrauch erfassen soll, für die keine besonderen Strafvorschriften bestehen. Allerdings darf kein Vorgehen gegen den Körper dieser Person vorliegen, sonst greifen die Vorschriften über Folter oder Mißhandlung (Art. 243, 245) ein.²⁵⁶ Der gemäß Art. 228 I zu bestrafende Beamte muß für die Amtshandlung räumlich und sachlich zuständig gewesen sein.²⁵⁷ Das Amtshandeln muß sich auch auf diese geschädigte Person bezogen und ein Recht dieser Person verletzt haben; ist durch das Handeln indirekt ein Dritter geschädigt worden, so reicht das nicht aus.²⁵⁸ Der praktisch bedeutsamste Fall des Art. 228 I ist heute, daß eine Rechtslage von der Verwaltung mißachtet wird, die sich aus einem Gerichtsurteil ergibt.²⁵⁹

253 Artuk/Gökçen/Yenidünya, Özel Hükümler, 451 ff.

254 Artuk/Gökçen/Yenidünya, a.a.O., 476.

255 Vgl. dazu 4. Strafsenat vom 11.2.1998, 11492/819, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 507, *Malkoç*, TCK, 485 (dort Urteilsdatum 26.2.1998); Großer Strafsenat vom 8.5.2001, 4-86/92, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 308 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 1834 ff.

256 *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 249.

257 *Malkoç/Güler*, a.a.O., 250; *Malkoç/Güler*, TCK, 1642.

258 *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 250.

259 4. Strafsenat vom 7.6.1994, 2448/4997, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2381; 4. Strafsenat vom 4.11.1997, 8968/9391, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 507. Vgl. auch Großer Strafsenat vom 5.5.1998, 4-MD-122/167, YKD 24 (1998), 1214 ff., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 2379 ff.: Gerichtsentscheidung wird von der Verwaltung zwar zu-

Art. 228 II bestraft dagegen den Beamten mit sechs Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis, der einen Bürger unnötig hart behandelt und ihn dadurch zu gesetzwidrigem Verhalten veranlaßt. Was "hart" bedeutet, hat der Richter zu bewerten.²⁶⁰ Dabei muß nicht unbedingt Zwang oder Gewalt angewendet werden, auch Drohungen, Schmähungen u.ä. reichen aus.

Sofern nicht einer der besonderen Tatbestände für Amtspflichtverletzungen durch Unterlassen vorliegt,²⁶¹ bestraft Art. 230 den Beamten, der es unterläßt, seine Amtspflichten zu erfüllen oder deren Ausführung verzögert,²⁶² mit drei Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis und Geldstrafe. Dabei muß Vorsatz gegeben sein, ein bloßes Versäumnis wegen Arbeitsüberlastung, mangelnder Erfahrung, Nachlässigkeit oder sonstiger Fahrlässigkeit reicht nicht aus.²⁶³ Auch kleine Versäumnisse erfüllen Art. 230 nicht, sondern führen allenfalls zu disziplinarischen Konsequenzen, wobei jedoch einmal mehr die Abgrenzung zum Bereich der Strafbarkeit unklar ist.

Auch die Grenze zwischen Art. 230 und 240 ist bisweilen schwer zu ziehen. In der Literatur wird von einer Richtung nicht die Handlung, sondern die Art des Vorsatzes als Abgrenzungskriterium angesehen und im Falle von Absicht Art. 240, anderenfalls Art. 230 angenommen, eine andere Auffassung will bei einem aktiven Handeln Art. 240, bei einem Unterlassen Art. 230 anwenden, die Rechtsprechung dagegen war lange uneinheitlich;²⁶⁴ neuere Entscheidungen des Großen Strafsenats stellen jetzt deutlich auf das letztgenannte Kriterium ab.²⁶⁵

Art. 240, der allgemeine Amtsmißbrauch, ist ein sehr häufig vorkommender Auffangtatbestand. Die Wendung von dem Mißbrauch, der nicht bereits in anderen

nächst ausgeführt, aber sofort danach in ihrer Wirkung konterkariert, *Malkoç/Güler*, TCK, 1643.

260 *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 253.

261 Vgl. z.B. Art. 185 (Verweigern oder Verzögern der gebotenen Freilassung eines Festgenommenen), Art. 235 (Unterlassene Meldung einer Straftat durch einen dazu Verpflichteten).

262 *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 487 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 1847 ff.

263 *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 265; Großer Strafsenat vom 16.12.1991, 332/356, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2389, *Malkoç/Güler*, TCK, 1685 f.

264 *Önder*, Özel Hükümler, 194 f.

265 Großer Strafsenat vom 9.2.1999, 5-5/15, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 455 ff.; Großer Strafsenat vom 25.4.2000, 4-82/88, *Malkoç*, TCK 2002, 1863 f.; Großer Strafsenat vom 26.6.2001, 4-MD-7131/144, *Malkoç*, TCK 2002, 1860 ff.; vgl. aber auch 4. Strafsenat vom 26.12.2001, 13768/16952, *Malkoç*, TCK 2002, 1855!

Gesetzen erfaßt ist,²⁶⁶ gab lange Anlaß zu Zweifeln, ob diese Vorschrift mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu vereinbaren sei. Eine der frühen Entscheidungen des 1961 errichteten türkischen Verfassungsgerichts, E.65, K.27 vom 12.10.1965,²⁶⁷ erklärte jedoch, daß die Vorschrift dem Bestimmtheitsgebot genüge, da die Handlungspflichten des Beamten in Gesetzen, Verordnungen etc. so genau festgelegt seien, daß jederzeit zweifelsfrei zu ermitteln sei, ob sich der Beamte innerhalb des Rahmens seiner Befugnisse gehalten habe oder nicht.

Der allgemeine Amtsmissbrauch kann in verschiedenen Formen vorkommen. Die wichtigsten sind folgende:²⁶⁸

1. Überschreiten der rechtlichen Befugnisse,
2. Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen,
3. Ermessensfehlgebrauch,
4. Zuwiderhandlung gegen gesetzlich vorgeschriebene oder zugelassene Vorbedingungen eines Verfahrens (z.B. Ladung einer Person, die mit dem Verfahren nichts zu tun hat),
5. Mißbrauch von anvertrauten staatlichen Gegenständen,
6. Handeln in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder einem Dritten einen Schaden zuzufügen,
7. Weiterführen eines Amtsgeschäfts, obwohl es abgegeben werden müßte, weil der Beamte selbst oder ein naher Angehöriger involviert ist.

Häufig kommt Art. 240 zum Zuge, wenn bei Korruptionsfällen eines der Elemente entfällt, die für eine Strafbarkeit nach den Bestechungstatbeständen notwendig sind.

So hatte ein Angeordneter und ehemaliger Minister nachweisbar von einem Unternehmen eine erhebliche Summe erhalten, ohne daß eine konkrete Unrechtsvereinbarung auszumachen war.²⁶⁹ Ein Arzt hatte für eine Bescheinigung eine Bestechungssumme verlangt, der Patient hatte ihm später diese Summe zwar übergeben, aber nach vorheriger Absprache mit der Polizei und Notieren der Nummern auf den Scheinen.²⁷⁰

266 Etwa in Art. 181 (Freiheitsberaubung), 183 (Durchsuchung ohne gesetzliche Grundlage), 186 (willkürliche Behandlung eines Häftlings), 194 (Haussuchung ohne Durchsuchungsbefehl).

267 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 2434; VerfGE vom 12.10.1965, E.127, K.55, AMKD 3, 212 ff.

268 *Malkoç/Güler*, TCK, 1730 ff.; *Malkoç*, TCK, 485 f.

269 Verfassungsgericht als Staatsgerichtshof vom 14.2.1986, 1/1, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2440 f.

270 Großer Strafsenat vom 25.4.1983, 5-113/197, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 2461 ff.

Bei der Frage, ob Absicht erforderlich ist oder Vorsatz genügt, sind Rechtsprechung und Lehre nicht einheitlich.²⁷¹ Während eine Entscheidung des Großen Strafsenats von 1992 Absicht verlangt,²⁷² begnügen sich mehrere jüngere Entscheidungen des 4. Strafsenats ebenfalls mit Vorsatz.²⁷³

Bei Vorliegen mildernder Umstände kommt eine besondere, über die Milderung des Art. 59 II hinausgehende Strafmilderung in Betracht. Typische Strafmilderungsgründe sind ein geringer oder überhaupt nicht eingetretener Schaden, eine Schadenswiedergutmachung, ein Motiv wie Mitleid oder der Wunsch, einen als ungerecht angesehenen Zustand zu ändern.²⁷⁴

Ein Beamter ist verpflichtet, alle von Amts wegen zu verfolgenden Straftaten, die ihm bei seiner Amtsausübung bekannt werden und den Bereich seiner Amtsaufgaben betreffen,²⁷⁵ an die zuständigen Behörden zu melden, er macht sich strafbar, wenn er das vorsätzlich verzögert oder unterläßt (Art. 235 I, vier Monate bis zwei Jahre Gefängnis, Amtsunfähigkeit).²⁷⁶ Zuständige Behörden sind Staatsanwaltschaft, Polizei, Friedensrichter, aber z.B. auch Gouverneure, Landräte (Art. 151 StPO). Häufig sind in der Praxis Fälle von Dorfbürgermeistern, zu deren ausdrücklichen Amtspflichten nach dem Dorfgesetz²⁷⁷ auch die Sorge für die Sicherheit des Lebens und Vermögens der Dorfbewohner gehört.

Er ist z.B. verpflichtet, den Behörden Meldung zu machen, wenn ein unter 18jähriges Mädchen - und sei es mit ihrem Willen - entführt wird²⁷⁸ oder ein entflohener Häftling ins Dorf zurückkommt.²⁷⁹

271 Artuk/Gökçen/Yenidünya, Özel Hükümler, 509 ff.

272 Großer Strafsenat vom 2.3.1992, 9-38/61, Savaş/Mollamahmutoğlu, a.a.O., 2444, Malkoç/Güler, TCK, 1800 f.

273 4. Strafsenat vom 12.10.1994, 5447/8072, Malkoç/Güler, a.a.O., 1779; 4. Strafsenat vom 24.11.1994, 7787/10193, Malkoç/Güler, a.a.O., 1779; 4. Strafsenat vom 27.6.1995, 3990/4785, Malkoç/Güler, a.a.O., 1763; 4. Strafsenat vom 8.3.1996, 8648/1352, Malkoç, TCK 2002, 1913.

274 Malkoç/Güler, Memur Suçları, 305 m.w.N.

275 Das bedeutet jedoch nicht, daß er verpflichtet ist, jeden umlaufenden Klatsch zu melden, es müssen vielmehr vernünftige Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. 4. Strafsenat vom 12.9.1995, E.4538, K.5525, Malkoç/Güler, a.a.O., 1706.

276 Die Bürger sind nur in sehr wenigen Fällen verpflichtet, Verbrechen anzuzeigen, z.B. nach Art. 151 (Bestimmte Staatsschutzdelikte), Art. 530 (Ärzte und Mitglieder ärztlicher Hilfsberufe, die bei ihrer Arbeit Spuren einer Straftat am Körper eines Patienten feststellen).

277 Art. 36 Ziff. 11 Dorfgesetz (Gesetz Nr. 442 vom 18.3.1924, nach islamischer Zeitrechnung 1340); Großer Strafsenat vom 5.3.1990, 34/51, Savaş/Mollamahmutoğlu, a.a.O., 2408 f., Malkoç/Güler, TCK, 1709.

278 Großer Strafsenat vom 10.4.1989, E.1989/4-86, K.1989/142, YKD 15 (1989), 1314 f.

279 4. Strafsenat vom 5.2.1992, 75/727, Erdurak, TCK, 401.

Ist der Täter ein mit Strafverfolgungsaufgaben betrauter Polizeibeamter, so ist er mit mindestens einem Jahr Gefängnis und ständiger Amtsunfähigkeit zu bestrafen (Art. 135 II).

Art. 244, 233 betreffen die Richter. Erläßt ein Richter aus Protektionsabsicht oder Feindschaft ein rechtswidriges Urteil oder einen rechtswidrigen Beschluß, so ist er mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren und zeitiger Amtsunfähigkeit zu bestrafen (Art. 244). Läßt er sich dabei durch die wie immer geartete Intervention eines Dritten beeinflussen, so ist die Strafe noch schärfer: zwei bis fünf Jahre Gefängnis und lebenslange Amtsunfähigkeit (Art. 233). Mit Gefängnis und Geldstrafe wird ebenfalls bestraft, wer auf einen Richter und seine Entscheidungen Einfluß zu nehmen sucht. (Art. 232).

Bemerkenswert ist, daß sich in diesem Abschnitt auch die Strafvorschriften für das Schließen von gesetzlich unzulässigen Ehen finden. Gemeint sind hier vor allem die polygamen Ehen,²⁸⁰ aber auch z.B. Eheschließung vor Erreichung der Ehemündigkeit. Der Aufbau der Vorschriften läßt erkennen, daß hier das Bewußtsein dafür bestand, daß der Bevölkerung ein Eherecht aufoktroziert worden war, das sie in vielen Zügen nicht als das Ihrige empfand und daß auf seine Durchsetzung daher zunächst die staatlichen Beamten verpflichtet wurden.²⁸¹ Das Verbot richtet sich nicht zuerst an die Brautleute, sondern an den Standesbeamten, der sich strafbar macht, wenn er wissentlich verbotene, z.B. polygame Ehen schließt. Erst an zweiter Stelle ist ein Verbot für die Heiratskandidaten selbst vorgesehen und an dritter Stelle auch für die gesetzlichen Vertreter, Vormünder etc., die eine solche verbotene Ehe veranlassen oder ihr zustimmen (Art. 237 I, drei Monate bis zwei Jahre Gefängnis).

Neben den staatlichen Ehen haben sich, wenn auch ständig abnehmend, auf dem Land noch die Imamehen gehalten, d.h. Ehen, die nur vom Imam, nicht jedoch vom Standesbeamten geschlossen werden. Sie kommen insbesondere noch dann vor, wenn ein Mann bereits nach staatlichem Recht verheiratet ist und nun noch eine zweite Frau heiraten möchte. Diese Situation liegt den Regelungen in Art. 237 III-V zugrunde. Strafbar macht sich, wer ein Paar mit religiösen Zeremonien traut, ohne daß er sich vorher eine Heiratsurkunde hat vorlegen lassen (III), ebenso das Paar, das sich ohne vorherige Ziviltrauung religiös trauen läßt (IV). Ist

280 Das Verbot polygamer Ehen ergibt sich aus dem am 1.1.2002 in Kraft getretenen ZGB (Gesetz Nr. 4721 vom 22.11.2001), wo es unter dem Abschnitt "Ehehindernisse" in Art. 130 heißt: "Wer sich erneut verheiraten will, muß die Beendigung seiner früheren Ehe nachweisen." Eine entsprechende Vorschrift gab es auch in dem früheren ZGB.

281 Siehe Näheres bei *Öztañ*, Türkisches Familienrecht, 90, 106 ff.

der betreffende Mann bereits verheiratet, so wird er mit sechs Monaten bis drei Jahren Gefängnis bestraft, ebenso die Frau, wenn sie von dem Verheiratetsein des Mannes Kenntnis hatte (V). In der Praxis spielen diese Straftatbestände allerdings keine Rolle, obwohl die Fälle, die sie erfassen, zwar stark zurückgegangen, aber zumindest auf den Dörfern immer noch nicht ganz selten sind.

3.4 Folter und Mißhandlung (Art. 243-251)

Menschenrechtsorganisationen wie amnesty international vertreten seit Jahren die Auffassung, daß in der Türkei systematisch gefoltert würde. Von seiten der türkischen Regierung wurde das stets heftig bestritten, sondern nur von einer Reihe von Übergriffen im Einzelfall gesprochen. In seiner ersten Öffentlichen Erklärung über die Türkei vom 15.12.1992 stellte das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter fest, daß Folter und andere Formen schwerer Mißhandlung wichtige Charakteristika der Polizeihaft in diesem Land seien,²⁸² und vier Jahre später betonte es noch einmal:

"Die Informationen, die dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter zur Verfügung stehen, zeigen, daß der Einsatz von Folter und anderen Formen schwerer Mißhandlung ein übliches Vorkommnis in den Polizeieinrichtungen in der Türkei ist. Der Versuch, dieses Problem als eines von isolierten Akten einer Art zu charakterisieren, wie sie in jedem Land vorkommen können - wie einige es tun wollen -, bedeutet eine Flucht vor den Tatsachen."²⁸³

Setzt man die Zahlen polizeilicher Festnahmen und die Zahlen von Folterfällen, die für das Jahr 2002 vom Türkischen Menschenrechtsverein angegeben werden, nämlich 21.612 polizeiliche Festnahmen und 632 erwiesene oder behauptete Folterfälle,²⁸⁴ zueinander in Relation, so müßte man zwar davon ausgehen, daß auf knapp drei Prozent der polizeilichen Festnahmen ein Folterfall kommt, aber gewiß ist noch mit einer nicht geringen Dunkelziffer zu rechnen, und wie viele Folterfälle wirklich geschehen, wird sich nicht definitiv klären lassen. Zu bedenken ist

282 Public Statement on Turkey (adopted on 15 December 1992), Nr. 4, www.cpt.coe.int/documents/tur/1993-01-inf-eng.htm.

283 Public Statement on Turkey (issued on 6 December 1996), Nr. 10, www.cpt.coe.int/documents/tur/1996-34-inf.eng.htm.

284 Vgl. www.ihd.org.tr/rapor/ozet/2002.html. In den davorliegenden Jahren liegt das Verhältnis von Festnahmen zu Folterfällen laut Angaben des Menschenrechtsvereins zwischen 1 % und 2 %, vgl. www.ihd.org.tr/rapor/ozet/2001.html: 44.182 polizeiliche Festnahmen und 862 Folterfälle im Jahr 2001, 35.007 polizeiliche Festnahmen und 594 Folterfälle im Jahr 2000, vgl. www.ihd.org.tr/rapor/ozet/2000.html. Die leichte prozentuale Zunahme dürfte nicht auf eine Zunahme von Folter, sondern auf eine Zunahme der Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein.

überdies, daß zwar Personen, die wegen des Verdachts politisch motivierter Taten festgenommen und möglicherweise gefoltert werden, häufig informiert genug sind, dem Menschenrechtsverein oder anderen Stellen das Geschehene zu berichten, während das bei vielen einfachen Bürgern nicht der Fall ist. Zudem mag auch die Angst vor Repressalien oder die angenommene Zwecklosigkeit einer Beschwerde eine Rolle spielen. Im Jahr 2000 haben jedenfalls auch die Veröffentlichungen des Menschenrechtsausschusses des Türkischen Parlaments unter der damaligen Vorsitzenden *Sema Pişkinsüt*²⁸⁵ eine weitere Verbreitung von Folter deutlich gemacht als bisher staatlicherseits zugestanden wurde. In den letzten Jahren wurde eine Reihe von Schritten unternommen, um Folter zu verhindern, vor allem, um die Umstände, die Folter erleichtern, zu beseitigen. Dabei wurde die Höchstdauer von Polizeihaft herabgesetzt: sie wurde schrittweise auf bis zu vier Tage mit Erlaubnis des Staatsanwalts, in den Ausnahmezustandsprovinzen²⁸⁶ im Südosten mit Erlaubnis des Richters auf bis zu sieben Tage verkürzt (Art. 128 StPO, Art. 16 StSG-Gesetz),²⁸⁷ nachdem sie bis 1997 noch bis zu 15, in den Ausnahmezustandsprovinzen bis zu 30 Tage dauern konnte. Ferner muß jetzt der Richter vor dem Beschluß über eine Verlängerung auf sieben Tage den Festgenommenen selbst hören, was einen zusätzlichen Schutz gegen Mißhandlungen bieten soll. Bereits seit 1992 war vorgesehen, daß bei polizeilichen Vernehmungen Protokoll geführt werden muß, in dem auch Name und Dienstgrad der beteiligten Polizisten genau festzuhalten sind (Art. 135 StPO). Im Falle eines Foltervorwurfs soll dadurch der Kreis der in Frage kommenden Täter feststellbar sein; zuvor scheiterte manche Strafverfolgung daran, daß nicht eindeutig zu klären war, wer die Vernehmung durchgeführt hatte. Ferner wurde der Zugang zu Rechtsanwälten, die Benachrichtigung von Angehörigen und die medizinische Untersuchung während der Polizeihaftzeit neu geregelt.²⁸⁸ In der StPO wurde klar zum Ausdruck gebracht, daß erforderte oder sonstwie rechtswidrig zustande gekommene Aussagen unverwertbar sind.²⁸⁹ Schulungsmaßnahmen für die Polizei und un-

285 *Sema Pişkinsüt* wurde kurz nach diesen Veröffentlichungen als Vorsitzende des Ausschusses abgesetzt und durch einen Abgeordneten der nationalistischen MHP ersetzt; dieser Vorgang wurde auch in der türkischen Öffentlichkeit höchst kritisch kommentiert.

286 Ende November 2002 endete der Ausnahmezustand jedoch auch in den letzten beiden Provinzen Diyarbakır und Hakkâri.

287 Art. 5 Gesetz Nr. 4744 vom 6.2.2002.

288 Siehe auch Anhang III.

289 Art. 135a, 254 II StPO, eingeführt durch Gesetz Nr. 3842 vom 18.11.1992; daß eine unter Folter zustande gekommene Aussage im Strafprozeß nicht verwertet werden darf, wenn sie das einzige Beweismittel für eine Tat ist, war seit der Entscheidung des Großen Senats vom 1.4.1985, 6-511/182, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, CMUK Yorumu, 1274, ständige Rechtsprechung.

angemeldete Inspektionen auf Polizeistationen von Staatsanwälten sind weitere Maßnahmen, die in der letzten Zeit eingeführt wurden, um die Folter zu verhindern. Gewisse Verbesserungen in den letzten Jahren werden zwar zugestanden, aber wie es in dem ersten veröffentlichten Besuchsbericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter heißt, bedarf es zur Erreichung des angestrebten Ziels noch anhaltender Anstrengungen aller Beteiligten.²⁹⁰

Strafrechtlich werden Folter und Mißhandlung in zwei Tatbeständen erfaßt. Art. 243 stellt die Folter, Art. 245 die Mißhandlung unter Strafe. Der Unterschied zwischen beiden besteht einmal im Kreis der tauglichen Täter und zum anderen darin, daß die Folter einen bestimmten Zweck verfolgt, nämlich den Gefolterten zu einem bestimmten Aussageverhalten zu veranlassen. Eine Gesetzesänderung im Sommer 1999 (Gesetz Nr. 4449 vom 26.8.1999) hat den Straftatbestand der Folter ausgeweitet und in beiden Strafvorschriften die Strafen verschärft.

Nach der alten Fassung des Art. 243 konnten Vorsitzende und Mitglieder von Gerichten und amtlichen Gremien sowie Staatsbeamte taugliche Täter sein, in der Praxis beschränkte sich dieser Kreis auf Beamte, die mit Vernehmungen befaßt sind.²⁹¹ Opfer konnte nur der Beschuldigte/Angeklagte sein und der Zweck der Folter das Geständnis eines Verbrechens. Die neuere Rechtsprechung verstand zwar schon dieses Merkmal weit und bezog auch die Angabe von Tatumständen wie Teilnehmer, Tatort, Versteck von Beute mit ein,²⁹² aber z.B. in der Praxis bedeutsame Angaben über das Verbrechen eines Dritten fielen nicht darunter. Hier hat die Neufassung des Tatbestands erhebliche Änderungen gebracht. Während die neue Umschreibung der möglichen Täter - Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes - eher von geringer praktischer Bedeutung ist, wurde der Kreis der möglichen Tatopfer entscheidend ausgeweitet. Nunmehr können nicht nur Beschuldigte/Angeklagte, sondern auch Opfer einer Straftat, Privatkläger, Nebenkläger und vor allem Zeugen Opfer i.S.d. Art. 243 sein. Möglicher Tat-zweck ist nicht mehr nur das Geständnis eines Verbrechens, sondern auch die Verhinderung einer Anzeige oder Aussage dieser Personen oder umgekehrt die Erstattung einer Anzeige oder eine Zeugenaussage. Überdies enthält die Vorschrift jetzt noch eine Generalklausel, die auch "jeden anderen Zweck" erfaßt.

290 Report to the Turkish Government on the visit to Turkey carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhumane or Degrading Treatment or Punishment from 5 to 17 October 1997, www.cpt.coe.int/documents/tur/1999-02-inf-eng.htm. Vgl. dazu im übrigen *Alleweldt*, Folterprävention, EuGRZ 2000, 193-203.

291 Vgl. dazu *Malkoç/Güler*, Memur Suçları, 347; zur Folter ferner *Demirbaş*, İşkence; *Nuh-oğlu*, İşkence.

292 *Malkoç/Güler*, TCK, 1836.

Bestraft also wird der Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, der einen anderen foltert, ihn grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt. Was das bedeutet, ist im Strafgesetzbuch nicht definiert. Wohl aber hat die Rechtsprechung diese Begriffe näher auszufüllen versucht.

Schon 1983 wurde in einer Entscheidung des Großen Strafsenats eine bedrückende Schilderung von Foltermethoden aufgeführt:

"13 Tage lang Tag und Nacht mit Stöcken verprügeln, mit den Fäusten bearbeiten, Fußtritte geben, Stromstöße versetzen, die Geschlechtsorgane pressen und nach links und rechts zerren, in der Hitze und im Freien mit dem Kopf nach unten aufhängen und schaukeln, immer wieder Wasser über den Kopf gießen und schließlich von morgens um 3.00 Uhr bis morgens um 8.00 Uhr fortdauernd und unter Prügeln zwingen, einen gesalzenen Brei zu essen, bis zur Ohnmacht nach Erbrechen und Ausscheidungen und bis der Körper infolgedessen nicht mehr (genug) Wasser hatte ..."293 Die Folter endete mit dem Tod des Opfers.

Die Entscheidung definiert Folter als Handlungen, die einem Menschen physische oder psychische Qualen verursachen. Grausam sind Handlungen, die physische oder psychische Schmerzen verursachen, wobei die Grenze zwischen Folter und grausamer Behandlung letztlich doch offenbleibt. Unmenschliche Handlungen sind Handlungen, welche die menschliche Persönlichkeit und ihre Empfindungen in hohem Maße kränken, erniedrigend sind Handlungen, die Ehre, Ruf und Würde eines Menschen angreifen. Ob eine Handlung eines dieser Merkmale erfüllt, muß der Richter bewerten. Im Fall des Verprügelns etwa war die rechtliche Einordnung als Folter lange keineswegs gesichert, jedoch setzte hier eine Entscheidung des Kassationshofs von 1989 einen deutlichen Markstein.²⁹⁴

293 Großer Strafsenat vom 4.4.1983, 8-64/156, YKD 9 (1983), 1059 ff. Eine ausführliche Aufzählung von Foltermethoden in höchstrichterlichen Urteilen aus jüngerer Zeit z.B. in Großer Strafsenat vom 15.6.1999, 8-109/164, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 349-357, *Malkoç*, TCK 2002, 2002 ff; 8. Strafsenat vom 31.1.2001, 25909/3067, *Malkoç*, TCK 2002, 1989 f. Zu den am meisten angewandten Foltermethoden vgl. die Aufzählung im Bericht des CPT: Aufhängen an den Armen, Aufhängen an den Handgelenken, die hinter dem Opfer zusammengebunden werden (sog. Palästinensischer Haken), eine Technik, die nach den Informationen des CPT besonders in Antiterrorabteilungen angewandt wird, Elektroschocks an empfindlichen Stellen des Körpers (einschließlich der Genitalien), Quetschen der Hoden, Schläge auf die Fußsohlen ("Falaka"), Abspritzen mit kaltem Druckwasser, Inhaftierung über längere Zeit in sehr kleinen, dunklen und unbelüfteten Zellen, Drohungen mit Folter und anderen Formen von Mißhandlung des Inhaftierten oder eines Dritten, ernsthafte seelische Demütigung.

294 Ein Dieb war auf die Polizeistation gebracht und dort so geschlagen worden, daß er Blutergüsse am Kopf davontrug und bis zu sieben Tagen arbeitsunfähig war. Das Untergericht hatte wegen Folter verurteilt, der zuständige Strafsenat des Kassationshofs das Urteil aufgehoben, weil keine Folter vorläge. Er hielt eine Verurteilung nur wegen Mißhandlung

Die Strafe für Folterung gemäß Art. 243 I betrug früher bis zu fünf Jahren Zuchthaus und zeitige oder dauernde Amtsunfähigkeit. Diese Strafen wurden weithin als zu niedrig angesehen. Daher ist nunmehr die Höchststrafe auf acht Jahre Zuchthaus festgesetzt worden. Entgegen bisweilen anzutreffenden Behauptungen besteht sehr wohl eine gesetzliche Mindeststrafe für Folter. Sie beträgt ein Jahr und ergibt sich aus Art. 13 II Satz 2 StGB.²⁹⁵ Seit Anfang 2003 dürfen Strafen wegen Folterung (Art. 243) und Mißhandlung (Art. 245) nicht mehr in Geldstrafe umgewandelt und nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden.²⁹⁶ Für besonders schwere Fälle bietet Art. 243 II noch die Möglichkeit, schwerere Strafen zu verhängen. Dieser verweist für den Fall, daß bei der Folterung ein Mensch zu Tode kommt, auf Art. 452, die Körperverletzung mit Todesfolge.²⁹⁷ Für diese sind mindestens acht Jahre Zuchthaus vorgesehen. In den sonstigen Fällen wird auf die Strafen für Körperverletzung gemäß Art. 456 verwiesen: Straferhöhung beim Vorliegen von Folter um ein Drittel bis um die Hälfte. Aus all dem ergibt sich, daß die Strafraumen für Folter durchaus hohe Strafen zulassen. In den zunehmenden Verfahren wegen Folter werden diese Strafraumen jedoch in aller Regel nicht ausgeschöpft. Das mag einerseits durch den Usus begünstigt werden, in der Regel die Mindeststrafe zu verhängen.²⁹⁸ Überdies kommen bei Folter und Mißhandlungen auf Polizeistationen meistens mehrere Personen als Täter in Frage, und es ist häufig nicht festzustellen, wer von diesen für eine Verletzung oder gar den Tod eines Opfers verantwortlich ist. Dann kann u.U. bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten die problematische Strafmilderung des Art. 463 eingreifen.²⁹⁹ Bis zur Aufhebung des Beamtenverfahrensgesetzes von 1913, die erst 1999 erfolgte, konnte dadurch, daß die Behörden selbst die Vorermittlungen führten, manche Straftat

gemäß Art. 245 für angebracht. Dieses Urteil wiederum wurde vom Großen Strafsenat des Kassationshofs kassiert, mit der Begründung, daß - selbst wenn keine Folter vorliegen sollte - jedenfalls die Merkmale der unmenschlichen, erniedrigenden und grausamen Behandlung vorgelegen hätten, die eine Verurteilung gemäß Art. 243 ebenfalls trügen, Großer Strafsenat vom 17.4.1989, 8-87/143, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2523 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 1853 ff.

295 Dieser lautet: Die zeitige Zuchthausstrafe beträgt ein Jahr bis 24 Jahre, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

296 Art. 245 II StGB, Gesetz Nr. 4778 vom 2.1.2003.

297 Zu prüfen ist gegebenenfalls, ob bei der Folterung ein bedingter Tötungsvorsatz vorlag; dann ist nach Art. 450 Ziff. 3 wegen Mordes zu bestrafen.

298 Siehe oben 1. Buch, 4.3.1.

299 Siehe unten 2. Buch, 9.4. Vgl. den Fall 8. Strafsenat vom 22.6.1990, E.1990/4760, K.1990/6118: Der Festgenommene wurde nachts unter Diebstahlsverdacht auf die Polizeistation gebracht und wenig später ins Krankenhaus eingeliefert, wo er mit schweren Verletzungen am Morgen starb, ohne daß zu klären war, wie es im einzelnen dazu kam. Verurteilung gemäß Art. 243 II, 452 I und Art. 463, *Alasu*, Suimuameleler, 20.

vertuscht werden. Das neue Gesetz sieht zwar auch noch ein behördeninternes Ermittlungsverfahren vor, unterwirft es aber immerhin erstmals gerichtlicher Überprüfbarkeit.³⁰⁰ Seit Anfang 2003 ist das Beamtenverfahrensgesetz bei Vorwürfen von Folter und Mißhandlung nicht mehr anzuwenden, die Ermittlungen erfolgen vielmehr sofort durch die Justizorgane.³⁰¹ Der türkische Innenminister *Tantan* gab bekannt, es seien von 1995 bis März 2000 insgesamt 577 Anklagen wegen Folter erhoben worden, die bisher zu zehn Verurteilungen und 195 Freisprüchen geführt hätten, sowie 2.851 Anklagen wegen Mißhandlungen, mit dem Ergebnis von 84 Verurteilungen und 480 Freisprüchen;³⁰² diese Zahlen stimmen nachdenklich. Es bleibt ein großes Unbehagen, und in der türkischen Öffentlichkeit wird häufig kritisiert, daß die Gerichte in Folterfällen, wenn überhaupt, zu niedrige Strafen verhängen.³⁰³

Art. 245 setzt als Täter nicht nur einen Beamten voraus, dieser muß auch von Gesetzes wegen zum Einsatz staatlicher Zwangsmittel befugt sein. Das sind vor allem Polizisten und Gendarmen, aber auch z.B. Feld- oder Forstwächter. Andere Beamte sind keine tauglichen Täter.³⁰⁴ Die Tathandlung besteht in einer vom Gesetz nicht gedeckten Gewaltanwendung gegenüber dem Opfer, von der das Gesetz mehrere Varianten benennt, als erste die nicht näher beschriebene Mißhandlung. Neben der Mißhandlung nennt das Gesetz das körperliche Quälen, Schläge und Verletzungen. Die Tathandlung muß von einem Beamten bei der Erfüllung einer amtlichen Aufgabe begangen sein. Für diese muß er sachlich und örtlich zuständig gewesen sein. Opfer der Tat muß jedoch nicht unbedingt derjenige gewesen sein, auf den sich die Amtshandlung bezog. So vernahm ein Polizist einen Bürger auf dem Polizeiposten, als ein anderer Bürger hinzukam und mit dem zu Vernehmenden reden wollte. Der Polizist wollte das verbieten, daraufhin kam es zum Streit, in dessen Verlauf der Polizist den Hinzugekommenen schlug. Der Polizist wurde nach Art. 245 verurteilt, obwohl das Opfer nicht direkt mit seiner Amtshandlung zu tun hatte.³⁰⁵ Die Strafe für diese Tat beträgt nunmehr drei Monate bis fünf Jahre Gefängnis (bis Sommer 1999 bis zu drei Jahren) und zeitige Amtsunfähigkeit.

300 Gesetz Nr. 4483 vom 2.12.1999.

301 Gesetz Nr. 4778 vom 2.1.2003.

302 "Küçükköy karakolunu bakanlık da inceliyor", *Cumhuriyet* vom 7.3.2000.

303 Vgl. z.B. dazu die Fülle der Presseberichte zu dem sogenannten Manisa-Verfahren, 8. Strafsenat vom 12.10.1998, 10667/12819, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2527 ff., wo Polizisten eine Gruppe Jugendlicher festgenommen und gefoltert hatten.

304 Sie sind vielmehr gegebenenfalls nach Art. 456, 251 zu bestrafen.

305 Großer Strafsenat vom 9.12.1985, 4-247/631, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu 1994, 2263 f.

In der Formulierung "in Fällen, die schwerer sind als die hier vorgesehenen, ist eine Strafschärfung von einem Drittel bis um die Hälfte möglich" steckt wiederum der Verweis auf Art. 456 II, III (schwere Körperverletzung, Höchststrafe zehn Jahre Zuchthaus). Hat sich ein Beamter einer Mißhandlung eines Bürgers schuldig gemacht, ohne daß er unter Art. 245 fällt, z.B. weil er keiner der zu Zwangsmaßnahmen befugten Beamten war oder die Tat nicht bei einer Amtshandlung begangen hat, so ist er nach Art. 456, 251 zu bestrafen. Je nach den Folgen der Verletzung reicht der Strafraum hier von sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis (Art. 456 I) oder von fünf bis zu zehn Jahren Zuchthaus (Art. 456 III), zu denen die Strafschärfung für Beamte von einem Drittel bis zur Hälfte (Art. 251) addiert wird.

3.5 *Widerstand gegen die Staatsgewalt und Verbrechen gegen Amtsträger* (Art. 254-265)

Art. 254-258 und 260 stellen verschiedene Formen des Widerstands gegen die Staatsgewalt unter Strafe. Der bedeutsamste Unterschied zwischen Art. 254 ff. und Art. 258 liegt darin, daß Art. 254 den Widerstand bestraft, der geleistet wird, um die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu erzwingen (Strafe bei Art. 254 I: ein Jahr bis zu drei Jahren Gefängnis). Er liegt also *vor* dem Beginn der fraglichen Amtshandlung. Art. 258 dagegen bestraft den Widerstand, der während der Amtshandlung selbst geleistet wird (Strafe bei Art. 258 I: sechs Monate bis zwei Jahre Gefängnis).³⁰⁶

Gleich ist in beiden Fällen die Tathandlung: der Widerstand muß durch Gewalt oder Drohung geleistet werden, andere Arten von Widerstand, z.B. List oder Schmähung³⁰⁷ erfüllen den Tatbestand nicht. Gewalt oder Drohung müssen von Ausmaß und Art geeignet sein, den Beamten zu beeinflussen; daß sie ihren Zweck erreichen, ist jedoch nicht erforderlich.³⁰⁸ Beide Vorschriften sehen Strafschärfungen vor, wenn die Tat mit einer Waffe, von mindestens zwei bewaffneten Personen oder von mindestens fünf Personen, auch wenn sie unbewaffnet waren, begangen worden ist.

306 Großer Strafsenat vom 8.2.1982, 4-446/36, *Gözübüyük*, TCK Şerhi II, 1029 f. Der Widerstand vor Beginn der Amtshandlung wird im Gesetz weitaus differenzierter behandelt, obwohl seine praktische Bedeutung im Gegensatz zu dem nur summarisch behandelten Widerstand während einer Amtshandlung geringer ist.

307 4. Strafsenat vom 28.2.1991, 284/1302, *Erdurak*, TCK, 425.

308 Großer Strafsenat vom 21.9.1992, 4-205/228, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2605 ff.

Bei Art. 254 ist die Tat gegen ein Mitglied einer amtlichen Körperschaft oder einen Beamten gerichtet.³⁰⁹ Bei Art. 255 sind ein Gericht, eine politische oder administrative Körperschaft oder deren Vertreter betroffen, die durch die Tat am Zusammentreten oder an der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse gehindert werden sollen. Bei Art. 258 dagegen kann die Tat nicht nur gegen einen Beamten, sondern auch gegen einen Gehilfen gerichtet sein, der selbst nicht Beamter ist. Richtet sich dagegen der Widerstand vor Beginn einer Amtshandlung gegen einen Gehilfen, so ist keine Strafbarkeit wegen Art. 254 möglich, sondern allenfalls wegen Drohung, Art. 191.

Eine Vorverlagerung der Strafbarkeit findet bei dem Widerstand vor Beginn der Amtshandlung statt. Strafbar macht sich bereits, wer sich einer Gruppe von mindestens zehn Personen anschließt, die sich zur Begehung der Taten des Art. 254 und 255 gebildet hat (Art. 256, ein Monat bis zwei Jahre Gefängnis), wobei ein besonderer Tatbestand für den Fall geschaffen ist, daß die Gruppe die Tat mit Waffen begehen will. Art. 256 ist ein Sonderfall der kriminellen Vereinigung gemäß Art. 313.

In allen Fällen des Widerstands gegen die Staatsgewalt gilt, daß die Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt und gegebenenfalls ganz von ihr abgesehen wird, wenn der Widerstand durch das Verhalten des Beamten selbst ausgelöst wurde, indem dieser entweder seine Befugnisse überschritten oder willkürlich gehandelt hat (258 IV).

Der passive Widerstand gegen die Staatsgewalt wird dagegen in Art. 260 erfaßt und mit bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft. Er muß nicht gegen Beamte oder andere Personen gerichtet sein, es reicht aus, daß er sich gegen die Amtshandlung als solche richtet,³¹⁰ wobei es weder zu Drohung noch Gewalt gekommen sein darf. Ein typischer Fall des Art. 260 ist der Autofahrer, der auf die Aufforderung der Polizei zum Anhalten nicht reagiert, sondern weiterfährt,³¹¹ oder der Inhaber einer Wohnung, der dem Gerichtsvollzieher nicht öffnet.³¹²

309 Dabei ist diese Differenzierung für die Praxis kaum bedeutsam, weil zahlreiche Mitglieder amtlicher Körperschaften ebenfalls unter den weiten Beamtenbegriff des Art. 279 fallen.

310 Großer Strafsenat vom 15.11.1985, 113/584, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 2622; vgl. auch Großer Strafsenat vom 16.11.1999, 4-221/279, *Malkoç*, TCK 2002, 2078 ff.

311 Großer Strafsenat vom 21.10.85, 2-81/533, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 2623; 6. Strafsenat vom 23.12.1997, 12835/12927, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 572; vgl. dagegen aber auch 2. Strafsenat vom 7.4.1999, 17264/4023, *Taşdemir/Özkepir*, a.a.O., 571.

312 4. Strafsenat vom 3.12.2001, 14395/15680, *Malkoç*, TCK 2002, 2073.

Die Delikte im Zusammenhang mit Beschaffung, Besitz und Einsatz von Sprengstoff (Art. 264) sind systematisch an einer Stelle eingeordnet, an die sie eigentlich nicht hingehören. Art. 264 enthält vier Straftatbestände nebeneinander, deren Bedeutung im Laufe der Zeit mehr und mehr gewachsen ist.

1. Er stellt Produktion, Einfuhr oder Transport von Dynamit, Bomben oder ähnlichen der Zerstörung dienenden Geräten, Pulver oder Sprengstoff sowie die Vermittlung bei diesen Taten unter Strafe (Art. 264 I, fünf bis acht Jahre Gefängnis), sofern sie nicht durch eine behördliche Erlaubnis gerechtfertigt war. Wird die Tat von einer Organisation begangen, die gebildet wurde, um derartige Taten zu begehen, so wird gegen die Täter auf Zuchthaus von zehn bis zu 15 Jahren und Geldstrafe erkannt (Art. 264 II). Eine Organisation liegt bereits dann vor, wenn sich zwei Personen zu der Tat verabredet haben (Art. 264 IV). Haben zwei oder mehr Personen die Tat ohne vorherige Verabredung begangen, so liegt die Strafe bei acht bis zu zwölf Jahren Zuchthaus und Geldstrafe (Art. 264 III). Diese Tatbestände spielen eine erhebliche Rolle bei terroristischen Aktivitäten. Der organisierte Schmuggel gemäß Art. 264 II gehört zur Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte.

2. Wer derartige Gegenstände bei sich führt, vorrätig hält, sie kauft oder verkauft, wird mit Zuchthausstrafe von drei bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bestraft (Art. 264 V). Hier gibt es jedoch stärkere Differenzierungen nach dem Gewicht des Einzelfalls, der zu Strafschärfungen oder Strafmilderungen führt. Stellen die Gegenstände nach Art und Menge eine Gefahr dar, so wird die Zuchthausstrafe auf fünf bis zu acht Jahren und Geldstrafe erhöht. Wird die Art und Menge dieser Gegenstände für unbedeutend und der Täter in bezug auf Beruf, Persönlichkeit und Verhalten für ungefährlich gehalten, so ist die Strafe ein Monat bis ein Jahr Gefängnis und Geldstrafe (Art. 264 V).

Letzteres wurde z.B. angenommen im Falle eines 69jährigen Bauern, Vater von 16 Kindern, der versucht hatte, große Steine auf seinem Feldstück zu sprengen, um sie beseitigen zu können.³¹³ Eine Anwendbarkeit von Art. 264 V wurde dagegen von vornherein abgelehnt bei Fischern, die mit Dynamit fischen wollten. Hier erfolgte eine Verurteilung nach dem Gesetz Nr. 1380 (Gesetz über Gewässerprodukte vom 22.3.1971).³¹⁴

Die letzten drei Abschnitte des Art. 264 wurden 1971 und 1979 eingeführt, der Gesetzesbegründung nach, um bereits das Vorfeld der in den 1970er Jahren sehr häufig stattfindenden Anschläge auf Straßen und Plätzen zu erfassen. Damals han-

313 8. Strafsenat vom 14.9.1989, 6067/6497, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 2649.

314 8. Strafsenat vom 3.7.1986, 3431/4025, *Görgün*, TCK Şerhi, 170.

delte es sich häufig um das Legen von Bomben, das ohne schwerere Folgen blieb. Heute geht es eher um unvorsichtiges Hantieren mit Schußwaffen in Wohngebieten.³¹⁵

Wer die in Abs. 1 genannten Gegenstände an einem bewohnten Ort, in dessen Umkreis oder an einem Ort mit viel Durchgangsverkehr der Bevölkerung ablegt oder explodieren läßt, wird, sofern die Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, mit mindestens fünf Jahren Gefängnis und Geldstrafe bestraft (VI Satz 1). Ist die Tat an Plätzen begangen worden, an denen sich Menschen zu versammeln pflegen, oder in Gebäuden, die für den öffentlichen Dienst bestimmt sind, so wird die Strafe auch neben einer etwaigen anderen Strafe verhängt (VI Satz 2).

Ähnlich wird derjenige, der, gleich aus welchem Grunde, an einem bewohnten Ort oder in dessen Umkreis auf private, öffentliche oder allgemein zugängliche Gebäude, auf Fahrzeuge oder auf andere Orte schießt, an denen sich Menschen zu versammeln pflegen, mit Gefängnisstrafe von mindestens zwei Jahren und Geldstrafe bestraft, wenn die Tat in einer Angst, Besorgnis oder Panik erregenden Weise geschieht (VII).

Die Strafe für Taten dieser beiden Absätze wird um ein Drittel bis um die Hälfte erhöht, wenn die Tat von mindestens zwei Personen gemeinschaftlich, unter Benutzung eines Fahrzeugs oder anderer die Tat erleichternder Mittel geschieht (VIII).

3.6 *Verbrechen gegen Amtsträger (Art. 266-273)*

Das Kapitel "Verbrechen gegen Amtsträger" enthält in der Hauptsache besondere Strafvorschriften für Beleidigungen und Körperverletzungen gegen Beamte.

Art. 266 I stellt zunächst die tätliche oder verbale Beleidigung eines einzelnen Beamten unter Strafe, der in seiner Gegenwart wegen einer von ihm ausgeführten Amtspflicht angegriffen wird. Dabei wird für die Strafhöhe zwischen drei Gruppen von Beamten differenziert. Unter die erste Gruppe fallen einfache Soldaten, Gendarmen und alle nicht unter Ziff. 2 oder 3 eingeordneten Beamten (zwei bis acht Monate Gefängnis und Geldstrafe). Ziff. 2 erfaßt die Beleidigung von Offizieren von Militär und Gendarmerie, von höheren Polizeibeamten, Mitgliedern einer Provinzversammlung oder eines Stadtrats (drei Monate bis zwei Jahre Gefängnis und Geldstrafe), Ziff. 3 die Beleidigung von Mitgliedern des Parlaments,

315 Vgl. z.B. 8. Strafsenat vom 14.11.2001, 6064/15943, *Malkoç*, TCK 2002, 2105.

Richtern und Staatsanwälten sowie deren Gehilfen sowie von Beamten mit Vertretungs- und Leitungsfunktionen (sechs bis zu dreißig Monate Gefängnis und Geldstrafe).³¹⁶ Bei übler Nachrede betragen die Strafen bei Opfern der ersten Gruppe mindestens fünf Monate bis drei Jahre, bei der zweiten Gruppe mindestens sechs Monate und ferner bei der dritten Gruppe mindestens sieben Monate Gefängnis. Die Höchststrafe beträgt einheitlich drei Jahre Gefängnis. Dazu tritt Geldstrafe. Besonders geschützt werden gerichtliche, administrative, politische oder militärische Gremien, ferner auch Richter während der Gerichtsverhandlung oder nach Verkündung des Beschlusses oder Urteils, das aufgrund der Gerichtsverhandlung gefällt wird (Art. 268 I, sechs Monate bis drei Jahre Gefängnis).

Wurde eine dieser Beleidigungen mit Gewalt oder Drohung begangen, so wird die Strafe verdoppelt (Art. 269).

Art. 270 enthält eine Einschränkung, die zunächst als Einschränkung des Wahrheitsbeweises gedeutet wurde. Hier heißt es nämlich, daß derjenige, der die oben genannten Taten begangen habe, nicht zum Beweis dafür zugelassen werde, daß die über den beleidigten Beamten behaupteten Tatsachen oder Eigenschaften allgemein kolportiert würden. Eine Verfassungsgerichtsentscheidung von 1963 hatte zu klären, ob diese Vorschrift mit dem verfassungsmäßigen Recht eines Angeklagten, die Wahrheit des von ihm Vorgebrachten zu beweisen, zu vereinbaren sei. Das Verfassungsgericht erklärte die Vorschrift für verfassungsgemäß, stellte dabei aber klar, daß die Vorschrift nur das in Umlaufsein von Gerüchten meine. Dem Angeklagten würde nur die Möglichkeit genommen, zu beweisen, daß das von ihm Behauptete allgemein kolportiert würde. Darauf hätte er jedoch keinen Anspruch, denn ein Gerücht könne richtig oder falsch sein. Das Recht, die Wahrheit zu beweisen, bliebe ihm unbenommen.³¹⁷

Körperverletzungen gegen Beamte werden nach den Körperverletzungstatbeständen bestraft, jedoch mit Strafschärfungen, die sich wiederum nach den drei Stufen der Beamten richten sowie an den Umständen des Art. 268 orientieren.

Ebenso wie beim Widerstand gegen die Staatsgewalt wird die Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt, oder es tritt sogar völlige Straffreiheit ein, wenn der Beamte durch Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder willkürliches Handeln zu den

316 Was darunter zu verstehen ist, gibt das Gesetz nicht an. Der Kassationshof bejahte das etwa für einen Gouverneur, einen Landrat oder einen Bürgermeister, *Erman/Özek*, Kamu İdaresine Karşı İşlenen Suçlar, 388.

317 Verfassungsgerichtsentscheidung vom 13.12.1963, 317/294, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2705.

Straftaten Veranlassung gegeben hat (Art. 272). Diese Strafmilderung kommt auch dem Täter zugute, der den Beamten aus Empörung über dessen willkürliches Handeln gegenüber einem Dritten beleidigt oder verletzt hat.³¹⁸

3.7 Siegelbruch und Verwahrungsbruch (Art. 274-277)

Das Ablösen von Siegeln, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder behördlichen Anordnung auf einem Gegenstand angebracht sind, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bestraft.³¹⁹ Das gilt auch dann, wenn das Siegel rechtswidrig angelegt worden ist; der Täter ist nach der Rechtsprechung des Kassationshofs zu bestrafen.³²⁰ Auch ein rechtswidrig angelegtes Siegel kann nur von den zuständigen Beamten wieder entfernt werden (Art. 274 I).

Besondere Strafschärfungen gelten für Beamte, die das Siegel selbst angelegt oder die Anordnung dazu erteilt hatten oder in irgendeiner Weise verpflichtet waren, die versiegelte Sache zu sichern oder zu verwahren. (Art. 274 II). Beamte oder Verwahrer, die die Begehung der Tat durch ihre Duldung oder Nachlässigkeit ermöglicht haben, werden mit Geldstrafe bestraft (Art. 274 III).

Art. 275 schützt etwaige Beweismittel einer Straftat, die sich bereits in amtlichem Gewahrsam befinden. Wer derartige Gegenstände beiseite schafft, beschädigt, vernichtet oder verfälscht, wird mit Gefängnis von einem Jahr bis zu drei Jahren bestraft (Art. 275 I). Art. 276 bestraft den pflichtwidrigen Umgang mit amtlich zur Verwahrung übergebenen verpfändeten, gepfändeten oder aus irgendeinem sonstigen Grund beschlagnahmten Gegenständen. Strafbar macht sich, wer derartige Gegenstände beiseite schafft, dem Eigentümer oder einem anderen aushändigt, sie vertauscht oder sich weigert, sie dem Berechtigten herauszugeben (Art. 276 I). Die Strafe ist Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren. Strafschärfend wirkt sich bei all diesen Taten die Begehung durch Gewalt oder Drohung, mit Bewaffnung oder durch mehrere Personen aus, bei Art. 275 das Anvertrautsein einer Sache. Strafmildernd wirkt die Rückgabe der Sache oder ihres Wertes.

318 Grundsatzurteil zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung, Großer Strafsenat vom 8.6.1970, 8/3, *Erdurak*, TCK, 463.

319 Vgl. hierzu und zum folgenden *Gökcan*, Mühür Bozma, 19 ff.

320 *Erman/Özek*, Kamu İdaresine Karşı İşlenen Suçlar, 442 m.w.N.

4. Verbrechen gegen die Rechtspflege

4.1 Überblick

In einem Abschnitt "Verbrechen gegen die Rechtspflege" werden zahlreiche Deliktgruppen zusammengefaßt, die im deutschen Strafgesetzbuch in verschiedenen Abschnitten verstreut sind, teilweise auch nicht existieren. Die Vortäuschung einer Straftat (Art. 283) sowie die Täuschung von Behörden durch Antritt einer Haftstrafe für einen anderen (Art. 284), die falsche Verdächtigung (Art. 285) und die Delikte der Falschaussage (Art. 286 ff.) behindern die Rechtspflege durch Irreführung; die Verweigerung von Zeugenaussagen, Sachverständigen- und Dolmetscherdiensten beeinträchtigen sie durch Unterlassen der staatsbürgerlich geforderten Kooperation mit der Justiz (Art. 282); der Anwalt oder Prozeßbevollmächtigte als Organ der Rechtspflege schädigt diese durch Parteienverrat (Art. 294). Das Fehlverhalten von Richtern wird dagegen als besondere Form des Amtsmißbrauchs unter den Straftaten gegen die Staatsverwaltung erfaßt (3. Kap. 4. Abschnitt StGB) - Begünstigung sichert dem Täter die rechtswidrigen Vorteile der Straftat (Art. 296); die Strafvereitelung verhindert die Verhängung einer Strafe (Art. 296), die Flucht aus dem Gefängnis und deren Unterstützung die Verbüßung einer Strafe (Art. 298 ff.); die Gefangenenmeuterei stört den Strafvollzug (Art. 304). Seit Anfang 2003 bilden das Einschmuggeln verbotener Gegenstände (Art. 307 a) und verschiedene Formen des Unterdrucksetzens von Mitgefangenen (Art. 307 b) einen besonderen Straftatbestand.³²¹ Mit der Bestrafung der eigenmächtigen Rechtsausübung (Art. 308 ff.) soll schließlich verhindert werden, daß das Faustrecht an die Stelle der Justiz tritt.

4.2 *Vortäuschung von Straftaten und Falschverdächtigungen* (Art. 283, 285)

Der zweite und dritte Abschnitt dieses Kapitels befassen sich mit der Vortäuschung von Straftaten (Art. 283) und Falschverdächtigungen (Art. 285).³²² In beiden Fällen ist die Tatbegehung einmal durch eine falsche Anzeige bei einer zuständigen Behörde, zum anderen durch das Legen falscher Spuren möglich, die geeignet sind, zumindest die Einleitung einer Strafverfolgung zu veranlassen. Der entscheidende Unterschied besteht darin, daß sich die Falschverdächtigung - im Gegensatz zur Vortäuschung von Straftaten - gegen eine bestimmte oder eindeutig

321 Gesetz Nr. 4806 vom 5.2.2003.

322 Artuk/Gökçen/Yenidünya, Özel Hükümler, 582 ff.; Malkoç, TCK 2002, 2319 ff.

bestimmbare Person richtet.³²³ In beiden Fällen ist Vorsatz, also das Handeln wider besseres Wissen erforderlich. Die Vortäuschung einer Straftat wird mit Gefängnis bis zu 30 Monaten bestraft. Bei der falschen Verdächtigung wird im Grundtatbestand eine Strafe von drei Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis vorgesehen (Art. 285 I), wobei bereits die Art und Natur der angelasteten Straftat sowie das Gewicht der vorgetäuschten Beweismittel ausdrücklich als Strafzumessungsgründe neben denen des Art. 29 erwähnt werden. Abs. II-V sehen Strafschärfungen vor, die sich an den Folgen der Tat für das Opfer orientieren. Bei einer Freiheitsbeschränkung wie z.B. einer Verhaftung beträgt die Strafe ein Jahr bis zu fünf Jahren Gefängnis (II), eine Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren führt zu einer Verurteilung des Täters zu einer Strafe von gleicher Dauer, jedoch nicht über 15 Jahren (III), eine Verurteilung des Opfers zu lebenslanger Zuchthausstrafe hat eine Freiheitsstrafe von mindestens 15 Jahren für den Täter zur Folge (IV), die Todesstrafe für das Opfer führt zu lebenslanger Zuchthausstrafe für den Täter (V). Um im Interesse des Tatopfers einen Anreiz zu bieten, falsche Verdächtigungen einzugestehen, werden dem Täter jedoch erhebliche Strafmilderungen gewährt, wenn er vor Einleitung eines Strafverfahrens seine falschen Beschuldigungen zurücknimmt und richtigstellt (Art. 285 VI). Die höchstrichterliche Rechtsprechung kommt dem Täter hier noch weiter entgegen, indem sie als Einleitung des Strafverfahrens erst die Anklageerhebung ansehen will.³²⁴ Eine geringere Strafmilderung ist sogar noch nach einer Richtigstellung bis zum Urteil möglich, ja nach der neueren Rechtsprechung des Kassationshofs sogar noch nach Erlaß des Urteils.³²⁵

4.3 *Falschaussage und Meineid (Art. 286-293)*

Falsche Aussagen von Zeugen und Sachverständigen sind gefährliche Fehlerquellen für die Wahrheitsfindung. Das Gesetz berücksichtigt aber auch, daß gerade in diesem Bereich bisweilen schwere Konfliktsituationen für die Beteiligten auftreten, daher bietet es verschiedene Möglichkeiten strafbefreiender oder strafmildernder Richtigstellungen. Grundnorm ist Art. 286 I, der die falsche Aussage von Zeugen oder das Verschweigen von Kenntnissen, nach denen gefragt wurde, mit drei Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft. Erhöht werden diese Strafen, wenn das Verfahren, in dessen Verlauf die Aussage erfolgt, besonders schwere

323 Vgl. 4. Strafsenat vom 3.12.2001, 14455/15672, *Malkoç*, TCK 2002, 2322.

324 *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 661.

325 *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, a.a.O., 663; 4. Strafsenat vom 30.11.1994, E.1994/7136, K.1994/10441, *Malkoç/Güler*, TCK, 2286.

Verbrechen betrifft oder mit besonders schweren Verurteilungen endet. Art. 290 stellt Sachverständige und Dolmetscher für die Straftaten dieses Abschnitts Zeugen gleich.³²⁶

Die falsche Aussage muß vor einer türkischen Behörde geleistet worden sein; eine falsche Aussage vor einer ausländischen Stelle, z.B. im Wege einer Rechtshilfe, ist keine Straftat i.S.v. Art. 286.³²⁷

Das Gesetz setzt als Regelfall die eidliche Vernehmung voraus; hat aus besonderen Gründen, z.B. dem jugendlichen Alter eines Zeugen, keine Vereidigung stattgefunden, so wird die Strafe bis auf die Hälfte ermäßigt (IV). Eine Versicherung an Eides Statt kennt das türkische Recht nicht, daher fehlt auch eine entsprechende Strafvorschrift. Dagegen gibt es eine besondere Vorschrift für den Meineid von Klägern und Beklagten im Zivilprozeß, die ja im Gegensatz zum Angeklagten in die Situation der Pflicht zu einer für sie nachteiligen Aussage geraten können, allerdings mit einer besonderen Möglichkeit zu einem strafmildernden Widerruf des Meineids (Art. 287). Falschaussagen sind nur als Vorsatztaten strafbar, ein Tatbestand der fahrlässigen Falschaussage besteht nicht.

Es gibt zwei Gruppen von Strafbefreiungsgründen bei Meineid und uneidlichen Falschaussagen. Strafflos bleiben diese einmal, wenn der Täter sich oder einen nahen Angehörigen durch eine wahrheitsgemäße Aussage der Gefahr eines schweren Schadens in bezug auf Freiheit oder Ehre ausgesetzt hätte, wenn er wegen einer persönlichen Eigenschaft als Zeuge nicht hätte geladen werden dürfen oder das Gericht ihn nicht über sein Recht belehrt hat, von einem ihm zustehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen (Art. 288 I).³²⁸ War eine andere Person durch eine wahrheitsgemäße Aussage der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt, so ist immerhin noch eine Strafmilderung um die Hälfte bis um zwei Drittel möglich.

Die zweite Gruppe betrifft eine nachträgliche Richtigstellung der Aussagen, wobei sich das Ausmaß der Strafmilderung oder gar -befreiung nach der Phase des

326 Vgl. zu diesen Vorschriften *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Özel Hükümler, 667 ff.

327 *Malkoç/Güler*, TCK, 2294; *Erem*, Özel Hükümler, 1533.

328 Als nahe Angehörige sind in Art. 47 StPO vorgesehen: Verlobte, Eheleute (auch nach Beendigung der Ehe), Verwandte und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandte bis einschließlich des 3. Grades und Seitenverschwägerter bis einschließlich des 2. Grades, auch wenn die Ehe, die die Schwägerschaft begründet hat, nicht mehr besteht, sowie Personen, die in einem Adoptivverhältnis zum Angeklagten stehen.

Verfahrens richtet, in der sie erfolgt. Art. 290 erstreckt diese Vorschriften auch auf Sachverständige und Dolmetscher.

Eine verselbständigte Teilnahmeform ist die Verleitung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern zu Falschaussagen, sofern dabei bestimmte, im Gesetz genannte Mittel eingesetzt werden (Art. 291 I), sowie die versuchte Verleitung zu dieser Tat (Art. 291 II). Die Strafen richten sich wiederum nach den Strafen in dem Prozeß, in dem die Falschaussage gemacht wurde. Jedoch werden auch hier Strafmilderungen vorgesehen, wenn der Täter ein verständliches, aber von der Rechtsordnung nicht gebilligtes Interesse an der Tat hatte, nämlich selbst Beschuldigter bzw. Angeklagter oder ein naher Angehöriger von diesem war; allerdings steht diese Strafmilderung unter dem Vorbehalt, daß nicht ein Dritter infolge der Tat in ein Strafverfahren verwickelt oder gar verurteilt wurde (Art. 292). Eine Strafmilderung für die Verleitenden, die nicht selbst verdient wurde, ergibt sich für sie dennoch, wenn die Verleiteten ihre Aussagen zurücknehmen (Art. 293).

4.4 *Strafvereitelung und Begünstigung (Art. 296-297)*

Der letzte Fall der Behinderung der Wahrheitsfindung betrifft die Strafvereitelung, die durch die Entziehung des Schuldigen vor Bestrafung oder durch das Beiseiteschaffen und Vernichten von Spuren des Verbrechens erfolgen kann und mit der Begünstigung - der Sicherung des durch die Straftat erlangten Vorteils - in einer Vorschrift zusammengefaßt ist.

Voraussetzung ist zunächst, daß ein Verbrechen vorliegt, das mindestens mit Gefängnisstrafe bedroht ist. Damit werden Bagatelldelikte ausgeschlossen. Ferner darf der Täter der Strafvereitelung seine Hilfe nicht vor der Begehung der Haupttat zugesagt haben, sonst läge Beihilfe vor. Die Entziehung des Schuldigen vor Bestrafung kann insbesondere darin bestehen, daß der Täter verpflichtet ist, den ihm bekannten Aufenthaltsort einer Person, gegen die ein Festnahme- oder Haftbefehl erlassen ist, unverzüglich den Behörden mitzuteilen, das aber unterläßt. Die Höhe der Strafen orientiert sich wiederum an der Straftat, deren Bestrafung vereitelt werden sollte. Ein Straffreistellungsgrund ist die Begehung im Interesse von Eltern, Kindern, Ehegatten und Geschwistern (Art. 296 II). Als selbständiger Tatbestand ausgestaltet ist das Verbergen oder Beerdigen des Leichnams eines Getöteten, bevor die Behörden benachrichtigt und ein gerichtlicher Augenschein vorgenommen worden ist (Art. 297). Hierfür ist der einfache Vorsatz ausreichend; die Absicht, ein Verbrechen zu verschleiern, ist für die Tat nicht erforderlich, auch wenn dies häufig vorliegen dürfte.

4.5 *Flucht und Gefangenenmeuterei (Art. 298-307)*

4.5.1 *Flucht (Art. 298-303)*

Die Flucht aus der Untersuchungshaft oder Strafhaft ist in der Türkei ein verhältnismäßig häufig vorkommendes Delikt, um das sich immer wieder Geschichten ranken. Beliebte Formen sind das Bohren von Tunneln unter Gefängnismauern hinweg, durch die dann gleich ganze Gruppen von Häftlingen ausbrechen. Der bekannte Regisseur *Yılmaz Güney*, der eine Haft auf einer Gefängnisinsel verbüßte, verschwand eines Tages auf einer Yacht, die an die Insel angelegt hatte. Auch der Papsttattäter *Ali Ağca*, der bereits wegen Mordes an dem Journalisten *Abdi İpekçi* verhaftet war, konnte aus der Untersuchungshaft entkommen.

Die Art. 298 ff. StGB stellen nicht nur die Beihilfe, sondern im Unterschied zum deutschen Recht auch die Flucht selbst unter Strafe. Art. 298 erfaßt die Flucht aus der Untersuchungshaft (I), Art. 299 die Flucht aus der Strafhaft (I). Die Flucht aus der Polizeihaft nach einer vorläufigen Festnahme bleibt dagegen straflos.³²⁹ Zwei Stufen von Strafschärfungsgründen bestehen: Die erste ist das Ermöglichen der Flucht durch Gewalt oder Drohung gegen Personen oder durch das Zerstören von Türen, Fenstern, Mauern oder sonstiger die Flucht hindernden Vorrichtungen (Art. 298 II, 299 II), die zweite Stufe ist die auf diese Weise ausgeführte Flucht von mehr als einer Person oder durch den Einsatz von Drohung und Gewalt durch eine Waffe, wobei es ausreicht, daß auch nur einer der Beteiligten eine Waffe einsetzt (Art. 298 III, 299 III). Zu beachten ist dabei jedoch, daß der Einsatz der Waffe auch vom Vorsatz derjenigen Teilnehmer an der Flucht, die selbst keine Waffe benutzen, umfaßt sein muß, sonst kann er ihnen nicht zugerechnet werden. Eine Strafmilderung auf ein Sechstel der Strafen erhält der Entflohene, der ohne Einsatz von Gewalt und Drohung entwichen ist und sich binnen 15 Tagen freiwillig wieder stellt (Art. 300). Eine Flucht aus der Untersuchungs- oder Strafhaft erfordert häufig Helfer von außen, sie werden in Art. 301 erfaßt. Strafbar macht sich, wer eine solche Flucht vorbereitet oder erleichtert; das Gelingen der Flucht ist für die Erfüllung des Tatbestands nicht erforderlich, allerdings stellt es einen Strafmilderungsgrund dar, wenn die geplante Flucht nicht möglich war (VI). Der Grundtatbestand des Art. 301 I wird je nach Art der Schwere der Straftat des Flüchtlings und der noch zu verbüßenden Reststrafe mit einem Jahr bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft. Bei besonders schweren Straftaten und bei besonders gefährlichen Begehungsformen werden diese Strafen erhöht (II-V); gilt die Unter-

329 *Erem, Özel Hükümler*, 1574.

stützung Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern, so wird die Strafe um ein Drittel herabgesetzt (VII).

Ein besonderer, schärferer Straftatbestand ist vorgesehen, wenn die Hilfe zur Flucht von einer Person geleistet wurde, die amtlich mit der Bewachung oder dem Transport des später Geflohenen betraut war (Art. 303).

Wurde die Flucht durch die Fahrlässigkeit des Bewachers ermöglicht, so macht sich dieser ebenfalls strafbar (Art. 303), ebenso wie der Beamte, der einem Untersuchungshäftling oder Häftling unbefugt erlaubt, sich - wenn auch nur zeitweilig - zu entfernen. Hat der Häftling eine solche Gelegenheit benutzt, um zu fliehen, so hat das für den leichtsinnigen Bewacher Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren und je nach Fall zeitige oder lebenslange Amtsunfähigkeit zur Folge. Dem amtlich mit der Bewachung oder dem Transport Betrauten, der eine der Taten der Art. 303 oder 305 begangen hat, bleibt allerdings eine Möglichkeit, sich Straffreiheit zu verdienen, dann nämlich, wenn er erreicht, daß der Geflohene binnen drei Monaten wieder gefaßt wird oder sich selbst stellt (Art. 306).

4.5.2 *Gefangenenmeuterei (Art. 304)*

1971 wurde der Tatbestand der Gefangenenmeuterei in das türkische StGB aufgenommen. Meuterei kommt in türkischen Gefängnissen vergleichsweise häufig vor. Der niedrige Standard der türkischen Gefängnisse, was Ausstattung, Versorgung und Beschäftigungsmöglichkeiten für Häftlinge angeht, ist einer der Gründe für Proteste bis hin zur Meuterei. Begünstigt werden Meutereien aber auch durch das in der Türkei übliche System der Gruppenzellen, das dazu führt, daß immer wieder ganze Zellen unter die Kontrolle bestimmter Häftlinge oder Häftlingsgruppen geraten und für deren Ziele - häufig politischer Art - mobilisiert oder sogar massiv unter Druck gesetzt werden. Insbesondere seitdem die immer wieder in Gefängnisse eingeschmuggelten Mobiltelefone die Verbindung zwischen verschiedenen Gefängnissen erleichtern, kommt es zu gleichzeitigen Meutereien in verschiedenen Haftanstalten. Die Wachbeamten sind dagegen oft machtlos, in einigen Fällen wurden Meutereien in Gefängnissen mit Einsatz von Sicherheitskräften beendet.³³⁰ Meuterei im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn mindestens

330 In Gefängnissen werden seit Herbst 2000 kontinuierlich Hungerstreiks - bis hin zum Todesfasten - als Protest gegen die Auflösung des Großzellensystems und die Einführung von Haftanstalten mit Zellen für eine Person bis drei Personen durchgeführt. Der Staat folgt damit einer alten Forderung des Europarats und will so durchaus auch die in den Großzellen oft nicht mehr vorhandene Kontrolle über die Häftlinge zurückgewinnen. Die Gruppen, die den Hungerstreik organisieren, wollen das gerade verhindern und äußern überdies die

drei Strafgefangene oder Untersuchungshäftlinge mit Gewalt, Drohung oder anderen Arten der Beeinflussung die Gefängnisverwaltung ganz oder teilweise an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hindern (Art. 304 I Abs. 1 und 2, drei bis fünf Jahre Gefängnis). Schärfer bestraft wird, wer bei der Meuterei eine Waffe trägt, auch wenn er sie nicht einsetzt (Abs. 3, fünf bis sieben Jahre Gefängnis), oder wenn es bei der Meuterei zu Sachschäden kommt (Abs. 4, Erhöhung der Strafe um ein Drittel bis um die Hälfte). Anstifter werden, wenn sie an der Meuterei teilnehmen, mit den Höchststrafen belegt (II). Wer verbotene Feuerwaffen, Kugeln und weitere im Gesetz genannten Stoffe, deren Verwendung zu erheblichen Verletzungen führen kann, ferner Rauschgift, Mobiltelefone, Funkgeräte und sonstige elektronische Kommunikationsmittel in ein Gefängnis oder eine Untersuchungshaftanstalt einschmuggelt, sie dort bereithält oder einsetzt, wird mit zwei bis fünf Jahren Gefängnis bestraft. Auf das Einschmuggeln, Bereithalten oder Benutzen sonstiger verbotener Gegenstände stehen sechs Monate bis zwei Jahre Gefängnis (Art. 307a).

Mit einem Jahr bis zu drei Jahren Gefängnis wird bestraft, wer Häftlinge am Zusammentreffen mit ihren Anwälten, am Gang zum Gericht oder zur Staatsanwaltschaft, an der Behandlung durch Ärzte und an sonstigen im Gesetz benannten Vorhaben hindert oder ihre Freilassung blockiert, oder wer zu diesen Handlungen aufhetzt oder Anweisungen gibt; wer sie an der Nahrungsaufnahme hindert, soll mit zwei bis zu vier Jahren Gefängnis bestraft werden, das gilt auch für denjenigen, der ihren Entschluß zum Hungerstreik oder zum Todesfasten fördert, entsprechende Anweisungen erteilt oder sie erst dazu bewegt. Im Falle ihres Todes werden die Täter mit zehn bis 20 Jahren Gefängnis bestraft, bei Körperverletzung gemäß Art. 456.³³¹

4.6 *Eigenmächtige Rechtsausübung (Art. 308-310)*

Art. 308, der Grundtatbestand der eigenmächtigen Rechtsausübung, spielt im türkischen Alltag eine erhebliche Rolle: bei Streitigkeiten um Grenzziehungen von Feldern, Räumung von Wohnungen, verkauften, aber nicht gelieferten Gegen-

Sorge, in Kleinzellen eher der Willkür von Wachbeamten ausgesetzt zu sein. Im Dezember 2000 stürmten die türkischen Sicherheitskräfte landesweit 20 Gefängnisse, wobei mindestens 28 Häftlinge und zwei Polizisten starben. Die Hungerstreiks gingen aber dennoch weiter. Vgl. zum Zustand in türkischen Gefängnissen z.B. "Mehr Kontrolle durch kleine Zellen", Frankfurter Rundschau vom 31.7.2000; "Hochburgen der Gewalt", Focus vom 30.12.2000; "Gefängnis und Revolte", Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.12.2000; *Plagemann*, Haftbedingungen, INAMO 8 (2002), Nr. 29, 10-13.

331 Die Kasuistik dieser Tatbestände spiegelt die Vorkommnisse in den Gefängnissen wider, dürfte aber eine eher hilflose Reaktion auf diese sein.

ständen etc. Der Täter muß die Möglichkeit haben, sich zur Durchsetzung seines Anspruchs an die zuständigen Behörden zu wenden, aber dennoch versucht haben, sich auf eigene Faust Recht zu verschaffen. Die eigenmächtige Rechtsausübung kann durch Gewalt gegen Sachen (I, Geldstrafe), durch Gewalt und Drohung gegen Personen (II, Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und Geldstrafe), u.U. durch erhebliche Gewalt, nämlich Einsatz von Waffen, Schläge oder Verletzungen (III, Gefängnis nicht unter zwei Monaten und Geldstrafe) geschehen. Kernstück und Charakteristikum dieses Tatbestands ist der Vorsatz des Täters. Der Täter ist überzeugt, daß er nur sein Recht durchsetzt;³³² ob ihm dieses Recht tatsächlich zusteht, ist jedoch für die Erfüllung des Tatbestands irrelevant und hat nur Einfluß auf die Höhe der Strafe, die auf ein Viertel herabgesetzt wird, wenn der Täter seinen Anspruch nachweist (IV). Nimmt er also einem anderen eine diesem gehörende bewegliche Sache weg, so hängt es von seinem Vorsatz ab, ob er die Sache für fremd hält und damit wegen Diebstahls (Art. 491) oder für seine eigene und damit wegen unerlaubter Rechtsausübung (Art. 308) zu bestrafen ist. Das Delikt ist Antragsdelikt, sofern nicht gleichzeitig Straftaten begangen worden sind, die von Amts wegen zu verfolgen sind (V).

Schärfere Strafen sind für das Wiederansichbringen von Gegenständen vorgesehen, die dem Täter durch Urteil entzogen (Art. 309 I, ein Monat bis zu einem Jahr Gefängnis) oder verpfändet, gepfändet oder beschlagnahmt worden sind und sich in der Verwahrung eines anderen befinden (II, ein Monat bis zu einem Jahr Gefängnis). Wurden diese Taten mit Siegelbruch oder Waffengewalt begangen, so erhöhen sich die Strafen auf sechs Monate bis fünf Jahre Gefängnis (Art. 310).

5. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung

5.1 Überblick

Der Kreis der Straftaten, die im Kapitel "Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung" geregelt sind, ist im Verhältnis zum deutschen Strafgesetzbuch eng. Behandelt werden nur das Auffordern zu einer Straftat (Art. 311), das Loben einer Straftat (Art. 312 I) und die Volksverhetzung (Art. 312 II), die jedoch nicht nur nach ihrer Struktur, sondern auch nach der Art ihrer derzeitigen Anwendung in der Praxis einen Charakter angenommen hat, der sich von dem Charakter der deutschen §§ 111, 130, 140 StGB deutlich unterscheidet, ferner die Drohung mit dem Zweck, in der Bevölkerung Panik zu verbreiten (Art. 312a), und schließlich die

332 Vgl. dazu Großer Strafsenat vom 20.6.2000, 6-120/137, *Malkoç*, TCK 2002, 2403 ff.

Bildung einer kriminellen Vereinigung (Art. 313-314). Manche Tatbestände, die das deutsche StGB hier einordnet, kennt das türkische StGB nicht (z.B. Landfriedensbruch), andere werden systematisch an anderer Stelle eingeordnet (z.B. der Hausfriedensbruch als Delikt gegen die Freiheit) oder haben einen ganz anderen Charakter (Fahrerflucht als Übertretung nach dem Straßenverkehrsgesetz).

5.2 Aufforderung zur Begehung von Straftaten (Art. 311-312)

Die Aufforderung zu Straftaten kann direkt und indirekt erfolgen. In beiden Fällen gehört es jedoch zum Wesen des Tatbestands, daß sie öffentlich geschieht, d.h. an einem öffentlichen oder allgemein zugänglichen Ort, wo sie von unbestimmt vielen Menschen gehört und gesehen werden kann.³³³ Art. 311 und 312 erfassen die Aufforderung zu Straftaten allgemein, für die Aufhetzung zu bestimmten Straftaten finden sich Vorschriften an verschiedenen anderen Stellen des Strafgesetzbuchs. Art. 311 stellt die direkte Aufforderung, Art. 312 die indirekte Aufforderung unter Strafe. Art. 312 enthält jedoch noch Erweiterungen, die über die indirekte Aufforderung zu Straftaten hinausgehen.³³⁴

Fälle der direkten Aufforderung zu einer Straftat (Art. 311 I) kommen in der Rechtspraxis nicht sehr häufig vor. Bejaht wurde etwa das Vorliegen des Art. 311 bei einem Plakat mit der Aufschrift: "Name: Reşad Akkaya, Funktion: Gouverneur von Ordu, Straftat: Volksfeind, Strafe: Tod".³³⁵ Abgelehnt dagegen wurde es bei dem Prediger, der in seiner Predigt vor den Gläubigen geäußert hatte: "Wir wollen den Kopf von Salman Rushdie, seine Tötung ist eine Pflicht, Tod für Salman Rushdie!" Hier vertrat das Gericht die Auffassung, der Prediger habe mit diesen Worten gegen die Satanischen Verse zwar protestieren, nicht aber tatsächlich seine Gemeinde zu einem Mord aufrufen wollen.³³⁶ - Mit der Aufforderung zu einer Straftat ist die Tat vollendet; wird infolge der Aufforderung die Tat, zu der aufgereizt wurde, tatsächlich begangen, so ist der Auffordernde als Täter oder Anstifter zu bestrafen (IV).

Die Höhe der Strafe wird je nach der Schwere der Straftat, zu der aufgefordert wurde (I), in drei Stufen eingeteilt. Strafschärfend wirkt sich die Begehung durch

333 Die Aufforderung von bestimmten Einzelpersonen kann gegebenenfalls eine Anstiftung sein; eine versuchte Anstiftung ist jedoch im türkischen Recht nicht strafbar.

334 Vgl. zu diesen Delikten *Bayraktar*, Tahrir Cürmü.

335 Militärkassationshof vom 25.3.1981, 104/93, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2990.

336 Großer Strafsenat vom 2.12.1991, 8-311/342, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 2990, *Malkoç/Güler*, TCK, 2357, *Malkoç*, TCK 2002, 2436.

Massenmedien, Tonbänder, Platten, Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter und andere im Gesetz genannte Mittel aus, die dem Aufruf eine besondere Verbreitung ermöglichen (II). Die Strafe kann jedoch nicht höher sein als die Höchststrafe für die Straftat, zu der aufgefordert wurde (III).

Verfahren wegen Art. 312, insbesondere nach Art. 312 II, waren bis Mitte der 1990er Jahre eher selten. Dann stieg ihre Zahl sprunghaft an. Seit 1994 bis zum Frühsommer 2000 wurden 2.784 Personen vor Gericht gestellt, es kam zu 1.151 Verurteilungen, 327 Freisprüchen und 88 Einstellungen, die übrigen Verfahren schwebten noch.³³⁷ Der Grund für diese Zunahme wird bisweilen in der Einschränkung des Art. 8 ATG³³⁸ durch das Gesetz Nr. 4126 vom 27.10.1995 gesehen. Der Präsident des Kassationshofs erklärte in seiner Rede zur Eröffnung des Gerichtsjahrs 2000/2001, Art. 312 sei wie ein Krebsgeschwür, in keinem Land würde diese Vorschrift derart häufig und in einer für die Meinungsfreiheit derart zerstörerischen Form angewendet.³³⁹

Der Tatbestand des Art. 312 enthält drei Varianten. Die erste ist das öffentliche Loben oder Billigen einer Tat, die als Verbrechen eingestuft ist (Art. 312 I).³⁴⁰ Die Tat muß bereits begangen worden sein, sonst greift Art. 311 ein. Das Loben oder Billigen kann durch Wort oder Tat erfolgen. Die wichtigste Frage ist bei diesem Tatbestand, wo die freie Meinungsäußerung endet, und das strafrechtlich erfaßte Loben beginnt. Auch hier heben Entscheidungen immer wieder darauf ab, ob sich ein Text im Rahmen von Bericht und Kritik hält oder diese Grenzen überschreitet.³⁴¹

"Die im Zusammenhang mit einer Straftat geäußerten Worte und Meinungen können nicht als rechtswidrig angesehen werden, so lange sie sich im Rahmen der freien Meinungsäußerung und der Kritik halten und sich bei der Untersuchung der Gründe der angeblich gelobten Straftat, der Lebensbedingungen des Täters, unter denen sie geschehen ist, sowie ihrer auslösenden Faktoren in diesen Grenzen halten."³⁴²

337 Siehe die Zeitung *Milliyet* vom 28.5.2000, Artikel "312 çocukları da vurdu".

338 Siehe oben 2. Buch, 1.7a.

339 Vgl. z.B. die Zeitungen *Sabah* und *Cumhuriyet* vom 7.9.2000. Vgl. auch *Gökçen*, *Tahrir Cürmü*, 280, wonach die Gerichte seit einigen Jahren angefangen hätten, jede Rede, die ein erhebliches Maß an Kritik enthielte, unter dem Blickwinkel des Art. 312 II zu würdigen. Reden in der Öffentlichkeit und Schriften, die vor sieben bis acht Jahren nicht einmal zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt hätten, hätten in den letzten zwei Jahren zu Verurteilungen geführt.

340 Im Gegensatz zur öffentlichen Aufforderung (Art. 311) reicht hier das Vorliegen einer Übertretung also noch nicht aus.

341 Siehe dazu näher unten 2. Buch, 9.7.

342 8. Strafsenat vom 3.4.1985, 872/1682, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3016 f.

So lautete das Fazit eines Falles, bei dem in einem Buch das Leben einer verheirateten Frau geschildert wurde, die in einer Ehekrise mit einem anderen Mann an ihrem Arbeitsplatz ein Verhältnis anfing und sich bald unter Reue, Scham und Selbstvorwürfen daraus zu lösen versuchte. Der Autor war wegen Lobens einer Straftat - Ehebruch³⁴³ - angeklagt und in 1. Instanz freigesprochen worden. Der Kassationshof bestätigte das Urteil und hob hervor, daß der Autor sich mit dem Ehebruch differenziert auseinandergesetzt und die problematischen Elemente dieses Tuns hervorgehoben habe; ein rechtswidriges Loben, erst recht ein darauf gerichteter Vorsatz könne dem Buch nicht entnommen werden.

Als erfüllt wurde Art. 312 I jedoch bei einem Artikel angesehen, in dem Überfälle von PKK-Trupps auf Polizeiposten und Siedlungen gutgeheißen wurden,³⁴⁴ oder in dem eine Gefängnismeuterei, Angriffe auf Sicherheitskräfte mit Molotowcocktails und ungenehmigte Demonstrationen gelobt wurden.³⁴⁵ Als Erfüllung von Art. 312 I, Loben einer Straftat, galt der Ruf: "Es lebe die PKK, nur die PKK kann uns richten, die Strafen, die ihr verhängt habt, schrecken uns nicht" nach einer Urteilsverkündung.³⁴⁶

Die zweite Variante ist der Aufruf zum Ungehorsam gegen Gesetze (Art. 312 I),³⁴⁷ ohne daß damit zu einer Straftat aufgerufen wird.³⁴⁸ Kritik an einem Gesetz ist erlaubt und tagtägliche Praxis in der Türkei, die Grenze liegt aber dort, wo zum Verstoß gegen das geltende Gesetz aufgefordert wird. So ist auch Kritik an der Regierung, an der Kapitalistenklasse und der Vorschlag, einen Generalstreik der Bergarbeiter zu organisieren, kein Verstoß gegen Art. 312.³⁴⁹ Auch ist zwar das Vorbringen, daß alle Gesetze (welche die gewerkschaftliche und politische Organisation der Arbeiterklasse hindern), rechtswidrig seien, der modernen Praxis zu-

343 Damals noch strafbar, vgl. unten 2. Buch, 6.5.

344 8. Strafsenat vom 28.2.1995, 1990/2704, *Özel*, TCK, 255.

345 8. Strafsenat vom 6.3.1995, 1992/3016, *Özel*, a.a.O., 255; vgl. auch 8. Strafsenat vom 22.11.2001, 12674/16364, *Malkoç*, TCK 2002, 2470: Loben eines Bombenattentats auf den Gouverneur von Çankırı.

346 9. Strafsenat vom 18.3.1993, 529/1464, *Erdurak*, TCK, 533, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 700. Ähnlich: "Es lebe die PKK, unsere Partei ist die PKK und Apo (Abdullah Öcalan) ist unser Führer." Verurteilung nach Art. 312 I, 9. Strafsenat vom 31.10.1994, 3285/7460, *Bardak*, *Terörle Mücadele Kanunu*, 132.

347 Wiederum sind nur türkische Gesetze gemeint, *Malkoç/Güler*, TCK, 2359. Vgl. den Sondertatbestand des Art. 242, Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze durch Religionsdiener, für den - worauf *Önder*, *Özel Hükümler*, 406, aufmerksam macht - die Strafe heute leichter ist.

348 Hier ist die Abgrenzung zu Art. 159 III, der Schmähung von Gesetzen, zu beachten.

349 8. Strafsenat vom 18.6.1991, 6597/7076, YKD 17 (1991), 1435.

widerliefen und daher aufgehoben oder geändert werden müßten, im Rahmen der Gedanken- und Meinungsfreiheit zu sehen. Die Aufforderung dagegen, den geltenden Gesetzen zuwiderzuhandeln und die Zuwiderhandlungen zu loben, fällt unter Art. 312 I.³⁵⁰ Die Strafe für Taten gemäß Art. 312 I beträgt sechs Monate bis zwei Jahre Gefängnis.³⁵¹

Bei der dritten Variante von Art. 312, nämlich Art. 312 II, das Aufhetzen der Bevölkerung zu Haß und Feindschaft gegeneinander³⁵² unter Bezugnahme auf Unterschiede der Klasse, Rasse, Religion, Konfession oder Region, lassen sich vor allem zwei Gruppen feststellen, gegen die sich Verfahren gemäß Art. 312 II richten, das sind zum einen Islamisten, zum anderen Kreise, die mit der PKK sympathisieren.

Die Fälle des Art. 312 betreffen einerseits häufig Reden auf Versammlungen, manchmal Wahlversammlungen, die in einer Atmosphäre abgehalten werden, die die Massen ansprechen soll. Das führt bisweilen zu überspitzt formulierten Diktionen, die gefühlsmäßig stimulieren und gerade Gegensätze herausarbeiten sollen. Auf der anderen Seite handelt es sich um Äußerungen in Publikationen, die in vielen Fällen auf bestimmte weltanschaulich festgelegte Lesergruppen zielen und ebenfalls in der Ausdrucksweise nicht immer unbedingt dem Standard eines kultivierten Journalismus entsprechen. Das Problem bei der rechtlichen Bewertung kreist immer wieder um die Frage, ob der fragliche mündliche oder schriftliche Text noch als Information und harte Kritik zu bewerten ist, oder ob er schon ein Aufhetzen von Bevölkerungsteilen gegeneinander darstellt, das nicht mehr als von dem Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt angesehen wird.

Das Aufhetzen ist ein Gefährdungsdelikt, auf den Erfolg kommt es nicht an. Der Grundtatbestand des Art. 312 enthielt auch keine Einschränkung wie z.B. das Erfordernis in Art. 130 dtStGB (Volksverhetzung), daß die Tat geeignet sein muß, den öffentlichen Frieden zu stören. Daß die Tat geeignet war, die öffentliche Sicherheit zu gefährden, war nur als Strafschärfungsgrund vorgesehen. Die Neufassung der Vorschrift durch das Gesetz Nr. 4744 vom 6.2.2002 hat jetzt die Eignung der Tat zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung als Tatbestandsmerkmal in den

350 Großer Strafsenat vom 25.1.1993, E.1992/8-299, K.1993/10, YKD 19 (1993), 445 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 2366 ff., *Savaş/Mollamahutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3001 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 2503 ff.

351 Die in Art. 312 früher vorgesehenen Geldstrafen sind mit dem Gesetz Nr. 4744 vom 6.2.2002 entfallen.

352 Diese Aufstachelung darf jedoch nicht das Ausmaß der Bewaffnung eines Teils der Bevölkerung gegen einen anderen erreichen, sonst greift Art. 149 ein.

Grundtatbestand aufgenommen. Maßgeblich für die Bewertung als noch zulässige Meinungsäußerung oder schon strafbare Aufhetzung ist aber letztlich wiederum die Gesamtschau, bei der die Richter einen erheblichen Beurteilungsspielraum haben. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Neufassung tatsächlich zu dem erstrebten Rückgang der Verfahrenszahlen führt.

Neu geschaffen wurde durch das genannte Änderungsgesetz die Beschimpfung einer Bevölkerungsgruppe in herabsetzender und die Menschenwürde verletzender Weise (Art. 312 III).³⁵³ Zu seiner Anwendung läßt sich noch nichts sagen.

Der berühmteste Fall aus dem islamistischen Spektrum dürfte derjenige des heutigen Ministerpräsidenten *Tayyip Erdoğan* sein, zugleich eine der führenden Persönlichkeiten der mittlerweile verbotenen Refah-Partei und der neuen AKP, die den gemäßigten Flügel der Islamisten vertritt. Bekannt ist, daß er in der Provinz Siirt eine Rede hielt, die er mit einem Zitat von *Ziya Gökalp*³⁵⁴ einleitete: "Die Minaretts sind Bajonette und die Kuppeln Helme, die Moscheen unsere Kasernen, die Gläubigen Soldaten." Das Gericht führte in der Urteilsbegründung u.a. weiter aus, er habe in dieser Rede geäußert, in diesem Land würde den Glaubensüberzeugungen keine Achtung entgegengebracht. Man müsse nicht auf die Kritik, sondern auf die Kritiker schauen. Sie (d.h. die Gläubigen) würden den Sklaven (d.h. den laizistischen Atatürk-Anhängern) keine Sklavendienste leisten, sondern gehörten zu denen, die dem Recht dienen. Überdies habe *Erdoğan* diese Rede vor einer Masse von Sympathisanten und Neugierigen gehalten, und nach den Erkenntnissen der Gerichtspsychologie habe die Gefahr bestanden, daß er die Zuhörer in Erregung versetzen würde und diese die Kontrolle über sich selbst verlieren würden. Daher sah die Mehrheit des Senats des Kassationshofs eine Aufhetzung von Bevölkerungsteilen gegeneinander mit religiösem Hintergrund als gegeben an. Aus einem dissenting vote wird jedoch ersichtlich, daß auch mehrere angesehene türkische Strafrechtler Gutachten verfaßt hatten, die eine Erfüllung des Tatbestands des Art. 312 sowohl unter dem Blickwinkel des Art. 10 EMRK wie auch aus der Gesamtwürdigung des Rede nach den Kriterien des Art. 312 ablehnten.³⁵⁵

353 Hier hat das angelsächsische "group libel" Pate gestanden, einer der seltenen Fälle von angloamerikanischem Einfluß im türkischen Straf- und Strafprozeßrecht.

354 Türkischer Soziologe und Schriftsteller (1876-1924), er schuf mit seinem Werk "Die Prinzipien des türkischen Nationalismus" (1923) die theoretischen Grundlagen zu den Reformen Atatürks.

355 8. Strafsenat vom 23.9.1998, E.1998/10296, K.1998/11672, YKD 24 (1998), 1724 ff., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3008 ff., *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 686 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 2483 ff.

Verurteilt wurde auch der Führer einer islamistischen Gruppe, der in einer Zeitschriftenreportage u.a. erklärt hatte:

"Dieses Regime ist ein Gott feindlich gesinntes. Dieses Regime ist ein dem Koran feindlich gesinntes. Dieses Regime ist ein dem Islam feindlich gesinntes ... Die Muslime müssen dagegen den Heiligen Krieg (*Cihad*) führen; wenn die Kraft ausreicht, es mit der Hand zu tun, mit der Hand, wenn die Kraft ausreicht, es mit der Zunge tun, mit der Zunge, wenn die Kraft ausreicht, es mit dem Herzen zu tun, mit dem Herzen. Da der Heilige Krieg individuelle Pflicht (*farz-ı ayn*) ist, hat jeder Muslim diese Pflicht? Ja!"³⁵⁶

Ebenso wurde der Herausgeber einer islamistischen Zeitung gemäß Art. 312 II verurteilt, der in einem Fernsehinterview geäußert hatte, daß das Erdbeben vom 17. August 1999 die Folge unislamischer Beschlüsse der Regierung gewesen sei und diejenigen, die dabei ums Leben gekommen seien, gestorben wären, weil sie zu diesem Unrecht geschwiegen hätten.³⁵⁷

Häufiger werden Fälle von Publikationen unter Art. 312 eingeordnet, in denen mit scharfen Angriffen gegen die Türkei oder die türkische Regierung eine Unterdrückung der kurdischen Volksgruppe behauptet wird. Größere Bekanntheit erlangt hat hier ein Urteil gegen den Schriftsteller *Yaşar Kemal*.

Er hatte in einer Schrift die Auffassung vertreten, in der Türkei habe der Staat seit etwa 1900 bis heute eine rassistische Politik betrieben, bis 1946 habe es kaum einen Bauern gegeben, der nicht den Stiefel eines Polizisten oder Gendarmen zu spüren bekommen hätte. Die Menschen Anatoliens hätten durch ein solches Vorgehen viel Ungemach und Schaden erlitten. Die Menschenrechtsverletzungen hätten in Zwischenperioden wie nach dem 12. September gewichtige Ausmaße erreicht, man habe in diesen Perioden die kurdische Sprache verboten und die Gesellschaft für die türkische Sprache (*Türk Dil Kurumu*) geschlossen. Der Kampf der Sicherheitskräfte gegen die PKK sei ein Krieg gewesen.

Die erste Instanz, das 2. Istanbuler Staatssicherheitsgericht, hatte hier wegen Art. 312 II verurteilt, der 8. Senat des Kassationshofs hat das Urteil mit einer knappen Mehrheit von 3:2 bestätigt. Ein relativ ausführliches dissenting vote stellt fest, ein Schriftsteller müsse jede Meinung frei äußern können, sofern er nicht mit der Absicht der Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit konkret zu Straftaten aufrufe. Eine Feindschaft zwischen Türken und Kurden sei der Schrift *Yaşar*

356 8. Strafsenat vom 4.2.1998, E.1997/19078, K.1998/1127, YKD 24 (1998), 778 ff., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3011 ff. Zu islamischen Gruppen vgl. z.B. auch 8. Strafsenat vom 10.12.1997, 15582/17413, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 301 f., *Malkoç*, TCK 2002, 2496; 8. Strafsenat vom 12.2.1998, 72/1607, *Malkoç*, TCK, 653, *Malkoç*, TCK 2002, 2494 f.

357 8. Strafsenat vom 13.12.2000, 20833/20860, *Malkoç*, TCK 2002, 2472f.

Kemals nicht zu entnehmen, vielmehr enthalte sie nur Vorwürfe, Kritik und Tadel an der früheren und jetzigen Regierung.³⁵⁸

Die Zeitung *Özgür Gündem* hatte berichtet, daß Guerillas in einer Nacht einen Überfall auf eine staatliche Einrichtung ausgeführt hätten, daraufhin zunächst nichts erfolgt sei, dann aber die staatlichen Sicherheitskräfte nach dem Rückzug der Guerillas wahllos darauflos geschossen, dabei Menschen getötet oder verletzt, Arbeitsstätten zerstört hätten usw. Der verantwortliche Redakteur verteidigte sich, er hätte nur Nachrichten weitergegeben. Das führte in der ersten Instanz auch zu seinem Freispruch. Der Kassationshof sah jedoch die Grenzen einer objektiven Berichterstattung als überschritten an, und zwar durch das Ungleichgewicht zwischen dem Bericht über den Angriff der PKK und dem Bericht über das dadurch ausgelöste Handeln der Sicherheitskräfte. Der Journalist habe die Geschehnisse in einer Weise dargestellt, die übertrieben gewesen wäre und in der Bevölkerung Unruhe geschaffen hätte. Die Botschaft der Darstellung sei der Angriff des Staats auf die ethnisch unterschiedliche unterdrückte Bevölkerung eines Gebiets, das Handeln der Sicherheitskräfte sei als Racheakt, Staat und Bevölkerung als feindliche Pole dargestellt, und dadurch sei in der Bevölkerung der Samen zum Aufstand und zu Haßgefühlen gelegt worden.³⁵⁹

Schließlich hat in der letzten Zeit eines der zahlreichen Verfahren gegen *Akın Birdal*, den früheren Vorsitzenden des Menschenrechtsvereins, weit über die Grenzen der Türkei Aufmerksamkeit erweckt. In einer Rede bei einer Parteiversammlung unter freiem Himmel hatte er ausgeführt:

"Wenn wir Krieg sagen, so kommt uns in unserer Geographie der seit zwölf Jahren währende schmutzige Krieg und seine Folgen in den Sinn. Während zwischen 1984 und 1994 10.000 Menschen gestorben sind, sind 1994/1995 genau weitere 10.000 gestorben. Was bedeutet das? Die kurdische Frage ist nicht mehr nur ein Problem des gequälten kurdischen Volkes. Ohne eine Lösung des kurdischen Problems in der Türkei ist einer Politik für die Unterdrückten und die Werktätigen der Weg verschlossen. Eine andere Ursache für das Ungelöstsein der kurdischen Frage sind auch diejenigen, die im Wirtschaftsleben stehen. Wenn in einem Land die Folter systematisch fort dauert, jeden Tag extralegale Hinrichtungen geschehen, in den Gefängnissen der Kampf der Menschen, ihre eigene Identität zu leben, mit dem Tod endet, ist dies ein Ergebnis der kurdischen Frage und der Unterdrückung ... Daß die Völker ihre Rechte nicht erhalten, die daraus resultierenden Folgen und der Krieg gehen uns alle an ... Dieser Krieg ist nicht mehr nur ein kurdisches Problem, er ist gleichermaßen zum Problem der Arbeiterklasse, der Werktätigen in der Türkei geworden. Ist das Ungelöstsein der kurdischen Frage von einigen Kreisen wirklich noch nicht als

358 8. Strafsenat vom 18.10.1996, E.1996/11624, K.1996/12797, YKD 22 (1996), 1944 ff.

359 9. Strafsenat vom 10.6.1994, 6163/7188, *Bardak*, Terörle Mücadele Kanunu, 135.

Realität wahrgenommen worden? Doch, aber sie ziehen den wirtschaftlichen und politischen Gewinn aus diesem schmutzigen Krieg ..."

Das Gericht stellte fest, zwischen den Individuen, die eine Gesellschaft bilden, könne es Unterschiede nach Klasse, Region, Rasse, Religion oder Konfession geben, es sei aber undenkbar, die Möglichkeit zu gewähren, diese Unterschiede zum Grund für Haß und Feindschaft zu machen. Das könne nicht unter die Meinungsäußerungsfreiheit fallen. Im konkreten Fall hätte der Angeklagte den Kampf gegen die PKK als schmutzigen Krieg und die Mitglieder der Organisation, die gegen das ganze Land Verbrechen verübten, als Guerilla charakterisiert, den Kampf, der für die Einheit des Landes gegen eine bewaffnete Bande geführt würde, als Kampf gegen das kurdische Volk bezeichnet und behauptet, daß die Kurden, die unter ihrer eigenen Identität leben wollten, unterdrückt und systematisch gefoltert würden und daß die kurdische Frage zur gleichen Zeit zum Problem der Arbeiterklasse und der Werktätigen in der Türkei geworden sei. In seiner Rede habe er somit öffentlich zu Haß und Feindschaft aus regionalen und rassistischen Gründen aufgehetzt.³⁶⁰ Die Freiheitsstrafe betrug ein Jahr. *Birdal*, der im Mai 1998 ein Attentat nur knapp überlebt hatte, hat die nach dem Strafvollzugsgesetz zu verbüßende Zeit von vier Monaten 1999 verbüßt.

Zu einer Verurteilung gemäß Art. 312 II führten auch Reden auf einem Parteikongreß, bei denen gesagt worden war, daß es innerhalb der Türkei aus verschiedenen Rassen entstandene und in verschiedenen Gebieten wohnhafte Völker gäbe, und daß ein Teil von ihnen gequält und vernichtet werden sollte.³⁶¹ Strafschärfend wirkt sich auch hier die Begehung mit den in Art. 311 II vorgesehenen Mitteln aus.

5.3 *Bedrohung der Öffentlichkeit (Art. 312a)*

Art. 312a, eingefügt 1990, bestraft öffentliche Drohungen, die mit dem Ziel ausgesprochen werden, unter der Bevölkerung Panik und Angst um Leben, Gesundheit und Vermögen zu verbreiten. Die Drohung richtet sich also nicht wie bei

360 Großer Strafsenat vom 27.10.1998, 8-247/335, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 2999 f., *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 684 f., *Malkoç*, TCK, 654, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 397 f., *Malkoç*, TCK 2002, 2482; vgl. auch aus dem gleichen Zeitraum ein zweites Urteil gegen *Birdal* wegen Art. 312, weil er den Kampf in Südostanatolien mit den Greuelthaten der Serben in Bosnien-Herzegowina verglichen hätte, Großer Strafsenat vom 20.4.1999, 9-77/70, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 682 f., *Malkoç*, TCK 2002, 2478 f.

361 9. Strafsenat vom 9.11.1995, 6119/5720, *Malkoç/Güler*, TCK, 2361, *Malkoç*, TCK 2002, 2502.

Art. 191 gegen eine bestimmte Person, sondern gegen unbestimmte Adressaten. Sie muß zum Erreichen des vorgesehenen Zwecks geeignet sein, muß ihn jedoch nicht notwendigerweise erreicht haben.

Eine Zeitschrift druckte die Warnung einer terroristischen Organisation davor, Spitzeldienste zu leisten. Ein solches Tun sei ehrlos und würde nicht straflos bleiben. Die Menschen müßten sich in die revolutionäre Gerechtigkeit schicken, und an den Sicherheitskräften würde Rache genommen.³⁶²

5.4 *Bildung einer kriminellen Vereinigung (Art. 313-315)*

Art. 313 erfaßt die Bildung einer kriminellen Vereinigung. Diese Vorschrift ist der Grundtatbestand, bei der es auf die Art der geplanten Verbrechen nicht ankommt. Einige Spezialvorschriften haben Vereinigungen zur Begehung bestimmter Straftaten bereits aus dem Art. 313 herausgelöst, nicht immer jedoch mit präzisen Grenzen, so z.B. Art. 403 für den Rauschgifthandel, Art. 168 für die bewaffnete Bande zur Begehung von Separatismus, Hochverrat und weiteren Taten. Art. 313, 314 waren zunächst auch die einzigen Vorschriften, mit denen man gegen Organisierte Kriminalität vorgehen konnte, deren Existenz man sich auch in der Türkei seit einigen Jahren zunehmend bewußt wurde. Da jedoch Übereinstimmung darüber bestand, daß sie dem Unrechtsgehalt der Organisierten Kriminalität nicht gerecht wurden, wurde im Sommer 1999 ein Gesetz über die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erlassen.

Eine kriminelle Vereinigung liegt bereits dann vor, wenn sich zwei Personen zur Begehung von Straftaten zusammengeschlossen haben. Allerdings muß eine solche Vereinigung gewisse Voraussetzungen erfüllen. Der Zweck des Gesetzes liegt darin, einen gefährlichen Zustand zu bestrafen, der über die Teilnahme an einer Straftat hinausgeht. Darum muß eine Vereinigung vorliegen, die nicht nur die Begehung einer einzigen, sondern die Begehung mehrerer, wenn auch noch nicht genauer festgelegten Straftaten zum Ziel hat. Diese Vielzahl von Straftaten als Ausdruck einer Beharrlichkeit und Kontinuität, ein planmäßiges gemeinsames Vorgehen sowie Arbeitsteilung gehören zu den Wesensmerkmalen der Vereinigung gemäß Art. 313.³⁶³

Erst bei den Strafschärfungsgründen spielen bestimmte Straftaten eine Rolle. Strafschärfend wirkt sich aus, wenn die Organisation zur Begehung von Verbre-

362 8. Strafsenat vom 29.9.1992, 6924/10634, *Özel*, TCK, 256.

363 8. Strafsenat vom 3.7.1986, 2763/4070, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3038 ff.

chen gegen die öffentliche Unversehrtheit, Tötung, Raub oder Menschenraub gebildet wird. Strafschärfend wirkt ferner die Absicht, durch die zu begehenden Taten in der Bevölkerung Angst und Schrecken zu verbreiten. Bezüglich der Art und Weise der Begehung ist die Strafschärfung in Art. 313 III vorgesehen, d.h. für das Herumstreifen der Bandenmitglieder auf öffentlichen Wegen, durch Berge und Felder, für das bewaffnete Durchstreifen von Ortschaften oder das Bereithalten von Waffen an Treffpunkten oder Verstecken.

Auch bei Straftaten gemäß Art. 313 und 314 gelten die für Mitglieder und Unterstützer bewaffneter Banden (Art. 168, 169) erlassenen Kronzeugengesetze.³⁶⁴

Art. 314 ist gewissermaßen eine Parallelvorschrift zu Art. 169, enthält aber doch einige bemerkenswerte Unterschiede. Gleich ist beiden das Verbot, Bandenmitgliedern Unterschlupf und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen. Art. 314 sieht jedoch seit 1979 eine Strafverdoppelung vor, wenn die Tat an bestimmten Örtlichkeiten begangen worden ist, nämlich in Gebäuden, Lokalen, Büros und Nebenräumen von Vereinen, Parteien, Arbeitnehmer- und Berufsorganisationen, Lehrstätten, Schüler- und Studentenwohnheimen. Ferner enthält Art. 314 II im Gegensatz zu Art. 169 eine Herabsetzung um die Hälfte bis zu zwei Dritteln bei der Unterstützung von nächsten Angehörigen.

*5.4a Gesetz über die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität
(Gesetz Nr. 4422 vom 30.7.1999 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4723
vom 6.12.2001)*

Das Gesetz enthält in Art. 1 eine Strafvorschrift für die Gründung, Leitung oder Mitgliedschaft in einer Organisation, die gegründet wurde zur Begehung von Verbrechen, die für die Organisierte Kriminalität typisch sind. Die sehr detaillierte Vorschrift stellt zusammengefaßt darauf ab, daß die Organisation versucht, Einfluß oder gar Kontrolle in staatlichen Institutionen, Presse oder Wirtschaftsunternehmen zu gewinnen, Märkte zu steuern oder Wahlen zu beeinflussen, und zwar durch Einschüchterung und Druck sowie mit dem Ziel, sich oder anderen rechtswidrige Vorteile zu verschaffen. Gründer und Leiter sind mit drei bis sechs Jahren Zuchthaus zu bestrafen, einfache Mitglieder mit zwei bis vier Jahren Zuchthaus. Strafschärfungen sind vorgesehen, wenn die Organisation bewaffnet ist (um ein Drittel bis um die Hälfte), und für Täter, die Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind (um ein halbes bis zu einem Jahr). Auf die einzelnen Straftaten, die von den Tätern als Mitglieder einer solchen Organisation begangen werden, steht eine Straferhöhung von einem Drittel bis um die Hälfte. Alle *producta sceleris* fallen an den Staat. Im übrigen liegt die Bedeutung dieses Gesetzes darin, daß es den Einsatz einer Reihe von schwerwiegenden Ermittlungsmaßnahmen (*undercover agent*, Abhören, Videoaufnahmen) - zum ersten Mal im türkischen Recht - ausdrücklich gesetzlich regelt

³⁶⁴ Siehe oben 1. Buch, 4.3.

(Art. 2 ff.). Art. 16 erstreckt die Geltung dieser strafprozessualen Regelungen auch auf Organisationen für Rauschgift-, Waffen- und Antiquitätenhandel - sofern diese nicht schon aus anderen Gründen als Organisierte Kriminalität anzusehen sind. Für die Organisierte Kriminalität wird die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte vorgesehen (Art. 11).³⁶⁵

6. Verbrechen gegen das öffentliche Vertrauen

6.1 Überblick

Das Kapitel der Verbrechen gegen das öffentliche Vertrauen umfaßt vor allem Fälschungsdelikte. Art. 316-331 behandeln die Fälschung von Geld (ohne zwischen Münzen und Noten zu unterscheiden), Wertzeichen (Art. 322), Fahrkarten (Art. 325) und Wertpapieren öffentlichen Glaubens (Art. 331) sowie den wissentlichen Gebrauch dieser Fälschungen, aber im Vorfeld auch das Anfertigen oder sich oder einem anderen Verschaffen von mit Wasserzeichen versehenem Papier sowie von Werkzeugen oder Geräten, die für derartige Fälschungen nötig sind. Ein besonderer Abschnitt ist dem Nachmachen staatlicher Siegel, Stempel und anderer Zeichen gewidmet (Art. 332-338). Bei den Urkundenfälschungen ist die Unterteilung in öffentliche und private Urkunden das auffallendste Merkmal (Art. 339-349), ferner sticht die ausführliche Behandlung der leichter bestraften Fälschung von Personalausweisen, Bescheinigungen u.ä. ins Auge (Art. 350-357). Die Fälschungsmöglichkeiten, die der Computer bietet, sind in einem eigenen Abschnitt "Straftaten auf dem Gebiet der Informatik" (Art. 525a-d) zusammengefaßt. Der Abschnitt über Betrügereien in Handel und Gewerbe - der einzige in diesem Kapitel, der bei den meisten Tatbeständen nicht unmittelbar mit Fälschungen zu tun hat - betrifft betrügerische Beeinflussungen von Börsenkursen (Art. 358 f.), betrügerisches Verhalten bei Warenlieferungen, das nicht mit dem Tatbestand des Betrugs zu erfassen ist (Art. 361-363), Verrat von industriellen Geheimnissen (Art. 364 f.) sowie unlautere Beeinflussung von Versteigerungen und Ausschreibungen (Art. 366-368).

6.2 Fälschung von Geld, Wertpapieren öffentlichen Glaubens oder Wertzeichen (Art. 316-331)

Art. 316-331 sind an die Erfordernisse des Genfer Abkommens von 1929 zur Falschmünzerei angepaßt und behandeln die Fälschung von Geld, Wertpapieren öffentlichen Glaubens und Wertzeichen. Grundtatbestand ist Art. 316, der das

³⁶⁵ Vgl. zu diesem Gesetz *Öztürk*, Landesbericht Türkei; *Koroğlu*, Örgütlü Suçluluk.

Nachmachen, Verfälschen zur Vortäuschung eines höheren Werts, Importieren und in Umlauf setzen von türkischem und ausländischem Geld mit drei bis zwölf Jahren Gefängnis und Geldstrafe ahndet. Insbesondere die Variante des ausländischen Geldes ist von erheblicher praktischer Bedeutung. In einem Land mit Inflationsraten, die jahrelang über 70 % gelegen haben, wird nach Möglichkeiten gesucht, dennoch in irgendeiner Weise Ersparnisse zu bilden. Dafür bot sich traditionell der Kauf von Gold an, in neuerer Zeit ist aber auch das Umwechselln in DM bzw. jetzt in Euro und in Dollar üblich geworden. Diese werden nicht nur bei Banken, sondern auch in Devisenbüros und im Basar getauscht. Es besteht so ein erheblicher Markt von Nachfragenden, die aber letztlich mit dem fremden Geld doch nicht die Erfahrung des täglichen Umgangs haben und deshalb Fälschungen nicht so rasch erkennen. Das erhöht die Versuchung für mögliche Geldfälscher, und zahlreiche Entscheidungen des Kassationshofs zeigen, daß Fälschungen von Dollars wohl besonders häufig sind.³⁶⁶ Verfälschung durch Verringerung des Werts wird mit drei bis fünf Jahren Gefängnis bestraft (Art. 317); wer, ohne an der Fälschung gemäß Art. 316 und 317 mitgewirkt zu haben, falsches Geld einführt, kauft, annimmt, besitzt oder in Verkehr bringt, wird gemäß Art. 318 mit einer um ein Drittel bis zur Hälfte niedrigeren Strafe bestraft. Diese Vorschrift findet häufig Anwendung, weil in vielen Fällen der Beweis weitergehender Aktivitäten auf Schwierigkeiten stößt.³⁶⁷ Strafschärfend wirkt es, wenn eine dieser Taten größere wirtschaftliche Folgen gehabt hat, indem sie die Verringerung des Geldwerts im In- oder Ausland verursacht oder die Kreditwürdigkeit des jeweiligen Staats gefährdet hat (Art. 319), was allerdings nur möglich sein dürfte, wenn sehr hohe Beträge an Falschgeld in den Verkehr gebracht werden.³⁶⁸ Das Inverkehrbringen von solchem Geld in der Annahme, es sei echt, wird erheblich niedriger bestraft, nämlich mit bis zu sechs Monaten Gefängnis und Geldstrafe. Der Punkt, der in der Justizpraxis zu den meisten Zweifeln führt, ist der Strafmilderungsgrund des Art. 321, demzufolge die Strafen bis auf ein Drittel³⁶⁹ ermäßigt werden, wenn die Fälschung leicht zu erkennen war. Wann das der Fall ist, gibt

366 Vgl. statt anderer: 8. Strafsenat vom 23.3.1994, 1856/2727, *Çetin/Malkoç*, Sahtekârlık Suçları, 35 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 2393; 8. Strafsenat vom 11.9.1994, 3860/5553, *Çetin/Malkoç*, a.a.O., 36, *Malkoç/Güler*, a.a.O., 2393; 8. Strafsenat vom 27.4.1993, 2966/4557, *Çetin/Malkoç*, a.a.O., 38; 4. Strafsenat vom 2.4.1999, 608/2137, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 703; 6. Strafsenat vom 4.2.2002, 15927/1105, *Malkoç*, TCK 2002, 2553.

367 *Çetin/Malkoç*, a.a.O., 60.

368 Vgl. auch *Çetin/Malkoç*, a.a.O., 66; *Erman/Özek*, Kamu Güvenine Karşı İşlenen Suçlar, 91.

369 Sprachlich ist nach dem Gesetzestext nicht eindeutig, ob es sich um eine Ermäßigung *um* ein Drittel oder *auf* ein Drittel handelt; eine Entscheidung des 8. Senats vom 19.6.1991, 5270/7184, *Çetin/Malkoç*, Sahtekârlık Suçları, 71 f., haben jedoch klargestellt, daß "auf ein Drittel" gemeint ist.

immer wieder Anlaß zu Auseinandersetzungen. War die Fälschung so plump, daß sie von jedermann sofort als solche zu erkennen war, so liegt von vornherein keine Täuschungseignung vor, und der Tatbestand ist nicht erfüllt. Wurde die Fälschung so vorgenommen, daß sie Täuschungseignung besitzt, so kann dennoch eine Strafmilderung eintreten, wenn die Fälschung leicht zu erkennen war. Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung des Kassationshofs nicht, ob ein Fachmann die Fälschung sofort erkennt, sondern jedermann.³⁷⁰ Dennoch ist für die diesbezügliche Feststellung gemäß Art. 84 StPO ein Gutachten der zuständigen Stelle einzuholen, in diesem Fall von der Türkischen Zentralbank oder der Münzprägestalt.³⁷¹ Ob der Strafmilderungsgrund des Art. 321 berechtigt ist, ist nicht unumstritten. Seinen Gegnern zufolge bietet er dem Täter eine unverdiente Strafmilderung, da ja jeder Täter eine wirksame Fälschung erstellen wolle und so die entgegen seiner Absicht unzureichende Ausführung prämiert würde. Es gebe keinen objektiven Maßstab dafür, ob eine Fälschung leicht zu erkennen sei, und die plumpe Fälschung könne nicht weniger Schaden anrichten als die raffinierte, da die grundsätzliche Fälschungseignung bewiesen sei.³⁷² Art. 322, 327 erstrecken die Strafbarkeit mit einer Strafminderung auf Wertzeichen, Art. 331 stellt Wertpapiere öffentlichen Glaubens Geld gleich. Art. 323 f. erfassen ein Vorfeld durch die Strafbarkeit der Beschaffung und des Besitzes bestimmter zur Fälschung notwendiger Gegenstände. Allein drei Artikel regeln Fälschungen und Verfälschungen bei Eisenbahnfahrkarten (Art. 325, 328, 329). Art. 326 sieht bei tätiger Reue vor Kenntnis der Behörden von der Straftat eine Strafbefreiung vor.

6.3 *Urkundenfälschung (Art. 339-349) und Fälschung von Personaldokumenten und Genehmigungen (Art. 350-357)*

Eine Urkunde ist ein Schriftstück, das auf eine bewegliche Sache (nicht notwendigerweise Papier) geschrieben ist, einen Aussteller erkennen läßt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache geeignet ist.³⁷³ Die Fälschung besteht in der Herstellung oder Veränderung einer Urkunde,³⁷⁴ zudem muß die Fälschung zur Täuschung geeignet sein. Eine Fälschung, die bei einer einfachen Kontrolle leicht und

370 Vgl. statt anderer 8. Strafsenat vom 21.3.1996, 2035/4036, *Malkoç*, TCK, 675, *Malkoç*, TCK 2002, 2569.

371 *Çetin/Malkoç*, a.a.O., 33; *Malkoç/Güler*, TCK, 2425; *Malkoç*, TCK 2002, 2567; 4. Strafsenat vom 12.12.2000, 8012/8833, *Malkoç*, TCK 2002, 2568.

372 *Erman/Özek*, Kamu Güvenine Karşı İşlenen Suçlar, 93.

373 Vgl. dazu 6. Strafsenat vom 4.7.1983, 2707/3846, *Çetin/Malkoç*, Sahtekârlık Suçları, 130; *Erman/Özek*, a.a.O., 339, *Malkoç/Güler*, TCK, 2493, *Malkoç*, TCK, 695, *Taşdemir/Özkepir*, Sahtecilik, 99, *Malkoç*, TCK 2002, 2601 f.

374 Vgl. *Malkoç*, TCK 2002, 2600 ff.

eindeutig als solche zu erkennen ist, besitzt keine Täuschungseignung.³⁷⁵ Die Fälschung muß vorsätzlich geschehen sein.

Die Urkundenfälschungsdelikte sind in zwei Abschnitte gegliedert, die Urkundenfälschungsdelikte allgemein (Art. 339-349) und eine Reihe von Sonderfällen (Art. 350-357).

Die wichtigste Unterteilung der Urkundenfälschungsdelikte ist die Einteilung in Fälschung öffentlicher Urkunden und Fälschung privater Urkunden. Die Fälschung von öffentlichen Urkunden (Art. 339 ff.) wird, wie die Strafmaße zeigen, als weitaus schwererwiegend angesehen. Art. 339 setzt als Täter einen Beamten voraus. Beamte im Sinne der Urkundenfälschungsdelikte sind alle zur Ausstellung von öffentlichen Urkunden befugten Personen (Art. 349 I).³⁷⁶ Der Beamte muß überdies in Erfüllung seiner amtlichen Aufgaben handeln. Dabei stellt er eine teilweise oder völlig falsche Urkunde aus oder verfälscht eine echte Urkunde ganz oder teilweise (Art. 339 I). Gleichgestellt sind derartigen Urkunden beglaubigte Abschriften, die von Gesetzes wegen an die Stelle verlorengangener Originale treten (Art. 339 II). Gleichgestellt sind ferner auch ausländische öffentliche Urkunden. Das wird aus Art. 296 ZPO abgeleitet, nach dem ausländische Urkunden, wenn sie nach dem Heimatrecht korrekt sind und von einem türkischen Konsulat beglaubigt worden sind, inländischen Urkunden gleichstehen.³⁷⁷ - Das Gesetz verlangt, daß die Gefahr besteht, daß durch diese Tat der Allgemeinheit oder einem Einzelnen ein Schaden entsteht. Die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, daß jede Fälschung einer öffentlichen Urkunde eo ipso bereits die Gefahr eines solchen Schadens bedeutet,³⁷⁸ weil sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Korrektheit der amtlichen Dokumente erschüttern kann. Daher braucht dieses Element nicht mehr besonders geprüft zu werden. Eine Einwilligung des Opfers in den Mißbrauch der eigenen Unterschrift kann bei öffentlichen Urkunden zwar keinen wirksamen Rechtfertigungsgrund schaffen, sie kann aber Auswirkungen auf den Vorsatz des Täters haben.³⁷⁹ Die Strafe für diese Tat beträgt drei bis zehn Jahre

375 Großer Strafsenat vom 12.6.1989, 5-161/226, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3143 f.

376 Verschiedentlich wird vertreten, daß Art. 349 I durch die später durch Gesetz Nr. 3038 vom 11.6.1936 ergangene Fassung der Beamtendefinitionen des Art. 279 verdeckt abgeschafft worden sei, *Gözübüyük*, TCK Şerhi II, 283 m.w.N.; *Gündel*, Zimmet, 416.

377 *Gözübüyük*, TCK Şerhi II, 281; *Malkoç/Güler*, TCK, 2511; *Gündel*, a.a.O., 195; *Malkoç*, TCK 2002, 2608.

378 Vgl. dazu *Malkoç/Güler*, a.a.O., 2526; *Erem/Toroslu*, Özel Hükümler, 246; *Taşdemir/Özkepir*, Sahtecilik, 123; *Erman/Özek*, Kamu Güvenine Karşı İşlenen Suçlar, 435.

379 Großer Strafsenat vom 30.3.1992, 6-80/98, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3202.

Zuchthaus. Handelt es sich um Dokumente, die bis zum Beweis der Fälschung öffentlichen Glauben genießen, z.B. Gerichtsurteile,³⁸⁰ so beträgt die Strafe fünf bis zwölf Jahre Zuchthaus.

Art. 340 erfaßt die "gedankliche Urkundenfälschung"; mit den gleichen Strafen wie in Art. 339 wird der Beamte belegt, der eine schriftliche Lüge niederlegt, indem er unwahre Umstände und Aussagen als richtig und in seiner Gegenwart geschehen beurkundet oder Aussagen, die er beurkunden müßte, nicht oder in veränderter Form beurkundet und so die Gefahr eines Schadens schafft. Vervollständigt werden diese Amtsdelikte schließlich durch die Bestrafung der Fälschung einer angeblichen Abschrift von einem nicht vorhandenen Original oder der Erstellung einer falschen Abschrift (Art. 341).

Fälscht eine Person, die nicht Beamter ist, oder ein Beamter außerhalb seines Amtsbereichs³⁸¹ eine Urkunde in der in Art. 339 vorgesehenen Form, so erfolgt eine Bestrafung gemäß Art. 342 (zwei bis acht Jahre Zuchthaus). Da Art. 342 nur auf Art. 339 und nicht auch auf Art. 340, 341 verweist, kann hier der Täter, der kein Beamter ist, nicht nach Art. 342 bestraft werden. Ein anderes Ergebnis wäre eine verbotene Analogie.³⁸² Komplizierter ist die Frage der mittelbaren Falschbeurkundung einer öffentlichen Urkunde. Längere Zeit war umstritten, ob ein Bürger, der eine mittelbare Falschbeurkundung erreichte, nach Art. 339 oder nach Art. 342 zu bestrafen war; die höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich jedoch mittlerweile für eine Bestrafung gemäß Art. 342 entschieden.³⁸³

Ein in der Praxis wichtiger Fall ist das Erwirken von Urteilen, insbesondere Scheidungsurteilen:³⁸⁴ Ein Mann erhebt z.B. Scheidungsklage gegen seine Frau und gibt dabei eine Adresse an, unter der sie nicht zu erreichen ist, die eheliche Wohnung, die sie verlassen hat, oder eine andere angebliche Wohnung. Er sorgt dafür, daß die an diese Adresse zugestellten Ladungen von einer eingeweihten Person in Empfang genommen werden. Die beklagte Ehefrau bleibt in dem folgenden Prozeß unvertreten, und da eine anscheinend korrekte Ladung vorliegt, ergeht das Scheidungsurteil in Abwesenheit.³⁸⁵

380 ZPO Art. 295.

381 In diesem Fall gilt der Strafschärfungsgrund des Art. 281.

382 Großer Strafsenat vom 24.4.1989, 6-105/165, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3175 ff. Hier bleibt allenfalls die Möglichkeit einer Bestrafung nach Art. 355, wenn eine der dort genannten Urkunden vorliegt.

383 *Malkoç/Güler*, TCK, 2542; vgl. auch *Erem*, Özel Hükümler, 1684.

384 *Malkoç/Güler*, a.a.O., 2578.

385 Großer Strafsenat vom 7.11.1988, 6-364/445, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3205; Großer Strafsenat vom 28.5.1990, 6-128/151, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3203, *Malkoç/Güler*, TCK, 2601; 6. Strafsenat vom 23.10.1997, 9263/9844, *Malkoç*, TCK, 720; 6. Strafsenat vom 23.12.1999, 8030/7984, *Malkoç*, TCK 2002, 2650. Im Entwurf eines

Zu beachten sind jedoch Art. 343 und 344, die bestimmte falsche Angaben bei der Ausstellung einer öffentlichen Urkunde erfassen. Dabei geht es in Art. 343 um falsche Angaben zu persönlichen Daten wie Name, Familienstand, Alter, Geschlecht³⁸⁶ und sonstige durch die Urkunde zu beweisende Umstände (I), insbesondere um Angaben in bezug auf Geburten, Eheschließungen, Todesfälle und Gerichtsangelegenheiten (II). Die falschen Angaben können sich auf den Täter selbst oder einen Dritten beziehen. Bei Art. 344 geht es um falsche Angaben zur eigenen oder einer dritten Person bei der Ausstellung von Handelsdokumenten, wobei es nicht um den persönlichen, sondern um den Firmennamen geht.³⁸⁷ Nach dem Kassationshof ist ferner der Eintritt eines Schadens für die Erfüllung des Tatbestands erforderlich, sonst kommt nur eine Bestrafung nach Art. 528 in Betracht.³⁸⁸

Alle anderen Dokumente gelten als private Dokumente. Hier kann jedermann Täter sein. Entscheidende Unterschiede zu der Fälschung einer öffentlichen Urkunde sind jedoch zum einen, daß bei dieser die Tat mit der Fälschung bzw. Verfälschung bereits vollendet ist, die Fälschung von privaten Urkunden dagegen so lange belanglos ist, wie sie nicht von dem Fälscher selbst oder einem Dritten gebraucht wird (Art. 345). Erst dann ist die Tat vollendet und wird mit einem Jahr bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft. Zum anderen muß bei einer privaten Urkunde bewiesen werden, daß sie geeignet ist, einen materiellen oder immateriellen Schaden zu verursachen, während bei einer öffentlichen Urkunde die Schadeignung automatisch angenommen wird.³⁸⁹

Wer wissentlich eine gefälschte oder verfälschte Urkunde gebraucht, an deren Fälschung er nicht beteiligt war, oder wer sich durch sie einen Vorteil sichert, wird, je nachdem, ob es sich um eine öffentliche oder eine private Urkunde handelt, nach Art. 342 bzw. 345 bestraft (Art. 346). Da jedoch Art. 342 nur auf Art. 339 verweist, ist der Gebrauch von Fälschungen gemäß Art. 340, 341 wiederum straflos.³⁹⁰

neuen türkischen Strafgesetzbuchs ist das listige Erwirken eines Scheidungsurteils als eigener Tatbestand im Kapitel "Straftaten gegen die Familie" vorgesehen.

386 *Gözübüyük*, TCK Şerhi II, 338.

387 *Gözübüyük*, a.a.O., 348; *Erem/Toroslu*, Özel Hükümler, 270: Identität im Handelsverkehr.

388 *Erem/Toroslu*, a.a.O., 267. Vgl. Großer Strafsenat vom 25.11.1997, 6-162/257, *Malkoç*, TCK 2002, 2692 f.

389 *Malkoç/Güler*, TCK, 2526, 2638.

390 Darauf macht *Gözübüyük*, TCK Şerhi II, 369, aufmerksam.

Begeht jemand die oben genannten Fälschungsdelikte, um ein Beweismittel für eine seiner Auffassung nach zutreffende Tatsache zu erlangen, so wird das als Strafmilderungsgrund anerkannt und die Strafen bei der Fälschung öffentlicher Urkunden auf einen Monat bis zu zwei Jahren Gefängnis und bei privaten Urkunden auf bis zu sechs Monate Gefängnis herabgesetzt (Art. 347). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Sachlage tatsächlich so bestanden hat, entscheidend ist nur, daß der Täter gutgläubig von dieser Sachlage ausging³⁹¹ und sein guter Glaube auf vernünftigen und triftigen Gründen beruhte.³⁹²

Art. 348 stellt das Unterdrücken oder die Zerstörung des Originals einer Urkunde oder einer Abschrift, die bei Verlust von Gesetzes wegen an die Stelle des Originals tritt, den in Art. 339, 342, 343-345 genannten Taten gleich und verweist auf die für diese zu verhängenden Strafen. Nicht angewendet werden kann hier jedoch der Strafmilderungsgrund des Art. 347.³⁹³ Hier kommt der Absicht, mit der die Tat begangen wird, also entscheidende Bedeutung für ihre Einstufung zu. Je nach der Absicht kann sie Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, Diebstahl oder Amtsmißbrauch sein.

Art. 349 II erklärt, daß eine Reihe von Handelspapieren wie öffentliche Urkunden zu behandeln sind.³⁹⁴ Genannt sind hier:

- Handelspapiere an Order oder Inhaber,
- Warenpapiere,
- Anteilsscheine über einen bestimmten Betrag, die eine Teilhaberschaft oder Gläubigerstellung sichern,
- Werte wie Obligationen, Schatzanweisungen,
- Wertpapiere, Papiere die einen Geldwert darstellen oder finanzielle Verpflichtungen für den Emittenden beinhalten.³⁹⁵

Diese Handelspapiere sind an sich private Urkunden; wegen der großen Bedeutung, die sie im Handelsleben haben, wegen ihres raschen Umlaufs, meist zwischen Personen, die sich kaum oder gar nicht kennen, werden sie öffentlichen Ur-

391 Großer Strafsenat vom 17.2.1992, 6-346/24, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3277, *Malkoç/Güler*, TCK, 2671 ff.; Großer Strafsenat vom 9.2.1987, 6-457/46, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3279 f., *Malkoç/Güler*, a.a.O., 2669.

392 Großer Strafsenat vom 24.10.1995, 6-236/297, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 801 f.

393 Großer Strafsenat vom 7.3.1988, 6-596/73, 3277 f., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3277 f.

394 Zu den hier erfaßten Papieren vgl. eingehend *Çetin/Malkoç*, Sahtekârlık Suçları, 420 ff.

395 Näheres bei *Malkoç/Güler*, TCK, 2693 ff.

kunden gleichgestellt. Das gilt aber nur, wenn alle notwendigen Merkmale des jeweiligen Papiers vorliegen. Fehlt auch nur eines davon, so ist das Papier als private Urkunde zu behandeln.³⁹⁶ Zunächst stellte sich dabei das Problem, ob sich diese Gleichstellung nur auf die Strafe oder auch auf die Voraussetzungen der Strafe beziehen sollte. Wichtig ist das bei der Frage, ob die Fälschung bereits mit der Herstellung oder erst mit dem Gebrauchmachen vollendet ist. Die Rechtsprechung entschied jedoch, daß auch die sonstigen Voraussetzungen als erfüllt anzusehen wären und damit die schärferen Strafen des Art. 342 bereits mit der Herstellung einer solchen Urkunde eingreifen.³⁹⁷

Die durch die Computerisierung aufgekommenen Möglichkeiten, Dokumente zu verfälschen, werden im türkischen Recht nicht über Sondertatbestände in diesem Abschnitt erfaßt, sondern in dem Abschnitt "Straftaten auf dem Gebiet der Informatik" zusammengefaßt (Art. 525a-d).³⁹⁸

Der vierte Abschnitt enthält besondere Strafvorschriften für die Fälschung von bestimmten Personalpapieren wie Personalausweisen, Pässen, Identitätskarten³⁹⁹ Erlaubnissen und Bescheinigungen. Für diese sind spürbar leichtere Strafen vorgesehen als für die Fälschung anderer Urkunden, und gegen diese Sonderbehandlung wird auch Kritik vorgebracht.⁴⁰⁰ Art. 350 bestraft die Fälschung von Personalpapieren und Erlaubnisscheinen⁴⁰¹ sowie deren Gebrauch bzw. Weitergabe zum Gebrauch durch andere (ein Jahr bis zu drei Jahre Gefängnis); Art. 351 bestraft falsche Angaben zur Erlangung dieser Papiere (sechs Monate bis zwei Jahre Gefängnis und Geldstrafe), wobei der Unterschied zu Art. 343 darin besteht, daß man bei Art. 343 falsche Angaben vor dem Beamten für sich oder einen Dritten macht, um aufgrund dessen irgendwelche öffentlichen Urkunden zu erhalten, bei Art. 351 dagegen die falsche Angabe ausdrücklich zu dem Zweck erfolgt, ein entsprechendes Personalpapier zu erhalten oder einem anderen dabei behilflich zu

396 Vgl. statt anderer 6. Strafsenat vom 4.3.1993, 1067/2216, *Gündel*, Zimmet, 311; 6. Strafsenat vom 29.11.1996, 12564/12147, *Gündel*, a.a.O., 319; Großer Strafsenat vom 23.6.1998, 6-175/240, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 742 f. - So ist bei der Ortsangabe darauf zu achten, daß nur bei den größten Städten Abkürzungen anerkannt werden (Ank., İst., İzm.), nicht aber bei sonstigen Ortschaften, vgl. *Malkoç*, TCK 2002, 2799. Nicht ausreichend ist auch die beliebte Nennung eines Stadtteils einer Großstadt (6. Strafsenat vom 21.12.1999, 7842/7731, *Malkoç*, TCK 2002, 2807; 6. Strafsenat vom 5.12.2001, 13996/15474, *Malkoç*, TCK 2002, 2804).

397 Vgl. *Erman/Özek*, Kamu Güvenine Karşı İşlenen Suçlar, 582 f.; *Malkoç/Güler*, TCK, 2691.

398 Siehe unten 2. Buch, 11.

399 Solche stellen z.B. Schulen oder Fakultäten aus. *Gözübüyük*, TCK Şerhi II, 401.

400 *Erman/Özek*, a.a.O., 605 ff.

401 Z.B. Waffenscheine, Führerscheine, *Malkoç/Güler*, TCK, 2745.

sein. Der Beamte, der bei einer dieser Taten "mitspielt", wird dagegen schwerer bestraft: mit zwei bis zu fünf Jahren Gefängnis (Art. 352). Fälschungen und falsche Angaben in zu führenden und von der Polizei zu überprüfenden Registern, z.B. Listen von Hotelgästen oder Listen in Apotheken über die Abgabe bestimmter Medikamente, sind mit drei Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis zu bestrafen (Art. 353). Ärzte, Apotheker und Gesundheitsbeamte, die aus Gefälligkeit ein falsches Zeugnis ausstellen, werden gemäß Art. 354 I mit einer geringen Gefängnisstrafe (von sechs Monaten bis zu zwei Jahren) und Geldstrafe belangt. Diese werden aber in einer Reihe von Fällen erheblich verschärft. Das ist der Fall, wenn durch das falsche Zeugnis schwere Folgen eintreten; das Gesetz nennt beispielhaft die Einweisung einer Person in eine Einrichtung für Nerven- und Geistesranke (zwei bis vier Jahre Gefängnis, II), ferner wenn die Bescheinigung gegen Bestechung erteilt wurde (drei bis fünf Jahre Gefängnis, III Satz 1). Hier ist bei Entstehung eines übermäßigen Schadens ein Strafmaß von vier bis sechs Jahren Gefängnis vorgesehen (III Satz 2). Auch der Bestechende selbst wird bestraft (ein Jahr bis drei Jahre Gefängnis, VI). Seit dem Änderungsgesetz vom 26.8.1999 (Gesetz Nr. 4449) ist mit vier bis acht Jahren Gefängnis zu bestrafen, wer eine Urkunde ausstellt, um eine begangene Straftat oder die Spuren von Folter, grausamer oder unmenschlicher Behandlung oder sonstiger Straftaten zu verheimlichen oder zu vernichten (Art. 354 IV). Hintergrund dieser Vorschrift ist, daß sofort nach jeder polizeilichen Festnahme, bei einem Transport, einer Verlängerung der Haftzeit oder einer Entlassung ein Festgenommener ärztlich zu untersuchen und darüber ein Zeugnis auszustellen ist. Die hohe Strafdrohung ist also im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Folter zu sehen. Art. 355 bezieht sich auf Beamte, die Bescheinigungen ausstellen, die dem Empfänger Anrecht auf irgendwelche Vorteile oder auf Befreiung von Pflichten verschaffen. Mit Gefängnisstrafen von drei Monaten bis zu einem Jahr wird bestraft, wer, ohne Beamter zu sein, die in Art. 354 und 355 genannten Urkunden fälscht, und Art. 357 erfaßt schließlich Personen, die echte Urkunden eines anderen - insbesondere Personalpapiere - in Täuschungsabsicht gegenüber einer Behörde als eigene gebrauchen.

6.4 *Betrügereien in Handel und Gewerbe (Art. 358-368)*

Das Vertrauen in ein faires Geschäftsleben wird durch Art. 358-368 geschützt, die eine Reihe verschiedenster Unregelmäßigkeiten in Handel und Gewerbe unter Strafe stellen. Dabei geht es um die Beeinflussung von Preisen, Löhnen und Kursen durch das Ausstreuen falscher Nachrichten (Art. 358 f.), das Benutzen, ja auch bereits das Vorhalten von falschen Maßen und Gewichten in einem Geschäft (Art. 360), die Nichterfüllung von übernommenen Lieferverpflichtungen gegen-

über dem Staat, zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder bei Katastrophenfällen (Art. 361) oder betrügerisches Handeln bei einer derartigen Lieferung (Art. 362). In der Praxis dürfte Art. 363 die größte Rolle spielen. Dieser bestraft den Verkäufer, der seinem Kunden vorsätzlich eine andere als die kaufvertraglich vereinbarte Ware liefert oder eine Ware, die an Herkunft, Qualität und Quantität nicht der vereinbarten entspricht. Diese Sondervorschrift ist nötig, weil eine solche Tat nicht vom Betrugstatbestand erfaßt wird. Der Betrug setzt nämlich voraus, daß der Betrogene getäuscht worden sein muß und *infolge* davon eine für ihn nachteilige Vermögensverfügung getroffen hat. Bei Art. 363 kommt es zum einen nicht auf die Täuschung und nicht auf den Schaden an, und zum anderen liegt die einzige Handlung, bei der der Kunde etwas getan hat, bereits vorher, nämlich bei dem Abschluß des Kaufvertrags. Die Strafe beträgt sechs Monate bis zu einem Jahr Gefängnis und Geldstrafe und wird verdoppelt, wenn es sich bei der in Frage stehenden Ware um Wertsachen handelt (II). Die Enthüllung von technischen und industriellen Geheimnissen wird gemäß Art. 364 mit einer Strafschärfung belegt, wenn die Tat gegen einen Ausländer erfolgt, der nicht in der Türkei wohnhaft ist, oder gegen einen seiner Beauftragten (Art. 365). Art. 366-368 sind die Gegenstücke zu den Beamtendelikten des Art. 205. Sie belegen denjenigen mit Strafe, der durch Gewalt, Drohung oder andere Mittel bei einer Ausbietung oder Versteigerung auf Rechnung des Staats Einfluß ausübt und insbesondere potentielle Bieter von Geboten abhält (Art. 366, 367). Letztere werden auch bestraft, wenn sie sich ihren Verzicht auf Gebote abkaufen lassen (Art. 368).

7. Verbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit

7.1 Überblick

Das Kapitel behandelt drei Gruppen von Delikten, zum einen Brandstiftung und Überschwemmung (Art. 369 ff.), dann, allerdings knapper als im deutschen Recht, Straftaten gegen das Verkehrs- und Nachrichtenwesen (Art. 384 ff.) - in diesem Abschnitt ist auch die Flugzeugentführung (Art. 384) geregelt, und schließlich Straftaten, die in hohem Maße die Gesundheit gefährden. Während die Vorschriften über Lebensmittelstraftaten (Art. 394 ff.) im StGB durch neuere Regelungen im Nebenstrafrecht an Bedeutung verloren haben, finden sich hier die wichtigsten Strafvorschriften gegen die Rauschgiftkriminalität (Art. 403 ff.). Das Schaffen von Gefährdungen, die von ionisierenden Strahlungen ausgehen, ist jedoch bisher noch nicht unter Strafe gestellt, ebenso fehlen Strafnormen, die den umweltschützenden Vorschriften der Art. 324 ff. dtStGB entsprechen.

7.2 Brandstiftung, Überschwemmung, Versenkung und andere gemeingefährliche Verbrechen (Art. 369-383)

Ein Brand i.S.d. Art. 369 ff. ist ein Feuer, das sich ausgebreitet hat oder sich auszubreiten droht, schwer zu löschen ist und eine Sache ganz oder zu einem wichtigen Teil ergreift. Ein Feuer, das sich nicht so weit ausbreitet, daß es einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Besorgnis versetzt, kann das öffentliche Wohlergehen nicht gefährden und ist daher nur als Sachbeschädigung anzusehen.⁴⁰²

Der Grundtatbestand der Brandstiftung (Art. 369) bezieht sich auf fertiggestellte oder im Bau befindliche Gebäude,⁴⁰³ abgeerntete und noch nicht abgeerntete landwirtschaftliche Produkte und Speicher für Getreide und sonstige Nahrungsmittel. Das Verbrennen von Gegenständen, die weder hier noch in einer der folgenden Vorschriften genannt sind, kann nur als Sachbeschädigung bestraft werden. Die Vorschrift schweigt dazu, ob es sich um eigene oder fremde Gegenstände handeln muß. Art. 381 sieht jedoch vor, daß das Verbrennen eigener Gegenstände dann Art. 369 gleichzustellen ist, wenn es andere gefährdet und klärt so indirekt, daß es sich bei Art. 369 um fremde Gegenstände handeln muß.

Die Tathandlung ist das Feuerlegen an diese Gegenstände, das aber zumindest zu einem beginnenden Brand geführt haben muß. Die Tat muß vorsätzlich erfolgen.⁴⁰⁴ Die Strafe beträgt drei bis sechs Jahre Zuchthaus.

Handelt es sich bei dem in Brand gesetzten Gegenstand um ein öffentliches, zu Wohnzwecken oder zum öffentlichen Gebrauch bestimmtes Gebäude,⁴⁰⁵ um Räume und Inventar von Industriebetrieben, Warenlager, Magazine von brennbaren oder explosiven Stoffen, Schiffswerften, Eisenbahnwagen oder Bergwerke, so wird die Strafe auf mindestens fünf Jahre Zuchthaus verschärft (Art. 370).

Bis 1995 fiel auch das Legen von Waldbränden unter Art. 370, wurde dann aber aus dieser Vorschrift herausgenommen und mit schweren Strafen bis hin zur Todesstrafe als Art. 110 IV in das Forstgesetz (Gesetz Nr. 6831 vom 31.8.1956) eingefügt.⁴⁰⁶ Hintergrund dieser Regelung ist, daß die häufigen Waldbrände insbe-

402 *Erman/Özek*, Kamunun Selametine Karşı İşlenen Suçlar, 9; *Malkoç/Güler*, TCK, 2801.

403 *Savaş/Mollamahmutoğlu* wollen unter "inşaat" jede brennbare Sache verstehen, TCK'nun Yorumu, 3380 m.w.N.

404 Für fahrlässige Brandstiftung ist eine Bestrafung gemäß Art. 383 vorgesehen.

405 Z.B. Schulen, Kinos; *Erman/Özek*, a.a.O., 30.

406 Gesetz Nr. 4114 vom 4.7.1995. Mittlerweile ist die Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft, vgl. 1. Buch, 4.1.

sondere im Südosten des Landes als Kampfmaßnahme der PKK interpretiert wurden. Deswegen wurde dieser Straftatbestand auch der Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte zugewiesen.

Ist der Wert der angezündeten Gebäude oder Erzeugnisse gering, so werden die Strafen im Falle des Art. 369 auf drei Monate bis drei Jahre, im Falle des Art. 370 auf sechs Monate bis drei Jahre herabgesetzt (Art. 371). Was "gering" bedeutet, sagt das Gesetz nicht, der Kassationshof hat jedoch Maßstäbe gesetzt, die auch die rasche Inflation berücksichtigen.⁴⁰⁷

Wurde die Brandstiftung begangen, um Versicherungsleistungen oder einen anderen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen, so wird die Strafe um ein Sechstel bis um ein Drittel erhöht (Art. 381 II).

Besonders gefährliche Vorbereitungshandlungen zu diesen Taten werden in Art. 372 erfaßt: Wer in der Absicht, eine der obengenannten Taten zu begehen, Minen, Bomben, Sprengkörper und sonstige entflammbare Stoffe legt oder entzündet, wird so bestraft, als ob er die geplante Tat bereits ausgeführt hätte.

Die Gefährdung eines Menschenlebens führt bei allen Taten der Art. 369 ff. zu einer Strafschärfung um die Hälfte; kommt ein Mensch zu Tode, ist lebenslange Zuchthausstrafe (Art. 382) zu verhängen. Wurde allerdings die Brandstiftung als Mittel zur Tötung eingesetzt, so ist wegen Mordes (Art. 450 Ziff. 6) zu bestrafen. Eine fahrlässige Begehung dieser Taten wird mit bis zu 30 Monaten Gefängnis und Geldstrafe geahndet (Art. 383 I), auch hier ist Gefährdung (Art. 383 II, bis zu fünf Jahren Gefängnis und Geldstrafe) und erst recht der Tod eines Menschen Strafschärfungsgrund (Art. 383 II, bis zu fünf Jahren Zuchthaus und Geldstrafe).⁴⁰⁸ Weitere Strafschärfungen um ein Sechstel bis um ein Drittel ergeben sich aus dem Ausnutzen einer bestimmten Situation (nachts, bei einer allgemeinen Katastrophe, Gefahr oder Unruhe, Art. 411)⁴⁰⁹ oder einer persönlichen Position (Tätigkeit oder amtliche Befugnisse im Zusammenhang mit der Tat, Überwachungstätigkeit, Art. 412). Wenn die durch die Taten entstandene Gefahr ziemlich

407 8. Strafsenat vom 26.1.1993, 15327/1252, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3401 f., *Malkoç*, TCK 2002, 2886, Liste der Werte nach Jahren bei *Malkoç*, a.a.O.

408 Nach dieser Vorschrift wurden nach dem Erdbeben von 1999 Strafverfahren gegen Bauunternehmer durchgeführt, die Bauten errichtet hatten, die gegen Bauvorschriften verstießen und bei dem Erdbeben einstürzten, vgl. *Malkoç*, TCK 2002, 2898 ff.

409 Art. 411 greift nur bei Vorsatztaten ein, vgl. 9. Strafsenat vom 1.4.1993, 705/1636, *Erdu-rak*, TCK, 660, *Malkoç*, TCK 2002, 3158; 2. Strafsenat vom 6.2.1998, 1503/903, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3824 f.; 9. Strafsenat vom 18.3.1999, 3247/1493, *Malkoç*, TCK 2002, 3158.

unerheblich ist oder der Täter sich ernstlich bemüht hat, die Folgen seiner Tat zu verhindern oder zu beschränken, wirkt dies strafmildernd (Art. 413).

Art. 373 und 374 erfassen die vorsätzliche und Art. 375 die fahrlässige Verursachung von Überschwemmungen, wobei bei der Vorsatztat zwischen der Gefährdung von Sachwerten (Art. 373) und der Gefährdung oder gar Vernichtung von Menschenleben (Art. 374) unterschieden wird. Wenn die Tat zur Rettung des eigenen Hab und Guts begangen wurde, ist eine Straferleichterung nur bei der Gefährdung von Sachwerten möglich (Art. 373 II). Besonders unter Strafe gestellt wurden weitere Handlungen, die eine Katastrophe auslösen können: das Zerstören von Dämmen und ähnlichen Schutzvorrichtungen (Art. 376), das Legen von Feuer auf Schiffen oder sonstigen auf dem Wasser schwimmenden Bauten oder sonstige Handlungen, die Schiffe oder derartige Bauten zum Sinken bringen können (Art. 377), die Gefährdung eines Schiffs durch das Verändern von Seezeichen (Art. 379) und die Beseitigung von Löschgeräten und sonstigem Hilfsgerät in Katastrophenfällen (Art. 380). Die Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe der Art. 382 f. und 411-413 gelten auch hier.

7.3 *Verbrechen gegen Transport- und Kommunikationsmittel* (Art. 384-393)

1971 wurde Art. 384 in das türkische Strafgesetzbuch eingefügt, nachdem die Türkei die Übereinkommen von Den Haag (1970) und Montreal (1971) unterzeichnet hatte. Er bestraft Entführungen von Verkehrsmitteln zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Die Strafen für die jeweiligen Grundtatbestände reichen von einem Jahr bis zu drei Jahren Gefängnis für die Entführung von Verkehrsmitteln zu Lande bis hin zu drei bis fünf Jahren Zuchthaus bei Flugzeugen. Vorgekommen sind vor allem einige Flugzeugentführungen aus der früheren Sowjetunion in die Türkei.⁴¹⁰ In derartigen Fällen hat der Kassationshof weder das Vorliegen einer politischen Tat noch einen Notstand anerkannt.⁴¹¹

Art. 385-389 befassen sich mit der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung des Schienenverkehrs, Art. 392 mit Gefährdung des Straßenverkehrs; entsprechende Gefährdungen des Luftverkehrs werden im StGB nicht angesprochen.

410 Vgl. vor allem 8. Strafsenat vom 18.1.1984, E.1983/2528, K.1984/54, YKD 10 (1984), 654, *Savaş/Mollamahmutoglu*, a.a.O., 3469 f. Eine Schiffsentführung mit politischen Hintergrund lag dem Fall des 8. Strafsenats vom 11.7.1999, 9489/11420, *Malkoç*, TCK 2002, 2944 ff., zugrunde.

411 Kritisiert von *Erman/Özek*, *Kamunun Selametine Karşı İşlenen Suçlar*, 124 f.

Art. 391 bestraft die Zerstörung von Telefon- und Telegrafenerleitungen. Nach dieser Vorschrift - nicht etwa wegen Sachbeschädigung - wird auch die Zerstörung von Münzfernsprechern bestraft.⁴¹²

7.4 *Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit und in bezug auf Nahrungsmittel und Getränke (Art. 394-410)*

7.4.1 *Nahrungsmittel und Getränke (Art. 394-402)*

Der Dritte Abschnitt über die allgemeine Gesundheit und die Vorschriften über Nahrungsmittel und Getränke gliedert sich in folgende Unterabschnitte: 1. Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien, 2. Rauschgift.

Art. 394 bestraft die vorsätzliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen durch das Vergiften oder Verderben von Gewässern, die der Bevölkerung zum Trinken dienen (z.B. Wasser aus Brunnen, Quellen etc.),⁴¹³ oder von Getränken und Nahrungsmitteln mit fünf bis 15 Jahren Zuchthaus, der mit Abstand schwersten Strafe in diesem Abschnitt. Dabei muß sich die Tat gegen unbestimmte Personen richten; richtet sie sich gezielt gegen bestimmte Personen, so greifen gegebenenfalls Tötungs- oder Körperverletzungstatbestände ein.

Art. 395, 396 und 398 waren bis vor kurzem die wichtigsten Strafvorschriften im Lebensmittelrecht. Sie betrafen Herstellung, Verkauf oder sonstige Abgabe von Nahrungsmitteln, Getränken oder Medikamenten, die in einer Weise verfälscht oder gefälscht sind, daß sie die Gesundheit des Konsumenten zu schädigen geeignet sind (Art. 395), außerdem den Verkauf von Nahrungsmitteln, Getränken und sonstigen Gegenständen, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit gesundheits-schädlich sind, ohne die Empfänger darüber aufzuklären (Art. 396), sowie den Verkauf von unreinen, aber nicht schädlichen Nahrungsmitteln als reine (Art. 398).⁴¹⁴ Diese Vorschriften sind Gefährdungsdelikte; tritt die Gefahr tatsächlich ein, so wird die Strafe gemäß Art. 407 verschärft: bei Körperverletzung um ein Drittel bis um die Hälfte, bei Todesfolge auf lebenslanges Zuchthaus. - In

412 8. Strafsenat vom 5.11.1991 9369/10480, *Erdurak*, TCK, 606 f.; 10. Strafsenat vom 2.3.1993, 14787/2502, *Erdurak*, a.a.O., 607.

413 Es kann sich um Wasser handeln, das medizinisch gesehen zum Trinken nicht geeignet ist, nicht aber um Wasser, das ausdrücklich zu anderen Zwecken bestimmt ist; *Erem*, Özel Hükümler, 1794.

414 Alle diese Vorschriften erschlossen sich allerdings erst im Zusammenspiel mit dem Gesetz zum Schutz der allgemeinen Gesundheit (Gesetz Nr. 1593) und der auf Art. 199 dieses Gesetzes gestützten Nahrungsmittelverordnung.

jüngster Zeit haben die lebensmittelrechtlichen Regelungen des StGB stark an Bedeutung eingebüßt. Das Gesetzesdekret Nr. 560, zum Gesetz geworden und mit Strafvorschriften ergänzt durch Gesetz Nr. 4128 vom 28.6.1995, hat die Voraussetzungen für eine Umgestaltung des türkischen Lebensmittelstrafrechts geschaffen. Die Verordnung vom 16.11.1997, die entgegen ihrem Charakter den Namen "Türkischer Lebensmittelkodex" trägt, hat das obengenannte Gesetz ausgefüllt.⁴¹⁵ So sind heute Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Normen in den meisten Fällen nach Art. 18 A des Gesetzesdekrets Nr. 560 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4128 mit verwaltungsrechtlichen Bußen, nur in wenigen Fällen mit Kriminalstrafen zu belegen. Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften des StGB sind nur noch in Fällen von Bedeutung, die nicht von den beschriebenen Neuregelungen erfaßt werden.

Art. 401 enthält eine sehr detaillierte Vorschrift, die das Horten von Lebensmitteln und bestimmten existenznotwendigen Waren unter hohe Strafen stellt (zwei bis zehn Jahre Gefängnis).

7.4.2 Rauschgiftkriminalität (Art. 403-410)

Von großer Bedeutung ist auch in der Türkei die Rauschgiftkriminalität. Das zeigt sich bereits an der Zunahme des polizeilich sichergestellten Rauschgifts: 1980 waren es 2.150 kg Haschisch und 107 kg Heroin, 1994 dagegen 35.690 kg Haschisch und 2.164 kg Heroin.⁴¹⁶ 1999 wurden 5.458 kg Haschisch und 2.249 kg Heroin sichergestellt, 2000 waren es 24.798 kg Haschisch und 5.230 kg Heroin.⁴¹⁷ Seit langem war die Türkei ein Durchgangsland für das Rauschgift, das über Iran aus Afghanistan und Pakistan über die Balkanroute nach Europa kam,⁴¹⁸ aber auch in umgekehrter Richtung wurde das zur Heroinerzeugung benötigte acetische Anhydrid aus Europa über die Türkei nach Afghanistan geschmuggelt. Zudem wurde die Türkei in den letzten Jahren auch zunehmend zum Erzeugerland. Eine besondere Brisanz gewann die Rauschgiftkriminalität dadurch, daß sie direkt oder durch Spendenerpressung bei Rauschgifthändlern als Beschaffungs-

415 Vgl. dazu näher *Malkoç*, TCK 2002, 2967 ff.

416 *Ergül*, *Uyuşturucu Maddeler*, 73.

417 1999 wurden außerdem 288 kg Morphinbasen, 234 kg Opium, 13 kg Kokain und 26.296 kg acetisches Anhydrid beschlagnahmt, im Jahr 2000 waren es 1.299 kg Morphinbasen, 215 kg Opium, 8 kg Kokain und 6.227 kg acetisches Anhydrid, vgl. *Drug Report*, 14. Das bisweilen sehr starke Schwanken der Zahlen dürfte zumindest teilweise auf unterschiedliches "Fahnderglück" zurückzuführen sein.

418 Das zeigt sich auch daran, daß im Jahr 2000 die meisten Beschlagnahmen von Opium und seinen Derivaten in Istanbul, Bursa und Edirne im Westen sowie in den grenznahen Städten Van und Hakkâri in der Osttürkei erfolgten, *Drug Report*, 14.

kriminalität der PKK galt.⁴¹⁹ Der Konsum von Rauschgift ist in erster Linie ein Problem der Großstädte im Westen. Im Jahr 2000 standen 58 % der vor Gericht gestellten Heroinkonsumenten und gar 83 % der vor Gericht gestellten Kokainkonsumenten in Istanbul vor Gericht. Izmir verzeichnete 17 % aller in der Türkei polizeilich bekannten Haschischkonsumenten.⁴²⁰ Die Strafvorschriften zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität finden sich im wesentlichen im Strafgesetzbuch selbst. Sedes materiae sind Art. 403 ff. Ihre jetzige Form erhielten sie nach zwei umfassenden Änderungen in den Jahren 1990/1991. Bis 1990 wurde in mehreren Vorschriften die Todesstrafe angedroht. Zwar war in der Praxis seit Jahrzehnten kein Rauschgiftkrimineller hingerichtet worden; da die Strafe aber noch im Gesetz stand, führte dies immer wieder dazu, daß sich Drogentäter in Deutschland und anderswo gegen eine Auslieferung oder Abschiebung in die Türkei mit dem Argument wehrten, sie müßten dort mit Todesurteil und Hinrichtung rechnen. Das mag mit dazu beigetragen haben, daß 1990 alle Todesstrafdrohungen im Rauschgiftbereich gestrichen und durch hohe Freiheitsstrafen ersetzt wurden.⁴²¹ Aber damit nicht genug. Schon wenige Monate später wurde das nächste Gesetz mit weiteren Änderungen verabschiedet,⁴²² das den Straftatbeständen im Bereich der Rauschgiftkriminalität im StGB die derzeitige Form gab.

Das Strafgesetzbuch spricht zwar von Rauschmitteln, legt aber nicht fest, was unter einem Rauschmittel zu verstehen ist. Das ist vielmehr anderen Quellen zu entnehmen, und zwar zunächst den internationalen Abkommen, denen die Türkei beigetreten ist, nämlich dem Einheitsübereinkommen über Suchtstoffe von 1961 und dem Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971. An türkischen Vorschriften außerhalb des Strafgesetzbuchs sind Zusatzart. 1 des Gesetzes über das Amt für Bodenerzeugnisse (Gesetz Nr. 3491 i.d.F. des Gesetzes Nr. 7368 vom 21.7.1959), Art. 19 des Gesetzes über die Kontrolle von Rauschgiften (Gesetz Nr. 2313 vom 12.6.1933) und Art. 1 des Rauschgiftgesetzes (Gesetz Nr. 3298 vom 3.6.1986) zu nennen. Diese Gesetze regeln im übrigen auch den legalen Umgang mit Rauschgift.

Zunächst wurde der alte Art. 403 I aufgeteilt, der die Einfuhr, Ausfuhr und Produktion von Rauschgift unter Strafe stellte, wenn sie ohne oder entgegen einer Erlaubnis erfolgte. Eine derartige Einfuhr oder Produktion wird nunmehr mit zehn bis 20 Jahren Zuchthaus bestraft (Art. 403 Ziff. 1), die Ausfuhr mit sechs bis

419 Drug Report, 31 f.

420 Drug Report, 49.

421 Gesetz Nr. 3679 vom 19.11.1990.

422 Gesetz Nr. 3756 vom 6.6.1991.

zwölf Jahren (Art. 403 Ziff. 2), für die Durchfuhr von Rauschgift ist ausdrücklich festgelegt, daß die Strafen für Einfuhr und Ausfuhr zu kumulieren sind (Art. 403 Ziff. 3). Ausfuhr bedeutet die Ausfuhr aus der Türkei; verbringt also ein Heroinhändler Drogen von Holland nach Deutschland, so ist das keine Ausfuhr i.S.v. Art. 403.⁴²³ Ist die Menge, die ein- oder ausgeführt wurde, sehr gering, konsumiert die betreffende Person den Stoff selbst und wird die für den persönlichen Konsum erforderliche Menge nicht überschritten, so nimmt die Rechtsprechung nicht Ein- oder Ausfuhr an (Art. 403), sondern nur Konsum (Art. 404).⁴²⁴

Ein besonderes Problem stellt sich, wenn aus der Türkei Rauschgift ausgeführt wird und der Ausführende wegen eben dieses Rauschgifts in einem anderen Land festgenommen, bestraft und danach in die Türkei abgeschoben wird. Prima facie könnte man das als einen Fall der *ne bis in idem*-Problematik ansehen; das Doppelbestrafungsverbot greift hier jedoch nicht, weil verschiedene Taten bestraft werden, wenn auch in bezug auf das gleiche Objekt. Diese Teilung ist bereits in Art. 36 des Einheitsübereinkommens über Suchtstoffe von 1961 vorgesehen, der in diesem Zusammenhang in den türkischen Entscheidungen immer wieder zitiert wird. Der türkische Richter bestraft nur die Ausfuhr, der ausländische Richter nur z.B. den Besitz oder den Handel. Daher kann ohne Verstoß gegen das *ne bis in idem*-Gebot noch ein weiteres Verfahren eingeleitet werden. Wegen der tatsächlich bestehenden Nähe der beiden Taten hat der türkische Gesetzgeber aber 1991 eine besondere Anrechnungsregel eingeführt: Hat der Täter wegen des in Frage stehenden Rauschgifts bereits eine Strafe verbüßt oder ist er zu einer Strafe verurteilt worden, die er in der Türkei verbüßen kann,⁴²⁵ so wird diese Strafe auf die zu verhängende türkische Strafe wegen der Ausfuhr angerechnet (Art. 403 Ziff. 4).

Der Besitz, Transport, Kauf, Verkauf und sonstige Vertrieb von Rauschgift wird mit vier bis zehn Jahren Zuchthaus bestraft (Art. 403 Ziff. 5). Es sind also nur Ta-

423 10. Strafsenat vom 12.2.1996, 1315/1051, *Malkoç*, TCK 2002, 3106; vgl. auch *Erman/Özek*, *Kamunun Selametine Karşı İşlenen*, 267-296. Die gegenteilige Ansicht von *Kleinjans*, *Straffälligkeit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland*, 88, unter Bezugnahme auf das VG Aachen, *InfAuslR* 90, 304 ff., trifft nicht zu.

424 Großer Strafsenat vom 1.3.1982, 5-17/76, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3738 ff., *Özel*, TCK, 340. Vgl. auch Großer Strafsenat vom 13.12.1982, 5-428/494, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3788 f. (280 g Haschisch); 5. Strafsenat vom 13.9.1990, 3681/3713, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3799, *Özel*, TCK, 343, YKD 17 (1991), 452 (785,3 g Haschisch); 10. Strafsenat vom 8.7.1999, 5125/9449, *Malkoç*, TCK 2002, 3078 (466 g Haschisch).

425 Nicht aber eine Strafe, die in der Türkei nicht zu verbüßen ist, *Malkoç/Güler*, TCK, 3018. Vgl. dazu auch 10. Strafsenat vom 19.1.1998, 14561/84, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 882: danach ist für den Abzug die im Ausland verbüßte, nicht die verhängte Strafe ausschlaggebend.

ten betroffen, die innerhalb des Landes, ohne Grenzüberschreitung begangen wurden.⁴²⁶ Auch hier spielt in der Praxis beim Besitz von Rauschgift die Abgrenzung zum Konsum eine bedeutsame Rolle.

Das Gesetz enthält eine Reihe von Strafschärfungsgründen. Dabei ist zunächst der Katalog der harten Drogen in Art. 403 Ziff. 6 zu nennen, der zu einer Verdoppelung der Strafen führt. Er umfaßt Heroin, Kokain, Morphin und Morphinbasen.⁴²⁷ Um die Hälfte erhöht wird die Strafe, wenn die Tat von einer Organisation begangen wird (Art. 403 Ziff. 7). Eine Organisation liegt bereits dann vor, wenn sich zwei Personen zur Begehung eines Rauschgiftdelikts verabreden (Art. 403 Ziff. 9). Dieser extrem weitgefaßte Begriff der Organisation, der sich auch sonst im türkischen Strafrecht findet,⁴²⁸ führt dazu, daß man sehr schnell in den Strafbarkeitsbereich der organisierten Rauschgiftkriminalität gerät und die Gerichte bisweilen versuchen, dieses Ergebnis zu umgehen.⁴²⁹ Das Vorliegen einer Organisation führt auch dazu, daß für die Aburteilung die Staatssicherheitsgerichte zuständig sind (Art. 9 StSG-Gesetz Nr. 2845 vom 16.6.1983).

Weitere Strafschärfungsgründe sind der Rauschgifthandel als Beruf, Gewerbe oder zum Lebensunterhalt sowie Begehung durch zwei Personen ohne vorherige Verabredung (Art. 403 Ziff. 8). Diese Konstellation ist in der Praxis jedoch äußerst selten, da sie einen spontanen Entschluß zur Tat voraussetzt, der gerade im Rauschgiftbereich wohl kaum anzutreffen sein dürfte (Erhöhung um ein Drittel).

426 Bis 1987 standen sogar ausdrücklich die Worte "im Land" (*memlekette*) im Gesetz. Diese Worte waren von der Rechtsprechung als "in der Türkei" interpretiert worden, vgl. z.B. 5. Strafsenat vom 15.5.1985, 2197/2084, *Savaş/Mollamahmutoglu*, a.a.O., 3759 f.; 5. Strafsenat vom 1.2.1983, 47/282, *Savaş/Mollamahmutoglu*, a.a.O., 202, mit dem Ergebnis, daß es keine Handhabe gab, einen im Ausland agierenden türkischen Rauschgifthändler vor einem türkischen Gericht zur Verantwortung zu ziehen, solange er nur nicht Rauschgift über die türkische Grenze brachte. Erst seitdem diese stärker und stärker empfundene Gesetzeslücke durch Streichung der Worte "im Land" geschlossen wurde (Gesetz Nr. 3354 vom 15.4.1987), können Rauschgifthändler, die nur außerhalb der Türkei aktiv sind, auch in der Türkei vor Gericht gestellt werden.

427 Bis 1991 galt auch Haschisch noch als harte Droge, was schon lange kritisiert worden war, bis es schließlich aus dem Gesetz gestrichen wurde.

428 Z.B. "kriminelle Vereinigung" (Art. 313 VI).

429 Ein Angeklagter hatte zusammen mit seinen beiden Ehefrauen - der gesetzlichen und der Imamehefrau - eine Rauschgifttat begangen, wobei an sich mit drei Personen die Voraussetzungen einer Organisation vorgelegen hätten. Das Gericht erklärte jedoch, die Frauen hätten aufgrund ihrer Stellung in der Familie, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage und ihrer landwirtschaftlichen Kenntnisse nur dem Angeklagten als Familienoberhaupt aus den beschriebenen Gründen die notwendige und natürliche Hilfe geleistet; es gäbe aber keinen offenen und klaren Beweis dafür, daß sie außerdem bewußt mit der Absicht einer Straftat gehandelt hätten, darum müsse der Angeklagte als Einzeltäter behandelt werden, 5. Strafsenat vom 28.12.1990, 5445/6103, *Savaş/Mollamahmutoglu*, TCK'nun Yorumu, 3756.

Strafschärfungen, die an einer besonderen Schutzlosigkeit des Opfers ansetzen, sind bei der Benutzung von Personen unter 18 Jahren und Unzurechnungsfähigen vorgesehen (Art. 403 Ziff. 9, Erhöhung um ein Sechstel). Besondere Strafmilderungsgründe, wie z.B. im deutschen Recht die geringe Menge, fehlen dagegen; Umstände, die eine mildere Strafe für angebracht erscheinen lassen, können jedoch über allgemeine Strafzumessungsregeln, insbesondere den unbenannten Strafmilderungsgrund des Art. 59 II, berücksichtigt werden. Überdies wird, wie im folgenden ausgeführt wird, eine geringe Menge häufig als Indiz für einen ausschließlichen Eigenverbrauch gewertet, der gemäß Art. 404 leichter bestraft wird.

Um das Vorfeld von Rauschgifttaten abzudecken, wird bereits die Bildung, Leitung oder Teilnahme an einer Organisation unter Strafe gestellt, die sich die Begehung von Rauschgiftdelikten entsprechend Art. 403 Ziff. 1-10 zum Ziel gesetzt hat. Die Strafen liegen zwischen fünf und zehn Jahren Freiheitsstrafe. Art. 403 Ziff. 12 enthält noch eine besondere Strafvorschrift für den Erwerb von Rauschgift auf ein gefälschtes Rezept.

Ein weiterer Strafschärfungsgrund bezieht sich auf Personen, die es aufgrund ihrer beruflichen Position besonders leicht haben, an Rauschgift zu kommen, nämlich Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und eine Reihe weiterer im Gesetz genannter Heilhilfsberufe (Art. 406 I). Eine Kombination von beruflicher und räumlicher Situation liegt der Strafschärfung für die Begehung in Transportmitteln und öffentlich zugänglichen Räumen durch deren Besitzer und ihre Angestellten zugrunde, eine besondere Strafschärfung besteht auch für Beamte und staatliche Angestellte, welche die Tat unter Mißbrauch ihrer Amtsstellung begehen (Art. 406 II). Einen opferbezogenen Strafschärfungsgrund enthält Art. 407: Erleidet das Opfer eines Rauschgiftsdelikts einen gesundheitlichen Schaden, so wird die Strafe um ein Drittel bis um die Hälfte erhöht. Sind mehrere Personen zu Schaden gekommen, so beträgt die Strafe mindestens das Doppelte. Stirbt das Opfer an den Folgen der Tat, so wird der Täter mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Im Gegensatz zu den Strafen für Händler sind die Strafen für Konsumenten erheblich niedriger, und es werden ihnen von Gesetzes wegen goldene Brücken gebaut, um einer Bestrafung überhaupt zu entgehen. Wer Rauschgift konsumiert oder es zu diesem Zweck bei sich hat, wird mit einem Jahr bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft. In dieser zweiten Variante steckt für viele Fälle eine versteckte Strafmilderung, die im Ergebnis der Milderung wegen geringer Menge ähnelt. Während der Besitz von Rauschgift grundsätzlich mit vier bis zehn Jahren Zuchthaus geahndet wird, gibt es hier also eine Privilegierung für den Eigenverbrauch. Wie

hoch die für den Eigenverbrauch bestimmte Menge anzusetzen ist, ist Sache der Rechtsprechung. Das führt dazu, daß die Rechtsprechung, dazu neigt, die Eigenverbrauchsgrenzen auszuweiten.⁴³⁰

Die Grenzen, die hier angesetzt werden, sind unterschiedlich je nach Art des Rauschgifts,⁴³¹ sie richten sich aber auch nach den sonstigen Umständen - abgesehen von der Quantität vor allem danach, ob irgendwelche Hinweise auf Handeltreiben feststellbar sind, und ob das Rauschgift in einer Weise aufbewahrt wird, daß es schnell zum Eigenverbrauch zugänglich ist.⁴³² So wurde etwa bei Haschisch festgestellt, daß eine Person pro Jahr bis zu 1 kg Haschisch selbst verbrauchen könne und eine Lagerung bis zu zwei Jahren möglich sei. Wenn also keine anderen Hinweise auf Handeltreiben vorliegen, kann selbst ein Besitz von bis zu 2 kg noch nach Art. 404 bestraft werden.⁴³³ Bei Heroin wurde bei einer Menge von 9 Gramm noch Eigenverbrauchsabsicht angenommen.⁴³⁴

Straffrei bleibt der Konsument, der sich vor Einleitung eines Strafverfahrens den Behörden offenbart und um die Einleitung einer Behandlung nachsucht. Hat der Konsum den Grad einer Sucht erreicht, so wird der Täter zur Einweisung in ein Krankenhaus und entsprechende Behandlung verurteilt, und zwar für die - vorher nicht bestimmbare - Zeit bis zu seiner Heilung.

Mit scharfen Strafen werden auch diejenigen belegt, die abgesehen vom Rauschgift-handel den Konsum von Rauschgift erleichtern, indem sie dafür bestimmte Räumlichkeiten zur Verfügung stellen (Art. 404 I) oder Rauschgift an Personen abgeben, denen es aufgrund ihres jugendlichen Alters (unter 18 Jahren) oder einer geistigen Störung möglicherweise besonders schwer fällt, einer derartigen Beeinflussung zu widerstehen (Art. 403 IX).

Im Rauschgiftbereich findet sich eine der ältesten Kronzeugenregelungen des türkischen Strafrechts. Wer an einer Tat gemäß Art. 403 oder 404 beteiligt ist und vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens diese Tatsache, die Teilnehmer

430 Kurt, Uyuşturucu Madde, 47, spricht von uneinheitlicher Rechtsprechung, führt aber für eine engere Auffassung von Eigenverbrauch nur einen relativ alten Beleg von 1983 an.

431 Die Menge von 1,537 kg Haschisch allein ist noch kein sicherer Beweis gegen Eigenverbrauch, Großer Strafsenat vom 7.10.1995, 5-379/506, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3784 ff.

432 Erman/Özek, Kamunun Selametine Karşı İşlenen Suçlar, 333.

433 Großer Strafsenat vom 8.11.1982, E.1982/5-357, K.1982/413, *Özel*, TCK, 340. Vgl. auch: 10. Strafsenat vom 10.6.1994, 3974/9168, *Günay*, Uyuşturucu Madde Suçları, 35: 1588,80 g Haschisch.

434 10. Strafsenat vom 12.5.1997, 5599/5649, *Malkoç*, TCK 2002, 3123.

und den Ort, an dem das Rauschgift produziert oder verwahrt wird, den Behörden preisgibt und dadurch die Verhaftung der Beteiligten und die Sicherstellung des Rauschgifts gewährleistet, verdient sich dadurch völlige Straffreiheit (Art. 405 I). Wer nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Behörden bei der Aufklärung einer Rauschgifttat und der Festnahme der Täter behilflich ist, kann sich immer noch eine Strafmilderung um die Hälfte verdienen, eine Strafmilderung, die bis 1991 fakultativ war, jetzt aber ebenfalls obligatorisch ist (Art. 405 II). Streitig ist jedoch immer wieder, welche Voraussetzungen zur Gewährung dieser Straffreiheit gegeben sein müssen. So war ein Täter an der Bushaltestelle mit 1,5 kg Haschisch festgenommen worden und hatte daraufhin den Beamten in seiner Wohnung noch das Versteck von weiteren 250 g Haschisch gezeigt. Die Zuerkennung des Kronzeugenprivilegs war abgelehnt worden, weil der Täter keinen nennenswerten Beitrag zur Aufklärung geleistet habe.⁴³⁵ Ein solcher liegt z.B. vor, wenn sich die rechtliche Bewertung der vorliegenden Tatsachen ändert, also wenn der Täter etwa mit einer so geringen Menge Rauschgift festgenommen wird, daß man ihn nur als Konsumenten bestrafen kann, aber von sich aus den Besitz einer solchen Menge gesteht, daß man ihn z.B. wegen Besitzes oder Verkaufs gemäß Art. 403 Ziff. 5 bestrafen müßte, oder wenn ein Täter festgenommen wird, ohne Rauschgift bei sich zu haben, und wenn er das Versteck des noch nicht aufgefundenen Rauschgifts zeigt oder bei der Verhaftung seiner Mittäter hilft.

8. Verbrechen gegen die Sittlichkeit und die Familienordnung

8.1 Überblick

Zu Beginn des Ersten Abschnitts werden die Sexualstraftaten aufgeführt. Hier bildet die Vollendung des 15. Lebensjahrs einen wichtigen Einschnitt (Art. 414 ff.). Bei jüngeren Opfern kommt es für die Strafbarkeit der sexuellen Handlung nicht auf ihre Einwilligung an, während das bei älteren Opfern grundsätzlich entscheidend ist. Nur der Beischlaf mit Personen ab 15 Jahren ist auch mit ihrer Einwilligung strafbar, solange sie noch unmündig, d.h. in der Regel unter 18 Jahre alt sind. Bei den leichteren Straftaten dieses Abschnitts finden sich nicht nur verschiedene Abstufungen unanständigen Benehmens, sondern auch noch veraltete Vorschriften wie z.B. das Eindringen eines als Frau verkleideten Mannes in Frauenge-

435 Vgl. Großer Strafsenat vom 4.2.1991, 5-363/4, *Uygun/Savaş/Mollamahmutoğlu*, CGK Kararları 1988-1991, 207, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3810. Vgl. auch 10. Strafsenat vom 14.10.1996, 10654/10532, *Malkoç*, TCK 2002, 3141: Angeklagter war wegen des Besitzes von 10 kg Haschisch angezeigt worden, 1 kg fand die Polizei bei ihm, 9 kg zeigte er der Polizei daraufhin selbst.

mächer (Art. 422). Ferner werden in diesem Kapitel die Pornographie (Art. 426 ff.), die Entführung aus sexuellen Gründen oder mit Heiratsabsicht (Art. 429 ff.), die Förderung der Prostitution (Art. 435 f.) und Verbrechen gegen den Personenstand (Art. 445 ff.) erfaßt.

8.2 *Vergewaltigung, Verführung Jugendlicher und Verletzung des Schamgefühls (Art. 414-425)*

Art. 414 erfaßt jeglichen Geschlechtsverkehr, Art. 415 sexuelle Handlungen mit Personen unter 15 Jahren, Art. 416 Vergewaltigung und sexuelle Handlungen mit Personen ab 15 Jahren sowie einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit Unmündigen. Im Bereich der schweren Sexualdelikte ist also das vollendete 15. Lebensjahr von besonderer Bedeutung. Art. 417 sieht Strafschärfungsgründe vor, die an der Beziehung zwischen Täter und Opfer anknüpfen, Art. 418 enthält Strafschärfungsgründe, welche die besonders schweren Tatfolgen für das Opfer berücksichtigen.⁴³⁶ Art. 423 stellt die Entjungferung unter Strafe.⁴³⁷ An leichteren Sexualdelikten ahndet das Gesetz vor allem das schamlose Benehmen in der Öffentlichkeit (Art. 419), die Belästigung (Art. 421) und die Verletzung des Anstands in der Öffentlichkeit z.B. durch unanständiges Entblößen (Art. 576).

Art. 414 I stellt den rechtswidrigen Geschlechtsverkehr mit einer Person unter 15 Jahren unter Strafe. Rechtswidrig ist der Geschlechtsverkehr mit einer Person dieses Alters jedoch immer.⁴³⁸ Geschlechtsverkehr bedeutet das völlige oder auch nur teilweise Eindringen des männlichen Gliedes in den Körper des Opfers auf natürlichem oder unnatürlichem Weg in einer Weise, daß es zu sexueller Berührung kommt, zu einem Samenerguß muß es nicht gekommen sein.⁴³⁹ Daher ist aus biologischen Gründen nur ein Mann als Täter möglich, Frauen können aber Teilnehmer sein.⁴⁴⁰ Opfer dagegen kann ein Mädchen, aber auch ein Junge sein.⁴⁴¹ Ho-

436 Vgl. auch den allgemeinen Strafschärfungsgrund des Art. 251 für Beamte, die eine Straftat im Dienst begehen. Großer Strafsenat vom 4.6.1990, 136/158, *Bakıcı*, Genel Adap, 2, Anm. 5, praktisch wichtig bei Lehrern.

437 Zum Rechtsgut eingehend *Selçuk*, *Kızlık Bozma Suçu*, 24 ff.

438 Unter der Geltung des zum 31.12.2001 außer Kraft getretenen ZGB gab es den Ausnahmefall der Ehefrau, die bereits mit 14 Jahren mit richterlicher Erlaubnis die Zivilehe geschlossen hatte.

439 Vgl. Großer Strafsenat vom 4.6.1990, 101/156, *Malkoç/Güler*, TCK, 3153, *Malkoç*, TCK 2002, 3163 ff.

440 *Bakıcı*, Genel Adap, 5; *Malkoç/Güler*, TCK, 3151.

441 *Bakıcı*, a.a.O., 5; *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3831 f.; *Malkoç/Güler*, TCK, 3152.

mosexualität mit Kindern wird demnach von Art. 414 erfaßt,⁴⁴² lesbische Liebe dagegen nur über Art. 415.⁴⁴³

Art. 414 II sieht als Strafschärfungsgründe vor:

1. Begehung mit Gewalt oder Drohung.
2. Vorliegen einer körperlichen Krankheit oder Geisteskrankheit des Opfers, das sich aus diesem Grund nicht wehren kann. Dieser Umstand muß dem Täter bekannt sein, wofür jedoch genügen soll, daß dieser Zustand nach dem Verhalten des Opfers erkennbar war.⁴⁴⁴ Andernfalls entfällt der diesbezügliche Vorsatz.
3. Wehrlosigkeit aus einem anderen als dem vom Täter geschaffenen Grund (z.B. Schlaf, Ohnmacht).⁴⁴⁵ In der Praxis ist vor allem bedeutsam, daß bei Kindern unter elf Jahren angenommen wird, daß sie ihrer geistigen Reife nach die Situation noch nicht erfassen und ihr daher keinen Widerstand entgegensetzen können,⁴⁴⁶ bei Sexualdelikten gegen Kinder dieses Alters liegt also immer der Strafschärfungsgrund des Art. 414 II vor.⁴⁴⁷
4. Einsatz arglistiger Mittel. Dazu zählen z.B. das Versetzen in Narkose oder Hypnose oder das Verabreichen von Schlafmitteln.⁴⁴⁸ Nicht als List anerkannt wurden in der höchstrichterlichen Rechtsprechung lange Zeit Beeinflussungen religiöser (oder eher abergläubischer) Art wie das Inaussichtstellen der Besserung einer Krankheit, der Geburt eines Kindes oder einer Hei-

442 Großer Strafsenat vom 21.3.1983, 5-39/132, *Malkoç/Güler*, TCK, 3154 ff., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3873 ff.

443 *Bakıcı*, Genel Adap, 4; *Malkoç*, TCK 2002, 3164.

444 *Bakıcı*, a.a.O., 25 m.w.N. zur Rechtsprechung.

445 *Bakıcı*, a.a.O., 27; 5. Strafsenat vom 13.5.1986, 6907/2428, *Bakıcı*, a.a.O., 109 (sechsjähriges schlafendes Kind); 5. Strafsenat vom 14.12.1993, 4155/4507, *Bakıcı*, a.a.O., 97, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3902. Trunkenheit des Opfers wird in der Lehre zwar auch als derartiger Grund anerkannt, wurde vom Kassationshof aber lange abgelehnt, 5. Strafsenat vom 22.5.1985, 1345/2248, vgl. *Bakıcı* a.a.O., und erst in jüngster Zeit ebenfalls anerkannt, Großer Strafsenat vom 13.4.1999, 5-59/64, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 922 ff.

446 Adli Tip Kurumu Genel Kurulu (Große Versammlung des Staatlichen Gerichtsmedizinischen Instituts), Entscheidung 45/19 vom 18.3.1993, vgl. *Malkoç/Güler*, TCK, 3151, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3847. Danach z.B. 5. Strafsenat vom 1.2.1994, 4695/263, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3901. Beachte jedoch auch den Fall, daß der Täter das Opfer betrunken macht: dann liegt List vor; 5. Strafsenat vom 14.5.1993, 1631/2118, *Bakıcı*, Genel Adap, 143.

447 Vgl. *Bakıcı* a.a.O., 27, 61, 98 (für Art. 415) m.w.N. zur Rechtsprechung.

448 *Erem*, Özel Hükümler, 1854.

rat.⁴⁴⁹ Ein besonders krasser Fall hat dann hier eine Änderung der Rechtsprechung veranlaßt.⁴⁵⁰

Sexuelle Handlungen anderer Art, die über das Ausmaß der Belästigung des Opfers hinausgehen, sind nach Art. 415, 1. Halbsatz zu bestrafen, die Strafschärfungsgründe des Art. 414 II werden durch Art. 415, 2. Halbsatz für anwendbar erklärt.

Die Tat muß vorsätzlich geschehen, wobei sich der Vorsatz auch auf das jugendliche Alter des Opfers erstrecken muß. Ein Irrtum über das Alter des Opfers ist ein Tatbestandsirrtum⁴⁵¹ mit der Folge, daß der Vorsatz entfällt; seinem Nachweis ist jedoch nach der Rechtsprechung große Sorgfalt zu widmen, die Vermutung spricht für eine zutreffende Alterseinschätzung.⁴⁵² Zunächst ist davon auszugehen, daß man das Alter von jungen Menschen im eigenen Kulturkreis meist recht sicher einzuschätzen weiß, außerdem spielen sich derartige Taten häufig im engeren Lebensumfeld ab, wo sich Täter und Opfer kennen und i.d.R. davon auszugehen ist, daß auch das Lebensalter bekannt ist. Jedoch muß immer der Einzelfall geprüft werden. Steht erst durch ein Verfahren zur Richtigstellung des Geburtsdatums fest, daß das Opfer z.B. nicht, wie zur Tatzeit angenommen, 16 Jahre alt ist, sondern das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so entfällt der Vorsatz.⁴⁵³

Kann der Täter sein Vorhaben nicht verwirklichen, weil er z.B. durch Hinzukommende gestört wurde, so ist die Situation klar: er ist wegen Versuchs zu bestrafen. Hat er dagegen die Tat freiwillig aufgegeben, so bleibt er straflos, es sei denn, die bereits ausgeführten Handlungen erfüllen für sich einen Straftatbestand. Gibt der Täter sein Vorhaben auf, weil das Opfer weint oder in anderer Weise zeigt, daß es nicht einverstanden ist, so hängt von den weiteren Tatumständen ab, ob hier ein Aufgeben wegen des Verhaltens des Opfers als freiwilliger oder unfreiwilliger

449 Die Frau behält ihre Entscheidungsfreiheit, *Malkoç/Güler*, TCK, 3159; *Malkoç*, TCK, 887.

450 Vgl. Großer Strafsenat vom 26.12.1988, 5-287/557, *Bakıcı*, Genel Adap, 92, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3919: Ein Scharlatan hatte einen Zauberspruch zur Heilung einer kranken Frau aufgeschrieben, ihr diesen auf die Brust gelegt und die erschrockene und verwirrte Frau am Busen geleckert.

451 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3838; *Bakıcı*, Genel Adap, 31; *Erem*, Özel Hükümler, 1855; vgl. auch 5. Strafsenat vom 11.2.1998, E.1997/4876, K.1998/298, YKD 26 (2000), 298 f.

452 *Erem/Toroslu*, Özel Hükümler, 300.

453 5. Strafsenat vom 9.2.1994, 4737/428, *Bakıcı*, a.a.O., 60, *Malkoç/Güler*, TCK, 3241; vgl. auch 5. Strafsenat vom 11.2.1998, 4876/298, *Malkoç*, TCK 2002, 3170. Zum Problem der legalen Änderung des Geburtsdatums und der Feststellung des tatsächlichen Alters vgl. oben I. Buch, 3.4.1.

Rücktritt angesehen wird. Läßt der Täter von seinem Vorhaben ab, nachdem sich das Opfer in einem Auto auf einer einsamen Dorfstraße oder nachts in einem Haus, in dem es mit dem Täter allein war, gewehrt hat,⁴⁵⁴ so wird ein freiwilliger Rücktritt angenommen - mit dem Argument, daß die Gegenwehr des Opfers kein ernsthaftes Hindernis für den Täter dargestellt hätte. Wehrt sich das Opfer dagegen unter Umständen, unter denen der Täter befürchten mußte, daß Helfer herbeieilen könnten, so wird der Rücktritt als unfreiwillig angesehen.⁴⁵⁵

In ländlichen Gegenden der Türkei, besonders im Süden und Osten, sind noch die sogenannten Imamehen verbreitet, wenngleich ihre Zahl im Abnehmen begriffen ist. Solche Ehen werden nur vor dem Imam, nicht aber vor dem Standesbeamten geschlossen, sind aber in ihrem gesellschaftlichen Umfeld als vollgültige Ehen anerkannt.⁴⁵⁶ Eine häufig vorkommende Fallgruppe bei Art. 414 betrifft die Verheiratung eines Mädchens von unter 15 Jahren in eine Imamehe.⁴⁵⁷ Während der Imamehemann nach Art. 414 belangt werden kann, verhält es sich mit der Bestrafung der Eltern des Mädchens komplizierter. Der Vater der Braut hat sich strafbar gemacht, indem er die Einwilligung zu dieser Ehe gegeben hat, je nach Situation wegen Mittäterschaft (Art. 64) oder Beihilfe (Art. 65). Ist die Mutter verwitwet und damit Haushaltsvorstand, d.h. entscheidungsbefugt, so wird auch sie bestraft.⁴⁵⁸ Lebt der Vater jedoch noch, so ist es fraglich, wieweit sie überhaupt an der Entscheidung über die Verheiratung der Tochter mitzureden hatte. Verschiedene Urteile haben die Mutter freigesprochen, weil sie nach der Tradition ihrer dörflichen Umgebung nicht hätte mitentscheiden können.⁴⁵⁹ Ob für den Vater der Braut (und je nach Rechtsauffassung für die Mutter) Mittäterschaft oder Beihilfe angenommen wird, hängt in der Praxis davon ab, ob die Tochter selbst auf die

454 Großer Strafsenat vom 16.12.1991, 5-334/358, YKD 18 (1992), 937-940, *Bakıcı*, a.a.O., 41 f., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3862 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 3176; Großer Strafsenat vom 4.6.1990, 5-101/156, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3864 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 3191, *Bakıcı*, a.a.O., 43 ff.; 5. Strafsenat vom 9.3.1988, 3269/1745, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3903.

455 *Bakıcı*, Genel Adap, 17 m.w.RsprN.; 5. Strafsenat vom 6.10.1992, 2670/2963, *Bakıcı*, a.a.O., 101 f.; 5. Strafsenat vom 24.3.1992, 604/888, *Bakıcı*, a.a.O., 151 (zu Art. 416).

456 Vgl. dazu *Öztañ*, Türkisches Familienrecht, 109 f.

457 Bei der Verheiratung in eine Imamehe von Mädchen ab 15 und unter 18 Jahren greift Art. 416 ein, siehe im folgenden in diesem Kapitel.

458 5. Strafsenat vom 13.5.1993, 1717/2074, *Bakıcı*, Genel Adap, 66; 5. Strafsenat vom 14.7.1993, 2092/2906, *Bakıcı*, a.a.O., 64.

459 Großer Strafsenat vom 9.5.1988, 5-103/207, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3867 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 3187 ff.; 5. Strafsenat vom 26.10.2000, 1973/5477, *Malkoç*, TCK 2002, 3186. Dagegen aber *Bakıcı*, a.a.O., 28, demzufolge die Verantwortung der Mutter in jedem Einzelfall zu prüfen sei, zumal in einigen Gebieten die Verheiratung der Töchter gerade Sache der Mütter sei.

Eheschließung drängte - dann wird davon ausgegangen, daß die Eltern in diesem Fall die Tat gar nicht hätten verhindern können (das Mädchen hätte sich ja entführen lassen oder weglaufen können), und die Zustimmung wird nur als eine Beihilfe angesehen.⁴⁶⁰ War jedoch der Vater (bzw. die Eltern) die treibende Kraft für die Schließung der Imamehe, dann erfolgt eine Bestrafung wegen Mittäterschaft (Art. 64).⁴⁶¹ So wird regelmäßig Mittäterschaft angenommen, wenn der Vater das Mädchen gegen Brautgeld (*başlık parası*) in eine Imamehe gibt.⁴⁶²

Sexuelle Handlungen (Art. 415) sind vorsätzliche Handlungen am Körper des Opfers mit sexueller Absicht,⁴⁶³ aber ohne Absicht des Geschlechtsverkehrs, also z.B. Streicheln, Küssen der Geschlechtsorgane, das Glied streicheln, saugen oder saugen lassen, reiben⁴⁶⁴ etc. Darunter fällt auch die Veranlassung des Opfers zur Vornahme von sexuellen Handlungen am Körper des Täters.⁴⁶⁵ Im Unterschied zur Belästigung müssen derartige Handlungen von einer gewissen Dauer sein,⁴⁶⁶ also etwa das fortgesetzte Streicheln im Gegensatz zum einmaligen Anfassen. Täter und Opfer können männlich oder weiblich sein.⁴⁶⁷ Besondere Schwierigkeiten bietet hier in vielen Fällen die Abgrenzung zwischen der vollendeten sexuellen Handlung und dem gescheiterten Versuch der Vergewaltigung.⁴⁶⁸

Art. 416 behandelt Sexualdelikte gegen Personen von mindestens 15 Jahren, wobei es sich wiederum sowohl um Mädchen wie auch um Jungen handeln kann. Bei

460 Großer Strafsenat vom 30.3.1992, E.1992/5-71, K.1992/94, *Özel*, TCK, 350, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3861 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 3203 f., *Bakıcı*, a.a.O., 37, *Malkoç*, TCK 2002, 3186; Großer Strafsenat vom 24.10.1988, 5-233/276, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3918 f. (Mütter freigesprochen).

461 A hatte seine noch nicht 15 Jahre alte Tochter gegen ihren Willen gegen einen Brautpreis in eine Imamehe gegeben, 5. Strafsenat vom 11.9.1990, 3543/3664, YKD 17 (1991), 297 f., *Özel*, TCK, 352, *Malkoç/Güler*, TCK, 3182; 5. Strafsenat vom 12.11.1990, 4448/4981, YKD 17 (1991), 789 f., *Özel*, TCK, 352, *Malkoç/Güler*, TCK, 3182 f.; 5. Strafsenat vom 25.6.1998, 2116/2756, *Malkoç*, TCK 2002, 3187.

462 Vgl. z.B. 5. Strafsenat vom 1.12.1993, 4001/4301, *Bakıcı*, Genel Adap, 139, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3929; 5. Strafsenat vom 19.2.1990, 6525/917, *Bakıcı*, a.a.O., 76 f.

463 So die Rechtsprechung, vgl. z.B. Großer Strafsenat vom 16.4.1984, 420/148, *Bakıcı*, a.a.O., 94 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 3212; in der Literatur gibt es auch Gegenmeinungen, vgl. *Bakıcı*, Genel Adap, 91 m.w.N.

464 Großer Strafsenat vom 4.6.1990, 5-101/156, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3899 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 3177; vgl. zur Definition *Bakıcı*, a.a.O., 87 f., z.B. 5. Strafsenat vom 23.9.1993, 2600/3338, *Bakıcı*, a.a.O., 99.

465 *Bakıcı*, a.a.O., 88; *Önder*, *Özel Hükümler*, 491, unter Berufung auf 5. Strafsenat vom 30.12.1951, 4096/4946.

466 *Bakıcı*, a.a.O., 88; *Malkoç*, TCK 2002, 3223.

467 *Bakıcı*, a.a.O., 86; *Malkoç/Güler*, TCK, 3207.

468 *Erem*, *Özel Hükümler*, 1856.

Personen ab diesem Alter wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß sie reif genug sind, die Folgen ihres Sexualverhaltens zu überblicken. Darum sind Sexualhandlungen, die mit Einverständnis der Betroffenen erfolgen, grundsätzlich nicht strafbar; eine Ausnahme besteht jedoch bei dem Geschlechtsverkehr mit unmündigen Personen, d.h. mit Personen bis zu 18 Jahren, sofern sie nicht vorher durch Heirat volljährig geworden sind. Dementsprechend sind die Gründe, die bei Jugendlichen unter 15 Jahren Strafschärfungsgründe bilden, nämlich Gewalt oder Drohung gegenüber dem Opfer, in Art. 416 Elemente des Grundtatbestands Vergewaltigung. Eine eher theoretische, aber gleichwohl immer wieder aufgeworfene Frage lautet, ob Gewalt gegen Dritte als Gewalt gegen das Opfer selbst angesehen werden kann. Sie dürfte sich jedoch erübrigen, weil Gewalt gegen Dritte als Drohung gegen das Opfer aufgefaßt werden kann, was für die Bestrafung auf das Gleiche herauskommt. Die Drohung ist die Inaussichtstellung eines Übels, das über den Vollzug der sexuellen Handlung hinausgeht, also Schaden an Leben, Leib, Ehre oder Besitz des Opfers oder anderer ihm nahestehender Personen. Sie muß von erheblichem Gewicht, ernsthaft und nicht leicht zu entkräften sein.⁴⁶⁹ Nicht als Drohung i.S.d. Art. 414 II, 416 I wurde das Ausnutzen einer Abhängigkeit des Opfers im Falle von Vater und Tochter⁴⁷⁰ oder Ausbilder und Lehrling angesehen,⁴⁷¹ für derartige Fälle sei vielmehr ausdrücklich die Strafschärfung des Art. 417 vorgesehen.

Die Frage einer Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe wird seit einigen Jahren auch in der türkischen Rechtsprechung und Lehre aufgeworfen. Bereits 1990 wurde vom 4. Strafsenat die Verurteilung eines Ehemannes, der seine Frau zum Analverkehr gezwungen hatte, wegen Mißhandlung von Familienangehörigen (Art. 478) zwar bestätigt, das Bemerkenswerteste an dieser Entscheidung war jedoch das Sondervotum des Senatsvorsitzenden, der unter Einbeziehung der internationalen Diskussion hier eine Bestrafung wegen Vergewaltigung für angebracht hielt.⁴⁷² Grundsätzlich wird dem Mann der Anspruch auf ehelichen Verkehr zuer-

469 *Bakıcı*, Genel Adap, 24; vgl. im übrigen *Bakıcı*, a.a.O., 114; 5. Strafsenat vom 16.2.1983, 153/488, *Bakıcı*, a.a.O., 168, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3935; Großer Strafsenat vom 25.6.1990, 146/197, *Bakıcı*, a.a.O., 123 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 3244 ff.

470 Großer Strafsenat vom 25.6.1990, 146/197, *Bakıcı*, Genel Adap, 123 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 3244 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 3174.

471 Großer Strafsenat vom 19.6.1989, 5-194/244, *Bakıcı*, Genel Adap, 126 f., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3916 f.

472 4. Strafsenat vom 19.12.1990, 5557/7044, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5015 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 3165; der Verfasser, *Sami Selçuk*, wurde später Präsident des Kassationshofs. Auch bei erzwungenem normalem Verkehr wurde nach Art. 478 verurteilt: 5. Strafsenat vom 7.5.1992, 1166/1478, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5014, *Bakıcı*, Genel Adap, 150. (Die Anklage lautete auf Verurteilung wegen Vergewaltigung, begangen

kannt. Wie jedes Recht dürfe er aber auch das Recht auf ehelichen Verkehr nicht mißbrauchen. Im Kernbereich diene dieser dem Aufbau der Familie; auf einen Verkehr zu diesem Zweck hat der Ehemann jedenfalls Anspruch. In dem weiteren Bereich des Verkehrs, der nicht mehr diesem Ziel dient, wird die Möglichkeit eines Rechtsmißbrauchs des Mannes im Prinzip anerkannt. Abgelehnt wird jedoch überwiegend die Konsequenz, ihn wegen Vergewaltigung zu bestrafen. Abgesehen von besonderen Tatkonstellationen, bei denen etwa eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung eingreifen kann (z.B. bei der Übertragung einer Geschlechtskrankheit), wird auf Art. 478 III, Mißhandlung von Ehegatten verwiesen.⁴⁷³ In letzter Zeit mehren sich aber die Stimmen, die den Ehemann in diesem Fall wegen Vergewaltigung bestrafen wollen; auch die Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof schloß sich dieser Rechtsauffassung an und legte in einem neueren Fall Beschwerde ein. Der Große Strafsenat wies diese jedoch zurück und hält bisher an seiner Rechtsauffassung fest.⁴⁷⁴

In der Praxis hat Art. 416 III eine gewisse Bedeutung, er stellt den Geschlechtsverkehr mit einer unmündigen Person unter Strafe, auch wenn dieser mit ihrer Zustimmung erfolgt. In der Regel wird eine Person mit 18 Jahren mündig, von Gesetzes wegen auch mit der Eheschließung. Das gesetzliche Mindestheiratsalter beträgt zwar 18 Jahre (Art. 124 I ZGB von 2001), aus besonders wichtigem Grund kann der Richter aber davon Befreiung erteilen und bereits ab 17 die Heiratserlaubnis erteilen (Art. 124 II ZGB von 2001). Ist also eine Person unter 18 Jahren verheiratet, so kann der mit ihrer Zustimmung durchgeführte Geschlechtsverkehr (auch der Verkehr mit einem anderen als dem Ehepartner!) keine strafbare Handlung sein.⁴⁷⁵

Eine spätere Eheschließung des Täters mit dem Tatopfer bildet ein Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungshindernis, Art. 434 III. Nur eine Scheidung aus Verschulden des Täters vor Ablauf der Verjährungsfrist setzt die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung wieder in Gang.

gegenüber der Ehefrau, das Untergericht sprach frei, der Kassationshof bestätigte zwar Nichtvorliegen von Art. 416, hob aber auf zwecks Bestrafung nach Art. 478.)

473 Vgl. YKD 20 (1994), 1847-1852, ebenfalls mit einem ausführlichen Sondervotum von *Selçuk*, in dem er für eine Bestrafung wegen Vergewaltigung in der Ehe plädiert.

474 *Malkoç/Güler*, TCK, 3996; Großer Strafsenat vom 26.11.1996, 4-191/251, *Malkoç/Güler*, a.a.O., 4001 f. Für eine Bewertung als Vergewaltigung in der Literatur auch *Erman/Özek*, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, 250; *Ünver*, *Değişim*, 322.

475 Sie bleibt mündig, auch wenn die Ehe geschieden wird, mit der Folge, daß ein Geschlechtsverkehr mit ihrer Zustimmung ungeachtet ihres jugendlichen Alters nicht strafbar ist, 5. Strafsenat vom 18.12.1990, 4886/5818, *Bakıcı*, *Genel Adap*, 155, *Savaş/Mollamahmutoglu*, a.a.O., 3930.

Strafschärfungen sind einmal vorgesehen, wenn die Tat von bestimmten Personen begangen worden ist, nämlich von Verwandten aufsteigender Linie, von demjenigen, der die elterliche Gewalt ausübt, von Vormündern, Lehrern, Erziehern, Bediensteten oder Personen, denen das Opfer zur Erziehung, Beaufsichtigung oder Obhut übergeben worden ist,⁴⁷⁶ oder wenn mehr als eine Person oder eine Person, die auf das Opfer Einfluß hat, die Tat begeht. Während die meisten dieser Eigenschaften und Umstände leicht festzustellen sind und daher wenig Stoff für Diskussion bieten, ist einerseits umstritten, was "mehr als eine Person" bedeuten soll, und andererseits, wer die Personen sind, die "auf das Opfer Einfluß haben". Bedeutet "mehr als eine Person", daß mindestens eine zweite Person ebenfalls Täter einer Sexualstraftat sein muß, oder reicht schon eine Anstiftung oder Beihilfe aus? Eine Entscheidung des Großen Strafsenats des Kassationshofs entschied, daß eine Beihilfe ausreicht, sofern sie von einer Art ist, daß sie das Opfer ängstigt und Grund dafür ist, seinen Widerstand zu brechen. Das wurde hier bei einem Helfer, der sich nicht am Tatort befand, sondern davon entfernt Schmiere stand, abgelehnt,⁴⁷⁷ wäre aber bei einem Helfer, der z.B. das Opfer festgehalten hätte, zu bejahen gewesen⁴⁷⁸ und wurde auch z.B. bei einem Täter angenommen, der auf das Opfer eingeredet hatte, sich die sexuellen Übergriffe gefallen zu lassen.⁴⁷⁹ Wer zum Kreis der Personen zu zählen ist, die auf das Opfer Einfluß ausüben, beschäftigt die Rechtsprechung immer wieder. Häufig werden hier Fälle der innerfamiliären Sexualstraftaten eingeordnet. Dabei ist hier die Grenze zu Gewalt und Drohung i.S.d. Art. 414 II häufig schwer zu ziehen.⁴⁸⁰ Dabei läßt sich bemerken, daß sowohl Alter und Position des Täters als auch die Wohnverhältnisse eine wichtige Rolle spielen. So wurde das Vorliegen dieses Strafschärfungsgrundes etwa bei Taten von Personen angenommen, die in folgenden verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihren Opfern standen: der sechs Jahre ältere Bruder gegenüber seiner 14jährigen Schwester,⁴⁸¹ der Sohn aus der ersten Ehe der Ehefrau gegenüber der

476 Für die Tatbegehung kann eine kurze, vorübergehende Obhut ausreichen, Großer Strafsenat vom 14.12.1987, 5-472/602, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3949; 5. Strafsenat vom 21.5.1991, 1633/2670, *Erdurak*, TCK, 681 (Kind war von seiner Mutter dem Täter übergeben worden, um zum Vater gebracht zu werden).

477 Großer Strafsenat vom 14.6.1993, 5-100/167, *Bakıcı*, Genel Adap, 172, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3948, *Malkoç*, TCK 2002, 3314.

478 *Bakıcı*, Genel Adap, 172; ähnlich auch *Önder*, Özel Hükümler, 470.

479 5. Strafsenat vom 31.10.2001, 8539/6412, *Malkoç*, TCK 2002, 3308f.

480 Vgl. *Malkoç*, TCK 2002, 3174.

481 Auf diesem Weg können manchmal Fälle des nicht gesondert aufgeführten Inzests bestraft werden, Großer Strafsenat vom 12.11.1973, 5-413/695, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3950 f.

Tochter des Ehemannes aus dessen erster Ehe,⁴⁸² der Schwager gegenüber der Schwägerin,⁴⁸³ auch gegenüber der unter dem selben Dach wohnenden jüngeren Schwester der Imamehefrau,⁴⁸⁴ der Schwiegervater gegenüber der Schwiegertochter,⁴⁸⁵ der Onkel gegenüber der Nichte,⁴⁸⁶ nicht jedoch der nicht im Hause wohnende Stiefonkel gegenüber der 13jährigen Stiefnichte.⁴⁸⁷ Auch sexuelle Übergriffe von Vorgesetzten am Arbeitsplatz werden von Art. 417 erfaßt, so der Chef gegenüber der Sekretärin,⁴⁸⁸ der Schulrektor gegenüber der Putzfrau,⁴⁸⁹ der Betreiber der Schulkantine gegenüber einer mithelfenden Schülerin,⁴⁹⁰ der Geselle gegenüber dem Lehrling.⁴⁹¹ Der Kassationshof hat diesbezüglich zahlreiche Entscheidungen gefällt.⁴⁹²

Die zweite Gruppe von Strafschärfungen bezieht sich auf die Folgen für das Opfer. Kommt das Opfer durch die Tat - auch die nur versuchte - zu Tode, so beträgt die Strafe für den Täter lebenslanges Zuchthaus. Der Täter darf den Tod des Opfers nicht gewollt haben, sonst greift die Strafbarkeit wegen eines Tötungsdelikts ein.⁴⁹³ Gleiches gilt für die in Art. 418 II genannten Körperverletzungen. Dabei ist die Entehrung nach dem Kassationshof wiederum als Entjungferung zu verstehen.⁴⁹⁴

482 5. Strafsenat vom 4.2.1993, 4295/399, *Bakıcı*, Genel Adap, 185.

483 5. Strafsenat vom 27.12.2001, 2578/7910, *Malkoç*, TCK 2002, 3308; zahlreiche weitere Rechtsprechungsnachweise bei *Bakıcı*, Genel Adap, 184.

484 5. Strafsenat vom 2.10.1991, 2807/4011, *Erdurak*, TCK, 682, *Bakıcı*, Genel Adap, 189.

485 5. Strafsenat vom 24.11.1982, 3837/4272, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3941 ff. (3945), Verw. auf *Bakıcı*, Türk Ceza Yasasının 417nci Maddesi Üzerine Bir İnceleme.

486 5. Strafsenat vom 22.11.1989, 4384/5680, *Bakıcı*, Genel Adap, 193; 5. Strafsenat vom 14.12.1987, 2585/7356, *Bakıcı*, a.a.O., 193.

487 Großer Strafsenat vom 6.11.1989, 5-266/326, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3949 f.

488 5. Strafsenat vom 17.4.1992, 934/1203, *Bakıcı*, Genel Adap, 189.

489 5. Strafsenat vom 27.3.1991, 706/1684, *Bakıcı*, a.a.O., 190.

490 5. Strafsenat vom 28.3.2003 4792/1638, *Malkoç*, TCK 2002, 3310.

491 5. Strafsenat vom 18.12.1990, 5252/5828, *Bakıcı*, a.a.O., 190.

492 *Malkoç/Güler*, TCK, 3268, *Bakıcı*, Genel Adap, 177. Über das Merkmal des Einflusses könnten auch sexuelle Abhängigkeitsverhältnisse der in Art. 174a-174c dtStGB genannten Art erfaßt werden.

493 Vergewaltigungsoffer erstickte, als der Täter versuchte, es durch Zudrücken von Mund und Nase am Schreien zu hindern: 1. Strafsenat vom 3.2.1993, 3041/146, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3963; 5. Strafsenat vom 1.5.1991, 992/2280, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 3962, *Bakıcı*, Genel Adap, 209.

494 *Malkoç/Güler*, TCK, 3275.

8.3 Pornographie (Art. 426-428)

Art. 426-428 stellen Pornographie unter Strafe. Wissenschaftliche und künstlerische Werke gelten jedoch nie als Pornographie,⁴⁹⁵ wobei hier die Abgrenzung bisweilen schwierig ist. Der Gesetzestext erfaßt dabei in einer kaum noch zu überschauenden Kasuistik einmal Pornographie enthaltende Gegenstände wie Bücher, Zeitschriften, Bilder, Ton- und Filmbänder etc., und zum anderen die verbotenen Betätigungen, die den Vertrieb und die Verbreitung mit sämtlichen dazu dienenden Betätigungen umfaßt (Art. 426 I Ziff. 1). Art. 426 I Ziff. 2 stellt pornographische Aufführungen im Theater, Kino, Radio oder Fernsehen unter Strafe, Art. 426 I Ziff. 3 das Halten entsprechender Reden in der Öffentlichkeit. Art. 427 bestraft die Autoren von pornographischer Literatur, die Eigentümer derartiger Zeitschriften, die verantwortlichen Redakteure sowie alle diejenigen, die sonstige pornographische Schriften veröffentlichen. Art. 428 schließlich bestraft diejenigen, die in der Öffentlichkeit pornographische Lieder singen, pornographische Musik abspielen oder pornographische Literatur unter Ausrufen verkaufen. In diesem Bereich sind Geldstrafen vorgesehen (Art. 426 I, 427 I, 428 I). Verschärft werden sie bei periodisch erscheinenden Druckwerken, wobei sich die Geldstrafe an der Höhe des zuvor erzielten Verkaufsgewinns orientiert, jedoch nicht weniger als 360 Mio. TL betragen darf (Art. 426 II). Dies ist die Strafe für die Eigentümer, für den verantwortlichen Redakteur beträgt sie die Hälfte. Die in Art. 19 StGB vorgesehenen Unter- und Obergrenzen für Geldstrafen gelten nicht (Art. 428 III). Pornographische Literatur und Gegenstände werden beschlagnahmt und vernichtet (Art. 427 II). In Art. 428 II ist vorgesehen, daß Verfahren wegen Straftaten nach diesen Artikeln innerhalb von zwei Monaten zu beenden sind. Eine dermaßen kurze Frist läßt sich jedoch i.d.R. nicht einhalten. Ihre Überschreitung hat nach dem Kassationshof jedoch kein Verfahrenshindernis zur Folge, die Vorschrift bezwecke vielmehr nur, daß das Verfahren vorrangig zu behandeln sei.⁴⁹⁶

Nur verwiesen sei noch auf das Jugendschutzgesetz Nr. 1177 vom 21.6.1927 i.d.F. des Gesetzes Nr. 3445 vom 11.5.1988, das das Verfahren zur Feststellung jugendgefährdender Schriften, besondere Kennzeichnungspflichten sowie das Verbot der Abgabe an Jugendliche regelt und mit Strafe bewehrt.

495 So wurde das Vorliegen von Pornographie verneint bei Postkarten mit einer Darstellung des antiken Gottes Bes aus dem Museum in Ephesus, Großer Strafsenat vom 18.3.1974, 5-575/170, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4055.

496 5. Strafsenat vom 10.1.1990, 6182/102, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4063, *Malkoç/Güler*, TCK, 3324, *Malkoç*, TCK 2002, 3416.

8.4 *Entführung mit sexuellen Absichten oder zum Zweck der Eheschließung (Art. 429-434)*

Entführungen nicht nur mit einem sexuellen Hintergrund, sondern insbesondere zum Zweck der Eheschließung spielen in der türkischen Rechtspraxis traditionell eine große Rolle. Art. 429 I erfaßt die Entführung oder das Festhalten einer mündigen Frau, dies mit einer Strafschärfung, wenn die Frau verheiratet war (Art. 429 II). Art. 430 I bestraft die Entführung oder das Festhalten einer unmündigen Person mit einer Strafmilderung, wenn die Tat mit deren Einwilligung geschah (Art. 430 II). Das gilt jedoch nicht, wenn die entführte Person unter zwölf Jahren alt war (Art. 431).⁴⁹⁷ In den folgenden Vorschriften sind verschiedene Strafmilderungsgründe und ein Strafschärfungsgrund vorgesehen. Strafmildernd wirkt, wenn die entführte oder zurückgehaltene Person freiwillig und ohne daß irgendeine sexuelle Handlung geschehen ist, an einem sicheren Ort freigelassen wird (Art. 432), oder wenn die Tat ausschließlich zum Zweck der Heirat begangen wurde und keinerlei sexuelle Handlung vorgenommen wurde (Art. 433).⁴⁹⁸ Art. 434 sieht eine Verfahrenseinstellung vor, wenn einer der Täter das Opfer heiratet; Art. 439 sieht eine Strafschärfung vor, wenn das Opfer einer gewaltsamen Entführung verletzt wird oder gar zu Tode kommt.

Tatopfer bei Art. 429 ist eine Frau, die mündig oder für mündig erklärt worden ist. Tathandlung ist eine Entführung oder ein Zurückbehalten. Entführen bedeutet das Verbringen der Frau von dem Ort, an dem sie sich befindet, in den Einflußbereich des Täters. Wann das zu bejahen ist, hängt von den Umständen ab, Tatvollendung wurde z.B. bejaht bei 200-300 m weitem Mitschleifen,⁴⁹⁹ nur Versuch jedoch bei Wegschleifen um etwa 200 m, als auf das Schreien der Entführten auf einem nahegelegenen Feld Arbeitende zu Hilfe eilten.⁵⁰⁰ Aufgehoben wurde eine Verurteilung gegen einen Mann, der sich 500 m vor dem Dorf mit einem jungen Mädchen getroffen und mit ihr drei Stunden geplaudert hatte, bis ihr Vater hinzukam, die Tochter ergriff und mit sich nahm. Der Kassationshof befand, hier könne von ei-

497 Die Entführung eines Kindes unter zwölf Jahren ohne Heirats- oder sexuelle Absichten wird nach Art. 188 II bestraft.

498 Die Strafmilderung für den Fall, daß das Opfer Prostituierte war, ist durch Gesetz Nr. 3679 vom 29.11.1990 abgeschafft worden, obwohl das Verfassungsgericht sie noch 1989 (VerfGE vom 12.1.1989, 4/3) für verfassungsmäßig erklärt hatte.

499 5. Strafsenat vom 28.12.1987, 1304/7975, *Bakıcı*, Genel Adap, 383.

500 5. Strafsenat vom 25.1.1984, 4298/163, *Bakıcı*, a.a.O., 386. Ähnlich: Mädchen wird etwa 180 m aus dem Hof des elterlichen Anwesens weggeschleift, wegen der zu Hilfe eilenden Zeugen konnte die Tat nicht vollendet werden, 5. Strafsenat vom 30.1.1990, 5686/502, *Bakıcı*, a.a.O., 426 f.

nem Verbringen in den eigenen Einflußbereich keine Rede sein.⁵⁰¹ Wann dieser erreicht wird, ist eine der Fragen, mit denen sich die Rechtsprechung häufig auseinanderzusetzen hat, etwa in der immer wiederkehrenden Konstellation, daß sich eine Frau im Auto mitnehmen läßt - häufig sogar von Bekannten, daß sie unterwegs bemerkt, daß der Fahrer mit unzweideutigen Absichten ein anderes als das ursprüngliche Ziel ansteuert und daraufhin aus dem fahrenden Auto springt.⁵⁰² Bei der zweiten Modalität, dem Zurückbehalten, hat das Opfer den Einflußbereich des Täters selbst aus freiem Willen aufgesucht (auch wenn dieser rechtlich unbeachtlich sein mag), der nun nicht mehr zuläßt, daß es sich entfernt.⁵⁰³ Wie lange die Entführung oder das Zurückbehalten dauert, ist unbeachtlich. Die Tat muß mit Gewalt, Drohung oder List begangen worden sein. Die List muß nicht unbedingt gegenüber dem Opfer, sie kann auch gegenüber Dritten angewandt worden sein.⁵⁰⁴ Das Merkmal jedoch, das sie von der Freiheitsberaubung der Art. 179 ff. abgrenzt, ist die Absicht, die hinter der Tat steht, nämlich die sexuelle Absicht bzw. die Heiratsabsicht. Für die Vollendung der Tat reicht das Vorliegen dieser Absicht aus, zu einer Verwirklichung braucht es nicht gekommen zu sein. Sexuelle Handlungen sind vielmehr gesondert zu bestrafen.

War die entführte Frau unverheiratet, so beträgt die Strafe drei bis zehn Jahre Zuchthaus (Art. 429 I), war sie verheiratet, mindestens sieben Jahre Zuchthaus (Art. 429 II). Bei der Ehe muß es sich um eine Zivilehe handeln, eine Imamehe wird nicht geschützt; dieses Element läßt sich immer wieder beobachten. - Für die Strafschärfung kommt es nicht darauf an, ob der Täter wußte, daß das Opfer verheiratet war.⁵⁰⁵

Der Ehemann, der seine Frau in die eheliche Wohnung zurückholt, wird nicht als tauglicher Täter angesehen. Er soll nämlich weder mit Heirats- noch mit sexuellen

501 5. Strafsenat vom 3.10.1990, 2980/4093, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 4106. Wohl aber wurde eine Entführung und ein Zurückbehalten bei einem Mann angenommen, der ein Mädchen spazierengefahren, sie dann aber in seine Wohnung mitgenommen hatte und beim gemeinsamen Fernsehen angefangen hatte, sie zu streicheln, 5. Strafsenat vom 9.11.2000, 2399/5955, *Malkoç*, TCK 2002, 3449.

502 Vgl. z.B. Großer Strafsenat vom 17.10.1988, 5-107/359, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4073 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 3333 f.; Großer Strafsenat vom 25.2.1980, 5-558/71, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4075 ff.; 5. Strafsenat vom 31.10.1991, 3842/4662, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4082, *Malkoç/Güler*, TCK, 3331.

503 *Malkoç/Güler*, TCK, 3326.

504 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4064-4072 (4065), Verw. auf *Bakıcı*, Kaçırma.

505 Großer Strafsenat vom 20.2.2001, 5-18/24, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 478-484, *Malkoç*, TCK 2002, 3441 ff.

Absichten, sondern mit der Absicht der Aufrechterhaltung der ehelichen Einheit handeln.⁵⁰⁶

In der Rechtsprechung liegt der Schwerpunkt auf Fällen der Entführung von Frauen aus sexuellen Gründen; Entführungen zum Zweck der Eheschließung haben hier eine geringere Bedeutung, weil vor allem in den ländlichen Gebieten Frauen häufig schon unter 18 Jahren eine Ehe eingehen.

Art. 430 bestraft die Entführung und Zurückbehaltung unmündiger Personen mit sexuellen Absichten oder mit Heiratsabsicht. Es kann sich nicht nur um junge Mädchen, sondern nach einhelliger Meinung⁵⁰⁷ auch um junge Männer handeln, auch wenn es in der Praxis fast immer um Mädchen geht. Wird die Tat mit Gewalt, Drohung oder List begangen, so beträgt die Strafe fünf bis zehn Jahre Zuchthaus (I), geschieht sie ohne diese oder gar mit Einverständnis des Opfers, so beträgt die Strafe sechs Monate bis drei Jahre Gefängnis (II).

In dieser Altersstufe geschehen die Entführungen meistens zum Zweck der Heirat. Der Hintergrund einer solchen Entführung kann sehr unterschiedlich sein.⁵⁰⁸ Drei Konstellationen sind dabei zu bedenken. Entweder handelt es sich um eine echte Entführung gegen den Willen des jungen Mädchens und seiner Familie, oder aber um eine Entführung, die zwischen dem Mädchen und dem Entführer abgesprochen worden war. Dies kann geschehen, wenn die Eltern des Mädchens mit der Verbindung nicht einverstanden sind,⁵⁰⁹ etwa weil sie das Mädchen bereits einem anderen Mann versprochen haben. Es kann aber auch geschehen, weil z.B. der Heiratswillige und seine Familie das Brautgeld (*başlık parası*) nicht aufbringen können. Schließlich kann es sich um eine Entführung im Einverständnis mit den Brauteltern handeln, die so die Aufwendungen für eine kostspielige Hochzeitsfeier sparen. Alle diese Arten von Entführungen kommen vor, und herauszufinden, ob die Entführung mit oder ohne den Willen des Opfers und seiner Eltern stattgefunden hat, ist für die Ermittlungsbehörden und das Gericht auch in der Türkei eine bisweilen sehr schwierige Aufgabe. Mit der zum 1.1.2002 erfolgten Heraufsetzung des Mindestheiratsalters auf 18 Jahre - in diesem Alter wird man auch

506 *Malkoç/Güler*, TCK, 3326.

507 *Bakıcı*, Genel Adap, 390.

508 Vgl. dazu *Singer*, Blutrache, 155 ff.

509 Vgl. z.B. Großer Strafsenat vom 1.5.1989, 5-109/170, *Malkoç/Güler*, TCK, 3346, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 4092 ff.: E war bereits verheiratet, daher hatten T's Eltern eine Ehe ihrer Tochter mit ihm abgelehnt. Um Gerede (*dedikodu*) im Dorf vorzubeugen, wurde die Entführung als gewaltsame inszeniert.

mündig - wird die Vorschrift des Art. 430 voraussichtlich zugunsten des Art. 429 an Bedeutung verlieren.

Die Tat wird angesehen als gegen die Familie gerichtet, nicht gegen das Entführungsoffer. Daher kann dessen Einwilligung auch nur strafmildernd wirken, nicht aber die Erfüllung des Tatbestands entfallen lassen.⁵¹⁰ Entscheidend ist daher, ob die Eltern des Opfers mit dem Verbringen oder Zurückbehalten einverstanden waren; wenn ja, dann liegt keine Straftat vor.⁵¹¹ Das gilt auch, wenn nur der Vater einverstanden war, nicht aber die Mutter.⁵¹² War dagegen die Mutter einverstanden, nicht aber der Vater, so ist der Tatbestand erfüllt,⁵¹³ weil der Vater als Familienoberhaupt bisher das letzte Wort hatte.⁵¹⁴ Bezog sich die Einwilligung der Eltern z.B. nur auf ein Ausgehen der Tochter, nicht aber auf ein intimes Zusammensein im Hause des Mannes, so liegt der Tatbestand ebenfalls vor.⁵¹⁵ Eine nachträgliche Einwilligung in eine Entführung ist wirkungslos.⁵¹⁶ Hatten die Eltern die Tochter jedoch bereits eine Imamehe gegeben,⁵¹⁷ und läßt diese sich dort von einem Dritten entführen, so kommt es auf ihre fehlende Einwilligung nicht mehr an, weil die Tochter als schon aus ihrer Herkunftsfamilie ausgeschieden

510 Diese Regelung wird kritisiert von *Bakıcı*, Genel Adap, 393. Er weist darauf hin, daß sie einerseits der Familie des Opfers die Möglichkeit gäbe, erheblichen Druck in bezug auf die Höhe des zu zahlenden Brautgelds auszuüben, was die Familie des Täters oft in erhebliche Schwierigkeiten brächte. Um gesetzlichen Vertretern des Mädchens diese Möglichkeit zu nehmen und um Streit, sogar Bluttaten vorzubeugen, müsse man der Einwilligung des jungen Mädchens im Wege einer Gesetzesänderung mehr Gewicht zumessen. Schließlich überschaue ein Mädchen von 15 Jahren diese Situation, und ihre Einwilligung in sexuelle Handlungen lasse also den Tatbestand entfallen (Art. 416).

511 5. Strafsenat vom 11.3.1985, 795/939, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 4087, *Malkoç/Güler*, TCK, 3339.

512 5. Strafsenat vom 25.1.1984, 227/139, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4088, *Malkoç/Güler*, a.a.O., 3339, *Malkoç*, TCK 2002, 3459.

513 5. Strafsenat vom 14.4.1976, 1178/1205, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4087, *Malkoç*, TCK 2002, 3459.

514 Es bleibt abzuwarten, welchen Einfluß die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau durch die Verfassungsänderung vom 3. Oktober 2001 und das neue ZGB vom 22. November 2001 hier entfalten wird.

515 5. Strafsenat vom 14.2.1989, 212/447, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4107 f.

516 Großer Strafsenat vom 5.4.1976, 152/180, YKD 2 (1976), 1611 ff.

517 5. Strafsenat vom 8.4.1993 1079/1523, *Bakıcı*, Genel Adap, 410; 5. Strafsenat vom 15.3.1990, 439/1454, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4106 f. Das Mädchen wird durch eine Imamehe nicht mündig. Das Mädchen, das eine Zivilehe schließt, wird dadurch von Gesetzes wegen mündig; ihre Entführung kann gegebenenfalls nach Art. 429 II bestraft werden.

betrachtet wird.⁵¹⁸ Damit wird durch die Entführung das Rechtsgut "Familie" nicht mehr verletzt.

In der Literatur wird vereinzelt auch die bedenkenswerte Frage aufgeworfen, wie es zu bewerten ist, wenn die Einwilligung der Eltern zwar vorliegt, aber die Tochter sich dagegen wehrt, einem unerwünschten Ehemann in seine Wohnung folgen zu müssen. Dort wird für eine Bestrafung gemäß Art. 430 I plädiert, in der Rechtsprechung ist dieser Fall jedoch - soweit ersichtlich - noch nicht behandelt.⁵¹⁹

Wird eine Frau, die das Haus des Ehemannes, oder eine Tochter, die das Haus des Vaters verlassen hat, gewaltsam von Verwandten wieder dorthin zurückgebracht, so kann nur eine Bestrafung wegen Mißhandlung von Angehörigen (Art. 478 II) erfolgen, für eine Bestrafung gemäß Art. 430 fehlt die Absicht der Heirat bzw. die sexuelle Absicht, dasselbe gilt für eine Freiheitsberaubung gemäß Art. 179.⁵²⁰

Hat das Mädchen selbst in die Entführung eingewilligt, wird dabei aber Gewalt angewandt gegen die Eltern oder diejenigen, die ihre Stelle vertreten, so gilt die Tat als gewaltsame Entführung gemäß Art. 430 I.⁵²¹ Eine Entführung mit Einwilligung der Entführten kann überdies auch noch nachträglich zu einer gewaltsamen Entführung werden, wenn das Entführungsoffer später zurückkehren will und der Täter das nicht zuläßt.⁵²²

Entführungen zum Zweck der Heirat werden häufig von mehreren Personen gemeinsam begangen. Diese werden je nach Tatbeitrag als Täter oder Beihilfeleistende bestraft. Typisch sind dabei Mittäter, die das Fluchtfahrzeug steuern⁵²³ oder mit in dem Fahrzeug sitzen, in dem das Mädchen entführt wird,⁵²⁴ aber auch diejenigen, die den Entführern und ihrem Opfer Unterschlupf gewähren.⁵²⁵

518 5. Strafsenat vom 5.3.1990, 439/1454, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4105; 5. Strafsenat vom 30.11.2000, 2822/6649, *Malkoç*, TCK 2002, 3469.

519 *Bakıcı*, Genel Adap, 393; *Malkoç*, TCK 2002, 3461.

520 5. Strafsenat vom 4.11.1983, 1907/3638, *Bakıcı*, a.a.O., 367.

521 Großer Strafsenat vom 1.5.1989, 5-109/170, *Uygun/Savaş/Mollamahmutoğlu*, CGK Kararları 1988-1991, 219 ff., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 4092 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 3345 ff. mit Sondervoten; 5. Strafsenat vom 7.2.1990, 71/680, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4108; a.A. *Bakıcı*, Genel Adap, 394.

522 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4085-4088, Verw. auf *Bakıcı*, *Değişiklikler*, 712 ff.

523 Vgl. z.B. Fahrer des Autos als Mittäter, 5. Strafsenat vom 27.5.1993, 2055/2368, *Bakıcı*, Genel Adap, 409; 5. Strafsenat vom 1.11.2000, 4339/5690, *Malkoç*, TCK 2002, 3470.

524 5. Strafsenat vom 22.9.1992, 2315/2780, *Bakıcı*, a.a.O., 417.

525 5. Strafsenat vom 3.11.1993, 3526/3921 (Beihilfe), *Bakıcı*, a.a.O., 407.

Auch die Abgrenzung zur Vorbereitungshandlung bietet bisweilen Probleme:

Entführer hatten sich nachts nahe an ein Anwesen herangeschlichen, als die Hunde an-schlügen. Der Vater des Mädchens kam heraus, um nach der Ursache zu suchen, die Entführer schlugen auf ihn und die hinzugekommene Mutter ein, suchten dann aber, durch einen Schuß in der Nähe erschreckt, das Weite, ohne dem Mädchen selbst etwas getan zu haben.

Die untere Instanz hatte hier wegen versuchter Entführung verurteilt, der Kassationshof hob das Urteil jedoch auf. Zu einem Versuch gehöre, daß mindestens ein Element des Tatbestands verwirklicht worden sei, es müßten bereits Ausführungshandlungen stattgefunden haben, die über das Stadium der Vorbereitungshandlungen hinausgegangen, aber im Hinblick auf das geplante Delikt noch nicht eindeutig gewesen seien und noch die Möglichkeit offen gelassen hätten, von der Tat Abstand zu nehmen; die Täter müßten in einer Weise, die über den Vorsatz keinen Zweifel ließe, mit der Realisierung der Tat begonnen haben. Weil es im vorliegenden Fall noch zu keinen Tathandlungen wie ergreifen, wegbringen, wegzerren o.ä. gekommen sei, müßte eine Verurteilung wegen versuchter Entführung entfallen.⁵²⁶

Art. 431 bestraft die Entführung - nicht aber die Zurückbehaltung von Kindern unter zwölf Jahren - besonders streng (mindestens fünf Jahre Zuchthaus). Ob das Kind mit Gewalt, Drohung oder List entführt wurde, ist hier unbeachtlich. Daß hier die Zurückbehaltung nicht erfaßt wurde, wird verschiedentlich kritisiert. Überdies ist die Abgrenzung zwischen beiden häufig schwer zu treffen. Es ist zwar eindeutig, daß der Täter, der ein auf der Straße spielendes Kind an die Hand nimmt und in sein Haus oder an einen anderen Ort führt, um sich an ihm zu vergehen, wegen Entführung verurteilt wird.⁵²⁷ Ob der Täter aber, der das Kind mit Versprechungen in sein Haus oder an einen anderen Ort lockt, nur wegen Zurückbehaltung gemäß Art. 430 I oder wegen Entführung gemäß Art. 431 zu bestrafen ist, ist umstritten.⁵²⁸ Während die ältere Rechtsprechung eher zu Bestrafung ge-

526 5. Strafsenat vom 13.6.1984, 1910/2691, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 4082.

527 Vgl. z.B. 5. Strafsenat vom 29.6.1989, 1997/3474, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4120; 5. Strafsenat vom 17.2.1994, 171/555, *Bakıcı*, Genel Adap, 451; 5. Strafsenat vom 16.9.1993, 3025/3186, *Bakıcı*, a.a.O., 452.

528 Vgl. *Malkoç*, TCK 2002, 3482.

mäß Art. 430 I neigt,⁵²⁹ tendiert die neuere Rechtsprechung zu einer Bewertung als Entführung gemäß Art. 431.⁵³⁰

Strafschärfend wirkt ferner, wenn das Opfer bei einer gewaltsamen Entführung verletzt wurde oder gar zu Tode kam (Art. 439).⁵³¹ Bei der Verletzung muß es sich um eine Wunde handeln, die versorgt werden muß, eine leichte Schürfung oder ein blauer Fleck reicht nicht aus.⁵³² Die Entführer dürfen keinen Vorsatz in bezug auf die schwere Folge gehabt haben, dann hätte vielmehr eine Bestrafung nach dem jeweils vorliegenden Entführungstatbestand in Konkurrenz mit Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten zu erfolgen.⁵³³ Verletzung oder Tod des Opfers muß nicht unbedingt durch die Entführung selbst verursacht worden sein, es muß jedoch zwischen der Entführung und der Verletzung oder dem Tod ein Kausalzusammenhang bestehen. So wurde ein Mann aufgrund Art. 439 verurteilt, der zusammen mit anderen Männern ein Mädchen mit einem Auto entführt hatte. Unterwegs war er ausgestiegen, die anderen Entführer fuhren mit dem Mädchen weiter. Einige Tage später wurde das Auto mit den Leichen der beiden anderen Männer in einem Fluß längs der Straße entdeckt, das Mädchen wurde nie gefunden.⁵³⁴ Wegen Körperverletzung und nicht wegen Art. 439 war der Entführer zu bestrafen, der das Mädchen, um seinen Widerstand zu brechen, so schwer mit einem Holzscheit verprügelt hatte, daß es 20 Tage arbeitsunfähig war.⁵³⁵ Nicht wegen Art. 439, sondern wegen Körperverletzung (Art. 456 I, 458) wurde auch der Entführer verurteilt, der das Mädchen in seine Wohnung gebracht hatte und dort versuchte, es zu vergewaltigen, woraufhin das Mädchen, um dem zu entgehen, vom Balkon sprang und sich dabei verletzte.⁵³⁶

Andererseits eröffnet das Gesetz nach begangener Tat dem Täter aber auch zahlreiche Möglichkeiten, sich eine Strafmilderung zu verdienen. Erhebliche, der Höhe nach an der Tat orientierte Strafmilderungen werden gewährt, wenn der Täter

529 5. Strafsenat vom 20.3.1991, 175/1528, *Bakıcı*, Genel Adap, 455; 5. Strafsenat vom 8.10.1990, 3840/4160, *Bakıcı*, a.a.O., 57.

530 Vgl. z.B. 5. Strafsenat vom 13.12.2000, 3420/7024, *Malkoç*, TCK 2002, 3485; 5. Strafsenat vom 20.11.2002, 5753/6316, *Malkoç*, TCK 2002, 3485. Vgl. dagegen auch 5. Strafsenat vom 1.2.2001, 338/431, *Malkoç*, TCK 2002, 3485.

531 Diese Strafschärfung ist nicht bei einer Entführung mit List oder Drohung vorgesehen.

532 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 4182 f.; 5. Strafsenat vom 9.10.1985, 2757/3732, *Bakıcı*, Genel Adap, 547 f.

533 Großer Strafsenat vom 8.4.1985, 400/191, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4186 ff.

534 Großer Strafsenat vom 20.12.1982, 5-446/506, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4190 ff.

535 5. Strafsenat vom 25.12.1979, 3177/3990, *Bakıcı*, Genel Adap, 555.

536 5. Strafsenat vom 18.1.1984, 3617/30, *Bakıcı*, a.a.O., 552.

das Entführungsoffer freiläßt (Art. 432), indem er es entweder an den Ort zurückbringt, von dem aus er es entführt hat, oder zu seiner Familie oder an einen anderen Ort bringt, der nach objektiven Maßstäben als sicher gilt, z.B. zum Bürgermeister, zur Polizei oder zu Verwandten, wo das Mädchen von seiner Familie abgeholt werden kann.⁵³⁷ Geschieht dem Mädchen an dem sicheren Ort etwas, wird es etwa von Dritten belästigt, so wird das dem Entführer nicht zur Last gelegt,⁵³⁸ sofern es nicht vorhersehbar war. Für die Gewährung der Strafmilderung müssen aber noch weitere Bedingungen erfüllt sein: Einmal darf es gegenüber dem Mädchen zu keinerlei sexuellen Handlungen gekommen sein. Schon Streicheln und Küssen schließen die Strafmilderung aus. Schließlich muß die Freilassung aus völlig freien Stücken erfolgen, also nicht unter dem Einfluß von Gewalt, Drohung oder List.⁵³⁹ Wohl aber wird die Freiwilligkeit anerkannt, wenn der Täter unter dem Einfluß oder auf Anraten eines Dritten das Mädchen freiläßt.⁵⁴⁰ Dies ist aber nicht der Fall, wenn der Täter das Mädchen freiläßt, weil er nicht mehr weiß, wo er mit ihr Unterschlupf finden kann, weil er merkt, daß ihm Verfolger auf den Fersen sind, oder wenn das Mädchen oder deren Eltern ihn überlisten, indem sie zum Schein erklären, einer Heirat zuzustimmen.⁵⁴¹ Keine freiwillige Freilassung war es auch, als die nächtlichen Entführer unterwegs entdeckten, daß sie in der Hitze des Gefechts nicht die Tochter, sondern die Mutter mitgenommen hatten und sie daraufhin laufen ließen. Hier blieb nur eine Milderung über Art. 52, error in persona.⁵⁴²

Voraussetzung für die Strafmilderung des Art. 433 ist, daß eine Entführung vorliegen muß, die ausschließlich zum Zweck einer Eheschließung verübt wurde, und daß keinerlei sexuelle Handlungen gegenüber dem Opfer vorgekommen sind.⁵⁴³ Wie bei Art. 423 muß die Eheschließung rechtlich möglich sein, die Beteiligten also einmal das Mindestalter erreicht haben, ab dem man mit richterlicher Befrei-

537 *Bakıcı*, a.a.O., 464; 5. Strafsenat vom 26.1.1993, 4205/176, *Bakıcı*, a.a.O., 468; 5. Strafsenat vom 3.2.1993, 4369/356, *Bakıcı*, a.a.O., 468.

538 *Bakıcı*, a.a.O., 464.

539 5. Strafsenat vom 10.7.1992, 1749/2475, *Bakıcı*, a.a.O., 470, *Malkoç/Güler*, TCK, 3370; 5. Strafsenat vom 3.6.1992, 1625/1880, *Bakıcı*, a.a.O., 470, *Malkoç/Güler*, TCK, 3369.

540 5. Strafsenat vom 13.3.1991, 342/1308, *Bakıcı*, a.a.O., 470.

541 Vgl. z.B. Großer Strafsenat vom 7.3.1979, 5-30/94, *Savaş/Mollamahmutoglu*, TCK'nun Yorumu, 4131 ff.; 5. Strafsenat vom 24.2.1988, 2693/1167, *Bakıcı*, Genel Adap, 474, aber Freiwilligkeit wurde anerkannt; 5. Strafsenat vom 23.9.1993, 2628/3308, *Bakıcı*, a.a.O., 467, *Malkoç/Güler*, TCK, 3369 f.

542 5. Strafsenat vom 24.4.1968, 1325/1362, *Savaş/Mollamahmutoglu*, TCK'nun Yorumu, 4125.

543 *Bakıcı*, Genel Adap, 478 ff.

ung eine Ehe eingehen kann.⁵⁴⁴ Ferner darf keiner von beiden schon verheiratet sein. Auch bei einem bereits ausgesprochenen, aber noch nicht rechtskräftigen Scheidungsurteil wird die Strafmilderung versagt.⁵⁴⁵ Wiederum wird dabei nur die staatliche Zivilehe geschützt. Wer bereits verheiratet ist⁵⁴⁶ und das junge Mädchen nur noch in Form einer Imamehe heiraten könnte, wird nicht milder bestraft. Wohl aber konnte ein in Imamehe verheirateter Familienvater von fünf Kindern die Strafmilderung beanspruchen, da er nach dem staatlichen Eherecht als ledig galt.⁵⁴⁷ Ebenfalls wurde die Strafmilderung dem Angeklagten zugestanden, der ein Mädchen, das mit seiner Schwester vom Brunnen zurückkehrte, ergriffen und ihr dabei zugerufen hatte: "Ich nehme dich mit, du wirst mich heiraten, sonst bringe ich dich um!" Er hatte die sich heftig Wehrende einige Schritte mit sich gezerrt, bevor er die Aussichtslosigkeit seines Tuns einsah und sie losließ. In seinen Worten sah das Gericht die Erklärung seiner Heiratsabsicht.⁵⁴⁸

Eine Eheschließung nach staatlichem Recht führt zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens⁵⁴⁹ gegen den Täter und alle anderen Tatbeteiligten (Art. 434).⁵⁵⁰ Es reicht nicht aus, daß der Täter seinerseits alles tut, um zu einer Eheschließung zu kommen. Wird sein Heiratsantrag von dem Mädchen oder, solange es minderjährig ist, von seinen Eltern zurückgewiesen, oder heiratet das Mädchen gar einen anderen Mann, der an der Entführung nicht beteiligt war,⁵⁵¹ so kommt eine Straf-

544 Nach Art. 88 des bis 31.12.2001 geltenden ZGB von 1926 war das Mindestalter 14 Jahre bei Mädchen, 15 Jahre bei Jungen; nach Art. 124 des ab 1.1.2002 geltenden neuen ZGB (Gesetz Nr. 4721 vom 22.11.2001) galt 17 Jahre für beide. Beachte, daß u.U. auch hier während des Strafverfahrens das Verfahren zur Korrektur der Alterseintragung gemäß Art. 255 StPO durchgeführt werden muß. Vgl. z.B. 5. Strafsenat vom 27.2.1991, 4842/985, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4143; 5. Strafsenat vom 19.3.1987, 3548/1609, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4144: Laut Personalausweis war das Opfer elf Jahre alt, laut Gutachten des zentralen gerichtsmedizinischen Instituts *Adli Tıp* dagegen bereits 17! 5. Strafsenat vom 18.1.1994, 4422/5, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4142: das Mädchen war noch nicht 14 Jahre alt.

545 *Malkoç/Güler*, TCK, 3371.

546 5. Strafsenat vom 17.10.1991, 3808/4391, *Bakıcı*, Genel Adap, 485.

547 5. Strafsenat vom 2.2.1990, 6287/605, *Bakıcı*, Genel Adap, 487.

548 5. Strafsenat vom 9.5.1979, 770/1266, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 3907 f.

549 Der Kassationshof legt Wert darauf, daß diese Einstellung eine andere Rechtsnatur habe als die Einstellung des Verfahrens gemäß Art. 253 StPO, und er führt die Unterschiede im einzelnen aus, Großer Strafsenat vom 3.10.1988, 5-220/322, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4151 ff.

550 *Malkoç/Güler*, TCK, 3374; 5. Strafsenat vom 13.2.1986, 4994/575, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4159.

551 *Bakıcı*, Genel Adap, 492. Die Ehe mit einem der Mittäter oder Beihilfeleistenden hätte dagegen Einstellungswirkung, *Bakıcı*, a.a.O., 492; *Malkoç/Güler*, TCK, 3375.

milderung gemäß Art. 434 nicht in Betracht.⁵⁵² Allerdings führt diese Einstellungsmöglichkeit in der Laiensphäre - insbesondere in den Kreisen, in denen derartige Delikte vorkommen - häufig zu der Ansicht, wenn man das Mädchen heirate, sei ja alles "in Ordnung". Das Verfahren gegen den Ehemann⁵⁵³ wird wieder aufgenommen, wenn die Ehe vor Verjährung der Strafverfolgung durch Verschulden des Mannes geschieden wird.⁵⁵⁴ Wird die Ehe dagegen aus beiderseitigem Verschulden oder aus dem Verschulden der Ehefrau geschieden, so ist im Falle eines Urteils auf Freispruch zu erkennen.⁵⁵⁵

8.5 *Verleiten zur Prostitution (Art. 435-436)*

Art. 435 bestraft das Verleiten zur Prostitution und deren Förderung, Art. 436 den Handel mit Frauen. Beide Vorschriften haben ihre Form im wesentlichen durch eine Gesetzesänderung von 1933⁵⁵⁶ erhalten, durch die der Gesetzgeber die Verpflichtungen aus dem Beitritt zum Internationalen Übereinkommen vom 4.5.1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels erfüllte. Bei der Verleitung zur Prostitution werden drei Altersgruppen unterschieden: 1. Kinder unter 15 Jahren (I), 2. Personen ab 15 Jahren und unter 21 Jahren (III), 3. Mädchen und Frauen ab 21 Jahren, die von Ehemännern, Verwandten und Verschwägerten aufsteigender Linie oder Geschwistern zur Prostitution verleitet werden (V). Bei Kindern und bei Personen unter 21 Jahren sind jeweils Strafschärfungsgründe für den Personenkreis vorgesehen, der üblicherweise besonderen Einfluß auf sie hat: Verwandte aufsteigender Linie, Geschwister, Adoptiveltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher, Angestellte oder Obhutspersonen, bei Ehefrauen auch Ehemänner (II, IV). Art. 436 bestraft den, der eine Jungfrau oder Frau unter 21 Jahren - auch mit ihrer Einwilligung - oder eine Jungfrau oder Frau ab 21 Jahren mit Gewalt, Drohung, Beeinflussung oder List einem anderen zuführt oder sie irgendwohin bringt oder transportiert, ohne daß Prostitution vorliegt. Straferschwerend wirkt die Tatbegehung gegen Personen unter 21 Jahren mit Gewalt, Drohung oder Beeinflussung oder durch Verwandte und Verschwägte aufsteigender Linie, Geschwister, Ehemänner, Lehrer, Erzieher, Angestellte oder Obhutspersonen (II). Besonders unter Strafe gestellt sind hier sogar bereits Vorbereitungshandlungen (III). Der neue Art. 201b soll u.a.

552 *Bakıcı*, a.a.O., 491; *Malkoç/Güler*, a.a.O., 3374.

553 Nicht aber gegen die sonstigen Tatbeteiligten, *Malkoç/Güler*, a.a.O., 3375.

554 Was aus den Scheidungsakten zu beurteilen ist, *Malkoç/Güler*, a.a.O., 3376.

555 5. Strafsenat vom 17.5.1985, 1933/2179, *Bakıcı*, *Kaçırma*, 62.

556 Gesetz Nr. 2275 vom 8.6.1933.

auch den Frauenhandel verhindern,⁵⁵⁷ dessen Motiv häufig die Förderung der Prostitution ist.

8.6 Ehebruch (Art. 440-444)

Ehebruch war nach türkischem Recht eine Straftat und ist es nach dem Bewußtsein breiter Kreise der Bevölkerung auch weiterhin.⁵⁵⁸ Zur Tatbegehung war ein Geschlechtsverkehr mit einer dritten Person erforderlich, unter dieser Schwelle liegende Handlungen mögen eheliche Pflichten und Loyalitäten verletzen, konnten jedoch den Tatbestand nicht erfüllen.⁵⁵⁹ Im übrigen waren die Voraussetzungen für die Erfüllung des Ehebruchtatbestands für Mann und Frau unterschiedlich. Das entstammte nicht etwa einer türkisch-islamischen Rechtstradition, sondern wurde aus dem italienischen Recht bereits "mitgebracht". Während bei einer Frau ein einmaliger Ehebruch genügte, war bei einem Mann erforderlich, daß er entweder den Ehebruch mit einer unverheirateten Frau⁵⁶⁰ in der ehelichen Wohnung beging, oder daß er an einem anderen Ort in allgemein bekannter Weise mit ihr ein eheähnliches Verhältnis pflegte.⁵⁶¹

Unter dem Gesichtspunkt einer Ungleichbehandlung der Geschlechter wurde die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung seit längerer Zeit in der Türkei diskutiert. Zum ersten Mal hatte das Verfassungsgericht 1968 darüber zu entscheiden und lehnte eine Verfassungswidrigkeit ohne nähere Erörterungen ab (weil es offensichtlich sei, daß hier Unterschiede bestünden).⁵⁶² 1996 dagegen hat das Verfassungsgericht in einer erneuten Vorlage die besonderen Voraussetzungen für die Erfüllung des Ehebruchtatbestands durch den Mann als einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz angesehen und dem Gesetzgeber aufgegeben, den Art. 441 binnen eines Jahres seit Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt in verfassungsgemäßer Weise zu ändern, anderenfalls sollte Art. 441 nichtig sein.⁵⁶³ Bis zum Stichtag, dem 27.12.1997, wurde jedoch keine neue gesetzliche Regelung ge-

557 Vgl. oben 2. Buch, 2.5.

558 *Erem/Toroslu*, Özel Hükümler, 327.

559 5. Strafsenat vom 7.5.1992, 1165/1491, *Bakıcı*, Genel Adap, 569.

560 Sinn dieser Regelung war, daß bei einer verheirateten Frau deren Ehemann es durch seinen Strafantrag gegen seine Frau in der Hand haben sollte, ob es zu einem Strafverfahren kommen sollte.

561 An sich ist das der klassische Fall der Imamehe, dennoch sind diesbezüglich keine Urteile feststellbar.

562 VerfGE vom 28.11.1968, 13/56, *Savaş/Mollamahmutoglu*, TCK'nun Yorumu 1994, 3987.

563 VerfGE vom 23.9.1996, 15/34, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22860 vom 27.12.1996.

schaffen, und damit ist der Ehebruch des Mannes straflos. Binnen kurzem hatte das Verfassungsgericht über den Antrag zu entscheiden, auch Art. 440, den Straftatbestand des Ehebruchs der Frau, wegen Verletzung des Gleichheitssatzes für nichtig zu erklären. Diesem Antrag entsprach das Verfassungsgericht am 23.5.1998 mit Entscheidung E.1998/3, K.1998/28.⁵⁶⁴ Da das Gericht hier dem Gesetzgeber keine besondere Frist für eine Neuregelung mehr einräumte, ist diese Vorschrift mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ebenfalls nichtig.

9. Verbrechen gegen Personen

9.1 Überblick

Das Kapitel "Verbrechen gegen Personen" behandelt zunächst die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (Art. 448 ff.), dann den Schwangerschaftsabbruch (Art. 468 ff.), das Verlassen von Hilflosen (Art. 473 ff.) und den Mißbrauch von Erziehungs- und Zuchtmitteln (Art. 477 ff.); ein Abschnitt über Beleidigung und üble Nachrede schließt das Kapitel ab (Art. 480 ff.).

9.2 Tötungsdelikte (Art. 448-455)

9.2.1 Einführung

Der erste Abschnitt regelt die Bestrafung der vorsätzlichen und fahrlässigen Tötungsdelikte. Bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten gibt es zum Grundtatbestand (Art. 448) zwei Stufen von Qualifizierungen (Art. 449, 450) und drei Gruppen von Privilegierungen (Art. 451, 453). Ein Tatbestand des Völkermordes besteht nicht. Art. 454 bestraft die Anstiftung und die Beihilfe zum Selbstmord. Eine Privilegierung für eine Tötung auf Verlangen kennt das türkische Recht dagegen nicht. Art. 455 erfaßt die fahrlässige Tötung. Von den Art. 461-467, die gemeinsame Vorschriften zu den Abschnitten 1 (Tötung) und 2 (Körperverletzung) enthalten, sind im Zusammenhang mit den Tötungsdelikten besonders Art. 461 (Notwehr) und Art. 463 (Strafbarkeit, wenn von mehreren nachweislich Beteiligten nicht feststellbar ist, wer den Taterfolg verursacht hat) von Interesse. Besondere Verjährungsregelungen gibt es auch bei der schwersten Tötungskriminalität nicht.

⁵⁶⁴ Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23638 vom 13.3.1999. Vgl. dazu *Rumpf*, Ehebruch; *ders.*, Ehre und Würde, 165 ff.

9.2.2 Vorsätzliche Tötung (Art. 448-450)

Art. 448 enthält den Grundtatbestand, der durch die vorsätzliche Tötung eines Menschen erfüllt ist, wenn keines der straferschwerenden Merkmale der Art. 449 und 450 gegeben ist.⁵⁶⁵ Die Tat wird mit 24 bis 30 Jahren Zuchthaus bestraft.

Die erste Stufe der Strafschärfungsgründe in Art. 449 enthält zwei Gruppen von Merkmalen: eines beruht auf der Beziehung zwischen Täter und Opfer, das zweite bezieht sich auf die Art der Tatbegehung. Bei der Täter-Opfer-Beziehung geht es um die im Gesetz aufgeführten Familienbeziehungen: Ehegatten, Geschwister, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Diese Beziehungen müssen wiederum durch zivilrechtliche Ehen vermittelt worden sein; liegt nur eine Imamehe vor, so greift der Strafschärfungsgrund nicht ein,⁵⁶⁶ desgleichen, wenn die Ehe, welche die Beziehung hergestellt hat, durch Tod oder Scheidung⁵⁶⁷ gelöst wurde. Als straferschwerendes Merkmal, das sich auf die Art der Tatbegehung bezieht, ist die Vergiftung genannt, denn es sei leicht, einen anderen zu vergiften, das Opfer könne sich schwer davor schützen, und zudem sei der Täter nur schwer ausfindig zu machen.⁵⁶⁸

Der Schwerpunkt der Diskussion liegt jedoch beim Mord, bei dem mit elf Unterpunkten sehr detaillierten Art. 450. Für Taten, welche die dort genannten Merkmale aufweisen, war bisher die Todesstrafe vorgesehen, und das mag erklären, warum sich durch die Rechtsprechung zu Art. 450 geradezu wie ein roter Faden das Bestreben zieht, seine Anwendung soweit als möglich einzuschränken. Seit der Verfassungsänderung vom 3.10.2001 (Gesetz Nr. 4709) war die Todesstrafe für Mord jedoch als verfassungswidrig anzusehen. Mit Gesetz Nr. 4771 vom 3.8.2002 wurden alle Todesstrafen in lebenslange Freiheitsstrafen umgewandelt.⁵⁶⁹

565 Zu den Kriterien, die bei der Feststellung des Vorsatzes regelmäßig zu prüfen sind, vgl. Großer Strafsenat vom 2.7.1996, 1-133/170, *Malkoç/Güler*, TCK, 3424 f., 3439 f., *Malkoç*, TCK 2002, 3672, *Hakeri*, Strafbestimmungen, 244 ff. Sehr gute Darstellung bei *Polat*, Adam Öldürme, 25 ff.

566 *Hakeri*, a.a.O., 16 ff. m.w.N.; *Malkoç*, TCK 2002, 3678.

567 *Hakeri*, a.a.O., 18 f.; *Polat*, Adam Öldürme, 83; 1. Strafsenat vom 14.3.1995, E.1994/5045, K.1995/637, *Polat*, a.a.O., 286, *Malkoç/Güler*, TCK, 3535 f.; 1. Strafsenat vom 12.4.1995, 746/1060, YKD 21 (1995), 1297 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 3536, *Polat*, a.a.O., 285 f., *Malkoç*, TCK 2002, 3691; 1. Strafsenat vom 2.4.2002, 783/1134, *Malkoç*, TCK 2002, 3680.

568 *Malkoç/Güler*, TCK, 3535.

569 Siehe oben 1. Buch, 4.1.

Die Unterpunkte des Art. 450 gruppieren sich nach Eigenschaft und Zahl der Opfer, Art und Weise der Tatbegehung und Motiven für die Tat.⁵⁷⁰ Die aus dem deutschen Recht bekannten Mordmerkmale des niedrigen Beweggrunds und der Heimtücke fehlen zwar, werden aber größtenteils durch andere Mordmerkmale aufgefangen.⁵⁷¹

Art. 450 Ziff. 1 nennt die Tötung von Verwandten auf- und absteigender Linie, d.h. der engsten Verwandten: Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel etc.; Ziff. 2 betrifft die Tötung von Mitgliedern des Parlaments,⁵⁷² auch von ehemaligen Mitgliedern, wegen ihres Amtes, Ziff. 11 die Tötung von Beamten (auch ehemaligen) bei oder wegen der Ausübung ihres Amtes.⁵⁷³

Ziff. 5 sieht den Fall vor, daß die Tat gegen mehr als eine Person begangen wird. Hier liegt ein Sonderfall von Konkurrenzen vor, bei dem umstritten ist, ob dieser eigentlich erforderlich ist. Die Rechtsprechung verlangt für die Anwendung von Ziff. 5 das Vorliegen der Einheit von Tatvorsatz, Motiv und Tatzeit, außerdem muß sich die Tat gegen bestimmte Personen richten.⁵⁷⁴ Will T also den A töten, trifft aber zunächst versehentlich B und tötet dann erst den A, so fehlt es zumindest an der Einheit von Tatvorsatz und Motiv. Will dagegen T sowohl den A als auch den B töten, bleibt B aber schwer verletzt am Leben, so ist Ziff. 5 nicht anwendbar, einen Versuch nach Ziff. 5 gibt es nicht.⁵⁷⁵ Begrenzt wird die Anwendung von Ziff. 5 aber vor allem dadurch, daß sie nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei Vorliegen eines der sonstigen Strafschärfungsgründe des Art. 450 hinter diesen zurücktritt.⁵⁷⁶

Die Tatbegehung mit gemeingefährlichen Mitteln wird in Ziff. 6 erfaßt. Mittel wie Feuer, Überschwemmung und Versenken werden darin beispielhaft aufgeführt, und es wird insgesamt auf die gemeingefährlichen Mittel des Abschnitts 1 von

570 *Hakeri*, Strafbestimmungen, 13.

571 Vgl. dazu näher *Hakeri*, a.a.O., 14.

572 Dieser Fall ist leider nicht theoretisch: 1989 wurde während eines Streits ein Parlamentsabgeordneter von einem anderen Abgeordneten im Parlamentsgebäude getötet.

573 Diese Strafschärfung stellt also einen Sonderfall dar, der über die allgemeine Strafschärfung für Taten gegen Abgeordnete und Beamte wegen ihres Amtes noch hinausgeht (Art. 273). Die Tötung von Beamten, vor allem von Polizeibeamten, ist in der Praxis nicht selten, so kamen 1995 insgesamt 39 Polizisten im Dienst ums Leben.

574 Großer Strafsenat vom 3.4.1989, 1-66/124, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 4359; Großer Strafsenat vom 13.11.2001, 1-239/247, *Malkoç*, TCK 2002, 3735 ff.

575 1. Strafsenat vom 8.5.1996, 68/1597, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4368.

576 Vgl. *Polat*, Adam Öldürme, 106 f.; 1. Strafsenat vom 10.3.1992, 40/537, *Erdurak*, TCK, 789; 1. Strafsenat vom 5.2.1992, 103/203, *Erdurak*, a.a.O., 788.

Kapitel 7 verwiesen. Das bedeutet, daß die gemeingefährlichen Mittel in ihrer Gefährlichkeit abstrakt, nicht aber konkret geprüft werden.⁵⁷⁷

Die Art und Weise der Tatbegehung erfaßt Ziff. 3: mit Grausamkeit, durch Folter oder Quälerei. Was das bedeutet, hat das Gesetz nicht definiert, sondern die Klärung der Rechtsprechung überlassen.⁵⁷⁸ Der Vorsatz des Täters muß über die Tötung hinausgehen und das Zufügen von besonderen Qualen beinhalten.⁵⁷⁹ Der Täter kann Lust am Töten und an den Qualen des Opfers empfinden, oder er kann nur getötet haben, um eine Waffe auszuprobieren.⁵⁸⁰ Bei Verbrennung ist die Rechtsprechung uneinheitlich.⁵⁸¹

Eine junge Frau war abends allein im Haus; der Ehemann war ins Kaffeehaus gegangen, als es klingelte und ihr Vetter vor der Tür stand, der ihr schon lange nachgestellt hatte. Der Vetter stellte wiederum ein Ansinnen an sie, und die verängstigte Frau sagte, er möge über den Hof in den Schuppen gehen, sie würde gleich nachkommen. Sie kam wenige Minuten später, überschüttete den ungebetenen Gast in der Dunkelheit, ehe er sich's versah, mit Benzin aus einem Kanister, den ihr Mann für sein Motorrad benützte, riß ein Streichholz an und warf es auf ihn. Sofort stand er lichterloh in Flammen. Obwohl herbeigeeilte Nachbarn löschten und ihn in die nächste Stadt ins Krankenhaus brachten, starb er unter Qualen noch in derselben Nacht.⁵⁸²

Der Kassationshof lehnte das Vorliegen von Grausamkeit mangels entsprechenden Vorsatzes ab. Die Frau habe den Mann töten wollen, aber sie habe das Benzin nicht verwendet, um ihn besonders qualvoll zu Tode zu bringen, sondern weil sie kein anderes Tötungsmittel zur Verfügung gehabt habe.

Die Tötung mit Vorbedacht (Ziff. 4) ist wohl das in der Praxis wichtigste Mordmerkmal. Zur Abgrenzung zwischen dem einfachen Vorsatz und dem Vorbedacht gibt es in Lehre und Rechtsprechung zwei Auffassungen, die Kaltblütigkeitstheorie und die Planungstheorie.⁵⁸³ Beide verlangen, daß zwischen dem Tatentschluß und der Tatausführung eine gewisse Zeit vergeht. Was das bedeutet, hat die Recht-

577 *Hakeri*, Strafbestimmungen, 54.

578 Vgl. *Hakeri*, a.a.O., 29 f. m.w.N.; 1. Strafsenat vom 27.4.1994, 2431/2977, *Polat*, Adam Öldürme, 89.

579 *Malkoç/Güler*, TCK, 3550; Großer Strafsenat vom 6.7.1981, 1-169/288, *Polat*, Adam Öldürme, 91, YKD 7 (1981), 1487 ff.

580 Großer Strafsenat vom 1.2.1988, 520/19, *Malkoç/Güler*, TCK, 3548, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, TCK'nun Yorumu, 4285 ff., *Malkoç*, TCK, 975.

581 *Hakeri*, Strafbestimmungen, 30 f.

582 Großer Strafsenat vom 6.7.1981, 1-169/288, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, a.a.O., 4291 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 3550.

583 *Dönmezer*, Kişilere, 46 ff.

sprechung zu klären, ein Abstand von vier Tagen etwa wurde als zu kurz für die Annahme eines Vorbedachts angesehen.⁵⁸⁴ Die Kaltblütigkeitstheorie fordert, daß der Täter während dieser Zeit an dem einmal gefaßten Entschluß beharrlich und bedingungslos festhält und auch bei ruhiger Überlegung nicht von diesem Entschluß abrückt.⁵⁸⁵ Die Planungstheorie legt das Gewicht darauf, daß der Täter zwischen Tatentschluß und Tatausführung seine Tat gezielt vorbereitet. Die Rechtsprechung des Kassationshofs folgt der Kaltblütigkeitstheorie,⁵⁸⁶ in der Lehre wird häufig die Planungstheorie vertreten.⁵⁸⁷

Wenn der Täter die Tötung plant, falls das ins Auge gefaßte Opfer bestimmte Erwartungen nicht erfüllt, wird ein bedingter Vorbedacht von der Rechtsprechung nicht anerkannt.⁵⁸⁸ Fraglich ist auch, ob Vorbedacht und Provokation (Art. 51) gleichzeitig angenommen werden können. Hier ist die Rechtsprechung schwankend, auszuschließen wird dies jedenfalls für diejenigen sein, die Kaltblütigkeit als wichtigstes Element des Vorbedachts annehmen.⁵⁸⁹

Ziff. 7-9 erfassen detailliert Merkmale, in denen die Tötung mit einer anderen Straftat in Beziehung steht. Ziff. 7: Tötung, um eine andere Straftat vorzubereiten, zu erleichtern oder zu begehen. Das kann eine Straftat des Tötenden, aber auch die Straftat eines anderen sein; sie kann sich gegen den Getöteten, aber auch gegen einen Dritten richten.⁵⁹⁰ Unbeachtlich ist, ob diese Straftat im Ergebnis tatsächlich begangen worden ist. Ziff. 8: Tötung, um den Nutzen einer Tat zu erlan-

584 Großer Strafsenat vom 24.10.1995, 1-270/301, *Polat*, Adam Öldürme, 313 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 3564 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 3808 f.

585 Großer Strafsenat vom 21.2.1994, 1-35/60, *Polat*, a.a.O., 309 ff. *Malkoç/Güler*, TCK, 3590; Großer Strafsenat vom 27.3.1995, 1-60/89, *Polat*, a.a.O., 19, *Erdoğan/Özkepir*, Adam Öldürme, 238; 1. Strafsenat vom 5.11.1995, 3339/3563, *Polat*, a.a.O., 19; vgl. auch *Hakeri*, Strafbestimmungen, 37 ff., *Malkoç/Güler*, TCK, 3551.

586 Vgl. statt anderer Großer Strafsenat vom 27.6.1994, 1-167/188, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 1038 f.; Großer Strafsenat vom 16.6.1998, 1-159/227, *Malkoç*, TCK 2002, 3797 ff.; Großer Strafsenat vom 3.7.2001, 1-143/150, *Malkoç*, TCK 2002, 3752 ff. In älteren Entscheidungen sind allerdings auch Fälle der Planungstheorie und einer Mischung der Theorien nachweisbar, vgl. *Önder*, Şahıslara, 33 m.w.N.

587 *İçel* u.a., Yaptırım, 243 m.w.N.

588 *Hakeri*, a.a.O., 40. Vgl. *Erem/Toroslu*, Özel Hükümler, 379; 1. Strafsenat vom 8.4.1994, 465/536, *Polat*, Adam Öldürme, 319.

589 Manche Urteile des Kassationshofs lehnen eine Vereinbarkeit zwar ab (1. Strafsenat vom 5.11.1995, 3339/3563, *Polat*, a.a.O., 98; Großer Strafsenat vom 13.5.1991, 1-133/161, *Polat*, a.a.O., 98, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 4316 ff.), es lassen sich jedoch auch Entscheidungen nachweisen, die eine Vereinbarkeit annehmen. 1. Strafsenat vom 30.1.1996, E. 1995-3550, K.1996-106, *Polat*, a.a.O., 103, 318; die Mehrheit soll eine Vereinbarkeit anerkennen, so *Erem/Toroslu*, Özel Hükümler, 380.

590 *Polat*, Adam Öldürme, 110.

gen oder die geplanten Vorbereitungen zu verheimlichen oder aus Wut, weil man das eigentlich geplante Ziel nicht erreicht hat. Dieses Ziel muß jedoch ebenfalls eine Straftat sein. Nicht erfüllt ist also Ziff. 8, wenn der Bewerber aus Wut über einen abgewiesenen Heiratsantrag das Mädchen tötet,⁵⁹¹ wohl aber, wenn er sie tötet, weil die versuchte Entführung zu scheitern droht. Ziff. 9 erfaßt Tötung in Verdeckungsabsicht: wenn also jemand eine eigene oder die Tat eines anderen verheimlichen, Spuren beseitigen oder sich oder einen anderen vor Bestrafung bewahren will.⁵⁹² In all diesen Fällen ist Art. 78 nicht anwendbar, da die Straftat, die vorbereitet wird oder verheimlicht werden soll, nicht Teil des Tötungsdelikts ist.

1953 wurde die Tötung aus dem Motiv der Blutrache als Strafschärfungsgrund ins Gesetz eingefügt (Ziff. 10).⁵⁹³ Dies war einer von verschiedenen Versuchen, die Tradition der Blutrache zurückzudrängen, obwohl fraglich ist, inwieweit diese Vorschrift erforderlich und geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen. Immerhin wurde ein erheblicher Teil der Blutrachefälle bereits über das Merkmal des Vorbedachts erfaßt. Eine Bewertung als niedriger Beweggrund, wie vom BGH erfolgt,⁵⁹⁴ war jedoch nicht das Motiv für diese Strafschärfung, sondern es sollte vielmehr ein archaischer Brauch zurückgedrängt werden, der zahlreiche Menschenleben kostet.

591 *Hakeri*, Strafbestimmungen, 65; Großer Strafsenat vom 29.3.1982, 1-37/116, YKD 8 (1982), 1460, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4403 f. Die Ablehnung des Heiratsantrags ist auch nicht etwa eine rechtswidrige Provokation, daher keine Strafmilderung gemäß Art. 51; Großer Strafsenat vom 26.5.1998, 1-1998/185, *Polat*, Adam Öldürme, 643 ff.

592 Vgl. dazu *Hakeri*, Strafbestimmungen, 67 ff.; *Polat*, a.a.O., 117 - z.B. Tötung des Komplizen, der zu "singen" droht, 1. Strafsenat vom 6.6.1995, 1459/1631, *Polat*, a.a.O., 354 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 3556.

593 Zur Blutrache eingehend *Hakeri*, Strafbestimmungen, 68 ff.; *Singer*, Blutrache. Zusammenstellung der wichtigsten türkischen juristischen Literatur zur Blutrache bei *Polat*, Adam Öldürme, 118.

594 BGH NStZ 1995, 79: "Tötung aus Blutrache, bei der sich der Täter seiner 'persönlichen Ehre und der Familienehre' wegen gleichsam als Vollstrecker eines von ihm und seiner Familie gefällten Todesurteils über die Rechtsordnung und einen anderen Menschen erhebt, ist als besonders verwerflich und sozial rücksichtslos anzusehen ... ist Tötung aus dem Motiv der Blutrache in der Regel in höchstem Maße verwerflich und begründet die Annahme niedriger Beweggründe." Ausnahmsweise ist Totschlag anzunehmen, "wenn dem Täter bei der Tat die Umstände nicht bewußt waren, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, oder wenn es ihm nicht möglich war, seine gefühlsmäßigen Regungen, die sein Handeln bestimmen, gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern ... Wurde der Täter noch derart stark von Vorstellungen und Anschauungen seiner Heimat beherrscht, daß er sich von ihnen zur Tatzeit aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner gesamten Lebensumstände nicht lösen konnte, dann kann ausnahmsweise auch bei einer Blutrache eine Verurteilung lediglich wegen Totschlags in Betracht kommen."

Die Blutrache⁵⁹⁵ ist eine Tradition, die besonders im Südosten der Türkei, in der mittleren Türkei und an der Schwarzmeerküste in wenig entwickelten ländlichen Gebieten eine Rolle spielt. Ausgelöst wird sie im Südosten häufig durch Streitigkeiten um Frauen,⁵⁹⁶ in der mittleren Türkei durch sonstige Ehrenfragen, in der Schwarzmeerregion durch Streitigkeiten, die mit Eigentumsfragen von Grund und Boden zusammenhängen.⁵⁹⁷ Sie führt dazu, daß Jahrzehnte dauernde Fehden zwischen Sippen entstehen können, bei denen im Wechsel Mitglieder der jeweils anderen Familie getötet werden. In den 1930er Jahren versuchte der Staat, durch den Erlaß eines Gesetzes den Blutfehden die Schärfe zu nehmen. Dieses sah vor, daß in bestimmten durch Ministerratsbeschluß festzulegenden Kreisen eine der in eine Blutfehde verwickelten Sippen ihr Heimatdorf zu verlassen und sich in einer Entfernung von mindestens 500 km neu anzusiedeln hatte.⁵⁹⁸ Abgesehen davon, daß durchaus Fälle bekannt sind, daß Bluträcher ihr Opfer Hunderte von Kilometern verfolgten - heute stellen solche Distanzen wegen der erheblich verbesserten Verkehrsmöglichkeiten weniger denn je ein Hindernis dar -, stieß dieses Gesetz aber auch auf verfassungsrechtliche Bedenken⁵⁹⁹ und wurde in seinen maßgeblichen Vorschriften durch eine der frühesten Entscheidungen des 1961 errichteten türkischen Verfassungsgerichts wegen Verstoßes gegen das Recht auf freie Aufenthaltswahl und gegen das Prinzip der Personengebundenheit der Strafe in seinen wesentlichen Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt.⁶⁰⁰ Methoden, derartige Blutfehden aus der Welt zu schaffen, wurden zwar auch in den Lebenskreisen der unmittelbar Beteiligten entwickelt, greifen jedoch durchaus nicht immer. Eine

595 Der Begriff "Blutrache" entspricht dem üblichen deutschen, nicht dem türkischen Sprachgebrauch. Hier spricht man von "kan gütme" (auf Blutrache ausgehen) oder "kan davası" (Blutklage).

596 Das Bestreben, das Entstehen einer Blutfehde zu vermeiden, führt bisweilen dazu, daß eine Familie ihre eigene Tochter oder Schwester tötet. Wenn diese z.B. unehelichen Geschlechtsverkehr hatte, müßte "eigentlich" der Mann getötet werden, der mit ihr Verkehr hatte. Das aber wäre der Beginn einer möglicherweise jahrzehntelangen Blutfehde. So erscheint die Tötung der eigenen Tochter oder Schwester noch als "relativ unblutige" Lösung, *Hakeri*, Strafbestimmungen, 80 m.w.N.

597 Vgl. dazu und zum folgenden *Singer*, Blutrache, 129 ff.; *Hakeri*, Strafbestimmungen, 79 ff.; *Tezcan*, Kan Gütme, 32 ff.

598 Gesetz Nr. 3236 vom 11.6.1937 (Amtsblatt Nr. 3638 vom 23.6.1937). Aufschlußreich sind die bei *Tezcan*, a.a.O., 74, aufgeführten Kreise in dem entsprechenden Ministerratsbeschluß 2/7719 von 1937. Sie liegen in folgenden Provinzen: Tunceli, Elazığ, Siirt, Artvin, Bingöl, Muş, Bitlis, Trabzon, Diyarbakır, Mardin, Urfa, Adana, Gaziantep, Malatya, Rize, Bolu, d.h. im wesentlichen in der Ost- und Südosttürkei.

599 Von der Umsiedlung wurde nicht nur ein etwaiger Täter betroffen, sondern seine ganze Sippe, obwohl diese sich keines Verbrechens schuldig gemacht hatte.

600 VerfGE vom 11.2.1964, E.1963/330, K.1964/15, Amtsblatt Nr. 11753 vom 14.7.1964.

davon ist das Arrangieren einer Eheschließung zwischen Mitgliedern der verfeindeten Familien, eine andere die Versöhnung durch Blutgeldzahlungen oder sonstige Formen der Schlichtung,⁶⁰¹ bei denen oft einflußreiche Vermittler eine Rolle spielen - ein Aga oder ein anderer angesehener Mann. Heute ist die Schlichtung einer Blutfehde auch eine der Aufgaben eines Abgeordneten in seinem Wahlkreis oder eines Inhabers von höheren Verwaltungsposten.⁶⁰²

In Blutrachefällen führen Männer die Tat aus, Frauen stacheln aber oft zur Tat an.⁶⁰³ Es gibt bestimmte Regeln, wer zur Ausführung einer Blutrachetat verpflichtet ist. Meist ist das nicht der Vater der Familie, sondern der älteste Sohn und ihm folgend die jüngeren Söhne.⁶⁰⁴ Seitdem 1953 die Todesstrafe für Blutrachetaten vorgesehen wurde, werden häufig jugendliche Täter beobachtet, bis hin zu Jungen von 13, 14 Jahren.⁶⁰⁵ Es ist nämlich sehr wohl bekannt, daß Jugendliche unter 18 Jahren leichter bestraft werden und vor allem die Todesstrafe schon gesetzlich ausgeschlossen ist.⁶⁰⁶ Ein sehr junger Täter kann zwar schon schießen, ist aber häufig noch keine volle Arbeitskraft. So ist es für die Sippe das Rationellste, die Tat durch denjenigen ausführen zu lassen, dessen Ausfall die Familie wirtschaftlich am wenigsten trifft. Es ist nicht unbedingt nötig, daß der Täter zu der in die Blutfehde verwickelte Familie gehört; entscheidend ist, daß die Tat aus Gründen der Blutrache begangen wird.⁶⁰⁷ So kommt es auch vor, daß eine Familie einen gedungenen Mörder einsetzt.⁶⁰⁸

601 Vgl. zu derartigen Schlichtungsmaßnahmen *Tezcan*, Kan Gütme, 99 ff.; *Singer*, Blutrache, 171 ff.

602 Vgl. z.B. die Zeitung *Cumhuriyet* vom 10.10.1999, Artikel "Kan davası sona erdi" (Eine Blutfehde wurde beendet): "Die Blutfehde, die vor drei Monaten im Landkreis Siverek, Provinz Şanlıurfa, zwischen den Familien Çetiner und Altunsuyu mit dem Tod von vier und der Verletzung von fünf Personen entstanden war, wurde mit einem Friedensschluß beendet. Der Bürgermeister von Siverek, Hasan Çelebi, gab zur Beendigung der Blutfehde ein Essen ... Der Landrat Orhan Toprak rief in seiner Rede bei dem Friedensmahl in Erinnerung, daß drei Jahre zuvor zur Beendigung von Blutfehden ein Komitee aus Verwaltungsbeamten, angesehenen Persönlichkeiten aus dem Handwerk und aus den Stämmen sowie aus Religionsdienern gebildet worden sei."

603 *Singer*, Blutrache, 141 ff.; *Hakeri*, Strafbestimmungen, 78 ff.; *Tezcan*, Kan Gütme, 111.

604 Die von Blutrache bedrohte Sippe kann sich also "ausrechnen", wer der Täter sein wird. Zu diesen Fragen eingehend *Singer*, Blutrache, 137 f.; *Hakeri*, Strafbestimmungen, 86.

605 Bei einer von *Hakeri*, a.a.O., 87, zitierten Untersuchung waren 50 % der Blutrachetäter zwischen zwölf und 16 Jahren alt. *Hakeri* weist allerdings auch darauf hin, daß u.U. auch noch nicht voll strafmündige Jugendliche als Täter vorgeschoben werden, 114.

606 *Singer*, Blutrache, 139.

607 Großer Strafsenat vom 10.12.1990, 1-302/325, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu 1994, 4219, *Malkoç/Güler*, TCK, 3609 f.; Großer Strafsenat vom 11.6.1996, 1-105/130,

Als Opfer wird nicht unbedingt der Täter der vorhergehenden Tat gewählt, sondern häufig eine Person aus seiner Familie, die ihm an Ansehen, Würde und Alter gleicht; in manchen Fällen, besonders im Schwarzmeergebiet, wird aber auch das angesehenste Mitglied der anderen Sippe zum Opfer.⁶⁰⁹

Die Rechtsprechung des Kassationshofs ist bestrebt, den Begriff der Blutrache und damit des Blutrachemotivs eng zu fassen, jedenfalls enger, als ihn die Beteiligten sehen. Blutrache liegt nach der Definition des Kassationshofs vor, wenn ein Täter den Schuldigen oder ein Mitglied seiner Gruppe tötet, nachdem sich Schmerz und Zorn über die Vortat gelegt haben, um Rache für den zuvor Getöteten zu nehmen.⁶¹⁰ Das Blutrachemotiv muß für die Tat das einzige Motiv gewesen sein, eine Bündelung mit anderen Motiven darf nicht vorliegen.⁶¹¹ Zentraler Bestandteil des Blutrachemotivs sollen gerade nicht, wie der deutsche Terminus nahelegt, Rachegefühle sein, sondern das emotionslose Bewußtsein einer Pflicht, aus Gründen der Ehre das Mitglied der anderen Sippe töten zu müssen. Das hat zur Folge, daß Blutrache als Motiv immer dann ausscheiden soll, wenn die Tötung des Gegenübers mit Emotionen verbunden ist. Daraus ergibt sich, daß so lange keine Blutrache angenommen wird, wie man davon ausgehen kann, daß bei einer Tat Gefühle wie Trauer, Schmerz oder Wut über den Tod eines Verwandten zumindest noch mitspielen.⁶¹² Der Vater, der ca. 22 Monate nach der Ermordung seines Sohnes dessen Mörder umbrachte, wurde nicht wegen Blutrache verurteilt; das Gericht nahm an, daß diese Zeit zum Verwinden dieses Verlustes nicht ausreicht und er seine Tat nicht nur aus Pflichtgefühl, sondern aus Schmerz über den

YKD 22 (1996), 1804 ff. (1806), *Malkoç/Güler*, a.a.O., 3561, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 1031, *Malkoç*, TCK 2002, 3807 f.

608 Nach *Singer*, Blutrache, 139, kommt das besonders an der Schwarzmeerküste im Gebiet von Rize und Trabzon vor. Vgl. auch *Hakeri*, Strafbestimmungen, 115 m.w.N.

609 *Singer*, Blutrache, 147.

610 Großer Strafsenat vom 11.3.1991, 36/76, *Malkoç/Güler*, TCK, 3624 ff., Großer Strafsenat vom 14.10.1991, 233/264, *Malkoç/Güler*, TCK, 3627 ff., alle bei *Polat*, Adam Öldürme, 119.

611 Vgl. z.B. Großer Strafsenat vom 19.2.1990, 1-2/29, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 4433 ff. *Erman/Özek*, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, 52, kritisiert, daß es für diese Einengungen durch die Rechtsprechung weder eine gesetzliche noch eine wissenschaftliche Grundlage gäbe.

612 Zu den Voraussetzungen der Blutrache vgl. Großer Strafsenat vom 11.3.1991, 1991/1-36/76, *Ekdemir*, TCK, 633 ff., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4432 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 3624 ff.; Großer Strafsenat vom 26.3.1996, 1-13/61, *Polat*, Adam Öldürme, 120, *Erdoğan/Özkepir*, Adam Öldürme, 278; Großer Strafsenat vom 25.3.1997, 1-25/61, *Malkoç*, TCK 2002, 3800 ff.

Verlust des Sohnes begangen hätte.⁶¹³ Noch weiter geht eine Entscheidung des Kassationshofs aus jüngster Zeit: Der Mord am Vater des Täters war 1968 geschehen, der Mörder nach der Amnestie von 1974 ins Dorf zurückgekehrt. Jetzt stand der Sohn des Opfers wegen Mordes am Mörder seines Vaters vor Gericht. Die Tatzeit geht aus dem veröffentlichten Teil der Entscheidung nicht hervor; da diese jedoch 1999 erging, ist anzunehmen, daß die zweite Tat in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre geschah, also wohl über 25 Jahre nach der ersten Tat. Der Kassationshof lehnte das Vorliegen von Blutrache ab, es sei davon auszugehen, daß Wut und unverwindbare Trauer die Tatmotive gewesen seien, es gäbe keinen Beweis, daß ausschließlich Rache das Tatmotiv gewesen sei.⁶¹⁴ Im gleichen Jahr entschied der Große Strafsenat folgenden Fall: 1986 war ein Mann getötet worden, der einen siebenjährigen Sohn hinterließ. Der Täter wurde zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, aber infolge der amnestieähnlichen Regelungen von 1991 bereits 1993 entlassen. Er kehrte für kurze Zeit ins Dorf zurück, zog dann aber mit seiner Familie in eine entfernte Stadt. Zehn Jahre nach der Tat begab sich der inzwischen fast erwachsene Sohn des Getöteten in diese Stadt, fand den Täter und erschoss ihn. Hier lag an sich eine typische Blutrache-Situation vor: Der inzwischen herangewachsene Sohn des Opfers sucht den Täter, der, um der Blutrache zu entgehen, an einen anderen Ort gezogen ist, und bringt ihn um. Dennoch lehnte der Kassationshof das Vorliegen von Blutrache ab: Der Sohn hätte mit dem Älterwerden den Vater immer mehr vermißt, der daraus herrührende Schmerz hätte zur Feindschaft gegen das Opfer geführt. Dem Täter sei deswegen sogar die Strafmilderung wegen einfacher Provokation zu gewähren, Art. 51 I.⁶¹⁵ Mit diesen Entscheidungen wird praktisch die Annahme des Strafschärfungsgrunds der Blutrachetat bei engsten Angehörigen zugunsten des hier anerkannten Strafmilderungsgrunds des Art. 51 I aufgegeben.⁶¹⁶ Das Erfordernis des zeitlichen Abstands

613 Großer Strafsenat vom 18.2.1991, 1-1/41, *Uygun/Savaş/Mollamahmutoğlu*, CGK Kararları 1988-1991, 231 ff., YKD 18 (1992), 98 ff., *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4430 ff.; vgl. auch Großer Strafsenat vom 11.3.1991, 1-36/76, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4432 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 3624 ff.: 17 Monate; 1. Strafsenat vom 7.10.1996, 2722/3176, *Polat*, Adam Öldürme, 367 f.: zwei Jahre nach Tötung des Vaters; 1. Strafsenat vom 27.12.1995, 3288/3963, *Polat*, a.a.O., 369: Vater des Täters 1969, Bruder des Täters 1989 getötet, Schuldiger nach der Amnestie von 1991 entlassen, kurz nach der Rückkehr ins Dorf vom Täter angeschossen. Keine Blutrachetat.

614 1. Strafsenat vom 17.2.1999, 4007/328, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 1043, *Malkoç*, TCK, 980, *Malkoç*, TCK 2002, 3792 f.

615 Großer Strafsenat vom 4.5.1999, 1-91/93, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 517-520, *Malkoç*, TCK 2002, 3790 ff.

616 Vgl. auch 1. Strafsenat vom 18.6.2001, 1604/2791, *Malkoç*, TCK 2002, 3761. Als Ausnahmesituation wurde hier jedoch noch ein Fall behandelt, bei dem ein Enkelsohn, der zwölf Jahre nach dem Mord an seinem Großvater überhaupt erst geboren worden war, 39

gilt aber nur, wenn sich die Tat gegen den Täter der vorherigen Tat selbst richtet. Richtet sich die Tat jedoch gegen einen anderen Angehörigen der Tätersippe, so kommt es auf die dazwischenliegende Zeit nicht an; selbst eine Tat, die noch am gleichen Tag wie die Vortat verübt wird, kann als Blutrachetat angesehen werden.⁶¹⁷

Daß die Forderung nach zeitlichem Abstand und dem Fehlen anderer Emotionen der soziologischen Realität der Blutrache Rechnung trägt, ist jedoch zweifelhaft.

Der abzuurteilenden Tat muß eine vollendete vorsätzliche⁶¹⁸ Tötung vorausgegangen sein, ein Versuch reicht nach dem Kassationshof nicht aus, was in der Lehre kritisiert wird.⁶¹⁹ Es kann sein, daß der Täter dieser Tat von einem staatlichen Gericht verurteilt worden ist, erforderlich ist das jedoch nicht; das Verfahren kann sogar mit Freispruch geendet haben, sofern nur die Bluträchersippe von seiner Täterschaft überzeugt ist.⁶²⁰

Nicht jeder Mord, der äußerlich nach einer Blutrache aussieht, muß tatsächlich aus dem Blutrachemotiv heraus begangen worden sein. Ein Mann war getötet worden, sein Mörder verurteilt, aber nach drei Jahren aufgrund einer Amnestie entlassen worden und in sein Dorf zurückgekehrt. Der Vater des Opfers wollte das Entstehen einer Blutrache vermeiden und war deshalb aus dem Dorf weggezogen. Um noch seine Felder zu verkaufen, war er noch einmal in die Nähe des Dorfes gekommen und hatte sich mit einem Kaufinteressenten in einem Restaurant an der Landstraße getroffen. Die beiden trennten sich jedoch, ohne handelseinig zu werden; der Vater fuhr jetzt doch ins Dorf, um seinen Bruder um den Verkauf des Feldes zu bitten. Dabei traf er zufällig den Mörder seines Sohnes auf der Straße und schoß mit der Jagdflinte auf ihn. Der Kassationshof lehnte das Vorliegen einer Blutrachetat ab und erkannte vielmehr die Strafmilderung des Art. 51 II zu.⁶²¹

Jahre nach der ersten Tat Blutrache an dessen Mörder geübt hatte, 1. Strafsenat vom 13.6.2001, 1969/2713, *Malkoç*, TCK 2002, 3762.

617 Vgl. *Hakeri*, Strafbestimmungen, 110; 1. Strafsenat vom 5.7.1983, 2154/2385, YKD 9 (1983), 1529 f.; 1. Strafsenat vom 21.6.1994, 2309/2081, *Polat*, Adam Öldürme, 122; 1. Strafsenat vom 12.6.1995, 1018/1718, *Polat*, a.a.O., 123; 1. Strafsenat vom 31.5.1995, 837/1535, *Polat*, a.a.O., 370 f.; 1. Strafsenat vom 6.7.1998, 2605/2517, *Malkoç*, TCK, 979 f., *Malkoç*, TCK 2002, 3794 f.

618 *Polat*, Adam Öldürme, 119 m.w.N.

619 *Hakeri*, Strafbestimmungen, 107 f.

620 *Malkoç/Güler*, TCK, 3552.

621 Großer Strafsenat vom 11.6.1996, 1-105/130, *Malkoç/Güler*, TCK, 3561 f., 4426 f., *Malkoç*, TCK 2002, 3802 f.; vgl. auch Großer Strafsenat vom 3.5.1990, 1-28/45, *Malkoç/Güler*, TCK, 3599, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 4433.

Es ist sogar möglich, daß zwischen Familien erklärtermaßen eine Blutfehde besteht und dennoch ein Tötungsdelikt vorkommt, das auch unabhängig vom Zeitfaktor nicht als Blutrachetat angesehen wird.⁶²² So verfolgte M den Prozeß gegen I und den minderjährigen A wegen Tötung seines Vetters. A wird freigesprochen, I verurteilt. M schießt aus Empörung darüber, daß A, der in seinen Augen der Haupttäter ist, freigesprochen wurde, auf A und I.⁶²³

Wird bei einer Tötung mit Blutrachetmotiv versehentlich nicht das geplante Opfer, sondern ein Dritter getötet, so soll die Strafschärfung des Art. 450 Ziff. 10 nicht angewendet werden.⁶²⁴

Einen speziellen Strafmilderungsgrund bei Totschlag, der dem deutschen Art. 213 entspricht, kennt das türkische Recht nicht, hier sind vielmehr gegebenenfalls die allgemeinen Strafmilderungsgründe der Provokation, Art. 51, und der unbenannte Strafmilderungsgrund des Art. 59 II heranzuziehen. Das türkische Recht kennt aber noch einen anderen speziellen Strafmilderungsgrund, den es nur bei Tötungsdelikten gibt, nämlich Art. 451.

Art. 451 mildert die Strafe, wenn bei dem Tötungserfolg eine kumulative Kausalität vorliegt. Voraussetzung ist hier, daß mit Tötungsvorsatz eine an sich nicht zur Tötung geeignete Handlung ausgeführt wird, die ihr Ziel im konkreten Fall jedoch durch das Zusammenwirken mit anderen Umständen erreicht.⁶²⁵ Das können entweder Umstände sein, die zur Tatzeit vorhanden, dem Täter aber nicht bekannt waren, oder Umstände, die später hinzutreten, von dem Täter aber nicht vorhergesehen werden konnten, also außerhalb der normalen Lebensumstände liegen.⁶²⁶ Liegen die zusätzlichen Umstände noch im Rahmen natürlicher Tatfolgen, so ist Art. 451 nicht anwendbar.⁶²⁷ Der klassische Fall der ersten Variante ist das Vorliegen einer körperlichen Beschaffenheit, die das Opfer besonders verletzlich macht, z.B. die Blutereigenschaft, bei der zweiten Variante wird vor allem immer

622 Großer Strafsenat vom 5.3.1990, 1-28/45, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 4433, *Malkoç/Güler*, TCK, 3599, 3551.

623 1. Strafsenat vom 6.4.1994, 403/797, *Polat*, Adam Öldürme, 371 ff.

624 *Hakeri*, Strafbestimmungen, 111 m.w.N.; 1. Strafsenat vom 25.12.1975, 3006/4139, YKD 2 (1976), 903, *Polat*, a.a.O., 126.

625 *Hakeri*, a.a.O., 121 ff.

626 *Hakeri*, a.a.O., 127 m.w.N., kritisiert von *Erman/Özek*, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, 13 f.: wenn die Handlung an sich ungeeignet sei, fehle es an der Kausalität; es sei vielmehr notwendig und ausreichend, wenn diese gegeben sei und die zur Tatzeit unbekanntes oder später hinzutretenden Umstände allein nicht zum Tode hätten führen können, ihn aber in irgendeiner Art beeinflusst hätten.

627 *Polat*, Adam Öldürme, 451.

wieder diskutiert, ob eine verzögerte oder fehlerhafte ärztliche Behandlung einer Verletzung als Fall des Art. 451 Variante 2 angesehen werden kann. Die Rechtsprechung des Kassationshofs ist nicht einheitlich, überwiegend wird das jedoch abgelehnt - es sei nicht unvorhersehbar, daß ein ärztlicher Behandlungsfehler vorkäme und das Opfer daran sterben könne.⁶²⁸

9.2.3 Körperverletzung mit Todesfolge (Art. 452)

Art. 452 I bestraft die Körperverletzung mit Todesfolge. Im Gegensatz zu Art. 451 bezieht sich hier der Vorsatz nur auf die Körperverletzung; es tritt jedoch eine schwerere Folge ein. Dabei kommt es auf ein Verschulden in bezug auf diese nicht an. Es ist nur zu prüfen, ob die Handlung objektiv zur Herbeiführung des Todes geeignet war. In der Praxis liegt das wichtigste Problem hier bei der Feststellung, ob ein Tötungsvorsatz vorlag oder nicht.⁶²⁹ - Art. 452 II sieht eine leichtere Strafe vor, wenn der Tod nur durch das Hinzutreten von Umständen eintrat, die dem Täter nicht bekannt waren oder unvorhersehbarerweise später hinzugetreten sind. Dabei werden aber strenge Maßstäbe angelegt. Eine direkte Folge wird nie als unerwartet angesehen. Daß jemand nach einer Verletzung zu spät zur Klinik gebracht wird, daß es dort zu Nachlässigkeiten und Fehlern - etwa Fehldiagnosen - oder zu Komplikationen bei Operationen kommt, gilt nicht als Hinzutreten unerwarteter Bedingungen.⁶³⁰

9.2.4 Kindestötung (Art. 453)

Das Motiv der Rettung der Ehre, aber in anderer Art, liegt der Strafmilderung des Art. 453 zugrunde. Sie betrifft die Tötung eines neugeborenen Kindes. Bis 1990 konnte nicht nur die Mutter, sondern auch deren Ehemann, Kinder, Eltern, Großeltern, Stiefeltern oder Geschwister Täter sein, sofern die Tat nur mit dem Motiv der Ehrenrettung der Kindesmutter begangen wurde; seit 1990 wurde der Täterkreis auf die Mutter beschränkt.⁶³¹ Das Ehrenrettungsmotiv ist entscheidend und

628 *Hakeri*, Strafbestimmungen, 129 ff. m.w.N. Widersprüchlich, aber eher ältere Rechtsprechung, die das Vorliegen von Art. 451 anerkennt; *Polat*, a.a.O., 35.

629 Vgl. statt anderer Großer Strafsenat vom 12.3.2002, 1-45/203, *Malkoç*, TCK 2002, 3832 ff.

630 Großer Strafsenat vom 7.11.1995, 1-280/326, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 4505, *Polat*, a.a.O., 147 f.

631 Bemerkenswert sind die differenzierteren Begriffe für das, was im Deutschen gleichermaßen mit "Ehre" bezeichnet wird. Auch hier hat die Gesetzesänderung von 1990 die Begriffe ausgetauscht. Vorher war von "namus ve haysiyet" (Ehre und Ansehen) die Rede. Der Begriff "namus" bezeichnet vor allem die Geschlechtsehre der Frau. Entsprechend ihrem Lebenswandel besitzt eine Frau diese Ehre oder nicht; einmal verloren, ist sie nicht wie-

weist auch den Weg zu sonstigen wichtigen Auslegungsfragen. Zunächst sagt das Gesetz nichts darüber, ob das Kind ehelich oder unehelich geboren sein muß. Die Frage der Ehrenrettung weist aber daraufhin, daß es sich entweder um ein unehelich geborenes Kind handeln muß, oder um ein Kind, mit dessen ehelicher Geburt etwas "nicht stimmt", also etwa ein Kind, das von einem anderen Mann als dem Ehemann stammt;⁶³² unklar ist die Sachlage, wenn das erste Kind früher als neun Monate nach der Eheschließung zur Welt kommt.⁶³³ Für die Tötung eines Kindes aus einer Imamehe gilt die Privilegierung nicht, obwohl es nach staatlichem Recht unehelich ist. Da eine Imamehe in ihrem sozialen Umfeld als volle Ehe anerkannt ist, fehlt das Ehrenrettungsmotiv.⁶³⁴ Wie lange ein Kind als neugeboren gilt, sagt das Gesetz nicht; die ursprüngliche Fassung sprach von Tötung "während oder gleich nach der Geburt", dies wurde aber durch das Gesetz Nr. 2275 vom 8.6.1933 gestrichen. Entscheidend ist hier nicht etwa eine psychische Ausnahmesituation der Mutter, in der sie die Tat begeht, sondern ob der Zweck der Ehrenrettung noch erreicht werden kann. Das ist nur der Fall, wenn die Existenz des Kindes noch nicht bekannt ist. Ein Kind zu töten, von dessen Existenz sowieso schon ein über die engste Familie hinausgehender Kreis Kenntnis hat, kann keine Ehre (bzw. deren Schein) mehr retten. Das gilt ebenfalls, wenn die Ehre schon vor der Geburt des Kindes als verloren galt.⁶³⁵ - Gefragt wird heute, ob Art. 453 insgesamt noch zeitgemäß ist, zumal in der Türkei der Schwangerschaftsabbruch bis einschließlich der zehnten Woche freigegeben ist und psychischen Ausnahmesituationen auch über die allgemeinen Vorschriften der Art. 46-48 Rechnung getragen werden kann.⁶³⁶

derzuerlangen. Ein Unterschied zwischen dem tatsächlichen Vorhandensein und dem äußeren Anschein ist nicht möglich, darum kann diese Art der Ehre strenggenommen auch nicht durch die Tötung des Kindes gerettet werden. Daß die Änderung von 1990 diesen Begriff durch einen anderen ersetzt hat, ist daher konsequent. Der neu eingefügte Begriff lautet "şeref". Er bezeichnet die äußere Ehre, jedoch eher im Sinne von Ansehen, Prestige, das aber auch nur äußerer Schein sein kann. Nur dieses kann durch die Kindestötung gerettet werden.

632 Vgl. auch *Erman/Özek*, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, 71; *Dönmezer*, *Kişilere*, 86.

633 Vgl. bejahend 1. Strafsenat vom 1.12.1959, 971/3458, zitiert und kritisiert von *Demirbaş*, *Çocuğu Öldürme*, 64; *Hakeri*, *Strafbestimmungen*, 156.

634 *Demirbaş*, *Çocuğu Öldürme*, 67, will Ehrenrettung als Motiv für die Tötung von unehelichen Kindern aus Lebensgemeinschaften nicht anerkennen; es gehöre zur Selbstentfaltung, zusammenleben zu können, mit wem man wolle.

635 *Hakeri*, *Strafbestimmungen*, 157 f.

636 Siehe unten 2. Buch, 9.5; *Hakeri*, a.a.O., 151 f. m.w.N. Vgl. auch *Erman/Özek*, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, 70; *Demirbaş*, *Çocuğu Öldürme*, 115; *Ünver*, *Değişim*, 329.

9.2.5 Verleitung zum Selbstmord (Art. 454)

Die Verleitung zum Selbstmord und die Beihilfe zum Selbstmord werden, wenn dieser ausgeführt wird, mit drei bis zu zehn Jahren Zuchthaus bestraft (Art. 454), Diskussionen unter dem Gesichtspunkt der Sterbehilfe haben noch zu keinen Gesetzesänderungen geführt.

9.2.6 Fahrlässige Tötung (Art. 455)

Art. 455 bestraft die fahrlässige Tötung. Da eine generelle Definition der Fahrlässigkeit im türkischen StGB nicht gegeben wird, werden hier nur einzelne Formen von Fahrlässigkeit aufgezählt: Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit,⁶³⁷ Unerfahrenheit in Beruf und Gewerbe, Nichtbefolgen von Vorschriften, Anordnungen und Anweisungen. Insbesondere letztere sind bei der allgemeinen Fahrlässigkeitsdefinition, die Lehre und Rechtsprechung herausgearbeitet haben, bei dem Merkmal der Vorhersehbarkeit angesiedelt. Ihr Vorliegen muß für die Folge der Handlung unmittelbar kausal gewesen sein.⁶³⁸ Straferschwerend wirkt es, wenn entweder mehr als ein Mensch ums Leben gekommen ist oder außer einem Todesopfer noch ein oder mehrere Verletzte mit den schweren Folgen des Art. 456 II zu beklagen sind. Allerdings sieht Art. 455 III eine am Grad des Verschuldens ausgerichtete Strafmilderungsmöglichkeit auf bis zu ein Achtel der vorgesehenen Strafe vor. Hier soll insbesondere einem Mitverschulden des Opfers, u.U. auch eines Dritten Rechnung getragen werden. Art. 455 III hat besonders im Bereich der Verkehrsunfälle erhebliche praktische Bedeutung. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß eine Schuld von acht Achteln vorliegt, und diese wird unter den Unfallbeteiligten so verteilt, daß zum Schluß immer acht Achtel vorliegen. So könnten bei einem Unfall z.B. beide Fahrer vier Achtel Schuld haben oder von drei Beteiligten einer fünf Achtel, der zweite zwei Achtel, der dritte ein Achtel; es wird gewissermaßen eine zivilrechtliche Mitverschuldensbetrachtungsweise auf den strafrechtlichen Bereich übertragen.⁶³⁹

637 Eine überzeugende Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen ist bisher nicht gefunden worden, der Kassationshof nennt sie in seinen Entscheidungen meist nebeneinander, *Hakeri*, a.a.O., 195.

638 *Hakeri*, a.a.O., 198.

639 Vgl. im einzelnen *Hakeri*, a.a.O., 207 ff.

9.3 Körperverletzung (Art. 456-460)

9.3.1 Vorsätzliche Körperverletzung (Art. 456-458)

Wegen vorsätzlicher Körperverletzung wird bestraft, wer einen anderen verletzt oder dessen körperliche oder geistige Gesundheit schädigt (Art. 456 I). Dabei darf er, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, keinen Tötungsvorsatz gehabt haben.⁶⁴⁰ Das Gesetz sieht eine detaillierte Abstufung der Strafschärfungsgründe vor, die sich in erster Linie an den Folgen orientieren.

Dauernde Schwächung eines Sinnesorgans oder eines Körperteils, Schwierigkeiten bei der Artikulation, bleibende Spuren im Gesicht, eine mindestens 20 Tage dauernde geistige oder körperliche Krankheit oder Unfähigkeit, der gewohnten Beschäftigung nachzugehen, ein Versetzen in Lebensgefahr oder die Herbeiführung einer vorzeitigen Geburt führt zu einer Gefängnisstrafe von zwei bis fünf Jahren (Art. 456 II). Das Verursachen einer unheilbaren geistigen oder körperlichen Krankheit, der Verlust eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, der Sprech- oder Zeugungsfähigkeit, die Funktionsunfähigkeit eines Gliedes, eine Entstellung des Gesichts und die Herbeiführung einer Fehlgeburt bei einer Schwangeren werden als schwerste Verletzungen mit fünf bis zehn Jahren Zuchthaus bestraft (Art. 456 III). Leichte Verletzungen dagegen, die keine Krankheit oder Unterbrechung der gewohnten Betätigung oder aber eine solche von höchstens zehn Tagen nach sich ziehen, werden nur auf Antrag verfolgt und mit leichten Strafen (zwei bis sechs Monate Gefängnis oder Geldstrafe (Art. 456 IV) belegt, es sei denn, sie werden auf eine der in Art. 457 genannten Weisen begangen (Art. 456 V).

Art. 457 benennt Strafschärfungsgründe, die mit Ausnahme von Art. 450 Ziff. 5 den Strafschärfungsgründen bei den Tötungsdelikten folgen und noch darüber hinausgehen, indem sie die Verwendung einer offen getragenen oder versteckten Waffe⁶⁴¹ oder einer ätzenden Substanz als erschwerend werten.

Geht bei vorsätzlicher Körperverletzung die beabsichtigte Folge über das hinaus, was der Täter beabsichtigte, ist die Körperverletzung schwerer als geplant (Art. 458), oder kommt das Opfer sogar zu Tode (Art. 452), so hat er auch ohne

640 Diese Formulierung führt dazu, daß die Abgrenzung zwischen versuchtem Tötungsdelikt und vollendeter Körperverletzung in der türkischen Literatur und Rechtsprechung ein besonders wichtiges Problem darstellt, vgl. 1. Buch, 3.5.1.

641 Vgl. eine umfangreiche Liste von Gegenständen, die vom Kassationshof als Waffen anerkannt wurden, bei *Malkoç/Güler*, TCK, 3785.

Verschulden für die schwerere Folge einzustehen. Auch hier liegen also Fälle einer objektiven Verantwortlichkeit vor.

9.3.2 *Fahrlässige Körperverletzung (Art. 459)*

Fahrlässige Körperverletzung wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe geahndet und ist Antragsdelikt (Art. 459 I Ziff. 1). Anderes gilt nur, wenn eine der schweren Folgen eingetreten ist, die in Art. 456 II und III genannt werden. Dann ist die Tat Officialdelikt und wird mit Gefängnis von drei bis 20 Monaten und Geldstrafe belegt (Art. 459 I Ziff. 2). Abweichend von Art. 456 sieht Art. 459 I Ziff. 3 eine besondere Strafe vor, wenn mehrere, d.h. mindestens drei Personen durch die Tat verletzt wurden,⁶⁴² nämlich im Fall von Abs. I Ziff. 1 Gefängnis bis zu sechs Monaten, im Fall von Abs. I Ziff. 2 sechs bis 30 Monate jeweils mit Geldstrafe. Ebenfalls anwendbar ist die bei fahrlässiger Tötung vorgesehene Herabsetzung der Strafe bis auf ein Achtel wegen Mitverschuldens der sonstigen Beteiligten (Art. 459 II).

9.4 *Gemeinsame Vorschriften zu Tötung und Körperverletzung (Art. 461-464)*

In den romanischstämmigen Rechten waren ursprünglich nur Leib, Leben und Ehre als notwehrfähige Rechtsgüter vorgesehen. Wo Notwehr für Sachwerte zulässig sein sollte, mußte das besonders geregelt werden.⁶⁴³ Dementsprechend legt Art. 461 fest, unter welchen Bedingungen Tötungen und Körperverletzungen als Notwehr gerechtfertigt sein sollten: Einmal bei Raub, Erpressung, Geiselnahme und Plünderung (Art. 495-497, 499), also schwersten, mit Gewaltanwendung verbundenen Vermögensdelikten; zum anderen bei Einbruchsdiebstahl,⁶⁴⁴ wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich daß die Tat entweder nachts ausgeführt wird oder das Haus in einer einsamen Gegend liegt, wobei als "einsam" jede Lage gilt, von der aus es unmöglich ist, rechtzeitig anderweitige Hilfe zu erlangen.⁶⁴⁵ Außerdem muß eine Situation gegeben sein, die nach vernünftigem Ermessen zu ernstzunehmender Angst Anlaß gibt. Anfang und Ende der bedrohlichen Situation

642 Großer Strafsenat vom 19.4.1993, 2-68/102, *Savaş/Mollamahmutoglu*, TCK'nun Yorumu, 4764.

643 *Hakeri*, Strafbestimmungen, 168, *Malkoç/Güler*, TCK, 3840.

644 Nicht aber bei einfachem Diebstahl!

645 *Hakeri*, a.a.O., 172 m.w.N. Das kann unter Umständen auch eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus sein, Großer Strafsenat vom 3.3.1998, E.1997/1-358, K.1998/60, *Polat*, Adam Öldürme, 459 ff.

werden weit ausgelegt, z.B. bei Gefahr einer Wiederholung des Angriffs.⁶⁴⁶ Wird in den Fällen des Abs. 1 jedoch die notwendige Verteidigung überschritten oder liegen die für den Einbruch genannten Voraussetzungen nicht vor, so wird die Strafe nur gemildert.

Art. 462 milderte die Strafe auf bis zu ein Achtel für die Tötung oder Körperverletzung von Ehegatten,⁶⁴⁷ Schwestern oder Abkömmlingen, die in flagranti er tappt werden, sowie für die Tötung ihrer Mitschuldigen. Durch das Gesetz Nr. 4928 vom 15.7.2003 wurde die Privilegierung jedoch gestrichen. Eine Strafmilderung kann jetzt nur nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 51 erfolgen.

Art. 463 regelt eine besondere Beteiligungsform bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten,⁶⁴⁸ die deswegen von Bedeutung ist, weil sie zu einer erheblichen Strafmilderung gerade bei den gravierenden Tötungs- und Körperverletzungsdelikten führen kann. Immerhin sieht sie Strafmilderungen von einem Drittel bis zur Hälfte vor.⁶⁴⁹ Im einzelnen bestanden hier lange Zeit viele Meinungsunterschiede. Folgende Voraussetzungen sind jedoch mittlerweile geklärt:

1. es ist eine vorsätzliche Tötung oder Körperverletzung geschehen;
2. sie wurde von mehreren Tätern verübt. Diese handelten nicht nur zufällig nebeneinander, sondern zusammen. Jeder von ihnen hat alle Tatbestandsmerkmale selbst erfüllt (Art. 64, 1. Variante);⁶⁵⁰
3. es ist nicht zu klären, wessen Handeln nun die Folgen verursacht hat, es ist jedoch sicher, daß nur einer der Beteiligten dafür in Frage kommt.⁶⁵¹

Der Fall des Art. 463 liegt vor, wenn z.B. drei Personen nachweislich auf das Opfer geschossen haben, aber nur eine Kugel tödlich getroffen hat. Die Vorschrift

646 *Malkoç/Güler*, TCK, 3844.

647 Es mußte sich wiederum um eine zivilrechtliche Ehe handeln; im Falle einer Imamehe blieb bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nur eine Strafmilderung gemäß Art. 51 möglich.

648 Vgl. zum Ganzen *Dönmezer*, *Kişilere* 152 ff.; *Polat*, *Adam Öldürme*, 195 ff.; Großer Strafsenat vom 23.11.1981, 1-214/385, YKD 8 (1982), 241-252, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 4833 ff.

649 An die Stelle von Todesstrafe treten mindestens 20 Jahre, an die Stelle von lebenslangem Zuchthaus mindestens 16 Jahre Zuchthaus.

650 Streitig ist jedoch weiterhin, ob dabei ein gemeinsamer Tatentschluß vorliegen muß, nicht vorliegen darf oder beides möglich ist, *Mahmutoğlu*, 463. Maddesi, 182.

651 Großer Strafsenat vom 2.3.1992, 1-33/56, *Ekdemir*, TCK, 630 ff., *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, a.a.O., 4857.

soll also letztlich die Folgen eines Beweisnotstands auffangen⁶⁵² und führt zu einer mildernden Bestrafung, die der Schwere nach zwischen der Strafe für Täter und der für Teilnehmer liegt. Haben von drei Angreifern nur zwei geschossen, und läßt sich nicht feststellen, welche beiden es waren, so ist bei jedem einzelnen Beteiligten jeweils zu seinen Gunsten anzunehmen, daß gerade er derjenige ist, der nicht geschossen hat, und alle drei sind nur wegen Beihilfe zu verurteilen.⁶⁵³ Besonders problematisch bei Art. 463 war, daß die Privilegierung dem Wortlaut nach auch Mittätern geplanter Taten zugute kommen konnte. Hier hat jedoch die Rechtsprechung einen Riegel vorgeschoben, indem sie sich auf den Standpunkt stellt, daß bei vorausgeplanten gemeinsamen Taten eine bewußte Zusammenarbeit und damit auch Arbeitsteilung stattfinde. Damit werden die Täter nicht mehr als Täter i.S.d. Variante 1, sondern als unmittelbar Beteiligte i.S.d. Variante 2 von Art. 64 eingestuft, und Art. 463 ist auf derartige Täter nicht anwendbar.⁶⁵⁴ Die Rechtsprechung zu Art. 463 zeigt auch, daß heute sehr häufig die aus einem Streit entstandene Leidenschaftstat vorkommt. Art. 463 wird jedoch auch in seinem heutigen Verständnis in der Literatur scharf kritisiert, weil er eine Privilegierung der Täter von Tötungs- und Körperverletzungsdelikten darstelle, die nicht zu rechtfertigen sei.⁶⁵⁵

Einen Auffangtatbestand bildet Art. 464. Nach diesem wird jeder bestraft, der bei einem tätlichen Streit - also z.B. einer Schlägerei - einen anderen angegriffen hat, der im Verlauf dieses Streits getötet oder verletzt wurde, ohne daß sich eine Kausalität zwischen dem Angriff und dem Tod oder der Verletzung nachweisen ließe.

9.5 Schwangerschaftsabbruch (Art. 468-472)

Seit 1983 gilt in der Türkei die Fristenlösung.⁶⁵⁶ Bei einer Schwangerschaft bis zu zehn Wochen kann die schwangere Frau diese ohne Vorliegen einer Indikation

652 Großer Strafsenat vom 14.5.1990, 1-107/130, *Malkoç/Güler*, TCK, 3902 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 4025 ff.; 4. Strafsenat vom 3.2.1998, 11365/467, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 1119.

653 Vgl. z.B. 1. Strafsenat vom 29.9.1994, 1999/3025, *Polat*, Adam Öldürme, 273 f.

654 *Polat*, a.a.O., 199 ff.; 1. Strafsenat vom 20.3.1984, 1132/1195, YKD 10 (1984), 933, *Polat*, a.a.O., 528 f.; 1. Strafsenat vom 27.6.1994, 1487/2159, *Polat*, a.a.O., 530; 1. Strafsenat vom 21.5.1996, 857/1814, *Polat*, a.a.O., 523 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 3996 f.; 1. Strafsenat vom 6.11.1995, 2060/3188, *Savaş/Mollamahmutoglu*, TCK'nun Yorumu, 4875, *Polat*, a.a.O., 523 ff.

655 Vgl. vor allem eingehend *Özgenç*, Faillik, 293 ff. *Erman/Özek*, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, 165 ff., weisen auch auf folgende Ungerechtigkeit hin: A hält X fest, B und C prügeln ihn tot; man weiß nicht, wessen Schlag letztlich für den Tod des X kausal war, also erhalten B und C die Strafmilderung, A die volle Strafe!

656 Vgl. hierzu und im folgenden *Yurtcan*, Landesbericht Türkei.

abbrechen lassen, zu einem späteren Zeitpunkt nur noch, wenn eine medizinische oder eugenische Indikation besteht (Art. 5 BevPIG). Für einen Schwangerschaftsabbruch sind bestimmte Verfahrensregelungen im Bevölkerungsplanungsgesetz Nr. 2827 vom 24.5.1983 und in der dazu ergangenen VO vom 18.12.1983 vorge-schrieben. So muß bei verheirateten Frauen auch die Zustimmung des Ehemannes, bei unmündigen Frauen die Zustimmung der Eltern, bei unter Vormundschaft gestellten Frauen auch die Einwilligung des Vormunds und des zuständigen Rich- ters vorliegen (Art. 6 BevPIG, Art. 13 VO). Ist eine Frau aufgrund ihres psychi- schen Zustands nicht in der Lage, eine Willenserklärung abzugeben, so bedarf es ihrer Einwilligung nicht. Der Abbruch darf nur durch einen Gynäkologen und Geburtshelfer, unter bestimmten Voraussetzungen auch durch einen speziell ge- schulten Allgemeinarzt durchgeführt werden (Art. 3 VO). Welche Störungen das Vorliegen einer medizinischen Indikation begründen, ergibt sich aus Art. 5 VO i.V.m. Anhang der VO-Liste Nr. 2; vom Gesetzgeber ist er zwar abschließend gemeint, es wird jedoch vertreten, daß darüber hinaus alle Krankheiten von ver- gleichbarer Schwere und Auswirkung eine medizinische Indikation begründen sollen. Bereits der Katalog der aufgeführten Krankheiten läßt jedoch erkennen, daß nicht nur Lebensgefahr, sondern bereits die Gefährdung der Gesundheit eine medizinische Indikation bedeutet.

Ein Schwangerschaftsabbruch wird gemäß Art. 468 I mit sieben bis zwölf Jahren Zuchthaus bestraft, wenn er ohne die Einwilligung der Schwangeren erfolgt. Fehlt bei einem Abbruch innerhalb der ersten zehn Wochen die Einwilligung des Ehe- mannes, so wird nur eine Geldstrafe gemäß Art. 8 II BevPIG verhängt. Beim Feh- len der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ist es strittig, ob gemäß Art. 468 I oder Art. 8 II BevPIG zu bestrafen ist. Der Abbruch einer Schwangerschaft ohne eine Indikation nach der Vollendung der zehnten Schwangerschaftswoche wird für diejenigen, die den Abbruch durchführen, sowie für die Schwangere, die ihm zustimmt, mit zwei bis fünf Jahren Gefängnis bestraft (II). Dagegen wird die Schwangere, die den Abbruch selbst durchführt, nur mit einem Jahr bis vier Jah- ren Gefängnis bestraft (Art. 469 I). Strafschärfungsgründe sind der Tod der Schwangeren oder ein körperlicher Schaden (Art. 468 III, IV). Besonders geregelt ist der Fall der Vornahme von Handlungen, die eine Abtreibung bezwecken, an einer irrtümlich für schwanger gehaltenen Frau, die zu diesen Handlungen keine Einwilligung gegeben hat. Wird dadurch der Tod oder eine körperliche Schäd- igung verursacht, so wird für die Bestrafung auf Art. 452 und 456 verwiesen (Art. 468 V).

Um schwangere Frauen vor Kurpfuschern zu schützen, widmet der Gesetzgeber in Art. 470 der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ohne Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen beruflichen Voraussetzungen besondere Aufmerksamkeit. Er sieht erhebliche und in sich wiederum nach den Folgen differenzierte Strafschärfungen bei Eingriffen durch Täter vor, die nicht die Befugnis zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs haben. "Nicht befugt" i.S.v. Art. 470 ist jeder, der einen Abbruch vornimmt, ohne Frauenarzt oder ein besonders dafür geschulter Allgemeinarzt i.S.d. Art. 5 BevPIG, Art. 6 VO zu sein.

Art. 472 sieht eine Strafmilderung bis zu zwei Dritteln vor, wenn die Tat zur Rettung der eigenen Ehre oder der Ehre von Verwandten begangen wurde, diese Vorschrift scheint nach Einführung der Fristenlösung kaum noch erforderlich zu sein.

Art. 471 bestraft die Sterilisation eines Mannes oder einer Frau ohne ihre Einwilligung (I) sowie die Sterilisation durch nicht dazu befugte Personen, selbst wenn die Einwilligung der sterilisierten Person vorlag (II). Strafschärfend wirken auch hier die schweren Folgen, Tod und Körperschaden, im Fall von Abs. I auch die Vornahme durch eine nicht dazu befugte Person.

9.6 *Mißbrauch von Erziehungs- und Zuchtmitteln und Mißhandlung von Familienangehörigen (Art. 477-479)*

Art. 477 setzt voraus, daß das Opfer dem Täter in einer besonderen Weise anvertraut war: zur Erziehung, zum Unterricht, zur Obhut, zur Ausbildung in einem Beruf oder Gewerbe. Aus diesem Verhältnis muß sich für den Täter ein Erziehungsrecht und ein Anspruch auf Gehorsam ergeben haben. Täter sind dementsprechend häufig Lehrer. Tathandlung ist der Mißbrauch dieses Erziehungsrechts in einer Weise, daß das Opfer gesundheitlich geschädigt oder einer Gefahr ausgesetzt wird (bis 18 Monate Gefängnis).⁶⁵⁷

Von größerer Bedeutung in der Rechtsprechung ist Art. 478. Er stellt einerseits die mit elterlicher Güte und Fürsorge nicht zu vereinbarende schlechte Behandlung eines Kindes unter zwölf Jahren, das in der Familie lebt, andererseits auch die weiterer Familienmitglieder unter Strafe. Als ein solches gilt hier nicht nur, wer im Sinne des ZGB zur Familie gehört, es kommt hier vielmehr auf den Lebenszusammenhang an. Als Familienmitglied kann z.B. auch ein nicht anerkannt-

⁶⁵⁷ Vgl. z.B. Großer Strafsenat vom 22.2.2000, 4-11/30, *Malkoç*, TCK 2002, 4125: Lehrer schlägt Schülerin der 6. Klasse mit einem Lineal auf die Hand.

tes uneheliches Kind, ja sogar auch ein Angestellter gelten⁶⁵⁸ (bis 30 Monate Gefängnis, Art. 478 I). Die Begehung der Tat gegenüber in auf- oder absteigender Linie verwandten oder verschwägerten Personen ist ein Strafschärfungsgrund (drei Monate bis drei Jahre Gefängnis, Art. 478 II). Was eine Mißhandlung ist, hat das Gesetz nicht definiert; nach der Rechtsprechung bedeutet dies eine Handlung, die den körperlichen oder seelischen Zustand des Opfers schädigt oder gefährdet,⁶⁵⁹ ohne daß eine Körperverletzung i.S.d. Art. 456 ff. vorliegt.

Der Richter muß unter Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Täter und Opfer sowie ihrer Lebensformen und unter Einbeziehung von örtlichem Brauch und Sitte beurteilen, ob eine Mißhandlung vorliegt.⁶⁶⁰ Die Mißhandlung kann durch Begehen (z.B. überanstrengen durch zu schwere Arbeit), aber auch durch Unterlassen (z.B. hungern lassen), durch Tätlichkeiten oder durch seelische Mißhandlung (z.B. beleidigen, in Angst versetzen oder bedrohen) begangen werden.⁶⁶¹

Art. 478 ist bisweilen bei Auseinandersetzungen zwischen Eheleuten anwendbar.⁶⁶² Darunter fällt nach der Rechtsprechung des Kassationshofs der erzwungene Geschlechtsverkehr des Ehemannes mit der Ehefrau.⁶⁶³ Ein weiterer typischer Fall: Eine Ehefrau verläßt im Streit mit ihrem Mann die eheliche Wohnung und kehrt in das Haus ihres Vaters zurück. Der Mann holt sie jedoch mit Gewalt in die gemeinsame Wohnung zurück. Eine Bestrafung wegen Entführung scheitert schon wegen der bestehenden Ehe am Tatbestand, wegen Freiheitsberaubung am regelmäßig fehlenden Vorsatz der Täter.⁶⁶⁴ So bildet Art. 478 gewissermaßen einen Auffangtatbestand.

658 Erem, Özel Hükümler, 2224.

659 Großer Strafsenat vom 10.5.1982, 4-161/202, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 5011.

660 Großer Strafsenat vom 14.1.1985, 2-393/5, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5011.

661 Vgl. die Beispiele bei Großer Strafsenat vom 2.10.2001, 4-165/195, *Malkoç*, TCK 2002, 4133 ff.

662 Unter Ehegatten ist die Tat Antragsdelikt; bei Ehegatten, die noch nicht volljährig sind, ist auch derjenige antragsberechtigt, der vor der Heirat die elterliche Gewalt hatte, Art. 478 III.

663 Siehe oben 2. Buch, 8.2.1.

664 Vgl. statt anderer Grundsatzurteil zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung, Großer Strafsenat vom 11.6.1956, 5/12, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 5011. Oder: Eine Tochter geht mit einem Mann durch, der der Familie nicht genehm ist, und wird von den männlichen Verwandten mit Gewalt zurückgeholt, 5. Strafsenat vom 4.11.83, 1907/3638, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5018 f.

9.7 Üble Nachrede und Beleidigung (Art. 480-490)

Art. 480-490 enthalten die allgemeinen Tatbestände für Ehrverletzungsdelikte.⁶⁶⁵ Darüber hinaus finden sich noch eine Reihe weiterer Ehrverletzungstatbestände über das ganze Strafbuch und zudem in Nebengesetzen verstreut. Die wichtigsten Delikte sind Schmähung der türkischen Fahne (Art. 145), Beleidigung des Staatspräsidenten (Art. 158), Beleidigung zentraler Institutionen und Werte des türkischen Staates (Art. 159), Beleidigung ausländischer Staatsoberhäupter und Botschafter (Art. 164- 166), Beleidigung von Religionen (Art. 175 III, IV; 176 I), verunglimpfende Behandlung von sterblichen Überresten (Art. 178), die Beleidigung von Beamten wegen oder bei Erfüllung ihrer Amtsgeschäfte (Art. 266-268) und die Schmähung des Andenkens an Atatürk (Gesetz Nr. 5816 vom 25.7.1951).

Bei den Ehrverletzungsdelikten unterscheidet das türkische Recht nur zwischen übler Nachrede und Beleidigung. Eine weitere Differenzierung danach, ob der Täter seine Behauptung wider besseres Wissen aufstellt, besteht nicht; ein besonderer Tatbestand der Verleumdung fehlt also. Allenfalls kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Strafbarkeit wegen falscher Anschuldigung (Art. 285) gegeben sein.

Eine dem deutschen Recht fremde, für das türkische Recht aber wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen einer Beleidigung oder üblen Nachrede ist das Erfordernis, daß - abgesehen von dem Opfer - mindestens drei Personen einzeln oder zusammen die entsprechende Äußerung wahrgenommen haben müssen.⁶⁶⁶ Dabei müssen diese Personen in der Lage gewesen sein, die Äußerung in ihrem Sinn zu erfassen. Verneint wird das z.B. bei Kindern unter elf Jahren, Geisteskranken oder Personen, die der Sprache, in der die Äußerung getan wurde, unkundig sind,⁶⁶⁷ ebenso bei schlichter Unaufmerksamkeit eines Anwesenden.⁶⁶⁸ Nicht gezählt werden auch Personen, die einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen.⁶⁶⁹ Davon zu unterscheiden ist, ob die Tat in Anwesenheit oder in Abwesenheit des Opfers geschehen ist, eine Differenzierung, die im türkischen Recht

665 Zur Ehre im türkischen Strafrecht vgl. näher *Tellenbach*, Ehre, in: Wild/Schild, XXVII. Orientalistentag, 473-479.

666 Ständige Rechtsprechung, *Erman*, Hakaret, 99.

667 Vgl. *Erman*, a.a.O., 98; *Erem/Toroslu*, Özel Hükümler, 466.

668 Vgl. *Erem/Toroslu*, a.a.O., 467; *Erman/Özek*, Kişilere Karşı İşlenen Suçlar, 284; *Malkoç/Güler*, TCK, 4013.

669 *Erman*, Hakaret, 98; *Malkoç/Güler*, TCK, 4013 m.w.N.

ebenfalls stärker ausgeprägt ist als im deutschen. Dabei gilt die Tat in Gegenwart des Opfers als die schwerere.⁶⁷⁰

Die üble Nachrede oder Beleidigung kann zunächst gegenüber einzelnen natürlichen Personen begangen werden. Sind sie nicht ausdrücklich genannt worden, oder wurde die Beleidigung oder die üble Nachrede nur andeutungsweise geäußert, so reicht es aus, wenn zweifelsfrei Hinweise über die Person oder die Beleidigung bzw. üble Nachrede vorliegen (Art. 484). Opfer der Tat kann nicht nur ein lebender Mensch, sondern auch ein Verstorbener sein, wie sich aus Art. 488 II ergibt. Dabei ist der Schutz des Verstorbenen nicht eingeschränkt. Die Beleidigungsfähigkeit von juristischen Personen oder von Personengruppen ist dagegen begrenzt. Art. 483 II stellt die Beleidigungsfähigkeit für gerichtliche, politische, Verwaltungs- und militärische Gremien fest. Das sind z.B. einzelne Kollegialgerichte - die Justiz in ihrer Gesamtheit fällt unter Art. 159, ein Einzelrichter ist zumindest in der Verhandlung durch Art. 268 geschützt -, Parlamentsausschüsse, Universitätssenate, Handelskammern, Militärschulen u.a. Ferner sind politische Parteien oder dem Gemeinwohl dienende Vereinigungen und Einrichtungen beleidigungsfähig.⁶⁷¹ Überwiegend verneint wird die Beleidigungsfähigkeit von sonstigen juristischen Personen, vor allem Firmen.⁶⁷² Der Fall von Personengruppen, die keine juristischen Personen sind, wird selten und zurückhaltend behandelt.

Wegen übler Nachrede (Art. 480 I) wird bestraft, wer gegenüber mindestens drei Personen über einen anderen eine konkrete Tatsache behauptet, die geeignet ist, diesen dem Haß oder der Verachtung des Publikums preiszugeben oder seine Ehre zu verletzen (drei Monate bis drei Jahre Gefängnis). Straferschwerend ist die Begehung in Anwesenheit des Opfers (vier Monate bis drei Jahre Gefängnis). Der Äußerung in Anwesenheit gleichgestellt ist die üble Nachrede durch einen an das Opfer gerichteten Brief, eine Zeichnung, ein anderes Schriftstück oder per Telefon (Art. 480 II).

670 Sie bleibt aber im Gegensatz zum deutschen Recht üble Nachrede, auch wenn sie in Gegenwart des Opfers begangen wird.

671 Die Anerkennung als derartige Institution erfolgt auf Antrag und entsprechenden Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs (*Danıştay*) durch einen Ministerratsbeschluß, *Malkoç*, TCK, 1099.

672 Vgl. z.B. *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, *Uygulamalı Ceza Hukuku*, 371 f. m.w.N.; vgl. 2. Strafsenat vom 10.3.1993, 2515/3213, *Malkoç*, TCK, 1099, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 1165, *Malkoç*, TCK 2002, 4285. A.A. *Erman/Özek*, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, 260.

Die Tat muß mit dem Vorsatz der üblen Nachrede erfolgen. Wenn das nicht der Fall ist und die Behauptung in bezug auf den anderen z.B. zur Korrektur, als Information, Kritik, Scherz oder zur Verteidigung geäußert worden,⁶⁷³ so ist die Tat mangels Vorsatzes nicht strafbar. Der Vorsatz muß sich auch auf die Kundgabe gegenüber mindestens drei Personen⁶⁷⁴ beziehen; hat also eine Person die üble Nachrede gehört oder gelesen, von der der sich Äußernde nichts wußte, so ist sie ihm nicht zuzurechnen.

Während das deutsche Strafrecht den Wahrheitsbeweis grundsätzlich zuläßt und nur in Einzelfällen ausschließt, lehnt das türkische Strafrecht wie das italienische und französische den Wahrheitsbeweis und den Beweis, daß eine Behauptung allgemein verbreitet sei, im Grundsatz ab (Art. 481 I), läßt jedoch eine Reihe von Ausnahmen zu (Art. 481 II), nämlich in den folgenden Fällen:

1. wenn das Opfer ein Beamter oder eine Person ist, die in öffentlichen Diensten steht und die behauptete Tatsache im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht. Ausgenommen werden hier aber die Fälle der Art. 266-68. Da jedoch Art. 39 der Verfassung einen unbeschränkten Wahrheitsbeweis in bezug auf Beamte wegen ihrer Amtshandlungen vorsieht, wird diese Ausnahme jedoch von einem Teil der Rechtswissenschaft als durch die Verfassungsgerichtsentcheidung 55/60 vom 19.12.1972 als stillschweigend abrogiert angesehen,⁶⁷⁵ von anderen als verfassungswidrig kritisiert,⁶⁷⁶
2. wenn gegen das Opfer wegen der vorgeworfenen Tatsache ein Ermittlungsverfahren läuft,
3. wenn das Gericht den Wahrheitsbeweis als im öffentlichen Interesse angebracht ansieht,
4. wenn das Opfer selbst beantragt, daß der Wahrheitsbeweis in das Verfahren einbezogen werden soll.

Wird der Wahrheitsbeweis erbracht oder das Opfer wegen des zur Last gelegten Verhaltens verurteilt, so wird das Strafverfahren mit Freispruch beendet; kann der Wahrheitsbeweis nicht erbracht werden, so werden die für die Tat vorgesehenen

673 Vgl. *Erman*, a.a.O., 186 ff.; vgl. auch Großer Strafsenat vom 7.4.1980, 4-80/148, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 5082: Beamter wendet sich an den Ministerpräsidenten und fordert eine Untersuchung von Gerüchten über Unregelmäßigkeiten seines Ministers. Freispruch mangels Vorsatzes der üblen Nachrede.

674 *Erman*, a.a.O., 180.

675 *Erman/Özek*, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, 338.

676 *Dönmezer*, *Kişilere*, 257.

Freiheitsstrafen um die Hälfte erhöht und die vorgesehenen Geldstrafen verzehnfacht (Art. 481 VII, VIII).

Bei den allgemeinen Rechtfertigungsgründen ist die Ausübung eines Rechts von besonderer Bedeutung. Hier sind als wichtigste zu nennen:⁶⁷⁷

1. das Recht auf Beschwerde und Anzeige in angemessener Form (Art. 36, 74 Verf.).⁶⁷⁸ Diese sind zwar in erster Linie an die zuständigen Behörden zu richten, können aber auch in die Öffentlichkeit getragen werden, z.B. durch die Presse;
2. Äußerungen wissenschaftlichen und künstlerischen Charakters (Art. 27 Verf.);
3. Untersuchungen über historische Geschehnisse (Art. 27 Verf.). Dabei muß es sich um die Befassung mit einem tatsächlichen Geschehen nach den Regeln des Fachs und in wissenschaftlicher Absicht handeln;
4. Berichterstattung (Art. 28 Verf.). Der Bericht muß entsprechend der zur Verfügung stehenden Zeit auf seinen Wahrheitsgehalt hin recherchiert, aktuell und mit der Absicht der Berichterstattung abgefaßt sein. Eine üble Nachrede ist hier gerechtfertigt, wenn sie in weiten Teilen nachweislich wahr ist, nicht der Befriedigung sensationslustiger Leser, sondern der Information der Öffentlichkeit dient und erfolgt ist, weil an diesem Wissen ein öffentliches Interesse besteht.⁶⁷⁹ Herabsetzende Werturteile, die sich an einen derartigen Bericht anschließen, sind jedoch nicht durch den Rechtfertigungsgrund der Berichterstattung gedeckt, sondern gegebenenfalls als Beleidigung strafbar;⁶⁸⁰
5. Kritik. Sie umfaßt das Werturteil über eine Tatsache, für die die obigen Regeln gelten, sie ist ihrem Wesen nach streng, darf aber nicht unnötig lächerlich machende oder kreditschädigende Formen annehmen und nicht beleidigend sein;
6. Erfüllung einer Rechtspflicht.

677 Vgl. zum folgenden *Erman/Özek*, a.a.O., 302 ff.; *İçel* u.a., Suç, 176 ff.; *Malkoç/Güler*, TCK, 4016 f.

678 Vgl. dazu Großer Strafsenat vom 19.12.1994, 4-327/349, *Malkoç/Güler*, TCK, 4030 f., *Malkoç*, TCK 2002, 4210 f.; nur Rechtfertigungsgrund für üble Nachrede, nicht für Beleidigung, *Erman*, Hakaret, 133.

679 4. Strafsenat vom 13.3.1991, 1005/1660, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 5051; vgl. auch *Erman*, a.a.O., 154 ff.; Großer Strafsenat vom 24.2.1998, 1997/4-386, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 1143 ff.; 4. Strafsenat vom 30.3.1998, 1714/2349, *Malkoç*, TCK, 1084, *Malkoç*, TCK 2002, 4197 f. - Vgl. auch *Çetin*, Hakaret, 310 ff.

680 Z.B. 4. Strafsenat vom 7.6.1996, 3840/5279, *Malkoç*, TCK 2002, 4203 f.

Im Abschnitt über üble Nachrede und Beleidigung ist der Rechtfertigungsgrund der Äußerung in einem Gerichtsverfahren ausdrücklich anerkannt (Art. 486). Eine üble Nachrede, nicht aber eine Beleidigung ist gerechtfertigt, wenn sie in einem Rechtsstreit über die gegnerische Partei, deren Anwälte, Verteidiger, Berater oder gesetzliche Vertreter geäußert wird (Art. 486 I). Das gilt jedoch nicht für Äußerungen, die mit dem Verfahren nichts zu tun haben oder die sich zwar auf das Verfahren beziehen, aber die Grenzen von Behauptung und Verteidigung überschreiten (II).⁶⁸¹ Überdies verhindern derartige Äußerungen nicht, daß Maßnahmen zur Ordnung der Sitzung ergriffen, auf Antrag des Opfers ein zivilrechtlicher Schadensersatz zuerkannt und die üble Nachrede aus Dokumenten und Prozeßprotokollen entfernt wird (III).

Bei der üblen Nachrede gibt es eine Reihe von Strafschärfungsgründen, nämlich wenn die Tat öffentlich (Art. 480 III), durch eine in der Öffentlichkeit verbreitete Schrift, Zeichnung oder ein sonstiges Veröffentlichungsmittel (Art. 480 IV) oder unter Verwendung von gefälschten Dokumenten (Art. 480a) erfolgt.

Der Beleidigungstatbestand des Art. 482 entspricht in seinem Aufbau dem Art. 480, nur sind die jeweiligen Strafen etwas niedriger. Die Beleidigung kann durch Wort oder Tat (z.B. Gesten) erfolgen. Was als ehrenrührig angesehen wird,⁶⁸² hängt von der Anschauung der beteiligten Kreise ab. Bisweilen stellt sich die Frage, ob eine Handlung strafrechtlich als Belästigung oder Beleidigung zu bewerten ist. Entscheidend ist hier die Motivation des Täters.⁶⁸³ Hat er mit sexueller Motivation gehandelt, so liegt eine Sexualstraftat vor; wollte er die Ehre des Opfers kränken, eine Beleidigung.

In Fällen engster Angehöriger sind auch indirekte Beleidigungen anerkannt. Eine üble Nachrede gegen die Ehefrau in einem Brief an den Ehemann ist eine Beleidigung (Art. 482 II) gegen diesen.⁶⁸⁴

Art. 483 I sieht eine Strafschärfung bei einer Tatbegehung gegen Personen vor, die mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind, ohne Beamte i.S.v. Art. 279 I, II

681 Vgl. Großer Strafsenat vom 13.3.1995, 4-358/65, *Malkoç*, TCK 2002, 4309 f.: Das Vorbringen muß für das Schicksal des Verfahrens notwendig und für Klage bzw. Verteidigung nützlich sein.

682 *Erman*, Hakaret, 80.

683 Großer Strafsenat vom 8.4.1985, 5-576/209, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 5075 ff.

684 4. Strafsenat vom 1.10.1991 3841/5422, *Erdurak*, TCK, 898, *Malkoç/Güler*, TCK, 4008 f.

zu sein. Das Gesetz nennt als Beispiel den Notar, die Rechtsprechung geht vom Sachverständigen vor Gericht bis zum Busfahrer.⁶⁸⁵

Strafmildernd oder gar zu einem Entfallen der Strafe führen 1. ein rechtswidriges Verhalten des Opfers, das die Tat provoziert hat (Art. 485 I),⁶⁸⁶ das muß keine Straftat sein; 2. die Gegenseitigkeit von Beleidigungen; 3. die Tatbegehung als Reaktion des Täters auf eine Gewaltanwendung gegen ihn (Art. 485).

Die Taten dieses Abschnitts sind Antragsdelikte (Art. 488 I). Stirbt das Opfer oder richtet sich die Tat gegen einen Verstorbenen, so sind die im Gesetz genannten nahen Angehörigen oder die Erben antragsberechtigt (Art. 488 II).⁶⁸⁷ Richtet sich die Tat gegen eine der in Art. 483 II genannten Körperschaften, so sind die Vorsitzenden der Gremien oder Parteien bzw. die Organe der Vereinigungen antragsberechtigt (Art. 488 III). Ist die üble Nachrede oder Beleidigung gegen ein ausländisches Staatsoberhaupt (Art. 164) oder einen ausländischen Botschafter (Art. 166) gerichtet oder wurde sie im Wege der Veröffentlichung oder durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Massenkommunikationsmittel begangen, so ist die Tat Officialdelikt (Art. 344 V StPO). Der Strafantrag kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden, mit der Folge, daß die Klage erlischt (Art. 489). Ehrverletzungsdelikte haben eine besondere Verjährungsfrist. Diese beträgt nur sechs Monate (Art. 490).⁶⁸⁸

10. Vermögensdelikte

10.1 Überblick

Im Kapitel über Vermögensdelikte werden Diebstahl (Art. 491 ff.), Raub- und Erpressungsdelikte (Art. 495 ff.), aber auch die erpresserische Geiselnahme (Art. 499) behandelt, ferner - in einem Abschnitt zusammengefaßt - Betrug und Bankrott (Art. 503 ff.), dann die Unterschlagung (Art. 508 ff.), die auch Elemente der Untreue enthält, während ein selbständiger Tatbestand der Untreue gemäß Art. 266 dtStGB fehlt, weiter Hehlerei (Art. 512), Besitzstörung (Art. 513 ff.), Sachbeschädigung (Art. 516 ff.) und Nutzung ohne Gegenleistung (Art. 521a, b).

685 Vgl. *Dönmezer*, Kişilere, 270 m.w.N.

686 Ein Spezialfall zu Art. 51; vgl. *Erman*, Hakaret, 224; *Malkoç/Güler*, TCK, 4103.

687 Bemerkenswert ist, daß zwar die Ehefrau im Fall des verstorbenen Ehemannes antragsberechtigt ist, nicht aber der Ehemann im Fall der verstorbenen Ehefrau!

688 Für eine Wochen- oder Monatszeitschrift gilt jedoch eine presserechtliche Verjährungsfrist von einem Jahr, Art. 35 Pressegesetz, siehe unten Anhang I 1.

10.2 Diebstahl (Art. 491-494)

Diebstahl ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache ohne Einwilligung ihres Besitzers, in der Absicht, daraus Nutzen zu ziehen.⁶⁸⁹ Die Sache braucht keine feste Substanz zu haben, sie kann auch flüssig oder gasförmig sein. Der früher bestehende Streit, ob Energie ein taugliches Diebstahlsubjekt sein könne, führte zu der gesetzlichen Regelung in Art. 491 II, die jede Energie, die einen wirtschaftlichen Wert besitzt, zur beweglichen Sache i.S.d. Diebstahlsvorschriften erklärt.⁶⁹⁰ In der Regel muß die Sache einen wirtschaftlichen Wert besitzen,⁶⁹¹ aber auch ein ideeller Wert kann u.U. ausreichen. Nutzung umfaßt auch den Gebrauchsdiebstahl,⁶⁹² der als einfacher Diebstahl gewertet wird und für den allenfalls die Rückgabe eine Strafmilderung gemäß Art. 523 ermöglicht. Zu dem Grundtatbestand mit einer Strafdrohung von sechs Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis treten noch mehrere Gruppen von Strafschärfungsgründen. Sie haben abschließenden Charakter, sind also nicht etwa nur Regelbeispiele.

Die Strafschärfungsgründe in Art. 491 III, die zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren führen, betreffen:

1. Gegenstände und Dokumente, die dem Staat gehören und in amtlichen Dienststellen und Registraturen verwahrt werden, sowie sonstige zum öffentlichen Nutzen bestimmte Gegenstände, die in öffentlichen Einrichtungen verwahrt sind oder sich auch anderswo befinden. Als solche öffentliche Einrichtungen gelten z.B. Schulen, Universitäten oder Krankenhäuser;
2. Gegenstände, die sich nach der Tradition (die von Ort zu Ort unterschiedlich sein kann) oder nach ihrer Bestimmung und ihrem Gebrauch unter öffentlichem Schutz befinden,⁶⁹³ d.h. Gegenstände, die sich traditionell oder aus

689 *Taşdemir/Özkepir*, Hırsızlık Suçları, 1 ff., vgl. auch Großer Strafsenat vom 14.12.1999, 6-288/311, *Malkoç*, TCK 2002, 4383 ff.

690 Vgl. u.a. Grundsatzurteil zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung vom 6.4.1990, 1989/2, 1990/3, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 5177, *Malkoç/Güler*, TCK, 4236. Auch drahtloses Telefonieren durch Eindringen in die Frequenzen eines anderen fällt unter Diebstahl, nicht etwa unter Computerdelikte, Großer Strafsenat vom 25.6.1996, 6-151/152, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5193, *Gündel*, *Zimmet*, 543 f. Das Anzapfen von Telefonleitungen ohne Bezahlung wird jedoch nach Art. 521b bestraft. Vgl. 6. Strafsenat vom 28.4.1997, 4273/4274, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5805 f.

691 So haben Scheckformulare keinen wirtschaftlichen Wert und sind daher kein Diebstahlsubjekt, 6. Strafsenat vom 9.6.1988, 4194/7514, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5235.

692 Die Sonderregelung des Art. 494 sieht auch eine Strafmilderung für den Gebrauchsdiebstahl von Privatwagen vor.

693 *Selçuk*, *Eşya Hırsızlığı*, 510-534.

Notwendigkeit an einem leicht zugänglichen Ort befinden und nicht durch Überwachung oder sonstige Vorkehrungen gegen Wegnahme gesichert sind.⁶⁹⁴ In der Praxis spielt hier der Diebstahl aus auf der Straße geparkten Autos⁶⁹⁵ die größte Rolle. Dabei geht es aber nur um Gegenstände, die fest zu dem Auto gehören, z.B. ein Autoradio. Der Diebstahl einer im Auto liegenden Tasche fällt je nach den Umständen unter Art. 491 I oder 493 I, II.⁶⁹⁶ Weitere Beispiele sind etwa: die am Eingang der Moschee ausgezogenen Schuhe, die Wasserleitung, die zum Dorfbrunnen führt, die Boote am Seeufer, die Verkehrsschilder auf der Straße;⁶⁹⁷

3. Gegenstände, die unter Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses zwischen Bestohlenem und Dieb gestohlen werden, das auf Dienst oder Arbeit, Zusammenwohnen in der gleichen Wohnung oder Gefälligkeit beruht und zum Überlassen und Anvertrauen der Gegenstände geführt hat.⁶⁹⁸ Als Ausnutzen eines solchen Gefälligkeitsverhältnisses gilt z.B. auch der Diebstahl eines Kunden in dem von ihm betretenen Geschäft;⁶⁹⁹
4. Gegenstände, die bei Tage aus einem Haus oder einem umfriedeten Besitztum gestohlen werden; jedoch gilt das nur, wenn das Haus zum Zweck des Diebstahl betreten worden war. Wer z.B. ein Anwesen betritt, um eine Besorgung oder einen Besuch zu machen, und dann die Gelegenheit zum Diebstahl benutzt, erfüllt die Voraussetzungen für die Strafschärfung nicht;⁷⁰⁰
5. Vieh, das in Ställen oder auf offener Weide gestohlen wird, soweit das nicht unter Art. 492 Ziff. 9 fällt.

Die Mindeststrafe beträgt zwei Jahre Gefängnis, wenn mindestens zwei der oben genannten Umstände vorliegen oder wenn die Tat von mehr als zwei Tätern zu-

694 Also z.B. nicht das Fahrrad, weil man es leicht wegschließen kann, 6. Strafsenat vom 24.2.1994, 1393/1425, *Malkoç/Güler*, TCK, 4196.

695 6. Strafsenat vom 21.1.1993, 9583/203, *Erdurak*, TCK, 935; 6. Strafsenat vom 1.2.1994, 533/569, *Malkoç/Güler*, TCK, 4180. Nicht jedoch nur bei einem kurzen Anhalten, wenn jederzeit mit einer Rückkehr des Besitzers zu rechnen ist, *Malkoç*, TCK 2002, 4391; vgl. auch 11. Strafsenat vom 18.2.1998, 1402/1995, *Malkoç*, TCK 2002, 4394.

696 Vgl. *Malkoç*, TCK2002, 4391. Gleiches gilt, wenn die Fracht eines geparkten Lastwagens ausgeräumt wird, 6. Strafsenat vom 12.2.1996, 1508/1378, *Gündel*, Zimmet, 604 f.

697 *Malkoç*, TCK 2002, 4393 ff.; vgl. auch 6. Strafsenat vom 30.1.1997, 237/676, *Malkoç*, TCK 2002, 4396.

698 Vgl. z.B. 6. Strafsenat vom 25.4.2000, 2462/2945, *Malkoç*, TCK 2002, 4404.

699 Vgl. statt anderer 6. Strafsenat vom 2.12.1996, 12427/12250, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 383.

700 Großer Strafsenat vom 22.6.1992, 6-163/187, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 5199 f., *Malkoç/Güler*, TCK, 4245 f.

sammen begangen wird (Art. 491 IV).⁷⁰¹ Dieser Strafschärfungsgrund gilt auch bei den folgenden Art. 492 III und 493 II. Die Zugehörigkeit zu einer Bande ist jedoch nicht als Strafschärfungsgrund vorgesehen.⁷⁰²

Eine zweite Gruppe von Strafschärfungsgründen, die zu Strafen von zwei bis fünf Jahren Gefängnis führen, findet sich in Art. 492. Er erfaßt folgende Sachverhalte:

Ziff. 1: Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude, einem bewohnten Raum, also z.B. Gartenhäuser, Zelte, Wohnwagen oder in deren Nebengebäuden. Diese Räumlichkeiten müssen betreten worden sein; der Täter, der eine Schaufensterscheibe zerschlägt, mit der Hand hineingreift und die Beute herausholt, erfüllt Art. 492 I nicht.⁷⁰³ Der Begriff "Nachtzeit" ist gesetzlich bestimmt, und zwar als die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang (Art. 502 StGB). Das macht eine genaue Bestimmung der Tatzeit erforderlich und führt in der Praxis immer wieder zu Beweisschwierigkeiten;

Ziff. 2: Diebstahl von Gegenständen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer behördlichen Anordnung unter Siegel gelegt worden sind;

Ziff. 3: Diebstahl von Gegenständen, die zur Beseitigung oder Verringerung der Folgen eines Unglücksfalls bestimmt sind, z.B. Schwimmwesten oder Rettungsboote auf einem Schiff, oder wenn der Täter die Gelegenheit ausnutzt, die durch die allgemeine Verwirrung nach einem allgemeinen oder privaten Unglücksfall entstanden ist, z.B. nach einem Erdbeben, Brand oder Verkehrsunfall;⁷⁰⁴

Ziff. 4: Diebstahl von Gegenständen, die zum Schutz oder Schmuck von Begräbnisstätten angebracht oder zusammen mit Toten beigesetzt worden sind; ebenso

Ziff. 5: Diebstahl von Gegenständen an Kultstätten,⁷⁰⁵ wenn sie zu diesen gehören;⁷⁰⁶

701 Beihilfeleistende werden gezählt, wenn sie am Tatort anwesend waren. *Gündel*, *Zimmet*, 501; Großer Strafsenat vom 25.6.1996, 6-141/149, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 506, *Malkoç*, TCK 2002, 4429 ff.; Großer Strafsenat vom 12.6.1995, 6-161/197, *Malkoç*, TCK 2002, 4330.

702 Hier kommt allenfalls eine gesonderte Bestrafung wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemäß Art. 313 in Betracht.

703 6. Strafsenat vom 12.2.2002, 17885/1667, *Malkoç*, TCK 2002, 4468.

704 Das gilt z.B. auch in dem Fall, daß der Täter sein Opfer tötet und hinterher die Leiche ausplündert, 1. Strafsenat vom 26.6.2001, 2294/2966, *Malkoç*, TCK 2002, 4487.

705 Unabhängig von der Religion; geschützt sind nicht nur Moscheen, sondern auch Kirchen und Synagogen, *Malkoç/Güler*, TCK, 4280.

Ziff. 6: Diebstähle, die in jeder Art von Verkehrsmitteln - sowohl für städtischen Nahverkehr als auch für Fernverkehr - begangen werden, ebenso in Verwaltungsgebäuden von Verkehrsbetrieben, die dem Publikumsverkehr zugänglich sind, sowie an Haltestellen, Schiffsanlegestellen und auf Plätzen. Zwar sind in erster Linie die Reisenden geschützt, für die es schwierig ist, bei der Anspannung und Aufregung der Reise ständig ihr Gepäck im Auge zu behalten,⁷⁰⁷ geschützt sind aber auch Personen, die andere zu einem Verkehrsmittel begleiten oder abholen und dabei an den genannten Plätzen bestohlen werden.⁷⁰⁸ Dagegen ist der Chauffeur eines Tourismusunternehmens, der während der Fahrtpause einer Reisegruppe Geld aus den im Bus zurückgelassenen Taschen stiehlt, nach Art. 491 Ziff. 3 zu bestrafen.⁷⁰⁹ Ein Diebstahl an Personen, die sich als Besucher, Betende, Arbeiter etc. in Gotteshäusern aufhalten, fällt ebenfalls unter Ziff. 6;

Ziff. 7: Taschendiebstahl: Dieser setzt voraus, daß der Täter die Tat mit Fingerfertigkeit und besonderer Gewandtheit begangen hat, auch das Ablenken des Opfers kann dazugehören.⁷¹⁰ Ferner muß die Sache vom Körper des Bestohlenen weggenommen worden sein.⁷¹¹ Kein Taschendiebstahl wurde daher angenommen beim Diebstahl von 200 \$ aus einem Packen Zeitungen, den das Opfer dem Täter kurz zum Halten gegeben hatte.⁷¹²

Ziff. 8 und 9 betreffen bestimmte Diebstähle im land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Der Diebstahl von Drähten, Kabeln u.ä., die die Übertragung von Energie oder die Aufrechterhaltung von Fernmeldeleitungen sicherstellen, werden mit drei bis fünf Jahren Gefängnis bestraft (Art. 492 II).

706 Z.B. der Teppich in der Moschee, 6. Strafsenat vom 12.2.1993, 10501/1280, *Erdurak*, TCK, 951, *Malkoç/Güler*, TCK, 4281.

707 Großer Strafsenat vom 13.1.1986, 6-366/13, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 5263 f.; Großer Strafsenat vom 4.6.1984, 6-461/201, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5253 f.

708 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5244.

709 6. Strafsenat vom 12.12.1991, 9742/1064, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5275, *Malkoç/Güler*, TCK, 4288.

710 *Malkoç*, TCK 2002, 4500.

711 Großer Strafsenat vom 30.9.1991, 6-223/240, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5254 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 4507.

712 Großer Strafsenat vom 25.5.1987, 6-246/320, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5295.

Treffen mehr als zwei der hier genannten Umstände zusammen oder wird die Tat von mehr als zwei Tätern gemeinschaftlich begangen, so ist auf die Höchststrafe zu erkennen (Art. 492 III).

Die schwersten Diebstähle werden in Art. 493 erfaßt und mit drei bis acht Jahren Gefängnis bestraft:

Ziff. 1: Einbruchsdiebstahl bzw. Diebstahl durch Erbrechen von Schutzvorrichtungen.⁷¹³ Auch wer ein ganzes Behältnis stiehlt und es erst später an sicherem Ort erbricht, wird nach Art. 493 I bestraft.⁷¹⁴ Entscheidend ist bei diesem Merkmal allerdings die Gewalt gegen Sachen. Der Dieb, der sich abends im Kaffeehaus versteckt, sich einschließen läßt und sich dann mit seinem Diebesgut aus dem Fenster abseilt, ist nicht nach Art. 493 I, sondern nach Art. 492 I zu bestrafen;⁷¹⁵

Ziff. 2: Diebstahl mit Eröffnung mit Hilfe eines falschen oder unbefugt verwendeten echten Schlüssels oder eines sonstigen Geräts, das die Funktion eines Schlüssels hat (Dietrich, Schraubenzieher etc.);⁷¹⁶

Ziff. 3: in Vermummung;

Ziff. 4: durch Anmaßung einer amtlichen Eigenschaft, z. B durch Auftreten in Uniform oder durch Vorzeigen eines angeblichen amtlichen Schreibens.⁷¹⁷ Dabei ist im übrigen nicht erforderlich, daß die Tat dadurch tatsächlich erleichtert wird.

Ein Strafschärfungsgrund, der sich auf das Mitführen einer Waffe bezieht, fehlt.

Auf das Höchstmaß der Strafe ist zu erkennen, wenn Pipelines oder Depots für flüssigen oder gasförmigem Brennstoff angezapft werden, Art. 493 II Satz 1, wobei die Tat bereits als vollendet gilt, wenn die Brennstoffleitung in einer Weise angezapft oder angebohrt wird, daß sie Brennstoff verliert, Art. 493 II Satz 2.

713 Dazu zählt z.B. schon das Zerschlagen eines Autofensters, Großer Strafsenat vom 13.2.1989, 6-538/49, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5292.

714 Die Täter hatten einen Tresor, den sie am Tatort nicht öffnen konnten, abtransportiert und ihn erst später geöffnet. Sie wurden jedoch nach Art. 493 verurteilt, weil es ihnen ja nicht um den Tresor selbst, sondern um seinen Inhalt gegangen sei, Großer Strafsenat vom 14.11.1988, 6-370/457, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5293.

715 6. Strafsenat vom 9.12.1985, 8478/12296, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5310 f.

716 *Malkoç*, TCK 2002, 4544. Der 6. Strafsenat des Kassationshofs hat zwar auch Bankkarten als sonstiges Gerät angesehen (6. Strafsenat vom 8.7.1997, 7167/7714, *Malkoç*, TCK 2002, 4544), der Große Strafsenat nimmt aber in derartigen Fällen ein Computerdelikt gemäß Art. 525b an, siehe unten 2. Buch, 11.

717 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5285.

Außerhalb des StGB ist noch besonders auf die Strafschärfung in Art. 75 des Gesetzes zum Schutz von Kultur- und Naturschätzen (Gesetz Nr. 2863 vom 21.7.1983) hinzuweisen. Ist das Objekt eines Diebstahls, eines Raubes oder einer Erpressung ein Kulturschatz i.S.d. genannten Gesetzes, so sind die Strafen um mindestens ein Drittel und auf höchstens das Doppelte zu erhöhen.⁷¹⁸

Art. 494 enthält als Milderungsgründe:

Ziff. 1: die Wegnahme von privaten Verkehrsmitteln, z.B. Autos oder Fahrrädern,⁷¹⁹ für einen kurzfristigen Gebrauch mit anschließender Rückgabe⁷²⁰ oder Hinterlassung an einem Ort, an dem sie leicht aufzufinden sind;⁷²¹

Ziff. 2: Gegenstände, an denen der Täter gemeinschaftliches oder Teileigentum besitzt;

Ziff. 3: Diebstahl zur Befriedigung eines dringenden und echten Bedürfnisses, das aber nicht den Grad eines Notstands erreicht (z.B. der Mundraub des Hungrigen);

Ziff. 4: Diebstahl von Ähren und Früchten von Bäumen oder Reben, die nach der Ernte noch übriggeblieben sind.

Zudem werden diese Taten nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt.

10.3 Raub, Erpressung, räuberischer Diebstahl und räuberische Erpressung (Art. 495-502)

Was im deutschen Recht auf vier Artikel des Strafgesetzbuchs verteilt ist, nämlich Raub, Erpressung, räuberische Erpressung und räuberischer Diebstahl, ist im türkischen StGB in einem einzigen Artikel zusammengefaßt, dem Art. 495 StGB. Wer gegen den Besitzer einer beweglichen Sache oder gegen einen am Tatort befindlichen Dritten Gewalt anwendet oder ihn mit einer großen Gefahr für seine Person oder sein Vermögen bedroht und ihn dadurch zur Übergabe der Sache oder zur Duldung der Wegnahme zwingt, wird mit Zuchthaus von zehn bis 20 Jahren bestraft (I). Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer bei oder unmittelbar nach

718 Vgl. *Gündel*, *Zimmet*, 502 ff. Vgl. zum Kulturgüterschutz *Öztürk*, *Strafrechtlicher Schutz*, *ZVglRWiss* 95 (1996), 147 f.

719 11. Strafsenat vom 2.7.2001, 6973/7477, *Malkoç*, TCK 2002, 4572.

720 Die Absicht der Rückgabe muß den Umständen nach offensichtlich sein. Vgl. dazu auch Großer Strafsenat vom 16.6.1998, 3958/3733, *Malkoç*, TCK 2002, 4576.

721 Laut *Dönmezer*, *Kişilere*, 316, liegt bei dieser 1991 ins türkische StGB aufgenommenen Vorschrift eine direkte Übernahme von Art. 248b dtStGB vor.

einem Diebstahl⁷²² gegen den Eigentümer der Sache oder einen hinzukommenden Dritten Gewalt oder Drohung anwendet,⁷²³ um die Tat zu vollenden, die Sache wegzuschaffen oder sich selbst oder einen Teilnehmer vor Strafe zu bewahren. Dabei muß der Vorsatz immer die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils umfassen, sonst liegt nur eine eigenmächtige Rechtsausübung vor (Art. 308).⁷²⁴ Eine Bestrafung nach Art. 495 setzt voraus, daß der Täter das Diebesgut bereits an sich gebracht haben muß. Der gestörte Einbrecher, der ohne Beute entflieht und gegen den ihn verfolgenden Wohnungsbesitzer gewalttätig wird, ist nur wegen versuchten Diebstahls⁷²⁵ und gegebenenfalls Körperverletzung zu bestrafen.

Problematisch ist dagegen eine andere Entscheidung des Kassationshofs. Nach einem nicht mehr unbekanntem Muster brauste ein Motorradfahrer nah am Straßenrand an dem dort stehenden Opfer vorbei, sein Komplize auf dem Rücksitz entriß ihm im Vorbeifahren die Tasche, deren Griff das Opfer so um die Hand geschlungen hatte, daß ihm beim Entreißen ein Finger gebrochen wurde. Nach dem Kassationshof soll hier nur Diebstahl vorliegen, da die Wegnahme der Tasche als solche keine Gewaltanwendung sei und der Unfall, der dadurch geschehen sei, daß das Opfer den Griff um die Hand geschlungen hatte, nicht vom Vorsatz des Täters umfaßt gewesen sei.⁷²⁶

Besonders zu beachten ist dabei die Vorschrift des Art. 501. Nach dieser gilt bei Diebstahl jede Handlung als Gewalt, durch die ein Opfer bewußtlos oder auf andere Weise verteidigungsunfähig gemacht wird. Täter, die ein Opfer erst mit Alkohol, Rausch- oder Schlafmitteln bewußtlos gemacht haben und dann ausplündern, sind demnach wegen Raubes zu bestrafen.

Mit Zuchthaus von zehn bis zu 20 Jahren wird nach Art. 496 derjenige bestraft, der mit den gleichen Mitteln wie in Art. 495 I einen anderen zwingt, zum eigenen oder zum Schaden eines Dritten ein Dokument, das im Rechtsverkehr Bedeutung hat, zu übergeben, zu unterzeichnen⁷²⁷ oder zu vernichten.

722 Im Gesetzestext steht hier der Begriff "Raub" (*yağma*). Der Kassationshof erklärt jedoch in der Entscheidung des 6. Strafsenats vom 25.10.1988, 8078/11387, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, a.a.O., 5327, hier sei zweifelsohne Diebstahl gemeint und belegt, daß ein Übersetzungsfehler aus dem italienischen Text vorliegt.

723 Vgl. z.B. Großer Strafsenat vom 2.7.1996, 6-153/63, *Malkoç/Güler*, TCK, 4406 f.

724 6. Strafsenat vom 5.7.1989, 5830/6637, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, a.a.O., 5450.

725 Großer Strafsenat vom 24.10.1988, 6-305/389, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, a.a.O., 5342.

726 6. Strafsenat vom 8.12.1977, 6961/7050, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, a.a.O., 5354.

727 Gemäß Art. 297 ZPO ist der Fingerabdruck einer Unterschrift gleichgestellt, wenn er in Gegenwart bestimmter, im Gesetz genannter Zeugen abgegeben wird. Vgl. dazu Großer Strafsenat vom 25.11.1985, 231/586, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, a.a.O., 5369.

Das Erzwingen einer Blankounterschrift allein erfüllt den Tatbestand jedoch nicht, weil mangels sonstigen Textes keine Urkunde vorliegt, der Sachverhalt nach Art. 509 scheidet aus, weil das Papier nicht anvertraut ist; so bleibt nur eine Bestrafung wegen Urkundenfälschung und Bedrohung.

Art. 497 enthält Strafschärfungsgründe, die die schwersten Formen des Raubes erfassen:

Art. 497 I: Raub, der nachts oder unter Bedrohung mit Waffen geschieht (15 bis 20 Jahre Zuchthaus),

Art. 497 II: Raub als Wegelagerung. Dafür reicht das Geschehen auf der Straße nicht aus, es muß vielmehr dem Opfer aufgelauert worden sein.⁷²⁸ Wenn die Täter verumumt sind, darf die Strafe nicht weniger als 20 Jahre Zuchthaus betragen. Unter Art. 497 II fällt auch ein Überfall durch mehr als zwei Personen, von denen mindestens eine in sichtbarer Form eine Waffe bei sich führt, dabei reicht es aus, daß der mitgeführte Gegenstand den Eindruck einer Waffe erweckt, z.B. eine Spielzeugpistole.⁷²⁹ Die Waffe muß überdies als Drohmittel verwendet werden; die Jagdflinte, die beim Überfall benutzt wird, um das Opfer zu verprügeln, ist keine Waffe i.S.d. Art. 497 I.⁷³⁰

Die Angeklagten waren nachts in ein Haus eingedrungen, hatten dort nichts gefunden, aber den Hausbesitzer selbst durchsucht und ihm dabei 47.000 TL aus der Tasche genommen. Auf seine Bitte, ihm doch 5.000 TL zu lassen, hatten sie ihm nur eine Ohrfeige versetzt. Eine Verurteilung wegen Art. 497 I wurde abgelehnt, weil die Gewaltanwendung nicht zur Sicherung der Beute gedient hätte.⁷³¹

Der Unterschied von Art. 498 zu Art. 495, 496 besteht darin, daß nicht Gewalt oder Drohung, sondern nur Erregen von Furcht vor dem Eintritt eines erheblichen Schadens für Leben, Ehre oder Vermögen das Mittel zur Tat ist. Außerdem wird das Opfer dadurch veranlaßt, Geld, Gegenstände oder ein Dokument mit rechtlicher Bedeutung auszuhändigen, abzusenden oder irgendwo zu hinterlegen, diese Dinge also nicht sofort, sondern mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung wegzugeben. Typisch ist hier der Fall, daß die Hinterlegung von Geld an einer bestimmten Stelle verlangt wird.

T hatte O angerufen und unter Bezugnahme auf die PKK Geld verlangt, das O ihm am folgenden Tag an verabredeter Stelle übergab. Strittig war, ob hier nach Art. 495 oder Art. 498 zu bestrafen war. Der Kassationshof entschied sich für Art. 498, weil der beson-

728 Großer Strafsenat vom 25.11.1985, 424/598, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5399.

729 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5374.

730 6. Strafsenat vom 21.6.1983, 4205/5817, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5373.

731 Großer Strafsenat vom 22.10.1990, 6-230/241, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5388 f.

dere Unrechtsgehalt in der Art der Drohung läge, die noch mehr Angst verursache als die Drohung "Auge in Auge".⁷³²

Wird der Täter aber beim Abholen der Beute gefaßt, so wird er nur wegen Versuchs bestraft;⁷³³ die Weggabe durch das Opfer reicht also nicht aus, der Täter muß Sachherrschaft begründet haben.

Bei der Geiselnahme (Art. 499, 15 bis 20 Jahre Zuchthaus) wird ein Mensch gefangengenommen oder in die Berge oder an einen einsamen Ort verschleppt, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Dieses Ziel besteht bei Art. 499 I darin, Geld, Gegenstände oder Dokumente zu erhalten, die im Rechtsverkehr Bedeutung haben. Daß dieses Ziel erreicht wird, ist für die Vollendung der Tat nicht erforderlich, stellt jedoch einen Strafschärfungsgrund dar.

Das Ziel in Art. 499 II besteht nicht in einer Bereicherung, das Delikt gehört daher systematisch nicht an diese Stelle. Die Tat geschieht vielmehr aus politischen oder gesellschaftsbezogenen Zielen, oder um die Behörden zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen.

10.4 *Betrug und Bankrott (Art. 503-507)*

Gemeinsames Merkmal der in diesem Abschnitt zusammengefaßten Tatbestände ist die List als Mittel der Tatbegehung.

10.4.1 *Betrug (Art. 503-505)*

Der Grundtatbestand des Betrugs, wie er sich nach der Neufassung des Art. 503 I im Jahr 1990 darstellt, setzt voraus:

- Erwecken eines Irrtums,
- bei einer anderen Person,
- durch List und Ränke, die
- zur Täuschung geeignet sind,

732 Großer Strafsenat vom 7.2.1994, 6-4/31, *Malkoç/Güler*, TCK, 4417, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, a.a.O., 5421, *Malkoç*, TCK 2002, 4636. Vgl. auch 6. Strafsenat vom 1.2.2002, 17321/1019, *Malkoç*, TCK 2002, 4634.

733 Großer Strafsenat vom 26.12.1988, 6-374/561, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, a.a.O., 5421 f.; Großer Strafsenat vom 16.3.1987, 6-497/118, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, a.a.O., 5422 ff.; a.A. noch: Großer Strafsenat vom 30.4.1984, 6-443/154, *Savaş/Mollamahmut-oğlu*, a.a.O., 5430 ff.

- dadurch Verursachen eines Schadens beim Getäuschten oder einem Dritten, und
- Sicherung eines rechtswidrigen⁷³⁴ Vorteils für sich oder einen anderen.⁷³⁵

Erregung eines Irrtums und Aufrechterhaltung eines Irrtums sind gleichermaßen strafbar (Art. 503 II). Das einfache Ausnutzen eines Irrtums dagegen erfüllt den Tatbestand nicht. Der Kunde, der das vom Kassierer zuviel herausgegebene Geld stillschweigend einsteckt, betrügt noch nicht, wohl aber dann, wenn er z.B. die Aufmerksamkeit des Kassierers abzulenken versucht.⁷³⁶ Die getäuschte Person kann eine natürliche, aber auch eine juristische Person sein.⁷³⁷

Anwendung von List bedeutet Beeinflussung des Urteilsvermögens des Opfers durch Worte, die unter Ausnutzung subjektiver und objektiver Gegebenheiten die Wirklichkeit verschleiern. Vorliegen muß eine qualifizierte, schwerwiegende Lüge; eine plumpe, leicht zu durchschauende Lüge reicht nicht aus.⁷³⁸ Ränke sind sonstige dahinzielende Verhaltensweisen, z.B. das Vorlegen eines gefälschten Dokuments.⁷³⁹ List und Ränke müssen für den Eintritt des Schadens kausal sein; es reicht nicht aus, daß sie einen bereits vorliegenden Schaden vertuschen sollen.

Im Gegensatz zum deutschen Recht reicht die Bereicherungsabsicht nicht aus, die Bereicherung muß vielmehr eingetreten sein,⁷⁴⁰ sonst liegt nur ein Versuch vor.

Die Frage nach dem subjektiven Schadenseinschlag wird selten berührt⁷⁴¹ und nicht einheitlich entschieden; eine Entscheidung des Kassationshofs von 1983

734 *Erem/Toroslu*, Özel Hükümler, 560; *Gözübüyük*, TCK Şerhi IV, 715; *Taşdemir/Özkepir*, Mala Karşı Suçlar, 246.

735 Vgl. Großer Strafsenat vom 24.11.1998, 6-280/359, *Taşdemir/Özkepir*, TCK, 1304 ff.; siehe auch *Malkoç/Güler*, TCK, 4429.

736 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5460, Verw. auf *Hakeri*, Son Değişiklikler.

737 *Gündel*, Zimmet, 888.

738 *Malkoç/Güler*, TCK, 4428 ff.

739 *Erem*, Özel Hükümler, 2424 ff. Bei einem Betrug mit Hilfe einer gefälschten privaten Urkunde sind zwar Art. 345, 503 erfüllt. Da die Fälschung einer privaten Urkunde jedoch nur und erst mit der Benutzung vorliegt, sind die beiden Straftatbestände durch denselben Akt erfüllt und die Strafe daher gemäß Art. 79 nur aus dem schwereren Tatbestand zu entnehmen, Großer Strafsenat vom 17.10.1994, 6-199/215, *Malkoç/Güler*, TCK, 4443 ff.

740 *Erem/Toroslu*, Özel Hükümler, 561; *Gözübüyük*, TCK Şerhi, 715.

741 Z.B. *Erem/Toroslu*, a.a.O., 560.

geht von einem vollendeten Betrug aus,⁷⁴² zwei Entscheidungen des 6. Strafsenats von 1987 lehnen Betrug dagegen mangels eines Schadens ab.⁷⁴³

Ebenfalls 1990 neu gefaßt wurde Art. 504, der Strafschärfungsgründe vorsieht für:

Ziff. 1: Kreditbetrug - die Tat muß mit der Absicht begangen worden sein, einen Kredit zu erhalten, der mit richtigen Angaben nicht gewährt worden wäre;

Ziff. 2: Versicherungsbetrug - der Betrug ist vollendet, wenn die Versicherungsleistung ausgezahlt worden ist.⁷⁴⁴ Der Strafschärfungsgrund ist auch anzuwenden, wenn die Tat im Versuchsstadium steckengeblieben ist;⁷⁴⁵

Ziff. 3: Betrug unter Ausnutzung der Kommunikationsmittel von Post, Telegraf und Telefon,⁷⁴⁶ von Banken und Kreditanstalten sowie sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Hierunter fällt auch die Zahlung mit gefälschten⁷⁴⁷ oder gestohlenen⁷⁴⁸ Kreditkarten;

Ziff. 4: Betrug unter dem Vorwand, im Ausland Arbeit, Aufenthaltserlaubnisse oder Visa zu beschaffen.⁷⁴⁹ Dieser Strafschärfungsgrund, der in der türkischen Praxis wegen der zahlreichen Menschen, die an einer Arbeit in Deutschland, Saudi-Arabien und anderen Ländern interessiert sind, eine erhebliche Bedeutung hat, setzt als Täter eine Person voraus, die nicht zur Vermittlung von Arbeit im Ausland befugt ist. Hierfür hat nämlich gemäß Art. 83 des Gesetzes Nr. 1475 der Staat ein Monopol;

Ziff. 5: Betrug unter dem Vorwand, jemanden aus einer Gefahr oder schwierigen Lage zu befreien;

742 Großer Strafsenat vom 12.9.1983, 6-222/304, *Özel*, TCK, 562: Anschreiben von als reich und wohlätig bekannten Personen mit der Bitte um Spenden zur Finanzierung eines angeblichen Klinikaufenthalts.

743 6. Strafsenat vom 9.6.1987, 4933/6236, *Taşdemir/Özkepir*, Mala Karşı Suçlar, 264, *Erdurak*, TCK 1991, 1085; 6. Strafsenat vom 9.6.1987, 3740/6235, *ders.*, a.a.O., 1085.

744 *Malkoç*, Sahtecilik Suçları, 452. Die Brandstiftung an einem versicherten Gegenstand, um danach die Versicherungssumme zu kassieren, fällt unter Art. 381 II.

745 *Taşdemir/Özkepir*, Mala Karşı Suçlar, 276; *Erem*, Özel Hükümler, 2446.

746 Hierbei ist die Überprüfung schwieriger, *Malkoç/Güler*, TCK, 4470 m.w.N.; Großer Strafsenat vom 25.6.1996, 6-83/155, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5514, *Malkoç/Güler*, TCK, 4475 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 4728 f.

747 Großer Strafsenat vom 29.5.2001, 6-106/111, *Kaban* u.a., CGK Kararları 1996-2001, 630-633, *Malkoç*, TCK 2002, 4714 ff.

748 Z.B. 6. Strafsenat vom 7.2.2002, 906/1393, *Malkoç*, TCK 2002, 4710.

749 In der Praxis häufig, vgl. statt anderer Großer Strafsenat vom 26.1.1987, 6-539/16, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5490 f.

Ziff. 6: Betrug unter dem Vorwand, jemanden ganz oder teilweise vor dem Militärdienst zu bewahren;⁷⁵⁰

Ziff. 7: Betrug zum Schaden von öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Wohltätigkeitseinrichtungen;⁷⁵¹

Ziff. 8: Betrug durch Rechtsanwälte, Prozeßbevollmächtigte, Bevollmächtigte und Leiter von Einrichtungen in Ausübung ihres Berufs bzw. Amtes.

Eine weitere Strafschärfung erfolgt, wenn zwei oder mehr dieser Umstände bei derselben Tat zusammentreffen (Art. 504 II).

M. hatte einen Paß mit dreimonatiger Gültigkeitsdauer erhalten, um nach Saudi-Arabien zu gehen. Auf dem saudischen Konsulat hatte man ihm aber erklärt, daß ein Visum nur in einen Paß mit mindestens sechsmonatiger Gültigkeitsdauer erteilt werden könne. M. war daraufhin wieder auf die Paßbehörde gegangen, um den Paß auf sechs Monate verlängern zu lassen. Dort konnten die Beamten nicht feststellen, ob das zulässig sei und erklärten dem M. nach einigem Hin und Her, sie müßten erst die Vorschriften prüfen, er möge in einigen Tagen wiederkommen. M. faßte das so auf, daß man ihm den Paß nicht geben wolle und suchte jemanden, der bei der Behörde Einfluß geltend machen könnte. Er fand den A., der ihm erklärte, er würde das in Ordnung bringen, aber die Beamten wollten Geschenke. Er erhielt von M. daraufhin 5.000 TL und schrieb ihm eine Karte für den Beamten Y., überdies ging er auch selbst zur Paßbehörde und sprach mit einigen Leuten, gab aber die 5.000 TL nicht weiter. Fraglich war, ob er sich nach Art. 278 (trafic d'influence) oder wegen Betrugs strafbar gemacht hatte. Der Kassationshof entschied im letzteren Sinne, weil Art. 278 die Nennung ganz bestimmter Empfänger voraussetzt, A. aber nur allgemein "die wollen dort Geschenke" gesagt hatte.⁷⁵²

Neben die Freiheitsstrafe tritt Geldstrafe bis zur Höhe des erlangten Vorteils. Läßt sich dieser vorher nicht feststellen und ist die Tat im Versuchsstadium stecken geblieben, so ist die Höhe der Geldstrafe nach den allgemeinen Vorschriften des Art. 19 zu bestimmen.⁷⁵³

Art. 505 bestraft denjenigen mit Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren und Geldstrafe, der zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten die Bedürfnis-

750 Nach *Erem/Toroslu*, Özel Hükümler, 565 f., darf der Täter keinen tatsächlichen Versuch unternommen haben, das Opfer vom Militärdienst freistellen zu lassen, sonst kämen die Strafvorschriften für die Entziehung vom Militärdienst oder gegebenenfalls Bestechungsvorschriften zum Zuge. Ebenso *Malkoç/Güler*, TCK, 4472, unter Aufgabe der entgegengesetzten Ansicht bei *Malkoç*, Sahtecilik Suçları, 454, der die Auffassung vertrat, es sei belanglos, ob der Täter auf legalem oder illegalem Wege versucht, eine Freistellung zu erreichen, oder ob er sie möglicherweise sogar tatsächlich erreicht.

751 Vgl. z.B. 6. Strafsenat vom 26.1.2001, 13744/14438, *Malkoç*, TCK 2002, 4712: Apotheker machen nicht entstandene Kosten für Medikamente beim Kostenträger geltend.

752 Großer Strafsenat vom 18.3.1985, 5-456/146, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5496 f.

753 *Taşdemir/Özkepir*, Mala Karşı Suçlar, 247.

se, Leidenschaften oder Unerfahrenheit eines Jugendlichen, Entmündigten oder Geschäftsunfähigen ausnutzt und sich von diesem zum Schaden des Unterschreibenden oder eines Dritten eine Urkunde verschafft. Das gilt, wie das Gesetz sagt, auch dann, wenn die Urkunde aufgrund der Geschäftsunfähigkeit des Opfers keine rechtliche Wirkung hat. Die Tat ist mit dem Erhalt der Urkunde vollendet, der Schaden beim Opfer und der Nutzen beim Täter müssen nicht eingetreten sein.⁷⁵⁴

10.4.2 Bankrott (Art. 506-507)

Art. 506 bestraft den betrügerischen Bankrotteur mit zwei bis fünf Jahren Zuchthaus, Art. 507 den einfachen Bankrotteur mit einem Jahr bis zwei Jahren Gefängnis. Die Tatbestände beschränken sich auf diese Feststellung und den Strafrahmen. Möglicher Täter ist ein Kaufmann, über dessen Geschäft der Konkurs eröffnet ist,⁷⁵⁵ beim betrügerischen Bankrott gelten auch die Angehörigen seines Haushalts als taugliche Täter. Bei welchen Handlungen im einzelnen jemand als betrügerischer bzw. einfacher Bankrotteur zu betrachten ist, ergibt sich aus Art. 310 (einfacher Bankrott) und Art. 311 (betrügerischer Bankrott) des Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetzes (ZKG) Nr. 2004 vom 9.6.1932.

10.4a Scheckgesetz (Gesetz Nr. 3167 vom 19.3.1985 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4814 vom 26.2.2003)

Bis zum Erlaß des Scheckgesetzes 1985 war die Ausstellung eines ungedeckten Schecks nur als Betrug strafbar. Die Voraussetzungen dafür waren jedoch schwierig zu beweisen, und dadurch waren die Scheckempfänger weitgehend schutzlos.⁷⁵⁶ Heute stehen Verstöße gegen dieses Gesetz in der Statistik der Straftaten nach nebenstrafrechtlichen Gesetzen bezüglich der Häufigkeit an zweiter Stelle nach den Straftaten gemäß dem Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz. In vielen Fällen steht hinter der Begehung dieses Delikts weniger eine Bereicherungsabsicht als vielmehr Not, die Folge der wirtschaftlich schwierigen Gesamtsituation des Landes ist. Eine Freiheitsstrafe für den Täter hat diese Not oft nur noch vergrößert. Daher versuchen die neuesten Gesetzesänderungen, die Gelegenheit zur Begehung dieser Tat einzuschränken, indem sie die Banken bei der Ausgabe von Scheckformularen zu einer sorgfältigeren Prüfung der Kreditwürdigkeit des Empfängers verpflichten. Sie setzen ferner die Strafen für Ersttäter herab und schaffen erweiterte Möglichkeiten, durch eine spätere Wiedergutmachung einer Bestrafung zu entgehen.

754 Taşdemir/Özkepir, a.a.O., 282; Erem, Özel Hükümler, 2455.

755 Taşdemir/Özkepir, a.a.O., 282 f.

756 Dönmezer, Kişilere, 401.

Die Strafvorschrift des Art. 16 Scheckgesetz setzt einen gemäß Art. 692, 693 HGB formell fehlerfreien Scheck voraus.⁷⁵⁷ Wird während der Vorlagefrist oder vor dem auf dem Scheck vermerkten Ausstellungsdatum ein Scheck präsentiert, dessen Zahlung von der Bank wegen fehlender Deckung ganz oder teilweise verweigert wird, so hat der Scheckaussteller die Möglichkeit, binnen zehn Tagen den Betrag des Schecks bzw. den ungedeckten Teilbetrag mit 10 % Verzugschaden und den gemäß Art. 16a Scheckgesetz i.V.m. Gesetz Nr. 3095 vom 3.12.1984 zu berechnenden Zinsen zu zahlen (Art. 8). Geschieht das nicht, verlangt die Bank binnen weiteren zehn Tagen die Scheckformulare von dem Aussteller zurück, damit dieser keine weiteren Schecks ausstellen kann. Auf Antrag eines Geschädigten wird der Täter gemäß Art. 16 beim ersten Mal mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des Betrags bestraft, auf den der ungedeckte Scheck lautete,⁷⁵⁸ Rückfalltäter werden mit einem Jahr bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft. Neugeschaffenen werden Möglichkeiten, daß der Täter noch bis nach der Rechtskraft des Urteils eine Strafe abwenden kann, indem er den Scheckbetrag einschließlich Zinsen und einem Schadensersatz zahlt, dessen Höhe sich nach dem Stadium richtet, in dem sich das Strafverfahren bei der Zahlung befindet (Art. 16c). Auch die Rücknahme eines Strafantrags ist hier noch bis nach der Rechtskraft möglich, mit der Folge, daß alle strafrechtlichen Folgen des Verfahrens erlöschen (Art. 16b).⁷⁵⁹

10.5 Unterschlagung (Art. 508-511)

Der Bereich des deutschen Art. 246 wird im türkischen StGB auf verschiedene Strafvorschriften aufgeteilt. Kernvorschrift ist im türkischen Recht Art. 508, der dem Straftatbestand der deutschen veruntreuenden Unterschlagung ähnelt. Er setzt voraus, daß

- eine fremde (bewegliche) Sache
- dem Täter mit der Verpflichtung zur Rückgabe oder zu einem bestimmten Gebrauch
- anvertraut oder unter welchem Namen auch immer übergeben worden ist.
- Über diese muß der Täter in irgendeiner Weise, die sie dem Besitzer endgültig entzieht, verfügt haben,⁷⁶⁰ und zwar

⁷⁵⁷ Liegt ein solcher Scheck nicht vor, so ist zu prüfen, ob eine Strafbarkeit wegen Betrugs gegeben ist. In einem solchen Fall liegt an sich sowohl Betrug als auch Urkundenfälschung vor, gemäß Art. 79 ist die Strafe jedoch nur dem schwereren Art. 503 zu entnehmen, Großer Strafsenat vom 17.10.1994, 6-199/215, *Malkoç/Güler*, TCK, 4443 ff., *Malkoç*, TCK 2002, 4679 ff.

⁷⁵⁸ Jedoch nicht über 80 Milliarden TL bzw. dem Betrag, der sich aus der jährlichen Anpassung an die Inflation gemäß Zusatzart. 2 StGB ergibt.

⁷⁵⁹ Hier ist besonders darauf hinzuweisen, daß gemäß Art. 2 Abs. 2 StGB bei unterschiedlichen Strafen zur Tat- und zur Urteilszeit die für den Angeklagten günstigere Strafe zu verhängen ist. Zudem sieht das Gesetz Nr. 4814 vom 26.2.2003 ergänzende Übergangartikel vor.

⁷⁶⁰ Die Nennungen im Gesetz haben Beispielcharakter, *Gözübüyük*, TCK Şerhi IV, 749.

- mit der Absicht, für sich oder einen Dritten Nutzen daraus zu ziehen. Daß der Vorteil tatsächlich erlangt wurde, ist nicht erforderlich.⁷⁶¹

Die Tat ist im Gegensatz zum deutschen Recht Antragsdelikt. Sie wird mit zwei Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis und Geldstrafe geahndet.

Mit dieser Vorschrift wird insbesondere der Verkauf von Gegenständen erfaßt, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen.⁷⁶²

Ein besonderer Tatbestand (Art. 509) erfaßt den Sachverhalt, daß der anvertraute Gegenstand 1. ein Blatt mit einer Blankounterschrift oder 2. ein wertlos gewordener Schuldschein ist.

Mit drei Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis und Geldstrafe wird bestraft, wer über einer solchen Blankounterschrift zum Schaden des Unterschreibenden ein Rechtsgeschäft niederlegt oder niederlegen läßt, das einen Anspruch erzeugt oder verändert. Dabei ist die Tat mit der Niederschrift des Rechtsgeschäfts bereits vollendet, von der so entstandenen Urkunde muß kein Gebrauch gemacht worden sein. Daraus ergibt sich, daß bereits die Gefährdung des Vermögens des Unterschreibenden ausreicht. Im Gegensatz dazu besteht die Tathandlung bei dem wertlos gewordenen Schuldschein darin, daß dieser benutzt wird. Die Tat ist Antragsdelikt.

Ist dagegen eine solche Blankounterschrift dem Täter nicht anvertraut worden, sondern hat er sie auf andere Weise erlangt, so ist er wegen der im Einzelfall in Frage kommenden Urkundenfälschungsdelikte zu bestrafen (Art. 509 II).

Den Strafschärfungsgründen des Art. 510, die im übrigen die einzigen Fälle der veruntreuenden Unterschlagung enthalten und Offizialdelikte sind, liegt übereinstimmend zugrunde, daß bei ihnen der Umstand des Anvertrautseins des Tatgegenstands besonderes Gewicht hat, wenn dies im Zusammenhang mit Beruf und Gewerbe, Handel oder Dienstleistung, zur treuhänderischen Verwahrung oder Verwendung oder aber als Sicherheit erfolgt ist.

Ist die Sache dem Täter nicht explizit zu einem bestimmten Zweck anvertraut worden, ihm aber im Rahmen eines weiter gefaßten Vertrauensverhältnisses, das

⁷⁶¹ *Dönmezer*, Kişilere 434.

⁷⁶² Vgl. *Malkoç/Güler*, TCK, 4491 m.w.N.; *Önder*, Şahıslara, 410. Umstritten ist, ob die Nichtrückgabe von zu rechtswidrigen Zwecken anvertrauten Vermögenswerten, z.B. Brautgeld (*başlık parası*), eine Straftat ist, *Malkoç/Güler*, TCK, 4491 f.

durch eine Arbeitsleistung, eine Hausgemeinschaft oder gegenseitige Gefälligkeiten entstehen kann, übergeben oder überlassen worden, so liegt ein Diebstahl gemäß Art. 491 III Ziff. 3 vor.

Gesondert strafbar ist die Fundunterschlagung gemäß Art. 511 (Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe). Ebenso wird gleichsam als Auffangtatbestand gemäß Art. 511 bestraft, wer sich eine Sache zueignet, in deren Besitz er irrtümlich oder zufällig gelangt ist. Kennt der Täter den Berechtigten, so wird die Strafe verdoppelt. Die Tat ist Antragsdelikt.

10.6 Hehlerei (Art. 512)

Die Hehlerei hat folgende Voraussetzungen:

1. eine strafbare Vortat. Ob diese gegen das Vermögen gerichtet sein muß, läßt das Gesetz offen. Die Vortat muß ein Verbrechen sein, eine Übertretung reicht nicht aus. Ob sie tatsächlich bestraft werden konnte oder ob z.B. mangels erforderlichen Strafantrags des Opfers keine Strafverfolgung eingeleitet wurde, ist unbeachtlich;⁷⁶³
2. der Täter darf an dieser Vortat nicht teilgenommen haben;
3. der Täter hat sich nicht im Zusammenhang mit der Vortat wegen Begünstigung i.S.d. Art. 296⁷⁶⁴ strafbar gemacht;
4. der Täter hat wissentlich Geld oder Gegenstände, die aus der Vortat stammen, in Empfang genommen, versteckt, verkauft oder in irgendeiner Weise dabei vermittelt. Auch die Ersatzhehlerei wird als Hehlerei in diesem Sinne angesehen.⁷⁶⁵

Die Strafe beträgt sieben Tage bis drei Jahre Gefängnis und Geldstrafe, sie darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der für die Vortat zu verhängenden Strafe betragen.

Die Differenzierung zwischen Art. 296 und Art. 512 ist wegen der Ähnlichkeit des äußeren Bildes bisweilen schwierig, wenn der Täter in irgendeiner Weise Gegenstände aus der Vortat versteckt. Entscheidend ist hierbei, mit welcher Absicht er handelt, ob mit der Absicht, den Täter der Vortat zu decken - das betrifft

763 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 5640; vgl. auch 6. Strafsenat vom 15.2.1983, 9940/1139, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5651 f., keine Strafverfolgung, weil Täter wegen enger Familienbeziehung zum Opfer nicht bestraft werden konnte, Art. 524.

764 Siehe 2. Buch, 4.4.

765 *Savaş/Mollamahmutoğlu*, a.a.O., 5640.

Art. 296 - oder mit der Absicht, selbst einen Vorteil aus der Vortat zu ziehen - das betrifft Art. 512.

Ist der Vorsatz der Hehlerei nicht nachweisbar, so ist eine Strafbarkeit gemäß Art. 579 in Betracht zu ziehen. Sie belegt denjenigen mit einer Übertretungsstrafe, der Gegenstände, die dem Äußeren und dem Auftreten der sie anbietenden Personen oder dem geforderten Preis nach aus einem Verbrechen zu stammen scheinen, kauft, sie zum Pfand, zur Hinterlegung oder anstelle einer Zahlung annimmt, ohne zuvor die rechtmäßige Herkunft festgestellt zu haben. Mit Haft bis zu zwei Monaten kann bestraft werden, wer diese Tat begeht und schon wegen Bettelei, Diebstahls, Raubes, räuberischen Überfalls, Betrugs oder Hehlerei vorbestraft ist.

*10.6a Geldwäsche (Gesetz Nr. 4208 vom 13.11.1996
i.d.F. des Gesetzes Nr. 4782 vom 2.1.2003)*

Seit 1996 gibt es im türkischen Strafrecht einen Geldwäschetatbestand, der jedoch nicht in das StGB eingefügt wurde, sondern sich vielmehr in dem Gesetz Nr. 4208 vom 13.11.1996 findet (Gesetz zur Vorbeugung von Geldwäsche und Änderung des Gesetzes Nr. 2313 zur Kontrolle von Betäubungsmitteln, Nr. 657 Beamtenengesetz, Gesetzesdekret Nr. 178 bzgl. der Organisation und Aufgaben des Finanzministeriums). Das Gesetz definiert zunächst in Art. 2 Abs. a den Begriff des Schwarzgeldes und führt die zahlreichen Straftatbestände auf, bei denen Gelder, die daraus stammen, als Schwarzgeld angesehen werden.⁷⁶⁶ Art. 2 Abs. b gibt eine detaillierte Definition von Geldwäsche. Art. 7 I sieht zwei bis fünf Jahre Gefängnis und Geldstrafe bis zur Höhe des in Frage stehenden Schwarzgeldes vor. Dieses selbst verfällt dem Staat. Ist der Zugriff darauf nicht möglich, so wird entsprechendes Vermögen des Täters eingezogen. Gemäß Art. 7 II beträgt die Freiheitsstrafe mindestens vier Jahre, wenn die Vortat ein Terror- oder Schmuggeldelikt war oder wenn das Schwarzgeld zur Finanzierung von Terrordelikten gewaschen werden sollte. Verdoppelt wird die Strafe, wenn die Tat von Gründern, Leitern oder Mitgliedern einer zu diesem Zweck gegründeten Organisation, von Beschäftigten in einer Reihe von Institutionen des Kapitalmarkts oder mit Gewalt oder Drohung oder mit Waffen begangen wird (Art. 7 III). Wird die Tat innerhalb der Struktur einer juristischen Person begangen und ist die Bestimmung über die Organisation nicht anwendbar, so kann neben den leitenden Personen, die diese Tat begehen, die juristische Person zu Geldstrafe von 500 Millionen bis 5 Milliarden TL verurteilt werden (Art. 7 IV). Für im Gesetz genannte nahe Angehörige ist eine Strafmilderung um die Hälfte bis zu zwei Dritteln vorgesehen (Art. 7 V). Die Verjährungsfrist für diese Taten wird schließlich auf zehn Jahre verdoppelt (Art. 8). Zuständig ist die ordentliche Gerichtsbarkeit.

⁷⁶⁶ Schmuggelgesetz Nr. 1918 vom 7.1.1932; Waffengesetz Nr. 6136 vom 10.7.1953; Organ- und Gewebeentnahme-, Aufbewahrungs- und Transplantationsgesetz Nr. 2238 vom 29.5.1979; Gesetz zum Schutz von Kultur- und Naturschätzen Nr. 2863 vom 21.7.1983; Art. 344 II, III Steuergesetz Nr. 213 vom 1.4.1961; Art. 125 ff, 179, 192, 264, 316-319, 322, 325, 332 f., 335, 339, 341 f., 345, 350, 403 f., 406, 435 f., 495-500, 504, 506 StGB.

10.7 Sachbeschädigung (Art. 516-521)

Grundtatbestand ist Art. 516 I. Seine Erfüllung setzt voraus: eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die einem anderen gehört, und die zerstört, vernichtet, unbrauchbar gemacht oder beschädigt wird,⁷⁶⁷ ferner Handeln mit Vorsatz und Strafantrag des Geschädigten. Die Strafe ist ein Jahr bis drei Jahre Gefängnis und Geldstrafe.

Ohne Antrag und mit Strafen von einem Jahr bis zu sieben Jahren Gefängnis und Geldstrafe wird die Sachbeschädigung bestimmter Einrichtungen sowie bei Vorliegen folgender Gegebenheiten bestraft (Art. 516 II):

1. wenn sie zum Schaden eines Beamten aus Rache für seine dienstliche Tätigkeit begangen wird. Dabei muß die Rache wegen einer bestimmten Amtshandlung geübt werden, ein allgemeines Ressentiment gegen den betreffenden Beamten oder gegen Beamte allgemein reicht nicht aus;⁷⁶⁸
2. wenn bei der Sachbeschädigung Gewalt gegen Personen oder eines der in Art. 493 I, II genannten Mittel zum Einbruchsdiebstahl angewendet wird;
3. wenn öffentliche oder für einen öffentlichen Dienst bestimmte Gebäude, Kultgebäude sowie ihre jeweiligen Nebenanlagen und dazugehörigen beweglichen Gegenstände, militärische Gebäude, Depots, Arsenalen, Fabriken, Schiffe, Denkmäler, Statuen, Altertümer, Friedhöfe und deren Nebenanlagen beschädigt werden. Bei diesen genannten Gegenständen gibt es jedoch zahlreiche sonstige Vorschriften, bei denen zu prüfen ist, ob sie nicht als Spezialvorschriften vorgehen, so bei Altertümern das Gesetz Nr. 2863 vom 21.7.1983 zum Schutz von Kultur- und Naturschätzen, bei Statuen und Gedenkstätten für Atatürk das Atatürk-Gesetz Nr. 5816 vom 20.7.1951, bei Kultstätten und Friedhöfen Art. 177 StGB;
4. Dämme und sonstige zum Schutz oder zum Nutzen der Öffentlichkeit vorgesehene Einrichtungen;
5. Kanäle und sonstige natürliche und künstliche für die Bewässerung vorgesehene Anlagen;
6. Weinstöcke, Obstbäume und -sträucher sowie Bäume in Parks und auf Plätzen;

767 *Dönmezer*, *Kişilere*, 470 f.

768 *Dönmezer*, a.a.O., 476.

7. Beschädigung von motorgetriebenen Beförderungs-/Transportmitteln durch brennbare und explodierbare Stoffe.

Taten gemäß Ziff. 7 sowie Taten, die gegen Gebäude, Einrichtungen oder Zubehör von Untersuchungshaftanstalten und Gefängnissen gerichtet sind, werden mit mindestens drei Jahren Gefängnis bestraft.⁷⁶⁹

Art. 517 sieht weitere Strafschärfungen und Verfolgung von Amts wegen vor bei Sachbeschädigungen, die mit der Absicht von Gewaltanwendung oder Aufsässigkeit gegenüber Behörden oder von mindestens fünf Personen gemeinschaftlich begangen werden.

10.8 Nutzung ohne Gegenleistung (Art. 521a-521b)

Dieser Abschnitt wurde 1991 eingefügt, um Regelungen zu vervollständigen, die mehr und mehr als lückenhaft empfunden wurden. Art. 521a schafft einen besonderen Tatbestand der Zechprellerei in Beherbergungsbetrieben und Restaurants sowie in Taxis und ähnlichen Beförderungsmitteln. Solche Taten, die durch die verstärkte Zunahme des Tourismus in den letzten Jahren mehr Beachtung gefunden hatten, waren bisher als normale Diebstähle strafbar. Die Neuregelung trägt ihrem Bagatelldeliktcharakter Rechnung, bestraft sie mit 15 Tagen bis zu drei Monaten Gefängnis und Geldstrafe und macht sie zum Antragsdelikt.⁷⁷⁰

Art. 521b bildet einen Auffangtatbestand für anderweitig nicht strafbare Fälle, in denen ein Automat ohne die eigentlich geschuldete Zahlung benutzt wird (Gefängnisstrafe von 15 Tagen bis zu drei Monaten und Geldstrafe). Gemeint sind hier Automaten, bei denen eine in Anspruch genommene Dienstleistung bezahlt werden muß, z.B. Fahrkartenautomaten. Ob Automaten darunter fallen, die einen vermögenswerten Gegenstand abgeben (z.B. Geld- oder Nahrungsmittelautomaten), ist umstritten.⁷⁷¹

10.9 Gemeinsame Vorschriften (Art. 522-524)

Dieser Abschnitt sieht Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sowie Strafverfolgungsvoraussetzungen vor, die mit Ausnahme der Straftaten der Art. 495-

769 Gesetz Nr. 4806 vom 5.2.2003.

770 Vgl. zu Art. 521a und 521b eingehend *Erdem*, Karşılıksız Yararlanma.

771 Wird bei derartigen Automaten durch eine Manipulation eine Leistung erreicht, so liegt Diebstahl vor. *Malkoç/Güler*, TCK, 4715; *Önder*, Şahıslara, 486; a.A. *Dönmezer*, a.a.O., 498.

502 für alle in Kapitel 10 behandelten Vermögensdelikte gelten. Art. 522 bestimmt eine Strafschärfung bei besonders hohem Wert des Tatgegenstands bzw. bei besonders schwerem Schaden, zudem - außer bei Rückfall und bei den Raubdelikten des Zweiten Abschnitts dieses Kapitels (Art. 522 III) - Strafmilderungen, wenn der Wert des Tatgegenstands gering oder der Schaden leicht oder besonders leicht ist (Art. 522 I). Für die Einschätzung gilt der Wert zur Tatzeit, dagegen nicht der vom Täter erlangte Vorteil (Art. 522 II). Diese Einschätzung ist Sache der Gerichte. Dabei kommt es nicht auf den Maßstab gerade der Beteiligten des jeweiligen Falles an, vielmehr ist die gesamte wirtschaftliche Situation des Landes, die sich ändernde Kaufkraft und das wirtschaftliche Niveau eines Bürgers mit durchschnittlichen Einkünften zu berücksichtigen.⁷⁷² Was gerade in einem Land mit hohen Inflationsraten unter "besonders schwer", "leicht" oder "besonders leicht" zu verstehen ist, wird daher zu Beginn eines jeden Jahres zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung von den zuständigen Senaten des Kassationshofs festgesetzt.⁷⁷³ Das Vorliegen eines dieser Kriterien ist in jedem Urteil zu prüfen, das Unterlassen dieser Prüfung stellt einen Revisionsgrund dar.

Art. 523 behandelt die Wirkung von Wiedergutmachungsleistungen auf die Strafzumessung.⁷⁷⁴ Gefordert wird zunächst das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen: ein Gegenstand, der aus einem Vermögensdelikt stammt - mit Ausnahme der Raub- und Erpressungsdelikte der Art. 495-500 - wird freiwillig und vollständig zurückgegeben oder, wenn das unmöglich ist, Wertersatz geleistet.

Die Strafe ist um ein Drittel bis um zwei Drittel zu ermäßigen, wenn Rückgabe oder Wertersatz vor Einleitung des Verfahrens erfolgt (Art. 523 I), um ein Sechstel bis um ein Drittel, wenn Rückgabe oder Wertersatz während des Verfahrens erfolgt, aber bevor die Sache bei Gericht anhängig ist (Art. 523 II). Hier hat jedoch die Entscheidung des Großen Strafsenats zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung⁷⁷⁵ eine Interpretation des Gesetzes gegeben, die Gesetzeskraft hat und zugunsten eines Täters die Möglichkeiten erweitert, sich diese Strafmilderung zu verdienen. Diese Entscheidung setzt den Beginn des Verfahrens im Sinne dieser Vorschrift erst mit Erhebung der Anklage an und gibt damit dem Beschuldigten die Möglichkeit, sich auch noch während eines laufenden Ermittlungsverfahrens

772 Großer Strafsenat vom 26.2.1990, 6-18/34, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 5812.

773 *Taşdemir/Özkepir*, Hırsızlık Suçları, 262, 264. Tabellen für die Jahre 1991-2002 finden sich bei *Malkoç*, TCK 2002, 4999 f.

774 Dieser Artikel stand von Anfang an, wenn auch in etwas anderer Form, im türkischen Strafgesetzbuch und hat nichts mit einer modernen Wiedergutmachungsdiskussion zu tun.

775 Großer Strafsenat vom 30.1.1946, 31/3, *Savaş/Mollamahmutoğlu*, TCK'nun Yorumu, 5825 f.

die Strafmilderung zu verdienen. Die zweite Stufe bezieht sich nach den Festlegungen des Gerichts auf den Verfahrensabschnitt der gerichtlichen Voruntersuchung. Da diese jedoch 1985 abgeschafft wurde,⁷⁷⁶ ist Art. 523 II bedeutungslos geworden.

Außer bei Raubdelikten schränkt Art. 524 die Möglichkeiten der Strafverfolgung ein, wenn Täter und Opfer verwandt sind; der Familienfrieden wird in diesen Fällen als das wichtigere Gut angesehen. Dabei gibt es zwei Stufen, 1. völliger Verzicht auf Strafverfolgung und 2. Ausgestaltung als Antragsdelikt und Herabsetzung der Strafe um ein Drittel.

Der Verzicht auf Strafverfolgung tritt ein, wenn Täter und Opfer in folgenden Beziehungen zueinander stehen:

1. Ehegatten, sofern kein gerichtlicher Beschluß des Getrenntlebens vorliegt. Bei diesen Ehegatten muß also eine staatliche Ehe vorliegen, die Imamehe ist wiederum nicht geschützt;
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, entsprechend verschwägte Personen sowie Adoptiveltern und -kinder. Uneheliche Kinder gelten nicht als Abkömmlinge ihres Vaters, es sei denn, sie sind durch eines der Gesetze zur Gleichstellung von Kindern aus Imamehen erfaßt. Während eine Schwägerschaft gemäß Art. 18 ZGB auch nach Beendigung der sie begründenden Ehe weiterdauert, ist sie im Sinne des Art. 524 nicht mehr als gegeben anzusehen;⁷⁷⁷
3. Geschwister, die unter einem Dach leben, d.h. in häuslicher Gemeinschaft.⁷⁷⁸ Dabei muß das Zusammenleben eine gewisse Dauer haben, ein Besuch von wenigen Tagen z.B. reicht nicht aus.⁷⁷⁹

Als Antragsdelikt gelten die Taten bei

1. Ehegatten, bei denen ein gerichtlicher Beschluß über ein Getrenntleben vorliegt,
2. Geschwistern, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben,
3. weiteren, im Gesetz genannten Verwandten oder Verschwägerten, die mit dem Täter/der Täterin im gleichen Haushalt leben.

776 Gesetz Nr. 3206 vom 21.5.1985.

777 a.a.O.

778 Malkoç/Güler, TCK, 4738.

779 Savaş/Mollamahmutoğlu, TCK'nun Yorumu, 5842.

Ferner wird auch hier im Falle einer Bestrafung die Strafe um ein Drittel gemildert.

11. Straftaten auf dem Gebiet der Informatik

Die Strafnormen, die sich mit Computerkriminalität befassen, sind im türkischen StGB in einen einzigen Abschnitt, nämlich in Art. 525a-d zusammengefaßt worden, der 1991 neu eingefügt wurde⁷⁸⁰ und sich an den Regelungen im Entwurf des neuen französischen Strafgesetzbuchs orientierte.⁷⁸¹

Danach werden mit Strafe bedroht:

- die rechtswidrige Beschaffung von Programmen, Daten und anderen Elementen aus einem Datenverarbeitungssystem (Art. 525a I, ein Jahr bis drei Jahre Gefängnis und Geldstrafe);
- das Benutzen, Transportieren, Verbreiten von Programmen, Daten oder anderen Elementen mit der Absicht, einen anderen zu schädigen (Art. 525a II, ein Jahr bis drei Jahre Gefängnis und Geldstrafe);
- die Computersabotage: vollständiges oder teilweises Zerstören, Ändern, Löschen von Daten, Programmen oder sonstigen Elementen, das Veranlassen, daß das Datenverarbeitungssystem nicht mehr oder fehlerhaft arbeitet, in der Absicht, einen anderen zu schädigen oder aber sich selbst oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen (Art. 525b I, zwei bis sechs Jahre Gefängnis und Geldstrafe);
- das Verschaffen eines rechtswidrigen Vorteils für sich selbst oder einen anderen durch die Benutzung eines Datenverarbeitungssystems (Art. 525b II, ein Jahr bis fünf Jahre Gefängnis und Geldstrafe);⁷⁸²

780 Gesetz Nr. 3756 vom 6.6.1991. In neuerer Zeit wurde der rechtlichen Erfassung der Computerkriminalität ein ganzer Band von İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası gewidmet (59, 2001). Die meisten Beiträge befassen sich allerdings mit den internationalen Entwicklungen. Mit dem türkischen Recht setzt sich besonders *Ünver*, *Internet*, *IÜHF*M 59 (2001), 51-153, auseinander. Vgl. ferner *Yazıcıoğlu*, *Bilgisayar Suçları*.

781 *Dönmezer*, *Kişilere*, 520.

782 Art. 525b hat besonders dadurch in der Praxis Bedeutung erlangt, daß das Abheben von Geld an einem Bankautomaten mit Hilfe einer unrechtmäßig erlangten Kreditkarte über diese Vorschrift bestraft wird, vgl. z.B. 6. Strafsenat vom 22.10.2002, 12836/12575, *Malkoç*, TCK 2002, 5077; 6. Strafsenat vom 22.1.2002, 15846/303, *Malkoç*, TCK 2002, 5075; 5. Strafsenat vom 4.3.2002, 1284/2382, *Malkoç*, TCK 2002, 4653 f.

- die Eingabe oder Veränderung von Daten, um eine falsche Urkunde in der Absicht herzustellen, sie im rechtlichen Verkehr zu verwenden (ein Jahr bis drei Jahre Gefängnis), oder die wissentliche Verwendung einer solcherart verfälschten Urkunde (Art. 525c, sechs Monate bis zwei Jahre Gefängnis).

Dazu tritt die zeitlich befristete Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das Verbot, den betreffenden Beruf, Gewerbe oder Handel auszuüben, wenn eine der Taten des Art. 525a oder 525b bei oder während der beruflichen Tätigkeit begangen wurde (Art. 525d).

DRITTES BUCH

Übertretungen (Art. 526-584)

Das Dritte Buch (Art. 526-584) enthält Übertretungen. Sie zeichnen sich einmal dadurch aus, daß bei Erfüllung des Tatbestands eine objektive Verantwortlichkeit angenommen wird, ein Vorsatz also nicht nachgewiesen werden muß (Art. 45 II). Ferner sind als Strafen nur Haft, leichte Geldstrafe und die vorläufige Untersagung der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes möglich (Art. 11 II).¹ Inhaltlich sind sie in vier große Gruppen aufgeteilt, nämlich Übertretungen gegen die öffentliche Ordnung, Übertretungen gegen die öffentliche Unversehrtheit, Übertretungen gegen die guten Sitten und Übertretungen in bezug auf den Schutz von Eigentum. Bereits diese Titel zeigen, daß es sich meist um eine Ergänzung der Straftaten des Zweiten Buchs handelt, sei es durch Erfassung von Verstößen gegen diese Rechtsgüter im Bagatellbereich, sei es als Auffangtatbestände. Derzeit ist in der Türkei eine Diskussion im Gange, die Übertretungen abzuschaffen und statt dessen, ähnlich wie im deutschen Recht, ein Ordnungswidrigkeitengesetz zu schaffen.² In der Praxis haben die Übertretungen erhebliche Bedeutung; wo sie im einzelnen hier wesentlich sind, wurden sie in den obigen Kapiteln behandelt.

1 Siehe oben 1. Buch, 4.1.

2 *İçel/Donay*, *Ceza Hukuku - Genel Kısım*, 63, und *Mahmutoğlu*, *Kabahatlerin Suç Olmaktan Çıkarma Eğilimi*, plädieren für ein Ordnungswidrigkeitengesetz.

Anhang I

Materielles Strafrecht

1.1 Medienstrafrecht

In der Türkei gibt es nach Schätzungen etwa 1.700 Zeitungen. Nur 26 von ihnen sind überregionale Blätter, die anderen sind nur lokal oder regional verbreitet. Zunehmend mehr läßt sich eine Konzentration der großen Zeitungen in einigen wenigen Medienkonzernen feststellen, die noch dazu häufig unter dem Dach einer Holding zusammen mit völlig anderen Wirtschaftszweigen zu finden sind, die oft wichtiger sind als der Medienbereich. Das alles ist unter dem Gesichtspunkt von Meinungsvielfalt nicht unproblematisch. In der Bevölkerung wird relativ wenig Zeitung gelesen, bei der Auflagenhöhe von Tageszeitungen pro 1000 Einwohner liegt die Türkei im europäischen Vergleich weit hinten. Dagegen sind Fernsehen und Radio für viele Bürger die wichtigsten Informationsquellen. Neben dem staatlichen Fernsehen und Radio gibt es 16 private überregionale Fernsehkanäle und 36 private überregionale Radiosender (2001). Die Zahl der regionalen und lokalen privaten Fernsehkanäle liegt bei 245, die der Radiosender bei 1285.¹

Das Pressegesetz Nr. 5680 vom 15.7.1950 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4778 vom 2.1.2003 regelt in 44 Artikeln und fünf Zusatzartikeln Grundzüge des türkischen Presserechts.² Es sieht Pressefreiheit (Art. 1) und Zulassungsfreiheit (Art. 8) vor, bestimmt u.a. persönliche Voraussetzungen wie Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Mindestalter, Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit für verantwortliche Redakteure (Art. 5), Herausgeber (Art. 7) und Reporter (Art. 13), Impressum (Art. 4) und Gendarstellungsrecht (Art. 19). Für den Bereich des Strafrechts ist besonders Art. 16, der die Regelung der strafrechtlichen Verantwortung des verantwortlichen Redakteurs betrifft, von Bedeutung. Art. 20-29 enthalten Presse-Ordnungsdelikte, Art. 30 ff. Presse-Inhaltsdelikte, Art. 35 enthält eine Art verkürzter Verjährungsfrist für Pressedelikte. Art. 15 II sieht ein Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten vor.³

Art. 16 I Nr. 1 legt fest, daß der verantwortliche Redakteur von Periodika ebenso wie der Autor eines Textes oder einer Zeichnung, die einen Straftatbestand erfüllt, für diese Tat verantwortlich ist. Hier handelt es sich um einen der wenigen Fälle

1 *Kara*, Medienkrise, 53 ff.

2 Vgl. zum Presserecht *İçel*, Kitle Haberleşme Hukuku, 1 ff.

3 Eingefügt durch Gesetz Nr. 4778 vom 2.1.2003.

einer objektiven Verantwortlichkeit im türkischen Strafrecht.⁴ Jedoch werden Freiheitsstrafen des verantwortlichen Redakteurs ohne Rücksicht auf ihre Dauer grundsätzlich in Geldstrafen umgewandelt.⁵ Ist jedoch der Autor eines Textes oder einer Zeichnung, die einen Straftatbestand verwirklicht, nicht oder nur unter einem Pseudonym oder Kürzel angegeben, so ist der verantwortliche Redakteur zwar laut Gesetz nicht verpflichtet, den Namen eines solchen Autors preiszugeben. Bleibt der Autor aber unbekannt und wird er von dem verantwortlichen Redakteur nicht spätestens in der ersten gerichtlichen Vernehmung genannt, so entfällt für diesen die Möglichkeit einer Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen (Art. 16 I Nr. 2). In der Praxis führt das dazu, daß Autoren derartiger Artikel zwar benannt werden, es sich jedoch dabei häufig um Strohmänner handelt, die für die türkische Justiz nicht erreichbar sind, z.B. bereits verstorbene oder im Ausland befindliche Personen.

Das Pressegesetz gibt zwar keine Definition eines Presse-Inhaltsdelikts, nach Lehre und Rechtsprechung sind aber nicht nur die im Pressegesetz aufgeführten Presse-Inhaltsdelikte sondern alle diejenigen Delikte Presse-Inhaltsdelikte, die mit Hilfe von Pressemitteln begangen sind,⁶ also z.B. auch Ehrverletzungsdelikte (Art. 480 ff. StGB) oder Propagandadelikte (z.B. bisher Art. 8 Antiterrorgesetz).

Von den Presse-Inhaltsdelikten des Pressegesetzes sind hier zu nennen:

Art. 30 I: Veröffentlichung von Akten aus Strafverfahren, bevor sie in der Hauptverhandlung verlesen worden sind bzw. das Ermittlungsverfahren durch Verfahrenseinstellung beendet worden ist; Art. 30 II: Verbot der Kommentierung gerichtlicher bzw. richterlicher Beschlüsse, Urteile und Verfahrenshandlungen vor Rechtskraft des Urteils.⁷

Art. 32: Veröffentlichung von Bildern oder Details über Selbstmordfälle, die über die Nachricht als solche hinausgehen.

Art. 33: Berichte über Geschlechtsverkehr zwischen Personen, zwischen denen ein Ehehindernis besteht, Preisgabe der Identität der Opfer von Sittlichkeitsdelik-

4 Vgl. dazu detailliert *Heper*, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs.

5 Laut Gesetz nach dem niedrigsten Umrechnungssatz, der bei Verbrechen derzeit 2 Mio. TL zuzüglich Inflationsausgleich beträgt.

6 Z.B. *Sözüer*, Ceza Sorumluluğu, 9.

7 Art. 31, der die Einfuhr verbotener staatsfeindlicher Schriften unter Strafe stellte, wurde durch das Gesetz Nr. 4771 vom 3.8.2002 gestrichen.

ten, Entführungen und Ehebruch durch Informationen oder Bilder, Preisgabe der Identität von unter 18jährigen Tätern und Opfern von Straftaten.

Pressdelikte unterliegen einer verjährungsartigen Sonderregelung (Art. 35). Bei Tageszeitungen beträgt die Frist sechs Monate, bei sonstigen Druckwerken ein Jahr. Nach Ablauf kann keine Anklage wegen eines Pressdelikts mehr erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Druckschrift an die Staatsanwaltschaft, die gemäß Art. 12 am ersten Werktag nach der Drucklegung zu erfolgen hat (Art. 35 I). Wird der Autor eines Textes oder einer Zeichnung von dem verantwortlichen Redakteur erst später benannt, so beginnt sie für den Autor mit dem Tage dieser Bekanntgabe (Art. 35 II). Diese kurze verjährungsähnliche Frist gilt nicht nur für die Straftaten des Pressegesetzes, sondern auch für andere Straftaten, die durch Presseorgane begangen werden, das sind vor allem Meinungsäußerungsdelikte.⁸ Wegen dieser kurzen Fristen sind Presseartikel, die in Asylverfahren vorgelegt werden, aus strafrechtlicher Sicht meistens nicht mehr von Belang.

Durch das Gesetz Nr. 2950 vom 10.11.1983 wurde eine Reihe von Zusatzartikeln eingefügt, die die Vorgehensmöglichkeiten gegen Druckwerke wegen eines als vorliegend angesehenen Pressdelikts erweitern. Durch das Gesetz Nr. 4748 vom 26.3.2002, durch das ein Schritt in Richtung Harmonisierung des türkischen Rechts mit EU-Recht gemacht werden sollte, wurden diese Vorschriften teilweise neu gefaßt. Gemäß Zusatzart. 1 I kann zum Schutz der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der Moral, zur Verbrechensvorbeugung und wegen Straftaten gegen das Atatürk-Gesetz und die Revolutionsgesetze gemäß Art. 174 der Verfassung⁹ die Verteilung von Druckwerken verhindert und bereits verteilte Exemplare beschlagnahmt werden. Das geschieht als Maßnahme im Ermittlungsverfahren auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß des Friedensrichters, während des Hauptverfahrens durch Beschluß des Gerichts. Bei Gefahr im Verzug reicht auch ein schriftlicher Beschluß des Staatsanwalts. Die Staatsanwaltschaft teilt den Beschluß in einem solchen Fall innerhalb von 24 Stunden dem Richter mit, dieser hat binnen

8 Ist im Ermittlungsverfahren noch die Entscheidung einer weiteren Behörde einzuholen, so verlängert sich die Frist um die dafür erforderliche Zeit, höchstens aber um zwei Monate. Praktische Bedeutung hat das bei der Beleidigung von Werten und Institutionen gemäß Art. 159 StGB, in diesen Fällen ist eine Verfolgungsermächtigung des Justizministers einzuholen (Art. 160).

9 Hierbei handelt es sich um Gesetze aus der ersten Zeit der Republik, die alle ein Zurückdrängen der bisherigen, vom Islam bestimmten Lebensweise zum Ziel hatten, das bedeutete die Schließung von Orden und Klöstern, Eingriffe in den Unterricht, Einführung der Zivilehe, Verbot bestimmter Kleidung, Einführung der lateinischen Schrift u.a.

48 Stunden nach dem staatsanwaltlichen Beschluß über dessen Aufhebung oder Aufrechterhaltung zu entscheiden. Bestätigt er die Entscheidung binnen dieser Frist nicht - sei es durch Ablehnung, sei es durch Untätigbleiben -, so tritt der Beschluß außer Kraft.

Zusatzartikel 2 sieht vor, daß bei Verurteilungen wegen der in Zusatzart. 1 genannten Taten die Zeitung bzw. Zeitschrift, die das Druckwerk, dessen Inhalt den Straftatbestand erfüllt, veröffentlicht hat, für die Dauer von einem Tag bis zu 15 Tagen geschlossen werden kann (I).¹⁰ Diese Vorschrift findet in den letzten Jahren in der Türkei vermehrt Anwendung. Vorschriften, die eine Zeitung oder Zeitschrift aufgrund ihrer Publikationen generell verbieten, gibt es dagegen nicht. Stets muß ein bestimmter Text (bzw. Zeichnung) vorliegen, der zu einer Verhinderung der Auslieferung, zur Beschlagnahme oder zu einem Verbot führt. Freilich kann eine mehrfach hintereinander erfolgende Intervention im Ergebnis die Wirkung eines dauernden Verbotes haben.¹¹ Publikationen, durch die offensichtlich eine derartig verbotene Zeitung oder Zeitschrift weitergeführt wird, sind ihrerseits verboten und werden durch den Friedensrichter beschlagnahmt (II). Wer solche Publikationen weiterführt, wird mit einem Monat bis zu drei Monaten Gefängnis bestraft (III).¹²

Die Kapazitäten, welche die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung von Presseudelikten einsetzen - in der Medienhauptstadt Istanbul gibt es zwei Pressestaatsanwälte -, reichen nicht aus, das gesamte Spektrum von Publikationen zu überwachen. Daher läßt sich feststellen, daß sich das Interesse der Strafverfolgungsbehörden in erster Linie auf diejenigen Publikationen richtet, in denen sie am ehesten Veröffentlichungen erwarten, welche die Strafverfolgung auf den Plan rufen.

In den letzten Jahren ist die Zahl der privaten Rundfunk- und Fernsehstationen ständig gewachsen.¹³ Das Gesetz Nr. 3984 vom 13.4.1994 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4928 vom 15.7.2003 regelt die wichtigsten mit Rundfunk- und Fernsehsendungen zusammenhängenden Fragen und bestimmt die Gründung einer Aufsichts-

10 Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 4748 vom 26.3.2002 am 9.4.2002 war die Schließung für die Dauer von drei Tagen bis zu einem Monat möglich.

11 Bereits vor mehreren Jahren äußerte ein Staatsanwalt in diesem Zusammenhang zu der Verfasserin, mehrfache Beschlagnahmungen innerhalb kürzerer Zeit hielte eine auf übliche Weise finanzierte Zeitung oder Zeitschrift wirtschaftlich nicht durch. Dennoch gäbe es Zeitschriften, die trotzdem immer wieder erschienen. Das eigentlich Interessante für die Strafverfolgungsbehörden sei nicht der einzelne Artikel, der einen Straftatbestand erfülle, sondern die Geldgeber, die hinter einer derartigen Zeitung stünden.

12 Bis zur Einführung des Gesetzes Nr. 4748 vom 26.3.2002, das am 9.4.2002 in Kraft trat, betrug die Strafe einen Monat bis sechs Monate Gefängnis und Geldstrafe.

13 Vgl. zum Rundfunk- und Fernsehrecht *İçel*, Kitle Haberleşme Hukuku, 285 ff.

behörde. Es legt auch Vorschriften über den Inhalt von Sendungen fest. So enthält Art. 4 einen Katalog von Grundsätzen, von denen hier nur die folgenden als Beispiele genannt seien: Sendungen dürfen nicht gegen die Grundsätze der Existenz und Unabhängigkeit der Türkischen Republik, der unteilbaren Einheit von Staatsvolk und Staatsgebiet gerichtet sein, ebensowenig gegen die nationalen und geistigen Werte der Gesellschaft, die allgemeine Sittlichkeit, den gesellschaftlichen Frieden und die Struktur der türkischen Familie, sie dürfen nicht zu Gewalt, Terror und ethnischen Unterscheidungen führen und in der Gesellschaft Haßgefühle schüren, sie müssen mit den allgemeinen Zielen der türkischen nationalen Erziehung übereinstimmen, und sie dürfen nicht in einer Weise, welche die Grenzen von Kritik überschreitet, herabsetzen und verleumden, insbesondere niemanden vor einer rechtskräftigen Verurteilung als schuldig bezeichnen. Das Gesetz Nr. 4771 vom 3.8.2002 hat in Art. 4 die Bestimmung eingefügt, daß Sendungen auch in Sprachen und Dialekten erfolgen können, die von türkischen Staatsangehörigen traditionell im Alltag gesprochen werden. Damit werden Sendungen in kurdischer Sprache ermöglicht. In einem folgenden Satz wird aber noch einmal betont, daß derartige Sendungen nicht gegen die Grundlagen der Republik, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind, und gegen die unteilbare Einheit von Staat und Nation gerichtet sein dürfen. Eine Verordnung, die das Nähere regeln soll, hat aber für Sendungen auf kurdisch bisher eher hemmend als fördernd gewirkt.

Die Oberste Aufsichtsbehörde für Rundfunk und Fernsehen (RTÜK) hat das Recht, bei Verstößen Sanktionen zu verhängen. Beim ersten Mal spricht sie eine Ermahnung aus (Art. 33 I), im Wiederholungsfall kann sie ein- bis zwölf Mal Sendeverbote¹⁴ und sehr hohe Geldstrafen verhängen¹⁵ (Art. 33 II). Derartige Sanktionen haben in den letzten Jahren stark zugenommen.

Die Diskussion über Strafrechtsfragen, die sich durch das Aufkommen des Internets stellen, steht noch in den Anfängen. Relativ unproblematisch ist, daß bei dem verschiedentlich anzutreffenden Strafschärfungsgrund der Verbreitung durch Massenkommunikationsmittel auch die Verbreitung über das Internet als solche anzusehen ist. Eine der ersten Fragen, die dagegen streitig diskutiert werden, ist diejenige, inwieweit Vorschriften des Pressegesetzes auf das Internet anwendbar sind.¹⁶

14 Im Gegensatz zum früheren Text wird nicht mehr angegeben, wie lange ein Sendeverbot dauern kann.

15 Diese hohen Geldstrafen können seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 4676 vom 15.5.2002 verhängt werden, das nur durch Überstimmen eines Vetos des Staatspräsidenten zustande kam.

16 Vgl. dazu *Smar*, *İnternet ve Ceza Hukuku*, 133 ff.

1.2 *Versammlungs- und Demonstrationsgesetz (Gesetz Nr. 2911 vom 6.10.1983 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4963 vom 30.7.2003)*

Unbewaffnete, friedliche Versammlungen und Demonstrationen mit Zielen, die keine Straftat darstellen, sind nicht von einer Erlaubnis abhängig (Art. 3 I). Sie sind jedoch anzumelden, und ihre Organisatoren haben bestimmte Vorschriften bezüglich Durchführung, Ort und Zeit zu beachten (Art. 6 ff., 22 f.). Eine einzelne Versammlung kann um bis zu einen Monat hinausgeschoben werden (Art. 17),¹⁷ und wenn die offensichtliche und nahe Gefahr der Begehung einer Straftat besteht, verboten werden. Der Gouverneur einer Region kann aus den gleichen Gründen sämtliche Versammlungen in einer oder mehreren Provinzen oder Bezirken um bis zu einen Monat hinausschieben (Art. 19 I). Art. 28-34 enthalten Strafvorschriften. Davon seien hier nur die wichtigsten genannt: Art. 28 I bestraft die Organisation, Leitung und Teilnahme an einer gesetzwidrigen Versammlung oder Demonstration (18 Monate bis drei Jahre Gefängnis und Geldstrafe), Art. 32 I bestraft mit den gleichen Freiheitsstrafen und mit Geldstrafe die Teilnehmer an einer Versammlung oder Demonstration, die sich trotz polizeilicher Aufforderung nicht auflöst; bei gewaltsamem Widerstand gegen die Auflösung beträgt die Strafe drei bis fünf Jahre Gefängnis (Art. 32 III). Dabei stehen Strafen nach Art. 28 I und Art. 32 I unter dem Vorbehalt, daß nicht aufgrund einer anderen Vorschrift eine schwerere Strafe zu verhängen ist. Auf die Teilnahme an einer bewaffneten Versammlung oder Demonstration stehen zwei bis fünf Jahre Gefängnis (Art. 33 I), muß die Versammlung mit Zwang aufgelöst werden, drei bis sechs Jahre Gefängnis (Art. 33 II), und wenn gegen die Auflösung Widerstand geleistet wird, fünf bis acht Jahre Gefängnis (Art. 33 III). Zuständig sind seit 1.12.1992 die ordentlichen Gerichte, vorher waren es die Staatssicherheitsgerichte.

1.3 *Atatürk-Gesetz (Gesetz Nr. 5816 vom 25.7.1951)*

Besonders geschützt ist das Andenken an den Staatsgründer Atatürk. Mit einem Jahr bis zu drei Jahren Gefängnis bedroht ist die Schmähung seines Andenkens¹⁸ in der Öffentlichkeit (Art. 1 I).¹⁹ Auf das Zerstören, Beschädigen oder Verschmut-

17 Mit dem Gesetz Nr. 4748 vom 26.3.2002 sind die Verbots- und Verschiebungsgründe der Gefahr für die unteilbare Einheit von Staat und Nation und die befürchtete Zerstörung der Grundlagen der Republik weggefallen.

18 *Artuk/Gökçen/Yenidünya*, *Uygulamalı Ceza Hukuku*, 329; *Gündel*, D.G.M. Davaları, 1667 ff.

19 Das bei den sonstigen Ehrverletzungsdelikten anzutreffende Erfordernis, daß drei Personen die Tat wahrgenommen haben müssen, entfällt hier, Grundsatzurteil zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung, Großer Strafsenat vom 13.6.1960, E.1959/6, K.1960/11, *Gündel*, *Hakaret*, 16.

zen von Statuen, Büsten, Ehrenmalen sowie seiner Grabstätte stehen ein Jahr bis zu fünf Jahre Zuchthaus (Art. 1 II). Das Auffordern zu diesen Taten wird bereits wie die Tatbegehung selbst bestraft (Art. 1 III).²⁰ Strafschärfend wirkt die Begehung durch mindestens zwei Personen zusammen, an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten oder durch Pressemittel (Art. 2 I), ebenso wenn die Taten des Art. 1 II mit Gewaltanwendung vollendet oder auch nur versucht werden (Art. 2 II). Entscheidend ist bei diesen Taten jedoch, daß sie mit der Absicht der Schmähung begangen werden.²¹ Die Kritik von Fehlern und Irrtümern erfüllt den Tatbestand nicht.²² Und ist etwa die Bemalung einer Atatürk-Statue nur die Mutprobe von Halbstarcken, so kommt zwar eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung in Frage, nicht aber nach dem Atatürk-Gesetz. In der türkischen Praxis sind die Täter häufig dem islamistischen Umfeld zuzuordnen, das Atatürk wegen seines Laizismus ablehnt.²³ Die Tat fällt in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, nicht der Staatssicherheitsgerichte.

1.4 Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz (Gesetz Nr. 2004 vom 19.6.1932 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4949 vom 17.7.2003)

Das Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz (ZKG) ist zu nennen, weil es dasjenige strafrechtliche Nebengesetz ist, nach dem in der Türkei die weitaus meisten Strafverfahren überhaupt durchgeführt werden. Die wichtigsten hier vorgesehenen Delikte lassen sich in mehrere Gruppen zusammenfassen:

- Detaillierte Definitionen des fahrlässigen (Art. 310) und des betrügerischen Bankrotts (Art. 311), für deren Bestrafung auf Art. 506 und 507 StGB verwiesen wird;
- Verringerung des Vermögens mit Schädigungsabsicht gegenüber dem Gläubiger nach Stellung eines Antrags auf Pfändung oder Zwangsvollstreckung oder bis zu zwei Jahren davor bzw. vor Stellung eines Antrags auf einen Vergleichstermin (Art. 331, drei Monate bis drei Jahre Gefängnis), sowie Verringerung des Vermögens durch Leichtsinns, Verschwendung, Glücksspiel oder

20 Hier wird die Aufforderung - also die versuchte Anstiftung eines unbestimmten Personenkreises - wie die Anstiftung behandelt, die immer die Täterstrafe nach sich zieht (Art. 64 II StGB). Sonst ergibt sich die Strafe für die Aufforderung zu einer Straftat aus Art. 311 StGB.

21 Großer Strafsenat vom 10.10.1983, 204/332, *İçel/Yenisey*, Hususi Ceza Kanunları, 8, *Gündel*, D.G.M. Davaları, 1669.

22 *Gündel*, Hakaret, 11.

23 Eine Reihe von Gerichtsentscheidungen zum Atatürk-Gesetz findet sich bei *Yenisey/Özel*, *İçtihatlı Basın Mevzuatı*, 131 f; *Gündel*, D.G.M. Davaları, 1674 ff.

- riskante Spekulationen im gleichen Zeitraum (Art. 332, 15 Tage bis sechs Monate Haft);
- Bestechung des Gläubigerausschusses, des Konkursverwalters, eines Gläubigers oder Gläubigervertreeters, um ein bestimmtes Abstimmungsverhalten zu erreichen, insbesondere die Zustimmung zu einem Vergleich (Art. 333, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren; ist der Täter ein Mitglied des Gläubigerausschusses oder der Konkursverwaltung, bis zu fünf Jahren);
 - Täuschung von Gläubigern und sonstigen an einem Vergleichsverfahren amtlich Beteiligten, um einen Vergleichstermin oder die Bestätigung eines Vergleichs zu erhalten (Art. 334, Freiheitsstrafe sechs Monate bis zu einem Jahr);
 - Unterlassen der Abgabe einer Vermögenserklärung (Art. 337) oder Abgabe falscher Erklärungen (Art. 338 I), wenn derartige Erklärungen nach Erhalt und Nichtbefolgung eines Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehls binnen einer bestimmten Frist zu leisten waren; Verschweigen späteren Vermögenserwerbs bzw. späterer Einkünfte (Art. 339). Als Strafe sind hier Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, bei Art. 337 bis zu einem Monat vorgesehen;
 - Zuwiderhandeln gegen rechtskräftige Vollstreckungstitel, und zwar Verstoß gegen Zahlungsverpflichtungen (Art. 340), Verstoß gegen Verpflichtungen zur Unterhaltszahlung (Art. 344), Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herausgabe eines Kindes (Art. 341), Wiederaneignung von Immobilien (Art. 342), Verstoß gegen die Pflicht, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden (Art. 343). Als Strafe sind hier Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, bei Art. 341 bis zu sechs Monaten, bei Art. 342 bis zu einem Jahr vorgesehen.

Die meisten der hier aufgeführten Delikte betreffen also die Phase der Zwangsvollstreckung und des Vergleichs, nur wenige können auch bei einem Konkursverfahren Anwendung finden, z.B. die Bestechung. Zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören nur der einfache oder betrügerische Konkurs (Art. 506, 507 StGB i.V.m. Art. 310, 311 ZKG), die vorsätzliche oder fahrlässige Vermögensverringerung und die Bestechung (Art. 331-333), sowie der Bruch des Pfandrechts des Vermieters (Art. 335 ZKG i.V.m. Art. 276 StGB). Alle anderen Delikte werden vor einem Konkursstrafgericht (*icra ceza mahkemesi*) abgeurteilt. Dabei gibt es einige Verfahrensvereinfachungen, die besonders die Beschleunigung des Verfahrens bezwecken. In diesem Zusammenhang sind auch die verkürzten Strafantragsfristen der Gläubiger zu sehen, die für Verfahren gelten, für die das Konkursstrafgericht zuständig ist (drei Monate nach Kenntnis des Tatgeschehens, jedenfalls jedoch nicht länger als ein Jahr nach der Tat, Art. 347 ZKG).

Die meisten dieser Delikte sind Antragsdelikte. Die Freiheitsstrafen, die nach dem Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz verhängt werden, dürfen nicht zur Bewährung ausgesetzt und nicht in Geldstrafen umgewandelt werden, auch das strafbefehlsähnliche Verfahren des Art. 119 StGB ist nicht anwendbar (Art. 352b ZKG).

*1.5 Verkehrsdelikte (Gesetz Nr. 2918 vom 13.10.1983
i.d.F. des Gesetzes Nr. 4896 vom 17.6.2003)*

Verkehrsdelikte sind im Straßenverkehrsgesetz Nr. 2918 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4785 vom 8.1.2003 geregelt. Es handelt sich durchweg um Übertretungen, auf die Geldstrafen, Führerscheinentzug und nur in wenigen Fällen (z.B. Rückfall bei Alkoholfahrten, Art. 48) kurze Haftstrafen stehen. Darüber hinaus erhält der Verkehrssünder für jede Tat eine durch Verordnung festgelegte Anzahl von Strafpunkten. Bei der Überschreitung von 100 Punkten binnen eines Jahres wird der Führerschein für zwei Monate, beim zweiten Mal für vier Monate, beim dritten Mal auf Dauer entzogen (Art. 118 StVG).

Zwei Delikte, die im deutschen Recht mit beträchtlichen Strafen im StGB eingeordnet sind, nämlich Fahrerflucht und unterlassene Hilfeleistung, fallen im türkischen Recht unter die Verkehrsübertretungen. Gemäß Art. 81 I Straßenverkehrsgesetz haben sich die in einen Unfall verwickelten Personen folgendermaßen zu verhalten: a) sie müssen in einer die Verkehrsteilnehmer nicht zusätzlich gefährdenden Weise anhalten und den Unfallort sichern, b) sie dürfen bei Personen- oder Sachschaden an der Unfallstelle nichts verändern, es sei denn, daß sonst die allgemeine Verkehrssicherheit berührt würde, c) sie müssen auf Verlangen eines anderen Unfallbeteiligten Name, Adresse, Führerschein, Wagenpapiere und Nummer des Versicherungsscheins mitteilen bzw. vorweisen, d) sie müssen den Unfall den zuständigen Personen mitteilen und dürfen sich vor deren Eintreffen bzw. ohne deren Erlaubnis nicht vom Unfallort entfernen, e) der Schädiger muß, wenn nur Sachschaden vorliegt und die Geschädigten abwesend und nicht auffindbar sind, an dem beschädigten Fahrzeug oder Gegenstand eine Nachricht hinterlassen und unverzüglich die Polizei benachrichtigen. Liegt nur Sachschaden vor und sind sich alle Unfallbeteiligten einig, daß keine Polizei zugezogen werden soll, so können sie darüber einen schriftlichen Vermerk aufsetzen und sich dann entfernen, Art. 81 II.

Wer in den Unfall verwickelt ist oder an der Unfallstelle vorbeikommt, ist verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, die nächste Polizeidienststelle bzw. die nächste

Station für eine medizinische Versorgung zu benachrichtigen und auf Aufforderung der zuständigen Personen Verletzte für deren medizinische Versorgung zum nächstgelegenen Ort transportieren (Art. 82 I a).²⁴

Verstöße gegen diese beiden Vorschriften sind mit Geldstrafen bewehrt, Art. 81 III, IV, 82 II, Zusatzart. 3.

1.6 Umweltrecht

Türkisches Umweltrecht ist in erster Linie Verwaltungsrecht, auch das Zivilrecht hat in manchen Bereichen Bedeutung, das Strafrecht dagegen spielt nur eine untergeordnete Rolle.²⁵ Die Türkei hat seit 1983 ein Umweltgesetz, das den Charakter eines Rahmengesetzes trägt und im Laufe des folgenden Jahrzehnts mit meist verzögert erlassenen Verordnungen ausgefüllt wurde (Gesetz Nr. 2872 vom 9.8.1983). Umweltrechtliche Materien werden darüber hinaus weiterhin in einer Reihe sonstiger Gesetze geregelt, so z.B. das Nationalparkgesetz (Gesetz Nr. 2873 vom 9.8.1983), das Bebauungsgesetz (Gesetz Nr. 3194 vom 3.5.1985 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4380 vom 2.8.1998), das Ufergesetz (Gesetz Nr. 3621 vom 4.4.1990 i.d.F. des Gesetzes Nr. 3830 vom 1.7.1992), das Bosphorus-Gesetz (Gesetz Nr. 2960 vom 18.11.1983), das Gesetz zum Schutz von Kultur- und Naturschätzen (Gesetz Nr. 2863 vom 21.7.1983), das Forstgesetz (Gesetz Nr. 6831 vom 31.8.1956 i.d.F. vom 25.5.2000), das Gesetz über Gewässerprodukte (Gesetz Nr. 1380 vom 22.3.1971 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4950 vom 22.7.2003) u.a. Kriminalstrafrechtliche Bestimmungen sind im Umweltgesetz nur für die Angabe falscher Daten über Brennstoffverbrauch und Abfallerzeugung bei Art. 12 vorgesehen, darüber hinaus gibt es zahlreiche Verwaltungsstrafen (Art. 20- 22). Diese bestehen nur in Geldstrafen, Freiheitsstrafen sind nicht möglich. Adressaten dieser Strafen können natürliche Personen (Art. 20) sowie juristische Personen sein, also vor allem Betriebe (Art. 20, 21) und Schiffe (Art. 22).²⁶ Strafen können z.B. verhängt werden für vorschriftswidrige und umweltschädliche Ablagerung von Müll (Art. 8 I), gesetzwidrigen Import von Müll (Art. 9 II), Verstoß gegen die Vorschriften zur Vorbeugung, Beseitigung oder Verminderung von Umweltverschmutzungen (Art. 8 II). Das StGB enthält Strafvorschriften (Art. 394- 402) im Bereich des Trinkwasser-

24 Art. 476 StGB sieht noch niedrigere Geldstrafen vor, Art. 473 setzt ein Obhutverhältnis voraus, das meist nicht vorliegt.

25 Zum Umweltschutzrecht vgl. *Tellenbach*, Landesbericht Türkei, in: Heine, Umweltstrafrecht, 547-640.

26 Daß ein Schiff bestraft werden soll, ist eine Besonderheit, die dem Vernehmen nach aus dem kanadischen Recht übernommen wurde.

und Nahrungsmittelsrechts. Meistens handelt es sich um ältere Vorschriften, die später als umweltrechtlich instrumentalisiert wurden, einige von ihnen wurden etwas umformuliert und die Strafen häufig verschärft. Bei den zahlreichen Einzelgesetzen umweltschutzrechtlichen Charakters ist jeweils zu prüfen ob die dort vorgesehenen Sanktionen verwaltungsrechtlicher oder kriminalstrafrechtlicher Natur sind.

1.7 Militärstrafrecht

Straftaten von Militärangehörigen²⁷ werden nach dem Militärstrafgesetzbuch (Gesetz Nr. 1632 vom 22.5.1930) vor Militärgerichten abgeurteilt. Im hiesigen Zusammenhang interessieren nur der Nichtantritt des Militärdienstes (Art. 63 MilStGB) und die Fahnenflucht (Art. 66 MilStGB). - Wehrdienstpflichtig sind türkische Männer im Alter von 19 bis 40 Jahren (Gesetz Nr. 1111 vom 21.6.1927 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4823 vom 12.3. 2003). Einen Wehrersatzdienst gibt es nicht. Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nicht anerkannt.²⁸ Auf den Nichtantritt des Militärdienstes stehen Freiheitsstrafen, die im Höchstfall bis zu drei Jahren gehen können, in der Praxis jedoch meist wenige Monate betragen und sich damit in dem Bereich halten, der i.d.R. in Geldstrafen umgewandelt wird. Fahnenflucht wird im Grundtatbestand mit einem Jahr bis drei Jahren Gefängnis bestraft. - Das Problem des Wehrdienstes wird in vielen Fällen durch großzügige Freistellungsmöglichkeiten (z.B. wegen Ausbildung) sowie durch Freikaufsmöglichkeiten gemildert. Im Ausland lebende Wehrpflichtige konnten schon seit Jahren gegen Zahlung einer Ablösesumme den Wehrdienst auf Ableistung eines Grundwehrdienstes von wenigen Wochen reduzieren, für Inländer wurde diese Chance erstmals 1999 für einen begrenzten Zeitraum geschaffen.²⁹

27 In wenigen Fällen werden auch Zivilisten vor Militärgerichten abgeurteilt, vgl. Art. 11 MilStPO.

28 Vgl. dazu Art. 45 MilStGB: Daß eine Person ihr Verhalten als durch ihr Gewissen oder ihre Religion geboten betrachtet, hindert die Strafbarkeit eines Tuns oder Unterlassens nicht.

29 Gesetz Nr. 4459 vom 2.11.1999. Ein wichtiger Grund für dieses Gesetz war der Finanzbedarf des Staates nach dem Erdbeben vom Sommer 1999. Die Ablösesummen sollten für die Beseitigung von Erdbebenschäden verwendet werden.

Anhang II

Entwurf eines neuen türkischen StGB

Das Bedürfnis nach einer grundlegenden Reform des türkischen Strafgesetzbuchs wird schon seit Jahrzehnten artikuliert, aber mehrere Anläufe (1941, 1958) blieben stecken. Ein Mitte der 1980er Jahre erarbeiteter Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs, der 1987 und dann nach Diskussion in der Öffentlichkeit in einer überarbeiteten Form 1989 ein zweites Mal vorgelegt worden war, wurde ebenfalls nicht Gesetz, führte aber in den Jahren 1990/1991 zu Gesetzen, in denen vor allem die Bestechungs- und die Rauschgiftatbestände neu geregelt wurden und bei einer erheblichen Anzahl von Delikten die Todesstrafe abgeschafft wurde. 1997 wurde der Entwurf von 1989 wiederum aufgegriffen, überarbeitet und ergänzt und liegt jetzt dem Parlament vor. Ob, wann und in welcher Form er einmal Gesetz werden wird, bleibt abzuwarten.

Dieser Gesetzesentwurf orientiert sich nicht mehr ausschließlich an einem bestimmten ausländischen Gesetzbuch, sondern nimmt, basierend auf dem jetzigen Gesetz italienischer Herkunft, auch Anregungen aus dem französischen, US-amerikanischen und deutschen Strafrecht auf, er greift aber auch in einer Reihe von Fällen auf die Rechtsprechung des türkischen Kassationshofs zurück.

Inhaltlich gesehen liegt der Schwerpunkt der Änderungen des Gesetzes im Allgemeinen Teil, wobei in vielen Fällen jetzt ins Gesetz aufgenommen werden soll, was Lehre und Rechtsprechung längst erarbeitet haben und in der Praxis bereits Anwendung findet. Das Gesetz stellt den Gesetzlichkeitsgrundsatz an die Spitze, demzufolge wegen keiner Tat eine Strafe oder Maßregel verhängt werden darf, die nicht vom Gesetzgeber als Straftat umschrieben worden ist. Neu ist hier, daß auch die Maßregeln genannt werden, die allerdings bereits in Art. 38 der Verfassung von 1982 verankert sind. Als sozusagen negativer Ausfluß des Gesetzlichkeitsprinzips wird in Art. 2 der Grundsatz "Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe" festgehalten. Lange war umstritten, ob diese Norm durch die Anerkennung des unvermeidbaren Verbotsirrtums gemildert werden sollte, erst in letzter Minute fiel die Entscheidung dagegen.

Beim räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes werden genaue Umschreibungen des Tatorts auch beim Auseinanderfallen von Handlungs- und Erfolgsort eingeführt, auch die Bedeutung des Begriffs "türkisches Territorium" wird detailliert beschrieben (Art. 6). Bei einer Auslandsverurteilung wegen einer in der Türkei geschehenen Tat ist eine zweite Aburteilung in der Türkei wie schon bisher mög-

lich, bei einem Ausländer allerdings nur auf Ersuchen des Justizministers (Art. 7). Bei einer Auslandsverurteilung wegen einer Auslandstat hingegen wird der bisher nur durch die Rechtsprechung gesicherte *ne bis in idem*-Grundsatz ins Gesetz aufgenommen (Art. 9) und auch auf ausländische Täter erstreckt (Art. 10), allerdings mit Ausnahme der Katalogtaten des Art. 11 und bei Ausländern mit der Ausnahme, daß es sich nicht um eine gegen die Türkei gerichtete Tat handeln darf. Ist das der Fall, so ist ein erneutes Verfahren zulässig, in dem jedoch nur auf die Strafdifferenz erkannt werden darf (Art. 15). Beim unbeendeten Versuch wird eine Abgrenzung zwischen Vorbereitungshandlung und Versuch getroffen (Art. 37): Das Versuchsstadium ist erreicht, wenn der Täter mit geeigneten Mitteln mit Handlungen zur Ausführung des geplanten Verbrechens ansetzt, die seine Absicht in einer Weise deutlich machen, die keinen Raum mehr für Zweifel läßt. Bei der Schuldfähigkeit wurde die Differenzierung zwischen verminderter Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungsunfähigkeit aufgegeben (Art. 34). Im Kapitel über die Schuld wird der Vorsatz definiert, und zwar als das Wissen und Wollen der Handlung und ihrer Folgen (Art. 20 I). Neu ist auch eine Definition der Fahrlässigkeit: Eine Tat wird als fahrlässig angesehen, wenn der Täter aus mangelnder Umsicht, Unvorsichtigkeit, Unerfahrenheit in Beruf oder Gewerbe oder infolge der Nichtbeachtung von Gesetzen, Vorschriften und Anweisungen willentlich etwas getan oder unterlassen hat und aufgrund dessen ein vorhersehbarer Erfolg eingetreten ist (Art. 21 II). Hat der Täter den Erfolg vorhergesehen, aber nicht gewollt, so liegt bewußte Fahrlässigkeit mit der Folge einer Strafschärfung um ein Drittel bis um die Hälfte vor (Art. 21 III). Ist der Täter selbst oder seine Familie durch die Folgen seiner Tat so getroffen worden, daß eine Strafe unnötig erscheint, entfällt eine Bestrafung; nur bei bewußter Fahrlässigkeit wird sie verhängt, aber erheblich gemildert (Art. 21 IV). Ausführlich soll der Irrtum geregelt werden. Anschließend an den jetzigen Art. 52, der den *error in persona* und die *aberratio ictus* behandelt, wird jetzt der Tatbestandsirrtum geregelt. War er unvermeidbar, so ist er zugunsten des Täters zu werten und führt zur Straffreiheit. War er vermeidbar, so kommt, wenn vorhanden, ein Fahrlässigkeitstatbestand zum Zuge. Ein Irrtum über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes soll ebenfalls zur Straffreiheit führen. Beruht der Irrtum auf der Täuschung eines Dritten, so ist dieser - als mittelbarer Täter - strafrechtlich verantwortlich (Art. 23).

Ausdrücklich festgehalten wird jetzt, daß ein Handeln unter dem Einfluß von unwiderstehlicher Gewalt, Zwang oder Drohung eine Strafbarkeit entfallen läßt und nur die Person, die diese ausübt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird (Art. 24).

Juristische Personen des Privatrechts können in den Fällen, die das Gesetz ausdrücklich vorsieht, für Taten ihrer Organe und Vertreter bestraft werden. Als Strafen sind Geldstrafe, Einziehung und Verfall, aber auch ein Verbot ihrer Tätigkeit möglich. Außerdem kann diese für eine Dauer von bis zu fünf Jahren unter gerichtliche Aufsicht gestellt werden (Art. 25, 26).

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe werden getrennt und in zwei verschiedenen Kapiteln behandelt. Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr wird erweitert und nunmehr für alle Rechte vorgesehen, nicht mehr nur für personenbezogene Rechte. Festgelegt wird aber auch ausdrücklich, daß die Notwehr verhältnismäßig sein muß. Gleiches gilt auch für den Notstand (Art. 28). Ins Gesetz aufgenommen werden auch die Rechtfertigungsgründe der Ausübung eines Rechts sowie der Einwilligung (Art. 29). Die Notwehrüberschreitung führt zu einer Strafmilderung, wenn sie aus Fahrlässigkeit geschieht, Art. 30 I; ist sie aus verständlicher Aufregung, Angst oder Verwirrung geschehen, so wird der Täter nicht bestraft (Art. 30 II).

Bei der Provokation soll die Trennung in einfache und schwere Provokation, die bisher viel Stoff zur Diskussion gegeben hatte, entfallen (Art. 31). Bei Fahrlässigkeit wird allgemein bei Mitverschulden Dritter die Möglichkeit einer Strafmilderung bis auf ein Achtel vorgesehen, diese gibt es bisher nur bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten (Art. 32 I). Bei sehr leichter Fahrlässigkeit und sehr geringen Folgen soll eine Strafverfolgung überhaupt entfallen (Art. 32 II).

Beim Täter wird in bezug auf Mittäter die Unterscheidung in diejenigen, die die Tat begehen und diejenigen, die daran unmittelbar mitwirken, aufgegeben; das Gesetz spricht einheitlich von denen, die die Tat begehen (Art. 40). Vorgesehen ist auch eine Vorschrift zur mittelbaren Täterschaft (Art. 41).

Wichtige Änderungen im Strafsystem sind die Abschaffung der Todesstrafe, die bereits seit 1984 nicht mehr vollstreckt worden war, ferner bei den Freiheitsstrafen die Aufgabe der Unterscheidung in Zuchthaus- und Gefängnisstrafen (Art. 57). Für die Strafvollstreckung werden im wesentlichen die Vorschriften des jetzigen Strafvollzugsgesetzes (Gesetz Nr. 647 vom 13.7.1965) übernommen (Art. 65 ff.). Ausdrücklich als Nebenstrafen werden jetzt Betriebsschließung, Führerscheinentzug und Verfall aufgeführt (Art. 73-75, 78). Vorgesehen ist auch ein ausführliches Kapitel über Maßregeln der Sicherung und Besserung, die gegen den Verurteilten verhängt werden können (Art. 94-99).

Ins Strafgesetzbuch sollen auch die Sondervorschriften für straffällige Kinder und Jugendliche übernommen werden, die sich bisher im Jugendgerichtsgesetz finden (Art. 100-127). Dabei soll die Grenze für die (eingeschränkte) Strafmündigkeit von Jugendlichen von elf auf zwölf Jahre heraufgesetzt werden (Art. 100 III).

Im Besonderen Teil ist die auffallendste Änderung die Umstellung der Straftatbestände. Während das geltende StGB nach dem traditionellen Aufbau die Tatbestände gegen Staat und Gesellschaft an den Anfang stellt und dann die Straftaten gegen Personen und Vermögen folgen läßt, verfährt das neue StGB genau umgekehrt. Am Anfang stehen die Straftaten gegen Personen und ihr Vermögen, anschließend die Straftaten gegen die Gesellschaft, und als letzte die Straftaten gegen den Staat. Diese Umstellung soll nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich den Rang der Rechtsgüter betonen, deren Höchstes der Mensch sein soll. Der Abschnitt "Übertretungen" ist weggefallen, die einzelnen Übertretungen werden, soweit sie übernehmenswert erschienen, in die jeweiligen Sachkapitel eingearbeitet und sind nur durch die vorgesehenen Strafen (Haft, leichte Geldstrafe) als solche erkennbar.

Neu eingeführt oder grundlegend überarbeitet oder erweitert sind die Abschnitte "Folter", "Straftaten gegen das Privatleben" und "Straftaten gegen die Justiz". Die Folter ist aus der bisherigen Position bei den Amtsdelikten herausgenommen und als eigener Abschnitt zwischen "Tötung" und "Körperverletzung" eingefügt worden. Das bisher wesentliche Charakteristikum der Tatbegehung durch Beamte zum Zweck des Erreichens eines bestimmten Aussageverhaltens ist für den Grundtatbestand aufgegeben und als einer von mehreren Strafschärfungsgründen vorgesehen worden. Täter kann nunmehr jedermann sein. Die Tathandlung, nämlich das Foltern, ist im Gesetz nicht näher definiert, die Gesetzesbegründung verweist auf die Konkretisierung durch die Rechtsprechung. Strafschärfungsgründe ergeben sich aus Alter oder Hilflosigkeit des Opfers, aus der Beziehung zwischen Opfer und Täter, aus den Umständen der Tatbegehung oder aus den Tatfolgen (Art. 141-143). Während der Strafraum beim Grundtatbestand zwischen drei und sechs Jahren Freiheitsstrafe liegt, sind beim Vorliegen von Strafschärfungsgründen Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von 18 Jahren möglich. Der Schutz der Privatsphäre, der bisher nur das Brief- und Postgeheimnis umfaßte, soll erweitert werden durch die Verbote der Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Worts ohne Zustimmung der Beteiligten (Art. 204 f.), des heimlichen Aufnehmens von Bildern in dem normalerweise unzugänglichen Privatbereich einer Person, sowie des Erstellens von Montagen von Bild- und Tonaufnahmen ohne Einwilligung der Dargestellten (Art. 206). Unter Strafe gestellt wird auch das unbe-

fugte Sammeln von persönlichen Daten in Computern und sonstigen Datensammlungen, das Unterlassen der gebotenen Vorkehrungen zu ihrem Schutz vor Kenntnisnahme durch Unbefugte, die Weitergabe an Unbefugte und das Unterlassen einer gesetzlich angeordneten Vernichtung (Art. 211 f.).

Im Kapitel über "Straftaten gegen die Justiz" werden außer den neu gefaßten Tatbeständen über Begünstigung und Strafvereitelung (Art. 445, 447) weitere Meldepflichten eingeführt, deren Verletzung unter Strafe gestellt ist: Bestraft werden sollen Bürger, die ihnen bekannte Täter oder Opfer von Straftaten verschweigen (Art. 443, 444) oder die Beweismittel kennen, die die Unschuld eines Verhafteten oder Angeklagten belegen und diese nicht unverzüglich den zuständigen Behörden mitteilen (Art. 449). Strafbar macht sich auch, wer öffentlich behauptet, den Täter einer Straftat zu kennen, aber bei einer richterlichen Vernehmung darüber keine Aussagen macht (Art. 450). Eine Reihe weiterer Strafvorschriften ahndet Einflußnahmen auf ein Strafverfahren: Druck auf ein Opfer oder eine andere Person, die zur Meldung von Straftaten verpflichtet oder in der Lage ist, mit dem Ziel, diese zum Unterlassen oder Zurückziehen einer Anzeige zu veranlassen, und zwar durch Drohung oder ein anderes Furcht erregendes Mittel (Art. 446), Druck durch Bedrohung auf Justizangehörige oder Anwälte einer Partei, bei ihrer Arbeit in einer bestimmten Weise zu verfahren (Art. 448), schließlich Bedrohung, Gewalt oder Bestechung, um in einem Strafverfahren eine bestimmte Feststellung oder die Einstellung des Verfahrens zu erreichen (Art. 451).

Über das ganze Gesetz verstreut finden sich einzelne neu eingeführte Vorschriften, die meist den Anschluß an die internationale Diskussion gewährleisten sollen, z.B. Völkermord (Art. 128) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 129), Tötung auf Verlangen (Art. 139) oder ein Diskriminierungsverbot (Art. 184). Seltener sind Tatbestände, für die ein Bedürfnis aus der türkischen Rechtspraxis heraus entstanden ist, so z.B. das Erschleichen einer Scheidung (Art. 330). Neben einzelnen Änderungen innerhalb bestehender Tatbestände (z.B. die Heraufsetzung der Grenze für den straflosen Schwangerschaftsabbruch von zehn auf zwölf Wochen) finden sich zahlreiche Straffungen von Tatbeständen durch den Wegfall einer überladenen Kasuistik zugunsten einer allgemeineren Formulierung. Entfallen sollen auch veraltete Tatbestände wie etwa das Eindringen eines Mannes in Frauenkleidern in Gemächer, die den Frauen vorbehalten sind (Art. 422 StGB). Durchgehend jedoch ist der Text des Strafgesetzbuchs, der durch viele veraltete Wendungen auch dem Verständnis türkischer Juristen bisweilen Schwierigkeiten bereitet, sprachlich überarbeitet und grundlegend modernisiert worden.

Anhang III

Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrecht

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es drei Typen von Gerichten, nämlich den Friedensrichter (*sulh mahkemesi*), das Amtsgericht (*asliye ceza mahkemesi*) und das Gericht für schwere Strafsachen (*ağır ceza mahkemesi*).³⁰ Die ersten beiden Gerichte sind mit einem Berufsrichter besetzt, das Gericht für schwere Strafsachen mit drei Berufsrichtern. Laienrichter gibt es nicht. Die Zuständigkeiten dieser Gerichte sind über verschiedene Gesetze verstreut. Art. 421 StPO enthält die Zuständigkeiten des Gerichts für schwere Strafsachen, nämlich Straftaten, auf die Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder mehr als zehn Jahre Gefängnis stehen. Art. 29 des Einführungsgesetzes zum StGB³¹ regelt die Zuständigkeit des Friedensrichters, nämlich Übertretungen und eine Reihe im einzelnen genannter leichter Straftaten.³² Das Amtsgericht ist für alle Straftaten zuständig, die unter die ordentliche Gerichtsbarkeit fallen, aber keinem der beiden anderen Gerichte ausdrücklich zugewiesen sind. Daneben gibt es noch Gerichte für Verkehrsstraftaten und für Konkursstraftaten. Die vom Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Gerichte für Jugendliche gibt es tatsächlich bisher nur in einigen Großstädten.³³

Für Staatsschutzdelikte, organisierten Waffen-, Sprengstoff- und Rauschgiftschmuggel, Legen von Waldbränden und Organisierte Kriminalität sind die Staatssicherheitsgerichte zuständig, bei denen jeweils eigene Staatsanwaltschaften bestehen. Die Zuständigkeitsregelungen im einzelnen finden sich in Art. 9 des Staatssicherheitsgerichtes (Gesetz Nr. 2845 vom 16.6.1983 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4928 vom 15.7.2003), in Art. 9 Antiterrorgesetz (Gesetz Nr. 3713 vom 13.4.1991 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4928 vom 15.7.2003), Art. 110 Forstgesetz (Gesetz Nr. 6831 vom 31.8.1956 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4570 vom 25.5.2000) und Art. 11 des Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (Gesetz Nr. 4422 vom 30.7.1999 i.d.F. des Gesetzes Nr. 4723 vom 6.12.2001).

30 Für diese Begriffe werden im deutschen verschiedene Übersetzungen verwendet, daher ist es gegebenenfalls geraten, die einer Übersetzung zugrunde liegende türkische Bezeichnung zu erfragen.

31 Abgedruckt in *Şensoy/Tolun*, Das türkische Strafgesetzbuch, bis auf Art. 5, 12 und 29 noch unverändert gültig.

32 Ein Teil der türkischen Textausgaben verzeichnet bei jedem Straftatbestand das zuständige Gericht.

33 Istanbul, Izmir, Ankara, Trabzon und Diyarbakır.

Dem Gesetz nach ist die Staatsanwaltschaft die wichtigste Ermittlungsbehörde, in der Praxis jedoch werden die Ermittlungen meist von der Polizei, d.h. von der Polizei in den Gemeinden oder von der Gendarmerie auf dem offenen Land geführt. Eine spezielle Kriminalpolizei gibt es noch nicht, diesbezügliche Bestrebungen haben bisher noch nicht zum Erfolg geführt.

Die Polizei kann Verdächtige vorläufig festnehmen. Einzelpersonen sind binnen 24 Stunden, bei Verdacht auf Staatsschutzdelikte binnen 48 Stunden - jeweils zuzüglich Wegezeit - dem Richter vorzuführen. Sind an der Straftat, um deren Verdacht es geht, mindestens drei Personen beteiligt, so kann wegen Schwierigkeiten beim Sicherstellen von Beweisen, bei einer großen Zahl von Tatverdächtigen und ähnlichen Gründen ein Festgenommener mit schriftlicher Anordnung des Staatsanwalts bis zu vier Tage ohne Vorführung vor den Richter in Haft gehalten werden. Auf Antrag des Staatsanwalts kann diese Frist in den Provinzen, in denen der Notstand ausgerufen wurde, bei Verdacht auf Delikte, die unter die Staatssicherheitsgerichtsbarkeit fallen, durch Beschluß des Richters auf bis zu sieben Tage verlängert werden. Dabei hat der Richter vor dem Verlängerungsbeschluß den Festgenommenen selbst zu hören (Art. 16 II, III StSG-Gesetz). Mit dem Augenblick der Festnahme besteht ein Anspruch auf Kontakt zu einem Anwalt (Art. 136 StPO).³⁴ Festgenommene haben laut Art. 9 der VO über Festnahme, Polizeihaft und Vernehmung vom 1.10.1998 i.d.F. vom 18.9.2002 das Recht, sofort Angehörige oder eine sonstige von ihnen benannte Person zu benachrichtigen. Gemäß Art. 10 dieser VO sind Festgenommene bei ihrer Festnahme, bei ihrer Entlassung, bei einer Verlegung oder bei einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ärztlich zu untersuchen, dies gilt für Personen, die wegen des Verdachts auf Staatssicherheitsdelikte festgenommen wurden, auch bei einer Verlängerung ihrer Polizeihaftzeit.

Eine Pflichtverteidigung, die an den Charakter der vorgeworfenen Straftat anknüpft, ist unbekannt; Pflichtverteidigung ist nur bei Verfahren gegen Jugendliche unter 18 Jahren und gegen Personen vorgesehen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht selbst verteidigen können (Art. 138 StPO). Einen Wahlverteidiger wählt sich der Beschuldigte selbst, oder er wird ihm auf Wunsch von der Rechtsanwaltskammer des Gerichtsbezirks benannt (Art. 137, 140 StPO).

34 Bis zum Gesetz Nr. 4744 vom 6.2.2001, in Kraft getreten am 19.2.2001, dauerte die Polizeihaft mit Genehmigung des Staatsanwalts bis zu vier Tage und konnte dann durch Beschluß des Richters auf sieben, in den Notstandsprovinzen auf zehn Tage verlängert werden. Anwaltskontakt war nach vier Tagen möglich. Seit dem 19.2.2002 war Anwaltskontakt nach zwei Tagen möglich, seit dem Gesetz Nr. 4778 vom 2.1.2003 (in Kraft getreten am 11.1.2003) gilt die jetzige Regelung.

Bei den Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls sind als Haftgründe die Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr vorgesehen, die jedoch gesetzlich vermutet wird, wenn der Wohnsitz oder gar die Identität des Festgenommenen nicht geklärt ist (Art. 104 I StPO). Ist die Tat, deren der Festgenommene verdächtigt wird, mit nicht mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht, so darf i.d.R. keine Untersuchungshaft angeordnet werden, das gilt auch, wenn die Untersuchungshaft in Anbetracht der zu erwartenden Strafe unbillig wäre und ihr Zweck auf andere Weise erreicht werden kann (Art. 104 III, IV StPO).³⁵ Alle 30 Tage, und während des Hauptverfahrens an jedem Hauptverhandlungstag erfolgt von Amts wegen eine Haftprüfung (Art. 112 StPO). Die Höchstdauer der Untersuchungshaft beträgt während eines Ermittlungsverfahrens sechs Monate; ist das Hauptverfahren eröffnet, so kann die Untersuchungshaft bis zu insgesamt zwei Jahre dauern. Nur wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens sieben Jahren zu erwarten ist, ist die zulässige Dauer der Untersuchungshaft nicht begrenzt (Art. 112 StPO).

Weitere "klassische" Fahndungsmittel wie Durchsuchung einer Person oder Hausdurchsuchung sind in der StPO geregelt und unter den Vorbehalt der richterlichen Genehmigung gestellt (Art. 81 ff. StPO), aber in den letzten Jahren wichtig gewordene Fragen wie Abhören, Entnahme von Körperflüssigkeit etc. sind zwar bekannt und werden diskutiert, haben aber noch keine gesetzliche Regelung in der StPO erfahren.³⁶

Die Staatsanwaltschaft unterliegt grundsätzlich dem Legalitätsprinzip. Sie kann zwar bei Bagatelldelikten ein strafbefehlsähnliches Verfahren durchführen (Art. 119 StGB), im übrigen muß sie aber Anklage erheben, wenn sie zu der Auffassung kommt, daß ein ausreichender Tatverdacht vorliegt (Art. 148 II StPO). Eine Filterwirkung wie im deutschen Recht kommt ihr also kaum zu. Zusammen mit den häufig sehr schlecht geführten Ermittlungen führt das dazu, daß die Gerichte eine relativ niedrige Verurteilungsquote und eine hohe Freispruchs- und Verweisungsquote haben, weil notwendige gerichtliche Nachermittlungen den Tatvorwurf oft in einem anderen Licht erscheinen lassen.

35 In der Staatssicherheitsgerichtsbarkeit dagegen waren bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 4723 vom 6.12.2001 außer Verdunkelungs- und Fluchtgefahr noch die Erschütterung von Staat und Regierung und Sittlichkeitsdelikte als Haftgrund vorgesehen, die obigen Einschränkungen fehlten (Art. 104 a.F. StPO).

36 In jüngster Zeit sind in Art. 2 des Gesetzes Nr. 4422 vom 30.7.1999 zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität die gesetzlichen Voraussetzungen für Abhörmaßnahmen bei derartigen Delikten sowie bei Rauschgift- und Staatsschutzdelikten geregelt worden.

Auf die Anklage hin wird die Hauptverhandlung anberaumt, zu der der Angeklagte geladen wird (Art. 208 StPO). Grundsätzlich findet die Hauptverhandlung nur in seiner Anwesenheit statt (Art. 223 I StPO). Abwesenheitsurteile sind in Bagatellfällen möglich (Art. 270). Das türkische Recht kennt überdies das Ausgeblibensein (Art. 223 ff. StPO), d.h. eine Verhandlung kann zu Ende geführt werden, wenn der Angeklagte zur Person und zur Sache vernommen worden ist, dann zu einem oder mehreren späteren Hauptverhandlungsterminen nicht mehr erscheint und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet (Art. 223 III, 224), oder wenn er sich vom Erscheinen in der Hauptverhandlung hat entbinden lassen (Art. 226)³⁷ Ohne den Angeklagten kann ferner verhandelt werden, wenn nach den vorliegenden Beweismitteln deutlich ist, daß es nicht zu einer Verurteilung kommen wird (Art. 223 IV), oder wenn nur Geldstrafe, Einziehung oder Haft (d.h. Freiheitsstrafe wegen einer Übertretung) zu verhängen ist und der Angeklagte bei seiner Ladung darauf hingewiesen wurde, daß ohne ihn verhandelt werden könne (Art. 225). Ist ein Angeklagter ohne sein Verschulden einer Hauptverhandlung ferngeblieben, so kann er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen (Art. 228).³⁸

Eine Berufungsinstanz fehlt, es ist nur eine Revision an den Kassationshof in Ankara möglich.³⁹ Gegen ein Urteil kann der Verurteilte oder sein Verteidiger binnen einer Woche Revision einlegen (Art. 305, 308 StPO). Die Revisionsgründe sind die gleichen wie in Deutschland, man versucht aber, das Merkmal des Rechtsverstößes möglichst weit zu interpretieren, so daß in der Praxis teilweise auch Tatsachenfehler geprüft werden können. Hebt der Kassationshof ein Urteil auf und verweist es zurück, so hat das Gericht nach französischem Muster ein Beharrungsrecht und kann auf seinem Urteil bestehen. Eine gegen dieses zweite Urteil gerichtete Revision geht sofort an den Großen Strafsenat (Art. 326 StPO). Überdies kann der Oberste Staatsanwalt beim Kassationshof noch zugunsten eines Verurteilten eine Berichtigungsklage oder eine außerordentliche Beschwerde einlegen (Art. 322 StPO), oder er kann eine Wiedereröffnung auf ministerielle Weisung hin bewirken (Art. 343 StPO).

37 Dann ist er aber von einem ersuchten Richter zu vernehmen, wenn er nicht bereits vom Friedensrichter vernommen worden war. Handelt es sich um ein Verfahren, das zur Zuständigkeit des Gerichts für schwere Strafsachen gehört, so ist er auch dann von einem ersuchten Richter zu vernehmen, wenn er bereits vom Friedensrichter vernommen worden war.

38 Behauptungen, man sei, ohne auch nur Kenntnis davon zu haben, zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt worden, treffen demnach nicht zu.

39 Das gilt auch für Urteile von Staatssicherheitsgerichten, für die es in der Revisionsinstanz keinerlei Besonderheiten gibt.

Anhang IV: Entscheidungen der Strafgerichte im Jahr 2000***1. Strafgesetzbuch**

		ART DER ENTSCHEIDUNG				
Kapitel	Artikel	Verurteilung	Freispruch	Einstellung	Sonstiges	Insgesamt
1	125	176	37	1	26	240
	146	39	6	1	42	88
	159	82	105	10	62	259
	168	368	396	37	256	1057
	169	416	502	73	106	1097
	Sonstige	44	53	13	33	143
	Gesamt	1125	1099	135	525	2884
2	179	149	150	26	44	369
	181	39	52	3	6	100
	182	47	41	2	16	106
	188	2704	2532	373	740	6349
	191	7587	5712	1366	2417	17082
	192	45	25	4	4	78
	193	3360	1903	407	736	6406
	201	156	137	14	39	346
	Sonstige	83	60	3	22	168
	Gesamt	14170	10612	2198	4024	31004
	3	202	781	463	47	243
209		84	43	1	33	161
211		42	27	0	6	75
212		68	36	3	17	124
213		190	179	5	21	395
228		76	71	4	13	164
230		2422	2913	158	914	6407

* Zusammengestellt nach den Statistiken unter www.adli-sicil.gov.tr/istatist.htm. Berücksichtigt sind alle Vorschriften, nach denen mindestens 30 Verurteilungen erfolgten. Das Jahr 2000 wurde gewählt, weil die neuesten erreichbaren Statistiken des Jahres 2001 durch die Amnestie von Ende 2000 (Gesetz Nr. 4616 vom 21.12.2000) nicht repräsentativ sind.

		ART DER ENTSCHEIDUNG				
Kapitel	Artikel	Verurteilung	Freispruch	Einstellung	Sonstiges	Insgesamt
3	235	30	31	0	10	71
	236	40	20	0	11	71
	237	410	168	25	106	709
	240	1488	1531	180	851	4050
	243	57	111	4	30	202
	245	303	311	92	167	873
	256	31	13	4	5	53
	258	2348	813	128	346	3635
	260	469	154	22	72	717
	264	197	98	8	47	350
	266	2796	1147	238	415	4596
	268	41	9	3	6	59
	271	70	24	2	15	111
	274	3517	1522	158	545	5742
	275	42	9	0	3	54
	276	5623	2625	231	594	9073
	Sonstige	144	163	33	68	408
	Gesamt	21329	12542	1347	4569	39787
4	282	21	25	2	10	58
	283	237	222	18	56	533
	285	657	614	76	148	1495
	286	286	283	26	121	716
	296	47	56	1	12	116
	298	108	38	6	12	164
	299	300	40	17	44	401
	308	1606	791	635	665	3697
	Sonstige	71	30	2	31	134
	Gesamt	3333	2099	783	1099	7314

		ART DER ENTSCHEIDUNG				
Kapitel	Artikel	Verurteilung	Freispruch	Einstellung	Sonstiges	Insgesamt
5	312	179	91	25	39	334
	313	79	101	6	47	233
	Sonstige	23	23	1	15	62
	Gesamt	281	215	32	101	629
6	316	646	1048	31	127	1852
	320	407	2231	5	93	2736
	339	563	436	24	282	1305
	340	44	33	5	10	92
	342	3240	2273	209	1502	7224
	343	355	334	52	179	920
	345	1036	1163	195	383	2777
	347	44	37	3	20	104
	350	1006	2143	174	534	3857
	351	34	26	12	10	82
	355	68	54	3	19	144
	356	202	146	2	29	379
	362	218	4	0	821	1043
	363	108	88	6	52	254
	Sonstige	180	429	69	80	758
	Gesamt	8151	10445	790	4141	23527
7	369	174	220	8	53	455
	370	79	85	6	38	208
	383	2099	3134	155	657	6045
	389	36	9	2	8	55
	392	31	12	0	36	79
	396	718	232	91	422	1463
	398	116	39	8	102	265
	403	2231	496	45	442	3214

		ART DER ENTSCHEIDUNG					
Kapitel	Artikel	Verurteilung	Freispruch	Einstellung	Sonstiges	Insgesamt	
7	404	2503	463	87	361	3414	
	Sonstige	158	177	18	40	393	
	Gesamt	8145	4867	420	2159	15591	
8	414	2122	1002	247	414	3785	
	415	278	133	46	71	528	
	416	2629	993	326	1024	4972	
	419	41	32	3	17	93	
	420	49	15	5	8	77	
	421	2438	963	927	632	4960	
	423	53	38	32	45	168	
	426	422	43	10	123	598	
	429	367	215	33	89	704	
	430	3682	1119	469	1584	6854	
	432	54	32	3	6	95	
	435	328	186	12	58	584	
	436	247	267	25	56	595	
	440	60	37	29	48	174	
	Sonstige	19	17	1	10	47	
	Gesamt	12789	5092	2168	4185	24234	
	9	448	4928	689	72	559	6248
		449	73	10	1	6	90
		450	209	49	5	26	289
		453	96	9	0	6	111
455		13627	4562	711	1317	20217	
456		42770	10349	5724	12410	71253	
459		24758	8533	2755	4086	40132	
466		1641	433	60	415	2549	
477		31	27	21	9	88	
478		359	352	196	149	1056	

		ART DER ENTSCHEIDUNG				
Kapitel	Artikel	Verurteilung	Freispruch	Einstellung	Sonstiges	Insgesamt
9	480	1275	748	343	396	2762
	481	39	6	11	9	65
	482	4623	2289	1940	1360	10212
	483	62	36	21	22	141
	Sonstige	67	54	5	10	136
	Gesamt	94558	28146	11865	20780	155349
10	491	38701	13401	2350	9188	63640
	492	6480	2661	519	1244	10904
	493	8180	3199	603	1046	13028
	495	1064	819	87	289	2259
	496	35	42	5	8	90
	497	758	490	44	189	1481
	503	4765	4005	450	1566	10786
	504	626	534	30	310	1500
	508	2184	1996	494	652	5326
	509	165	150	34	75	424
	510	861	782	186	330	2159
	512	418	374	25	135	952
	513	4526	1939	134	702	7301
	515	46	124	12	44	226
	516	3180	1968	998	1149	7295
	518	32	39	18	16	105
	521	142	148	54	51	395
	Sonstige	124	122	24	90	360
	Gesamt	72287	32793	6067	17084	128231
Verbrechen		236168	107910	25805	58667	428550
Übertretungen		47575	6529	1579	9119	64802
Insgesamt		283743	114439	27384	67786	493352

2. Nebengesetze

	ART DER ENTSCHEIDUNG				
	Verurteilung	Freispruch	Einstellung	Sonstiges	Insgesamt
Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz (Gesetz Nr. 2004 vom 19.6.1932)	311658	37929	287734	12822	650143
Scheckgesetz (Gesetz Nr. 3167 vom 19.3.1985)	132053	50655	43862	39759	266329
Straßenverkehrsgesetz (Gesetz Nr. 2918 vom 13.10.1983)	69166	1935	2536	75566	149203
Forstgesetz (Gesetz Nr. 6831 vom 31.8.1956)	23900	2581	374	3153	30008
Waffengesetz (Gesetz Nr. 6136 vom 10.7.1953)	16967	3166	349	1621	22103
Antiterrorgesetz (Gesetz Nr. 3713 vom 12.4.1991)	324	83	27	74	508
Sonstige	38288	13158	2908	16801	71410
Insgesamt	592356	109507	337790	150051	1189704

Literaturverzeichnis

Akbulut, İlhan, Terörle Mücadele Kanunu ve Açıklaması (Das Antiterrorgesetz und seine Erläuterung). Istanbul 1993.

Aksay, Bekir, Ceza Hukukunda Yaş Küçüklüğü - Kusur Yeteneğine ve Sorumluluğa Etkisi. İlgili Mevzuat - Yargıtay Kararları (Die Minderjährigkeit im Strafrecht - ihr Einfluß auf Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit. Einschlägige Vorschriften - Entscheidungen des Kassationshofs). Istanbul 1990.

Alasu, Yılmaz, Hükümet Memurları Tarafından Efrada Karşı Yapılacak Suimuameleler - Toplantı ve Gösteri Yürüyüşleri Kanunu (Mißhandlungen von Bürgern durch Staatsbeamte - Versammlungs- und Demonstrationsgesetz). Ankara 1993.

Alleweldt, Ralf, Auf dem Wege zu wirksamer Folterprävention in der Türkei? Anmerkungen zum Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter über den Besuch in der Türkei im Oktober 1997 und zur Antwort der türkischen Regierung vom Februar 1999. EuGRZ 2000, 193-203.

Artuk, Mehmet Emin/Gökçen, Ahmet/Yenidünya, Caner, Ceza Hukuku - Genel Hükümler I (Strafrecht - Allgemeiner Teil). 3. Aufl. Ankara 2002.

- Uygulamalı Ceza Hukuku (Strafrecht in der Praxis). Ankara 1999.
- Ceza Hukuku - Özel Hükümler (Strafrecht - Besonderer Teil). Ankara 1998.

Aydın, Öykü Didem, Çocuk Mahkemeleri Yasası ve Türk Ceza Yasasınca Öngörülen Küçüklere Uygulanacak Emniyet Tedbirleri ve Genel Olarak Çocuk Mahkemeleri Yasası Sistemi (Das Jugendgerichtsgesetz, die vom Türkischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Maßregeln der Sicherung bei Jugendlichen ab 15 und unter 18 Jahren sowie das System des Jugendgerichtsgesetzes allgemein). ABD 1994, 410-431.

Aydınöz, Selçuk, En Son Değişikliklerle Notlu İçtihatlı ve Uygulamalı Türk Ceza Kanunu ve İlgili Kanunlar (Das Türkische Strafgesetzbuch und damit zusammenhängende Gesetze mit den letzten Änderungen, Anmerkungen, Entscheidungen und ihre Anwendung in der Praxis. Ohne Ortsangabe 1984 (zitiert: TCK).

Bakıcı, Sedat, Açıklamalı - İçtihatlı Genel Adap ve Aile Düzenine Karşı Cürümler (Straftaten gegen die Moral und die Familienordnung mit Erläuterungen und Rechtsprechung). Ankara 1994.

- Açıklamalı Zimmet - İrtikâp - Rüşvet Suçları (Amtsunterschlagung - Erpressung im Amt - Bestechung. Mit Erläuterungen). Ankara 1988.
- Uygulamada Kaçırma ve Alıkoyma Suçları (Entführung oder Festhalten in der Praxis). AD 1987, 41-66.

- Ahlaka ve Aile Düzenine Karşı İşlenen Suçlarda Yapılması Gereken Değişiklikler (Notwendige Änderungen bei den Straftaten gegen die Moral und die Familienordnung). ABD 1985, 712 ff.
- Türk Ceza Yasasının 417nci Maddesi Üzerine Bir İnceleme (Eine Untersuchung über Art. 417 türkStGB). ABD 1985, 602 ff.
- Bardak, Cengiz*, Açıklamalı-İçtihatlı Terörle Mücadele Kanunu ve Devlet Güvenlik Mahkemeleri Kanunu (Das Antiterrorgesetz und das Staatssicherheitsgerichtsgesetz mit Erläuterungen und Rechtsprechung). Ankara 1997.
- Bayraktar, Köksal*, Suç İşlemeğe Tahrik Cürmü (Die Aufforderung zu einer Straftat). Istanbul 1977.
- Centel, Nur*, Türk Ceza Hukukuna Giriş (Einführung in das türkische Strafrecht). Istanbul 2001.
- Çelen, Orhan*, En Son İçtihatlı, Notlu, Açıklamalı, Ek ve Örnekli Askerî Ceza Kanunu (Das Militärstrafgesetzbuch mit neuesten Entscheidungen und Erläuterungen, Anhängen und Mustern). Ankara 1998.
- Çetin, Erol*, Açıklamalı-İçtihatlı Hakaret ve Sövme Suçları (Die Straftaten der üblen Nachrede und der Beleidigung mit Erläuterungen und Rechtsprechung). Ankara 2001.
- Çetin, Erol/Malkoç, İsmail*, Uygulamada Sahtekârlık Suçları, Bilgisayar Suçları, Tebligat Suçları ve İlgili Mevzuat (Urkundenfälschung, Computerdelikte, Delikte bei der Zustellung und damit zusammenhängende Vorschriften in der Praxis). Ankara 1995.
- Çınar, Ali Rıza*, Konut Dokunulmazlığını İhlal Suçları (Hausfriedensbruch). Ankara 1999.
- Demirbaş, Timur*, Ceza Hukuku - Genel Hükümler (Strafrecht - Allgemeiner Teil). Ankara 2002.
- Türk Ceza Hukukunda İşkence Suçu (Die Folter im türkischen Strafrecht). Ankara 1992.
- Yeni Doğmuş Çocuğu Öldürme Suçu (Die Tötung von Neugeborenen). Ankara 1992.
- Türk Ceza Kanununda Özel Tahrik Halleri (Besondere Fälle der Provokation im Türkischen Strafgesetzbuch). Istanbul 1985.
- Dönmezer, Sulhi*, Kişilere ve Mala Karşı Cürümler (Straftaten gegen Personen und Vermögen). 15. Aufl. Istanbul 1998.
- Suçlu Genç Erişkinlerin Sorumluluğu (Die Verantwortlichkeit von straffälligen Heranwachsenden). İÜHFM 54 (1991-1994), 3-13.

- Cumhuriyet Ceza Hukukunu Getiren Sebeplere Toplu Bakış (Eine Gesamtbetrachtung über die Gründe, die das Strafrecht der Türkischen Republik hervorgebracht haben). In: Doğumunun 100. Yılında Atatürk Sempozyumu - Atatürk İlkeleri ve Ceza Hukuku, 15-18 Aralık 1981. İstanbul 1983, 21-38.
- Le Cinquantenaire du Code Pénal Turc et les problèmes de l'évolution de la politique criminelle moderne. Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul 40 (1977), 15-36.
- Dönmezer, Sulhi/Erman, Sahir, Nazarî ve Tatbikî Ceza Hukuku I* (Theoretisches und angewandtes Strafrecht). 13. Aufl. İstanbul 1997.
- *Nazarî ve Tatbikî Ceza Hukuku II* (Theoretisches und angewandtes Strafrecht). 12. Aufl. İstanbul 1999.
- *Nazarî ve Tatbikî Ceza Hukuku III* (Theoretisches und angewandtes Strafrecht). 12. Aufl. İstanbul 1997.
- Ekdemir, İbrahim, Son Değişiklikleriyle Açıklamalı-İçtihatlı Türk Ceza Kanunu ve İlgili Diğer Kanunlar* (Das Türkische Strafgesetzbuch und einschlägige andere Gesetze mit den letzten Änderungen, Erläuterungen und Rechtsprechung). Adana 1997 (zitiert: TCK).
- El-Baradie, Adel, Gottes-Recht und Menschen-Recht: Grundlagenprobleme der islamischen Strafrechtslehre*. Baden-Baden 1983.
- Erdem, Mustafa Ruhan, Türk Hukukunda Karşılıksız Yararlanma Suçları* (TCK md. 521a, 521b) (Die Straftat der Nutzung ohne Gegenleistung im türkischen Recht - Art. 521a, 521b türkStGB). Ankara 1996.
- Erdoğan, Ahmet Sevinç/Özkepir, Ramazan, Kasten Adam Öldürme Suçları* (Vorsätzliche Tötungsdelikte). Ankara 1996.
- Erdurak, Güngör Yılmaz, Türk Ceza Kanunu* (Das Türkische Strafgesetzbuch). 3. Aufl. Ankara 1994 (zitiert: TCK).
- *Türk Ceza Kanunu* (Das Türkische Strafgesetzbuch). 1. Aufl. Ankara 1991 (zitiert: TCK 1991).
- Erem, Faruk, Ümanist Doktrin Açısından Türk Ceza Hukuku - Genel Hükümler* (Das türkische Strafrecht vom Standpunkt der humanistischen Lehre - Allgemeiner Teil). 13. Aufl. Ankara 1994.
- *Türk Ceza Kanunu Şerhi - Özel Hükümler* (Kommentar zum Türkischen Strafgesetzbuch - Besonderer Teil). Ankara 1993.
- *Tasarlanmış Ehliyetsizlik* (Vorausgeplante Zurechnungsunfähigkeit). YD 18 (1992), 486-489.
- Erem, Faruk/Danışman, Ahmet/Artuk, Mehmet Emin, Türk Ceza Hukuku - Genel Hükümler* (Das türkische Strafrecht - Allgemeiner Teil). 14. Aufl. Ankara 1997.

Erem, Faruk/Toroslu, Nevzat, Türk Ceza Hukuku - Özel Hükümler (Das türkische Strafrecht - Besonderer Teil). 6. Aufl. Ankara 1994.

Ergül, Ergin, Hukuki, Adli Tıbbî, Kriminolojik, Aktüel Boyutları ve İlgili Mevzuatıyla Uyuşturucu Maddeler ve Suçları (Rauschgifte und Rauschgiftkriminalität - ihre aktuellen rechtlichen, gerichtsmedizinischen und kriminologischen Dimensionen und die einschlägigen Vorschriften). Ankara 1997.

Erman, Sahir, Hakaret ve Sövme Suçları (Beleidigung und üble Nachrede). 2. Aufl. Istanbul 1989.

Erman, Sahir/Özek, Çetin, Ceza Hukuku Özel Bölüm: Kamu Güvenine Karşı İşlenen Suçlar (TCK 316-368) (Strafrecht Besonderer Teil: Straftaten gegen das öffentliche Vertrauen, Art. 316-368 türkStGB). Istanbul 1996.

- Ceza Hukuku Özel Bölüm: Kamunun Selametine Karşı İşlenen Suçlar (TCK 369-413) (Strafrecht Besonderer Teil: Straftaten gegen die öffentliche Unversehrtheit, Art. 369-413 türkStGB). Istanbul 1995.

- Ceza Hukuku Özel Bölüm: Kişilere Karşı İşlenen Suçlar (TCK 448-490) (Strafrecht Besonderer Teil: Straftaten gegen Personen, Art. 448-490 türkStGB). Istanbul 1994.

- Ceza Hukuku Özel Bölüm: Kamu İdaresine Karşı İşlenen Suçlar (TCK 202-281) (Strafrecht Besonderer Teil: Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, Art. 202-281 türkStGB). Istanbul 1992.

Gemalmaz, Mehmet Semih, The Death Penalty in Turkey (1920-2001), Facts, Truths and Illusion. Criminal Law Forum 13 (2002), 91-122.

- Türkiye'de Ölüm Cezası (1920-2000) (Die Todesstrafe in der Türkei). Istanbul 2001.

Gökcan, Hasan Tahsin, Mühür Bozma, Yedieminlik Yükümlülüğüne Uymama, İhtiyati Tedbir Kararına Aykırı Suçları ve Zarara Yol Açan Yediemin ile Haksız Tedbir Uygulatana Karşı Tazminat Davaları (Siegelbruch, Verstoß gegen Pflichten aus einem amtlichen Verwahrungsverhältnis, Straftaten im Zusammenhang mit dem Zuwiderhandeln gegen einstweilige Verfügungen sowie Schadensersatzklagen gegen Verwahrer und unrechtmäßig Verfügende, die Schaden verursachen). Ankara 2001.

Gökçen, Ahmet, Tanzimat Dönemi Osmanlı Ceza Kanunları ve bu Kanunlardaki Ceza Müeyyideleri (Die osmanischen Strafgesetze in der Tanzimat-Zeit und ihre Sanktionen). Istanbul 1989.

- Halkı Kin ve Düşmanlığa Açıkça Tahrik Cürmü (TCK m. 312/2) (Aufstachelung der Bevölkerung zu Haß und Feindschaft - Art. 312/2 türkStGB). Ankara 2001.

Gönen, Eriş, Açıklamalı İçtihatlı Uygulamalı Çek Hukuku (Scheckrecht in der Praxis mit Erläuterungen und Rechtsprechung). Ankara 2000.

Görgün, Mehmet, Türk Ceza Kanunu Şerhi (Kommentar zum Türkischen Strafgesetzbuch). 4 Bde. Samsun 1993.

- Gözübüyük, Abdullah Pulat*, Türk Ceza Kanunu Şerhi (Kommentar zum Türkischen Strafgesetzbuch). 5. Aufl. Istanbul 1988 (zitiert: TCK Şerhi, Bandnummer).
- Gözütok, Zeki*, Küçüklerin Yargılanması ve Ceza Davalarında Yaş İstisnaları (Verfahren gegen Jugendliche und Ausnahmen bei Altersgrenzen in Strafverfahren). Ankara 2001.
- Günay, Erhan*, Yayın Yoluyla Kişilik Haklarına Saldırı ve Basında Sorumluluk (Angriff auf persönliche Rechte im Wege der Veröffentlichung und Verantwortlichkeit bei der Presse). Ankara 1999.
- Uyuşturucu Madde Suçları ve Cezaları (Betäubungsmitteldelikte und ihre Strafen). 2. Aufl. Ankara 1999.
 - Cezada Tekerrür Uygulaması (Pratik) (Die Praxis beim Rückfall bei der Strafe). Ankara 1996.
- Gündel, Ahmet*, Açıklamalı İçtihatlı Özel Yasalardaki Sulh Ceza - Ağır Ceza ve D.G.M. Davaları (Verfahren wegen nebenstrafrechtlicher Gesetze vor Friedensgerichten, Gerichten für schwere Strafsachen und Staatssicherheitsgerichten mit Erläuterungen und Entscheidungen). Ankara 1999.
- İçtihatlı Açıklamalı Zimmet, Sahtecilik, Hırsızlık, Gasp, Dolandırıcılık Emniyeti Suiistimal Suçları (Amtsunterschlagung, Urkundenfälschung, Diebstahl, Raub, Betrug und Unterschlagung mit Rechtsprechung und Erläuterungen). Ankara 1998.
 - Açıklamalı - İçtihatlı Atatürk'e, Cumhurbaşkanı, Cumhuriyete Hükümete Hakaret Suçları/Yasadışı Yakalanan ve Tutuklananlara Tazminat Verilmesi Davaları (Die Beleidigung Atatürks, des Staatspräsidenten, der Republik und der Regierung/Schadensersatzklagen wegen rechtswidriger Festnahmen und Verhaftungen). Ankara 1997.
- Gürelli, Nevzat*, Türk Hukukunda Ölüm Cezası ve Hürriyeti Bağlayıcı Cezalardaki Gelişmeler (Die Entwicklungen bei der Todesstrafe und den Freiheitsstrafen im türkischen Strafrecht). In: İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi, Ceza Hukuku ve Kriminoloji Enstitüsü (Hrsg.), Değişen Toplum ve Ceza Hukuku Karşısında TCK'nun 50 Yılı ve Geleceği. Istanbul 1977, 183-197.
- Hakeri, Hakan*, Die türkischen Strafbestimmungen zum Schutz des Lebens der Person im Vergleich mit dem deutschen Recht. Pfaffenweiler 1997.
- Türk Ceza Kanununda Yapılan Son Değişiklikler (Die letzten Änderungen im Türkischen Strafgesetzbuch). In: Tarık Zafer Tuna'ya Armağan. Istanbul 1992.
- Heper, Altan*, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs nach deutschem und türkischem Recht. Diss. Göttingen 1989.
- Heyd, Uriel*, Studies in Old Ottoman Criminal Law. Oxford 1973.

- Hirsch, Ernst E.*, Rezeption als sozialer Prozeß. Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Bd. 50. Berlin 1981.
- Türkei, Jahr 1938. In: *Legislazione Internazionale VII* (1938), 457-577.
 - Türkei, Jahre 1936 und 1937. In: *Legislazione Internazionale VI* (1937), 863-1009.
- İçel, Kayıhan*, Kitle Haberleşme Hukuku (Recht der Massenkommunikation). 4. Aufl. Istanbul 1998.
- Suçların İçtimai - Genel Bilgiler - Fikri İctima - Müteselsil Suçlar - Görünüşte İctima (Konkurrenzen - Allgemeines - Idealkonkurrenz - Fortsetzungstaten). Istanbul 1972.
- İçel, Kayıhan/Donay, Süheyl*, Karşılaştırmalı ve Uygulamalı Ceza Hukuku - Genel Kısım (Strafrecht - Allgemeiner Teil, rechtsvergleichend und angewandt). 3. Aufl. Istanbul 1999.
- İçel, Kayıhan/Sokullu-Akıncı, Füsun/Özgenç, İzzet/Sözüer, Adem/Mahmutoğlu, Fatih/Ünver, Yener*, Yaptırım Teorisi (Die Lehre von der Strafe). Istanbul 2000.
- Suç Teorisi (Die Lehre von der Straftat). 2. Aufl. Istanbul 1999.
- İçel, Kayıhan/Yenisey, Feridun*, Hususi Ceza Kanunları (Nebenstrafgesetze). Istanbul 1992.
- Kaban, Mater/Aşaner, Halim/Güven, Özcan/Yalvaç, Gürsel*, Yargıtay Ceza Genel Kurulu Kararları (Eylül 1996 - Temmuz 2001) (Entscheidungen des Großen Strafsenats des Kassationshofs (September 1996 - Juli 2001). Ankara 2001 (zitiert: CGK Kararları 1996-2001).
- Kara, Hakan*, Medienkrise in der Türkei. KAS Auslandsinformationen, Heft 11 (2001), 53-63.
- Keskin, O. Kadri*, Taksirle Ölüme ve Yaralanmaya Neden Olma (Der Grund für fahrlässige Tötung und Körperverletzung). Ankara 1994.
- Kleinjans, Ralf*, Straffälligkeit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland - Rechtsfolgen in Deutschland und in der Türkei. Baden-Baden 1997.
- Kleinjans, Ralf/Artuk, Mehmet Emin*, Das türkische Strafvollzugssystem - Überblick und Reformbestrebungen. ZStW 107 (1995), 659-675.
- Koroğlu, Hasan*, Örgütlü Suçluluk - Çıkar Amaçlı Suç Örgütleriyle Mücadele (4422 Sayılı Kanun) ve Cürüm İşlemek İçin Teşekkül Oluşturmak (Organisierte Kriminalität, Kampf gegen gewinnorientierte kriminelle Vereinigungen und Bildung krimineller Vereinigungen, Gesetz Nr. 4422). Ankara 2001.
- Kurt, Şahin*, Uygulamada Terör Suçları ve İlgili Mevzuat (Die Terrordelikte in der Praxis und die einschlägigen Vorschriften). Ankara 1998.

- En Son Değişiklikleri ile Uygulamada Uyuşturucu Madde Suçları ve İlgili Mevzuat (Die Rauschgiftdelikte und die einschlägigen Vorschriften mit den letzten Änderungen und der Praxis). Istanbul 1992.
- Mahmutoğlu, Fatih Selami*, Türk Ceza Kanunu'nun 463. Maddesi Hükmünün Taksirle İşlenen Suçlar Açısından Uygulanabilirliği Sorunu (Das Problem der Anwendbarkeit des Art. 463 türkStGB bei Fahrlässigkeitstaten). In: Adalet Yüksekokulu (Hrsg.), Adalet Yüksekokulu 20. Yıl Armağanı. Istanbul 2001, 175-185.
- Suçluların Geri Verilmesi (Die Auslieferung von Straftätern). In: İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi, Ceza ve Ceza Usul Hukuku Anabilim Dalı (Hrsg.), Ceza Hukuku Günleri. Istanbul 1998, 53-66.
 - Kabahatleri Suç Olmaktan Çıkarma Eğilimi ve Düzene Aykırılıklar Hukukunda (İdari Ceza Hukukunda) Yaptırım Rejimi (Die Tendenz zur Entkriminalisierung von Übertretungen und das Sanktionensystem im Ordnungswidrigkeitenrecht). Istanbul 1995.
- Mahmutoğlu, Fatih Selami/Ünver, Yener*, "Kanunu Bilmemek Mazeret Sayılmaz" Kuralı Hakkında (Zur Regel: "Unkenntnis des Gesetzes gilt nicht als Entschuldigung"). İBD 1998, 371-391.
- Malkoç, İsmail*, Açıklamalı Türk Ceza Kanunu - Son Değişiklikler ve İçtihatlarla (Das Türkische Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, letzten Änderungen und neuesten Entscheidungen). Ankara 2002 (zitiert: TCK 2002).
- Açıklamalı - İçtihatlı Türk Ceza Kanunu (Das Türkische Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Rechtsprechung). Ankara 2000 (zitiert: TCK).
 - Sahtecilik Suçları ve Mala Karşı Suçlar (Urkundenfälschung und Vermögensdelikte). Ankara 1990.
- Malkoç, İsmail/Güler, Mahmut*, Uygulamada Ceza Muhakemeleri Usulü Kanunu (Die Strafprozeßordnung in der Anwendung). Ankara 1998 (zitiert: CMUK).
- Uygulamada Türk Ceza Kanunu (Das Türkische Strafgesetzbuch in der Anwendung). Ankara 1996 (zitiert: TCK).
 - Öğreti-Uygulama-Mevzuat Eşliğinde Zimmet-İrtikap-Rüşvet ve Başlıca Memur Suçları (Amtsunterschlagung - Erpressung im Amt - Bestechung und die wichtigsten Amtsverbrechen). Ankara 1993.
- Manzini, Vincenzo*, Trattato di Diritto Penale Italiano IV. Turin 1934.
- Miras, Talat*, Le Tanzimat et son système législatif. Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul 26-28 (1967), 1-40.
- Mumcu, Ahmet*, Siebzig Jahre westliches Recht in der Türkischen Republik. In: Heinrich Scholler/Silvia Tellenbach (Hrsg.), Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung. Baden-Baden 1996, 17-50.

- Nuhođlu, Ayşe*, İřkence Yasađı ve İřkence Suđu (Das Folterverbot und die Straftat der Folter). In: Prof. Dr. Sahir Erman'a Armađan. Istanbul 1999, 527-592.
- Ceza Hukukunda Emniyet Tedbirleri (Die Mađregeln der Sicherung im Strafrecht). Ankara 1997.
- Oktar, Salih*, Ceza Kanununun Dıřındaki Hukuka Uygunluk Nedenleri (Rechtfertigungsgründe auđerhalb des Strafgesetzbuchs). In: İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakóltesi, Ceza ve Ceza Usul Hukuku Anabilim Dalı (Hrsg.), Ceza Hukuku Gúnleri. Istanbul 1998, 75-88.
- Önder, Ayhan*, řahıslara ve Mala Karşı Cürümler ve Biliřim Alanında Suđlar (Straftaten gegen Personen und Vermögen sowie Straftaten auf dem Gebiet der Informatik). Istanbul 1994.
- Türk Ceza Hukuku - Özel Hükümler (Türkisches Strafrecht - Besonderer Teil). 4. Aufl. Istanbul 1994.
 - Türk Ceza Hukuku - Genel Hükümler (Türkisches Strafrecht - Allgemeiner Teil), Bde. II/III. 2. Aufl. Istanbul 1992.
 - Türk Ceza Hukuku - Genel Hükümler I (Türkisches Strafrecht - Allgemeiner Teil), Bd. I. Istanbul 1991.
 - Die türkische Strafprozeßordnung (Strafprozeßverfahrensgesetz), Deutsche Übersetzung mit einer Einführung versehen. Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul 44 (1981), 171-323.
 - Das türkische Strafrecht. In: Mezger/Schönke/Jescheck (Hrsg.), Das ausländische Strafrecht der Gegenwart IV. Berlin 1962, 417-599.
 - Die Entwicklung und Rezeption des Straf- und Strafverfahrensrechts in der Türkei. ZStW 70 (1958), 313-322.
- Önder, Ayhan/Endruweit, Günter*, Neue Entwicklungen im türkischen Strafrecht. ZStW 78 (1966), 308-329.
- Özel, Cevat*, İctihatlı Türk Ceza Kanunu (Das Türkische Strafgesetzbuch mit Entscheidungen). Ankara 1995 (zitiert: TCK)
- Özen, Muharrem*, Türk Ceza Hukukunda Meşru Müdafaa (Die Notwehr im türkischen Strafrecht). Ankara 1995.
- Özgenç, İzzet*, Suđa İřtirakın Hukukî Esası ve Faillik (Die rechtliche Grundlage der Teilnahme und die Täterschaft). Istanbul 1996.
- Özgenç, İzzet/řahin, Cumhur*, Uygulamalı Ceza Hukuku (Angewandtes Strafrecht). 3. Aufl. Ankara 2001.

- Öztan, Bilge*, Türkisches Familienrecht nach 70 Jahren ZGB. In: Heinrich Scholler/Silvia Tellenbach (Hrsg.), Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung. Baden-Baden 1996, 85-124.
- Öztürk, Bahri*, Landesbericht Türkei. In: Walter Grop/Barbara Huber (Hrsg.), Rechtliche Initiativen gegen organisierte Kriminalität. Freiburg 2001, 841-867.
- Strafrechtlicher Schutz von Kulturgütern in der Türkei. ZVglRWiss 95 (1996), 147-157.
- Öztürk, Bahri/Erdem, Mustafa Ruhan/Özbek, Veli Özer*, Uygulamalı Ceza Hukuku ve Emniyet Tedbirleri Hukuku (Angewandtes Strafrecht und Recht der Maßregeln der Sicherung). 5. Aufl. Ankara 2001.
- Parlar, Ali/Yıldırım, Ferhat*, Açıklamalı-İçtihatlı Silahlı Çeteler ve Terör Suçları ile Haksızlık Yakalama ve Tutuklamaya İlişkin Tazminat Davaları (Die bewaffnete Bande und Terrordelikte mit Erläuterungen und Rechtsprechung sowie Schadensersatzklagen wegen rechtswidriger Festnahme und Verhaftung). Ankara 2001.
- Plagemann, Gottfried*, Gefängnisreform und Haftbedingungen in der Türkei. INAMO 8 (2002), Nr. 29, 10-13.
- Polat, Ahmet Zeki*, Öğreti ve Uygulamada Adam Öldürme Suçları (Die Tötungsdelikte in Lehre und Praxis). Istanbul 1999.
- Riz, Roland/Bosch, Johanna*, Italienisches Strafgesetzbuch - Codice penale italiano. Bozen 1995.
- Rumpf, Christian*, Ehre und Würde - was die türkische Rechtsordnung davon hält. In: Körber-Stiftung (Hrsg.), Ehre und Würde - Şeref ve Onur, Deutsch-Türkisches Symposium 1999. Hamburg 2000, 161-175.
- Das merkwürdige Ende der Strafbarkeit des Ehebruchs - Zu einem Urteil des türkischen Verfassungsgerichts. ZfTS 12 (1999), 119-124.
- Anmerkung zum Urteil des türkischen Kassationshofs vom 22.12.1992, 10. Strafsenat, E.1991/14669, K.1992/13273. InfAuslR 16 (1994), 398-402.
- Das türkische Gesetz zur Bekämpfung des Terrors (Antiterrorgesetz). InfAuslR 13 (1991), 285-290.
- Sancar, Türkhan Yalçın*, Çok Failli Suçlar (Straftaten mit notwendiger Teilnahme). Ankara 1998.
- Mütessesil Suç (Die Fortsetzungstat). Ankara 1995.
- Savaş, Vural/Mollamahmutoğlu, Sadık*, Türk Ceza Kanununun Yorumu (Kommentar zum Türkischen Strafgesetzbuch). 4 Bände. 3. Aufl. Ankara 1999 (zitiert: TCK'nun Yorumu).

- Ceza Muhakemeleri Usulü Kanununun Yorumu (Kommentar zur Strafprozeßordnung). Ankara 1995 (zitiert: CMUK Yorumu).
 - Türk Ceza Kanununun Yorumu I (Kommentar zum Türkischen Strafgesetzbuch). Ankara 1994 (zitiert: TCK'nun Yorumu 1994).
- Selçuk, Sami*, Kızlık Bozma Suçu (Die Entjungferung). Ankara 1996.
- Kamu Güvencesine (Umumun Tekafülüne) Bırakılmış Eşya Hırsızlığı (Diebstahl von Gegenständen unter öffentlichem Schutz). YD 9 (1983), 510-534.
- Şen, Ersan*, Özel Hayatın Gizliliği ve Korunması (Die Intimität des Privatlebens und sein Schutz). Istanbul 1996.
- Şener, Esat*, Tüm Yargıtay İçtihadı Birleştirme Kararları Hukuk - Ceza 1926-1997 (Sämtliche Grundsatzurteile des Kassationshofs zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung, Zivilrecht - Strafrecht 1926-1997). Ankara 1997.
- Senkeri, Tarık*, Anayasal Kuruluşları Tahkir ve Tezyif Cürümleri (Beschimpfung und Herabwürdigung von verfassungsmäßigen Institutionen). Istanbul 1996.
- Şensoy, Naci/Tolun, Osman*, Das Türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Bd. XV. Berlin 1955.
- Sınar, Hasan*, İnternet ve Ceza Hukuku (Internet und Strafrecht). Istanbul 2001.
- Singer, Karl H.*, Alttestamentliche Blutrachepraxis im Vergleich mit der Ausübung der Blutrache in der Türkei. Frankfurt 1994.
- Soyaslan, Doğan*, Ceza Hukuku - Genel Hükümler (Strafrecht - Allgemeiner Teil). Ankara 1998.
- Teşebbüs Suçu (Die Straftat des Versuchs). Ankara 1994.
- Sözüer, Adem*, Amnestien in der Türkei, ZAR 2002, 100-105.
- Basın Suçlarında Ceza Sorumluluğu (Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Pressedelikten). Istanbul 1996.
 - Suça Teşebbüs (Der Versuch). Istanbul 1992.
- Taşdemir, Kubilay/Özkepir, Ramazan*, Son Değişikliklerle İçtihatlı Türk Ceza Kanunu (Das Türkische Strafgesetzbuch mit den letzten Änderungen und mit Entscheidungen). Ankara 2000 (zitiert: TCK 2000).
- Son Değişikliklerle İçtihatlı Türk Ceza Kanunu (Das Türkische Strafgesetzbuch mit letzten Änderungen und Entscheidungen). Ankara 1999 (zitiert: TCK).

- Uygulamada - Öğretide Belgelerde Sahtecilik, Mala Karşı Suçlar ve Bilişim Alanında Suçlar (Urkundenfälschung, Vermögensdelikte und Straftaten auf dem Gebiet der Informatik in Praxis und Lehre). Ankara 1998.
- Hırsızlık Suçları (Diebstahl). Ankara 1996.
- Son Değişikliklerle (Uygulamada ve Öğretide) Mala Karşı Suçlar (Vermögensdelikte in Praxis und Lehre mit den letzten Änderungen). Ankara 1993.

Tellenbach, Silvia, Das Türkische Strafgesetzbuch - Türk Ceza Kanunu. Deutsche Übersetzung und Einführung von Silvia Tellenbach. 2. Aufl. Freiburg 2001.

- Zur Ehre im türkischen Strafrecht. In: Stefan Wild/Hartmut Schild (Hrsg.), Akten des XXVII. Deutschen Orientalistentags in Bonn, 28.9.-2.10. 1998, Norm und Abweichung. Würzburg 2001, 473-479.
- Landesbericht Türkei. In: Albin Eser/Michael Überhofen/Barbara Huber (Hrsg.), Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht. Freiburg 1997, 617-653.
- Landesbericht Türkei. In: Günter Heine (Hrsg.), Umweltstrafrecht in mittel- und südeuropäischen Ländern. Freiburg 1997, 547-640.
- Landesbericht Türkei. In: Albin Eser/Barbara Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 5. Landesberichte 1993/1996, Teilband 1. Freiburg 1997, 791-823.
- Straf- und Strafprozeßrecht. In: Heinrich Scholler/Silvia Tellenbach (Hrsg.), Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung. Baden-Baden 1996, 145-170.
- Zur Anwendung der Todesstrafe in der Türkei. In: Cornelia Wunsch (Hrsg.), XXV. Deutscher Orientalistentag in München, 8.-13.4.1991. Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Supplement 10. Stuttgart 1994, 237-243.
- Landesbericht Türkei. In: Albin Eser/Barbara Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 4. Landesberichte 1989/1992, Teilband 2. Freiburg 1994, 1569-1628.
- Todesstrafe in der Türkei. ZAR 1991, 87-89.
- Das türkische Antiterrorgesetz. ZAR 1991, 162-168.
- Landesbericht Türkei. In: Albin Eser/Barbara Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 3. Landesberichte 1986/1988, Teilband 2. Freiburg 1990, 1197-1227.
- Landesbericht Türkei. In: Albin Eser/Barbara Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 2. Landesberichte 1984/1986, Teilband 2. Freiburg 1988, 1543-1601.
- Landesbericht Türkei. In: Albin Eser/Barbara Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa. Landesberichte 1982/1984 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Freiburg 1985, 833-851.

Tellenbach, Silvia/Aydın, Öykü Didem, Türkei. In: Hans-Jörg Albrecht/Michael Kilchling (Hrsg.), Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg 2002, 455-474.

- Tezcan, Mahmut*, Kan Gütme Olayları Sosyolojisi (Soziologie der Blutrachefälle). Ankara 1972.
- Toroslu, Nevzat*, Ceza Hukuku (Strafrecht). 4. Aufl. Ankara 1998.
- Turhan, Faruk*, Die Rechtsstellung des Auszuliefernden nach türkischem Recht unter rechtsvergleichender Berücksichtigung des deutschen Rechts. Frankfurt 1993.
- Turkish Drug Report 2000. Ministry of Interior, Turkish National Police, Department of Anti-Smuggling and Organized Crime (Hrsg.). Ankara 2001.
- Türk Ceza Kanunu Öntasarısı (Vorentwurf eines türkischen Strafgesetzbuchs). Ankara 1989.
- Ünver, Yener*, Ceza Hukukuyla Korunması Amaçlanan Hukuksal Değer (Das durch Strafrecht zu schützende Rechtsgut). Ankara 2003.
- Özellikle Cinsel Suçlar Alanında Olmak Üzere, Kadınlara İlgili Ceza Hukuku Normlarındaki Değişim ve Türkiye'deki Durum (Änderungen bei den Strafrechtsnormen, die Frauen betreffen, insbesondere bei Sexualdelikten, sowie die Situation in der Türkei). In: Adalet Yüksekokulu (Hrsg.), Adalet Yüksekokulu 20. Yıl Armağanı. İstanbul 2001, 293-350.
 - Türk Ceza Kanunu'nun ve Ceza Kanunu Tasarısı'nın İnternet Açısından Değerlendirilmesi (Eine Bewertung des Türkischen Strafgesetzbuchs und des Entwurfs für ein Strafgesetzbuch im Hinblick auf das Internet). İÜHF 59 (2001), 51-153.
 - Ceza Hukukunda İzin Verilen Risk (Erlaubtes Risiko im Strafrecht). İstanbul 1998.
 - Ceza Hukukunda Objektif Sorumluluk (Die objektive Verantwortlichkeit im Strafrecht). In: İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi, Ceza ve Ceza Usul Hukuku Anabilim Dalı (Hrsg.), Ceza Hukuku Günleri. İstanbul 1998, 109-195.
- Uygun, Mehmet*, Ceza Genel Kurulu Kararları 1992-1996 (Entscheidungen des Großen Strafsenats 1992-1996). Ankara 1997 (zitiert: TCK Kararları 1992-1996).
- Uygun, Mehmet/Savaş, Vural/Mollamahmutoğlu, Sadik*, Ceza Genel Kurulu Kararları 1988-1991 (Entscheidungen des Großen Strafsenats 1988-1991). Ankara 1991 (zitiert: CGK Kararları 1988-1991).
- Yaşar, Osman*, Uygulamada ve Öğretide Hürriyet Aleyhinde İşlenen Suçlar (Straftaten gegen die Freiheit in Praxis und Lehre). Ankara 2001.
- Yazıcıoğlu, R. Yılmaz*, Bilgisayar Suçları - Kriminolojik, Sosyolojik ve Hukukî Boyutları ile (Computerstraftaten und ihre kriminologischen, soziologischen und juristischen Dimensionen). İstanbul 1997.
- Yenisey, Feridun*, Milletlerarası Ceza Hukukunda Yeni Gelişmeler (Neue Entwicklungen im internationalen Strafrecht). In: İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi, Ceza ve

- Ceza Usul Hukuku Anabilim Dalı (Hrsg.), Ceza Hukuku Günleri. Istanbul 1998, 33-52.
- Fundamentals of Turkish Criminal Law and Criminal Procedure Law. In: Roger Blanpain (gen. ed.), International Encyclopaedia of Laws. Criminal Law, Vol. 4: Lieven Dupont/Cyrille Fijnaut (eds.). Deventer/Boston 1995.
 - Ausländische Strafmaße im türkischen Strafrecht - Zum neuen Artikel 10a Türkisches Strafgesetzbuch. InfAuslR 16 (1994), 9-12.
 - Die Entwicklungen im türkischen Strafrecht von 1960 bis 1983. ZStW 96 (1984), 210-240.
- Yenisey, Feridun/Özel, Cevat*, İçtihatlı Basın Mevzuatı (Vorschriften und Entscheidungen zur Presse). Istanbul 1996.
- Yılmaz, Zekeriya*, Teori ve Uygulamada Müsadere (Zoralım) (Die Einziehung in Theorie und Praxis). Ankara 1997.
- Yüce, Tufan Turhan*, Ceza Hukuku Dersleri (Vorlesungen im Strafrecht). Manisa 1982.
- Yurtcan, Erdener*, Landesbericht Türkei. In: Albin Eser/Hans-Georg Koch (Hrsg.), Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich - Rechtliche Regelungen - Soziale Rahmenbedingungen - Empirische Grundlagen. Teil 2: Außereuropa. Baden-Baden 1989, 835-896.
- Zafer, Hamide*, Ceza Hukukunda Terörizm, Milletlerarası Metinler ve 3713 Sayılı Terörle Mücadele Kanununun Işığında (Der Terrorismus im Strafrecht im Lichte der internationalen Dokumente und des Antiterrorgesetzes Nr. 3713). Istanbul 1999.

Stichwortverzeichnis

A

- aberratio ictus** 36, 267
- Abgeordnete** 110
- Abhören** 158
- Absicht** 33
- Abwerben vom Militärdienst** 93
- Abwesenheitsurteile** 274
- actio libera in causa** 32
- Adäquanztheorie** 23
- Adoptiveltern und -kinder** 249
- Amnestie** 66, 68, 95
- Amtsausübung** 111
- Amtsdelikte** 110
- Amtserpressung** 111
- Amtsgericht** 271
- Amtsmißbrauch** 111, 125, 165
- Ampspflichten**
- Unterlassung der Erfüllung von ~ 111
 - Vernachlässigung von ~ 123
 - Verletzung von ~ 125
 - Verzögerung der Erfüllung von ~ 111
- Amtsunterschlagung** 111
- Analogieverbot** 11
- Angeklagter** 11
- Anstiftung** 51
- Antiquitätengesetz** 12
- Antiquitätenhandel** 159
- Antiterrorgesetz** 13, 55, 271
- Antrag einer ausländischen Regierung** 17
- Antrag des Verletzten** 17
- Anwalt** 272
- Armee** 91
- Atatürk-Gesetz** 246, 257, 260
- Aufenthaltserlaubnis** 239
- Aufforderung zu einer Straftat** 93, 148 f., 154
- Aufhetzung zu Haß und Feindschaft gegen andere Bevölkerungsteile** 71, 152
- Aufreizung, ungerechtfertigte** 36 f.
- Aufruf**
- zur Militärdienstverweigerung 93
 - zum Ungehorsam gegen Gesetze 151
- Ausdrücklichkeitsgebot** 11
- Auslandstat** 17 f., 267
- Verfolgung einer ~ 14
- Auslieferung** 19 f.
- Aussagen, unverwertbare** 130
- Aussageverweigerungsrecht** 143
- Ausübung eines Berufs oder Gewerbes** 27
- Ausübung eines Rechts** 27, 29, 226, 268

B**Bande, bewaffnete**

- Mitgliedschaft 71, 80, 82, 231
- Unterstützung 16, 71, 82, 85

Bankrott 228, 237, 241

- betrügerischer ~ 261
- fahrlässiger ~ 261

Beamte 110, 125, 127, 135 f., 140, 162 f., 246

- ausländische ~ 110

Bebauungsgesetz 264**Bedingte Entlassung** 65**Bedingungstheorie** 23**Bedrohung** 236**Beeinflussung, unlautere**

- von Ausschreibungen 159
- von Versteigerungen 159

Begehungsdelikte 23**Beginn der Ausführungshandlung** 47**Begünstigung** 144, 244, 270**Beharrungsrecht** 274**Behörden** 247**Beihilfe** 51

- verselbständigte ~ 85

Belästigung 180**Beleidigung** 138, 201, 223 f., 227, 256

- ~sfähigkeit von juristischen Personen 224

Bereicherung 238**Berichtigungsklage** 274**Berufsrecht, ärztliches** 28**Bescheinigungen** 166**Beschwerde, außerordentliche** 274**Besitzschutz** 27**Besitzstörung** 228**Besondere Erscheinungsformen der Straftat** 22, 47**Bestechlichkeit** 111**Bestechung** 112, 116, 118 ff., 262

- von Abgeordneten 110
- schwere ~ 119

Betäubungsmittel

siehe Drogen, Rauschgift

Betriebsschließung 268**Betrug** 228, 237 ff.**Betrügereien in Handel und Gewerbe** 159, 167**Bewährung** 56**Bewährungsfrist** 64**Bildung einer kriminellen Vereinigung** 149, 157**Blankettstrafnormen** 11**Blankounterschrift** 236, 243**Blutrache** 206 ff.

siehe auch Mordmerkmale

Bosporus-Gesetz 264**Brandstiftung** 168**Bürgermeister** 110

C

Codice Zanardelli 109
Computer 159
Computerkriminalität 250

D

Demonstration 260
Diebstahl 165, 228 f., 235, 244
- räuberischer ~ 234
Diskriminierungsverbot 270
Dolmetscher 143
Doppelbestrafung 17
Drogen, harte 176
siehe auch Rauschgift
Drohung 103, 105, 267
- öffentliche ~ 156
Durchsuchung 273

E

Ehebruch 200
- als Provokationsgrund 39 ff.
Ehegatten 249
Eheschließung 198
- Strafverfolgungs- bzw.
Strafvollstreckungshindernis 186
Eigentumsvorbehalt 243
Eigenverbrauch 178
Einbruchsdiebstahl 217, 233, 246
Einführungsgesetz zum StGB 271

Einheit von Staat und Nation 259
**Einheitsübereinkommen über
Suchtstoffe** 18, 174
Einsatz geeigneter Mittel 47
Einstellung des Verfahrens 18
**Einstellung gegen Erlegung der
Mindeststrafe** 66
Einwilligung 27 f., 268
Einziehung 59
Element
- legales ~ 21
- materielles ~ 21
- moralisches ~ 21
Entführung 190 ff., 194
- von Kindern 195
Entjungferung 180, 188
Entmündigung 59
**Entwurf eines neuen
Strafgesetzbuchs** 266
Entziehungskuren 58
Erfolgssdelikte 23
erfolgsqualifizierte Delikte 34
Erpressung 228, 234
- räuberische ~ 234
Erpressung im Amt 112, 122
error in persona 36, 267
Ersatzhehlerei 244
Erschleichen einer Scheidung 270
**Europäische
Menschenrechtskonvention** 75

**Europäischer Gerichtshof für
Menschenrechte** 75

**Europäisches Komitee zur Verhütung
von Folter** 129, 131

Eventualvorsatz 33

F

Fahnenflucht 265

Fahrerflucht 263

Fahrlässigkeit 32 f., 35, 215, 267 f.

- bewußte ~34

Falschaussage 141 f.

Falschbeurkundung, mittelbare 163

Fälschung

- von Bescheinigungen 159
- von Geld 159
- von Geld, Wertpapieren öffentlichen Glaubens 159
- von Genehmigungen 161
- von öffentlichen Urkunden 162
- von Personalausweisen 159
- von Personaldokumenten 161
- von Privaturkunden 162
- von Urkunden 159, 161, 165, 236
- von Wertpapieren öffentlichen Glaubens 159
- von Wertzeichen 159

Fälschungsdelikte 159

Flucht 141, 145

Flugzeugentführung 168, 171

Folter 111, 129, 132 f., 167, 269

Forstgesetz 264, 271

Fortsetzungstat 53

Frauenhandel 18

Freiheitsberaubung 101 f., 191

Freiheitsstrafen 56, 65, 268

- kurzfristige ~ 56

- langfristige ~ 56

- Umrechnung von ~ 14

Freistellungsmöglichkeiten 93

Friedensrichter 257, 271

Führerschein 263

Führerscheinentzug 57, 268

Fundunterschlagung 244

G

Gebrauchsdiebstahl 229

Gebrauchsunterschlagung 113

Gefährdung

- von Menschenleben 170 f.
- des Schienenverkehrs 171
- des Straßenverkehrs 171

Gefährdungsdelikte 23

Gefangenenmeuterei 141, 146

Gefängnis (Strafart) 30, 53, 56, 63 ff.,
67 f., 92, 144, 271

Gefängnis (Strafvollzugsanstalt) 146 f.,
247

Geiselnahme 237

- erpresserische ~ 228

Geisteskrankheit 31

Geld- und Siegelfälschungen 15

Geldstrafe 57, 63 ff., 67, 133, 256, 263, 265, 268, 274

- leichte ~ 56 f., 67 f., 253, 269
- schwere ~ 67 f.

Geldwäsche 245

Gendarmerie 272

Generaldirektorat der Polizei 81

Gericht

- für Konkursstraftaten 271
- für schwere Strafsachen 271
- für Verkehrsstraftaten 271

Gerichtsbarkeit, ordentliche 92

Gesamtstrafenbildung 53

Gesamtvorsatz 54

Geschlechtsverkehr 180, 200, 222

- einvernehmlicher ~ mit Unmündigen 180, 185

Geschwister 249

Gesetz über Radio- und Fernsehanstalten und -sendungen 258

Gesetz über das Amt für Bodenerzeugnisse 174

Gesetz über die Kontrolle von Rauschgiften 174

Gesetz über Gewässerprodukte 264

Gesetz zum Schutz von Kultur- und Naturschätzen 13, 234, 246, 264

Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität 271

Gesetzesdekret 11, 24

Gesetzlichkeitsprinzip 11, 21, 266

Gewahrsam

- amtlicher ~140

Gewalt

- gegen Personen 168, 181, 185, 187, 191 f., 194 f., 199, 222, 235, 246, 267
- gegen Sachen 233, 247, 261

Grenzen eines Rechtfertigungsgrunds 29

Großer Strafsenat 44, 116, 125, 127, 132, 187, 248, 274

Grundlagen der Republik 259

H

Haftbefehl 273

Haftprüfung 273

Haftstrafe 56, 253

Handelspapiere 165

Handlung 21 f.

- sexuelle ~ 180, 182, 184

Handlungs- und Erfolgsort 266

Hauptverhandlung 274

Hausdurchsuchung 273

Hausfriedensbruch 106

Hehlerei 228, 244, 245

Heilbehandlung, ärztliche 27

Herabwürdigung 90

Hilfeleistung, unterlassene 263

Hochverrat 71, 76, 80

Homosexualität 181

I**Idealkonkurrenz** 36, 53**Identität**

- der Norm 12
- Preisgabe der ~ von Informanten 97
- Preisgabe der ~ von Personen, die mit Terrorbekämpfung befaßt sind 96
- Preisgabe der ~ von Opfern 256

Identitätskarten 166**Imamehen** 128, 183**Inlandstat** 14**Internet** 259**Inverkehrbringen von Falschgeld** 160**Irrtum** 34, 79, 237, 267

- über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes 35, 267

J**Jugendgerichtsgesetz** 269**Jugendschutzgesetz** 189**Juristische Person** 268**Justiz** 91**Justizminister** 15, 18, 267**K****Kaltblütigkeitstheorie** 204 f.**Kausalität** 21

- kumulative ~ 212

Kinder und Jugendliche 30

- straffällige ~ 269

Konkurrenzen 21 f.**Konkursstrafergericht** 262**Konkursverfahren** 262**Körperschaft**

- amtliche ~ 136

Körperverletzung 139, 216 ff.

- gegen Beamte 138
- mit Todesfolge 213
- vorsätzliche ~ 216

Korruption 112**Kreditbetrug** 239**Kreditkarten** 239**Kronzeugengesetze** 158**Kronzeugenregelung** 80, 89, 122, 178**Kumulationsprinzip** 53**Kurdischunterricht** 87**L****Lebensmittelkodex** 173**Lebensmittelrecht** 172**Legalitätsprinzip** 273**Legen von Bomben** 74, 138, 173, 170**List** 102, 110, 115, 191 f., 237 f.**M****Massenkommunikationsmittel** 228, 259**Maßregeln** 11, 58, 266, 268**Meineid** 142 f.

Meinungsäußerungsdelikte 257

Menschenraub 158

Militärdienst

- Nichtantritt 265

Militärgerichte 94

Militärstrafgesetzbuch 265

Militärstrafprozeßordnung 94

Mindeststrafe 18

Minister 110

Mißbrauch der Amtsgewalt 123

Mißbrauch von Erziehungs- und Zuchtmitteln 201, 221

Mißhandlung 111, 129, 134

- von Familienangehörigen 221 f.

Mittäterschaft 50

Mord 170, 202, 211

Mordmerkmale 203 ff.

- Tatbegehung aus dem Motiv der Blutrache 206 ff.
- Tatbegehung mit gemeingefährlichen Mitteln 203
- Tatbegehung mit Grausamkeit, durch Folter oder Quälerei 204
- Tatbegehung mit Vorbedacht 204 f.
- Tatbegehung, um den Nutzen einer Tat zu erlangen 206
- Tatbegehung, um eine andere Straftat vorzubereiten, zu erleichtern oder zu begehen 205
- Tatbegehung, um Vorbereitungen zu verheimlichen 206

N

Nachmachen staatlicher Siegel 159

Nachrede, üble 201, 223 f., 227

Nationalparkgesetz 264

ne bis in idem 15, 17 f., 267

Nebenstrafen 57, 268

Nötigung 103

Notstand 24, 29, 268, 272

Notwehr 24 ff., 29, 38, 268

- ~überschreitung 27, 38, 268

Nutzung ohne Gegenleistung 228, 247

O

Oberste Aufsichtsbehörde für Rundfunk und Fernsehen 259

Öcalan 74, 75

Organisation 158, 176 f.

- bewaffnete ~ 87

Organisation, terroristische 71, 96 f.

- Erklärungen 96

Organisierte Kriminalität 157 f.

P

Parteienverrat 141

Pässe 166

Personalpapiere 166

Personen, juristische 50

Personen, natürliche 50

Personengebundenheit der Strafe 207

Pflichtverteidigung 272

PKK 73 ff., 83, 87, 97, 151

Planungstheorie 204 f.

Polizei 272

- ~beamter 128

- ~haft 60, 130

polygame Ehen

siehe Schließung unzulässiger Ehen

Pornographie 189

Pressedelikte 68, 257

Pressegesetz 34, 255 f., 259

Presse-Inhaltsdelikte 256

Presse-Ordnungsdelikte 255

Presserecht 28

producta sceleris 158

Propaganda 87

- für eine bewaffnete Organisation 87

- für eine terroristische
Organisation 97

- separatistische ~ 16, 71, 98

Propagandadelikte 256

Prostitution 18

Protokoll 130

Provinzen 272

Provokation 40 ff., 80, 205, 268

R

Ränke 238

Raub 158, 217, 228, 234, 248

Rauschgift 175, 178

siehe auch Drogen

- Ausfuhr von ~ 174 f.

- Besitz von ~ 175

- Einfuhr von ~ 174

- Kauf von ~ 175

- Konsument von ~ 177 f.

- Produktion von ~ 174

- Transport von ~ 175

- Verkauf von ~ 175

Rauschgifthandel 159

Rauschgiftkriminalität 168, 173

Realkonkurrenz 53

Rechtfertigungsgründe 23 f., 27, 29,
226 f., 268

Rechtsausübung, eigenmächtige 141,
147, 235

Rechtsgüter, notwehrfähige 217

Rechtsirrtum 35

Rechtswidrigkeit 21 ff.

Redakteur, verantwortlicher 34, 189,
255 f.

Reform des StGB 266

Relevanztheorie 23

Religionsdiener 110 f.

Reue, tätige 49

Revision 274

Richter 110, 128, 130

Richtigstellung der Aussagen 143

Rückfall 62, 248

Rücktritt 49

Rückwirkungsverbot 12

**Rundfunk- und
Fernsehsendungen** 258

S

Sachbeschädigung 165, 228, 246

Sachverständige 143

**Sammeln von persönlichen Daten,
unbefugtes** 270

Schaden 248

- ~seinschlag, subjektiver 238

Scheck 241

Scheckgesetz 241

Schließung unzulässiger Ehen 111,
128

Schmähung 261

Schuld 22, 30, 267

Schuldausschließungsgründe 30, 34

Schuldfähigkeit 30

Schuldformen 30, 32

Schuld minderungsgründe 30

Schwangerschaftsabbruch 201, 219

Schwarzgeld 245

Separatismus 71 f., 80

Sexualdelikte 180, 227

- innerfamiliäre ~ 187

Sicherheitskräfte 91

Siegelbruch 140

Sivas-Verfahren 78

Sprengstoff 137

- Beschaffung, Besitz, Einsatz 137

- Schmuggel 109

Staatsangehöriger, türkischer 15

Staatsanwalt 110, 257

Staatsanwaltschaft 272

Staatspräsident 110

Staatschutzdelikte 271

Staatschutzstrafrecht 71

Staats sicherheitsgericht 76, 159, 176,
271

Staats sicherheitsgerichtsbarkeit 92

Staats sicherheitsgerichtsgesetz 94,
271

Stempel 159

Strafantrag 228

- Rücknahme des ~s 66, 242

Strafantragsfrist 67

**Strafbarkeitsbedingungen,
objektive** 22

Strafbefreiungsgründe

- bei uneidlichen Falschaussagen 143

- bei Meineid 143

Strafe 11 ff., 15, 17 ff., 22, 24, 26,
29 f., 32 f., 35, 37, 48, 50 f., 53, 55,
59, 60 ff., 68 f., 77 f., 81, 112, 115,
121, 133, 144, 165 f., 174 f., 177,
264, 266 f., 273

Strafensystem 268

**Straffreistellungs- und
Strafmilderungsgründe** 21

Strafmilderung

- bei Bestechung 121
- bei Diebstahl 234
- bei Ehrverletzungsdelikten 218, 228
- bei Entführung 196 f.
- bei Freiheitsberaubung 102
- bei Rauschgiftdelikten 177
- bei Schwangerschaftsabbruch 221
- bei Tötung oder Körperverletzung 218
- bei Totschlag 212
- bei Vermögensdelikten 248, 250

**Strafmilderungsgrund,
richterlicher 60****Strafmündigkeit 269****Strafregister 12, 69****Strafschärfung**

- bei Bestechung 118, 121
- bei Betrug 239
- bei Diebstahl 229, 231, 233
- bei Ehrverletzungsdelikten 227
- bei Entführung 196
- bei Flucht 145
- bei Folter 135, 269
- bei Freiheitsberaubung 102
- bei Nötigung 104
- bei Hausfriedensbruch 108
- bei Körperverletzung 216
- bei Raub 236
- bei Rauschgiftdelikten 176 f.
- bei Sachbeschädigung 246
- bei Sexualdelikten 181, 187 f.
- bei Körperverletzung 139
- bei übler Nachrede 227

- bei Unterschlagung 243
- bei Unterschlagung im Amt 115
- bei Vermögensdelikten 248
- bei Vortäuschung einer Straftat 142
- bei Widerstand gegen die Staatsgewalt 135

**Strafschärfungs- und
Strafmilderungsgründe 247**

Straftat 11 f., 14 f., 19 ff., 24, 30 f., 53 ff., 62 f., 65 f., 69, 92 f., 97, 110, 112, 120, 127, 131, 133, 140 f., 144, 148 f., 157, 167, 205, 228, 241, 245, 255, 257, 266, 270 ff.

- Loben oder Billigen einer ~ 148 ff.
- Vortäuschung einer ~ 141 f.

Straftatbestand 49**Straftaten**

- von Beamten 111
- von Militärangehörigen 265

Strafvereitelung 141, 144, 270**Strafverfolgungsvoraussetzungen 22,
247****Strafvollstreckung 268****Strafvollstreckungsverjährung 69****Strafvollzugsgesetz 63, 65, 268****Strafzumessung 21, 59, 62, 142****Strafzumessungsgründe 59****Straßenverkehrsgesetz 263****Sympathisant 82**

T

Taschendiebstahl 232
Tatbestandsirrtum 35
Tatbestandsmäßigkeit 21 ff.
Tatenschluß 50
Täter 268
- mittelbarer ~ 51, 267
Täterschaft 21 f., 50
- mittelbare ~ 268
Tatherrschaft 50
Tätigkeitsdelikte 23
Tatort 14, 266
Tatortprinzip 17
Täuschung 51, 115, 142, 161, 237, 267
- von Gläubigern 262
Teilamnestie 66
Teilnahme 50, 157
Teilnahmewille 52
Teilverbüßung 18
Terrorismus 95 ff.
Todesstrafe 266, 268, 271
Tötung
- auf Verlangen 201, 270
- fahrlässige ~ 201, 215
- Kindes~ 213
- vorsätzliche ~ 202
Tötungsdelikte 201 ff., 217 f.
Trunkenheit, selbstverschuldete 31

U

Übereinkommen über psychotrope Stoffe 174
Überschwemmungen 168
- Verursachen von ~ 171
Überstellung von Häftlingen zur Strafverbüßung im Inland 17
Übertretung 13, 32, 47, 63, 235, 269
Übertretungsstrafen 55
Ufergesetz 264
Umrechnung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen 14
Umstände, mildernde 34
- bei Amtsmißbrauch 127
Umstände, strafschärfende
- persönliche ~ 53
- tatbezogene ~ 53
Umwandlung von Strafen 56
Umweltgesetz 264
undercover agent 158
Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter 57
UNO-Menschenrechtskonvention 75
Unrechtsvereinbarung 120
Unterbringung 58
Unterlassung 21
- ~sdelikte, unechte 23
unterlassene Anzeige einer Straftat durch Beamte 111
Unterlassung der Erfüllung einer Amtspflicht 111

Untersagung einer**Berufsausübung** 57

- vorläufige ~ 55, 253

Unterschlagung 228, 242

- im Amt 112 f.

Unterstützung

- einer bewaffneten Bande 16, 71, 82, 85
- einer terroristischen Organisation 97

Untersuchungshaft 273

- Anrechnung von ~ 60

Untreue 228**Urkunde** 161

- ausländische öffentliche ~ 162
- Fälschung einer ~ 159, 161, 165, 236
- private ~ 159, 164 f.
- öffentliche ~ 159, 166
- Unterdrückung einer ~ 165
- Zerstörung einer ~ 165

V**Verantwortlichkeit, objektive** 30, 32, 34, 213, 217, 253, 256**Verbot der Kommentierung gerichtlicher bzw. richterlicher Beschlüsse** 256**Verbotsirrtum** 35

- unvermeidbarer ~ 266

Verbrechen 13 ff., 22, 32, 35, 47, 55 f., 63 f., 96, 131, 143 f., 150, 157 f., 244 f., 267**Verbrechenslehre** 21**Verbrechensstrafen** 55**Verdächtigung, falsche** 141, 223**Verdeckungsabsicht** 206**Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr** 273**Verfahrenseinstellung gegen Zahlung der Mindeststrafe** 65**Verfall** 268**Verfassung** 11**Verfassungsgericht** 11**Verfolgungsverjährung** 67 f.

- Unterbrechung der ~ 68

Vergewaltigung 180, 185

- in der Ehe 185

Vergiften von Gewässern 172**Vergiftung** 202**Vergleich** 262**Verjährung** 66 f.

- bei Ehrverletzungsdelikten 228

Verkehrsdelikte 263**Verlassen von Hilflosen** 201**Verleitung**

- zu Falschaussagen 144
- zur Prostitution 199

Verletzungsdelikte 23**Vermögensdelikte** 248**Vermögensoffenlegungsgesetz** 123**Vernachlässigung von Amtspflichten** 123**Vernehmung, eidliche** 143

Veröffentlichung

- von Akten aus Strafverfahren 256
- über Selbstmordfälle 256

**Verrat von industriellen
Geheimnissen 159****Versammlungs- und
Demonstrationsgesetz 260****Verschwägere 249****Versicherungsbetrug 239****Versicherungsleistungen 170****Versuch 14, 22, 47 ff., 267**

- beendeter ~ 48 f.
- unbeendeter ~ 49
- untauglicher ~ 21, 49

Verteidigung 76**Vertrieb 175****Verunglimpfung**

- von Hoheitszeichen 90
- von Institutionen und Werten 71, 91

Verurteilung im Ausland 15, 17, 266**Verwahrungsbruch 140****Verwaltungsverordnung 24****Verwaltungsvorschriften 11****Verwandte 249****Verweigerung von Zeugenaussagen,
Sachverständigen- und
Dolmetscherdiensten 141****Verzögerung der Erfüllung einer
Amtspflicht 111****Videoaufnahmen 158****Visa 239****Völkermord 201, 270****Völkerstrafrecht 21****Volksverhetzung 148****Vollstreckungsverjährung 67**
siehe auch Verjährung**Vorbedacht 33****Vorbedingungen 21****Vorbereitungshandlung 48, 267****Vorführung 272****Vorsatz 14, 21, 32 f., 35, 79, 267**
- direkter 33**Vortat 244****Vorteilsempfänger 119****W****Waffe 80****Waffenhandel 159****Wahndelikt 21, 49****Wahrheitsbeweis 139, 255****Waldbrände 169****Wegelagerei 236****Wehrdienstverweigerung aus
Gewissensgründen 265****Wertpapiere öffentlichen
Glaubens 159, 161****Wertzeichen 159, 161****Widerstand gegen die
Staatsgewalt 135****Wiedereröffnung auf ministerielle
Weisung 274**

Wiedergutmachung 57, 127, 241, 248

**Wiederverleihung aberkannter
Rechte** 58

Willkür 111

Wut 206

Z

Zechprellerei 247

Zeitung 258

**Zerstörung von Telefon- und
Telegraphenleitungen** 172

**Zeugnisverweigerungsrecht für
Journalisten** 255

Zivilprozeß 143

Zuchthaus 19, 53, 56, 59, 64, 67 f.

Zuchthaus- und Gefängnisstrafen 268

Zuchthausstrafe 56, 63, 271

Zurechnung

- gegenseitige ~ 52
- objektive ~ 23

Zurechnungsfähigkeit 31

Zurückbehaltung 190 ff., 195

Zuwiderhandeln gegen Gesetze 93

Zwang 267

Zwangsvollstreckung 262

**Zwangsvollstreckungs- und
Konkursgesetz** 103, 241, 261